Jahrbuch

für die

Litteratur der Schweizergeschichte.

Zweiter Jahrgang.

1868.

Redigirt

durch

Gerold Meyer von Knonau.

Zürich.
Druck und Verlag von Orell, Füssli & Co.
1869.

Vorwort.

Es wäre unwürdig, das Misslungene nicht als solches zu bezeichnen aus Furcht bei einzelnen Personen anzustossen; anderseits ist es aber auch kein angenehmes Ding, Leute, die Einem nichts zu Leide gethan haben, zu verletzen oder zu reizen.

(Aus einem Briefe von Johann Friedrich Böhmer.)

Indem wir das zweite „Jahrbuch", über 1868, dem ersten, das die Litteratur von 1867 besprochen, folgen lassen, würden wir demselben nichts beizufügen haben — denn wir fassen unsere Aufgabe noch ganz ebenso, wie wir sie vor zwei Jahren im Einladungscirculare ausgesprochen und vor einem Jahre im „Vorworte" zum ersten „Jahrbuche" wiederholt haben —, fühlten wir uns nicht zu lebhaftem Danke, und zwar dieses Mal nicht bloss, wie damals, gegenüber unseren verehrten Mitarbeitern, sondern auch gegenüber der Kritik verpflichtet.

Es ist nämlich das „Jahrbuch" für 1867 in einer unsere Hoffnungen weit übertreffenden Weise und von verschiedenen Seiten innerhalb und ausserhalb der schweizerischen Grenzen so freundlich und anerkennend durch die Kritik aufgenommen worden, dass wir daraus den Muth geschöpft haben, auf dem beschrittenen Wege fortzufahren; wir haben uns auch bestrebt, geäusserten Wünschen, so weit es uns möglich war, nachzukommen, wie u. a. aus der Anlage des Inhaltsverzeichnisses zu diesem Jahrgange hervorgeht. Gegen eines nur glauben wir Einrede erheben zu sollen, dagegen nämlich, wie von einigen Beur-

theilern unser Antheil am „Jahrbuche“ so sehr hervorgehoben wurde, dass das grosse Verdienst der Mitbegründer unseres Unternehmens, der Herren Oberbibliothekar Dr. Vischer in Basel und Dr. Wartmann in St. Gallen, unbilliger Weise zurücktrat.

Auch in diesem Jahre unterstützten uns diese beiden Herren und der hochverehrte Herr Präsident der Schweizerischen Geschichtsforschenden Gesellschaft mit äusserst schätzbaren und höchst verdankenswerthen Beiträgen; sieben weiteren Herren Mitarbeitern, von welchen vier sich bei diesem Jahrgange zum ersten Male betheiligt haben, sprechen wir gleichfalls den wärmsten Dank für ihre unser Streben so sehr fördernde Thätigkeit aus. Und nicht weniger fühlen wir uns denjenigen Herren Autoren und Verlegern im höchsten Grade verbunden, welche uns gütigst mit ihren Arbeiten und Artikeln beschenkt haben; doch können wir nicht umhin beizufügen, dass das nur bei sehr wenigen unter den hier besprochenen Büchern der Fall war.

Etwas, was wir aus dem letztjährigen „Vorwort“ hier zu wiederholen genöthigt sind, ist, dass abermals die westliche Schweiz einen verhältnissmässig allzu geringen Raum einnimmt, und zwar sicherlich nur zum geringsten Theile durch unsere Schuld. Wir befürchten sehr, eine und die andere in jenem Theile der Schweiz erschienene Arbeit nicht berücksichtigt zu haben; allein es ist billiger Weise nicht zu fordern, dass wir über Publicationen reden, von deren Dasein wir entweder gar nichts vernahmen oder die für uns wenigstens unsichtbar geblieben sind.

Das führt uns zu den Ausstellungen, die wir selbst in erster Linie an diesem Jahrgang machen möchten, zu Mängeln, für welche Nachsicht zu erbitten dringend nothwendig ist. Die Verzögerung der Edition des „Jahrbuches“ bis zum Ende des Jahres 1869, den in den Schlussworten auf p. 301 erwähnten Umstand, die vornehmlich in Einem

Artikel über Gebühr zahlreichen Druckfehler nehmen wir, soweit die berührten Uebelstände auf uns beruhen, bereitwillig auf die Rechnung der Redaction, bitten aber, berücksichtigen zu wollen, dass dieselbe neben der Thätigkeit für das „Jahrbuch“ noch mit mehreren anderen dringenden und zeitraubenden Arbeiten sich zu beschäftigen hatte. Die kleine Abweichung vom Programme durch Aufnahme einiger Bücher mit der Jahrzahl 1869 (pp. 71-76, 274-282) wird man uns bei Erwägung der engen Beziehungen derselben zu der ersten Auflage von Rilliet's Werke zu Gute halten.

Wir könnten auch für das „Jahrbuch“ von 1868 anführen, was wir im letzten Jahre am Schlusse des „Vorwortes“ als Wunsch aussprachen; allein wir begnügen uns, die Hoffnung, von welcher wir am Ende der auf p. 301 stehenden Worte redeten, nochmals auszudrücken.

Die Redaction:

Dr. Gerold Meyer von Knonau.

Verbesserungen und Ergänzungen.

p. 21: Z. 4—6 v. o.: das Register, pp. 159—205 füllend, erschien als Nr. 4. März 1869, und gibt: A. Verzeichniss der Urkunden und Regesten, B. Alphabetisches Personenverzeichniss, C. Specielle Personenregister, D. Ortsverzeichniss, E. Sachregister.

p. 27: Z. 12 im Texte v. u. lies: vornehmlich d e n.

p. 31: Z. 15 v. o. ist H. G. „Professor Heinrich Grob in Zürich".

p. 56: Z. 20 v. o. ist zu der „Besprechung des Sickel'schen Werkes" nachzutragen, dass die von Wartmann im „Jahrbuch" von 1867 p. 20 vermerkte Lücke im Urkundenregister nicht existirt, sondern dass diese Nr. 25 Sickel's daselbst als Nr. 129 erscheint.

p. 78: Anm. Z. 2 stehe das Komma n a c h (nicht vor) „Erzählung".

p. 89 ff.: Soeben erfahren wir, dass das Werk in den Verlag von H e r d e r in Freiburg i. B. übergegangen und der Ladenpreis von Bd. I. auf Fr. 20 festgesetzt sei. Es ist unsers Dafürhaltens zu bedauern, dass das Unternehmen auf eine solche Basis gestellt wird; denn der Mangel an Absatz wird ihm ohne Zweifel ein schnelles Ende bereiten, und wenn es auch möglich wäre, dasselbe einige Zeit fortzuführen, so würde es doch schwerlich zum Abschluss gelangen. Wir hätten gewünscht, dass die Subsidien des Pius-Vereins nicht als Geschäftskapital behandelt, sondern als Fond perdu verwendet würden, wie es bei derartigen weit aussehenden Werken nicht anders möglich ist. Von diesem Gesichtspunkt aus sind wir im Falle, an das allgemeine Urtheil über die Aufnahme von Haller's Bibliothek noch ganz ausdrücklich die Bedingung zu knüpfen, dass dem „Archiv" die möglichste Verbreitung gesichert, das Werk also Vielen zugänglich werde, die sich den Haller nicht mehr verschaffen können. Im Uebrigen ist der Direction für die Bearbeitungsmethode die strengste Sparsamkeit anzurathen. J. St.

p. 96: Z. 20 im Texte v. u. l.: „wohlgemein t e n".

p. 111: Z. 16 v. o. l.: „ v o r Basel".

p. 131: Z. 3 v. o. l.: „ a l s Neujahrsblatt".

p. 175: Z. 9 v. o. l.: „es nicht m e h r Folge".

p. 178: Z. 9 v. o. l.: „erach t e t es als".

p. 178: Z. 1 v. u. und p. 179 Z. 3 v. o. sind vor „indem" und nach „worden" Anführungszeichen zu setzen.

p. 179: Z. 9 v. u. l.: d e r Hoheitsrech t e".

p. 180: Z. 4 im Texte v. u. l.: „Verwahrung d a g e g e n".

p. 183: Z. 1 v. o. l.: „ u n d s e i".

p. 190: Anm. Z. 3 v. o. l.: „Kauf aus v i e r t e r Hand".

p. 192: 2. Anm. Z. 2 v. o. l. „gegen n e u n protestirende".

p. 193: Z. 13 v. o. stehe nach „gesonderter" ein Komma.

p. 194: Z. 22. v. o. l.: „der XIX Kantone".

p. 195: Z. 9 v. u. l.: „einen Census".

p. 208: Z. 18 v. o. l.: Reichs städten".

p. 210: am Schlusse bezieht sich die Verweisung auf die G. G. A. auf das ganze Glarner Jahrbuch.

p. 223: Z. 8 v. o. ist „nämlich" zu tilgen.

p. 224: Z. 22 v. o. ist nach „Male" einzufügen: „bearbeitet wurde:".

I. Allgemeine Schweizerische Geschichte.

Archiv für schweizerische Geschichte, herausgegeben auf Veranstaltung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Sechszehnter Band. (XIX. u. 420 S. m. e. lith. Karte. 8. Zürich, S. Höhr.)

Neben den Protokollen der 22. und 23. Versammlung der Gesellschaft (im September 1866 — 23. und 24. — und 1867 — 16. und 17. — zu Solothurn und zu Aarau) enthält dieser Band vier „Abhandlungen“ und 244 Seiten „Denkwürdigkeiten“, von denen nachher in einem eigenen Artikel („Actenstücke zur Geschichte der französischen Invasion in die Schweiz“) die Rede ist.

Die erste Abhandlung enthält „Die geschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zu ihrem Bunde mit der schweizerischen Eidgenossenschaft“ von Dr. H. Wartmann und ist die Erweiterung eines durch denselben 1865 zu St. Gallen vor der 21. Versammlung der Gesellschaft gehaltenen Vortrages. — Wie der Verfasser in seinem trefflichen Neujahrsblatte für 1867 (s. „Jahrbuch“ von 1867: pp. 131 u. 132) in anschaulichster Weise geschildert hat, ist St. Gallen, die Stadt, durchaus in Folge der Existenz von St. Gallen, dem Kloster, entstanden, durch das Handwerk, welches den Mönchen die täglichen Bedürfnisse zu liefern hatte, durch den Marktverkehr, welcher nothwendig aus dem Handwerk und der Klosterökonomie sich entwickeln musste: an jenes erinnern noch heute in dem älteren oberen Stadttheil die Weber-, die Schmied-, die Multergasse, an diesen der Name der Hauptstrasse dieses Stadtquartiers, der Marktplatz und die Marktgasse. Hier nun wird die Ausbildung der städtischen Verfassung und, was parallel damit ging, die Emancipation erst von der

äbtischen Herrschaft, dann auch von dem Reiche verfolgt. Die Beseitigung der eigentlichen Grundherrschaft des Abtes über die Stadt geschah durch die Handfeste des in zwiespältiger Wahl in den Tagen der Thronbesteigung Rudolf's von Habsburg erhobenen Abtes Ulrich von Güttingen. 1281 dann ertheilte ihr König Rudolf ein Privilegium insbesondere gegen Verpfändung und Entfremdung vom Reiche. 1312 erscheint die Stadt zum ersten Male als Theilnehmerin an einem Städtebündnisse, wobei ihr Rath sich völlig als eine städtische, vom Abte unabhängige Behörde gerirte. Stätig nahmen indessen, in Folge des Leinwandgewerbes und des daran sich knüpfenden Handels, Wohlstand, Rührigkeit, Selbstvertrauen zu, und das sprach sich besonders in der, wie der Verfasser schliesst, vor 1354 vollzogenen Annahme der Zunftverfassung aus, wodurch nun die Leitung der Geschäfte dem Stellvertreter des Abtes, dem Ammann, entzogen und demjenigen der Bürgerschaft, dem Bürgermeister, übertragen wurde. An der Hand von Vischer's „Geschichte des schwäbischen Städtebundes“ wird St. Gallen's Antheil an diesem Bunde geschildert, hernach dargethan, wie die Stadt durch Ermangelung „grossartiger und wirklich staatsmännischer“ Entschlüsse zur Zeit des Conflictes des Abtes mit den Appenzellern die Aussicht darauf verlor, der Mittelpunct einer neuen Eidgenossenschaft zwischen Bodensee und Säntis zu werden, und im Anschlusse hieran darauf hingewiesen, wie St. Gallen, gerade durch die im Appenzellerkriege gemachten Erfahrungen belehrt, seinen auswärtigen Stützpunct fortan nicht mehr bei seinen Nachbarinnen, den Seestädten, sondern gerade in entgegengesetzter Richtung bei den Eidgenossen suchte, von denen besonders Schwyz den Appenzellern so kräftig geholfen. 1412, drei Jahre vor dem Loskaufe von den letzten Anforderungen des Reiches, fand die Stadt auf zehn Jahre Aufnahme in das Burg- und Landrecht der Appenzeller mit den sieben alten Orten (Bern hielt sich ferne), unter ungünstigen Bedingungen, „beinahe denjenigen einer Vormundschaft“, und erst 1454, nach vergeblichen früheren Versuchen, gelang es ihr, ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft zu werden.

Ein interessantes Gegenstück zu dieser Abhandlung, die in gedrängter Kürze klar und übersichtlich die äusserst instructive und, so viel wir wissen, hier zuerst gegebene Verfassungsgeschichte eines hervorragenden Gemeinwesens der Nordost-

schweiz* erzählt, bildet eine andere Nummer des vorliegenden Bandes: Die gedruckte St. Gallische Documentensammlung, von Professor G. Scherer in St. Gallen (pp. 158—176). Ist dort geschildert, wie die Stadt St. Gallen im Laufe des Mittelalters sich von der Herrschaft des Stiftes emancipirte, so sehen wir hier, wie das Stift in späteren Jahrhunderten mit grösster Anstrengung sich bemühte, seinen reichen Urkundenschatz in jeder Weise zu erhalten. Ganz besonders geschah das auch durch die Drucklegung desselben, und zwar in einem so grossartigen Umfange, dass, wie der Verfasser mit Recht sagt, diese einem unverdienten Dunkel anheim gefallene lange Reihe von Folianten eine „Benedictinerausgabe" im ehrendsten Sinne so gut, wie andere berühmtere Leistungen des Ordens, genannt werden darf. In der zuerst in der Dependenz St. Johann im Toggenburg (seit 1633) arbeitenden, dann (1640) nach St. Gallen selbst verlegten Klosterbuchdruckerei, unter den für wissenschaftliche Dinge grossen Eifer zeigenden Aebten Pius, Gallus und Cölestin und

* Mit Bezug auf die Anmerkung zu p. 132 des „Jahrbuches" von 1867 sei bemerkt, dass Kempten ebenfalls von Rudolf (1289) sein erstes Privileg hat, dass es 1331 zum ersten Male in einem Städtebündnisse vorkömmt. Und so ist ihm St. Gallen immer etwas voraus. Nach Haggenmüller (Geschichte der Stadt und der gefürsteten Grafschaft Kempten) hat Kempten erst 1379 seine Behörden nach der Zunftverfassung bestellt, erst 1525 (im Jahre des gerade im Kempten'schen besonders heftigen Bauernaufstandes!) alle Verpflichtungen gegenüber dem Abte abgelöst. — Von den bis zum Untergange des Reiches erhaltenen, so zahlreichen süddeutschen Reichsstädten, natürlich abgesehen von den Bischofssitzen, wären, so viel wir sehen, in erster Linie als weitere Analogien Gengenbach und Buchau, beide allerdings unbedeutend genug, auch erst mit später Emancipation der Städte, herbeizuziehen, wo bei dem Reichsstift Gengenbach auch noch Zell am Hammersbach in Betracht kömmt. Wangen war zwar auch ein altes Stiftungsgut von St. Gallen selbst; aber bei demselben schoben sich frühe schon die Vogteiverhältnisse, vornehmlich der Welfen, zwischen Grundherrn und Grundherrschaft. Die Geschichte von Isny scheint auf den ersten Blick, ganz wie Kempten, St. Gallen parallel zu sein: ein Reichsstift unmittelbar neben der allerdings nicht durchgängig protestantisch gewordenen Reichsstadt; allein Isny, die Stadt, erhob sich nicht auf klösterlichem, sondern auf gräflich Vöringen'schem Boden (Beschreibung des Oberamts Wangen: pp. 198 u. 199). Und dass Lindau, wo im Uebrigen die Localverhältnisse durchaus entsprächen, wenigstens nicht urkundlich nachweisbar hier mit aufzuzählen ist, lehrt der aus der Geschichte der Diplomatik bekannte Ausgang des Streites von Reichsstadt und Reichsäbtissin über das vorgebrachte gefälschte karolingische Document (s. Sickel: *Acta Regum et Imperatorum Karolinorum*, Bd. I. pp. 31 u. 32, II. pp. 418 u. 419).

den gelehrten Archivaren Brüllisauer und Stipplin (gest. 1646 und 1672), wurde das Unternehmen, „ein ganzes grosses Archiv nicht bloss regestenweis, sondern textuell zu drucken", energischer und vollständiger, als irgendwo anders, wo Aehnliches in's Werk gesetzt wurde, durchgeführt. Abgesehen nämlich von dem *Codex Traditionum*, über den besonders die Einleitung Wartmann's zum Urkundenbuche zu vergleichen ist und „der zu der hier zu behandelnden Sammlung gehört und nicht dazu gehört", sind da — der Verfasser ist in Verlegenheit, wie er diese ohne Ueberschrift, Namen des Herausgebers, Ort, Druckjahr ausgegangene Erscheinung benennen soll — etwa 250 Privaturkunden von 795 bis 1411, 70 Kaiserdiplome von 780 bis 1442, 70 päpstliche Bullen von 904 bis etwa in die gleiche Zeit u. s. f. abgedruckt, „in einer Profusion, wie selbst unser druckfertiges Jahrhundert es sich kaum erlauben dürfte". All das stellt nicht, wie der Codex Traditionum, ein eigentliches Buch mit durchlaufender Signatur dar; sondern jedes Actenstück ist auf einem halben oder ganzen Bogen oder auf mehreren für sich vereinzelt abgesetzt, und, wie der Codex, etwa 24 Male abgezogen, und zwar mit einem einzigen nur auf einen kleinen Bruchtheil des Ganzen sich beziehenden Titelblatt ohne Ort, Jahr, Drucknamen. Als termini a quo und ad quem findet dann der Verfasser das Ende des 8. und das Ende des 18. Jahrh.; denn noch nach 1680 wurde mit dem Drucke theilweise ganz gleichzeitiger Documente fortgefahren, die mitunter sehr umfangreich waren, z. B. ein Rechtsspruch von Constanz zwischen dem Abte und den Grafen von Montfort über Wasserburg auf 213 Folioseiten. Auf einzelne Serien der Documente weiter kritische Blicke richtend, findet der Verfasser bei einer Vergleichung mit den Originalien und anderen Ausgaben, dass im Allgemeinen die gelehrten Mönche ihre Aufgabe richtig und sorgfältig lösten, wie sie denn auch viele von den Druckbogen mit Commentaren ausgestattet haben. Am Schlusse werden noch die gleichfalls zahlreich (etwa siebzig) vertretenen Offnungen (die erste von 1383) berührt.* — Wir verdanken hiermit bestens diesen, wie der Verfasser bescheiden

* Grimm's „Weisthümer" geben 27 Stücke aus St. Gallen, von denen 14 auch in der Klosterdruckerei gedruckt worden sind, 13 zuerst im fünften Bande der „Weisthümer" erschienen (vgl. „Jahrbuch" von 1867: p. 42).

sich ausdrückt, „kleinen Beitrag zur schweizerischen Bibliographie und zur Kenntniss unserer Archive“.

Ebenfalls in der 21. Versammlung der Gesellschaft sprach der rätische Geschichtforscher Alfons von Flugi über: „Die Benennung der Schlacht auf der Malserhaide“, welcher Vortrag hier mit einem erläuternden Kärtchen pp. 145—157 abgedruckt erscheint. In sehr verdankenswerther Weise wird darin, hoffentlich mit durchgreifendem Erfolge, recht gründlich die Axt an einen von jenen von Buch zu Buch sich fortpflanzenden Erbirrthümern gelegt.* Nach Campell, der Hauptquelle für dieses bekanntlich auf den 22. Mai 1499 fallende wichtige Ereigniss in der bündnerischen Kriegsgeschichte, ist nämlich der Kampfplatz, nicht weniger als volle vier Stunden von der Malserhaide, „an der Calven“ gewesen, d. h. in der engsten Strecke des vom Wildbache Rham durchflossenen Thales, zwischen der schönen Thalebene von Taufers ober- und dem weiten offenen Etschlande unterhalb, so dass die Schlacht am besten Schlacht an der Calven** (romanisch Chalavaina) genannt wird. Der Vortragende misst Stumpff in erster Linie die Schuld bei, den Namen der „Malserhaide“ populär gemacht zu haben, und schildert in einer sehr ergötzlichen Weise die Widersprüche, in welche durch Adoption dieses Irrthumes Neuere, wie Glutz-Blotzheim, H. Escher, darunter auch Bündner, z. B. C. von Mohr, verfallen sind.

Die rechtsgeschichtliche Abhandlung: *Un procès au XII. siècle ou l'avouerie impériale dans les trois évêchés romans*, von Professor E. Sécretan in Lausanne (pp. 37—144) wird unten bei II. C. besprochen werden.

Red.

Actenstücke zur Geschichte der französischen Invasion in die Schweiz im Jahre 1798. („Archiv für schweizerische Geschichte“: Bd. XII. pp. 227 — 496 (1858), Bd. XIV. pp. 175 — 413 (1864), Bd. XV. pp. 319 — 379 (1866), Bd. XVI. pp. 179 — 420 (1868). Zürich, S. Höhr.)

Ueber wenige Theile der schweizerischen Geschichte hat sich eine so ausgebreitete Litteratur gebildet, wie über die

* Ein anderer aus der Bündnergeschichte des 15. Jahrhunderts ist bekanntlich der Bund von Vazerol (s. Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede, Bd. II., p. 419).

** Nicht „Calverklause,“ da die Thalenge nicht ein eigentlicher Engpass ist.

Katastrophe der alten Eidgenossenschaft der XIII Orte. Die grosse Tragweite dieses Ereignisses, das Dramatische der Vorgänge, der gerechte Stolz, mit dem einzelne Theile der Schweiz, besonders Bern und die Gebirgskantone, auf die damals geführten Kämpfe trotz der schliesslichen Erfolglosigkeit derselben blicken, haben das Interesse an der Geschichte des Jahres 1798 stets rege erhalten, und nichts war besser geeignet, dasselbe darzuthun, als die grossartigen Dimensionen, welche die zu einem Nationalfeste sich gestaltende Feier bei Neueneck am 26. August 1866 annahm. Es wird demnach zu entschuldigen sein, wenn wir hier, bei der Anzeige einer Edition, welche zur Darstellung des Invasionskrieges zum ersten Male einen sehr wichtigen Theil der feindlichen Quellen vollständig hinzubringt, so dass Vieles in neuem, weit hellerem Lichte erscheint, manch' von feindlicher Seite schon Bekanntes, nun im Zusammenhange eingefügt, verständlicher wird, uns nicht auf den zuletzt publicirten Theil beschränken, sondern auch den so ungemein interessanten Inhalt der früheren Mittheilungen wenigstens nach einigen Gesichtspuncten kurz zu beleuchten versuchen.

Der erste der genannten Bände enthält die Correspondenz des Generals Brune, Oberbefehlshaber der französischen Armee in der Schweiz, vom 5. Februar bis 28. März 1798. Band XIV. und Band XVI. bringen 245 weitere Actenstücke aus Brune's Nachlass, vom 28. December 1797 bis 20. October 1798* und zwei Briefe mit Beilagen aus dem Jahre 1800. In Band XV. sind Schauenburg's Generalbericht an das französische Directorium (*Bulletin historique de la Campagne d'Helvétie depuis le 15. Pluviôse an 6. jusqu'au 27. Vendémiaire an 7.* oder vom 3. Februar bis 18. October 1798) und Actenstücke betreffend die Waldstätte vom 20. April bis 6. Juni 1798 abgedruckt. Der Schauenburg'sche Bericht war im Besitze des im letztjährigen „Jahrbuch": p. 182 genannten Berners B. Zeerleder von Steinegg, der auch die Einleitung und die Anmerkungen dazu verfasst hat. Alles Uebrige dagegen, weit der Mehrzahl nach gleichfalls zum ersten Male gedruckt, ent-

* Darunter ist Nr. 1 das Tagebuch des General Menard vom 20. Januar bis 12. Februar 1798.

stammt dem Brune'schen Nachlass, welchen ein 1868 in Paris verstorbener Berner, Banquier A. Marcuard, angekauft und nun der Stadtbibliothek zu Bern letztwillig hinterlassen hat, und ist mit interessanten Einleitungen, erläuternden Noten ungemein belehrender Art * und mit Beilagen durch den Herausgeber, Staatsschreiber M. von Stürler in Bern, ausgestattet. —

Dem oben Gesagten zufolge mögen hier an der Hand der „Actenstücke" einige Blicke auf den Gang der Verhandlungen zwischen Brune und Bern im Laufe des Februar**, dann auf das im März vorübergehend auftauchende Project der Eintheilung der Schweiz in drei Republiken geworfen werden.

Wie wenig ernst es Brune — und das Directorium — mit den zuerst genannten Verhandlungen meinten, mögen folgende Details beweisen. — Am 15. Februar war ein Waffenstillstand bis zum 1. März früh zwischen Brune und den bernerischen Deputirten abgeschlossen worden und am 17. verhandelte derselbe zu Payerne über die Bedingungen des Friedens. Aber an demselben 17. schrieb er auch an das Directorium: *Le 8. Ventôse* (am 26.; also vor dem 1. März) *pour tout délai, et peut-être avant ce terme, si Berne n'est pas à la raison, j'attaquerai,* und an Schauenburg über den Kriegsplan: *Il m'est bien agréable que nous soyons d'accord;* wie es sich dabei mit seinen Friedensversicherungen verhielt, zeigen die Worte vom gleichen 17. an das Directorium: *Il y a dans cette négociation assez de points consentis pour la faire durer, et assez de demandes refusables pour la rompre à volonté,* oder vom 18. an Barras: *Je n'ai parlé que vaguement pour ne rien conclure.* Nur zu wohl wusste er, wie grossen Schaden er dadurch der bernerischen Streitkraft zufüge: *Les délais la relachent par l'ennui, la fatigue et le raisonnement de ses milices variées.* Doch es fiel viel Schnee im Jura, der für Schauenburg die ohnehin schon schwierigen Communicationen noch verschlimmerte,

---

* Wie erwünscht solche sind, mögen statt alles Anderen einige von Brune misshandelte Ortsnamen zeigen: Lutregluh, Stuhletursen gleich „Lützelfluh", „Mühleturnen". „Laupen" heisst erst richtig Laupen, dann Lopen, endlich Leopen (bis zu „Leoben" verstieg sich der Schreiber leider nicht!).

** Brune's Stellung zum Directorium, resp. seine Instructionen, diejenige zu den Einwohnern der Waadt, seine Beziehungen zu Mengaud in dem oben bezeichneten Monate besprach ich am 21. November 1868 vor der antiquarischen Gesellschaft in Zürich (s. deren „Berichte").

und so fand Brune am 24. für gut, den Angriff vom 26. auf den 28. (also immer noch vor Ablauf des Waffenstillstandes) zu verschieben, dann aber am 25. (in einem Schreiben an Schauenburg, „nach reiflichem Nachdenken“), auf den 1. März Schauenburg den Befehl zum Angriffe auf Solothurn zu geben, und am gleichen 25. hatte Brune von neuem bernerische Deputirte unter Versicherung seiner Freude über die Möglichkeit der Erhaltung freundschaftlicher Beziehungen zu sich eingeladen! Und etwas später dann, am 4. März, dem Vorabend der Katastrophe Bern's, hat dieser gleiche Brune an Schauenburg geschrieben: *L'aggression était formelle de la part des Bernois* — der nämliche Brune, welcher im Februar zwei Male durch einen von ihm an den bernerischen Oberanführer empfohlenen und von diesem mit Vertrauen aufgenommenen Officier, den Hauptmann Campane, „köstliche Details über den Feind“ hatte sammeln lassen und durch denselben mit Schauenburg sich in das Einvernehmen gesetzt hatte, und derselbe Brune, welcher einmal, am 12. Februar, schamlos genug war, dabei Schauenburg auf diesem Wege zu melden, er wolle die Zeit der Conferenzen mit den Bernern benutzen, *pour avoir le prétexte,* mit Schauenburg zu correspondiren, und welcher die Frechheit gehabt hatte, sich in diesem gleichen Briefe sehr zufrieden darüber auszudrücken, dass er durch einen von den Bernern für Campane erhaltenen *Salvus Conductus* nun *ce moyen très-simple* besitze, mit Schauenburg im Falle des Bedürfnisses *de concert et à la minute* handeln zu können.

Und gleichermassen perfid war der Plan der drei Republiken. — An der Stelle des bis dahin eifrig durch die Franzosen colportirten Projectes der Ochs'schen Einheitsrepublik tritt am 27. Februar zum ersten Male in einem Schreiben des Directorium's an Brune* der Plan auf, aus der Waadt, Wallis und

---

* Der Plan ging nicht von Brune aus (am 7. März schrieb er an Talleyrand: *Quelle liberté aura maintenant l'Helvétie qui puisse convenir à la France?*), wie A. von Gonzenbach im Leben Mousson's (Berner Taschenbuch: 1864, p. 62) glaubt, einer Arbeit, die sonst die Actenstücke, so weit sie damals erschienen waren, sorgfältig und mit bestem Erfolge benützt. Auf p. 68 wird daselbst auch, gewiss mit Recht, bemerkt, dass wohl auch Bonaparte sich für die Dreitheilung ausgesprochen habe, und p. 70 vollkommen richtig betont, dass die Entstehung des Tellgau den Bewohnern der Urschweiz wohl die Kämpfe an der Scheide des April und Mai, sowie die Septembertage er-

den italienischen Vogteien eine oder auch drei verschiedene Republiken zu machen, und auf weitere Winke von Paris aus machte sich Brune dann an das Werk und entwarf auf dem Papiere drei Republiken: Rhodanien (ein geographisches Unding, von Mendrisio bis Nidau sich erstreckend und von der Dole bis an den Titlis), Tellgau (die Urschweiz, facultativ mit Bünden) und Helvetien (das Uebrige). Aber nachdem er am 16. März den Plan Rhodanien's bereits den Waadtländern zugesandt, auch das Weitere vorbereitet hatte, erhielt er am 20. plötzlich Gegenordre von Paris, worauf der ganze Plan zerging, und zwar zu Brune's unangenehmer Ueberraschung.* Was mit dieser Dreitheilung beabsichtigt gewesen war, lehren hinlänglich die zwischen Paris und Bern, dem Hauptquartiere Brune's, gewechselten Schreiben. Brune schrieb am 17.: *Peut-être en reflèchissant sur les effets du voisinage d'une grande machine politique dont les mouvements seraient prompts et uniformes et dont nous aurons toujours plus à nous préserver qu'à nous servir, vous avez pensé que la totalité de l'Helvétie pouvait former trois républiques indépendantes;* und drei Tage nachher äusserte er sich, die Aristokraten seien allerdings für Eine Republik und Ochs — diesem hauptsächlich ist die Verhinderung des Projectes zu verdanken — und seine Anhänger „machten Chorus": *Quant à notre pays, son intérêt paraît être dans cette division.* Denn, was Rhodanien betrifft, so hat es der französischen Republik „die schönen Verbindungen mit Italien zu sichern (desswegen wurde auch das Wallis 1808 zu einer eigenen Republik, 1810 zum Dép. des Simplon des Kaiserreiches gemacht), aber diese selben Verbindungen für die immer störrige und unfreundlich gesinnte nördliche Schweiz zu erschweren, an den beiden Enden des Neuenburgersees uns Berührungspuncte (Neuenburg wäre zwischen Frankreich und

---

spart hätte; aber für die Schweiz als Ganzes wäre diese Zersplitterung im höchsten Grade unheilvoll gewesen. Der Urschweiz scheint Brune wirklich wohlwollend gesinnt gewesen zu sein (vgl. z. B. Bd. XII. p. 371; die Kehrseite davon — Rapinat über die Errichtung der Kantone Waldstätte, Linth, Säntis: *j'ai réduit les 8 à 3* — s. Bd. XVI. pp. 332 u. 333).

* Brune's Schreiben an das Directorium vom 21. März, zusammengehalten mit Monnard's schiefer Beurtheilung dieser Theilungspläne (Monnard: Bd. III. pp. 86 u. 87), gibt ein Beispiel davon, was wir diesen „Actenstücken" an Berichtigungen verdanken.

Rhodanien Enclave geworden) zur Erleichterung unseres Einflusses zu geben“: ob dann dabei an der Grenze von Wallis und Tessin Rhodanien nur durch den 7521 Fuss hohen Nufenenpass zusammenhing, war gleichgültig.* Aber ausserdem handelte es sich auch darum, Bern möglichst zu schwächen: nicht nur Aargau und Waadt wurden dem Ochs'schen Projecte gemäss als eigene Kantone abgetrennt, sondern ferner das Oberland (das dann auch längere Zeit nachher ein eigener Kanton blieb) und Nidau, Erlach und Umgebung abgerissen. Gar ungleich war dabei die Stimmung in den Rhodanien zugedachten Länderstrecken. Die Walliser wären am liebsten ganz selbstständig gewesen, ebenso manche Waadtländer (als Lemanier: eine eigene *petite république*, wie ein gewisser Marcel schrieb), während andere, und zwar die Mehrzahl, für die Vereinigung der ganzen Schweiz arbeiteten. Sehr ernsthafte Bedenken äusserte der *Corps Electoral* des neuen Kantons Sarine et Broye gegen die Schöpfung von Rhodanien, erkundigte sich z. B., ob denn auch Livinen, ob die dritthalbörtigen italienischen Vogteien Bellenz, Bollenz, Revier zu Tessin gehören sollten, ob territorialer Zusammenhang bestehe. Aehnlich äusserten in klarer und gründlicher Weise die Deputirten des Districtes Nidau, die gleichfalls zu Sarine et Broye gehören sollten, ihre Einwendungen gegen Rhodanien (sprachliche, religiöse Verschiedenheiten, grosse Entfernung), und Nidau und Erlach sind auch gleich nachher dem Kanton Bern nach ihrem Wunsche wieder zugetheilt worden, während am 20. März das „Volk von Thun“ Brune „persönlich für die Wohlthat, gütigst aus uns einen eigenen Kanton gemacht zu haben“, dankte, freilich unter Anfügung der submissen Bemerkung, sie wollen allerdings Rhodanien angehören, noch lieber aber *à quelque république du pays suisse-allemand*, da sie durch ihre Sprache, Sitten, Gesetze, Verkehrswege, auch vornehmlich für den Bezug des Getreides ganz dorthin gewiesen seien. — Uebrigens sei hier schliesslich noch bemerkt, dass Brune selbst mitunter diese Trias als ein Uebergangsstadium bezeichnete. So schrieb er am 20. März an die Nationalversammlung in Basel: *Cette division*

* Und doch schrieb Brune an die Walliser, er trenne sie desshalb von der Schweiz, weil sie erst *après avoir péniblement et dispendieusement traversé les montagnes* dahin gelangen könnten.

qui assure à la Suisse sa liberté (!) pourra disparaitre quand cette liberté sera bien affermie, et j'entrevois avec plaisir un temps peu éloigné, où les trois grandes parties du Corps Helvétique confondront ensemble leurs intérêts et leurs constitutions (denn — schliesslich sei diess hier noch bemerkt — die Verfassungen dieser Republiken wären Abklatsche der Ochs'schen Constitution gewesen).

Und so wäre noch Manches im höchsten Grade werth, hier betont zu werden, z. B. die auf den Vertrag vom 8. Floréal (28. April), die auf den französisch-helvetischen Allianztractat vom 2. Fructidor (19. August 1798)* aus den ungedruckten Denkwürdigkeiten Gottlieb von Jenner's fallenden Lichter, weiter was hinsichtlich der sogar (nach Schauenburg: 3. Juli) in Paris „missbilligten" Gewaltschritte Rapinat's zu finden ist, der eben nach der Ueberzeugung handelte, er habe es mit einem Lande zu thun, das nach seinen Worten *jusqu'à présent la conquête de l'armée française* oder, nach Jenner, als „provisorisches Besitzthum Frankreich's" galt. Mit vollem Rechte macht ferner von Stürler (XVI. p. 180) auf die Schreiben Guiot's, des französischen Residenten in Chur, an Brune die bündnerischen Historiker aufmerksam; aus solchen aus dem Juni geht z. B. hervor, dass Poschiavo damals vom Veltlin her ähnlichen Versuchen gewaltsamer Entfremdung von Bünden durch Cisalpinien ausgesetzt war, wie etwas früher die südlichsten Theile des Kantons Tessin durch die gleichfalls cisalpinischen Comasker.

Um noch einige Einzelnheiten hervorzuheben, so sei erstlich auf den aus Brune's Briefen deutlich hervorgehenden grossen Antheil Bonaparte's an der Invasion in die Schweiz, welcher allerdings späteren Aeusserungen des ersten Consuls geradezu widerspricht**, hingewiesen, dann auf die lügnerischen Ueber-

---

* Schon am 17. Februar hatte das Directorium dem damals noch in der Waadt stehenden Brune befohlen, so bald fünf oder sechs Kantone die Constitution von Ochs angenommen hätten, dieselben zu vermögen, sich als „vereinigte Republik" zu erklären uud dann Bevollmächtigte nach Paris zu schicken, um durch die französische Republik anerkannt zu werden und mit ihr „Allianz- und Handelsverträge" abzuschliessen.

** Brune's Vorgänger, Menard, schrieb, kaum in Lausanne eingetroffen, am 28. Januar an Bonaparte: *Vous mieux que personne pouvez me guider; tracez ma conduite, vous me le devez*, und in Brune's Briefen finden wir mehrmals Ausdrücke, wie: *que vous avez demandés, comme vous l'avez*

treibungen in den Berichten der französischen Generale *, endlich auf die gerade darum allerdings oft nur mit Misstrauen aufzunehmenden in denselben liegenden Aufschlüsse zur Kriegsgeschichte des Jahres 1798 **. Auf vollständige Aufführung haben dagegen Anspruch die vom Herausgeber am Ende von Bd. XVI. zusammengestellten, theils auf den Quellen, theils auf genauen Berechnungen beruhenden Zahlen betreffend die Stärke der Truppen Brune's und Schauenburg's in den ersten Tagen des März : 21698 Mann bei jenem, 19667 bei diesem, 41365 im Ganzen.

Red.

Berichte der antiquarischen Gesellschaft (der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer) in Zürich. Erster Jahrgang. (98 S., 5 lithographirte Tafeln, gr. 8. Zürich, Herzog.)

Die um schweizerische Alterthumskunde und Geschichtforschung hoch verdiente antiquarische Gesellschaft in Zürich hat mit diesem Unternehmen begonnen, fortlaufende Berichte über ihre Verhandlungen zu veröffentlichen durch den Druck ihrer Protokolle und die Beigabe von Excursen, welche ausführlichere Erklärungen der beigegebenen Tafeln liefern und

---

remarqué, d'après votre avis, bei der Besprechung von Details des Kriegsplanes. Auch dass Brune 7. März kurz ohne nähere Andeutung schreibt: *j'ai détruit la chapelle* (das Beinhaus) *de Morat*, legt den Gedanken an eine von Brune ausgeführte Weisung Napoleon's nahe.

* Hierüber vergleiche z. B. die Gleichstellung des Gefechtes von Neuenegg und der Schlacht bei Lodi durch Brune, oder wenn er aus der Einen Fahne, welche Pijon in seinem Rapporte gewonnen zu haben behauptete (er gewann keine), sieben macht, oder wenn Fressinet am 30. April bei Wollerau gegen 5000 Mann (in Wahrheit war es etwa der fünfte Theil) will gekämpft haben, oder Lorge am 22. Mai prahlt, dass im Wallis 96,000 Seelen vor seinen 2000 bis 3000 Franzosen zitterten, während in Wirklichkeit 6014 Mann gegen höchstens 30,000 Seelen standen, u. s. w. Recht belustigend ist es auch, zu sehen, dass Suchet, der spätere Herzog von Albufera, hauptsächlich wegen Grossthaten in einem Gefechte bei Gümminen am 5. März, das aber gar nicht stattgefunden hat, dem Kriegsminister durch Brune dringend empfohlen wurde, und zwar mit Erfolg (Bd. XII. p. 347, Bd. XVI. p. 302).

** Ueber den Kampf gegen die Nidwaldner sind z. B. in diesen Actenstücken drei Berichte von Schauenburg selbst vorhanden. Dessen *Bulletin historique* in Bd. XV. ist besonders im Topographischen sehr genau und einlässlich.

einzelne Vorträge oder Stücke von solchen wörtlich wiedergeben, wenn ihr wesentlicher Inhalt durch die im Protokoll gegebene Redaction nicht hätte erschöpft werden können. So mannigfaltige Anregung uns und mit uns gewiss noch vielen Anderen das Durchblättern der Gesellschaftsprotokolle gewährte*, die sich keineswegs bloss mit vaterländischen Alterthümern befassen, sondern Streifzüge in sehr verschiedene Gebiete der Archäologie und der historischen und verwandten Wissenschaften überhaupt machen, so glauben wir doch von vorneherein, den grössern und bleibendern wissenschaftlichen Werth der „Berichte" in den Excursen finden zu sollen; denn durch sie vor Allem wird dem in den Vorworten erwähnten Uebelstande abgeholfen, „dass bei der Art und Weise der Anlage der Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft oft längere Zeit verging, bis hinreichender Stoff zur Edition eines grösseren Sammelheftes vorlag, so dass manche wichtige Notiz mitunter durch Monate unveröffentlicht blieb**, das eine und andere bemerkenswerthe Fundstück längere Zeit zurückgelegt werden musste, ehe zu der Ausgabe einer Abbildung desselben geschritten werden konnte". Wir begrüssen daher die im Schlusswort angekündigte Umwandlung der „Berichte der antiquarischen Gesellschaft" in Zürich in einen „Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde" mit Freuden und erlauben uns, die Leser des Jahrbuchs auf das vielversprechende Programm aufmerksam zu machen, nach welchem der „Anzeiger" sich bestreben wird, in 4—6 jährlichen Nummern um den bisherigen, ausserordentlich mässigen Preis „über die Alterthümer der gesammten Schweiz im weitesten Sinne des Worts, aus keltischer, römischer, mittelalterlicher Zeit, möglichst genaue Beschreibungen, wenn erforderlich, Abbildungen zu publiciren und dabei nicht nur neu entdeckte, sondern auch von früher her schon bekannte, doch bisher ungenügend publicirte Gegenstände zu berücksichtigen". Daneben werden die Sitzungsberichte der Gesellschaft in kürzerer Form gegeben werden und so in zweite Linie treten. Wir wünschen nur, dass die dringende Bitte des Redactions-Ausschusses an die schweizerischen Alter-

* Sie sind mit wenigen Ausnahmen von Dr. Meyer von Knonau, dem Actuar der Gesellschaft, abgefasst.

** Vielleicht überhaupt nie zu rechter Verwerthung kam.

thumsfreunde um kräftige Mitwirkung und Unterstützung vollen Erfolg habe; denn diese Mitwirkung und Unterstützung besonders der archäologisch weitaus am besten ausgestatteten West- und Südschweiz wird allerdings durchaus nöthig sein, wenn der neue Anzeiger seine Aufgabe gehörig lösen soll.*

Von dem mannigfaltigen Inhalte der „Berichte" dürfen in unserer Anzeige nur diejenigen ausführlicheren Mittheilungen specielle Erwähnung finden, welche neue Aufschlüsse zur schweizerischen Geschichte und Alterthumskunde liefern.

Verschiedene Mittheilungen über keltische oder helvetische Denkmäler verdankte die Gesellschaft ihrem Präsidenten, Dr. Ferdinand Keller. Er behandelte die helvetischen Refugien, jene von der Natur gegebenen Zufluchtsstätten, welche durch rohe Nachhülfe der Menschenhände in primitive Befestigungen umgewandelt wurden, in die sich die Bewohner Helvetien's bei herannahender Gefahr zurückzogen**; er gab Bericht über die Aufdeckung von Grabhügeln bei Ellikon an der Thur und bei Wallisellen, und über zwei Erdwerke unbekannter Bestimmung: die Teufelsburg bei Rüthi im Amt Büren, Kanton Bern, und den Burgerrain bei Niederhasle im Bezirk Regensberg, Kanton Zürich***; in der Discussion über diese räthselhaften Denkmäler, für welche Analogien aus der Troas beigebracht werden, macht sich die Meinung geltend, dass sie wohl als einfache Grabhügel zu betrachten seien, die zum Andenken von Verstorbenen aufgeschüttet worden, also blosse Semata (σήματα) im Gegensatze zu jenen Grabhügeln, welche die Reste der Verstorbenen selbst deckten. Ausserdem begleitete Dr. Keller zahlreiche Vorweisungen von Fundstücken aus der vorrömischen Zeit unseres Vaterlandes mit erläuternden Bemerkungen; wir heben von diesen Stücken nur ein einziges, in einem Pfahlbau von Estavayer (Stäffis) im Kanton Freiburg gefundenes hervor, das selbst dem Altmeister neu war: ein Thongefäss zum Kinderstillen.

---

* Freilich hätten wir es noch lieber gesehen, wenn die Zürcher Gesellschaft ihre für das neue Organ verwendeten Kräfte dem allgemeinen schweizerischen Anzeiger geliehen und dafür eine zeitgemässe Erweiterung desselben verlangt hätte.

** Siehe die helvetischen Denkmäler von Dr. Ferd. Keller im XVI. Bande der Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft.

*** S. l. c. pp. 85 u. 87.

In den Mittheilungen über römische Alterthümer tritt vorzüglich neben Dr. Ferdinand Keller Professor Bursian auf, und mehr als ein Mal findet man unter den grösseren Excursen diese beiden Namen brüderlich beisammen. — Dr. Keller allein berichtete über die Ausgrabungen bei Windisch bei Anlass des neuen Irrenhauses; gross war die Ausbeute nicht: eine ziemlich schmale Mauer und mancherlei Geräthe, und es wird bei diesem Anlass bemerkt, dass die rege Phantasie Haller's den Umfang der alten Vindonissa versieben- oder verachtfacht hatte, da nur die Stelle des Klosters Königsfelden, des Dorfes Windisch, wo das Castrum sich befand, und etwas südlicher davon Oberburg (der *vicus* v. Mommsen inscr. Nr. 245) als wirkliche römische Niederlassung in Betracht kommen können. Die Beseitigung der meisten Bäume auf dem Lindenhof in Zürich im Winter 1866/67 schien erwünschten Anlass zu geben zu näherer Untersuchung der Ueberreste des römischen Castells von Turicum. Allein da bei Nachgrabungen in einer Tiefe von 2—3′ an verschiedenen Stellen 6—8′ dicke Mauern zum Vorschein kamen, bei einer Tiefe von 5′ jedoch der römische Boden noch nicht erreicht wurde, erachtete die antiquarische Gesellschaft die Kosten einer Nachgrabung zur Ermittlung der Verzweigung der Mauern in keinem Verhältnisse mit den zu erwartenden Resultaten und verzichtete auf weitere Forschung, so dass auch jetzt der Gesammtplan der römischen Anlage noch völlig unbekannt ist. In der zweiten Hälfte des Monats September 1868 geriethen Arbeiter bei Anlegung einer Dolle auf Peterhofstatt in Zürich auf römische Mauern, worauf Dr. Keller durch weitere Nachforschungen so viele Spuren römischen Gemäuers, Stücke von Fussböden, Fragmente von Heizröhren und Hausgeräthe aller Art fand, dass er sich zu der Annahme berechtigt glaubt, der ganze Häuserstock zwischen der Glockengasse und St. Peterhofstatt sitze auf römischem Gemäuer. — Von ganz besonderem Interesse aber ist ein römischer Fund, der im Juli 1868 bei Anlass öffentlicher Bauten im Hofe der jetzigen Strafanstalt zum Oetenbach in Zürich gemacht wurde. Die von Dr. Keller und Professor Bursian in zwei Excursen gemeinschaftlich erklärten Fundstücke bestehen in einem Inschriftstein, 2 goldenen Spangen, 7 goldenen Ringen und einem silbernen Fragment eines grösseren Geräths. — Der Votivstein stammt dem Charakter der Schrift nach aus dem Anfang des

3. Jahrhunderts und ist von den Bärenjägern des alten Turicum's der Diana und dem Silvanus gewidmet worden, wenn „ursarius“ nicht bloss den Gladiatoren bezeichnen kann, der in der Arena gegen Bären kämpft, sondern überhaupt den Bärenjäger; die goldenen Spangen stellen Schlangen vor, mit sorgfältig gearbeiteten Köpfen an beiden Enden; in den Gemmen von 2 Ringen ist ein Herakleskopf angebracht, in der Gemme eines dritten in vortrefflicher Ausführung ein Rabe, der Vogel des Apollon, eine Leier in den Krallen haltend, in derjenigen eines vierten ein fast mikroskopischer Delphin (?), in 2 Ringen sind die Steine leider ausgefallen; an dem letzten Ring vertreten 2 in Gold ziemlich flach ausgeführte Schlangenköpfe die Stelle des geschnittenen Steines. — Von Professor Bursian's weiteren Mittheilungen über römische Alterthümer der Schweiz erwähnen wir des zweiten Hefts von *Aventicum Helvetiorum*, Architekturstücke betreffend*, und seiner Erklärung eines Erzgefässes aus Avenches mit bakchischen Darstellungen, des silbernen Ringes eines Reiters der XXI. Legion aus Baden und der Bronze-Statuette des Herakles aus Seeb bei Bülach.— Dem weitaus grössern Theile seines Inhaltes nach gehört auch der Vortrag A. Nüscheler's über Zürich in vorrömischer und römischer Zeit zu den Mittheilungen über die römische Periode der Schweiz; denn was aus früherer Zeit berichtet werden kann, beschränkt sich auf die am Ausfluss des Zürichsees aufgefundenen Pfahlbauten und auf das durch Dr. Keller im Januar 1868 anlässlich der Legung einer Wasserleitung an der hintern Hofgasse festgestellte Factum, dass der Lindenhof, später römisches Castell und fränkische Pfalz, schon ein Refugium des keltischen Turicum gewesen ist. Auf diese Notizen folgt eine sorgfältige Zusammenstellung aller in früherer und späterer Zeit im Umfange der Stadt Zürich zu Tage getretenen römischen Ueberreste und Fundstücke, ein ganz achtungswerthes Verzeichniss, nach welchem der Mittelpunkt der römischen Ansiedlung in Zürich offenbar auf dem Lindenhof und den angrenzenden Quartieren zu suchen wäre.

Da dieser Vortrag des Herrn Nüscheler auch noch die Darstellung der mittelalterlichen Befestigung der Stadt Zürich umfasste, leitet er uns ganz passend zu den Beiträgen über,

* Siehe Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft Bd. XVI.

welche die „Berichte“ zur Kenntniss der mittelalterlichen Geschichte und Zustände unseres Landes liefern. Und hier begegnen wir gerade wieder Herrn Nüscheler und zwar auf seinem eigentlichen Gebiete, wie er alten Burgen nachgeht und Urkunden über kirchliche Stiftungen untersucht. Als Resultat seiner Streifzüge in ersterer Beziehung berichtet er über die Lage der am 12. September 1353 von den Zürchern zerstörten Burgen Hasenburg bei dem aargauischen Hofe Gwinden und Kindhausen ob dem Dörfchen gleichen Namens und hoch ob dem Egelsee, an welchen in Verbindung mit der Burg sich noch heute im Volksmunde fortlebende Sagen geknüpft haben, weiter über den jetzigen Zustand der vier Burgen Ober-Silinen im Kanton Uri, Küssnach und Berfiden bei Rickenbach im Kanton Schwyz und der Wildenburg im Lorzetobel, Kanton Zug. Die Discussion hob im Anschlusse an diese Mittheilungen hervor, wie die Zerstörung der ersten beiden Burgen am Hasenberg wahrscheinlich mit dem vierjährigen Kriege Zürich's, Luzern's und der drei Länder gegen Herzog Albrecht II. von Oesterreich in Verbindung zu bringen sei und wie die Ueberlieferungen über die älteren Herren von Wildenburg ganz den Traditionen über den Adel der Waldstätte entsprechen und daher für die Geschichte ähnlich verwerthet werden dürfen. — Eine kleinere Notiz A. Nüscheler's über die erste urkundliche Nennung der drittletzten Aebtissin des Frauenklosters Seldenau bei Zürich, Elisabeth Walder, welche 1496 in Folge Misshandlung durch Heinrich Rahn und Ulrich Lochmann starb, mag hier desswegen erwähnt werden, weil jener Heinrich Rahn das erste bekannte Glied des noch jetzt blühenden zürcherischen Geschlechts dieses Namens ist und sich drei Jahre später in der Schlacht bei Dornach durch Eroberung des Strassburger Panners auszeichnete. — Mit dem Kloster der Dominicanerinnen im Oetenbach beschäftigte sich ein Vortrag von Dr. R. Rahn. Dieses Frauenkloster, im Jahr 1285 vom Zürichhorn im Riesbach nach 50jährigem Bestehen in die Stadt verlegt, erwuchs zum reichsten und grössten Kloster Zürich's. Doch war es dem Kunsthistoriker Dr. Rahn weniger um seine Geschichte, als um eine Schilderung seiner nur noch theilweise stehenden Gebäulichkeiten zu thun, wobei die in neuester Zeit vielfach behandelte Frage der Schalltöpfe noch einmal auftauchte, nachdem sie die Gesellschaft schon in einer frühern Sitzung

lebhaft beschäftigt hatte. — Die von dem thurgauischen Historiker J. A. Pupikofer vorgelegte Geschichte der Burgfeste Kyburg, das Neujahrsblatt der Gesellschaft für 1869, wird in dem 3. Jahrgange unseres Jahrbuchs eine ausführlichere Besprechung finden, der wir nicht vorgreifen wollen*. — Professor H. H. Vögeli sprach über die älteste Geschichte des Wallis im Anschlusse an die älteste vollständige Chronik des Landes, die am Ende des XIV. Jahrhunderts geschrieben worden und die er vor Kurzem eingesehen. — Prof. G. von Wyss nahm von dem ersten Bande des Binding'schen Werkes über das burgundisch-romanische Königreich Anlass, über die Geschichte des burgundischen Reichs am Rheine zu sprechen und zu constatiren, dass dasselbe nach den übereinstimmenden Ergebnissen der neuesten Forschung schon 437/43 durch den römischen Feldherrn Aëtius und nicht erst 451 durch Attila seinen Untergang gefunden habe. — Dr. Meyer von Knonau suchte die Bedeutung des Cardinals Nikolaus Cusanus für die Schweizergeschichte nachzuweisen. Aus Rachsucht war dieser Mann ein Haupturheber jenes Kriegs der Eidgenossen gegen Erzherzog Sigismund von Oesterreich, durch welchen 1460 das Thurgau und Rapperswyl für die Schweiz gewonnen wurden. — Dr. Ferd. Keller macht auf die Erdwerke bei Egelshofen und Dettighofen, Kanton Thurgau, aufmerksam, mit der Aufforderung, diese Befestigungswerke aus der ruhmvollen Zeit des Schwabenkriegs planmässig aufzuzeichnen, jetzt, da sie sich noch ziemlich deutlich erkennen lassen.

Die Betrachtung mittelalterlicher und neuerer Zustände verbindet der Vortrag des Herrn Wilh. Tobler, welcher die Geschichte der Erwerbung des Bürgerrechts der Stadt Zürich bis 1798 und die Ausbildung eines Ausschlusses von der Regimentsfähigkeit für einen gewissen Kreis der Bürgerschaft behandelte. Die wichtigsten Marksteine dieser geschichtlichen Uebersicht sind folgende: 1351 wird das erste Bürgerverzeichniss angelegt, 1545 beginnen die Beschränkungen, 1556/60 kann zuerst je das 2.

---

* Nicht ganz unerwähnt lassen wollen wir die zwei Vorträge von Prof. Kinkel über die Bauwerke der Insel Reichenau und die Baugeschichte des Domes von Constanz mit einigen Bemerkungen über die Richental'sche Conciliums-Chronik.

Jahr das Bürgerrecht gar nicht erworben werden, von 1593 an beginnt eine reissend schnelle Erhöhung der Taxen, mit 1610 wird das Bürgerrecht factisch geschlossen. Die Unterscheidung von regimentsfähigen und nicht regimentsfähigen Familien wurde zuerst im Jahr 1592 gegen die in Zürich aufgenommenen vertriebenen Locarner-Familien geltend gemacht, dann aber im folgenden Jahr diese Maassregel auch auf die andern Neubürger mit Abstufungen ausgedehnt.

Ganz der neuern Geschichte, d. h. der Zeit zwischen der Reformation und Revolution*, gehören an: die Notizen des Staatsarchivars Dr. Hotz über den innerlich fortwährend der alten Lehre anhänglichen Propst Felix Frei am Grossmünsterstifte, den Verwalter des Stifts nach Durchführung der Reformation, und die Mittheilungen von Dr. Meyer von Knonau über die eidg. Abschiede aus dem Zeitraum v. 1744—77**, die Verhältnisse des Divisionsgenerals Brune im Februar 1798 als Anführer der in der Waadt stehenden Truppen*** und über die letzten Blätter vom Vögelin'schen Atlas zur Schweizergeschichte†.

Es bleiben uns noch zwei Vorträge von Staatsarchivar Dr. Hotz zu erwähnen, die sich auf sprachlichem Gebiete bewegen und neben andern auffallenden Wortbildungen auch verschiedene bisher nicht richtig oder gar nicht gedeutete Ausdrücke und Eigennamen aus schweizerischen Geschichtsquellen mit grossem Aufwande von Belesenheit und Scharfsinn zu erklären suchen. Der erste Vortrag, der zwei Gesellschaftsabende füllte, nennt sein Thema „das Accommodationsgesetz" und versteht darunter „den fast jedem lebenskräftigen Idiom einwohnenden Trieb, unverstandene Wörter so lange umzuformen — sehr häufig auf Kosten des Sinnes —, bis sie einen bekannten Anklang gewähren". (Der Name Accommodationsgesetz scheint uns für diesen „Trieb", dessen Wesen gerade darin besteht, mit Missachtung alles sonst Gesetzlichen ganz willkürliche Bil-

* Ueber einen Vortrag von Prof. Büdinger, betreffend den Antheil der Schweizer am russischen Feldzug von 1812, siehe unten die Anzeige vom „Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus".

** Siehe „Jahrbuch" für 1867, S. 46 ff.

*** Siehe oben die Anzeige über die Actenstücke zur Geschichte der französischen Invasion.

† Siehe unten die Anzeige dieser Blätter.

dungen zu schaffen, nicht ganz glücklich gewählt zu sein.) Von dieser in der That höchst interessanten und eigenthümlichen Erscheinung werden schlagende Beispiele gegeben und an ihrer Hand folgende schweizerische Ortsnamen gedeutet: *Eburodunum* = Yverdon, Kreuel (Oertlichkeit bei Zürich), Magden (Kanton Aargau; schon von Rochholz erkannt), Celerina, Vicosoprano, Maloja, der in dem Osten der Schweiz öfters vorkommende Localitätsname „Himmeri", weiter Seelisberg, Maienfeld, Finstermünz, Vermont (im Jura), Meilen, Kempraten, Marsöl und Spinöl zu Chur, Bergell*. Den Rechtshistoriker wird interessiren, was über die Bildungen „Tëllerbrot" = Zinsbrot, das Ackermaass „*mentag, mentig, lunadium*" = Mannwerk, und über den Begriff „Trager" = Vormund gesagt wird. — Der zweite Vortrag von Dr. Hotz erläutert einige lateinische resp. romanische Ausdrücke im ersten Artikel der *Capitula Remedii episcopi Curiensis* (s. Arch. f. schweiz. Gesch. Bd. VII): *nogarios battere* = Nüsse herunterschlagen, *lovolone collegere* = Haselnüsse sammeln, *lavandarias cosire* = Wäsche nähen (büetzen), *falce battere* = dängeln, und bemüht sich, die Bedeutung des Namens Basel = gall. *bathela, bazela* als „Festung" festzustellen, so dass das römische „*robur*" nur nachträgliche Uebersetzung des alten raurakischen Namens „*Bazela*" wäre. Diese Erklärung, die sich auch auf eine freiere Auslegung der Stelle Amm. Marcell. XXX. 3, 1 stützte, wurde freilich in einer spätern Versammlung durch die Mittheilung einer andern Lesart gerade dieser Stelle in der ältesten Handschrift von Fulda noch einmal in Frage gestellt.

Die 5 Tafeln, welche den „Berichten" beigegeben sind, enthalten neben einem Plane der bisherigen Ausgrabungen auf dem Lindenhof, den sämmtlichen Fundstücken vom Oetenbacherhof, dem Herakles von Seeb, dem silbernen Ring von Baden und dem Erzgefäss von Avenches (Alles oben erwähnte Gegenstände) noch die Abbildungen einer ehernen Lanzenspitze aus der sogenannten Bronzezeit, eines verzierten Thongefässes von Felsberg, Kanton Graubünden, und einer der Gesellschaft geschenkten, mit Reliefs verzierten etruskischen Aschenkiste.

H. W.

---

* Der Herausgeber der St. Galler Urkunden, der nach Dr. Hotz bei Feststellung der Ortsnamen häufig durch Verkennung der einschneidenden Wirkung der Accommodation an Erkenntniss der einfachen Wahrheit verhindert wird, wäre für jede sichere Bestimmung einer Oertlichkeit mit Hülfe des Accommodationsgesetzes dankbar; das angeführte „Ahorneswilare" = „Horn"

Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde. Vierzehnter Jahrgang. (Heft 1—3: pp. 89—157 von Heft I. des Bd. III. der ganzen Reihenfolge, mit 4 lithographirten Tafeln. Heft 4 wird ein „ausführliches Namens- und Sachregister“ über alle vierzehn Jahrgänge, 1855 bis 1868, von J. L. Brandstetter, Arzt in Malters*, bringen. 8. Zürich, Expedition Bürkli.)

Obschon dieses Jahr aus dem in der Ueberschrift angegebenen Grunde nur drei Hefte Text vom „Anzeiger“ (sonst vier derselben) vorliegen, so ist deren Inhalt auch dieses Mal wieder ein sehr reicher und mannigfaltiger. — Wir nehmen bei der Aufführung aller grösseren und wichtigeren Artikel den specifisch antiquarischen Theil voraus, lassen dann die historischen Stücke in engerem Sinne folgen und schliessen am Ende einige kleinere Beiträge der Rubrik „Sprache und Litteratur“ an.

In die vorrömische Epoche unseres Landes steigen folgende Mittheilungen hinauf. — F. Thioly behandelt in Nr. 2 *L'époque du renne dans la vallée du Léman.* In den Steinbrüchen von Veyrier am Fusse des Mont Salève bei Genf liess derselbe an einer Stelle, wo er Spuren einer menschlichen Wohnstätte fand, nachgraben und stiess dabei auf eine durch einen Einsturz entstandene, von drei enormen Kalkfelsen gebildete Höhle (8 Meter lang, 5 breit, 2 hoch). Unter den zahlreichen Fundgegenständen (Werkzeuge aus Feuerstein, Knochen, 17 durchbohrte Muscheln vom Mittelmeer, u. s. f.) verdient besonders der auf Taf. II. abgebildete Beachtung, ein Knochen von 19 Centimeter Länge, am breiteren Ende durchbohrt und mit eingekritzten Zeichnungen auf beiden Seiten, einerseits einen gehörnten Wiederkäuer, anderseits einen Farrenkrautzweig darstellend und mit vieler Genauigkeit und gar nicht ungeschickt ausgeführt. Wohl die Hälfte der gefundenen und von Professor Rütimeyer bestimmten Knochen sind vom Rennthier, und das führt den Einsender auf eine Erwägung der Zeit, wo dieser Platz bewohnt wurde. Es war das lange vor der Pfahl-

scheint indess bloss als allgemeines Beispiel angeführt zu sein, da dieser Name in dem Urkundenbuch der Abtei St. Gallen unsers Wissens nicht vorkommt, und die nachweisbar verschiedenen Oertlichkeiten „Bettenweiler“ und „Bettwiesen“ könnten wir auch der Accommodation zu Liebe nicht zusammenwerfen (siehe Urkundenbuch I. 5 II. 113. 397 u. II. 191).

* Siehe „Jahrbuch“ von 1867: p. 7.

bautenzeit der Fall — auch nicht Ein Stück Töpferwaare oder gar Metall fand sich vor — und in einer Epoche, wo die Temperatur jener Gegend eine der nordischen entsprechende war und in der auch das Niveau des Sees ein viel höheres gewesen zu sein scheint; um so interessanter ist die Anwesenheit dieses einen Kunstgegenstandes. Dieser Fundplatz von Veyrier, der (p. 121) in sehr feiner Weise, obschon bereits Frankreich angehörend, der Schweiz vindicirt wird, ist der erste so nahe an den Alpen gefundene dieser Gattung. — Aus dem bernerischen Jura berichtet A. Quiquerez in Nr. 3 Mehreres über dortige Alterthümer, über weitere Entdeckungen bei Vorbourg (s. „Jahrbuch" von 1867: p. 2) und am Mont Terrible, vornehmlich aber über die *Pierre levée conservée dans l'église de Bassecourt* (bei Delsberg), d. h. einen drei Fuss hoch über die Erde emporragenden Kalkstein mitten in der Humbertuscapelle daselbst, dem die Kraft, Ohrenschmerzen zu heilen, zugeschrieben wird: wohl eine altheidnische Cultstätte, mit welcher das Christenthum sich dadurch abfand, dass es sie für sich in Beschlag nahm.* In der Nähe ist eine Höhle, deren Boden in diesem Jahre dem Berichterstatter bei einer Nachgrabung Spuren von Benützung derselben in vorhistorischer Zeit aufwies, und der Gebrauch, in das Wasser der in der Höhle sprudelnden Quelle rhachitische Kinder zu tauchen, lässt ihn an einen alten Quellencult denken. — Ebenfalls von F. Thioly ist in Nr. 1 *Sépultures helvètes dans le Valais.* Die Fundstücke dieser im Lötschenthal aufgedeckten Grabstätten sind auf Taf. I. dargestellt. Es sind Bronzegegenstände, Armbänder, Ringe, Spangen, weit der Mehrzahl nach wohl erhalten und bei der Auffindung noch an ihrer ursprünglichen Stelle um die Arm- und Beinknochen, von sehr verschiedener Form und Ornamentation, nahe an 80 Stück im Ganzen, da manches der sieben Skelette drei bis vier solcher Zierden an jedem Beine und nahezu so viele an jedem Arme hatte. Der Einsender sieht in den in diesem rauhen Hochgebirgsthale Bestatteten Helvetier und erblickt in jenen nach seiner Ansicht an Ort und Stelle verfertigten Schmuckgegenständen den Beweis der Vollendung, welche dieses Volk auf

---

* In Holzschnitten sind dieser Stein und zwei Bronzestücke aus einer Höhle bei Vorbourg abgebildet auf pp. 149 u. 150.

dem Gebiete des Kunsthandwerkes erreicht habe, sowie denjenigen der beträchtlichen Bevölkerung der Hochgebirge der Schweiz auch schon in diesen ältesten Zeiten. — Gleichfalls an Fundstücke der Westschweiz knüpft Dr. H. Meyer in Nr. 2 an, wo er: Ueber bronzene Ringe handelt, die von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich mit anderen Bronzegegenständen aus den Pfahlbauten des Neuenburgersees erworben wurden. Er frägt nach der Bestimmung solcher in den Pfahlbauten sehr zahlreich gefundener Ringe und findet, dass sie wohl als Verzierung dienten, nicht aber als Münze; denn die Pfahlbautenbewohner standen in ihrer Cultur für ein so geringes Auskunftsmittel eines rohen Volkes zu hoch, und in der Station Marin am Neuenburgersee sind geradezu gallische Münzen, ältesten Fabricates allerdings, gefunden worden. Derselbe beschäftigt sich in Nr. 1 und 2 mit ostschweizerischen Entdeckungen des Jahres 1868, nämlich den Pfahlbauten bei Zürich, einmal am Ausfluss der Limmat aus dem Zürichsee, beim grossen und kleinen Hafner, zwei künstlich erhöhten sogen. Steinbergen, und zweitens besonders mit der umfangreichen Station bei Wollishofen am linken Ufer des untersten Theiles des Sees. *

In die römische Zeit versetzt der sehr einlässliche Bericht: Der Römersitz und die Gräberstätten in Abtwyl, Kanton Aargau (m. Taf. III., einer Aufnahme der Grabstätten auf dem dortigen „Heidenhübel") von Dr. Urech (in Nr. 2), die erste detaillirte Beschreibung einer allerdings schon im Anfang 1862 gemachten Entdeckung. Abtwyl liegt hart an der Grenze des Kantons Luzern im südlichsten Theile der freien Aemter etwa in halber Höhe des für archäologische Forschungen wohl ergiebigen Lindenberges. Der „Heidenhübel", früher der Standplatz einer 1740 abgetragenen Kirche, etwa 100 Fuss lang, 80 breit, wurde in seinen zwei südlichen Dritttheilen aufgedeckt, um Strassenmaterial zu liefern. Neben einigem Unbedeutenderen und Spuren eines römischen Wohnhauses, das sich auf dem aussichtsreichen Puncte recht wohl

* Es ist zu hoffen, dass Dr. F. Keller recht bald im Zusammenhange alle diese neuesten derartigen Entdeckungen bei Zürich bespreche, durch die das hohe Alter der Ansiedlungen an dieser von der Natur so begünstigten Stätte neue Belege erhalten hat.

denken lässt, wurden 25 bis 30 Gräber in ziemlich unregelmässigem Plane, genau nach der Form der einzelnen Körper in den Sandsteinfelsen eingehöhlt, ohne weitere Mauern oder Deckplatten, und in der Mitte eine runde Aushöhlung mit unordentlich liegenden Kindergebeinen entdeckt. Der Referent setzt diese Grabstätte in die erste Invasionszeit der Alamannen. Römische Ansiedlung, alamannischer Bestattungsplatz, christliche Cultstätte sind sich mithin gefolgt.*

Zur „Geschichte" im engeren Sinne übergehend, finden wir in erster Linie in Nr. 3 drei Abhandlungen von Dr. W. Gisi: Die Gäsaten — Die Ambronen — Wo siegte Diviko über Cassius? — also sämmtlich über Theile der ältesten Geschichte der heutigen Schweiz, und zwar von einem Gelehrten, der, wie wir zu unserer grossen Freude vernahmen, eine vollständige Zusammenstellung aller auf unser Land bezüglichen Stellen der alten Classiker nächstens herausgeben wird. Gestützt auf dieses Material, verbreitet sich derselbe über die angegebenen Themata. Die 225 und 222 v. Chr. mit den Römern im Kriege erscheinenden Gäsaten, die Germanei der capitolinischen Fasten (zu 222) und nach Stellen des Livius (XXI. 38) und Avienus (*Ora maritima* v. 660 ff.) eine frühere germanische Bevölkerung des Wallis, also von den Helvetiern wohl zu unterscheiden, sind als Insassen des obersten Rhonethales (vielleicht auch des Genevois) die ältesten Bewohner der Schweiz, die handelnd in der Geschichte auftreten, mehr als ein Jahrhundert vor der Theilnahme der Helvetier an den Zügen der Kimbern und Teutonen. — Ueber die Ambronen steht nach dem Verfasser fest, dass sie Kelten gewesen und dass wir in ihnen den dritten Stamm der nach Strabo in drei Theile zerfallenden Helvetier zu erblicken haben, welcher am Kimbernkrieg theilnahm nebst den beiden übrigen, den Tigurinern und und Toygenern, aber in der Provence ganz aufgerieben wurde und desshalb, wie die Toygener, fernerhin nicht mehr in der Geschichte erscheint. Wo aber die Ambronen sassen — bei Solothurn, wie man glaubte, durch etymologische Spielerei die

---

* In Nr. 2: Funde römischer Antiquitäten in Zürich redet Dr. H. Meyer von dem schon oben pp. 15 u. 16 Erwähnten. Ausserdem wurde an derselben Stelle noch ein sehr seltener Denar des alamannischen Herzogs Konrad (982 — 997) aus der Münzstätte Turegum gefunden.

grosse Emme oder gar beide Emmen herbeiziehend —, ist nicht zu entscheiden. — Ueber die Stätte des Sieges Diviko's stimmt Gisi vollständig mit Mommsen überein, der (Röm. Gesch. Bd II., 3 Aufl. p. 178) dieselbe völlig aus dem Gebiete der Allobrogen und so vom Genfersee hinweg und in das der Nitiobrigen, in die Gegend von Agen an der Garonne, verlegt, ganz entsprechend der richtigen Lesart der guten Handschriften des Livius (*Epit. 65: in finibus Nitiobrigum*, nicht *Allobrogum*), die zuerst O. Jahn 1853, ihm nach Weissenborn, aufnahm. Die Redaction macht in einer Note darauf aufmerksam, dass nun erst die Stelle Cäsar's (bell. Gall. I. 10) Sinn bekömmt, die vom Wanderzuge der Helvetier nach der Saintonge redet: Erinnerungen an den früheren Zug waren bestimmend hierbei.

Auf das frühere Mittelalter beziehen sich nur zwei kleinere Anmerkungen. W. von Juvalt: Die Victoriden gibt Berichtigungen zu seiner Einsendung von 1867 (s. „Jahrbuch“: p. 3): das betreffende Verzeichniss ist aus dem Ende des 14. Jahrh.; die Gemahlin Zacco's heisst Episcopina (nicht Episcopeia); Pascalis war der *spiritualis pater* (so ist die Lücke der Copie im Originale ausgefüllt) des Victor und von Blutsverwandtschaft ist keine Rede. — In der gleichen 3. Lieferung frägt Dr. Meyer von Knonau, anknüpfend an das älteste Leben des h. Gallus und an eine Markenbeschreibung von Schännis von 1220, in dem Artikel: „*Tuccinia quae in capite ipsius laci Tureginensis est sita*“ — „Der Tuggenersee“ (jene Stelle aus der Vita, diese aus dem zweiten genannten Stücke) nach weiteren Zeugnissen von der Existenz eines grösseren Wasserbeckens bei Tuggen.*

Derselbe bringt in Nr. 1 und 3 zwei weitere „Beiträge zur westschweizerischen Geschichte im 11. Jahrhundert“**: Ueber

* Fast umgehend erhielt er aus Glarus von Herrn Dr. Blumer folgende höchst verdankenswerthe Antwort. Eine Stelle des österreichischen Urbarbuches (Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus: p. 118) zeigt, dass schon im Anfang des 14. Jahrh. die Linth „der acker sô vil dannân gefüeret“, und eine Urkunde von 1326 (l. c. p. 169) spricht von einem See („einhalb Sewes“, „anderthalb Sewes“) als der Grenze von March und Gaster. Es lag zwischen den Dörfern Benken, Kaltbrunn, Tuggen also schon im Mittelalter ein grosses sumpfiges seeartiges Rieth, das vielleicht im 7. Jahrh. (wenn nicht ein kleiner geographischer Lapsus dem Biographen zuzumessen ist) mit dem Zürichsee zusammenhing.

** Ueber den ersten vgl. „Jahrbuch“ von 1867: p. 3.

Burkhard, Bastard des burgundischen Königs Konrad, und dessen gleichnamigen Neffen: Erzbischöfe von Lyon, und: Ueber des Erzbischofs Burkhard III.* von Lyon, des Bischofs Aymo von Sitten und des Bischofs Aymo von Belley verwandtschaftliche Beziehungen. Dort wird festzustellen versucht, dass Burkhard II. nicht schon um 942 geboren sein kann und dass er nicht ein nachträglich legitimirtes Kind aus Konrad's erster Ehe war, dann gezeigt, dass Hirsch: Jahrbücher d. deutschen Reiches unter Heinrich II., Bd. I., pp. 378 u. 379 irrthümlich Burkhard II. und Burkhard III. zu einer und derselben Persönlichkeit macht, endlich darauf hingewiesen, dass wohl zwei Male, nach Burkhard's II. Tode (1031?; s. p. 95: n. 3) und nach Burkhard's III. Besiegung (1036), an eine Succession des Abtes Odilo von Clugny auf dem erledigten erzbischöflichen Stuhle gedacht wurde. — Hier wird gegen eine Stelle in Sécretan's Abhandlung über die Abstammung des Hauses Savoyen (s. „Jahrbuch“ von 1867: pp. 197 u. 198), wo Burkhard III. zum dritten Sohne Humbert's II. gestempelt wird, geltend gemacht, dass wir hier uns mit einem *non liquet* begnügen müssen, und hinsichtlich Aymo's von Belley dargethan, dass derselbe keineswegs, wie Sécretan will, ein Sohn dieses Burkhard III., sondern eines Amadäus gewesen ist. Es war dem Einsender daran gelegen, zu beweisen, „ein wie unsicheres Unternehmen, selbst unter Anwendung der scharfsinnigsten Combinationen, es stets ist, auf Gebieten, wo ein so dürftiges Quellenmaterial, wie hier, vorliegt, zur absoluten Gewissheit kommen zu wollen“. — Nachträge zu Amarcius von Professor Büdinger** stehen in Nr. 1, vorzüglich veranlasst durch Archivar Herschel's Abhandlung über Amarcius in Naumann's Serapeum (Bd. XVI. 1855, p. 91 ff.). Verschiedene genauere Feststellungen über die Persönlichkeit des Dichters, besonders seine Stellung am Hofe Heinrich's III., ergaben sich aus dem neu herbeigezogenen Materiale: er ist „ein grober Hofkleriker ritterlicher Abkunft, der nach neuerlich vollendeten Studien in Speier die angesammelte Belesenheit lehrhaft und den sittlich-

---

* Es ist der eben genannte Neffe.

** Siehe dessen und Grunauer's: Aelteste Denkmale der Züricher Literatur (1866): pp. 1 — 37.

religiösen Anschauungen der geistlichen Rathgeber des Königs entsprechend verwerthet". Was nun des Amarcius Herkunft betrifft, so geht der Verfasser von seiner Vermuthung in den „Verbesserungen" seiner „Denkmale" (a. E., zu p. 5), dass vielleicht *Curiaca (Curiensis)* statt *Turiaca (Turicensis) provincia secus Alpes* bei Hugo von Trimberg zu lesen sei und Zürich also seinen Anspruch auf Amarcius ganz aufzugeben habe, noch weiter und vindicirt durch gewiss glückliche Combination den als „Gallus" sich bezeichnenden Amarcius, der die Alpennatur so trefflich kennt, einem rätisch welschen Geschlechte aus dem Churer Sprengel. Es ist dasjenige der Venosta, die, aus dem oberen Etschlande hervorgegangen, zu Quadrio im Veltlin kaiserliche Lehen erhielten; hier gründeten sie wohl das Dorf Mazzo und trugen ihren da auf italienischem Boden erhaltenen Beinamen nach ihrem früheren Wohnsitze zurück, wo noch ein Dorf Matsch nordöstlich von Glurns einem Seitenthale den Namen gibt. Mazzo und Matsch aber heissen lateinisch gleicher Weise *Amacia.*

Das spätere Mittelalter berühren folgende Mittheilungen. — Zu einer im „Anzeiger" 1863: pp. 47 u. 48 abgedruckten undatirten Urkunde des Walter von Klingen über den Verkauf von Gütern zu Tegerfelden (Kt. Aargau) an St. Blasien, bringt J. L. Brandstetter in Nr. 3 aus einer Urkunde im Geschichtsfreund (Bd. IV. p. 173) den Beweis nach, dass jene in die Jahre 1269 bis 1274 fallen muss. — Aus einer mittelrheinischen Chronik des 14. Jahrh.* hebt in Nr. 2 Dr. Meyer von Knonau in dem Artikel: Die Fasti Limpurgenses über die Niederlage Coucy's 1375 vornehmlich welchen Bericht über das eben bezeichnete Ereigniss hervor, in welchem der Chronist, in wunderlicher Weise transalpine und transmarine Welsche verwechselnd, von „Lamparden" statt von „Engelschen" (oder etwa von „Britten, Wallisern") als den Invadirenden redet. Dieser Anwohner der Lahn hat in seinem Buche eine der ältesten, wenn nicht die älteste Erwähnung des Namens „Schweizer" im Sinne von „Eidgenossen" (s. p. 108, n. 5).

In das 15. Jahrhundert fallen zwei Einsendungen, ebenfalls von Dr. Meyer von Knonau. Die erste, in Nr. 2, behandelt, im Anschlusse an die im „Jahrbuch" von 1867: p. 231 u. 232 erwähnten Publicationen im 20. Jahrg. von Mone's

* Ueber dieselbe vgl. die „Berichte der antiquarischen Gesellschaft": p. 12.

Z.-Sch. f. d. Gesch. d. Oberrheines, die Eidgenossn gegenüber der Gesellschaft vom St. Georgenschild während des Kampfes derselben gegen Hans von Rechberg und Eberhard von Klingenberg, 1464 und 1465. Er suchte darin insbesondere die Verhältnisse durch Herbeiziehung des Materiales im Bd. II. der Abschiede-Sammlung nach einigen Puncten zu beleuchten. Es zeigt sich, dass zwischen dem im St. Georgenschilde vertretenen hohen Adel Schwaben's, besonders den Würtembergergrafen, einer- und den Eidgenossen anderseits nicht ungegründetes Misstrauen vorhanden war, dass Rechberg und Klingenberg Anknüpfungen mit diesen letzteren versucht hatten, dass eidgenössische Söldner ihnen halfen; aber die Eidgenossenschaft als solche hat dieses Mal so wenig in diese Hegau'schen Dinge eingegriffen, als etwas früher bei dem dortigen Bauernaufstand von 1460 (s. „Jahrbuch" von 1867: pp. 113 u. 114). — Der Artikel in Nr. 3 heisst: Zur Kritik der Edlibach'schen Chronik. Einige Angaben Edlibach's über den mailändischen Krieg von 1478 bis zu dessen Abschluss durch den am 21. Mai 1480 geschlossenen Frieden werden darin beleuchtet, u. a. auch unter Herbeiziehung eines Bildes der Chronik des Luzerner's Schilling, und verbessert, wobei besonders auch auf die wichtige durch den Einsender im „Anzeiger" von 1866: pp. 57—60 besprochene mailändische Quelle, die Chronik des Donato Bossi, Bezug genommen wird. Ueber die Schlacht bei Giornico im Speciellen wird bemerkt, dass sich der Kampf im Einzelnen wegen unlösbarer Widersprüche der Berichte nicht genau schildern lässt und dass man vornehmlich auch auf den Namen des Oberanführers verzichten muss: der Luzerner Frischhans Teiling hat sich sicherlich ausgezeichnet, kann aber nicht Oberanführer gewesen sein; die Verfolgung ging jedenfalls nicht über den Brenno hinaus (s. „Jahrbuch" von 1867: p. 31. Anm.).

Beiträge zur schweizerischen Geschichte im 16. Jahrhundert liegen in den nachstehenden Stücken. — Professor Rivier macht in Nr. 2 (Fossetier über die Schweizer) auf eine sehr heftige Stelle gegen die Schweizer aufmerksam, die in dem Gedichte des (1454 zu Ath geborenen) Julius Fossetier steht: *De la glorieuse victoire divinement obtenue devant Pavie etc.* (neuerdings 1868 bei Enschede u. Sohn in Harlem wieder abgedruckt). — In derselben Nummer gibt Bibliothekar W. Vischer zu seinem im letzten „Jahrbuch": p. 25 ff. be-

sprochenen Buche einen Nachtrag: Die älteste Ausgabe des Urner Spiels vom Wilhelm Tell. Er fand dieselbe in einem Sammelbande der öffentlichen Bibliothek in Basel, deren Vorsteher er erst nach der Vollendung seines Werkes über die Waldstättensage wurde. Der Druckort ist Zürich, Drucker Augustin Friess; acht Holzschnitte sind darin enthalten; Sprache und Orthographie haben noch unverwischt den alterthümlich schweizerischen Charakter, und z. B. der Cunno Abatzellen der Strassburger Ausgabe, deren Text sonst so ziemlich diesem entspricht, heisst hier noch richtiger „Abaltzellen". Jedenfalls ist dieser ohne Frage älteste Druck älter als 1545, wo am Neujahrstag Ruef's „gebessertes" Tellenspiel, ebenfalls bei Friess gedruckt, zuerst aufgeführt wurde: Ruef hat wohl gerade diesen Druck bei seiner Bearbeitung vor sich gehabt, und in Friess, dessen Werkstatt auch den ältesten bekannten Druck des Liedes vom Ursprung der Eidgenossenschaft producirte, haben wir wahrscheinlich den Drucker zu sehen, der das Urner Spiel zuerst durch typographische Edition einem weiteren Publicum zugänglich machte, welches dann auch nachher an diesem älteren Spiele, wie die wiederholten Ausgaben bezeugen, mehr Geschmack fand, als an Ruef's Machwerk. — In die Reformationsgeschichte schlägt Th. von Liebenau's Johann Comander oder Dorfmann in Nr. 3 ein. Nach seinen Angaben ist Dorfmann, der hauptsächlichste Förderer der bündnerischen Reformation, weder ein Entlebucher, noch ein Rheinthaler, sondern ein Bürger von Luzern gewesen und hat seit 1512, von 1521 an als eigentlicher Pfarrer, die Pfarrei Escholzmatt im Entlebuch elf Jahre versehen und hierauf von seiner Stelle, wohl aus religiösen Gründen, um seiner Neigung zur Reformation willen — er war Schüler Zwingli's —, erst Urlaub genommen, dann gänzlich auf sie verzichtet. Nach einer Notiz im Bruderschaftsbuche von Mels, wo allerdings 1520, nicht 1523, steht, war Dorfmann erst nur an der Grenze Bünden's, als Benificiat zu St. Leonhard bei Ragaz. Am 21. August 1524 war er aber bereits erwählter Pfarrer zu St. Martin in Chur. — Zu den Beziehungen zwischen der Stadt Mühlhausen und eidgenössischen Orten giebt A. Lütolf in Nr. 1 neue Aufschlüsse.* Nach einigen einleitenden sehr instructiven

* Zum „Jahrbuch" von 1867: p. 238 Anm. sei bemerkt, dass nach der Anzeige desselben von R. Reuss in der *Revue crit. d'hist. et de litt.* 1869:

Blicken, vornehmlich auf die höchst freundlichen Beziehungen Mühlhausen's zu Solothurn am Ende des 15. Jahrh., bietet der Einsender „einen kleinen Beitrag zur Ermunterung“, dass die Mühlhausen'schen Beziehungen zur Schweiz in einer Monographie behandelt werden möchten, aus dem Luzerner Thurmbuche. Dieser Beitrag, die mit Hanns Fry von Luzern und Matthyss Vinniger von Mühlhausen zu Luzern angestellten Verhöre, zeigt, dass Luzern nach dem Aufruhr zu Mühlhausen (1585 bis 1587) 1590 einen Anschlag auf diese Stadt vereitelte. Der aus seiner Vaterstadt flüchtige Vinniger beabsichtigte darnach, durch Fry dreissig geworbene Leute nach Mühlhausen führen und durch diese Schaar unter Unterstützung einverstandener Bürger die Stadt in der Nacht vom 23. auf den 24. Juni überfallen zu lassen, worauf eine abermalige Aenderung des Regimentes in seinem Sinne und dem der katholischen Orte erfolgt wäre. Luzern kam dem durch Verhaftung Fry's zuvor, worauf sich auch Vinniger stellte. Schultheiss Pfyffer von Luzern hatte von der ganzen Sache von Anfang an entschieden abgerathen; dagegen fand Vinniger in Schwyz und Uri mehr Bereitwilligkeit, wo allerdings die Magistrate officiell nichts davon wissen wollten, ihm aber erlaubten, Leute zu werben, so viel er finden könne. — Dr. H. Meyer* endlich theilt in Nr. 3 Medaillen aus dem sechszehnten Jahrhundert (dazu Taf. IV.) mit. Zwei davon, deren Abbildungen Herr K.-Rath von Bergmann aus Wien zuzusenden die Güte hatte, stellen den Ludowicus Sennfl dar, einen Basler, der 1557 zu München starb und zu seiner Zeit als *in musica totius Germaniae princeps* galt, und eine nicht näher bekannte Frau, Barbara Schmidin, nach der Medaille am 24. November 1563 gestorben: das erste Stück ist von dem Medailleur Friedrich Hagenauer, der in Augsburg lebte. Die dritte Medaille, ein bisher unbekanntes, vorzüglich modellirtes Stück aus der Sammlung von Herrn Imhoof-Blumer in Winterthur, ist auf den Reformator Bern's, Berchtold Haller, geschlagen und ihr Meister unbekannt.

Stück 4: wo auf einen Brief Mossmann's Bezug genommen ist, das zu Mühlhausen liegende Original des Bundesbriefes von 1466 wirklich 25 und nicht bloss 5 Jahre als Dauer des Bündnisses nennt.

* Derselbe redet in Nr. 2 von dem kleinen Buche von Seguin: *Les tirs fédéraux et leurs médailles, Bruxelles 1868.*

Die Rubrik „Sprache und Litteratur“ schliesslich hat noch folgende grössere Artikel. — Nr. 1 enthält von Brandstetter: Die Tellenmatte bei Seedorf, Kt. Uri (dieselbe ist in einem der im „Jahrbuch“ von 1867: p. 77 genannten, im „Geschichtsfreund“ Bd. XXII. abgedruckten urnerischen Maieramtsrödel erwähnt). Nach dem Einsender hat diese Tellenmatte ihren Namen von der „Bergföhre“ *(Pinus montana)*, welche in den dortigen Berggegendeu, z. B. auch im Entlebuch, „Telle“ oder „Delle“ heisst, woher Tellen, Tellenbach, Tellenberg und noch einige allein dem Kt. Luzern entnommene Ortsnamen zeigen, während anderseits manche andere der „Tanne“ ihren Ursprung verdanken. Er frägt sich ferner, ob nicht, wenn ein Oertchen bei Luzernisch Hergiswyl „Tannencapelle“ heisst, die „Tellencapellen“ mit der Bergföhre in Verbindung stehen könnten. — In Nr. 2 wird von H. G. (?) Vrechta, das als *frehta* wohl zuerst in einer St. Galler Urkunde von 865 auftritt, als „Gesammtleistung des Hörigen, besonders an Kornfrüchten“, erklärt. Die *integra vrechta* im Zinsbuche des Kelleramtes von Beromünster (s. u. beim „Geschichtsfreund“: Bd. XXIII.) entspricht sieben Mütt Haber, wie Brandstetter in Nr. 3 aus einem Rodel im Beromünster'schen *liber crinitus* bestätigt, und ist der volle Huobzins. Der Ausdruck *avena vrechta*, „Frechthaber“, entspricht in seiner Bildung den Worten Bedefrisching, Bedekorn u. s. f. von Bede-„Abgabe“, oder Zehntenwein, Mülibarg („das in der Mühle gemästete Schwein“). — In Nr. 3 redet Brandstetter von Birnoltz und klärt uns dadurch in sehr verdankenswerther Weise über etwas auf, was wir im letzten „Jahrbuch“: p. 76 offen gelassen hatten. Der Ort Birnoltz in dem von P. Gall Morel im „Geschichtsfreund“: Bd. XXII. mitgetheilten Verzeichniss von Gefällen von St. Blasien ist nämlich Birrholz in der Gemeinde Horw auf der Landzunge zwischen dem Luzernersee und dem Busen von Winkel. Ueber Ruadolgaswila (Udligenschwyl) war unsere Vermuthung richtig. — Derselbe zeigt in derselben Nummer in der kurzen Notiz Picarium an, dass sich ihm zu seiner im letzten Jahrgang vom „Anzeiger“: p. 80 ausgesprochenen Vermuthung, man habe *picarium* mit „Becher“ zu übersetzen und dabei, wie bei *sextarius, grossa situla, cupa, scutella,* an hölzerne Gefässe zu denken, die als solche Gegenstände von Abgaben an das Stift Beromünster darstellten, neue Beweise ergaben.

Wie in den früheren Jahrgängen, stehen auch hier am Schlusse der Nummern die Titel der „neuesten antiquarischen und historischen Litteratur die Schweiz betreffend“, höchst werthvolle Fingerzeige für unser „Jahrbuch“. —

Und wenn nun nach einer „Bemerkung“ auf p. 157 der „Anzeiger“ in seiner bisherigen Gestalt „seine Laufbahn schliesst“, so haben wir die freudige Zuversicht, dass er in kürzester Frist, wenn auch in etwas anderer Form, lebenskräftig und, wo möglich, noch erweitert als das unentbehrlich gewordene Organ der schweizerischen Geschichtsfreunde wieder erstehen wird. Mag auch der Anführer in dieser seiner „Bemerkung“ seine Truppen für einstweilen beurlaubt haben: unter seinem Banner werden sie auf den ersten Ruf von neuem sich zusammenfinden.

Red.

(Fritz Staub.) Das Brot im Spiegel schweizerdeutscher Volkssprache und Sitte. Lese schweizerischer Gebäckenamen. Aus den Papieren des schweizerischen Idiotikons. Leipzig, S. Hirzel. (XII. und 186 S.)

Seitdem im Jahre 1812 Stalder den ersten] Versuch eines schweizerischen Idiotikons mit einer für die Umstände anerkennenswerthen Sorgfalt unternommen hatte, wagte es nach ihm kein schweizerischer Gelehrter mehr, ein ähnliches Werk zu bearbeiten, welches ein Sprachschatz sämmtlicher schweizerischer Mundarten geworden wäre und den Ansprüchen der heutigen Sprachwissenschaft genügt hätte. So haben wir zwar manche gute, zum Theil vortreffliche Bearbeitungen einzelner schweizerischer Idiome, besonders des Appenzellischen, aber kein allgemein schweizerisches Wörterbuch. Die Bearbeitung eines solchen nun vorzubereiten, hat vor einigen Jahren die antiquarische Gesellschaft in Zürich unternommen und dafür in dem Herrn Dr. Fritz Staub einen Mann gewonnen, der mit unermüdlicher Treue und bewundernswürdiger Hingabe an dieses Werk zugleich eine Bescheidenheit verbindet, die hundert Andere beschämen muss. Natürlich hat man überall in allen schweizerischen Thal- und Landschaften Mitarbeiter gesucht, über deren Thätigkeit und — Nichtthätigkeit zugleich mit dem „Brot“ ein ausführlicher Bericht im Drucke erschienen ist. Vieles ist bereits in den Räumen des Zürcher Antiquariums aufgespeichert; aber der Steuermann erklärt, dass sein Schiff noch nicht seetüchtig sei, so lange nicht

alle Räume genügend Material erhalten hätten, und dass er desshalb bloss zum Beweise seiner Arbeit das vorliegende Heft bearbeitet habe. Da die meisten Mitarbeiter mehr Freunde und Liebhaber ihrer heimatlichen Zunge als Sprachforscher und Grammatiker seien, habe das Buch mehr Rücksicht auf das antiquarisch-culturhistorische Wesen seines Stoffes als auf die sprachhistorischen Fragen nehmen müssen; daher dort die breitere Behaglichkeit, hier mehr eine populäre Auswahl dessen, was das Idiotikon selber an sprachlichen Resultaten zu geben hätte. Wir anerkennen dieses Verhältniss um so lieber, als die sachlichen Untersuchungen, auch wo sie sich in die Breite gedehnt haben, gewiss nie ermüden und die sprachlichen Untersuchungen ebenso weit davon entfernt sind zur leichten Waare zu zählen; dagegen hätten wir im Interesse mancher Mitarbeiter, wenn nicht überall, so doch bei den Hauptstellen, eine Quellenangabe gewünscht, damit auch Andere lernen könnten, wo der belesene Verfasser etwas gefunden hat.

Was nun den Inhalt vorliegender Schrift betrifft, so handelt sie bloss von demjenigen Brote, das unsere tägliche Nahrung bildet; von den Festgebäcken verspricht Herr Dr. Staub später in einem zweiten Hefte zu sprechen. Hier also wird zuerst von allen denjenigen Dingen überhaupt gehandelt, denen unser Volk den Namen Brot beilegt, dann über die Hochhaltung des Brotes in Sprache und Sitte, wobei besonders sämmtliche Manipulationen besprochen werden, die das Brot beim Gebackenwerden durchmacht, desgleichen abergläubische Gebräuche, Gebräuche der Ehrfurcht und Milde und die Brotpolizei; es folgen die Namen für grössere und kleinere Stücke und für die zufälligen Eigenschaften des Brotes, dann die verschiedenen Arten des Brotes, dann die Bäcker, und endlich Excurse über Brotlaube, Düchel, Brosmen, Muelten, Murggel, Beile und Bitzbatzbutz. Ueberall erfreut uns der Reichthum und die Fülle des Stoffes, welche dem Verfasser zu Dienste stehen, und die sprachwissenschaftliche Sicherheit, mit der er zu wege geht; besonders hat uns andern ähnlichen Werken unserer Zeit gegenüber die wohlbedachte Masshaltung in der Deutung der symbolischen Ausdrücke als solcher und in der Umdeutung bloss realer Thatsachen zu symbolischen gefreut.

Im Einzelnen steht uns eine ergiebige Nachlese nicht zu Gebote; doch möge der geehrte Verfasser das Wenige, was uns

beim Lesen seines Buches in den Weg gekommen ist, als Dank hinnehmen für die kräftige und gesunde Speise, die er uns geboten hat. Auf S. 23 ist die Rede von Hebi oder Hebel, d. i. Sauerteig; diesen nennt man im St. Gallischen Rheinthal Haab, wozu Haabbrot gehört, das etwas rauher als Kernenbrot ist: Ausdrücke, in denen also Haab nicht mehr die Bedeutung des aus Hopfen bereiteten Gährstoffes hat, wofür dagegen in denselben Gegenden die Häpf gebräuchlich ist. Als Beitrag zu den Brotarten bietet unsere Mundart noch Hundsbrot und Rossbrot, von denen wenigstens das letztere kaum unter die S. 102 erwähnten localen nach der Person oder dem Hause des Verfertigers bezeichneten Brote gehört; so nennt man auch im Sargansischen ein Türkenbrot, das mit wenig Birnen gebacken ist: Biregugg. — Auf S. 96 ist von einem Migeli die Rede, um Sargans und Chur vorkommend; gehört zu diesem romanischen Einwanderer auch Mütschli, das in Amden am Wallensee ein Brot von 1 oder 2 Pfund Gewicht bedeutet? oder gehört es zu dem auf S. 93 erwähnten Mitschi? — Bei den Namen für grössere und kleinere Stücke Brot fehlt das bei Tobler schon erwähnte Pürli, ein kleineres aus mittelfeinem Mehl gebackenes Brötchen; ebenso haben wir vergebens nach den noch kleineren Brötchen gesucht, welche der Bäcker als Geschenk für brotkaufende Kinder bäckt: sie heissen in der Ostschweiz Scheera, Scheerli, Schaaberli, Schäberli, Zuebrötli, Prügel. — S. 98 ist zur Erläuterung von mullweich das Subst. G'mülber beigebracht; dieses heisst bei uns mit einem schwer zu erklärenden Lautwechsel Gmüder. — Endlich noch etwas über den Artikel Bäcker: Staub handelt ausführlich vom Unterschiede der Feiler, welche das durch sie gebackene Brot feil bieten dürfen, und der Foggenzer, welche bloss das von den Kunden ihnen übergebene Mehl verbacken. Beide zusammen heissen in Zürich Pfister oder Bäcker; was in Zürich Feiler heisst, heisst in St. Gallen Pfister; ihnen gegenüber stehen die Surbecke, die also nicht bloss in Ulm erscheinen; denn in einer St. Galler Marktordnung heisst es, nachdem vorher vom Brotverkaufe durch die Pfister die Rede war: „Item die surbecken söllend sich des lons, der inen von ires bachens wegen verordnet ist, vernugen lassen und nit underston den lüten ire multen uss zu scheeren und denselben scheertag zebehalten ze buoss an 3

Ꮛ d." Ob dieser Name bloss aus Schwaben nach St. Gallen eingebürgert worden, wissen wir nicht, vermuthen es aber deshalb, weil St. Gallen seine Zunftverfassung bekanntlich nach Ueberlingischem Muster eingerichtet hat.

E. G . . . . r.

Dr. Anton Birlinger. Die alemannische Sprache rechts des Rheins seit dem XIII. Jahrhundert. Erster Theil: Grenzen, Jahrzeitnamen, Grammatik. Berlin, F. Dümmler. (VIII. u. 206 S.)

Vorliegendes Werk berührt zwar das Gebiet der Schweiz bloss an der Nord- und Ostgrenze, sieht sich aber natürlich öfters veranlasst, zur Vervollständigung einen Blick über den Rhein hinüber, besonders nach Basel und St. Gallen zu thun, wie sich denn auch baslerische und St. Gallische Sprachquellen viel benützt finden. Dadurch dass der Verfasser südlich und westlich den Rhein als Grenzlinie seines von ihm behandelten Sprachgebietes setzte, wie er selbst sagt, bloss um seinen Gesichtskreis nicht zu weit zu ziehen, fällt das Hauptgewicht seiner interessanten Untersuchungen auf die Grenze gegen Franken und Baiern hin. Die Grammatik greift bloss einzelne Punkte heraus, hat aber vor der vollständigeren Darstellung Weinhold's die angeborne Kenntniss der Volkssprache voraus.

E. G . . . . r.

Eduard Osenbrüggen. Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschiche. (XII. u. 440 S. Gr. 8. Schaffhausen, Fr. Hurter.)

„Im Einzelnen für das Ganze arbeitend," „in dem Glauben mitwirken zu können für den Ausbau einer wahren deutschen Rechtsgeschichte", hatte der Verfasser aus dem Gesichtspunct des „Rechtsantiquaren", ohne dessen Vorarbeiten er mit vollem Rechte die Möglichkeit der Thätigkeit des Rechtshistorikers in Abrede stellt, sein Augenmerk nach und nach auf verschiedene kleinere Untersuchungsobjecte gerichtet, in verschiedenen Zeitschriften* Abhandlungen darüber veröffentlicht, die er nun,

* Eine genaue Aufführung des früheren Abdruckes bei den einzelnen Stücken wäre sehr erwünscht gewesen. Weit die Mehrzahl, die Nummern 3, 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, fanden sich als Extra-Abdruck aus der Monatsschrift des wissenschaftlichen Vereins in Zürich

neu durchgesehen und mit einigen neuen Stücken vermehrt, in der Zahl von vierundzwanzig zusammengestellt hat.

Entsprechend dem Titel, dessen doppelte Fassung im Vorwort auf pp. VI u. VII gerechtfertigt wird, berücksichtigt der Verfasser ganz besonders, ja in manchen Abhandlungen fast ausschliesslich (z. B. in Nr. 15 „das Bahrrecht", Nr. 16 „die Ladung in das Thal Josaphat", Nr. 18 „das Ertränken und das Schwemmen", u. s. f.) schweizerische Rechtsquellen. Andere Stücke knüpfen geradezu an solche oder an Ereignisse der schweizerischen Geschichte an: so Nr. 4 „das *jus primae noctis*" an die Offnung von Maur am Greifensee und diejenige der Hausgenossen zu Hirslanden und Stadelhofen bei Zürich als die einzigen bekannten deutschen Rechtsurkunden darüber, Nr. 5 „ein Rebenweisthum" an die Offnung von Twann am Bielersee, Nr. 12 „schweizerische Hochgerichtsordnungen" an die Landgerichtsordnung des zürcherischen Freien-Amtes (Amt Knonau) aus dem 15. Jahrh.; ein eigenthümliches Gericht der fahrenden Leute, das „Kohlenberger Gericht" zu Basel, behandelt Nr. 23 und verbindet damit den Blick auf einige parodirende Gerichte auf schweizerischem Boden; Nr. 13 „Hans Hotterer" geht von einer Episode der Geschichte der Stadt St. Gallen im 15. Jahrh. aus, von dem Privatkriege eines Rheinthalers, der, obschon nicht edel geboren, das Beispiel des Adels nachahmte und einem ganzen Gemeinwesen seinen Absagebrief zusandte, und Nr. 20 von dem „Brand von Zürich im Jahr 1286", woran sich bei jener vornehmlich eine Besprechung der Rechtssitte schliesst, die Leichen der Personen, um deren Tödtung es sich handelt, oder wenigstens Stücke der Körper vor Gericht zu bringen, bei dieser eine solche der beschimpfenden Strafe des „Schnellens" oder „Schupfens"; Nr. 24 „der letzte Hexenprocess" schildert die Hexenprocesse des 18. Jahrh. in der Schweiz, insbesondere den gegen die Göldi in Glarus (vgl. „Jahrbuch" von 1867: p. 135). Auch der einleitende Vortrag, Nr. 1 „der ethische Factor im altdeutschen Recht", zieht vorzugsweise Erscheinungen des schweizerischen Rechtslebens mit in Betracht, und es ist u. a. ein Stück aus den oben in der Note genannten „deutschen

schon einmal als „Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz" in drei Heften 1858 und 1859 zusammengestellt. Nr. 2 stand in Haimerl's Viertelj.-Sch. f. Rechts- u. Staats-Wiss. Bd. XVI, Nr. 8, 10, 11 in der Z.-Sch. f. deutsches Recht, Nr. 17 in der Zeitschrift „Unoth" (s. unten), Nr. 24 im deutschen Museum von 1867.

Rechtsalterthümern aus der Schweiz" (Nr. 20 daselbst: „Rechtspflicht und Liebespflicht", der Fall des Zofinger Messerschmiedes 1615, der enthauptet wurde, weil er seine Frau aus den Fluthen der Aare nicht gerettet hatte) mit hinein verwoben.

Schon diese Proben des Inhaltes zeigen, ein wie reicher und mannigfaltiger Stoff in dieser Sammlung in instructivster Weise und, wie es sich bei dem Verfasser erwarten liess, in anziehender Form verarbeitet sich findet, und es ist auch von competenter Seite* anerkannt worden, welche Förderung die Wissenschaft der Rechtsgeschichte durch diese Beiträge erlangt habe. Wir an unserer Stelle glauben noch darauf hinweisen zu müssen, wie diese verschiedenen „Studien", so weit sie neu abgedruckt sind, durch die Benützung neueren Materiales gewonnen haben. Als solche Bereicherungen führen wir an: die Herbeiziehung des Stoffes in den neuesten Bänden der Zeitschrift für schweizerisches Recht, der Weisthümer von Grimm, der kantonalen Zeitschrift Argovia, die Verwerthung von Mittheilungen von Foffa (das bündnerische Münsterthal), von Müller (die Stadt Lenzburg), von Bölsterli (Heimatskunde von Sempach), u. s. f. Auch ungedrucktes Material ist aufgenommen, z. B. aus dem von einem Schüler des Verfassers, Rusch in Appenzell, entdeckten ältesten Landbuch von Appenzell von 1409 (bisher bekannte älteste Redaction von 1585) auf p. 61 ff., das Original des bereits genannten Rebenweisthumes von Twann (pp. 99—101), die Verhandlung des zweifachen Landrathes von Schwyz 1725, als der Rothgerber Magnus Weber die Anna Maria Bitzener (Inderbitzi) durch Anerbietung der Ehe aus Henkershand erlöste (pp. 378 u. 379), verschiedene von E. von Gonzenbach aus St. Gallen mitgetheilte Stücke, auf St. Gallen und Rapperswyl sich beziehend (pp. 44 u. 45, 278, 376).

Wir glauben unseren Dank für die fruchtbare und anregende Lectüre, die dieses Buch gewährt, nicht besser an den Tag legen zu können, als wenn wir schliesslich noch zwei Beifügungen bringen, von denen die erste einer Quelle enthoben ist, die wohl noch allerlei Material für diese und ähnliche Studien darbietet, nämlich der „Amtlichen Sammlung der

*) K. Maurer in Pözl u. Windscheid's „Kritischer Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft": Bd. X. pp. 445—447.

älteren eidgenössischen Abschiede", wo u. a. in Bd. II. pp. 528 u. 530 auch von dem Hotterer die Rede ist. Hier haben wir Bd. VII., Abtheil. 2 (1744—1777): p. 113 im Auge, und zwar zu p. 14, wo vom Asylrechte die Rede ist: in jener Zeit nämlich schwebten zwischen den katholischen Orten und dem Nuntius eifrige Verhandlungen über Einschränkung dieser „Kirchenimmunität" und 1752 wurde auf einen Fall hin, der sich zu Näfels zugetragen und wo das Volk im Begriffe war, einen in das dortige Capucinerkloster geflohenen Dieb herauszuholen, beantragt, es möchte künftig in Dingen, die der gemeinen Rathsstube in Glarus „zu versprechen zustehen", keine Kirchenfreiheit mehr stattfinden; ähnlich holten 1755 die Urner ohne alle Rücksicht, da gegen Verräther keine Immunität gelte, den Führer des Aufstandes in Livinen, Orso, aus dem Capucinerkloster in Faido (Monnard: Bd. I, p. 550). Aus Schilling's (von Luzern) Chronik, die der Verfasser übrigens citirt*, dürfte wohl auch noch zu der Abhandlung: „Ertränken und Schwemmen" die Geschichte von dem jungen Knaben herbeigezogen werden, der zu Luzern wegen vieler Diebstähle erst gehängt werden sollte, dann aber zum Schwemmen (nicht „Ertränken", wie durch Verwechslung Schilling sagt) begnadigt wurde, worauf ihn der Henker am Auslaufe der Reuss aus der Stadt als todt herauszog und liegen liess: da kam er wieder zum Leben und „läpt lange zit darnach und ward ein byder man, nam ein wib und macht hübsche kind" (pp. 61 u. 62 der Ausgabe); auch ein Gegenstück zu dem oben genannten Zofinger Messerschmied (pp. 2 u. 3 bei Osenbrüggen) hat Schilling (p. 237), den Peter Wunderlich von Regensberg, der sein Leben verlor, weil er, allerdings noch schuldiger als jener**, in einem ähnlichen Falle auf der Limmat unterhalb Baden durch Ungeschicklichkeit den Untergang eines Schiffes mit herbeigeführt — ob er selbst einer der Fahrmänner war, erfahren wir nicht — und niemanden gerettet hatte, und zwar wurde er ertränkt, nicht enthauptet, was an die p. 160 bei der „Talion" betonte Symmetrie der Strafe erinnert. Noch mag erwähnt werden, dass der Chronikschreiber, obschon Geistlicher, sich einmal nach einem verübten

* Für das p. 330 erzählte Factum wäre im Texte besser Schilling, als der spätere Anshelm, angerufen worden.

** Er wusste sich schuldig; denn er „kam heimlich zuo sinen fründen."

Todtschlage (s. im „Vorbericht") eines Sühnvertrages von der p. 12 erwähnten Art zu erfreuen hatte.

Red.

A. Daguet. Schweizergeschichte für Mittelschulen. Autorisirte und verbesserte teutsche Ausgabe. Aarau, Sauerländer. 1868. XI, 159 S. 8. (1.)

— —. **Abriss der Schweizergeschichte zum Gebrauche der** Primarschulen. (Ausgaben mit und ohne Fragen.) Ebendaselbst. 1868. 80 S. 8. (2.)

Diese Schriften sind Auszüge von dem grössern, 1867 in demselben Verlage in deutscher Uebersetzung herausgegebenen Werke des Verfassers, ursprünglich für die französische Schweiz bearbeitet und in den vorliegenden Ausgaben im Wesentlichen nur übersetzt, und zwar ebenfalls von G. Hagnauer in Aarau. Was wir im Allgemeinen an dem Hauptwerke vermissen — die strenge Durchführung des Princips, dass nur das Wahre für das Volk bildend wirken kann, dass also der Schein der Wahrheit, die blosse Sage, die von Vorurtheilen genährte Ueberlieferung, möglichst beseitigt werden soll*, und ferner eine übersichtliche Anordnung namentlich der ältern Geschichte — entbehren wir in diesen Lehrbüchern um so weniger gerne, als hier beides noch viel nöthiger ist als dort, wo ein aufmerksamer, gereifter Leser am Ende doch durchdringen wird.

Fassen wir zunächst Nr. 1 ins Auge, so dürfte es auffallen, dass für die Vorgeschichte bis 1291 nahezu der vierte

---

* Wir wissen gar wohl, dass die Jugend durch poetische, wenigstens warme und lebendige Erzählungen angeregt werden soll; allein es ist die bekannte Erfahrung dagegen zu halten, dass der seines Stoffes mächtige Lehrer, auch wenn er auf Ausschmückungen verzichtet, seine Schüler doch zu fesseln vermag und ihnen zugleich etwas Haltbares gibt, sie denken und lesen lehrt, was sie bilden kann. Joh. v. Müller's berühmtes Gemälde der Schlacht bei Sempach ist in vielen Bestandtheilen unhistorisch, für die Mehrzahl der jüngeren Schüler auch schwer fasslich, und dennoch wird diese Darstellung häufig (bloss) vorgelesen, während ein schlichter, die unzweifelhaften Thatsachen anschaulich, klar und warm entwickelnder freier Vortrag ungleich tiefere Wirkung haben muss als die flüchtige Vorführung eines so mannigfach überladenen Bildes. Auch wird der Geist der Jugend, je mehr Gewicht auf solche Dinge gelegt wird, desto leichter gleichgültig für das Uebrige, das doch oft weit wichtiger ist.

Theil des Buches (37 S.) verwendet ist, und dieselbe gar zu weitläufig, auch zu complicirt angelegt ist; dabei sind allerdings zerstreute Notizen aus der Geschichte einzelner Orte mitgenommen, die aber gewiss weit zweckmässiger anderswo untergebracht worden wären. Auch finden wir das 17. und 18. Jahrhundert solcher Weitläufigkeit gegenüber unbillig verkürzt, überhaupt alles dasjenige, woran sich ein stufenmässiger Fortschritt (oder auch Rückschritt) des nationalen Lebens erkennen lässt, zurücktretend vor einer Menge von oft unbedeutenden Einzelheiten. Haben wir den guten Geist und die meist einfache gefällige Diction des Buches zu loben, so liessen sich dagegen viele Beispiele von ganz unpassenden Einflechtungen oder Details, Vermuthungen, Urtheilen, Namen etc. anführen. Etwas sonderbar berührt es uns z. B., dass der Verfasser auf S. 3 die sog. Schlacht am Leman unbefangen hererzählt, während er in Nr. 2, für Schüler von 9—11 oder 12 Jahren (!), die Note anbringt: „Man hat die Stelle des Vorganges an die Ufer des Leman verlegt. Allein weder Cäsar noch irgend ein anderer Schriftsteller dieser Zeit sagt, wo die Schlacht geliefert wurde“. Das verräth wenig pädagogischen Plan und Tact. S. 6 finden wir unter anderm unnützem Detail den Namen des ersten schweizerischen Geschichtschreibers genannt, dessen Werke schon vor 1500 Jahren verschollen waren; dagegen fehlen mehrere der berühmtesten neuerer Zeit, von denen wir immer noch zu lernen haben. Die Geschichte der burgundischen, merovingischen, karolingischen, neuburgundischen Könige, der sächsischen, fränkischen, hohenstaufischen und habsburgischen Kaiser nimmt unstreitig auch mehr Raum ein, als ihnen hier gebührt. Fassen wir alles zusammen, so lautet unser Urtheil dahin, dass das Buch bei allem Guten, was es bietet, einer gründlichen, kritisch sichtenden und planmässig vereinfachenden Umarbeitung bedarf, ehe es sich zur allgemeinen Einführung in unsere Mittelschulen, resp. höhern Volksschulen, eignet.

Was Nr. 2 betrifft, so haben wir, von obigen Aussetzungen abgesehen, die fast durchweg auch hier gültig sind, in Kürze zu bemerken, dass der wohlbegründete Lehrplan der deutschen Primarschulen die Behandlung der Schweizergeschichte, die dieses Buch kennzeichnet, durchaus nicht verträgt. Für diese Stufe eignen sich eine Reihe anderer Schriften, die sich bescheiden und sachgemäss bloss „Erzäh-

lungen“ u. s. w. nennen, weit mehr als diese neue Arbeit. Diese ist von der ersten bis zur letzten Seite so gehalten, dass sie, mit einigen allerdings sehr wünschbaren Aenderungen, nur in der Secundarschule gebraucht werden kann.*

J. St.

Carl Binding, Professor des öff. Rechts an der Universität zu Basel. Das burgundisch-romanische Königreich. (Von 443 bis 532 n. Chr.) Eine reichs- und rechtsgeschichtliche Untersuchung. Erster Band (A. u. d. T.: Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs. Mit einer Beilage: Sprache und Sprachdenkmäler der Burgunder von Wilhelm Wackernagel.) XV. u. 404 S. 8. Leipzig, Engelmann.

Mit wahrer Freude wird Jeder, der sich mit der ältesten Geschichte unseres Landes beschäftigt, das Erscheinen dieses Buches begrüssen. Die Gründung des altburgundischen Reiches in der Sabaudia und die Schicksale desselben bis zu seiner Einverleibung in's Frankenreich, dieser wichtige erste Abschnitt der Geschichte der südwestlichen Schweiz, wird hier zum ersten Male seinem ganzen Umfange nach einer streng wissenschaftlichen Untersuchung unterworfen, einer Untersuchung, welche sich nur an die Quellen hält, diese aber in der erschöpfendsten Weise auszubeuten versteht. Wir haben eine Arbeit vor uns, die, wenn auch spätere Specialforschungen manche Berichtigungen im Einzelnen bringen mögen, doch die Grundlage und den Ausgangspunkt für alle derartigen Forschungen bilden wird.

An den vorliegenden Band, welcher die äussere Geschichte des burgundisch-romanischen Königreiches behandelt, wird sich

---

* Soviel wir aus manigfacher Nachfrage und Vergleichung wissen, hat die grosse Mehrzahl der deutschen Kantone in ihren Lehrplänen den geschichtlichen, geographischen und naturkundlichen Stoff nach rein pädagogischen Gesichtspuncten genau gegliedert, wohl abgestuft und in die obligatorischen Lesebücher (meistens je für ein Schuljahr) vertheilt. In diesen Büchern ist nun mit Hinsicht auf Ordnung, Form und Inhalt so viel Treffliches vorhanden, dass neue Versuche für diese Schulstufe wenig Absatz finden dürften; dagegen ist für die höheren Volksschulen freie Bewegung übrig geblieben. Bei dieser Gelegenheit können wir jedoch den Gedanken nicht unterdrücken, dass erst nach einer Reihe von Jahren, wenn die Hauptquellen, namentlich die Abschiede bis 1848, publicirt sind, eine einigermassen befriedigende neue Geschichte für Volk und Schule geschrieben werden kann.

ein zweiter, der Betrachtung der Rechtsgeschichte gewidmeter, anschliessen. Zu gleicher Zeit bereitet der Verfasser eine neue Ausgabe der *lex Burgundionum* vor.

Der Verfasser hat sich seine Aufgabe scharf begrenzt. Indem er die frühere Geschichte des burgundischen Volkes bei Seite lässt, beginnt er seine Darstellung mit der Gründung des neuen Reiches im südlichen Gallien. Den Zeitpunkt dieser Gründung setzt er, auf dem bestimmten Zeugniss des Prosper Tiro fussend, in's Jahr 443, indem er sich, was die der Uebersiedlung vorangehenden und dieselbe bedingenden Ereignisse betrifft, wesentlich dem anschliesst, was Waitz in seinem Aufsatze: der Kampf der Burgunder und Hunen (Forsch. z. d. G. I. 3 ff.) ausgeführt hat, im Gegensatze gegen die Ansicht, welche, jene Nachricht des Prosper bei Seite lassend und nur die des Marius zum Jahre 456 der Berücksichtigung werth achtend, die Uebersiedlung als eine Folge der mauriacensischen Schlacht ansieht (so neuerdings Sécretan, in den *Mém. et doc. publiés par la soc. d'hist. de la Suisse romande XXIV* 20 ff. und Bethmann-Hollweg, der Civilprocess des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung, IV. 143. Anm. 10).

Die Grenzen der *Sabaudia*, welche Prosper den *reliquiis Burgundionum* angewiesen werden lässt, werden zu definiren gesucht, und es wird betreffs ihrer Ausdehnung auf jetziges Schweizergebiet nachgewiesen, dass sie sich bis an den Neuenburger See erstreckt, und dass die Ostgrenze des von den Burgundern in Besitz genommenen Landes etwa durch eine von Yverdon nach Martigny gezogene Linie bezeichnet werde.

Was den Act der Uebersiedlung betrifft, so begnügt sich der Verfasser, die Stelle des Prosper Tiro „*Sabaudia Burgundionum reliquiis datur*“ in erschöpfender Weise zu interpretiren, indem er aus derselben auf eine in Folge eines Vertrages erfolgte Uebersiedlung des ganzen noch übrigen Volkes schliesst, in derjenigen Macht aber, welche mit den Burgundern den Vertrag abschliesst und ihnen die neuen Wohnsitze anweist, dem ganzen Zusammenhang nach Niemand anders erblicken kann, als den römischen Kaiser und dessen Bevollmächtigte. Weiterer Vermuthungen über die Umstände, welche diesen Vertrag herbeigeführt, oder über die Bedingungen, unter welchen er den Burgundern römisches Gebiet einräumte, enthält sich der Verfasser an dieser Stelle völlig; gelegentlich

äussert er (S. 104), dass, wenn Aëtius die Absicht gehabt, die Burgunder zum römischen Schutze in Savoien anzusiedeln, die Abzuwehrenden zweifellos die gewaltthätigen Alamannen gewesen. Dass die Burgunder durch ihre Uebersiedlung in ein Verhältniss der Abhängigkeit zu Rom wenigstens auf die Dauer nicht gerathen sind, weist der nachfolgende Gang der Arbeit sattsam aus. Wenn der Verfasser eine Beurtheilung des aus jenem der Ansiedlung vorangegangenen Vertrage erwachsenen Verhältnisses der Burgunder zu den Römern nach Abschluss der Darstellung der äussern Geschichte des Reiches zu geben verspricht (S. 13), so wird damit wohl auf einen bezüglichen Abschnitt im zweiten Bande hingewiesen.

Sehr eingehend spricht er sich über die Art und Weise aus, in welcher die Burgunder von dem ihnen angewiesenen Gebiete Besitz ergriffen, über ihre Ansiedlung und die Theilung des Landes mit den römischen Grundbesitzern. Die Resultate, welche sich aus der gründlichen und scharfsinnigen Untersuchung dieser Frage ergeben, sind kurz zusammengefasst folgende.

Zum Behuf der Theilung wurde aus den römischen Grundstücken eine bestimmte Zahl ausgesondert, welche der Anzahl der zur Theilung berechtigten Burgunder entsprach; diese letzteren sind es, welche das Gesetz mit dem Ausdrucke *faramanni* bezeichnet. (Ueber die Etymologie des Wortes s. Wackernagel S. 355.) Wir haben uns unter denselben am natürlichsten sämmtliche verheirathete Männer zu denken (S. 25). Die Anweisung der römischen Grundstücke, die ihrem Werthe und ihrer Grösse nach sehr verschieden sein konnten, an die einzelnen burgundischen *faramanni*, geschah durch's Loos.

Das Verhältniss, in welches der Burgunder zu dem Eigenthümer des ihm auf diese Weise angewiesenen Grundstückes, mit welchem er sich in den Besitz desselben zu theilen hatte, trat, wird als *hospitalitas* bezeichnet, der Burgunder wird *hospes* genannt. Der Name ist dem römischen Einquartierungswesen entlehnt: der Burgunder trat zu dem Römer gleichsam in das Verhältniss eines bei demselben einquartierten Soldaten, mit dem Unterschiede allerdings, dass durch die Einquartierung römischer Soldaten ein bloss vorübergehendes, durch die Ansiedlung eines fremden Volkes ein dauerndes Verhältniss begründet wurde.

Bei der ersten Theilung, welche nach der Ankunft der Burgunder vorgenommen wurde, erhielt der Burgunder von seinem römischen *hospes* die Hälfte von allem unbeweglichen Eigenthum, also von Haus, Hof, Garten, Ackerland, Haide und Wald. Und zwar geschah dies anfänglich in der Weise, dass Römer und Burgunder das Grundstück in gemeinschaftlichem Besitz behielten; erst nach und nach kam es zu einer förmlichen Abtheilung desselben (S. 26, 29).

Diese erste Theilung befriedigte jedoch die Burgunder nicht auf die Dauer. Das mit der Vergrösserung der Familien hervortretende Bedürfniss nach einem grössern Grundbesitz führte zu einer zweiten Landtheilung, welche etwa zwischen 490 und 500 zu setzen wäre. Die Burgunder erhielten jetzt die Befugniss, die Quote des Ackerlandes von 1/2 auf 2/3 zu erhöhen und zum Behufe der Bestellung dieses vergrösserten Grundbesitzes 1/3 der römischen Sclaven für sich zu requiriren. An dieser Befugniss sollten jedoch diejenigen Burgunder nicht Theil haben, die vom Könige oder seinen Vorfahren Aecker mit Sclaven geschenkt erhalten hatten. Ferner sollte der Grundsatz dieser neuen Theilung auf Rodland nicht angewendet werden; der Burgunder sollte von diesem nicht mehr als die Hälfte fordern dürfen (S. 31). In den *Burgundiones, qui infra venerunt* des T. 107. 11, welche von den Römern nicht mehr als die Hälfte des liegenden Gutes und gar keine Sclaven verlangen sollen, sieht Binding Burgunder, die zu König Godomars Zeit aus verloren gegangenen Landstrichen in ihr Vaterland zurückkehren, und es ist diese Ansicht entschieden derjenigen von Gaupp und von Bethmann-Hollweg (a. a. O. S. 21. Anm. 76 u. S. 32. Anm. 113) vorzuziehen, welche an Nachzügler aus den alten Wohnsitzen am Mittelrheine denken.

Gegen die Ansicht, dass auch die Freigelassenen der Burgunder Anspruch auf Hospitalität gehabt hätten und berechtigt gewesen seien, den Römern 1/3 der Ländereien abzufordern, spricht sich Binding auf's Entschiedenste aus. Die im T. 57 genannte *tertia*, welche Veranlassung zu dieser Annahme gegeben hatte, hält er für ein zinspflichtiges Gut, indem der Name des Zinses auf das mit demselben behaftete Gut übergegangen sei (S. 32. 33).

Sorgfältig verfolgt der Verfasser die Geschichte des Volkes in seinen neuen Wohnsitzen. Wir begnügen uns, auf einige

der Hauptmomente in derselben hinzuweisen. — Zunächst die allmäliche Erweiterung der Reichsgrenzen. Einen ersten Versuch einer solchen erblickt der Verfasser in dem von Sidonius (Panegyricus auf Avitus) erwähnten *infidus ductus* des *Burgundio,* d. h. des burgundischen Volkes, in welchem er einen in der letzten Zeit des Petronius Maximus unternommenen Eroberungszug der Burgunder gegen römisches Gebiet erblickt. Damit combinirt er die Notiz des *Continuator Prosperi* zum Jahr 455: *At Gippidos Burgundionos intra Galliam diffusi repelluntur.* Er emendirt: *A Gippidis Burgundiones intra Galliam diffusi repelluntur* und glaubt, dass der Name der Gepiden in Folge einer Verwechslung statt desjenigen der Alanen stehe, dass mithin an die von Aetius in der Gegend von Valence angesiedelten Alanen zu denken sei, durch welche die Burgunder zurückgeworfen worden seien (S. 48 ff.).

Die grosse Gebietserweiterung, welche dem westgothisch-burgundischen Zuge gegen die Sueven in Spanien folgte, setzt er nach dem Zeugnisse des *Continuator Prosperi,* das er mit den übrigen Berichten über diesen Krieg zusammenstellt, entgegen demjenigen des Marius, nicht in's Jahr 456, sondern in's Jahr 457. Was den Umfang dieser neuen Erweiterung betrifft, so wird gezeigt, dass die Grenzen im Süden bis wenigstens an die Drôme vorgeschoben wurden, während sie im Westen die Rhone bei Vienne nicht erreichten, dass ferner auch im Norden der Rhone eine Erweiterung stattfand, über deren Umfang sich aber nichts Bestimmtes nachweisen lässt (S. 58. 59).

In den nächsten Jahrzehnten erweitern sich die Grenzen noch um ein bedeutendes. Lugdunum und Vienne werden in dieselben hineingezogen und von hier aus werden sie westlich von der Rhone bis in die Nähe der Auvergne vorgeschoben. Ueber die nähern Umstände dieses Vorrückens fehlen uns die Nachrichten; aus einer Notiz, welche Gregor in der Schrift *De miraculis Sancti Juliani* giebt, entnimmt Binding (S. 74. 75), dass dasselbe nicht immer ruckweise, durch eine Kraftanstrengung des ganzen Volkes, geschah, wie 457, sondern dass bisweilen auch einzelne Schaaren, das Schwert in der Hand, auszogen, sich Unterkunft zu suchen, und je nach dem Widerstande, den sie fanden, die Bewohner niederhieben und knechteten, oder zu ihnen in das Verhältniss der *hospitalitas* traten.

Ueber den Zeitpunkt, in welchem die Grenzen nach Süden bis an die Durance vorgerückt wurden, hat sich der Verfasser nicht ausgesprochen. Bei Gelegenheit des Friedensschlusses, der im Jahre 475 den westgothisch-römischen Krieg, in welchem die Burgunder auf römischer Seite gekämpft hatten, beendete, heisst es (S. 92): „Wo östlich der Rhone das burgundische Reich mit dem römischen gränzte, ist nicht genau anzugeben. Vielleicht behielt Hilperik Vaison für Burgund". Von Vaison erfahren wir nämlich aus der Zeit des Krieges, dass es von Hilperik besetzt war. S. 86 ff. Entweder haben wir uns zu denken, dass das ganze Land bis zur Durance eben damals von den Burgundern, die es als Verbündete der Römer gegen die Gothen vertheidigt hatten, zurückbehalten und zu ihrem Reiche geschlagen wurde (was wohl das Wahrscheinlichste ist), oder es muss die Besitznahme desselben in der nächsten Zeit erfolgt sein, vielleicht im Zusammenhang mit der vorübergehenden Unterwerfung Liguriens durch Gundobad oder mit der Eroberung des Landes südlich von der Durance durch die Westgothen. Ueber das Verhältniss Gundobads zu Ligurien wird hier zum ersten Male eingehend gehandelt und dasselbe in den gehörigen Zusammenhang mit den Ereignissen gebracht, welche den Untergang des weströmischen Reiches begleiteten (S. 97 ff.).

Im Norden wird eine Erwerbung alamannischer Gebiete nachgewiesen, indem die Städte Langres, Besançon, Mandeure, welche erst als alamannisch genannt werden, später nachweislich im Besitze der Burgunder sind, der Bischof von Vindonissa auf dem burgundischen Concil von Epaona erscheint. Aus einer Nachricht des Gregor, den Bischof Aprunculus von Langres betreffend, wird geschlossen, dass die Besitznahme dieser Gebiete um 480 muss stattgefunden haben (S. 105. 106).

Eine willkommene Ergänzung zu dem, was im Verlaufe der Arbeit über die allmäliche Ausdehnung des burgundischen Reiches gesagt wird, bildet der Excurs VI.: „die Gränzen des Reichs um das Jahr 500". Nach demselben liefen die Grenzen damals von Martigny nach dem grossen und von diesem nach dem kleinen St. Bernhard (die genauere Angabe der Ortschaften an diesen Bergpässen, welche zu Burgund, und derer, welche zu Italien gerechnet wurden, s. S. 307); von hier zogen sie sich der Höhe der graiischen und cottischen Alpen entlang bis zum Ursprung der Durance, folgten der Durance bis zu ihrer

Mündung in die Rhone und der Rhone aufwärts bis etwa zur Mündung der Drôme. Von hier lief die Grenze hinüber nach der obersten Loire, folgte diesem Flusse bis mindestens Nevers, wandte sich dann nach Nordosten, umschloss Auxerre, Langres und von hier südöstlich laufend Mandeure, Pruntrut, Windisch. Auf welchem Wege sie von hier aus die obere Rhone wieder erreichte, ist mit Sicherheit nicht zu sagen: der Verfasser vermuthet, dass sie sich der Reuss und Emme entlang möge gezogen haben. Im Excurs VIII.: „die Verbreitung des germanischen Elements über das Reich hin" werden aus Inschriften und aus Angaben der Schriftsteller die Spuren zusammengestellt, die sich über die Ansässigkeit von Burgundern in den verschiedenen Theilen des Reichs finden, und es ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung in interessanter Weise die Bestätigung der an anderer Stelle geäusserten Behauptung, dass die burgundische Bevölkerung durch das ganze Reich hin zerstreut gewohnt habe. Es zeigt dies auch, was für eine Lebenskraft den *reliquiis Burgundionum* inwohnte, die, erst in der kleinen *Sabaudia* angesiedelt, sich im Laufe weniger Jahrzehnte über ein so weites Gebiet hin ausdehnten.

Mit grosser Aufmerksamkeit hat der Verfasser die Beziehungen der Burgunder zum römischen Reiche sowohl, als zu den vielen benachbarten germanischen Völkern verfolgt, und was er hier über die Vorbereitungen zur mauriacensischen Schlacht, über den Zug der Westgothen und Burgunder gegen die Sueven, über die Kriege des Eurich und die Parteinahme der Burgunder für die Römer während derselben, über den Aufenthalt des Gundobad in Italien, über den Kampf des letzteren mit Chlodovech, über den Sturz der westgothischen Macht im Jahre 507 und die Einmischung des Theodorich, sowie endlich über den Untergang des burgundischen Reiches bringt, ist reich an neuen Ergebnissen nicht nur speciell für die burgundische, sondern auch für die allgemeine Geschichte. Als einen verhängnissvollen Fehler betrachtet es B., dass in der Zeit, wo die Westgothen unter Eurich ihre grossen Eroberungen in Gallien machten, die Burgunder, statt gleichfalls sich auf Unkosten des sinkenden Römerreichs so viel als möglich auszudehnen, vielmehr als Beschützer desselben die Gothen bekämpft und so eine Stellung eingenommen hätten, welche auf die Dauer doch nicht haltbar gewesen. Allein haben nicht

auch die Franken ihre Laufbahn in Gallien als Beschützer der Römer begonnen? Konnten die Burgunder nicht hoffen, mit Hinzunahme dessen, was von römischen Kräften im südlichen Gallien noch vorhanden war, dem gefährlichen Anschwellen der westgothischen Macht eher einen Damm entgegenzustellen und sich zugleich in den Gebieten, welche sie mit den Römern gegen die Gothen vertheidigten, so festzusetzen, dass ihnen die wirkliche Herrschaft über dieselben nicht entgehen konnte? Es ist ihnen dies freilich nur in sehr kleinem Massstabe gelungen; aber es ist sehr fraglich, ob ihnen Eurich als Belohnung einer etwanigen Bundesgenossenschaft eine grössere Ausdehnung gestattet hätte, als die, welche sie damals erlangt haben. Es wäre wohl schwerlich anders gegangen als später beim Sturze des westgothischen Reiches, wo die Franken allein die Vortheile davon trugen, die Burgunder als ihre Bundesgenossen das blosse Zusehen hatten.

In der Darstellung des burgundisch-fränkischen Krieges vom Jahre 500 verwirft B. mit Recht die Erzählung Gregors von einer Belagerung Avignons durch Chlodovech, indem er seine Ansicht von dem Ausgang des Krieges an die Angaben des Marius anknüpft. Zur Beleuchtung der Kämpfe von 523 wird der im Schweizerischen Anzeiger von 1855, S. 48 ff. u. 1856, S. 6 ff. 37 besprochene Grabstein von St. Offange verwerthet. Die Worte *„Brandobrigi redimtionem a domino Gudomaro rege acceperunt“* hatte de Gingins auf den Loskauf des Godomar aus einer Gefangenschaft bei den Brandobrigen gedeutet, Roth auf die Auslösung der Brandobrigen aus einem Hörigkeitsverhältnisse, in welchem sie zum herrschenden Adel gestanden, durch den König. Binding verwirft mit Recht beide Erklärungen und weist als die allein richtige Auffassung der Stelle die nach, welche sie auf eine Auslösung der Brandobrigen aus fremder Kriegsgefangenschaft bezieht. Die Brandobrigen können nur in der Umgegend des Fundortes der Inschrift, also am südlichen Ufer des Genfersees, gewohnt haben; die Kriegsgefangenschaft, aus welcher König Godomar sie im Jahre 527 gelöst hat, muss eine fränkische gewesen sein (S. 262—265. — S. 314. Nr. 60 ist statt St. Évian zu lesen St. Offange bei Évian).

Ueber die Einverleibung Burgunds in's Frankenreich haben wir zwei einander scheinbar widersprechende Berichte. Gregor erzählt von einer noch zu Lebzeiten Theuderichs durch Chlo-

tachar und Childebert ausgeführten Eroberung Burgunds; Marius berichtet zum Jahr 534: *Hoc consule reges Francorum Childebertus, Chlotarius et Theudebertus Burgundiam obtinuerunt, et fugato Godomaro rege regnum ipsius diviserunt.* Binding weist nach, dass der Tod Theuderichs in die zweite Hälfte des J. 533 oder in den Anfang von 534 fallen muss, dass nach den Unterschriften des Concils von Orleans am 23. Juni 533 Autun und Vienne zum fränkischen Reiche gehörten, Burgund also damals, bei Lebzeiten Theuderichs, wahrscheinlich noch im Jahre 532, gefallen sein musste, wodurch die Angabe Gregors ihre volle Bestätigung erhält. Damit steht nun aber, wie Binding, und wir glauben mit Erfolg, darzuthun versucht, die Notiz des Marius in keinem Widerspruche. Er legt dieselbe folgendermassen aus: „534 hielten die Könige — Burgund in gemeinschaftlichem Besitz und, da ja Godomar in die Flucht gejagt war, so theilten sie es in diesem Jahre auf". Diese Erklärung wird auf den Sprachgebrauch des Marius begründet, der für „ein Land überziehen und in Besitz nehmen" nie *obtinere,* sondern stets *occupare* oder *ingredi* gebraucht (S. 269. Anm. 928).

Eine sehr gründliche Untersuchung wird den Verwandtschafts- und Familienverhältnissen des burgundischen Königshauses gewidmet, sowohl in den bezüglichen Abschnitten des Textes als in einem eigenen Excurs (Nr. V). Unter anderem finden wir hier namentlich das Verhältniss Gundobads zu seinen Brüdern zum erstenmale gründlich und in befriedigender Weise behandelt. Nirgends tritt die Willkür, mit welcher die neueren Erzähler in der Darstellung der burgundischen Geschichte verfahren sind, schroffer hervor, als gerade bei der Behandlung dieses Punktes, so dass es uns ganz besonders freuen muss, hier Ordnung geschafft zu finden. Zunächst wird (S. 70 ff.) die Theilung des Reiches nach dem Tode Gundioks erörtert. Von den 4 Söhnen dieses Königs, die uns genannt werden, ist uns einer, Godomar, nur aus einer einzigen Stelle des Gregor (II. 28) bekannt; von einer Herrschaft desselben ist uns keine Spur erhalten. Wahrscheinlich hat er beim Tode seines Vaters nicht mitgetheilt, und es ist wohl anzunehmen, dass er damals schon verstorben war. Dass der Ausdruck *tetrarcha,* den Sidonius von Hilperik braucht, nicht zur Annahme einer Viertheilung des Reiches nöthigt, zeigt der Gebrauch jenes Wortes bei den alten Schriftstellern hinlänglich (wir möchten noch an

die Stelle Lucas II, 1 erinnern, wo Tetrarch eben nichts weiter als einen kleinen Fürsten bezeichnet, dem man den Königstitel nicht geben wollte). Aus den Quellen werden sodann die Hauptstädte der 3 Brüder Gundobad, Godegisel und Hilperik zu bestimmen gesucht; dem ersten wird Vienne, dem zweiten Genf, dem dritten Lyon zugewiesen. — Nach Gregor und den spätern Schriftstellern wird bekanntlich Hilperik sammt seiner Frau durch Gundobad umgebracht; seine beiden Töchter werden verbannt. Man hatte gegen diese Erzählung, die mit dem, was wir über den Charakter des Gundobad wissen, im vollkommensten Widerspruche steht, schon vielfach Zweifel erhoben: Binding weist die Ungeschichtlichkeit derselben auf's Ueberzeugendste nach. Das wichtigste Entlastungszeugniss für Gundobad, wichtiger als der Brief des Avitus, der für sich allein genommen noch nicht volle Beruhigung gewähren würde, ist offenbar der Grabstein der im Jahre 506 verstorbenen Königin Caretene, in welcher schon der Herausgeber Boissieu die Gemahlin Hilperiks erkannt hat. Die Gemahlin Gundobads kann sie nicht gewesen sein, da aus der Grabschrift deutlich hervorgeht, dass sie ihren Mann überlebt hat; was über ihren Charakter, über den Einfluss gesagt wird, den sie auf ihren Mann ausgeübt, stimmt trefflich mit dem, was wir aus Sidonius über Hilperik und seine Frau wissen; in der *praeclara soboles* und den *dulces nepotes,* welche im wahren Glauben unterrichtet werden, erkennt man die Hrôthehild und ihre Kinder; Lyon endlich, wo die Königin begraben liegt, war die Hauptstadt des Hilperik gewesen. Der Stein zeigt uns also, dass das, was Gregor über den Tod der Frau des Hilperik berichtet hat, irrig ist; die Nachricht, die er über die Verbannung der Töchter giebt, widerlegt er selbst durch die Angabe, dass die Gesandten des Chlodovech, die zu Gundobad kamen, die Hrôthehild gefunden, und somit dürfen wir, da die Glaubwürdigkeit der ganzen Stelle stark erschüttert ist, an der Hand jenes Briefes des Avitus getrost behaupten, auch der gewaltsame Tod des Hilperik gehöre in's Reich der Dichtung. Liesse sich die sehr wahrscheinliche Vermuthung, dass Guntheuca, die Gemahlin Chlodomers, eine Tochter Gundobads gewesen (S. 286), zur Gewissheit erheben, so wäre dieser Umstand ein neuer Beweis gegen die Darstellung Gregors; denn schwerlich hätte es Hrôthehild zugelassen, dass einer der Söhne, von denen sie die Ausrottung des Geschlechtes Gundobads verlangte, dasselbe hätte fortpflanzen helfen.

An der Stelle der kurzen Notizen, welche Gregor über die Ermordung Hilperiks und die Rache der Hrôthehild giebt, finden sich bekanntlich bei Fredegar und in den *Gesta Francorum* lang ausgesponnene Erzählungen. Binding, der sich hierin an Löbell (Gregor v. Tours 428. 429) anschliesst, nimmt an, dass wir in dem Berichte Gregors einen Kern haben, den er aus einer ausführlicheren dichterischen Darstellung, in welcher die Sage zu seiner Zeit bereits umlief, als den anscheinend geschichtlichen Inhalt der letzteren ausgeschält. Ich glaube, diese Annahme ist geboten, sobald wir das, was Gregor berichtet, nicht als historische Wahrheit gelten lassen, und B. stützt sie noch durch Nachweisungen im Einzelnen (S. 112. Anm. 409 am Ende). Wenn noch in neuester Zeit Bethmann-Hollweg (a. a. O. IV. S. 148. Anm. 4) die Erzählung Gregors von der Tödtung Hilperiks und die Rache der Hrôthehild halten will und bemerkt, diese entsprächen durchaus „den Sitten der damaligen Königsgeschlechter, die in den Heldensagen nachklingen“, so ist das letztere ganz richtig; allein es kann die angeführten Gründe gegen die Geschichtlichkeit nicht entkräften: es hilft uns vielmehr begreifen, wie eine solche Sage sich bilden und verbreiten konnte. Wie die an Sigismund und seiner Familie verübten Gräuel nicht nur dem Chlodomer, sondern auch seinen unschuldigen Kindern den Untergang gebracht haben, so wollte man hinwiederum in dem Untergange Sigismunds die Verschuldung einer früheren Generation gestraft sehen. Diese Auffassung, welche trotz der schweren eigenen Verschuldung Sigismunds die Schuld am Untergange seines Geschlechtes dem Gundobad zuwälzt, mag gefördert worden sein durch den Ruf der Heiligkeit, in welchen Sigismund bald gerieth.

Auf die Zeit nach dem Tode Hilperiks bezieht B. mit Bluhme die Stelle der *Vita Sigismundi* von einer Theilung des Reiches zwischen Gundobad und Godegisel, bei welcher ersterer 2, letzterer nur 1 Drittel des Landes erhalten habe, und macht auf die „offenbar mehr faktische als rechtliche Superiorität des ältern über den jüngern Bruder“ aufmerksam, die sich auch aus andern Nachrichten ergiebt. Dass auch die Gundobadische Gesetzgebung mit dem Streben Gundobads, sich eine solche Superiorität zu sichern, zusammenhänge, verspricht er im zweiten Theile seiner Arbeit zu zeigen (S. 120. 121).

Von den Persönlichkeiten der einzelnen Könige sucht der Verfasser durch sorgfältige und gewissenhafte Ausbeutung der Quellen ein Bild zu gewinnen. Mit berechtigter Vorliebe wird der hervorragendste unter denselben, Gundobad, geschildert (S. 150. 166. 179 ff.), während Sigismund in seiner ganzen Schwäche gezeichnet wird (S. 238 ff. S. 256), Godomar hinwiederum sich einer warmen Anerkennung erfreut (S. 259. 262 ff.). Auch die beiden Hilperik werden, so weit es die dürftigen Notizen erlauben, skizzirt (Hilperik I. S. 65. 66. Hilperik II. S. 119). Während der Vf. sich hiebei streng an die Quellen hält, scheint er uns in der Bezeichnung Godegisels als „einer im Grund edlen, aber trotz ihrer Indifferenz ehrgeizigen und kurzsichtigen Natur“ über das, was wir aus denselben erfahren, etwas hinausgegangen zu sein.

Von den innern Zuständen des Reiches wird diejenige Seite, welche das Rechtsleben des Volkes betrifft, im zweiten Bande eine eingehende Erörterung finden. Dagegen bietet der Zusammenhang, in welchem der Verlauf der äussern Geschichte vielfach mit den kirchlichen Verhältnissen steht, schon in diesem Bande Veranlassung dieselben zu beleuchten und die Machtverhältnisse des Katholicismus zum Arianismus, die Organisation der katholischen Kirche im Reiche, die Stellung beider Bekenntnisse im Staate auseinanderzusetzen. Wenn S. 134 gesagt ist, der Arianismus habe im Gegensatz zu der welterobernden Tendenz des Katholicismus, die, vielleicht unbewusste, Tendenz gehabt, Landeskirche zu sein, und habe desshalb nicht Propaganda gemacht, so möchten wir eher sagen, er hatte das schwächende Gefühl, neben der katholischen Kirche eine blosse Secte zu sein, und dadurch wurde seine Thatkraft gelähmt. Aus dem römischen Reiche war er nach langen Kämpfen, die von beiden Seiten mit allem Aufwand theologischer Bildung geführt worden waren, ausgestossen worden, und die Germanen, die ihn bei sich aufgenommen, waren nicht im Stande, dieselben mit Erfolg von Neuem anzuheben. Das Bewusstsein hievon war es auch, was Gundobad am Arianismus irre werden liess und ihn bewog, seine Kinder katholisch erziehen zu lassen und sich den Fortschritten des Katholicismus in keiner Weise entgegen zu stemmen (S. 180 ff.). Hätte der Arianismus damals noch Lebensfähigkeit gehabt, er hätte weder im burgundischen Reiche, noch später im langobardischen und im westgothischen so

rasch spurlos beseitigt werden können. — Von dem Religionsgespräche zu Lyon (S. 147 ff.), von der Synode von Epaona (S. 226 ff.) und der steigenden Macht des katholischen Klerus unter Sigismund (S. 237 ff.) erhalten wir eine ausführliche und klare Darstellung; die Persönlichkeit des Vorkämpfers des Katholicismus, des B. Avitus von Vienne, wird uns (S. 168 ff.) in lebendigen Zügen vor Augen geführt.

Von den beigegebenen Excursen machen der erste (Altburgundische Annalen als Quelle des Marius und nicht des Gregor) und der zweite (der historische Wert der *Vita Sigismundi Regis*) das Vorhandensein burgundischer Reichsannalen, aus welchen Marius und der Verfasser der Vita geschöpft, höchst wahrscheinlich. Der historische Werth der letztern wird durch diesen Nachweis wesentlich erhöht. Excurs III handelt über die Chronologie der wichtigeren Briefe des Avitus, Excurs IV über Gingins-la-Sarraz: *Essai sur l'établissement des Burgunden dans la Gaule.* Excurs V (Ueber die Familie der Herrscher u. s. w.), Excurs VI (die Gränzen des Reichs u. s. w.), Excurs VIII (die Verbreitung des germanischen Elementes u. s. w.) sind oben berührt worden. Excurs VII gibt eine sehr genaue Untersuchung über die Jahresbezeichnung in Burgund und ihre Eigenthümlichkeiten.

Zum Schlusse möchten wir uns betreffs der Sprache des Verfassers eine kleine Bemerkung erlauben und das häufige Vorkommen falscher Participialconstructionen rügen (z. B. S. 22: die etymologische Erklärung des Wortes einer sachkundigen Hand überlassend, kann uns nur die sachliche beschäftigen. S. 308: gegründet von einem germanischen Volke darf die Betrachtung und Erforschung der Schicksale germanischer Völker nicht theilnahmslos an ihm (dem burgundischen Reiche) vorübergehn). Dergleichen Sprachwidrigkeiten, wie sie der Zeitungsstyl ausgebildet hat, schleichen sich leider nur zu oft auch in solche Erzeugnisse der Litteratur ein, die auf bleibenden Werth Anspruch haben, und es ist Pflicht, so viel als möglich hievor zu warnen. Auch den Ausdruck „beschlagnahmt" (S. 112) hätten wir lieber den Zeitungen überlassen gesehn.

Wir haben in unserer Besprechung nicht auf alle Punkte aufmerksam machen können, über die uns das Buch neue Aufschlüsse oder wesentliche Berichtigungen früherer Ansichten bringt, weil wir dadurch über den unserer Darstellung ge-

statteten Umfang hätten hinausgehen müssen; wir hoffen aber, das Gesagte werde genügen, das Gesammturtheil, das wir oben ausgesprochen, zu rechtfertigen und das Studium des Buches unsern Geschichtsforschern aufs Eindringlichste zu empfehlen.

Mag man auch hie und da mit der Beurtheilung der Ereignisse durch Binding, mit der Art und Weise, in welcher er pragmatisirt, nicht einverstanden sein (der Polemik gegen diese Seite der Arbeit ist in der mir so eben, nach Abschluss meiner Anzeige, zu Gesicht gekommenen Recension von Georg Kaufmann in den Gött. gel. Anzeigen, 3. Febr. 1869, S. 161—184, ein unverhältnissmässiger Raum gewidmet), so liegt eben der Hauptwerth des Buches nicht hierin, sondern in der auch von Kaufmann als „mit einigen Ausnahmen durchaus zuverlässig" anerkannten Methode, mit welcher B. aus den Quellen die Thatsachen ermittelt und in einer Weise zusammenstellt, die es dem Leser erlaubt, sich selbst ein Urtheil über dieselben zu bilden und demjenigen, welches das Buch giebt, an die Seite zu stellen. Wie wir im Eingang unserer Anzeige bemerkt, wird sich Manches berichtigen, ergänzen, es wird sich auf der Grundlage von B.'s Arbeit fortbauen lassen; aber eine solche feste, sichere Grundlage, die bis jetzt fehlte, ein für allemal gegeben zu haben, das ist eben das grosse Verdienst, welches diese Arbeit sich erworben hat.

Fernere Anzeigen und Recensionen des Buches geben die „Saturday Review" vom 18. April 1868, S. 530 (ganz kurz), der „Bund" vom 24., 25. und 26. April 1868, Nr. 113—115 (von B. Hidber), die „Beilage zur A. A. Z." vom 31. Juli und 1. Aug. 1868 (von Fickler), das „litterarische Centralblatt" vom 17. Oct. 1868, S. 1157. Am eingehendsten aber ist die sehr belehrende Besprechung, welche der so eben in der „historischen Zeitschrift von Sybel", Jahrg. 1869, Heft I, S. 1—27 erschienene Aufsatz von A. Boretius „Ueber Gesetz und Geschichte der Burgunder" enthält.

W. V.

Sprache und Sprachdenkmäler der Burgunden. Von Wilhelm Wackernagel.

Während uns die litterarischen Denkmäler der Gothen, Alamannen, Baiern, Franken u. s. w. ein mehr oder weniger vollständiges Bild der Sprache jener Stämme gewähren, ist

eine Schilderung der burgundischen Sprache eine weit schwierigere Aufgabe, weil es an Sprachdenkmälern von auch nur mässigem Umfange geradezu fehlt. Um so anerkennenswerther ist daher das Verdienst Wackernagel's, aus dürftigen und theilweise obendrein entstellten Quellen ein gleichwohl richtiges Bild der altburgundischen Sprache hergestellt zu haben. Die Quellen, welche von Seite 376 an aufgezählt werden, bestehen theils in Runeninschriften, theils in Inschriften mit lateinischen Schriftzeichen; erstere hatte schon Dietrich in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum besprochen (Bd. XIII, 49 ff., 105 ff.). Dazu kommen Belege aus dem Rechtsbuche der Burgunder, aus Schriftstellern des Alterthums und des Mittelalters, Eigennamen sowohl als Appellativa. Die Schwierigkeit der Aufgabe wurde dadurch nicht eben erleichtert, dass manche der so erhaltenen Worte nicht in ihrer rein burgundischen Mundart sondern nur in derjenigen Form erhalten sind, zu welcher Franken oder Romanen dieselben entstellt hatten.

Zurückgewiesen wird einmal die Behauptung Jakob Grimm's, dass die Sprache der Burgunden der gothischen besonders nahe gestanden habe; die Aehnlichkeit der burgundischen und gothischen Consonanten rührt lediglich daher, dass beide Stämme noch der altgermanischen Art folgen und die Lautverschiebung, welche von der germanischen auf die althochdeutsche Stufe führte, nicht mehr erlebten (S. 336). Und eben so wenig haltbar erweist sich die Ansicht Dietrich's, nach welcher das Burgundische mehr Verwandtschaft mit dem Alamannischen zeigen soll (S. 353). Als wahrer Sachverhalt ergiebt sich dagegen (S. 354), dass das Burgundische eine schwebende Mitte hielt zwischen den mundartlichen Gegensätzen, welche schon in der Germanenzeit vorhanden waren, dass es demnach bald hier dem Marcomannischen und Alamannischen, bald wieder dort dem Chattischen, Cheruskischen, Fränkischen, ja selbst dem Sächsischen näher steht. Dieses auf dem Gebiete des Consonantismus gewonnene Resultat wird im weitern Verlaufe der Untersuchung durch die Betrachtung des Vocalgebiets und der Wortbildung bestätigt.

So viel über die allgemeinen Ergebnisse der Untersuchung. Im Einzelnen verdanken wir Wackernagel manche überzeugende Emendation, und überall müssen wir den kritischen Scharfblick des Verfassers bewundern und sein beneidenswerthes Talent,

auch aus scheinbar ferner liegenden Gebieten das Analoge zur Vergleichung oder zur Bestätigung heranzuziehen. Das Ganze darf als eine wesentliche Bereicherung der Geschichte der deutschen Sprache bezeichnet werden, deren aufmerksames Studium wir den Fachgenossen auf's Wärmste empfehlen.

K. M.

Schweizerisches Urkundenregister, herausgegeben mit Unterstützung der Bundesbehörden von der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Erster Band. (XXXI., XVII. u. 704 S. Gr. 8. Bern, Blom. 1863—1868.)

Dadurch, dass das im letztjährigen „Jahrbuch“ (p. 24) noch vermisste Register zu dem ersten die Jahre 700 bis 1144 in 1803 Nummern umfassenden Bande des Urkundenregisters als „Orts- und Personenverzeichniss“ (p. 601—704) 1868 herausgegeben worden ist, liegt nun derselbe vollendet vor. Weil aber die Edition des Bandes durch mehrere Jahre sich hinzog, also das Unternehmen als solches und seine Einrichtung als bekannt vorausgesetzt werden dürfen, so genügt es wohl hier, ähnlich wie es früher („Jahrbuch“ von 1867: pp. 20—23) bei der Besprechung der Sickel'schen „Urkunden der Karolinger“ geschah, einige Bemerkungen über die Bearbeitungsweise überhaupt, sowie berichtigende Beiträge zur Vervollständigung des Werkes zu bringen.

Was in erster Linie die Bearbeitungsweise der Auszüge betrifft, so fällt schon rein äusserlich in die Augen, dass in dem vorliegenden Bande von Lieferung zu Lieferung der äussere Umfang der Extracte ein wachsender ist *. Ist diese, je weiter hinunter, desto mehr zunehmende Einlässlichkeit geboten und ist sie dem Werke nützlich gewesen? In manchen Fällen glauben wir das durchaus in Abrede stellen zu sollen, natürlich abgerechnet alle jene übrigens verhältnissmässig nicht zahlreichen Stücke, welche bisher noch nicht oder nur in sehr seltenen Werken gedruckt sind. Wesshalb z. B. Nr. 1792 und 1793 (von 1143), beide nicht zum ersten Male mitgetheilt und nicht von hervorragender Wichtigkeit, volle acht Seiten in Beschlag nehmen, während manches allerdings auch schon bekannte, aber doch viel wichtigere

* Zahlen mögen reden: auf den 200 ersten Seiten haben 936, auf den 400 folgenden aber, also auf dem zwiefachen Raume, nur 867 Nummern Platz gefunden.

Document aus früheren Jahrhunderten sich mit wenigen Zeilen (die Stiftungsurkunde vom Fraumünster in Zürich z. B. mit fünfen) hatte begnügen müssen, sehen wir nicht recht ein. Aehnlich fällt u. a. auf, dass bei Nr. 1056 auf einmal der Betrag des Zinses aufgeführt erscheint, während das in den früheren sehr zahlreichen entsprechenden Fällen nicht geschehen war, oder dass in der gleichen Nr. — 1252 oder 1304 — bald die damalige, bald die moderne Form der Ortsnamen in Parenthesen gesetzt erscheint, wie es denn überhaupt nicht übereinstimmt, wenn wir da und überhaupt schon vor der Mitte des Bandes die Ortsnamen auch in ihrer alten Form, wie es durchgängig hätte geschehen sollen, abgedruckt finden, früher aber fast immer nur in der jetzigen. * Auch die Schreibart der Worte ist nicht in consequenter Weise durchgeführt: Nr. 996 schreibt nicht aufgelöst „*durgeuue*“ (mit kleinem Anfangsbuchstab), „*Waleesuuanton*“ (warum denn nicht auch *Uual*...?), und zwar unmittelbar neben „*Turolveswilare*“; Nr. 1050 gibt die Dativform „*Lutteraun*“ statt des Nominatives „*Luttera*“. ** Wie Nr. 1366 und 1370, Urkunden für die bischöfliche Kirche zu Freising und die Collegiatkirche St. Peter zu Strassburg, haben Aufnahme finden können, ist uns unerklärlich: etwa weil sie von Heinrich III. zufällig auf später schweizerischem Boden ausgestellt wurden? —; in diesem Falle hätten auch Stumpf's Nr. 2427 und 2428, beide am 17. Juni zu Zürich ausgestellt (wie jene Nr. 1370 am 16.), nicht fehlen dürfen, obschon die eine auf das Bisthum Volterra, die andere auf das Bisthum Arezzo sich bezieht. Dagegen fehlt ein Stück des *Codex Traditionum* von St. Gallen (p. 446, bei Neugart: I. p. 586), von 941 oder 942, im Urkundenregister. — Diese Andeutungen genügen wohl, um zu zeigen, dass in manchen Stücken vom

* Nr. 223 mischt alte und neue Formen bunt durch einander: Dhahdorf, Möhringen, Stiviloheim, Erfstetten (was dann überdiess noch falsch ist: denn Erfstetim heisst Erb- und nicht Erfstetten heutzutage).

** Was dachte sich der Erklärer unter dem als Erläuterung in Parenthesen gesetzten „Lutteren“? Es ist wohl ohne Frage Lauterach bei Bregenz gemeint. Und warum in Nr. 1067 die gleich wenig urkundliche, als moderne Schreibart „Neufohren“ (statt Neunforn; lieber dann noch das dialektische „Nüfere“, dem urkundlichen Niwora jedenfalls näher!); die dialektische Form „Busslingen“ statt „Bussnang“ steht wunderlicher Weise in Nr. 980. In Nr. 1116 ist „Uotenhecca“ wohl Ottenegg, bei Fischingen, K. Thurgau, in Nr. 1117 „Hoënberg“ Homberg, Gem. Oberuzwil, K. St. Gallen. Ist nicht in Nr. 1162 in dem „Lutwanga“ vielleicht Luttingen bei Waldshut zu sehen?

Urkundenregister die einheitliche Anlage nicht mit durchgängiger Aufmerksamkeit festgehalten wurde. —

Gehen wir noch zu einigen Einzelheiten über.*

Nr. 451 (von 842, nicht 841). Es steht in der Urkunde nicht, dass Lothar „dem von Verendar erbauten Klösterlein Serras im Thal Curwalden“ (! *in valle Curvalensae*; von „Curwalden“ ist keine Rede) etwas schenke, sondern dass er „*aliquantum ex rebus juris nostri i. v. C.*“, d. h. Besitzungen im Gau Curwalchen, an Serras vergabe.

Nr. 927 gehört zu 844, nicht zu 904. Neugart, dessen Abdruck (I. pp. 251 u. 252) ignorirt wird, hat das Richtige, und auch die allein entsprechende Lesart „*cum suis*“ statt „*cursum habitare*“, wie das U. R. liest. Dass zu 844 das Document zu setzen ist, zeigt der *comes Ato*, der von 838 an bis 854 auftritt, 904 dagegen ein Adalbertus (vgl. Wartmann's Urk.-Buch).

Nr. 980. Der Decan Cozald mit Genossen, nicht der Bischof, ist Kläger.

Nr. 981. Fridiger gibt, und nicht „empfängt“, das Bezeichnete. Dass er eine Hube in Rumlikon erhielt, ist dagegen ausgelassen.

Nr. 983. „*in pretio duos solidos*“ heisst wohl „an Geld zwei Solidi“ (nicht „im Preise von“).

Nr. 986 hat den bemerkenswerthen, jedoch vom U. R. nicht aufgenommenen Zusatz: *Priorem cartam illorum cum caeteris rebus suis ignis consumpsit.*

Nr. 987. Hier sind die Worte: „*ipsi* (sc. Heribrant und dessen Bruder) *hereditatem suam possideant*“ ganz unzutreffend übersetzt: „so fällt dieser Besitz an sie (sc. die Genannten) oder deren Erbschaft zurück“.

Nr. 997. „und ihre Hube“ ist unrichtig; denn es steht im Texte: *unam hobam sive hobam 5 juchos.*

---

* Wir glauben nicht anders, als im Sinne von Herrn Prof. Huber in Innsbruck zu handeln, wenn wir seine in Zarncke's Litt. Ctl. Bl. (1866: Nr. 11, 1868: Nr. 25) gegebenen Verbesserungen (mit H. bezeichnet) aufnehmen und so dem schweizerischen das Urkundenregister benützenden Publicum, dem dieser treffliche Kenner schweizerischer Geschichte diese Berichtigungen ja in erster Linie zudachte, zugänglicher machen.

Nr. 1006. Es steht im Texte: „*et filiorum fratris mei,*" nicht „*et fratris mei*". Weiter „behält R. zunächst sich selbst auf Lebenszeit den Besitz vor", worauf erst „*et cuicumque*" *etc.* folgt.

Nr. 1008 gehört sicher, Nr. 1009 wahrscheinlich zu 933, nicht 934, ebenso

Nr. 1010 wahrscheinlich zu 934, nicht 935 (H.).

Nr. 1036 kann nicht zu 950 gehören, da es damals keinen Herzog Burkhard gab, was übrigens schon Neugart (I. p. 597, n. c.), den doch das U. R. citirt, bemerkt hatte (H.).

Nr. 1068. Der Presbyter Valencius schenkt seinen „ganzen" Besitz „*in Lopiene, in solamen, in edificiis, in vineis*" u. s. f., was, Irrthum erweckend, übersetzt ist: „seinen Besitz im Boden zu Lopiene", als läge hier etwa ein Flurname vor.

Nr. 1103, von 972, sagt: „Otto vernimmt von seinem Bruder, dem Erzbischof Bruno". Weil Bruno schon 965 gestorben war, ist dieses Präsens unrichtig (H.).

Nr. 1162. Wegen der Analogie von Nr. 1136 ist es durchaus nicht gleichgültig, dass Gebhard nicht „seinen Besitz" vertauscht, sondern „*praedium, quale ecclesia* (von Constanz) *habere dicitur*".

Nr. 1247 gehört in den Januar, nicht in den Mai 1014, da Heinrich noch „*rex*" ist und am 14. Februar Kaiser wurde (H.).

Nr. 1304. Der Text hat bloss „*Uodalricus comes*", so dass also die Worte „von Lenzburg" wenigstens in Parenthesen stehen sollten.

Nr. 1311. Dass hier „*vallis Enica*" kurzweg durch „Grafschaft Engadin" (ohne alle Beifügung) gegeben werden konnte, ist sehr auffallend; denn die folgenden Worte „*ab eo termino qui Tridentinum a Brixinensi dividit episcopatum*" zeigen die Unmöglichkeit hiervon (die Grenze der Diökesen Trient und Brixen berührte nie das Engadin); — aber auch an das Innthal (H.) ist kaum zu denken. Vielmehr ist wohl mit Hormayr: Sämmtliche Werke, Bd. I. pp. 247—250, darunter das Norithal zu verstehen, im Ganzen dem Gebiet des Eisack entsprechend, worin Brixen und Seeben selbst liegen. „*Clusae*" ist das Städtchen Klausen am Eisack, nicht eine unbestimmte Gegend „die Klusen".

Nr. 1382. „*vallis Enica*“ wird nun hier als „Grafschaft im Innthal“ erklärt, obschon diese Urk. eine Bestätigung von Nr. 1311 ist.

Nr. 1384 ist von 1059, nicht 1058 (H.).

Nr. 1390. Im letzten Satze gehört „*banno Rumaldi*“ zu „*sacerdoti . . . deservienti*“.

Nr. 1458. Die Worte „*dum petitione Uodalrici patriarchae . . . dum ob interventum*“, sowie später „*in comitatu Manegoldi*“ fehlen im Auszuge.

Nr. 1634. „*contra nobilium consuetudinem*“ ist übersetzt mit: „nach Gewohnheit der Edeln“ !

Nr. 1731 ist nicht vor dem August 1139 ausgestellt, sollte also nach Nr. 1735 stehen (H.).

Nr. 1797 gehört zu 1143, nicht 1144, wie aus Jaffé: Konrad III. p. 60 n. 10 auf's deutlichste hervorgeht, einem Buche, das überhaupt nicht benützt worden zu sein scheint (H. wo Druckfehler). —

Und so wären wir im Stande, noch hie und da derartige kleinere oder grössere Berichtigungen anzubringen, glauben aber, dass, zumal nach dem früher (s. oben) Gesagten, diese Andeutungen genügen. Mancher von grösseren Bibliotheken entfernte Benützer des Urkundenregisters, der durch dasselbe sich vielleicht die Mühe der Nachschlagung des vollständigen Textes in der Ursprache erspart glaubte, mag daraus entnehmen, dass er, wo immer möglich, dieses zu thun, das Urkundenregister aber als sehr willkommenen Wegweiser zu betrachten habe.

Immerhin jedoch wird, wer immer sich mit schweizerischer Geschichte beschäftigt, im Urkundenregister einen solchen ohne alle Frage haben, vornehmlich auch den Index * gerne zum Nachschlagen benützen, vor Allem aber dem Hauptredactor des Buches, Professor Dr. B. Hidber in Bern, für seine langjährige eifrige Mühwaltung im Interesse eines Werkes, dessen Material nur unter Aufwand grossen Fleisses sich zusammen-

* In einer eingehenden Besprechung in den Gött. Gel. Anz. von 1869: Stück 15, wünscht G. Waitz für das Register eine Unterscheidung der gleichnamigen Personen, was unterlassen worden ist.

bringen liess*, den schuldigen Dank wissen. — Doch können wir nicht umhin, schliesslich noch einen Wunsch zu äussern, nämlich dass die Auszüge nicht fortschreitend im zweiten Bande an Volumen, wie bisher, wachsen; denn es gibt auf dem Felde schweizerischer Geschichte noch andere ebenso wichtige Aufgaben zu lösen (z. B. die weitere Edition von Chroniken), und es wäre nicht im Interesse der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft, wenn ihre Geldmittel noch auf Jahre hinaus so überwiegend von dem Urkundenregister verzehrt würden.

Red.

Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata. Die Urkunden der Karolinger, gesammelt und bearbeitet von Th. Sickel. Zweiter Theil: Urkundenregesten, 2. Abtheilung. (Wien 1867, S. 207—488. 8°.)**

Die zweite Abtheilung der trefflichen Sickel'schen Urkundenregesten liefert erläuternde Anmerkungen und grössere Excurse zu den Urkundenauszügen, welche die erste Abtheilung gebracht hat, ein Verzeichniss der verloren gegangenen Urkunden der ersten Karolinger (751—840) und ein Verzeichniss der unächten königlichen und kaiserlichen Diplome aus diesem Zeitraume.

Die Anmerkungen und Excurse, welche sich auf schweizerische Urkunden beziehen, sind nicht sehr zahlreich und bieten auch nicht gerade viel Neues. Die Anmerkungen zu C(arolomannus) 13 und L(udowicus) 11 geben ein paar kleine Berichtigungen zu Nr. 44 und 50 in Forel's Regesten der romanischen Schweiz; eine Anmerkung zu L. 289 bietet Anlass, über die zahlreichen Fälschungen in dem grossen Pfäverser Transsumpt von 1656 die Vermuthung aufzustellen, dass dieselben erst um die Zeit der Abfassung des Transsumptes entstanden seien***. Der Excurs zu K(arolus) 25 sucht mit Hülfe weiterer

* Die Einblicke, welche der Redactor in den beiden Einleitungen dieses ersten Bandes in die Entstehungsweise desselben und in seine eigenen Arbeiten eröffnet, bieten in dieser Hinsicht erwünschte Belehrung.

** Vgl. über den I. Theil u. den II. Theil, 1. Abtheilung, das „Jahrbuch“ für 1867, S. 19 ff.

*** Die Angabe, „dass das ehemalige Klosterarchiv von Pfävers jetzt dem St. Galler Cantonsarchiv einverleibt sei“, ist dahin zu berichtigen, dass

Diplome und Daten die Ausstellungszeit der betreffenden verstümmelten Urkunde* näher zu bestimmen und hält hiefür schliesslich den Mai 773 am passendsten; der Excurs zu K. 76 gibt nach der Vorrede des Urkundenbuchs der Abtei St. Gallen und nach Sickel's eigener Arbeit über St. Gallen unter den ersten Karolingern in den St. Galler Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte, Heft IV, 1—21, näheren Aufschluss über die St. Galler Diplome, bei welchem Anlasse wir mit Vergnügen vernehmen, dass Sickel gelegentlich an anderem Orte die Erörterung über die älteste Geschichte des Klosters wieder aufnehmen und (gegen Abel) darthun wird, „dass auch nicht einmal die Möglichkeit zuzulassen ist, dass St. Gallen ..... unter Pippin königliches Kloster gewesen sei"; der Excurs zu L. 290 endlich theilt in Kürze die Ergebnisse der Untersuchung mit, welche Sickel über die Urkunden Ludwigs des Frommen für Cur in den St. Galler Mittheilungen, Heft III, 1—15 veröffentlicht hat.

Aus dem Verzeichnisse der verlornen Actenstücke sehen wir, dass nachweisbar 8 Urkunden verloren gegangen sind, welche von den ersten Karolingern schweizerischen geistlichen Stiftungen ausgestellt wurden, und zwar je 2 der Kirche Cur, des Klosters St. Gallen und des Klosters Grandvall und je 1 der Klöster Pfävers und St. Maurice. Unser Nachbarkloster Reichenau, dessen Urkunden auch in dem schweiz. Urkundenregister beigezogen sind, hat 4 solcher Diplome verloren und von den 5 verlornen Murbacher Urkunden ist wenigstens die fünfte wegen ihres Luzern betreffenden Inhalts hier zu erwähnen. Der Inhalt aller dieser Stücke ist übrigens mehr oder weniger genau aus spätern, vorzüglich aus Bestätigungs-Urkunden, bekannt.

Von eigentlichen unächten Urkunden, welche die Schweiz betreffen, finden sich in dem Verzeichnisse Sickel's nur zwei für Pfävers, die erste von Karl, die andere von Ludwig (Schweiz. Urkundenregister Nr. 238 u. 291), beide dem Transsumpt von 1656 entnommen. Daneben erscheint noch eine im Wiener Archiv liegende, „ganz formlose Aufzeichnung" aus d. J. 1639,

---

das Pfäverser Archiv in einem besondern Local untergebracht, aber mit dem sog. Stiftsarchiv, d. h. dem ehemaligen Klosterarchiv St. Gallen, verbunden ist und unter der Verwaltung des Stiftsarchivars, nicht des Kantonsarchivars, steht.

* S. „Jahrbuch" von 1867, S. 20.

nach welcher Pippin dem Kloster Disentis die Schenkungen eines Grafen Wido bestätigt haben soll, die aber in keinem Falle die Copie einer ächten Urkunde sein kann, und weiter stellt Sickel durchaus in Abrede, dass die erste Eintragung in dem Rotulus des Chorherrnstiftes Zürich* zu der Annahme der Existenz eines besondern Diploms Karl's für dieses Stift berechtige, weil ein solches Diplom „niemals die Ausführung allgemeiner Verordnungen zum Gegenstand haben konnte und von einem Schreiber des 9. Jahrh. gewiss geradezu in Abschrift in das Güterverzeichniss aufgenommen und nicht nur so gelegentlich erwähnt worden wäre". Wenn wir auch nicht sagen können, dass uns diese Gründe an sich unbedingt zwingend erscheinen, so ist anderseits jene Eintragung im Rotulus doch ganz und gar nicht der Art, um auf sie gestützt die Existenz eines Actenstücks ganz besonderer Natur anzunehmen, für welches nicht eine Analogie aufzuweisen wäre.

H. W.

Albert Rilliet. Les origines de la Confédération Suisse, histoire et légende (VIII. u. 376 S. 8. Genève et Bâle, H. Georg).

L'histoire des origines de la Confédération Suisse peut être rangée parmi ces procès qui, définitivement jugés au tribunal de la critique, sont à peine introduits devant celui de l'opinion. Nous nous sommes donc proposé de porter le débat sur un théâtre un peu plus vaste que celui où il a été jusqu'à présent presque exclusivement renfermé, et d'apprendre à la grande majorité de ceux qui voudront bien nous lire ce qu'ils ne doivent plus ignorer": denn der Verfasser ist überzeugt, es komme für jede von der Wissenschaft und in den Fachkreisen lange verhandelte und endlich erschöpfte Frage ein Augenblick, wo sie vor den Augen von jedermann zu erwägen und auch zu entscheiden sei.

Das ist das Ziel, das sich das Werk gesteckt, und wir glauben bezeugen zu dürfen, dass dasselbe zum grösseren Theile in der gelungensten Weise erreicht worden ist. Umfassende Kenntniss der einschlägigen Litteratur**, wenigstens in der einen

---

* S. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Zürich auf 1861: Karls des Grossen Bild am Münster Zürich, p. 12.

** Vgl. besonders pp. 287—290, 291, 327 u. 328. Folgendes etwa wäre noch beizufügen: der von Vischer: „Die Sage der Befreiung der Waldstädte":

Hälfte des Buches völlig richtige Auffassung der Aufgabe*, liebevolle Behandlung des Einzelnen**, treffliches Darstellungstalent, eine fesselnde Vortragsweise: all das macht das Buch zu einer Leistung, vortrefflich geeignet *aux yeux même du public* Gnade zu finden, zugleich aber zu einer Arbeit, die auch auf den Fachmann, selbst wenn er nicht mit Allem übereinstimmt, eine Anziehungskraft ausübt, dass er, einmal die Lectüre begonnen, das Werk nicht aus der Hand legen wird, ehe er dieselbe vollendet. —

Wie schon auf dem Titel bemerkt ist, zerfällt das Werk in zwei Hauptabtheilungen, *Histoire* und *Légende*, und diese beiden sind auch der Natur der Sache nach gesondert zu betrachten.

Der erste Theil bringt, natürlich überwiegend im Anschlusse an die bisherigen seit Kopp's Vorgang so zahlreichen

---

p. 2, Anm. genannte Aufsatz von Pallmann, eine Notiznahme von der im „Jahrbuch“ von 1867 (pp. 31 u. 32) charakterisirten Auffassung Henne's. Das Urkundenbuch in den Jahrbüchern des glarnerischen Vereines scheint der Verfasser (vgl. p. 33: n. 8, p. 160: n. 65) noch nicht zu kennen. Bei Anlass der Schlacht von Morgarten wären die Erörterungen Stadlin's, Ithen's, des Ungenannten in den „Geschichtsblättern“ (II. p. 121 ff.), welche Kopp sämmtlich citirt, wenigstens zu nennen gewesen.

*) Vgl. z. B. pp. 23 u. 24, wo von der Art und Weise, wie die politischen Verhältnisse in den Waldstätten vor 1291 zu betrachten seien, gesagt wird: *Loin de confondre les trois pays dans une commune histoire, c'est au contraire séparément les uns des autres qu'il faut d'abord les étudier;* doch falle man hierbei nicht in das Extrem, glaube man nicht: *que chacune de ces vallées, s'appartenant à elle-même, n'avait rien à démêler avec le reste du monde;* vielmehr ist nichts mehr geeignet, die Entwicklungsgeschichte der Waldstätte unter ganz falscher Beleuchtung erscheinen zu lassen: *que de les détacher des événements contemporains et des institutions de ce vaste Empire germanique, dans le soin duquel les futurs „petits cantons“ étaient alors absorbés.* Ueber den Weg, welchen beschreitend die Waldstättte zur Freiheit gelangten, sagt der Verfasser p. 145: *L'ardent amour de la liberté les a perpétuellement inspirés, leur enseignant à profiter des circonstances, à user tour à tour de prudence ou de résolution, à savoir attendre comme à savoir persévérer, à avancer à petits pas, à ne se rebuter point et à ne désespérer jamais* (ähnlich pp. 176 u. 177). Aeusserst beherzigenswerth ist auch, was p. 52 ff., p. 160 ff. über die dem Conflicte zwischen Oesterreich und den Waldstätten zu Grunde liegenden, nicht bloss localen Gegensätze bemerkt wird.

** Man lese z. B. die mustergültigen Beleuchtungen des Bundesbriefes von 1291 (p. 89 ff.), der Urkunde Heinrich's VII. vom 15. Juni 1311 für die Herzoge von Oesterreich (p. 143 ff.).

Untersuchungen*, resp. an die entsprechende Partie des Huber-schen Buches zumeist sich anlehnend, eine Entwicklung der urkundlichen Geschichte der Waldstätte bis zu den unmittelbaren Folgen der Besiegelung des Emancipationsactes am Morgarten. Doch mangelt es keineswegs an feinen neuen Combinationen, an einzelnen glücklichen Weiterführungen der bisher gesponnenen Fäden. Einige solche Puncte, in denen dieses Werk durch Einzeluntersuchungen über die Arbeiten der Früheren nach unserer Ansicht hinaus gedieh, mögen hier bemerkt werden. —

Auf p. 50 sucht der Verfasser die Berechnung zu entdecken, die 1231 König Heinrich VII. bewogen habe, wieder die Vogtei über Uri zu Handen des Reiches zu nehmen: der Wunsch, sich der urnerischen Streitkräfte, besonders aber des Gotthardpasses bei dem Aufruhr gegen den Vater bedienen zu können, habe ihn dabei erfüllt**. Gewiss mit Berechtigung sieht er (p. 56), was schon von Wyss (Gesch. d. Abtei Zürich: p. 64, u. Noten: p. 26 n. 10) andeutete, in dem Schutzbriefe Innocenz' IV. für die Abtei (von 1244) ein Zeugniss dafür, dass auch in Uri sich damals anti-kirchliche Tendenzen zu Gunsten der Staufer regten. Auf p. 66 wird der geglückte Versuch der Schwyzer, „*sub alas imperii*" zu kommen (1240), mit dem im März 1239 erfolgten vollständigen Bruche zwischen Friedrich II. und Gregor IX., resp. jenem und dem dem Papste sich anschliessenden Grafen Rudolf dem Schweigsamen, in unmittelbare Verbindung gesetzt. Gelungen ist, was p. 85 ff. von der *confraternité d'armes*, dem *goût pour le métier de la guerre* gesagt wird, der die Angehörigen der Waldstätte zusammengeführt, die Knüpfung eines politischen Bandes zwischen denselben erleichtert habe — doch

* Auf pp. 44 u. 45 z. B. schliesst er sich in der Frage über die Stellung des Grafen Rudolf 1217 in Schwyz an Wartmann (Archiv f. schweiz. Gesch. Bd. XIII., pp. 120 u. 121) an, p. 59 hinsichtlich derjenigen über das Auftreten des späteren Königs Rudolf 1256 und 1257 in Altorf an Hisely und von Wyss (s. Huber: p. 59 n. 1). Indessen wäre es erforderlich gewesen, bei solchen Anlehnungen an ältere Forschungen noch schärfer, als es geschehen ist, in den Noten auf derartige Vorarbeiten hinzuweisen. Insbesondere gegenüber der soeben erwähnten Abhandlung Wartmann's hat sich der Verfasser an ein Paar Stellen solche Unterlassungen zu Schulden kommen lassen (vgl. dagegen Vischer's anerkennendes Citat: p. 18, Anm.).

** Die Abhandlung von Winkelmann über Heinrich VII. (Forsch. zur deutsch. Gesch., Bd. I.) scheint dem Verfasser nicht bekannt zu sein.

scheidet der Verfasser daselbst zu wenig Ministerialen und Freie bei Betrachtung der Entstehung ritterlicher Geschlechter in Unterwalden —, ebenso pp. 131 u. 132 die Hinweisung darauf, dass Schwyz 1309 im Vorrang vor seinen Verbündeten in mehreren Dingen handelnd hervortrat, weiter p. 215 diejenige auf Gheysmer (vgl. dagegen den Saxo bei Kopp: Gesch. Bl. Bd. II. p. 359 ff.). Was dagegen der Verfasser p. 225 ff. über den Namen „Thall" im Gegensatze zum Worte „Tell" vorbringt, beruht wohl nur darauf, dass er in „Tellen" die Genetivform nicht erkannte (s. auch Vischer: p. 36 Anm., p. 54 Anm.).

Das führt uns noch auf einige andere Puncte dieses ersten Theiles, in denen wir uns mit dem Verfasser nicht einer Meinung erklären können. — Erstlich scheint uns in dem Capitel: *Première époque* etwas zu weit ausgeholt zu sein*. Was dann die Colonisation der Waldstätte anbetrifft, so dürfte, was von der Art der Besiedelung p. 20 gesagt wird, trotz der restringirenden Ausdrücke (*chacune . . . a concouru; s'est fait surtout sentir*), noch immer etwas zu sehr auf die Spitze gestellt sein; auch scheint die erste Besiedelung überhaupt etwas zu spät von dem Verfasser angesetzt zu werden**. Auf p. 27 sind die Worte *augmentando provehat* in Ludwig's Urkunde von 853 missverstanden: sie wollen nicht „Vergrösserung" bedeuten, sondern, wie G. von Wyss trefflich übersetzt: „in Aufnahme und Verbesserung bringen". Auf p. 195 wird trotz Vischer's Erörterung (p. 27) die schiefe Combination des Justinger'schen Textes B., die Jahrzahl 1260, mit aufgeführt. — Dass im

* Auf p. 7 ist irriger Weise der Etzel als Nordgrenze des alten Landes Schwyz angegeben; p. 14 ist trotz Waitz: Verf. Gesch. Bd. II. p. 56 n. 2 von der Alamannenniederlage durch Chlodwig als von einer Schlacht bei „Tolbiac" die Rede.

** Ein Buch, auf dessen vage und unhaltbare Hypothesen (vgl. G. von Wyss in Bd. XII. der „Histor. Zeitschrift" von Sybel's) der Verfasser mit vollem Rechte gar nicht eintritt, Dr. von Liebenau's „Tellsage zu 1230", hat das unleugbare Verdienst, die oben berührte Frage in dem Abschnitte: „Tell ein Sohn der Wildniss" (was für ein gesuchter Name? warum nicht gleich vollends ein „neuer Ingomar"?), freilich in mitunter wunderlicher Weise, entschieden betont zu haben. Sicherlich ist diese durch Dr. R. Burckhardt in seiner sonst trefflichen (in dem oben p. 19 und 20 genannten Vortrage von Dr. Hotz zu abschätzig beurtheilten) Arbeit („Archiv": Bd. IV) zu einseitig beantwortete Frage noch nicht erledigt, und wenn irgendwo, so werden gerade hier ortsetymologische Forschungen fruchttragend sein.

Appendice unter den abgedruckten Documenten, die sämmtlich längst bekannt sind, bei den im Originale noch vorhandenen das Archiv statt des letzten Druckortes — hier kommen die *Notes* allerdings zu Hülfe — genannt ist, kann uns nicht recht einleuchten, da es bei Unkundigen die irrige Ansicht erwecken kann, die Stücke seien hier zum ersten Male gedruckt. Uebrigens ist hier (p. 350) das Schreiben Innocenz' IV. irrig zu 1248 statt zu 1247 gesetzt; Wartmann, auf den dort verwiesen ist, hat indessen diesen Fehler nicht. —

Nicht so einverstanden, wie mit dem ersten, sind wir mit dem zweiten Theile des Buches: *la Légende*, der dasselbe Thema, wie das im „Jahrbuch" von 1867 besprochene Vischer'sche Buch (s. dort pp. 25—31), behandelt. Allein während Vischer nach sorgsamster Prüfung der Darstellungen des Befreiungsactes, von den Zeitgenossen und von Justinger und Hemmerlin an bis auf Tschudi und dessen Nachfolger hinunter, „die allmälige Ausbildung" der Sagen von der Befreiung auf das genaueste, so weit dieses eben möglich ist, vorführt und mit grösster Wahrscheinlichkeit Theile des Kernes derselben mit urkundlich bezeugten Ereignissen, den gewaltsamen Erhebungen am Vierwaldstättersee in der letzten staufischen Zeit, zusammenbringt, während er verschiedene Bestandtheile der Tradition — z. B. die dem Stauffacher zugewiesene Stellung — als ganz richtige historische Reminiscenzen kennzeichnet, geht Rilliet in einer Weise vor, welche zu derjenigen Vischer's, dessen Buch er doch kennt und vielfach citirt, den grellsten Gegensatz bildet. Er stellt diese bei Hemmerlin, im weissen Buche u. s. f. erhaltenen Traditionen, *les légendes anecdotiques,* auf Eine Linie mit den ebenso frechen, als lächerlichen ethnographischen Erfindungen des 15. Jahrhunderts *(les légendes éthnographiques):* Hemmerlin, *l'un des fabricateurs des généalogies fantastiques,* soll nach ihm auch *le premier parmi les auteurs des inventions romanesques* gewesen sein, und das weisse Buch enthält nichts als *créations factices,* deren Fundament ist *l'imagination et non la réalité.* Alles ist hier willkürliche, auf keinerlei geschichtlicher Basis, ausser auf der allgemeinen Thatsache von der Emancipation der Waldstätte, beruhende Erfindung. Wir können diese Ansicht, bei deren Durchführung Vischer's scharfe Scheidung der Rütli- und der Tellsage, der schwyzerischen und der

urnerischen Version natürlich auch mehr verwischt erscheint* und welche schon dem „unbefangenen obwaldnerischen Aufzeichner der Volkssage“, dem Schreiber des weissen Buches, eine Technik beimisst, die erst des viel feilenden und auszierenden Tschudi hervorstechende Eigenschaft ist, nicht theilen.

Indessen mangelt es auch in diesem Theile durchaus nicht an einzelnen ganz gelungenen Abschnitten, an manchen ungemein zutreffenden Bemerkungen, von denen wir als Beispiele einige hier folgen lassen. — Von dem Doppelgesichte der Befreiungssage, der älteren schwyzerischen und der specifisch urnerischen Fassung der Legende, wird pp. 207 u. 208 gesagt: *Au moment, où la tradition nationale fait son apparition dans le monde sous la forme qu'elle a dès lors retenue, on dirait qu'il est sorti du berceau où elle a vu le jour deux jumeaux qui se distinguent l'un de l'autre par une physionomie différente, peut-être faudrait-il dire pour plus d'exactitude, deux enfants qui ne sont pas issus de la même mère.* Nach p. 255 hat Tschudi wollen *mettre plus que ses devanciers les points sur les i;* von ihm gilt, was p. 264 steht: *Tout se déroule sous la plume de Tschudi avec tant d'abondance, de simplicité et de bonhomie, que l'on s'y laisse prendre, et que, plus il invente**, mieux on le croit.* Und auch wer mit Vischer nichts von rein willkürlicher Erdichtung der Grundbestandtheile der Tradition wissen will, wird wenigstens der trefflichen Laune nicht Beifall versagen können, in der der Verfasser p. 223 von den an Stauffacher, an den Mann auf Alzellen und den aus dem Melchthal sich knüpfenden Erzählungen schreibt: *Le pays d'Uri ayant dans le personne de Tell son représentant, il fallait pourvoir Schwyz et les deux Unterwalden. C'était trois anecdotes à imaginer, et, comme la loi divine interdit de convoiter* l a m a i s o n (Schwyz), *l a f e m m e* (Nidwalden) *et l e b o e u f* (Obwalden) *du prochain, le thème de chacune de ces anecdotes était tout trouvé.* —

Die Errata des typographisch trefflich ausgestatteten Buches sind vom Verfasser selbst in den *Notes* corrigirt. Einige tragen wir hier nach: p. 32, Z. 16 v. o. 995 statt 955, p. 101, Z. 5

---

* Das zeigt schon ein Ueberblick des Index: die Haupteintheilungsmomente treten zurück, während andere, unwichtigere sich vordrängen.

** Billiger wäre es, von „Combinationen“ und „Ausschmückungen“ zu reden.

v. o. 1592 statt 1292, p. 234, Z. 2 v. o. 1315 statt 1515; p. 300, Z. 16 v. u. stehe in dem Citate aus Kopp n. 1 statt n. 3.; wesshalb steht p. 218 (und auch später) Rüss statt Russ, p. 364 Brünnen statt Brunnen? —

— Wir gratuliren unseren französisch sprechenden Miteidgenossen dazu, dass auch ihnen die Resultate der historischen Kritik auf dem vorliegenden Gebiete durch eine so vortreffliche, zum Theile allerdings allzu negativ lautende Arbeit deutlich vorgelegt sind, und freuen uns, dass die „papierene Schule“ (s. „Jahrbuch“ von 1867: p. 31) wieder um den Namen eines „*Velche*“ reicher geworden ist.

Mag auch der Verfasser sich nicht verhehlen: *que les arguments employés par la critique ne renverseront pas tout d'un coup les remparts élevés autour du préjugé par les sentiments les plus respectables et les penchants les plus naturels**: *— au delà de tous ces retranchements qu'elle ne peut emporter d'assaut, elle entrevoit dans le lointain son invincible auxiliaire: le temps* (p. 284).

(„Die Tellen und der Rütlibund“ heisst ein in den „St. Galler-Blättern für häusliche Unterhaltung und Belehrung“: 1868, Nr. 27—29, abgedruckter Vortrag von Dr. A. Henne. Nach einem Blicke auf die Vertreter des Zweifels an „unserer Tellgeschichte, die uns Schweizern seit der Wiege in's Herz gewachsen, eine heilige Weihnachterinnerung aus unserer Kindheit ist“, von Guillimann an, und auf einzelne Vertheidiger, wie den Caplan Imhoff in Schattdorf, „über dessen Taschenspielereien (die 1759 dem Baron Zurlauben zugestellten gefälschten Documente) der Verfasser mit Unwillen abbricht“, gibt derselbe zu, „man müsse, es thue wohl oder wehe, was die historische Kritik bringe, annehmen“. Die „historische Kritik“ ist nun im Buche Vischer's im Herbste 1866 neuerdings wieder über diese Dinge so klar und überzeugend, wie möglich, „gebracht“ worden; allein für den Vortragenden war dieses Buch nicht da**.

---

* Man lese zwar im Eingang des zweiten Theiles und auch weiter, wie geschickt der Verfasser Einwürfe, die ihm etwa von zähe an die Tradition sich anklammernden Liebhabern der Vulgärauffassung entgegengesetzt werden könnten, sich selbst macht und gleich schlagfertig zurückweist.

** Das zeigt auf's deutlichste dessen zweiter Artikel: p. 111, wo trotz Vischer: p. 30, Anm., von der *vallis Arta* statt von der *vallis arta* die

Und so kommen wir denn richtig wieder bei der Klingenbergerchronik an: „Die Thatsache der Volkserhebung, angeregt durch die drei Tellen im Jahre 1306, ist so sicher als etwas aus solcher Zeit sein kann. In der Hohlgasse fiel der von Küssnach von den Staufachern, in Altsellen der von Wolfenschiessen von dem Konrad im Baumgarten, und an der Platte, dem Rütli gegenüber, der Gessler oder Gissler von Seedorf von dem Schützen Wilhelm oder Walter Fürst, dem Tellen, angeblich von Bürglen“.

Und in Artikel II. war gesagt worden: „Geben wir somit der Wahrheit die Ehre, indem wir ehrlich gestehen“ u. s. f. — Für das Richtigste von Allem halten wir die Bemerkung am Ende: *Salvo meliori.*)

Red.

Anmerkung. An dieser Stelle sei beispielsweise auf ein ganz neu in Deutschland erschienenes, von der Tagespresse mit Recht sehr günstig aufgenommenes Handbuch hingewiesen, das aber jede neuere Forschung über Schweizergeschichte gänzlich ignorirt. Es ist dieses die (durch Professor Dr. Örtel in Meissen) völlig neu bearbeitete achtzehnte Auflage des alten Cannabich'schen Lehrbuches der Geographie, wo ganz ruhig z. B. Bd. I. p. 695 Bürglen Tell's Geburts- und Wohnort heisst, wo (l. c. u. p. 703) Uri als eigentliches Heimathland der „Eidgenossenschaft vom 1. Januar 1308 „(vom Bunde von 1291 weiss der Verfasser nichts) erscheint. Aber auch an anderen Curiositäten hat es derselbe in seinem Abschnitte über die Schweiz nicht fehlen lassen. Dass beim Kanton Zürich Grüningen und Eglisau genannt, Uster und Neumünster aber übergangen sind, ist allerdings schon stark, ebenso dass p. 694 Oberwallis als 1798 emancipirtes Unterthanenland von Bern aufgeführt ist. Aber noch belustigender ist, wie der Verfasser aus eigener Willkür uns Schweizern neue Benennungen bietet. Was z. B. ist der „Oberrheingau“ (p. 681)? Nichts Anderes, als das St. Galler Rheinthal. Wer weiss etwas von der „Züricher Südostbahn“ oder der „Luzerner Nordbahn“ (p. 703)? Jene ist die Linie von Zürich nach Glarus und Sar-

---

Rede ist. Das wird weiter dadurch gezeigt, dass der Verfasser wieder mit der Jahrzahl „1300“ des Mutius ficht, eines späteren Autors, der allerdings eigenthümlicher Weise wieder auf Hemmerlin's Erzählung zurückgeht, der aber bei Vischer erst an fünfzehnter Stelle erscheint; dass Mutius dann die Schlacht am Morgarten in das Jahr 1305 setzt und so von vorne herein zu seinen „Jahresangaben nicht allzu viel Vertrauen erweckt“ (Vischer: p. 87), ignorirt der Verfasser. — Auf noch so „ehrwürdige“ Sagenerzähler „im Jahr 1857“ geben wir grundsätzlich gar nichts; überdiess scheint uns das zweite Epitheton dieser Leute: „wohlunterrichtet“ geradezu ihrem Charakter als Sagenerzähler zu widersprechen: Sagenerzähler sollen nach unserem Dafürhalten stets möglichst ununterrichtet, jedenfalls nicht im Stande sein, die „Sage“, welche man bei ihnen sich holen will, vorher in Büchern zu lesen.

gans, diese diejenige von Luzern über Zug nach Zürich. Auch, dass die bernerische Staatsbahn bis Olten, Thun, Lausanne reicht (l. c.), aus diesem in Weimar 1868 erschienenen Buche zu erfahren, ist uns höchst überraschend und neu. Wir hoffen, die Schweiz sei der verfehlteste Theil dieses neu erstandenen Cannabich, dessen Erscheinen wir seiner Zeit mit grosser Freude begrüssten.

Red.

H. L. Bordier. Le Grütli et Guillaume Tell ou défense de la tradition vulgaire sur les origines de la Confédération Suisse. (92 S. 8. Genève et Bâle, H. Georg.)

Dass die vorliegende Schrift in engstem Zusammenhang mit dem eben besprochenen Buche von Rilliet zu setzen ist, desswegen auch trotz der Jahreszahl „1869“ in der Besprechung nicht von diesem getrennt werden kann, zeigt wohl nichts besser, als der sie eröffnende „Brief“ des Verfassers an Rilliet, der mit folgenden Worten schliesst: *Ne croyez pas d'ailleurs que je vienne, en pur avocat, soutenir à tout hasard une cause que je croirais bien et duement condamnée d'avance. Ma conviction est qu'entre les méprises évidentes de la tradition et les négations absolues de la critique, il y a une transaction à ménager, un point d'intersection à déterminer.* Er hofft, Rilliet werde „der erste“ sein, „diesen Vermittlungspunct zwischen den Extremen anzuerkennen und freudig zu begrüssen.“

Von p. 11 an wird in erster Linie in einem Abschnitte, überschrieben: *Les Waldstätten habitées de tout temps*, die oben p. 66 berührte wichtige Frage zu erörtern gesucht. Doch vermöchten wir nicht zu sagen, sehr viel Erspriessliches darin gefunden zu haben, und können nicht umhin, zu glauben, der Verfasser habe sich hier etwas allzu genau an die Vorschrift seines Lehrers gehalten*, wenn er, anknüpfend an Strabo's Notiz von der Schweinezucht der Sequaner, — doch wohl nur spasshafter Weise (?) — ein Gegenstück zu jener Hemmerlin'schen Ableitung des Wortes „Schwyz“ von „schwitzen“ in der Behauptung liefert, bei den *Swicenses* habe man an „Schweinezüchter“, bei Uri an den „Kanton der grossen Ochsen“ zu denken (p. 15).

Die weiteren Abschnitte dann heissen: *Les Waldstätten en servage, en commune, en révolte,* ferner: *Tradition n'est point*

---

* P. 16 steht, Letronne habe gesagt: *qu'on doit plutôt se compromettre hardiment par une hypothèse aventureuse qu'omettre une hypothèse utile.*

fable, endlich *Insurrection définitive en 1308.* — Hier als bei dem wesentlichsten Puncte halten wir inne. Auf p. 53 sagt nämlich der Verfasser: *que sinon le 1er janvier 1308, date vulgaire de la liberté helvétique, du moins à une époque tout à fait voisine* (zwischen dem 1. Mai 1308 und 15. Juni 1311 nach p. 51), *cette liberté naquit d'une explosion populaire*:* — also wieder, um Worte von G. von Wyss zu brauchen, „dramatische Handlungen", an der Stelle von „Volks- und Staatszuständen" in den Vordergrund tretend! Es ist eine gewaltsame Insurrection gewesen, Vertreibung von Landvögten u. s. f., wie die Vulgärauffassung erzählt; deren glückliches Resultat hat Heinrich VII. am 3. Juni 1309 bestätigt; am 15. Juni 1311 ist durch denselben eine Untersuchung über die dergestalt kürzlich erst verlorenen Rechte des Hauses Habsburg in den Waldstätten auf Herzog Leopold's Bitte hin angeordnet worden**. So Bordier! *La légende est donc véridique,* diese „Erzählung", *qu'on regarde comme un tissu de fables.* — Mit den Worten: *Tradition n'est point fable* stimmen wir gänzlich überein und sehen in Bordier's Buch überhaupt die sehr natürliche Reaction gegen den, wie wir oben bestimmt betonten, nach unserer Ansicht nicht in Allem gelungenen zweiten Theil von Rilliet. Aber hätte Bordier ein neueres Werk, das klar und bestimmt genug der Tradition, so weit sie es verdient, ihr Recht lässt, auch nur gelesen, geschweige denn benützt, das schon oft genannte Buch von Vischer, so würde er gefunden haben, was von Tschudi's Zeitangaben zu halten sei; er würde sich nicht haben entgehen lassen, dass das Urnerspiel und Stumpff noch ganz andere Jahreszahlen, 1296 und 1314, haben: er hätte überhaupt aus der dort überzeugend dargelegten „allmäligen Ausbildung" der Sage so viel ersehen müssen, dass er nicht so siegesgewiss, wie hier geschieht, sich ausgedrückt haben würde. Und will man sich nun einmal wirklich das Vergnügen machen, was seit Decennien allmälig und mühsam aufgebaut worden, muthwillig wieder umzustürzen, warum soll

* Die Erwerbung der Freiheit geschah nach p. 46 *tout d'un coup, par une secousse violente.*

** Die Worte dieser Urkunde: *que duces Austriae justo emptionis titulo possederunt* sind pp. 50 u. 51 eigentlich muthwilliger Weise missverstanden. Wenn man dergestalt den Zusammenhang zerreisst, lässt sich allerdings unschwer allerlei Neues und höchst Eigenartiges beweisen.

man dann nicht ebenso gut an jene zuerst genannten Jahresangabe sich halten können, welche das „hübsch spyl gehalten zu Ury“, das ja bekanntlich älter als Tschudi ist, an die Hand gibt, nämlich 1296?

Aber auch im Weiteren rächt sich dieses gänzliche Ignoriren der Vischer'schen Arbeit. Wo Bordier von *Le Grütli* handelt, weiss er nicht, dass Vischer als Benennung für einen der beiden Stämme der Sage geradezu den Ausdruck „Rütlisage“ verwendet; wo er Justinger mit vollem Rechte gegen *les adversaires* * in Schutz nimmt, ist ihm unbekannt, wie sehr Vischer sich bemüht, das Beachtenswerthe und Richtige aus Justinger's Worten herauszulesen. Auch wie man nach Rilliet's überzeugenden Worten über Vitoduran (pp. 192—194) noch einmal dessen Schweigen über den supponirten Befreiungsact als irrelevant behandeln kann, ist uns nicht verständlich.

Und endlich Tell? Was diesen angeht, wird zugegeben, dass er, „ein geschickter Jäger, ein muthiger Bogenschütze“, „gewaltsam“ in die Befreiungsgeschichte hineingebracht worden sei. Denn nach dem Verfasser ist er vor das Ende des 12. Jahrh. zu setzen, und zwar aus folgendem Grunde: einer der skandinavischen Pilger, welche von Rom durch die Alpen nach der Heimat zurückkehrten, mit denen durch Morel-Fatio der interessante 1861 in Vevey gemachte Fund von 41 skandinavischen Münzen in Zusammenhang gebracht wurde, hat die Geschichte von Tallo ** im Reussthale vernommen, aus dem Tallo einen Tokko gemacht, und Saxo Grammaticus dann hat diese urnerische Ballade aufgezeichnet (!). — Nach diesen Proben wird es uns wohl erlassen sein, darüber den Kopf uns zu zerbrechen, wie der Verfasser dazu kömmt, den „Guillaume Tell“ auf dem Titel am meisten in die Augen fallend drucken

* Schon dadurch, dass der Verfasser dieselben abwechselnd auch *les critiques* nennt, ermächtigt er selbst den Leser, auf die Stellung seines Buches zur Kritik einen negativen Rückschluss zu thun.

** Höchst neu ist, was p. 64 gesagt wird: dass nämlich, falls der Name Tell ein Localitätsname, von dem Namen der Felsenplatte (Tellenplatte) entlehnt sei, diese vom Verfasser in „Thalplatte“ umgetaufte Oertlichkeit vom „Fussweg am Ufer“ (!), dem „Thal, Thalweg,“ ihren Namen haben soll. — Eine ähnliche Naivetät ist, wenn p. 48 über Tschudi und Guillimann ernsthaft versichert wird: *ils ne disent ni l'un ni l'autre qu'on* (sc. die Magistrate der Urkantone) *les ait priés d'éditer des mensonges.*

zu lassen, wenn er doch denselben nachher im Texte von 1308 ganz hinwegrückt.

Und nun fragen wir uns billig, ob eine grössere Ironie denkbar ist, als wenn der Verfasser diese so beschaffene Arbeit an Rilliet adressirt, mit dem Bemerken, er hoffe, dieser werde „der Erste“ sein, „diesen neuen Vergleichungspunct zwischen den Extremen anzuerkennen und freudig zu begrüssen“. Sind die z. B. auf p. 53 Rilliet gespendeten Lobeserhebungen ernsthaft gemeint? —

Besonders in den letzten Abschnitten springt der Verfasser über die grössten Schwierigkeiten, über unschätzbare frühere Arbeiten, die als von den „Kritikern“ gemacht nähere Benennung, geschweige Berücksichtigung nicht verdienen, so leicht hinweg, dass man erstaunt ist, in der ersten überhaupt viel sorgfältiger ausgeführten Hälfte einige der vollsten Aufmerksamkeit würdige Ideen geäussert zu finden. Es ist dieses der Fall in der Verfassungsgeschichte von Uri, mit der wir zwar durchaus nicht wie sie hier vorgebracht wird*, einverstanden sind, am wenigsten, wenn sie, wie es p. 39 geschieht, ganz durch und durch irrthümlicher Weise (vgl. oben p. 64: 1. Anm.) als Schwyz und Unterwalden parallel** ausgegeben wird, aus der wir aber dennoch Einzelnes hier anführen wollen. — Auf p. 21 wird vollständig zutreffend gegenüber Rilliet (p. 27) ausgeführt, dass die 853 durch Ludwig dem Stifte in Zürich zugewiesenen Leute in Uri durch diese Verfügung als solche keineswegs eine bessere Stellung erhielten, da sie schon als königliche Fiscalinen sich der Immunität erfreut hatten (vgl. Waitz: Deutsche Verf. Gesch. IV. pp. 244 u. 245). Uebereinstimmend mit dem oben (p. 66) von uns Gesagten wird pp. 21 u. 22 das *augmentando provehere et emendare* der *loca concessa* erklärt; was dann aber weiter von einer Einwirkung

* Folgendes ist der Hauptinhalt: Uri und mit ihm die übrigen Waldstätte sind bis zur Verjagung der Vögte, bis zur gewaltsamen Befreiung 1308 oder 1309 *de très-minces municipalités* gewesen. Sie waren abhängig von Habsburg — keine Idee von Reichsunmittelbarkeit — nur sehr langsame Verbesserung der Lage — die Argumente für *cette prétendue liberté grandissante qui conduit les Waldstätten à l'émancipation complète sans secousse*, z. B. Bildung einer *communitas, universitas*, Recht der Wahl der Vorsteher, eigenes Siegel, ganz unerheblich.

** Kopp hat eben für den Verfasser nicht gearbeitet. Man schliesst „a fortiori“ von I. auf II. und III.

der Urner auf Ludwig bei dieser Angelegenheit, und zwar mit Geld, gesagt wird, zeugt von einer extravaganten an Gfrörer'sche Technik erinnernden Combinationsgabe*. Hinsichtlich der Urkunde von 1196 über die Grenze gegen Glarus sagen pp. 26 u. 27 gegen Rilliet (p. 33) mit vollem Rechte, dass man das andere von Uri ausgestellte und an Glarus abgegebene Exemplar haben müsste, um über das Nichtmithandeln des urnerischen Vogtes ein endgültiges Urtheil abgeben zu können. Die Bedenken, welche p. 28 ff. und p. 36 ff. gegen die äussere Form der Privilegien Heinrich's und Rudolf's von 1231 und 1274 vorgebracht werden, sind von gewisser Berechtigung, wenn wir auch bei weitem nicht die vom Verfasser ihnen gegebene Tragweite denselben zumessen können**. Von Werth ist endlich p. 65 die Zusammenstellung über das Vorkommen des Vornamens „Wilhelm“ in Alamannien.

Der Verfasser kennt die am Vierwaldstättersee geführten Kämpfe der staufischen und der päpstlichen Partei am Ende der Stauferzeit und zur Zeit des Interregnum's gar wohl (pp. 39, 45); aber anstatt den Kern der von der Tradition erzählten Ereignisse in diese Zeit zu verlegen, verhärtet er sich von Seite zu Seite mehr in seiner Idee von der 1308 oder 1309 in Scene gesetzten *émancipation à force ouverte.* Von einlässlicher Untersuchung ist da keine Rede mehr. Vielmehr wird mit allgemeinen Phrasen, mit Ausrufungszeichen und Fragepuncten in stets zunehmendem Grade gearbeitet, und die beiden Freiheitsbriefe König Adolf's von 1297*** werden

* Dasselbe ist der Fall bei der Analyse der Urkunde von 955 (G. von Wyss: Gesch. d. Abtei Zürich, Beil. Nr. 31) auf p. 24 ff. Es werden da, wie wir glauben, hinter dem Satze: *decimacionem* (d. h. „Zehnte“, wie *decima*: vgl. Waitz: l. c., p. 105 n. 3). . . . . *nobis habendam* Dinge gesucht, die nicht im entferntesten in den Worten liegen.

** Die Angelegenheit, auf die die Urkunde von 1231 sich bezieht, soll nichts als *une opération financière* gewesen sein: da also Uri keineswegs von der Gaugrafschaft eximirt war, handelte Graf Rudolf 1257 und 1258 einfach als Landgraf des Zürichgaues *(ou, ce qui revient au même, en qualité de Landgrave d'Alsace:* so p. 33!). Sehr überrascht sind wir über die neue Entdeckung, dass Wettingen ein Nonnenkloster war (so p. 34: *au nom des religieuses).*

*** Gerade diese Urkunde von 1297, sowie besonders diejenigen von 1309, deren Aechtheit von Bordier nicht angezweifelt wird (p. 50), entbehren ebenso gut jenes glänzenden Apparates von Invocation u. s. f., ohne den er sich nach

einfach zu Tode geschwiegen: neben manchem Anderen existirt auch König Adolf für den Verfasser nicht*.

Wir hoffen, es möge nicht bald wieder ein, einige schätzbare Einzeluntersuchungen abgerechnet, so flüchtig gearbeitetes Buch, das durch die siegesgewisse Art und Weise seiner Abfassung ganz geeignet ist, in unheilvollstem Grade den Sinn für historische Wahrheit zu verwirren, auf dem Felde der schweizerischen Geschichtswissenschaft erscheinen.

Um nur noch Eines zu erwähnen, so können wir nicht einsehen, wesshalb schon wieder 23 Seiten: *Pièces justificatives* angehängt wurden, die längst bekannt, grössten Theiles z. B. auch Rilliet's Buch beigefügt sind. Dass bei den einen Documenten durch Nennung des Archives — wie schön tönt: *Archives de Pise!* — die Fiction erstmaliger Edition geboten, dass bald nach alten, bald nach neuen Drucken citirt wird**, dass die unrichtige Jahreszahl 1248 (s. oben p. 67) wiederkehrt, stimmt zum Habitus des ganzen Buches. — Von Werth dagegen ist Nr. I. dieses Anhanges, aus einem Artikel von G. von Wyss über Rilliet's Buch im *Journal de Genève* vom 7. Juli 1868. Derselbe hat nämlich auf eine Stelle des Hermannus Contractus zu 732 aufmerksam gemacht, nach der Abt Heddo von Reichenau *a Theodebaldo* (Herzog Theutbald) *ob odium Karoli* (Karl Martell) *in Uraniam relegatus* worden ist: die erste Erwähnung von Uri.

(Ueber Rilliet vergleiche die eben genannte sehr anerkennende Anzeige von G. von Wyss, welche auch einige

p. 28 eine kaiserliche oder königliche Urkunde nicht ausgestellt denken kann. Wir sind hierauf durch Dr. Wartmann in sehr verdankenswerther Weise aufmerksam gemacht worden.

* Nur noch zwei Dinge seien erwähnt. Der Verfasser nimmt p. 17, n. 1 u. p. 19, n. 3 Wichard's Stiftungsbrief für Luzern von 651 ohne Widerrede als ächt an, und pp. 43 u. 44 wird für die Geschichte von der Begleitung des Erzbischofs von Mainz durch Graf Rudolf nicht etwa die Quelle, Matthias Neoburgensis, oder wenigstens Kopp: Reichsgeschichte I. p. 17, n. 4, vielmehr *un simple article de biographie, mais de bonne main* (freilich verlegt diese den Zug in das unrichtige Jahr 1273, statt 1260) aus Didot's *Biogr. gén.* aufgeführt.

** Bordier nennt bei XI. Wartmann (Archiv: Bd. XIII.), bei X., das Wartmann natürlich gleichfalls hat, dagegen Vincenz Schmid. Das Urkundenbuch von G. von Wyss wird das eine Mal als „Die Abtei Zürich", sonst als „Mittheil. d. Antiquar. (sic!) t. VIII." citirt.

kleine Berichtigungen bietet. Ueber Rilliet und Bordier zugleich handelt E. Secretan in der *Gazette de Lausanne*, 1868: 2., 4. u. 5. November. Im höchsten Grade bedauern wir, es aussprechen zu müssen, dass auch Secretan in den meisten Dingen auf Bordier's Seite sich stellt, dass der Professor des Rechtes an der Akademie zu Lausanne sich dahin äussert, das rechtsgeschichtliche Element trete bei der Erwägung der Traditionen über die Emancipation der Waldstätte zurück. Unter III. wird, wie uns scheint, viel besser, als durch Bordier selbst, Alles aufgeführt, was für die Jahre 1308 und 1309 als Zeit der gewaltsamen Erhebung sprechen soll; nur hätte es dabei nicht vorkommen sollen, dass Secretan sich als Waffe gegen Rilliet, den er einmal ganz spöttisch *toujours si prudent* nennt, einer Stelle des Buches desselben (p. 132 u. n. 36 dazu) bedient, in der nach G. von Wyss' Recension ein Irrthum steckt, die also so wenig als Argument für, als gegen die Sache dienen kann. — Und wenn Secretan am Schlusse sagt: *La preuve de la fausseté de la tradition que les documents contemporains devaient fournir n'a point été fournie. Tout au rebours, ces documents montrent qu'un événement semblable à celui que la tradition rapporte a dû nécessairement avoir lieu, dans le temps où elle l'indique. C'est tout ce qu'on peut leur demander. Les chartes contrôlent l'histoire, mais ne l'écrivent pas!* —, so ist es uns unmöglich, dem beizustimmen. Was die Tradition betrifft, so liegt, wie wir glauben, das Richtige zwischen den Extremen, Rilliet und Bordier, doch natürlich näher bei jenem, so, wie von Vischer die Frage beantwortet worden ist.)

Red.

Des traditions relatives aux origines de la Confédération Suisse. Rapport présenté à la Section des Sciences morales et politiques de l'Institut national genevois par Pierre Vaucher, membre effectif de l'Institut. (28 S. 8. Genève, Vaney.)

Am 6. Januar 1868 eröffnete das im Titel genannte Mitglied der ebenfalls dort bezeichneten Section des *Institut Genevois* derselben das Resultat hinsichtlich der anderthalb Jahre früher gestellten Preisfrage über die Tradition betreffend die Entstehung der Eidgenossenschaft und gab eine Analyse der Arbeit des Laureaten, Hugo Hungerbühler von St. Gallen,

wie sich nach Erbrechung des den Namen des Verfassers bergenden Couvertes ergab.

In folgenden Puncten nun liegen nach dem vortrefflich geschriebenen Berichte die Ergebnisse der, wie (pp. 24 u. 25) der Erstatter desselben rühmt, ebenso gewissenhaften, als klaren Arbeit. — Der „gelehrten Erfindung“, deren Werk zu demjenigen der „Einbildungskraft des Volkes“ hinzutrat, sind in der uns vorliegenden Gestalt der Traditionen zuzuschreiben: 1) die Hypothesen über den Ursprung der Einwohner der Waldstätte; 2) die Weiterentwicklung der Legenden über den Ursprung der Eidgenossenschaft, speciell die reflectirte Erweiterung der Hemmerlin'schen Erzählung über die Erhebung in Schwyz; 3) die Umbildung der Legende von Toko in diejenige vom Tell und die Einführung dieses letzteren in den Kreis der schweizerischen Legenden; 4) die mehr oder weniger künstliche Combination dieser verschiedenen Elemente und ihre schliessliche Verschmelzung in ein mehr oder weniger homogenes Ganzes. — Obgleich es nun natürlich immer etwas misslich ist, nach dem Berichte über eine Arbeit statt nach der Lectüre dieser selbst ein Urtheil zu gestalten, möge doch hier gleich bemerkt sein, dass wir mit 1) und 4) durchaus, mit 2) und 3) aber doch nur unter gewissen Einschränkungen einverstanden sind.

Auch hier wieder dreht sich ein hauptsächlicher Theil der Frage um die Erzählung des weissen Buches von Sarnen, und da glauben wir die Ansicht Vischer's über dieselbe als „die unbefangen niedergeschriebene Volkssage“ und nicht als die modificirte Wiederholung eines älteren Textes, und weiter seine Bemerkung über die im weissen Buche zuerst lose aneinander gefügten Sagen von Schwyz und von Uri, insbesondere aber über den „historischen Kern“ der ersteren* festhalten zu müssen (vgl. „Jahrbuch“ von 1867: pp. 26, 29 u. 30). Und der Umstand eben, dass die Preisschrift es ablehnt, diese richtigen Elemente in der allerdings, wie sie p. 20 sagt, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. überraschend schnell sich entwickelnden Legende als solche anzuerkennen, führt zu der in ihrer ein-

* Gerade über diesen „historischen Kern“ der Tradition, z. B. in Hemmerlin's, Erzählung wird hier zu leicht hinweggegangen: *Peu importe que Hemmerlin ait tiré ces anecdotes de son propre fonds, ou qu'il les ait empruntées à la tradition courante de son temps* (p. 20).

seitigen Hervorhebung die richtige Erkenntniss der Genesis der Tradition störenden Betonung bewusster willkürlicher Fiction als eines Hauptfactors der Entstehung der Sage. Wir geben der trefflichen Erörterung der Verhältnisse zur Zeit des alten Zürichkrieges (p. 21 ff.) recht gerne ihre Berechtigung hinsichtlich unserer Frage zu: dass die Ausschmückung der Sage praktische politische Zwecke erfüllt, der nationalen Eigenliebe in gefordertem Masse geschmeichelt, die Feindschaft gegen Oesterreich legitimiren geholfen habe; aber wenn, wie dann pp. 22 u. 23 geschieht, im weissen Buche nichts als die Verwirklichung des Projectes einer Gegenschrift gegen Hemmerlin erblickt wird, in Einem Gusse componirt und niedergeschrieben durch einen Staatsmann oder Geistlichen aus den Waldstätten, welcher dabei die Geschichte vom Toko einfach, wie sie ihm bei Gheysmer vorlag, mit aufnahm, so können wir diese Ansicht nicht adoptiren. Wir sehen mit Vischer im weissen Buche aufgeschrieben, was das Volk schon vorher sich erzählte und sang, und glauben nicht mit der vorliegenden Schrift, dass erst aus diesem zu Canzleizwecken dienenden Copialbuche „diese Obwalden'sche Erzählung durch mündliche Fortpflanzung in Umlauf gesetzt worden sei“, dass das „auf Tell* sich beziehende Fragment“ (der Erzählung im weissen Buche) erst jetzt in Uri populär (und zwar populärer als „der Rest“, die Rütlisage Vischer's) geworden sei.

Sind wir also nach dem Gesagten zwar nicht im Stande, dem Inhalte der Preisschrift uns in Allem anzuschliessen, so ist doch, was wir aus dem Compte-Rendu als Rückschluss auf die Führung der ganzen Untersuchung entnehmen, so beschaffen, dass wir lebhaft wünschen, es möge die Arbeit des Laureaten als Ganzes recht bald durch den Druck bekannt gemacht werden, da p. 28 von ihr im Gegensatze zu Rilliet's Buch gesagt wird, dass Hungerbühler's Buch, *plus simple, plus rapide, d'un style populaire, sera compris aisément de tous.*

Red.

* In diesem Namen erblickt der Verfasser eine Ortsbezeichnung.

Deutsche Reichstagsakten. Erster Band. (A. u. d. T.: Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. Erste Abtheilung, 1376 bis 1387. Herausgegeben von Julius Weizsäcker.) (Auf Veranlassung und mit Unterstützung Seiner Majestät des Königs von Bayern, Maximilian II., herausgegeben durch die historische Commission bei der Königl. Academie der Wissenschaften. München. Literarisch-artistische Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1867. CIX und 648 S. in-4.)

Eine eingehende Besprechung dieses Bandes, welcher das wichtige Unternehmen einer Herausgabe der deutschen Reichstagsacten in würdigster Weise eröffnet, kann hier natürlich nicht erwartet werden. Die Fülle des mitgetheilten Stoffes, auch desjenigen, der hier entweder überhaupt zum ersten Male oder wenigstens zum ersten Male in diplomatisch treuer Gestalt oder im richtigen Zusammenhange abgedruckt wird, ist zu gross und zu vielseitig, als dass er sich in einer Anzeige, wie das „Jahrbuch“ sie verlangt, nach allen Seiten gehörig würdigen liesse. Wir wollen uns begnügen, unsre Leser über den Plan und die Einrichtung des ganzen Unternehmens und speciell des vorliegenden Bandes zu orientiren, und dann hervorheben, was derselbe für die Schweizergeschichte als solche Neues oder Bemerkenswerthes enthält.

Was das Erstere betrifft, so erstattet hierüber die sehr lesenswerthe Einleitung, welche dem Bande vorausgeschickt ist, ausführlichen Bericht und gründliche Rechenschaft. Nachdem sie eine Geschichte der bisherigen Sammlungen gegeben, behandelt sie „Ursprung und Art der gegenwärtigen Ausgabe“ und spricht sich über die Entstehung derselben, sowie über die Grundsätze, welche bei der Anordnung des Ganzen und bei der Ausführung im Einzelnen massgebend waren, einlässlich aus.

Die Idee einer Herausgabe der Reichstagsacten, welche zuerst auf der Frankfurter Germanistenversammlung von 1846 lebhaft war besprochen worden, wurde in der Folge auf Anregung Sybel's von König Maximilian II. von Bayern aufgenommen und der von ihm gegründeten historischen Commission als eine ihrer Hauptaufgaben überwiesen. Die Leitung der Herausgabe ist seit 1860 in den Händen des Herrn Julius Weizsäcker, gegenwärtig Professor in Tübingen. Als zeitlicher Anfangspunct der Sammlung wurde nach Uebereinkunft mit der Direction der *Monumenta Germaniae* die Königswahl Wenzel's festgesetzt.

Ueber den Endpunct ist noch nichts Bestimmtes beschlossen. „Man kann immerhin vorläufig den Tod Maximilian's I. als die Grenze des Unternehmens ansehn. Es schadet aber nichts, das letzte Ziel der Hoffnung weiter hinauszulegen, also etwa bis zum Beginne des permanenten Reichstags 1663; ja es liesse sich selbst fragen, ob nicht bis zum Ende des Reichs, wenn und insoweit die Bedeutung der spätern Verhandlungen den Aufwand einer Veröffentlichung irgendwie lohnte".

Vor Allem tritt nun an den Herausgeber, der die Reichstagsacten sammeln und für die Veröffentlichung bearbeiten soll, die Frage: Welche Versammlungen sollen als Reichstage angesehn und als solche behandelt werden? Namentlich für die älteste Zeit gilt diese Frage, da dort das Institut der Reichstage im späteren Sinne noch nicht ausgebildet war und selbst der Name kaum vorkommt. Es mussten also bestimmte Merkmale für die Versammlungen, die zu berücksichtigen waren, festgesetzt, und zur Bezeichnung der verschiedenen Arten dieser Versammlungen eine eigene Terminologie aufgestellt werden. Im Ganzen wird als die festgehaltene Praxis bezeichnet, „alle diejenigen Zusammenkünfte von Reichsständen in die Sammlung aufzunehmen, deren Berathungen sich auf Reichssachen beziehen, und die vom König berufen oder wenigstens, wo man von einer Berufung nichts mehr weiss, in seiner Anwesenheit, wofür natürlich auch die seiner bevollmächtigten Räthe gilt, gehalten wurden". Für solche Versammlungen wird die Bezeichnung „Reichstag" angenommen, wenn sowohl Fürsten als Städte da sind; im andern Falle werden sie „königliche Fürstentage" oder „königliche Städtetage" genannt. Fürsten- oder Städtetage, die nicht unter diese Rubrik fallen, auf denen aber doch Angelegenheiten des Reiches zur Berathung kommen, werden nicht als selbständige Versammlungen aufgenommen, sondern als Vorbereitung und Anhang zu einem der genannten Haupttage. „Kurfürstenkonvente freilich, selbst einfache Fürstentage und Städtezusammenkünfte, die eine hervorragende Reichssache betreffen, wie z. B. vor und bei der Absetzung Wenzels, dürfen immer als Hauptversammlungen behandelt werden".

Die auf diesen Tagen gepflogenen Besprechungen und vorgenommenen Handlungen werden nicht sämmtlich ohne Auswahl mitgetheilt; sie werden nur insofern berücksichtigt, als sie an und für sich Sache eines Reichstages sind, nicht bloss zufällig

auf demselben vorgekommen, während sie ihrer Natur nach eben so gut bei einer andern Gelegenheit hätten abgemacht werden können, wie Huldigungen, Belehnungen, Ertheilung oder Bestätigung von Privilegien. Im Allgemeinen sollen aufgenommen werden die vorbereitenden Korrespondenzen vor Eröffnung des Tags, die Ausschreiben und Geleite, die Verzeichnisse der Anwesenden und ihrer Herbergen, die Massregeln der betreffenden Stadt zum Empfang der Versammlung u. s. w., die Vollmachten und Anweisungen der Gesandten der einzelnen Reichsstände, die Werbungen, Ansprachen und Vorlagen des Reichsoberhauptes. Sodann die officiellen allgemeinen Sitzungsprotokolle, die Tagebücher und Relationen einzelner Boten und endlich der Abschluss und das Ergebniss der Verhandlungen, wie es sich darstellt in den Abschieden und den erlassenen Gesetzen, Anschlägen und Verordnungen.

Dieses Material, das übrigens natürlich für die ältern Zeiten nur sehr bruchstückweise vorliegt (namentlich von eigentlichen Protokollen zeigen sich kaum einzelne schwache Ansätze), wird vollständig abgedruckt; nur bei einigen wenigen Stücken, die zur Erläuterung der Verhandlungen eines Reichstages aufgenommen werden, mit denen sie bloss in mittelbarer Beziehung stehen, wird die Regestenform angewandt. Die Gruppirung der aufgenommenen Stücke geschieht nach den einzelnen Versammlungen und innerhalb dieser wieder nach den daselbst zur Sprache gekommenen Hauptfragen. Da auf diese Weise die chronologische Anordnung des Ganzen vielfach durchbrochen wird, so ist am Ende des Bandes neben dem alphabetischen Register der Orts- und Personen-Namen ein Register angebracht, das die einzelnen Stücke (auch die in den Anmerkungen enthaltenen) in streng chronologischer Reihenfolge ganz kurz verzeichnet. Jeder Versammlung ist eine längere Einleitung, welche den Gang und die Resultate derselben erläutert, vorausgeschickt; weitere Erläuterungen werden in zahlreichen Anmerkungen unter dem Text gegeben. Für diese Erläuterungen, für die vielen belehrenden Winke und Aufschlüsse, welche sie enthalten, wird Jeder, der die Sammlung benutzt, dem Herausgeber dankbar sein und mit ihm völlig darin übereinstimmen, dass bei einer Sammlung wie diese das beobachtete Verfahren einem nackten Ediren von Actenstücken entschieden vorzuziehen sei.

Ueber die Art und Weise, wie bei der Herausgabe der

einzelnen Stücke verfahren worden ist, wird in der Einleitung eine ausführliche, sehr beachtenswerthe Erörterung gegeben: über die Fassung der Ueberschriften, die Angaben des Datums, die Beschreibung der Vorlage, sodann über die eigentliche Texteskritik sowohl als über die Grundsätze, die in Betreff der Orthographie und der Interpunction festgehalten werden. Besonders wichtig ist, was in letzterer Beziehung gesagt und durchgeführt wird. Ein Herausgeber, der es mit einer Masse von Actenstücken aus jener Zeit völliger Verwilderung der Orthographie zu thun hat, kann mit den Grundsätzen, welche über das Ediren von Urkunden im Allgemeinen aufgestellt worden sind, nicht auskommen; es stossen ihm eine Menge von Fragen auf, die er selbst erst zu lösen hat. Der Herausgeber unseres Bandes fasst sie alle scharf ins Auge und geht mit erschöpfender Gründlichkeit auf ihre Beantwortung ein. Wir zweifeln nicht, dass die Mehrzahl der aufgestellten Regeln nach und nach zu allgemeiner Geltung gelangen wird. In jedem Falle wird sich Niemand, der auf jenem Gebiete arbeitet, einer sorgfältigen Prüfung derselben und einer Auseinandersetzung mit ihnen entschlagen können. Im Allgemeinen schliessen sie sich den Forderungen an, die Böhmer, Waitz u. A. an die Herausgeber von Urkunden stellen, und die in Deutschland ziemlich allgemein (viel weniger leider in der Schweiz) befolgt werden, indem sie ein Anklammern an Aeusserlichkeiten der alten Texte, z. B. in der Anwendung von i und j, u und v, im Gebrauch der Majuskel u. s. w. verwerfen und in weiterer Ausbildung dieses Grundsatzes gegenüber der unorganischen und willkürlichen Häufung von Consonanten, wie sie sich in den Schriftwerken der hier in Betracht kommenden Jahrhunderte vorfindet und dem Leser beschwerlich fällt, dem Herausgeber bei der Wiedergabe der Texte gewisse Freiheiten vorbehalten. Zugleich wird aber der Behandlung des Vocalismus, dem man gewöhnlich viel zu wenig Beachtung schenkt, eine grosse Aufmerksamkeit gewidmet, und auch in dieser Beziehung hätten die schweizerischen Herausgeber von Urkunden und Chroniken Vieles zu lernen. Das Aufmerken auf den Vocalismus wäre aber gerade für den Schweizer, in dessen Mundarten sich die Aussprache der Vocale im Ganzen richtiger erhalten hat als anderswo, der auch manche in der Schriftsprache untergegangene Umlaute und Ablaute noch kennt, besonders geboten.

Es liegt nahe, beim Erscheinen des ersten Bandes der Sammlung der Reichstagsacten einen vergleichenden Blick auf diese und auf die verwandte Sammlung der „ältern eidgenössischen Abschiede“ zu werfen, von welcher der grössere Theil bereits erschienen ist*. Wir sehn sofort, dass jene auf viel breiterem Grunde angelegt ist. Die letztere will zunächst nur die „Abschiede“ geben, d. h. die Resultate der auf den Tagen gepflogenen Verhandlungen, und zwar nicht in *extenso*, sondern im Auszug, in Regestenform; einleitende und erläuternde Actenstücke werden nur ausnahmsweise, in wichtigeren Fällen, theils ihrem vollen Umfange nach, theils ebenfalls in Regestenform, beigegeben. Jedem Bande sind als Beilagen die wichtigeren Verträge in vollständigem Abdrucke beigefügt. Die Sammlung der Reichstagsacten dagegen will, wie schon ihr Name besagt, so weit möglich, die sämmtlichen vorhandenen Acten geben (was darunter verstanden wird, s. oben), und zwar in vollständigem Abdrucke. Wir glauben, dass jedes der beiden Verfahren an seinem Orte richtig angewandt worden ist. Für die Schweiz handelte es sich darum, eine Sammlung herzustellen, welche es jedem Geschichtsfreunde gestattete, sich über die Entwicklung der Eidgenossenschaft von ihrer Entstehung bis zu ihrer Umgestaltung im Jahr 1798 aus authentischen Quellen einen Ueberblick zu verschaffen. Zu diesem Zwecke war eine gewisse Knappheit in der Anlage und in der Ausführung geboten. Wer sich eingehender mit einer bestimmten Periode beschäftigt, würde es allerdings wünschenswerth finden, das Material in der Weise, wie es in der Sammlung der Reichstagsacten der Fall ist, vor sich zu haben; allein in der Sammlung der Abschiede findet er wenigstens angegeben, wo er das, was er genauer, vollständiger kennen möchte, zu suchen hat, und die Schweiz, in welcher weitaus das Meiste hievon sich befindet, ist nicht so gross, dass es ihm nicht möglich wäre, ohne grossen Aufwand an Zeit und Geld die betreffenden Archive aufzusuchen. Zugleich wird es aber auch für ihn von Vortheil sein, dass er neben der Periode, die er speciell behandelt, sich rasch über andere im Grossen und Ganzen orientiren kann. Hätte man dagegen die schweizerische Sammlung in demselben Massstabe wie die Sammlung der Reichstagsacten angelegt, so wäre die Vollendung derselben ins

---

* Vgl. „Jahrbuch“ von 1867: pp. 46—57, pp. 209—219.

Unendliche hinausgeschoben worden, und wenn sie auch wirklich einmal eingetreten wäre, hätte die Benutzung aus mehr als Einem Grunde keine so allgemeine werden können als jetzt. Hat man es doch als ein Bedürfniss erkannt, auch die Abschiede von 1815—1848, die in vollständiger officieller Sammlung vorliegen, im Auszuge bearbeiten zu lassen und so allgemeiner zugänglich zu machen.

Ganz anders liegen die Sachen in Betreff des Reiches. Hier haben wir es nicht mit der Entwicklung eines kräftig sich entfaltenden, noch in der Gegenwart bestehenden und blühenden Staatsorganismus zu thun, sondern mit dem Zerbröckeln und Auseinanderfallen alter morsch gewordener Institutionen und mit verunglückten Neubildungsversuchen, neben deren Schicksalen die Territorialgeschichte schon mehr und mehr das Interesse absorbirt. Das Interesse an jenen ist kein so allgemeines, dass eine Sammlung wie die schweizerische ein Bedürfniss gewesen wäre. Hier konnte man sich Zeit lassen und daran gehen, das Material in möglichster Vollständigkeit zu geben und den Wünschen und Anforderungen des Geschichtsforschers nach allen Seiten volle Genüge zu leisten. —

Auf die wissenschaftlichen Ergebnisse des vorliegenden Bandes, über die sich ebenfalls in der Einleitung eine zusammenfassende Uebersicht findet, können wir, wie bereits bemerkt, hier nicht näher eingehn. Sehr wichtig ist gleich, was über die Wahl Wenzel's und ganz besonders über die Verhandlungen mit der Curie Neues beigebracht wird; sodann gewinnen wir ein lebendiges Bild von der eifrigen Thätigkeit, welche Wenzel in den ersten Jahren seiner Regierung nach allen Seiten hin entfaltet, um Ordnung und Frieden im Reiche zu erhalten; seine Bemühungen um die Anerkennung Urban's VI., seine Versuche für den Landfrieden u. s. w. treten in ein viel helleres Licht; über die Geschichte des Städtebundes und der Stellung, welche er gegenüber den Landfriedensbestrebungen des Königs einnimmt, erhalten wir neue Aufschlüsse; besonders lässt sich das allmälige Uebergehen des Königs von der Fürsten- zur Städtepartei anschaulich verfolgen *.

* Sehr interessant sind in dieser Beziehung die Acten des königlichen Fürstentages zu Würzburg, Anfang März 1387, wo auch für den räthselhaften „Faim“, welcher die Besorgniss der Städte wach rief, die, wie mir scheint, zutreffende Erklärung gegeben wird (S. 519 ff.).

Für die Geschichte der Schweiz speciell bietet der Band wenig; doch hilft er uns, indem er die Zerfahrenheit im Reiche und die gänzliche Ohnmacht des Reichsoberhauptes, seine Reformbestrebungen gegenüber dem Festhalten der Stände an ihren Sonderinteressen durchzuführen, so recht vor Augen stellt, die selbständige, vom Reiche immer mehr sich abschliessende Entwicklung begreifen, welche sich in der Schweiz vollzieht. Eine politische Regeneration Deutschlands, ein Hindurchdringen zu einem geordneten Staatsleben, das zeigt sich deutlich, konnte nicht mehr durch die Reichsgewalt zu Stande gebracht werden; es blieb nur die Zersetzung und Auflösung des Reiches und die Bildung von neuen Organismen möglich. Ein solcher wurde für die Schweiz durch die Eidgenossenschaft schon frühzeitig gewonnen, worauf dann der Zusammenhang mit dem Reiche als überflüssig und lästig empfunden und zuletzt auch formell gelöst wurde. Für das übrige Deutschland, wo die Fürsten die Oberhand bekamen, ist in der Folge die Herstellung einer neuen Ordnung von einem fürstlichen Territorium aus auf dem Wege der Einverleibung oder Unterordnung der übrigen Territorien unternommen und zum grössern Theil auch ausgeführt worden, wobei zuletzt auch eine formelle Ablösung von dem, was als Ueberrest der Reichsgewalt noch vorhanden war, eingetreten. In der Zeit, welche unser Band behandelt, sehen wir freilich in den Nachbarlanden der Schweiz eine der Eidgenossenschaft verwandte Vereinigung freier Gemeinwesen sich entwickeln und zu einer Bedeutung gelangen, die uns gerade aus dem hier mitgetheilten Materiale wieder recht lebendig entgegentritt; aber schon die nächsten Jahre brachten eine Katastrophe, welche die Umgestaltung der schwäbisch-fränkischen Territorien zu einem selbständigen Bundeskörper auf immer abschnitt.

Eine Urkunde unseres Bandes, welche für die Beziehungen der Eidgenossen zum Städtebunde wichtig ist, liefert uns zugleich auch wieder einen Beweis dafür, dass zur Zeit des Sempacherkrieges die Bezeichnung der erstern als Schweizer schon allgemein war (vgl. Anzeiger f. schweiz. Gesch. und Alterthumsk. 1868. S. 107 Anm. 2. S. 108 Anm. 5). Es sind die Beschwerde-Artikel der Nürnberger gegen die verbündeten Städte aus dem Jahre 1387 (S. 568 ff., früher schon abgedruckt in den Chroniken der deutschen Städte I. 160—163; vgl. Forschungen zur deutschen Gesch. III. 17). Dort heisst es, der Städte-

bund habe ein Bündniss gemacht „mit den waltsteten und den Sweiczern"; die „waltstet" hätten dann, nachdem sie Herzog Leopold in einem verbrieften geschwornen Frieden angegriffen, die Städte um Hilfe gemahnt und von diesen die verlangte Hilfe auch zugesagt erhalten. Die Verbindung der Städte war aber abgeschlossen worden mit Zürich, Bern, Solothurn, Stadt und Amt Zug und indirect auch mit Luzern; Schwyz und die eigentlichen Waldstätte waren bei derselben gar nicht betheiligt, und doch werden die Verbündeten als „Waldstätte" und als „Schweizer" bezeichnet, was uns zeigt, wie sehr man sich schon gewöhnt hatte, die sämmtlichen Eidgenossen unter diesen Namen zu begreifen.

Vielfach werden die Verhältnisse der Stadt Basel berührt, die zu Anfang der betreffenden Periode sich in Abhängigkeit zu Oesterreich befand, dann bei Gelegenheit einer streitigen Bischofswahl sich von derselben losmachte und dem schwäbischen Städtebund beitrat. Ganz neu ist, was wir in dieser Beziehung über die Stellung des Wolfhart von Erenfels zum Bisthum erfahren. Aus *Trouillat, Monuments* IV. 785, 786 vernehmen wir, dass dieser Wolfhart (*quidam Wolfartus de Erenfels* heisst er dort) zur Zeit, wo Bischof Johann von Vienne *cessit regimini et damnificavit ecclesiam*), zum *administrator* und *regens* der Kirche zu Basel eingesetzt worden war. Er muss sich schon bei Lebzeiten Johann's Bischof genannt haben: das zeigt ein S. 412 Anm. 1 unseres Bandes angeführter, im Strassburger Stadtarchive befindlicher Brief Wenzel's an Basel vom 27. Dec. 1381. Nach dem Tode Johann's im October 1382 wurden in zwiespältiger Wahl Wernher Schaler und Immer von Ramstein gewählt. Letzteren bestätigte Urban VI.; Wenzel ertheilte ihm im Oct. 1383 die Belehnung mit den Regalien, vorläufig auf ein Jahr (über diese vorläufige Belehnung s. Weizsäcker a. a. O. S. 396. 31), und nahm sich auch sonst seiner an (a. a. O. Nr. 227—229). Bald darauf aber sucht der König, seinen früheren Erklärungen zum Trotze, den Baslern den Wolfhart als Bischof aufzudrängen. S. 412, Anm. 1 wird eine bisher unbeachtete Urkunde des Basler Staatsarchivs vom 17. Jan. 1384 angeführt, in welcher Wenzel erklärt, Pabst Urban habe den Wolfhart von Ernfels seinen Kaplan und lieben andächtigen dem Stifte und der Kirche zu Basel zu einem Provisor und Verweser gegeben und habe ihm darnach auf des Königs Bitten mit dieser Kirche

providirt; „und wann etliche brieve von uns von unredlicher underweisunge an euch umb ein ander persone usgangen und komen seint dem egenanten von Ernfels zu schaden und seines rechten“, so widerruft der König alle solche Gebote und Briefe und befiehlt den Baslern keinen andern als den von Ernfels für ihren Bischof zu halten. — Am 29. März 1384 verspricht Bischof Immer dem Rath, ohne der Stadt Willen das Bisthum nicht zu entfremden noch aufzugeben (Ochs II. 275); Ochs zieht hieraus den Schluss, es habe ein für die Basler gefährlicher Herr sich um das Bisthum beworben. In den Forschungen zur deutschen Geschichte III. 13 hatte ich die Ansicht ausgesprochen, es sei zunächst einfach an den Schaler zu denken, der seine Ansprüche damals noch nicht aufgegeben hatte; allein nach der oben angeführte Urkunde scheint es, dass wir es vielmehr mit den Versuchen des Erenfels auf das Bisthum zu thun haben. Um diese Zeit zahlten die Basler dem Könige 1000 fl. zu Gunsten Immer's (Ochs a. a. O.). Dieser erhielt am 16. Dec. 1384 die endgültige Ertheilung der Regalien durch Wenzel (Trouillat a. a. O. 782), und im J. 1385 liess sich Wolfhart für seine Ansprüche von ihm abfinden (Trouillat 785, 786). Die Notizen über diese Abfindung, welche Trouillat abdruckt, erwähnen der Ansprüche Wolfhart's auf das Bisthum nicht; sie lassen ihn entschädigt werden für die *labores* und *expensae,* welche er als Administrator gehabt habe, und wegen deren er den Immer *tanquam successorem immediatum dicti Johannis episcopi* angesprochen. Der Verlauf und der Zusammenhang der ganzen Sache bleibt einstweilen noch ziemlich dunkel und räthselhaft, ebenso die Persönlichkeit des Wolfhart, der wohl kaum der damals sehr angesehenen Basler Achtbürgerfamilie der Freuler von Erenfels angehört haben wird.

S. 286 Anm. 1 heisst es, Wenzel habe den Strassburgern am 31. Jan. 1381 ihre Privilegien zurückgegeben, die er ihnen genommen, „weil sie den in Reichsacht befindlichen Hartman Reden von Basel offenberlich hielden“, und ebenso findet sich der Name gedruckt bei Schöpflin, *Alsat. diplom.* II. 280, aus derselben Vorlage, einem Briefbuche des Strassburger Stadtarchives. Er muss also in dieser unrichtig geschrieben sein, statt Hartman Roten. Hartmann Rot, im J. 1374 Bürgermeister zu Basel, wurde wegen angeblicher Mitschuld an der bösen Fastnacht von 1376 aus der Stadt verwiesen und auf

Ansuchen Herzog Leopold's von Wenzel in die Acht gethan (Heusler, Verfassungsgesch. v. Basel 277).

S. 378, 1 sollte statt Ruodolfi Húrns gelesen werden Húrus. Im betreffenden Documente lässt sich zwar schlechterdings nicht erkennen, ob wir es mit einem n oder einem u zu thun haben; dagegen steht in dem Basler Codex des s. g. Königshoven-Justinger (E II., 11 der Universitätsbibliothek) im Verzeichniss der bei Sempach Gefallenen deutlich „herr Húrus von Schönöwe", und ebenso lesen Stierlin und Wyss in ihrer Ausgabe des Justinger S 215 „herr Hüruss von Schönow", während Schneller in der Ausgabe des Russ S. 193 „her Rudolff Hurnss" druckt. Trouillat hinwiederum hat IV., 495 „hern Ruodolff Húrus", 789 „Walther Hurus", 811 „Walther de Schönau dit Hurus". Diese Form des Beinamens ist auch deshalb eher anzunehmen, weil sich die Entstehung derselben (aus hiure und us) leichter erklären lässt, als die der anderen.

Bietet dieser erste Band weniger Material, das für die specielle Geschichte der Schweiz von Wichtigkeit ist, so wird um so reichere Ausbeute zu erwarten sein, wenn die Sammlung einmal so weit vorgeschritten ist, dass sie die Zeit der Appenzeller Kriege und des Constanzer Concils behandelt. Da die Vorarbeiten, welche dem Erscheinen des ersten Bandes vorangehen mussten, zum grossen Theile solche waren, welche sich zugleich auf die Anlage des ganzen Werkes und auf die Bearbeitung einer grösseren Partie desselben beziehen, so dürfen wir hoffen, dass, nachdem sie abgeschlossen, die folgenden Bände nicht mehr lange auf sich warten lassen. Der vorausgeschickte Prospectus verspricht, dass die 6—7 Bände, welche die Regierungszeit Wenzel's, Ruprecht's und Sigmund's umfassen, sich durchschnittlich im Zeitraum von je ungefähr 2 Jahren folgen werden. Wünschen wir, dass das so wichtige und grossartige Werk seinen ungestörten Fortgang nehme.

W. V.

Archiv für die schweizerische Reformations-Geschichte. Herausgegeben auf Veranstaltung des Schweizerischen Pius-Vereins. I. Band. (VIII, II, LXXVI, 856 S. Gr. 8. Solothurn, Druck von Schwendimann.)

Wie der Titel in allgemeinem Ausdruck andeutet und das Vorwort des Nähern aus einander setzt, verdankt dieses Unter-

nehmen sein Bestehen dem 1863 in der Generalversammlung des schweiz. Pius-Vereins gefassten Beschlusse, in einem „Archiv“ „das Material zu einer urkundlichen Darstellung der Reformationszeit“ zu sammeln, und zwar nicht nur für die wenigen Jahre, in denen die Glaubenstrennung der Schweiz sich durchsetzte, sondern auch für die ganze folgende Periode, die durch die Reformarbeiten des Trienter Concils und die allmälige Einführung von dessen Beschlüssen charakterisirt wird. Ueber die einzuhaltenden Zeitgrenzen gibt nun schon der vorliegende Band einige Anhaltspuncte, indem er, wie weiter unten zu erörtern ist, bis tief in das 17. Jahrhundert hinabgreift. Da in der That, wie das Programm ausführt, das Material zur Kirchengeschichte seit dem Beginn der Reformation, besonders katholischer Seits, noch wenig benützt und grösstentheils unbekannt geblieben ist, so verdient die Absicht, die endlich gestellte Aufgabe möglichst umfassend zu behandeln, nur Beifall, um so mehr, als mit richtigem Blick die Ausscheidung der politischen Momente nicht im Plane liegt und auf diesem Wege viel Werthvolles auch für die allgemeine Schweizergeschichte gewonnen werden kann.

Es soll nun dieses „Archiv“ vorzugsweise enthalten: „Verzeichnisse der in kirchlichen und weltlichen Archiven aufbewahrten Reformationsacten und Schriften und daherige Regesten“, ferner der in Bibliotheken vorfindlichen älteren Druckwerke; kirchliche und staatliche Actenstücke aus der Reformationszeit, und zwar, sofern sie noch nicht gedruckt oder selten sind, im Wortlaut mit Angabe des Fundorts etc.; anderweitige Schriftstücke (Denkwürdigkeiten etc. ?), je nach Bedeutung oder Seltenheit wörtlich oder auszüglich; Auszüge aus seltenen oder wenig bekannten Chroniken, Druckwerken etc.; mündliche Ueberlieferungen; Monographien über einzelne Zeitabschnitte oder Begebenheiten; Biographien von betheiligten geistlichen und weltlichen Personen; kritische Erörterungen über einzelne Facten oder Persönlichkeiten, resp. Urtheile von Schriftstellern; dessgleichen Beurtheilung der ältern und neuern Reformations-Literatur, und für jeden Band, je nach der Natur des Stoffes, einlässliche Register etc.

Bei all dieser Vielseitigkeit des Unternehmens* soll jedoch

* Man könnte vielleicht noch andere Seiten in Betracht ziehen, z. B. Kritik der mitzutheilenden Chroniken an der Hand und unter Beifügung zeit-

nicht beabsichtigt werden, „die Herausgabe einer systematischen Reformations-Geschichte unsers Vaterlandes zu veranstalten"; es gilt hier nur „die Bausteine zusammenzutragen, aus denen später eine actenmässige, unparteiische, kritische Geschichte der Reformationszeit verfasst werden kann", indem nämlich das unzweifelhaft reiche, aber bisher so gut wie begraben gelegene Material „getreu und vollständig" dem Publicum zugänglich gemacht werden soll.

Im Fernern verweist das Central-Comité — das die äussere Leitung des „Archivs" für sich behalten und den wissenschaftlichen Theil einer Direction übergeben hat — auf die Thatsache, dass die Protestanten mit solcher Sammlung und Verarbeitung schon längst vorangegangen sind, theils in Urkundenwerken, theils in Geschichtsbüchern, Tendenzschriften und anderer Literatur, und zwar zum Theil fast durchweg in mehr oder minder einseitiger Weise*, und dass angesichts der zahlreichen Irrthümer und Entstellungen von jener Seite für die Katholiken die Pflicht entstehe, „durch Sammlung und Veröffentlichung unserer Acten diese Lücken auszufüllen, diese

---

genössischer Urkunden oder von Auszügen und Notizen aus Raths- und Missivenbüchern, am besten mit dem Texte fortlaufend als Noten; ferner dürfte eine Studie über die ökonomischen, rechtlichen, socialen, wissenschaftlichen, rituellen, moralischen Verhältnisse der schweizerischen Kirche, etwa vom Jahr 1500 oder schon von 1450 an bis 1520, nicht unfruchtbar ausfallen, u. s. w.

* Hiebei ist zu beachten, dass Protestanten an Urkunden nicht viel anderes geben können, als was ihrerseits Schriftliches aus dem Glaubensstreit erwachsen ist; ein katholisches Archiv ist durch die Natur der Sache in die gleichen Schranken gewiesen; gebe nur jeder Theil gewissenhaft, was er hat. Etwas anderes ist es, ob man im Urtheil, in der Geschichte nur den Quellen der eigenen Partei folgt und die übrigen vernachlässigt; es ist dies natürlich vielfach, und bekanntlich auch katholischer Seits, geschehen. Wir könnten aber nicht zugeben, dass sachkundige und urtheilsfähige Protestanten geflissentlich das Widerwärtige verschwiegen und die Thatsachen entstellt hätten; im Gegentheil hat urkundliche Belehrung unter ihnen immer viele willige Ohren und gerechte Anerkennung gefunden. Wir leiden auch wohl noch längere Zeit an den Folgen der früher herrschenden Ausschliesslichkeit, die fremde Archive nicht benutzen oder Fremden die Quellen nicht öffnen wollte. Die Nachholung des Versäumten wird nun bei dem besten Willen und den reichlichsten Opfern von beiden Seiten noch Jahrzehnde erfordern. Unterdessen mag man sich hüben und drüben allmälig — anders geht es nicht — in andere Thatsachen, Anschauungen und Standpuncte schicken und hineinleben lernen und sich dadurch vorüben zu einem dereinstigen Wettkampf in der Unparteilichkeit. *Qui vivra, verra!*

Unrichtigkeiten aufzudecken, diese Entstellungen und Verdächtigungen zurückzuweisen und so die urkundliche historische Wahrheit herzustellen".

Von der Haltung, welche die Direction — bestehend aus Graf Theodor Scherer-Boccard, Domherr Friedrich Fiala und Professor Peter Bannwart, alle in Solothurn — und ihre Mitarbeiter dem Unternehmen zu geben gedenken, leistet schon der erste Band, abgesehen von dem oben benützten, rein sachlich gehaltenen Vorwort des Erstgenannten, ein erfreuliches Zeugniss. Nicht weniger empfiehlt sich derselbe durch die Mannigfaltigkeit und Bedeutung seines Inhalts, worauf wir hiemit einzutreten haben.

Als erstes Stück, und dem Umfang nach auch als Hauptbestandtheil des Bandes erscheint die Chronik des Luzerners Joh. Salat. Eine gediegene Einleitung (von Graf Scherer) gibt in zwölf Paragraphen (S. I—XXIV) alle wünschbaren oder gegenwärtig noch möglichen Aufschlüsse über die äussern Umstände, zunächst die Urtheile von G. E. Haller und Felix Balthasar; dann werden Veranlassung und (amtlicher) Charakter der Chronik, deren Quellen, Zeit der Abfassung, Umfang und Plan, Salat's Vorworte und seine Grundansichten über die Reformation, die Statistik der Handschriften (von sieben oder acht Originalien haben sich nur noch zwei gefunden), Verfahren der Herausgeber (HH. Fiala und Bannwart), persönliche Umstände und anderweitige Schriften des Verfassers auseinandergesetzt, zugleich das Wesentliche aus den zahlreichen „Vorworten" der Chronik in Noten mitgetheilt, und manche einzelne Umstände aus amtlichen Urkunden und andern Quellen beleuchtet. Die sehr umfängliche Inhaltsübersicht (S. XXV—LXXVI) wird weniger geübten Lesern das Verständniss des Originals erheblich erleichtern; in formeller Hinsicht ist namentlich die Beifügung der Seitenzahlen des Textes zu jedem Abschnitt, den Capiteln des Verfassers entsprechend, zu loben. Der Text füllt 382 Seiten; eine „Figur" ohne besonderes Interesse ist beigegeben. Dann folgt das Register von Salat (14 S.), das durch zwei neu angelegte (S. 397—427) in willkommener Weise ergänzt wird.

Es ist nicht unsere Aufgabe, den Werth der vorliegenden Chronik zu erörtern; auch kann dies jedenfalls erst nach Jahren in erspriesslicher Weise geschehen, wenn einmal die amtlichen Quellen, worauf der Verfasser sich beruft, namentlich die Abschiede

und die zugehörigen Acten, dem Publicum zugänglich gemacht sein werden; es dürfte dann aber, wenn wir nach den bisher angestellten Vergleichungen vorläufig etwas zu sagen haben, das Urtheil von allen Seiten sehr günstig ausfallen; die ähnlichen Werke von Bullinger, Valentin Tschudi, Joh. Kessler (die „Sabbatha") u. a. werden zwar ihren eigenthümlichen Werth daneben behaupten, aber keines als schriftstellerische Leistung über Salat zu stehen kommen. Denn dieser, unstreitig ein gebildeter, denkender, charaktervoller Mann, hat es an Fleiss und Ausdauer nicht fehlen lassen, um in verhältnissmässig kleinem Raume für seine Auftraggeber ein soweit möglich zuverlässiges Geschichtswerk herzustellen; er führt eine leichte und kräftige Feder und zieht seine Quellen gut, ja nicht selten trefflich aus; nur in seinen Urtheilen über die Reformatoren, die „Secter" etc., vermag er sich nicht zu zügeln; dieser Geist eines giftigen Hasses, den er auf jeder Seite selbst in Verdrehungen und Zulagen aller Art bekundet, verführt ihn denn auch zu manchen Schmähungen, welche bloss Erfindungen seiner Leidenschaft sind.* Von dieser bittern Zugabe gereinigt, würde seine Chronik gewiss zu den werthvollsten Büchern gehören, welche die historische Muse den Schweizern im 16. und 17. Jahrhundert verliehen.

Den zweiten „Baustein" bildet „Gottlieb Emanuel von Haller's Verzeichniss der Bücher und Schriften betreffend die schweizerische Reformationsgeschichte", mit einem kurzen Vorbericht und einem Register, im Ganzen S. 429—609 umfassend. Die Urtheile Haller's sind unverändert aufgenommen, dürften aber da und dort weggelassen oder nicht vollständig mitgetheilt worden sein; so fehlt bei Nr. 391 (Waldkirch) das Urtheil gänzlich, bei

* S. 336 ff. gibt er eine Uebersicht der nach dem zweiten Cappelerkriege abgethanen Burgrechtsbriefe, mit Datum, Inhalt, etc. (wobei aber Fehler unterlaufen sind). Dann folgt die Stelle: „Dise burgrecht warend alle prachtlich gestellt vnd vfgericht, dero gantze substantz allcklich dient vnd reicht zuo nachteil dem waren alten cristenglouben, welch verkumnussen all, wiewol si in vnd mit dem nüwen gottswort fundiert vnd befestnet, nüw namen, eid vnd titel, hieltend sis doch so wenig als andre vor vfgerichte pünd, eid etc.

S. 346 (nach einer sehr stachligen Erörterung gegen Bullinger, „Bulli"): „Um dis zyt starb auch Husschyn, der predicant zuo Basel, der nit vil minder v̈bung gsyn was in aller bosheit dann Zwinglj. Also ist man in disem jar von den gnaden gotts abkon der zwey schedlichsten tyeren, die vf dis ertrych je geboren gsyn, vnd ware hellische tracken".

Nr. 119 eine längere Stelle (Haller III. Nr. 72), in welcher noch mehrere Sätze die fragliche Arbeit Cysat's entschieden beloben. Auch vermissen wir zu Bullinger's Reformations-Chronik, Nr. 116, die seit 1838—40 gedruckt ist, die ziemlich eingehende Beurtheilung Haller's, die sich in Bd. 4 unter Nr. 405, S. 201—203 befindet; auf diese Stelle hat in der mitgetheilten Notiz (Haller III. 69), die das Archiv gibt, ohne Zweifel verwiesen werden wollen. Noch eine andere Schrift von erheblichem Interesse, von demselben Verfasser, nennt Haller 4. Theil, Nr. 455, die im Archiv übergangen worden, und einiges Andere mehr, das jener bei einzelnen Sammelwerken angezeigt hat. — Ungeachtet solcher Ausstellungen, denen vielleicht durch eine Nachlese zu begegnen wäre, dürfen wir bei der Seltenheit des Haller'schen Werkes die Hoffnung der Bearbeiter, „den Geschichtsforschern eine willkommene Gabe zu bieten", in vollem Ernste auch zu der unsrigen machen; denn es liegt in dieser bequemen Zusammenfassung für Manchen ein neuer Reiz zu tieferem Forschen, zu emsigerem Sammeln und Vergleichen, als es bis heute geübt worden ist. Eine Fortsetzung dieses Zweiges wird auch nicht das geringste Verdienst des „Archivs" ausmachen.

Es folgen „Acten aus dem Luzerner Staats-Archiv in Betreff der Solothurner Religions-Unruhen im Jahre 1533" (S. 613—65), im Ganzen 51 Stücke, aus dem Zeitraum von c. 7 Wochen (Ende October bis Mitte December), und eine kurze „Histori" über den Handel, von dem späteren Stadtschreiber R. Cysat, alles nach den Originalen abgedruckt. Weitere Urkunden folgen vielleicht später, obwohl das Wesentliche erschöpft sein dürfte.

Einen ebenso reichhaltigen und belehrenden Beitrag zur Kenntniss der katholischen Politik bietet die „Diplomatische Geschichte des Allianz-Vertrags zwischen . . Philipp II. . . und den VI kath. Orten . . ."(S. 669—778). Nach einer allgemeinen „Vormerkung" über die Verträge mit Mailand etc. werden die einleitenden Schritte (1573 f.) und alle Wendungen der Unterhandlung bis zum völligen Abschluss (12. Mai 1587) dargelegt und zwar weitaus grösstentheils durch den Abdruck der bezüglichen Missiven, Abschiede etc., der Vertrag selbst diplomatisch getreu reproducirt, und einiges Material auch zur Geschichte der spätern Schicksale dieses Bündnisses mitgetheilt. Alle diese Urkunden sind dem Luzerner Archiv enthoben, das hiefür unstreitig nicht nur die reichste, sondern so gut wie die einzige Quelle ist.

Von bedeutendem Interesse ist der „Bericht über die zu Heidelberg aufgefundenen geheimen Schriften und Correspondenzen, die katholischen Orte betreffend“ aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, und ein „Schreiben der VII kath. Orte an Papst Clemens VIII. zu Gunsten der protestantischen Schweizer gegen die Inquisition im Mailändischen, d. d. 14. Aug. 1599“.

P. Gall Morel theilt aus dem Archiv des Stifts Einsiedeln zwei „Urkunden zur Geschichte Zwingli's“ mit, die eine die Berufung als Pfarrer (eigentlich Helfer — 14. April 1516), die andere seine päpstliche Pension u. A. betreffend (20. Aug. 1521, von Franz Zink); daran knüpft sich eine Uebersicht der dort befindlichen Handschriften zur Reformationsgeschichte.

Hofcaplan Fetz gibt ein „Verzeichniss von Documenten zur Reformationsgeschichte Graubünden's“, Urkunden von 1524—1576 und Quellenwerke. — Von M. Gremaud sind mitgetheilt „*Trois lettres du P. Conrad Tregarius, Recteur ... au P. Melchior Rubellus* (1528, 1529, 1536), aus dem Archiv von Freiburg; — von Th. v. Liebenau eine Auswahl von „Briefen über die Disputation in Baden“ aus dem Luzerner Archiv (1526, 24. März bis Juni); — von P. Martin Kiem „Notizen aus dem im 17. Jahrh. errichteten Anniversarienbuche von Bünzen“.

Die Reihe der in Aussicht gestellten historischen Abhandlungen eröffnet M. Fleury mit dem Aufsatz: „*Le Rôle de Berne et de Fribourg dans l'introduction du Protestantisme à Genève*“, mit 14 bezüglichen Urkunden, die Jahre 1532—34 umfassend (S. 811—46). Die Arbeit beruht grossentheils auf den *Registres du Conseil*, Actensammlungen im Genfer Archiv, oder Angaben der *Jeanne de Jussie*, gibt auch manche sprechende Details über den Process gegen Guy Furbity, hätte aber einzelne Abschnitte doch genauer belegen dürfen. Als Ganzes betrachtet, kann uns diese Darstellung nicht genügen; denn sie lässt gar zu vieles bei Seite, was zur Charakteristik jener unruhigen und peinvollen Jahre unentbehrlich, durch gründliche Forschung ja auch bereits in sehr verdienstlicher Weise aus den amtlichen Quellen erhoben ist; wir nennen u. A. die schöne Arbeit von A. Roget, *Les Suisses et Genève*, T. II., die der Verfasser obiger Studie hätte benutzen und anführen sollen, zumal sie möglichst unparteilich gehalten ist. Dass der Verfasser sich durchweg als streng katholischen Geistlichen verräth, wollen wir nicht weiter beanstanden; wir vermögen solche Einseitigkeit zu ertragen; allein

der historischen Wahrheit, die allem Lebendigen sein inneres Recht vindicirt, ist damit wenig gedient.

Den Schluss des Bandes bildet ein Chronik-Auszug (lateinisch) betitelt „*Etablissement de la Réforme protestante à Moutier-Grandval*“ (1529—45), nur 5 S. füllend, — und eine zweite Inhaltsübersicht, mit Blattweiser, während die erste, im Vorwort gegebene, die Namen der Verfasser oder Herausgeber und anderes enthält. Dieser Uebelstand sollte künftig vermieden werden. An diesen Wunsch knüpfen wir den Ausdruck vollster Befriedigung über die Ausstattung in Schrift und Papier, können jedoch auch nicht verschweigen, dass die Correctur noch ziemlich mangelhaft ist; besonders der französische Aufsatz von M. Fleury ist in scandalöser Weise durch Fehler entstellt; auf S. 819 finden sich z. B. nicht weniger als **19**, S. 833 wieder 13, und die meisten andern sind nicht viel besser!

Ist es erlaubt, nach solchen Einzelheiten auf einen höhern Standpunct zurückzukehren, so sprechen wir vorerst die Hoffnung aus, dass die Leiter des Unternehmens diese Ausstellungen — die man immerhin wegen mancherlei kleiner Versehen zahlreicher machen könnte* — nicht als Anfeindung, sondern als wohlgemeinter Sporn zu verdoppelter Umsicht aufnehmen wollen. Im Uebrigen haben sie unsers Erachtens noch keine Antagonisten zu fürchten; denn die Aufgabe des „Archivs“ ist in so grossartigem Styl von protestantischer Seite noch niemals an die Hand genommen. Haben wir weitläufige und „gelehrte“ Kirchengeschichten, Biographien, Gesammtausgaben unserer „Väter“ und vieles Andere, so sind diese Werke alle doch nur „Bausteine“ im Vergleich zum „Archiv“; gerade die S. V citirte Sammlung der „Geschichtsquellen der Bernerreform“, von M. v. Stürler, ist von vorneherein unvollständig, indem sie vieles, was in's „Archiv“ gehört, nicht aufnehmen konnte, und zudem leider schon lange vergriffen; die Briefsammlung von Herminjard rückt noch langsam vor und berührt nur die französisch-protestantische Kirche; die Simmlerische Sammlung in Zürich ist bisher wohl vielfach

* Es kann unter Anderem auffallen, den Namen der gleichen Person (Kanzler des Herzogs von Mailand) auf pp. 654—55 als R*anizonus*, p. 671 dagegen als P*anigonus* geschrieben zu finden; nach den zufällig vorliegenden, zweifellos deutlichen Originalien muss es heissen P*anizonus*, wonach keines von beiden richtig ist.

für Monographien benutzt, aber nicht eigentlich ausgebeutet worden; daneben sind noch Tausende von Urkunden nur Einzelnen bekannt, und so manche zur Verkündigung der Wahrheit „Berufene“ scheinen es der Forschung beinahe zu verargen, wenn sie Nebel und Vorurtheile zerstreut: wenn also das katholische Archiv rüstig fortschreitet, so wird es die gefürchteten Nebenbuhler bald hinter sich haben!

J. St.

Anmerkung. Zu den „Acten über die Solothurner Religions-Unruhen“ (s. oben p. 94) bemerken wir noch folgendes. — Mit der technischen Bearbeitung des gebotenen Stoffes sind wir nicht im mindesten einverstanden. Abgesehen von der Raumverschwendung, den vielen Wiederholungen und dem geringen Werthe mancher Nummern, scheint es dem Copisten an aller Erfahrung in solchen Arbeiten zu mangeln. Schon die erste Lectüre führt den Kundigen auf unzählige Lesefehler; die Vergleichung mit den Originalien ergibt, dass sie nur ganz obenhin angesehen und mechanisch abgeschrieben sind. Wir geben einige Beispiele aus sechs Seiten und könnten, verglichen mit einer guten Reproduction, einige Dutzende zeigen. Nr. 1, Z. 3 ist *heute* statt des zeitgenössischen *hütt* (vgl. z. B. Z. 7) in den alten Text eingeflickt, was nicht angeht; Z. 4 steht *zu geruft* statt *zuogerüst;* Z. 5 vnsre*n* st. vnsre*m*; ett*ll*ich sieht doch etwas bedenklich aus; Z. 14 San*ck*t nicht sicher, jedenfalls höchst selten. — Nr. 2. Eydgenoss st. Eydgnossen; Z. 5 d*e*s st. d*as*; I*h*r schwerlich getreu, sondern Ir. — Nr. 3, Z. 4 vnse st. vnser; Z. 7 Obrichstatt (Obrigkeit?) hat keinen Sinn; Z. 8 fryer st. fryen; Z. 14 sich st. sach; ware st. wäre; Z. 22 zu gutten st. zuo guottem. — Nr. 4, Z. 4 da nitt st. damit; Z. 14 er st. ee?; Z. 15 zür st. zur; Z. 18 bröngen??; Z. 23 diese st. dise; Z. 24 ein st. eim oder einem; Z. 25 vnruöwig st. vnrüowig oder vnrüewig; sculthes st. schulthes; Z. 31 passen st. pässen. — Nr. 5, Z. 8 dorub st. dorumb; Z. 9 beschrieben st. beschriben, etc. — Nr. 6 zeigt eine erhebliche Anzahl ähnlicher Versehen. — Nr. 7, Z. 1 nächsten st. nächstem; der (im Original freilich auch falsch) st. des; Z. 2 das st. dann; Z. 3 kouffs st. kouffe; Z. 3 nächsten st. nächstem; u. s. w. u. s. w. — Nr. 8 u. A. Brantvelle st. Grantvelle; punten st. puncten; ansprach st. ansprachen; syendung st. syen ding; u. a. m.

So geht es, mit Ausnahme der wenigen lateinischen Stücke, durch die ganze Sammlung fort. Dabei ist auch die Interpunction sehr mangelhaft, im Gebrauch der Vocalzeichen kein Gesetz; bei nur etwelchem Verständniss der Sprache und einer aufmerksamen Correctur wären so scandalöse Flüchtigkeiten gewiss nicht möglich gewesen.

Um aber die Barbarei eines solchen Verfahrens in belehrender Anschaulichkeit darzuthun, geben wir ein synoptisches Beispiel, in Nr. 1 den Text des „Archivs“, in Nr. 2 einen Vorschlag des Ref., der übrigens das bezügliche Original nicht gesehen hat.

1.

S. 621: 10. Schreiben der Schiedboten der V katholischen Orte und Freiburgs (zu Solothurn) an ihre Obern.
(Solothurn, 3. November 1533.)

Fromen fürsichtigen wvesen In sünders günstigen lieben herrn. Vnser frünttlich willig Dienst, vnd was wir eren vnd guts vermogent, allzitt guttwillig bereit zuvor Insunders günstigen vnd gnädigen Herrn. wir handt durch vewer gesantts vff ein tag zu Lucern versampt verstanden das ersten, das ir begerint grunttlich zu wüssen, was die Vrsach vnd anfang der jetzigen embörung, zum andren was vns begegne etc. fugent wir vech des erst ze verneme als von vrsach wägen der erbörung das wir bericht, nach dem dan die altt glöubigen In der stat das mer gehept die mäs vnd den altten glouben zu behallten Hand sy allenthalben zn den Neu vff das landt geschickt ze erfaren Welche zu Inen stan, vnd den glouben wellen hellffen behallten, vnd hendt also by XX erlicher gsellen vssgeschickt, ab damit der alt glöubigen obern vill nit anheimsch gewäsen. Vff sölichs Handt die Lutterschen ein heimliche prattic vnd anschlag gemacht, etc. etc.

Für buchstäblich genaue Abschrift wird gebürgt.

2.

10. Die Schiedboten von den V Orten und Freiburg an ihre Obern.
(Solothurn, 3. November 1533.)

Frommen fürsichtigen wysen jnsunders günstigen lieben Herren, Vnser früntlich willig Dienst, vnd was wir eren vnd guots vermögent, allzit guotwillig bereit zuovor. Insunders günstigen vnd gnädigen Herren *, wir handt durch vewer gesantten, vff eim (einem?) tag zuo Lucern versampt, verstanden des ersten, das ir begerint gruntlich zuo wüssen, was die Vrsach vnd anfang der jetzigen embörung (sye), zum andren was vns begegne etc. Fuogent wir vech des ersten ze vernemen, als von (der) vrsach wägen der enbörung, das wir bericht, nachdem dann die alt glöubigen jn der statt das mer gehept, die mäss vnd den alten glouben zuo behalten, Hand sy allenthalben zuo den Iren vff das landt geschickt ze erfaren, Welche zuo jnen stan vnd den glouben wellen helffen behalten, vnd hendt also by xx erlicher gsellen vsgeschickt, also dass** der altglöubigen äben vill nit anheimsch gewäsen. Vff sölichs handt die Luterschen ein heimliche pratic vnd anschlag gemacht, etc. etc.

---

* Da diese Formel immer wiederkehrt, so dürfte sie von Nr. 2 an füglich wegbleiben.

** Diese Lesart wird bloss den Sinn ungefähr richtig geben; das Original kann jedenfalls nicht heissen ab damit.

Es leuchtet ein, dass die zweite Abschrift der alten Sprachform keinen Zwang anthut, sondern nur einigermassen das unnütze und willkürliche Beiwerk beseitigt. Welches Dogma soll uns denn nöthigen, *à tout prix* jeden Buchstaben von jedem flüchtigen Concepte wiederzugeben? —

J. St.

(Wir würden noch weiter gehen und „*i*nsunders“, „*u*nd“, „*ü*wer“, ausser bei Eigennamen und Satzanfängen nur kleine Anfangsbuchstaben, etc., schreiben. Red.)

Joh. Strickler. Grundriss der Schweizergeschichte: II. Von der Reformation bis zur Revolution. (VIII. u. 360 S. 8. Zürich, Orell, Füssli u. Comp.)

Von Strickler's „Grundriss“, dessen erstes Bändchen wir im letzten „Jahrbuch“ (pp. 7 u. 8) mit grösster Anerkennung begrüssen konnten, ist ein zweiter Theil überraschend schnell gefolgt, der freilich insofern nicht völlig bringt, was der Titel verheisst, als der culturgeschichtliche Theil über die Jahre 1720 bis 1798 dem dritten Bande vorbehalten bleibt: — und diess bei genauerer Erwägung mit voller Berechtigung; denn wer die schweizerische Geschichte im 18. Jahrhunderte vornimmt, wird finden, dass, je mehr man sich dem Ausgange desselben nähert, die unvermittelte Kluft zwischen den alten Formen und jenem neuen Geiste, der schliesslich jene zersprengte, um so breiter wird, dass man also die stets zunehmende Erstarkung des letzteren besser geradezu im Zusammenhange mit dem grössten Theiles durch ihn bedingten Sturze der alten Zustände betrachtet.

Dieser zweite Band verdient im vollsten Masse das dem ersten gespendete Lob von neuem, wenn nicht in noch höherem Grade; denn durften wir schon von jenem versichern, er verdiene die Titelanmerkung: „den Ergebnissen der neuern Forschungen gemäss entworfen“, so sind bei diesem, der in Vollständigkeit und Vielseitigkeit des Inhaltes bei aller Knappheit der Form das Ausserordentlichste leistet, die Studien und Vorarbeiten des Verfassers nothwendiger Weise bei der Beschaffenheit des Stoffes noch schwieriger, aber auch ebenso fruchtbringend gewesen. Besonders sind die einschlägigen Bände der Sammlung der eidgenössischen Abschiede, eines Werkes, zu dessen Mitarbeitern der Verfasser seit dem Tode Krütli's zählt, in höchst ergiebiger Weise ausgebeutet worden, und diese und andere Quellen, vornehmlich jedoch eben Actenstücke, lässt derselbe auch in diesem Bande mit Vorliebe in den Noten selber reden. Zu den gelungensten Partien rechnen wir auch hier wieder die zusammenfassenden Abschnitte über das staatliche und Culturleben, von denen z. B. Kap. XXXIII: „Politik und Kultur im siebzehnten Jahrhundert, 1600—1720“ mehr als ein Viertel des ganzen Buches umfasst (pp. 168—262).

Auch hier seien, wie früher, einige kleine Nachträge als Zeugniss aufmerksamer Lectüre gebracht, und zwar, wie das

letzte Mal zur Geschichte des 15., so nun zu der des 18. Jahrh. — Zu p. 263, n. 1: auch während der Dauer des österreichischen Erbfolgekrieges, 1743, tauchte der Gedanke des „äussern Securitätsdistrictes“ wieder, allerdings nur vorübergehend, auf. (Amtl. Samml. der älteren eidgen. Absch. VII: 1., pp. 675 u. 676); l. c.: im Texte hätte vielleicht die lebhafte Parteinahme eines Theiles der Berner für Friedrich II. (s. bei von Tillier: Bd. V: pp. 234 u. 235) noch mehr Hervorhebung verdient; zu p. 306 ff.: es kann verwirren, dass hier bei Erzählung der zugerischen Wirren nicht ausdrücklich angegeben ist, dass das Amt Zug nur die drei Gemeinden Ägeri, Menzingen und Baar umfasste, die Westhälfte des Kantons dagegen und Walchwyl als städtische Unterthanen ganz unbetheiligt an diesen Unordnungen waren; p. 332 ff.: bei dieser übrigens trefflichen Schilderung der zürcherischen Verhältnisse vermissen wir einmal eine Erwähnung der Unzufriedenheit mit dem französischen Bündnisse 1777 und zweitens eine Andeutung darüber, wie die Regierung ihre Souveränität gegenüber den Gerichtsherren ihres Gebietes auszudehnen suchte (s. Landvogt Escher's „Bemerkungen über die Regierung der Grafschaft Kyburg“ — überhaupt von äusserstem Interesse für die Kenntniss jener Zeit — im Archiv f. schweiz. Gesch., Bd. IV., daselbst p. 253 ff., und L. Meyer von Knonau's Selbstbiographie im Zürcher Taschenbuch: 1858, pp. 60 u. 61). Wesshalb ist von den Schutzorten (z. B. Engelberg), wesshalb von der Regierung des Fürstabt Beda Angehrn's in St. Gallen nicht die Rede, oder sind diese für den culturgeschichtlichen Theil aufgehoben? — Mit dem etwas zu reichlichen Gebrauche der Anführungszeichen können wir uns nicht einverstanden erklären. Und wie kommen Hidber, L. Meyer von Knonau, Vock — d. h. Schriftsteller, aus deren Werken Stellen aufgenommen sind, in das Inhaltsverzeichniss?

Wir stehen nicht an, diesen „Grundriss“ abermals auf das dringendste zu empfehlen, ihn ein „Volksbuch“ im edelsten und besten Sinne des Wortes zu nennen, und zwar vornehmlich desshalb, weil der Verfasser sich und noch mehr die von ihm gesuchten Leser, d. h. „mittlere und höhere Lehranstalten“ und wer immer durch „Selbstunterricht“ auch in der Kenntniss der vaterländischen Geschichte fortschreiten will, dadurch ehrt, dass er ihrem Gaumen nicht neu aufgerüstete leichte Leckerbissen, sondern eine beim ersten Kosten vielleicht weniger lockende

dafür aber als dauerhafte Nahrung sich bewährende kräftige Speise bietet.

Red.

J. K. Voegelin und G. Meyer von Knonau. Historisch-geographischer Atlas der Schweiz in 15 Blättern. Blatt XIII—XV. (Zürich, Schulthess.)*

Durch das energische Eingreifen von Dr. Meyer von Knonau ist der historische Atlas der Schweiz, dessen erste Lieferung im Jahre 1846 erschien, endlich zu Ende geführt worden. Die letzte ganz von Dr. Meyer von Knonau bearbeitete Lieferung enthält auf Blatt Nr. XIII die eine und untheilbare helvetische Republik mit 4 Nebenkärtchen: zu den Kämpfen in Schwyz und Nidwalden, den Schlachten bei Zürich und dem Projecte Brune's der Trennung der Schweiz in 4 gesonderte Republiken; auf Blatt Nr. XIV die 19 Kantone der Mediationsperiode** mit ebenfalls 4 Nebenkärtchen: über die Entstehung des Kantons Genf, das Dappenthal und das neutralisirte Gebiet Savoyen's (zwei Beigaben, die nicht gerade angenehme Erinnerungen erwecken) und das Linthwerk, und auf Blatt Nr. XV eine schweizerische Sprachkarte, zugleich Uebersichtskarte über die Einwohnerzahl der grössern Ortschaften mit wieder 4 Nebenkärtchen: die sprachliche und confessionelle Mischung im Domleschg, das Strassennetz von Appenzell A. R., die Umgebungen Zürich's mit Bezug auf die Dichtigkeit der Bevölkerung und die Bevölkerungs-

---

* Vgl. „Jahrbuch" für 1867, S. 57 ff. (Im Vorbeigehen sei hier darauf aufmerksam gemacht, wie oft arge Missverständnisse der vorrevolutionären Karte der Schweiz auch in Werken sich finden, wo man dergleichen nicht vermuthen würde. Zwei Beispiele mögen reden. In Morell's Karl von Bonstetten steht p. 145, „die drei Vogteien des Liviner- und Blegnothales" hätten „unter der speciellen Herrschaft der drei demokratischen Urkantone" gestanden, während über Leventina nur Uri allein, über Val Blegno, Riviera, Bellinzona (dieses sind diese drei dritthalb- und nicht dreiörtigen Vogteien) Uri, Schwyz und Nidwalden gemeinschaftlich geboten. In der von Oncken edirten Häusser'schen Geschichte der französischen Revolution (1867) ist p. 571 zwischen den Unterthanen innerhalb der Kantonalgrenzen und den Angehörigen der gemeinschaftlichen Vogteien nicht gehörig geschieden, sind „zugewandte" und „verbündete" Orte in Eines zusammen geworfen, passt der Ausdruck „Bauernvögte" am Platze, wo er steht, nur zum kleineren Theile, u. s. f. Red.)

** (Bei dieser Karte sollte Arlesheim innerhalb der rothen Grenze und mit gelber Farbe bedeckt sein. Red.)

dichtigkeit der Kantone nach Quadratstunden. Daneben zieht sich, der ursprünglichen Anlage des Werks durch Vögelin entsprechend, um den breiten Rand der Karten ein ausserordentlich reichhaltiger erläuternder Text, für welchen bei Blatt XIV noch ein besonderes Beiblatt verwendet werden musste.

Wir halten dafür, dass diese Anlage, die nur zu viel bieten wollte, wenigstens in der Form keine ganz glückliche war; doch kann es uns nicht in den Sinn kommen, mit dem Bearbeiter der letzten Blätter darüber zu rechten, der sich natürlich an das Gegebene zu halten hatte. So musste die ganze, nicht eben sehr elegante Manier der Behandlung dieselbe bleiben; das gleiche in seiner geographischen Ausführung sehr unvollkommene Blatt musste bis zuletzt als Grundlage der verschiedenen historischen Einzeichnungen benutzt werden, und auch der unglückliche Colorist hinterlässt in den letzten Blättern verschiedene neue Denkmale seiner Nachlässigkeit. Nur in den Nebenkärtchen war dem letzten Bearbeiter freie Hand gelassen, und hier zeigt sich bei den meisten eine Darstellungsweise, welche dem Fortschritt der Kartographie in den seit Beginn der Arbeit verflossenen 2 Jahrzehnten durchaus entspricht. Bei der Darstellung der zwei Schlachten von Zürich fehlt uns indess die Uebersichtlichkeit und bei dem Kärtchen über die Bevölkerungsdichtigkeit von Zürich und seiner Umgebung die Angabe des einheitlichen Masses, nach welchem die Berechnung zu machen ist (über 4000, 3000, 2000, 1000 auf was? auf ein bestimmtes Quadratmass? oder bloss auf den Gemeindeumfang?). Dass die Anwendung der verschiedenen Schriftarten auf der sonst sehr verdankenswerthen Sprachkarte für das Auge angenehm und gefällig sei, wird kaum gesagt werden dürfen. Es hätte vermuthlich der Deutlichkeit unbeschadet eine bessere Auswahl von Schriftproben getroffen oder doch wenigstens die anstössige Minuskel als Anlaut der grössten Zahl der geographischen Eigennamen vermieden werden können. Auf der gleichen Karte suchen wir vergeblich nach der Bezeichnung der Dampfschifffahrt, welche die „Zeichen- und Schrifterklärung" aufführt*, und ebendaselbst scheint uns die Vereinigung der verschiedenen kleinern Ortschaften der Gemeinde Tablat (bei St. Gallen) zu einem grossen

* (Es ist das so zu verstehen: Namen von Seen oder Flüssen sind nur angegeben, wenn auf denselben Dampfschiffe fahren. Red.)

Ort Tablat mit über 5000 Einwohnern sehr geeignet, Missverständnisse zu veranlassen; denn nach einem Ort dieses Namens würde man in der Umgegend St. Gallen's ganz umsonst fragen.* Es ist wohl möglich, dass auch noch bei andern Eintragungen in ähnlicher Weise Ortschaft und Gemeinde nicht zusammenfallen. Ueberhaupt muss man bei dieser Karte die Einwohnergemeinde als Grundlage derselben wohl im Auge behalten, um nicht Anstoss daran zu nehmen, dass ohne Zweifel manche Namen auf derselben fehlen, die als Ortschaften im engeren Sinne grössere Bedeutung haben, als andere, die vielleicht hauptsächlich aus zerstreuten Weilern bestehen, aber als Gemeinde die grössere Einwohnerzahl aufweisen.

Das sind die wenigen Aussetzungen, welche wir an den vorliegenden letzten Blättern des ursprünglich Vögelin'schen Atlas zur Schweizergeschichte zu machen haben. Sie halten uns keinen Augenblick ab, dem Bearbeiter im Namen aller schweizerischen Geschichtsfreunde den aufrichtigsten Dank dafür auszusprechen, dass er mit gleicher Einsicht und Energie ein so wichtiges Hülfsmittel unserer Landesgeschichte zu endlichem Abschluss gebracht hat. Es ist ihm dies um so höher anzurechnen, als es immer eine gewisse Selbstüberwindung braucht, um in grosse Arbeiten einzutreten, die von Andern angelegt und in ihren Grundzügen soweit gegeben sind, dass dem Nachkommenden Nichts übrig bleibt, als der Hauptsache nach in

* (Der Herausgeber war dabei an seine Quelle, die Volkszählungstabellen, gebunden, die eben bei dem K. St. Gallen nur die politischen Gemeinden, nicht die Ortsgemeinden aufführt, so dass u. a. Weisstannen bei Mels, St. Fiden bei Tablat inbegriffen ist, u. s. f. Dieser Uebelstand hat zur Folge, dass z. B. der einzige Bez. Lugano des K. Tessin drei Namen mehr in seiner Tabelle hat, als der ganze K. St. Gallen, nämlich 100 gegen 97. Ueberhaupt sind die Ungleichheiten zwischen den Kantonen gross: die 266265 Einwohner von Zürich sind nach 197 politischen, die 180411 von St. Gallen nach 97 politischen, die 90080 von Thurgau nach 73 Municipalgemeinden (wie in den verschiedenen Kantonen die verschiedenen Bezeichnungen oft ungleiche Bedeutung haben) gruppirt; ja, Obwalden ordnet seine 13376 Seelen unter sieben, Nidwalden seine bloss 11526 aber unter zwölf Nummern; wesshalb? — jenes zählt nach Pfarreien, dieses nach kleineren Abtheilungen, den Ürtenen. — Möchten doch 1870 bei der bevorstehenden Volkszählung derartige Ungleichheiten vermieden, durch Wahl einer möglichst in allen Kantonen sich entsprechenden kleinen Norm die Rubriken angeordnet werden, so dass derlei die Zählungsresultate vergleichende Arbeiten, wie sie Karte XV. geben wollte, fruchtbarer angestellt werden könnten. Red.)

gleicher Weise fortzufahren, wenn er auch selbst gar Manches anders haben möchte, was hier gewiss in vieler Beziehung der Fall war.

H. W.

Gallerie berühmter Schweizer der Neuzeit. In Bildern von F. u. H. Hasler. Mit biographischem Texte von Alfred Hartmann. (Lieferung 14. 15. 16. 17. Baden im Aargau.)

Die im Jahrbuch für 1867 charakterisirte „Gallerie berühmter Schweizer der Neuzeit“ ist im Jahre 1868 wieder um 4 Lieferungen fortgeschritten und bringt in denselben die Biographien von Karl Müller-Friedberg, Johann Kaspar Horner, Nazar Reding, Rilliet-Constant, Johann Conrad Hotz, Horace Benoit de Saussure, Rudolf von Wattenwyl, Eduard Pfyffer, Paul Usteri, Jean Ch. L. Simonde de Sismondi, Kardinal Fäsch, Robert Glutz, Heinrich Pestalozzi, Friedrich Cäsar Laharpe, Johann Rudolf Meyer, Samuel Schnell. Alles Vortheilhafte, was über die früheren Lieferungen gesagt wurde, gilt auch für die 4 neuen. Eine gewisse Gleichförmigkeit des Grundtons mancher Biographien ist eine nicht zu vermeidende Folge davon, dass die Zeiten der Helvetik, der Restauration und der Dreissiger Jahre der stehende Hintergrund und die Stellung, welche die auserwählten Männer zu den Erscheinungen dieser Zeiten genommen haben, das Grundthema weitaus der meisten Biographien sind, und da jeder Lebensabriss ein selbständiges Ganzes für sich bilden soll, sind bei aller Gewandtheit des Biographen öftere Wiederholungen nicht zu vermeiden. Wir sagen dies als Erläuterung für Diejenigen, welche dem Texte solche Wiederholungen zum Vorwurfe machen wollten, und wünschen nur, dass das Unternehmen in bisheriger trefflicher Weise zu Ende geführt werde.

H. W.

Joh. Friedrich Böhmer's Leben, Briefe und kleinere Schriften. Durch Johannes Janssen. (Drei Bände: XX. u. 476 S., m. Porträt u. Facsimile; XXII. u. 533 S.; XXI. u. 489 S. Gr. 8. Freiburg i. B., Herder.)

Joseph Eutych Kopp als Professor, Dichter, Staatsmann und Historiker, dargestellt von Alois Lütolf. (XIII. u. 600 S., m. photogr. Porträt. 8. Luzern, F. J. Schiffmann.)

Es ist ein schönes Zusammentreffen, dass die in der Ueberschrift genannten Werke über zwei im Leben enge verbundene

Männer, von denen der eine durch den andern, Kopp durch Böhmer, selbst einmal als sein „Doppelgänger“ bezeichnet worden ist, in einem und demselben Jahre, sich gegenseitig ergänzend, erschienen sind. Beide nahezu gleichaltrig, Kopp 1793, Böhmer 1795 geboren, hat Kopp den etwas jüngeren Freund um wenig über drei Jahre — Kopp starb am 25. „Weinmonat“ * 1866 — überlebt; aber nach der Versicherung seines Biographen ist Kopp mit des Freundes Tod der historiographischen Lebensarbeit abgestorben. — Allerdings nun waren die äusserlichen Lebensstellungen der beiden Männer sehr verschieden. Aus der ganz wohlhabenden, wenn auch streng bürgerlich einfach gehaltenen Familie eines höheren Beamten der Reichsstadt Frankfurt hervorgegangen, frühe durch den Tod des Vaters unabhängig geworden, hat Böhmer seine erste Jugendkraft, vornehmlich nachdem er zu Rom mit den deutschen Künstlern, 1818 und 1819 während der Dauer seines dortigen Aufenthaltes, bekannt geworden, dem Studium der mittelalterlichen, besonders der deutschen Kunst gewidmet und dabei in Folge seiner Bekanntschaften mit Clemens Brentano und Görres der Romantik sich zugewendet, ist aber zur gleichen Zeit durch den Freiherrn vom Stein für die monumentalen Arbeiten der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde gewonnen worden und hat dabei von Anfang an bei der Theilung der Arbeit mit Pertz sich das Gebiet der Urkunden vorbehalten. Auf dieses dann warf er sich mit seiner ganzen imponirenden Energie und hat für dasselbe ein Menschenalter hindurch das Staunenswerthe geleistet, dabei stets nach den verschiedensten Seiten hin anregend, auch, wo es Noth that, wissenschaftlichen Unternehmungen in ausgedehntester Weise materielle Hülfe gewährend. — Wie einfach und schlicht steht diesem vielseitig entwickelten Leben der ruhige Gang gegenüber, welchen Lütolf in der Biographie Kopp's uns vorführt! In ländlicher Hütte geboren, dann unter Entbehrungen höheren Studien sich widmend, froh hierauf über die endliche definitive Anstellung und durch dieses sein philologisches in grösster Pflichttreue von ihm bis ins hohe Greisenalter besorgtes Lehramt gefesselt und trotzdem nie von öko-

* Dass Kopp hartnäckig diese deutschen Monatsnamen gebraucht hat, rief in seiner Correspondenz mit Böhmer, der sie nicht verstand, oft scherzhaften Zwist hervor; z. B. Lütolf: p. 465.

nomischen Sorgen vollständig befreit, so hat Kopp, der „Doppelgänger", sein ganzes Leben in beengten Verhältnissen zugebracht und doch um keinen Preis dieselben verlassen wollen: — während Böhmer im Missmuth über die ihm widrige Gegenwart sogar einmal Europa's müde geworden war, ohne sich doch aus seinen Beziehungen zu demselben reissen zu können, lehnte Kopp 1852 hauptsächlich auch desshalb einen ehrenden Ruf an die Universität Wien ab, weil er, wie er in rührenden Worten schreibt, sein Luzern nicht verlassen möchte und von Wien „Jahr aus Jahr ein heimgehen müsste: go d' Mueter luege". Aber die Doppelgängerschaft war dennoch vorhanden: — wie Böhmer seine „geschichtsforschenden Bemühungen" als „mit seinen religiösen Ueberzeugungen in Verbindung stehend", als „aus Vaterlandsliebe und Pflichtgefühl hervorgegangen" bezeichnet hat, so hat sich Kopp einmal, bei einem wichtigen Entschlusse, als er jenen Ruf nach Wien ablehnte, in bescheidenster Weise folgendermassen charakterisirt: „Wenn zur Geschichtsschreibung nichts erfordert wird, als die nach bestem Wissen und Gewissen erforschte Wahrheit und die Absicht, mit möglichster Einfachheit ohne durch rhetorischen Schmuck die Leser irgendwie bestechen zu wollen, die gewonnenen Ergebnisse darzustellen, ja dann masse ich mir den Namen eines Geschichtschreibers an". —

In einer ungemein zutreffenden Anzeige des Janssen'schen Werkes in den „Heidelberger Jahrb. d. Liter." 1868, pp. 569—574, sagt Wattenbach über dasselbe: „Man wird diese Briefe vielfach als Fundgrube benützen, oft durch kecke Aeusserungen verletzt oder erfreut werden, manche Sonderbarkeiten * belächeln, schliesslich aber doch immer mit hoher Achtung von dem Manne scheiden, der mit dem ehrenhaftesten Charakter eine Fülle von Liebe und Freundschaft und eine brennende aufopfernde Liebe zur wissenschaftlichen Forschung und zur Förderung der vaterländischen Geschichte verband". — Sollen wir eine Persönlichkeit schweizerischen Ursprunges Böhmer'n an die Seite stellen, so denken wir in erster Linie an den Berner Wurstemberger (gest. 1862; vgl. sein durch von Wattenwyl von Diesbach trefflich geschriebenes „Charakterbild" im Berner Taschenbuch von 1865), den Böhmer selbst kannte und als einen, „wenn er so sagen dürfe, monumentalen Menschen" (in einem Briefe an Kopp) be-

* Siehe die „Anm." am Schlusse des Artikels.

zeichnete. Nur war Böhmer, der Alt-Frankfurter, ohne Frage unendlich vielseitiger, auch weniger schroff, und hat er ungleich mehr gewirkt und gearbeitet, als der Alt-Berner Wurstemberger. —

Hier nun aus einander zu setzen, was Böhmer durch seine Regesten, seine Editionen von Geschichtsquellen auch für die schweizerische Geschichte Grosses gethan, ist nicht der Platz: wohl aber möge darauf hingewiesen werden, wie sich aus diesen Briefen, ganz abgesehen von den steten Beziehungen zu Kopp, das rege Interesse Böhmer's an der Schweiz und insbesondere an der Pflege der Geschichtswissenschaft in derselben ergibt. — Schon 1831 wandte er sich an die schweizerische geschichtsforschende Gesellschaft in Bern wegen der Herstellung der Kaiserregesten auch aus den schweizerischen Archiven, und den Vorschlägen Kopp's vor der jüngeren Gesellschaft über von derselben an die Hand zu nehmende Arbeiten folgte er zwanzig Jahre später mit dem regsten Interesse.* Auf die Wünschbarkeit des Abdruckes der St. Galler Traditionen wies er Pertz schon 1828, und 1847 schrieb er an Kopp, er habe schon längst daran gedacht, einen neuen Abdruck des Kuchemeister zu liefern. Einlässlich äusserte er sich z. B. gegenüber Kopp 1843 über den ersten „Geschichtsfreund"; sehr interessirte er sich wiederholt für Trouillat's Urkundenbuch**; Metzger's Rüger, Mörikofer's Litteraturgeschichte, Werke, die seinen unmittelbaren Studien ferner lagen, las er mit grosser Theilnahme; u. s. w. *** Und wie ausgebreitet waren seine persönlichen Bekanntschaften; wie trefflich verstand er es, mitunter recht scharf, zu charakterisiren, so bei Anlass einer Schweizerreise 1837, der Anwesenheit bei einer Sitzung der geschichtsforschenden Gesellschaft 1841.† In Zürich z. B. kannte er als seinen „ältesten historischen Freund in der Schweiz" Gerold Meyer von Knonau und durch diesen dessen Vater ††, weiter den Präsidenten der anti-

* Vgl. Böhmer's Brief Nr. 340 mit Lütolf: pp. 511—520, wo Kopp's noch heute wohl zu beherzigendes Memorial abgedruckt ist.

** III. pp. 83 ff., 91, 150.

*** Eine sehr zutreffende Bemerkung über die Politik Genf's zur Sonderbundszeit vgl. III. p. 60.

† I. p. 197, II. pp. 326 u. 327.

†† Ueber dessen Autobiographie im „Zürcher Taschenbuch" schrieb Böhmer: „Ich finde Inhalt wie Darstellung gleich anziehend und anmuthig, begreife daher vollkommen die seltene Theilnahme, mit der diese Gabe aufgenommen

quarischen Gesellschaft, des „beneidenswerthen Kreises von Zürich's antiquarischen Freunden" (I. p. 325), Ferdinand Keller, und am nächsten trat ihm dort in spätern Jahren Georg von Wyss*, hinsichtlich dessen auch wir uns Lütolf's Hoffnung (p. 220) auf das lebhafteste anschliessen, „dass er für die Schweizer-Geschichte dasjenige thue, was Stälin für die Württembergische geleistet".

Von allen Schweizern aber ist Böhmer'n Kopp der engst verbundene geblieben, vom Sommer 1837 an, wo sich beide zum ersten Male sahen. Für keinen „Einzelnen lieber als für Kopp" wollte er 1841 sein Ergänzungsheft zu den Regesten Ludwig's des Baiern „zusammengescharrt" haben; „Bei meiner Arbeit, die eigentlich mein Leben ist, sind Sie mir immer gegenwärtig. Ich denke oft, dass Ihnen diess oder jenes Freude machen möge": so schrieb Böhmer ein anderes Mal nach Luzern; als 1845 der Druck von Kopp's Rudolf begann, erbat sich Böhmer Aushängebogen, die ihm, bruchstückweise den Text bringend, „wie eine Zeitung aus dem Mittelalter" sein werden, und setzte bei: „Sie sind der einzige Mensch, mit dem ich von diesen Sachen, die mich so lange beschäftigten, sprechen kann; denn Sie allein wissen etwas davon und mehr als ich". In jeder Weise unterstützte Böhmer den Freund in dessen Arbeiten. Er sandte ihm berichtigende, ergänzende Notizen zu, machte ihn auf etwa übersehene Litteratur aufmerksam oder sandte geradezu die fraglichen Bücher nach Luzern als Geschenk für Kopp oder für die dortige Bibliothek. Und als dann 1856 der Wedekind'sche Geschichtspreis den Böhmer'schen Kaiserregesten zuerkannt wurde, war Böhmer der Ansicht, „der Zweck des Stifters — die Förderung vaterländischer Geschichtskunde zu belohnen — sei bei ihm schon durch die Ehrenauszeichnung vollkommen erreicht", und adressirte die „genau 1¹/₃ Pfund Gold", noch in „Originalverpackung und Versiegelung", nach Luzern, um den Weiterdruck von Kopp's Reichsgeschichte zu ermöglichen, doch unter der Bedingung, an die er alle seine zahlreichen derartigen Gaben knüpfte, anonym zu bleiben. —

---

worden ist. Wenn das Wohlwollen, das überall zwischen den Zeilen herausschaut, Vertrauen erweckt, so versetzt die damit verbundene Heiterkeit den Leser auch noch in gute Laune, und findet sich dieser dem alten Herrn zuletzt wahrhaft verpflichtet".

* I. p. 377; III. pp. 224, 229, 245, u. s. f.

Gehen wir nun über auf Joseph Eutych Kopp, den „Historiker“ — denn hinter diesen treten der „Professor“, „Dichter“, „Staatsmann“ * in seiner Person für uns, wie denn überhaupt, weit zurück —, so ist es auch bei ihm wohl nicht nothwendig, aus einander zu setzen, was er für unsere Geschichte geleistet: es genüge, darauf hinzuweisen, dass Forschungen, wie sie im „Jahrbuch“ von 1867: pp. 25—31, oben pp. 63—69, 77—79 charakterisirt wurden, nur durch sein Vorangehen möglich geworden sind, dass seiner Lebensarbeit die Fundamente und ein guter Theil der Mauern des Baues zu verdanken sind, an dem Angriffe von der oben pp. 71—76 geschilderten Art schadlos und unmächtig abprallen. Wohl aber ist es von hohem Interesse, an der Hand Lütolf's nun nachweisen zu können, wie Kopp selbst nur langsam und allmälig, in dem ernsthaften, heiligen Suchen nach dem Wahren sich von den Autoritäten losrang, seine eigenen Bahnen sich ebnete. **

Noch 1828 hatte Kopp einen „wörtlichen Auszug“ aus Johannes Müller ohne alle Bedenken ediren können, und ebenso zeigen verschiedene kleinere Arbeiten aus jener Zeit, die seit 1826 successive in der Zuger Zeitung erschienen, „noch den kindlichen Glauben an die Ueberlieferung, doch nicht, ohne dass schon, wenigstens in einigen Noten, die Kritik durchbräche“. Der Plan, für die bevorstehende Bundesfeier Luzern's (1332, 1832) eine Festschrift abzufassen, führte ihn nun 1830 zuerst in die Archive und dadurch zu seinem reformatorischen Lebenswerke. Wie fielen ihm nun rasch nach einander die Schleier! Ohne

---

* Für Kopp als „Staatsmann“ ist es gewiss bezeichnend, dass er, der Regierungsrath von 1841, in der für Luzern verhängnissvollen Nacht vom 31. März auf den 1. April 1845, als die Vorhut der Freischaaren in einer Vorstadt Luzern's stand und die Regierungsräthe auf dem Rathhause beisammen waren, daselbst ganz ruhig — an einem Druckbogen corrigirte. Wie gerne trat er in das Privatleben zurück (vgl. Lütolf: p. 189)! Nicht unerwähnt bleibe, dass Kopp 1843 sich öffentlich dahin erklärt hat, „er fühle sich gedrungen, sich mit voller Ueberzeugung dahin auszusprechen, dass er eine ganze oder theilweise Uebergabe der höhern Lehranstalt in Luzern an die Jesuiten für den Anfang eines nicht zu berechnenden Unglückes für den Kanton Luzern betrachte“.

** Dass er dabei in Manchem zu weit ging, da, wo unvermittelte Gegensätze vorlagen, zu sehr das Recht auf Habsburg's Seite sah und dergestalt in's Extrem des Bisherigen fiel, ist bekannt, hätte aber von seinem Biographen etwas mehr betont werden sollen.

je „eigentlich historische Studien gemacht“, ohne „ein historisches Collegium auf der Hochschule gehört“ zu haben, wie er später über sich selbst sagte, schöpfte nun Kopp aus den Urquellen selber und bald traute er, wie sein Biograph sich ausdrückt, den falschen Autoritäten keine Sylbe mehr, ausser was er selbst in den Originalien eingesehen und nachgerechnet hatte. Bereits 1833 schrieb er: „Unserm Gilg Tschudi muss man auf die Finger sehen. Die kecke Zuversicht, mit der er auftritt, und die ehrliche Miene, die er sich gibt und wirklich hat, täuschte mich lange; und wen nicht? Darum wäre es durchaus nöthig zu wissen, welches bei jeder Erzählung seine Quelle ist; dann würde man freilich manchmal auf saubere Gewährsmänner stossen. Und nun deren Sagen, die jene mit keiner oder einer falschen Zeitrechnung erzählen, nimmt Tschudi auf und weiset ihnen eine bestimmte Zeit an, ohne dem arglosen Leser auch nur ein Wörtchen in's Ohr zu raunen. Darum wohl hat auch Müller, und weil er Tschudi für diplomatischer hielt, als er ist, sich so leicht täuschen lassen; und nun wage es einer, aus Tschudi und Müller das widersinnige Zeug herauszuschaffen!“ Dieser Wagende aber war schon damals gefunden, und zwar niemand anderer, als Kopp selbst, der schon Anfang 1834 über seine Aufgabe sich klar war: „Das Gebäude, welches Tschudi und nach ihm Müller aufgeführt haben, muss abgetragen werden. Aus dem Schutte der Chroniken, der dann übrig bleibt, muss das Brauchbare wieder hervorgesucht werden; und im Einklange damit und mit den bisher bekannten oder auch nicht bekannten Urkunden muss ein neues Gebäude aufgeführt werden, welches, wenn auch eben nicht überaus schön (das mag ich gar nicht versprechen), doch gewiss licht, wohlgefügt und zusammenhängend mit dem übrigen Weltbau erscheinen soll, oder ich müsse mich über mich selber gröblich täuschen“.

Und nun ging Kopp rüstig an das Werk, unbekümmert um Einreden und Verleumdung, um gehässiges Geschwätz, mochte es aus missverstandenem Patriotismus oder denkfaulem Autoritätenglauben oder weinerlicher Sentimentalität hervorgehen. Die „Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde“ richteten 1835, wie wir mit Ottokar Lorentz zum bleibenden Ruhme Kopp's sagen dürfen, den „Markstein einer neuen Aera der Schweizer Geschichtsforschung“ auf; 1839 erschien der erste und lange allein gebliebene Band der „Amt-

lichen Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede" (1291 bis 1420); aber erst 1845 begann der Druck der „Geschichte der eidgenössischen Bünde", deren Vorarbeiten jene Publicationen nur gewesen waren.

Aber daneben hat Kopp, wie er durch die dramatische Behandlung zumeist historischer Stoffe zuerst zu Forschungen, ganz besonders über das 13. und 14. Jahrhundert, geführt worden war, so auch, nachdem er sich schon ganz den historischen Studien gewidmet, gerne wieder zur Erholung auf dem Gebiete dramatischer Dichtkunst sich bewegt, und der Leser der Biographie ruft wohl mit Salomon Hirzel voll Verwunderung: „Nichts konnte mir überraschender kommen, als Sie mit einem Male als dramatischen Dichter vor mir zu sehen". So gehen neben den Bänden der „Geschichte der eidgenössischen Bünde" über Rudolf die dramatischen Gedichte: „Das Lager von Basel", „König Rudolf: erster, zweiter Theil" her, eine „Trilogie", welche Böhmer als „Ergänzung der Geschichte Rudolph's", als „dramatische Geschichtserzählung, die nur etwa so zur Poesie gehört wie der historische Roman", angesehen wissen wollte. Im selben Briefe sagt Böhmer: „Sie wollten die Wahrheit geben. Sie sind Historiker geblieben* und haben nur eine andere Form gewählt, in der wir nun finden, was die Meisten in Ihrer Geschichte von der „Wiederherstellung" u. s. f. vergeblich suchen: eine Geschichte König Rudolph's. Damit spreche ich Ihnen den Lorbeerkranz keineswegs ab. Auch der Historiker soll ein Dichter sein, aber nicht erlogener Geschichten, wie die Poeten der spätern Perioden, sondern ein Wahrheitsdichter wie die alten Epiker".

Mit einer Andeutung Böhmer's in diesem Briefe („was die Meisten" etc.) sind wir an einem Puncte angelangt, in dem wir mit Lütolf (vgl. p. 382 ff., wo allzu günstig geurtheilt wird) nicht übereinstimmen, nämlich betreffend die Form des Kopp'schen Hauptwerkes**. Wohl am besten lassen wir hier Kopp's wohlwollendsten Freund, Böhmer, selbst reden. Gegen Chmel

* Vgl. bei Lütolf: p. 300: n. 1. die gewissenhaften Quellennachweise zu Partien des „Lager vor Basel", aus Kopp's Manuscript selbst.

** Die Einleitungen zu einzelnen Actenstücken (besonders in den Urkundenbändchen), die kleineren historischen Aufsätze (vornehmlich in den „Geschichtsblättern") sind dagegen unübertrefflich (vgl. Lütolf: p. 308, Janssen: I. p. 445).

äussert sich Böhmer einmal: „Der stagnirende Charakter der zweiten Hälfte von Rudolph's Regierung hat auf Kopp's Arbeit merkwürdig mitgewirkt“, gegen Kopp selbst 1845: „Einige äusserten den Wunsch, Sie möchten etwas weniger Detail aufgenommen haben“, und 1847: „Machen Sie nur, dass Sie mit Ihrer Geschichte endlich aus den Buchten wieder auf's hohe Meer kommen“. Und schärfer endlich lässt sich ein Urtheil wohl nicht fassen, als das in einer Stelle eines Briefes an Aschbach der Fall ist: „Lesbar ist Kopp's Arbeit freilich nicht, weil sie Allgemeines und Besonderes in unbegreiflicher Weise durch einander schlingt (man kann doch sonst nicht zugleich durch einen Tubus und durch ein Mikroskop sehen), und sich auf ergänzende und die Resultate ziehende Betrachtung gar nicht einlässt“. —

Der Biograph Kopp's gibt in dem Lebensbilde desselben* in vielen Stücken nicht bloss den Mann selbst, sondern auch seine Zeit und seine Zeitgenossen, ja wir dürfen wohl sagen, einen Abriss der Geschichte der schweizerischen Historiographie im 19. Jahrh., und erweist sich durch seine in diesem Buche vielfach hervortretende Belesenheit und Sachkenntniss** als vollkommen berufen zu der nach Kopp's Tod ihm zugefallenen Aufgabe, nämlich im Vereine mit Dr. Busson in Innsbruck die beiden noch fehlenden Stücke des Kopp'schen Werkes nachzubringen.

---

* Dessen „Beilagen“, die aber übersichtlicher hätten geordnet werden sollen, für die wir auch einen Index vermissen, enthalten Briefe Kopp's an Böhmer, Chmel, Feil (in Wien: die Ablehnung des Rufes: p. 569—573, für Kopp's Beurtheilung sehr wichtig), Ficker, Hisely, Hottinger, Ludwig Meyer von Knonau, Wurstemberger, u. s. f., Briefe von Blumer, Böhmer, Chmel, Fiala, Gfrörer, Hirzel, Hisely, Hottinger, Kirchhofer, Lassberg, Lichnowsky, Stürler, Zellweger, u. s. f., oft mit interessantem historischem Detail, z. B. p. 453 ff. über das Geschlecht der von Wolhusen, p. 458 über *patronus, rector ecclesiae* u. s. f. (auch schon oben im Texte, z. B. pp. 269 u. 270 kritische Anmerkungen zu Matile's: *Mon. de l'hist. de Neuchâtel*); pp. 486—499 ist ein Vortrag Kopp's vor dem Verfassungsrathe von 1831 abgedruckt, über die Verfassung der Stadt Luzern. U. s. w.

** Vgl. z. B. p. 195 ff. über die schweizerischen historischen Vereine, p. 372 ff. die Ergebnisse von Kopp's historischen Forschungen. — Zu p. 129: n. 2 bemerken wir, dass Kopp Recht hat und der betreffende Punct einer der vielen Irrthümer Pfannenschmid's in jener Arbeit ist (vgl. von Weech, in d. Forsch. z. deutschen Gesch., Bd. IV. p. 91).

(Ueber Lütolf, sowie über Rilliet vgl. G. Waitz in den Gött. Gel. Anz. von 1868: Stück 47).

Red.

Anmerkung. Es macht auf den aufmerksamen und theilnehmenden Leser, und zwar je mehr, je weniger er sich selbst in derartigen Puncten mit Böhmer einverstanden weiss, oft einen eigentlich bemühenden Eindruck, zu sehen, wie Böhmer gerade auf solchen Seiten, von wo her er am meisten hoffte, meist am bittersten sich enttäuscht sieht, dadurch oft nahezu an sich wahr macht, was er III. p. 145 (oben) über einen Anderen sagt. Er selbst fühlt sich, obschon nie katholisch geworden, auf „katholisirendem Standpunkt" (II. pp. 398, 411); er wünscht, „die Kirche möchte wieder zur geistigen Weltmacht emporsteigen" (I. p. 392) —: und für seine Arbeiten fand er nirgends weniger Interesse, als gerade in Rom, das „noch heute verkäuflich wie zu Jugurtha's Zeit" (III. p. 41) und über dessen Archiv- und Bibliotheksvorsteher er sagt: „Vernünftige Vorstellungen helfen nichts bei Leuten, die persönlich gut und wohlwollend, aber ohne allen Begriff vom Bedürfniss der heutigen Wissenschaft sind, und die alles, was man sagt, mit kindischen Einwendungen ecartiren" (III. p. 10); und es liegt eine bittere Ironie darin, dass Böhmer Ende 1849 eine etwas längere Arbeitszeit auf der vaticanischen Bibliothek noch Nachwirkungen der römischen Republik zu verdanken gehabt hatte, dann aber infolge der Restauration dieselbe einbüsste (I. p. 335). Aehnlich ist es, wenn er 1847 in tiefem Schmerze über den „schmachvollen Fall der Urschweiz" sich frägt: „Sollte man nicht meinen, dass hier thatsächlich festgestellt sei, was man den Versicherungen der Umstürzer nie geglaubt hätte, dass nämlich jene alten Grundfesten, auf denen so lange die europäische Menschengesellschaft beruhte, morsch geworden, nicht mehr kraftvoll sind, gegenüber einer neugewordenen Zeit?" (I. p. 296), oder wenn er nach einer Aufzählung dessen, was der deutsche Adel leisten konnte und nicht leistete, sagt: „Ich finde es doch eigentlich ganz natürlich, dass die Zeit nicht gerade dort noch besondere Rechte anerkennen will, wo sie nicht sieht, dass auch besondere Pflichten erfüllt werden" (I. p. 368). — Und wie sehr hat er Preussen, „den Pfahl in unserem Fleische" (III. p. 59), und überhaupt norddeutsche Art gehasst, einmal sogar gesagt: „Ein wie anderer Mann war Albrecht I. (von Oesterreich) als der Berliner einziger Friedrich!" (III. p. 166); welche Hoffnungen, allerdings bald bitter getäuscht, setzte er (III. pp. 269 u. 270, 282 u. 283, vgl. p. 413) 1856 auf Oesterreich, „von welchem, dem neu erstehenden, er allein noch die Vertretung des Standpunktes, auf dem er geboren, hoffen kann" (III. p. 201). Aber in wie schneidendem Gegensatze steht hiezu der Ausruf an Kopp: „Wie allein stehen doch Leute unserer Art im südlichen Deutschland!" (III. p. 42), oder die Klage: „Doppelt peinlich für mich, weil ich geistiges Uebergewicht und ernstere Richtungen nur bei solchen antreffe, die aus dem Sande der Mark kommen" (I. p. 266), oder das Geständniss nach einem Aufenthalte in Berlin: „Eine Anzahl so bedeutender, so thätiger, so munterer Männer dürfte man schwerlich in einer zweiten Stadt Deutschlands antreffen" (I. p. 378). Aus Göttingen, auf Veranlassung eines Mannes, über den er sich 1844 in der verletzendsten Weise geäussert (II. p. 366, wohl die abstossendste Stelle aller dieser Briefe), erhält er 1856 eine hohe

Ehrenbezeugung, während er weiss, dass „ein Theil der wissenschaftlichen Büreaukratie in Baiern ihn vergiften möchte, weil er sie aus dem Schlummer weckte“ (III. p. 176), und während er jammert, „in Wien drucke man auf öffentliche Kosten Maculatur — als „Maculaturfabriken“ bezeichnet er auch mehrmals die zahlreichen Localvereine —, während Kopp, der *vindex veritatis* für die Incunabeln des Habsburgischen Hauses, aus Mangel eines Verlegers verstummen müsse“ (III. p. 172). Und wie einseitig ist er, wenn er sich äussert: „Ich habe die vaterländische Geschichte für meine Person nie aus Neugier oder Wissenschaftlichkeit, sondern aus Nationalität betrieben, als Familiensache, daher ich mit den Fremden nicht zusammen gehen kann, die jetzt auch auf dieses Gebiet immer mehr hereinbrechen“ (III. p. 246), und anderswo gegen einen dieser „Fremden“ eifert, um dann einige Zeit nachher seine Aeusserungen zurückzunehmen (vgl. II. p. 366 u. III. p. 367). — Aber all das möchten wir nicht im geringsten missen; sondern wir wissen dem Herausgeber Dank, dass er den ganzen Mann, auch mit seinen schroffen Seiten, ganz wie derselbe gewesen ist, uns vorführt. Und der Umstand, dass Böhmer trotz seines „katholisirenden Standpunktes“ auch seinen eigenen Gesinnungsgenossen gegenüber rückhaltlos und unumwunden sich aussprach, hat Aeusserungen in diesen Briefen hervorgerufen, welche gerade als aus diesem Munde gekommen von doppeltem Werthe sind. Auch hievon einige Beispiele. In II. p. 400 sagt er von den Jesuiten: „Sie vermögen keinen Ersatz zu geben für den Zwist, den sie auch unter Wohlgesinnten erregen; sie sind eine *colluvies gentium* ohne Nationalität“; II. p. 429 kann er es nicht billigen, dass Hurter zwei Söhne in der Propoganda zu Rom hat: „Welche Erziehung können sie dort bekommen? eine für das Vaterland brauchbare gewiss nicht“. Schärfer kann sich ein Gegner der Nazarener nicht über das Einseitige jener Richtung ausdrücken, als Böhmer, der Freund von der „deutschen Tafelrunde“ zu Rom, schon 1822 that, wenn er an Passavant schreibt, er möge doch nicht so „auf eine gewisse schiefe Art ascetisch sein“, „diese Art von Frömmigkeit scheine ihm nicht recht gesund“, am wenigsten „zu Italiens blauem Himmel und vergnüglicher Erde zu passen“: „Da erzeugt sich gar leicht eine gewisse Stubenluft, in welcher die Religion nicht mehr wie ein starker Baum grünt und frisch gedeiht, sondern wie eine künstlich erzogene Pflanze falb wird und kränkelt“ (II. p. 103). Red.

(Pfarrer O. Hunziker in Unterstrass:) Zur Geschichte des Zofingervereins. (IV. u. 82 S. Gr. 8. Zürich, Herzog.)

Wie schon der Titel angibt, ist die hier zu besprechende Arbeit — von ihrem Verfasser, einem „Ehrenmitgliede“ des Vereines, demselben als Resultat spärlicher einer grossen Berufsthätigkeit abgewonnener Mussestunden in verdankenswerther Weise als Festgeschenk gewidmet — eine „Denkschrift zur Feier seines fünfzigjährigen Jubiläums. 1868“.*

* Eine eingehende Festbeschreibung (von Karl Frey, stud. theol. in Basel) erschien 1869 bei C. Schultze in Basel, dabei ein Verzeichniss der Festtheilnehmer (757 Namen).

Bekanntlich ist der nach der freundlichen kleinen Stadt des Aargaues, Zofingen, der Stätte seiner Zusammenkünfte, benannte Verein von schweizerischen Studirenden die Frucht einer Epoche, in der auf den staatlichen Einrichtungen auch der Schweizer Kantone, wie im ganzen übrigen Europa, der eine jede freiere Regung ängstlich ablehnende Bann der weit möglichst hergestellten alten Dinge ruhte, wo insbesondere das Bestreben der Regierungen dahin ging, wie alle Opposition innerhalb der kantonalen Grenzen durchaus zu ignoriren, so auch diese selbst als scharfe Scheidungslinien hinzustellen, möglichst dem Volke über den Kantonen die Schweiz zurücktreten zu lassen. Da wurde, anlässlich des Zürcher Reformationsfestes, zunächst zwischen Vertretern der studirenden Jugend Zürich's und Bern's an der Scheide der Jahre 1818 und 1819 das Band geschlossen, dem bald auch Angehörige anderer höherer Lehranstalten, zunächst deren von Lausanne und Luzern, dann der damals noch einzigen Schweizer Universität, Basel, u. s. f., sich anschlossen.

In geschickter Verknüpfung des allgemeinen historischen Hintergrundes mit den speciellen Dingen dieses patriotischen Vereines, dem die meisten in den folgenden Decennien auf verschiedenen Gebieten hervortretenden bedeutenden Namen des schweizerischen Staats- und Geisteslebens kürzere oder längere Zeit angehört haben werden, erzählt der Verfasser in fesselnder Weise die Geschichte einer Vereinigung, die zwar, ähnlich wie die helvetische Gesellschaft des 18. Jahrh., immerhin nur als anregend und so nur mittelbar in das Leben in grossen Zügen eingreifend wirkte, in deren Schicksalen und Verhältnissen jedoch diejenigen des Gesammtvaterlandes stets deutlich erkennbar ihren Nachhall fanden, deren Jubiläumsschrift also wohl verdient, in der Litteratur zur schweizerischen Geschichte des 19. Jahrh. und so auch im „Jahrbuche“ ihren Platz einzunehmen.

Red.

II.

A. Innere Schweiz.

Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. XXIII. Band. (XX. u. 395 S. m. einer artist. Tfl. Einsiedeln, New-York u. Cincinnati: Gebr. K. u. N. Benziger.)

Neben dem „Jahresbericht“* und dem „Verzeichniss der ordentlichen Mitglieder“ (244, darunter zwei Fünftheile geistlichen Standes), sowie den gewohnten „chronologischen Verzeichnissen“ am Ende sind zehn Stücke in diesem Bande enthalten.** —

Litterae a Pontificibus Romanis per tria medii aevi saecula (1249—1489) *datae et in scriniis tam*

---

* Es ist darin u. a. (p. VII.) vom Vortrage Pfarrer Ming's 1866, handelnd vom Tage zu Stans und Bruder Claus, die Rede. „Die Frage, ob dieser wirklich an die versammelten Tagherren seine Rede gerichtet, wird kaum bejaht werden können; doch vollkommen spruchreif scheinen die Acten auch in diesem Punkte noch nicht“. — Trotzdem glauben wir das, und zwar aus einem wohl noch nicht genügend beachteten Grunde. Bekanntlich ist der Text des Luzerner Chronisten Schilling, welcher, wie aus seinen, des in Stans Anwesenden, Worten deutlich hervorgeht, von einem Auftreten des Bruders Klaus selbst nichts weiss, mit Bildern geschmückt, von denen einige in der gedruckten Ausgabe der Chronik lithographirt sind. Eines derselben stellt nun die Tagherren in der Rathsstube sitzend dar, und in ihrer Mitte ist Heyni am Grund, der Pfarrer, im Begriffe, einen der Männer, welcher eben durch die Thüre hinaus schreiten will, zurückzuhalten: von Bruder Klaus keine Spur! Und doch kannte der Zeichner, sei es nun Schilling selbst oder ein anderer jedenfalls unter seiner Aufsicht Arbeitender gewesen, dessen Figur recht gut, wie das Bild des Zusammentreffens im Ranft beweist.

** Leider kehrt der eines ernsthaften wissenschaftlichen Werkes so ganz unwürdige Anpreisungston (s. „Jahrbuch“ von 1867: p. 73) im Inhaltsverzeichniss wieder: „32 höchst interessante Beiträge zur Geschichte des merkwürdigen Burgunderkrieges“.

ecclesiae S. Leodegarii (neun Stücke) *quam civitatis Lucernensis* (siebzehn) *reconditae* werden von Archivar Schneller (pp. 3—37) mitgetheilt. — Zu unserer höchst unangenehmen Ueberraschung tritt aber dabei der schon bei Band XXII. („Jahrbuch“ von 1867: pp. 72. 76—78) gerügte Uebelstand des Wiederholens von früher schon Mitgetheiltem, während der Leser im Glauben gelassen wird, er finde Editionen von noch Ungedrucktem vor, in einem Grade wieder hervor, dass man zweifelhaft wird, ob der Präsident des Vereines wisse, was in früheren Bänden des Organes desselben steht, und auch, ob er bedenke, dass es seit der Publication des so sehr verdienstlichen Registerbandes von Dr. Brandstetter für jeden Besitzer und Benützer des „Geschichtsfreundes“ ein Leichtes ist, dergleichen aufgewärmten Novitäten auf die Spur zu kommen*. Von diesen päpstlichen Briefen nun steht Nr. 1 schon in Band I., pp. 31 u. 32, und ist dort Nr. 2, „fast wörtlich“ Nr. 1 gleich, in der Anmerkung aufgeführt. Dieser Band ist nun allerdings ein Vierteljahrhundert alt und so vielleicht nach des Herausgebers Ansicht ein Wiederabdruck angenehm; aber Band XVII., wo pp. 193 u. 194, Nr. 3 und Nr. 4 gleichfalls schon figuriren, ist erst vor sieben Jahren erschienen. Und so finden wir auch Nr. 9, 17, 23 schon in den Bänden IV. pp. 95 u. 96, XIX. p. 291, IV. pp. 307 u. 308, die letzte dort unrichtig zu 1479, hier richtig zu 1480 gestellt (s. Segesser's Anmerkung in Bd. III.: 1) der „Abschiedesammlung“, p. 671); denn diese Fülle von Gnadenbezeugungen, nicht weniger als zwölf hier mitgetheilte Documente aus Rom vom Einen 13. Januar 1480, stimmt trefflich in den Rahmen der eidgenössischen Geschichte: den Sendboten Sixtus' IV., der fünf Vierteljahre früher den mailändischen Krieg angefacht, ist es endlich gelungen, eine freundschaftliche Vereinigung mit den Eidgenossen zu Stande zu bringen; mit dem im November 1479 durch die Orte besiegelten Bundesbriefe ist Propst Brunnenstein von St. Leodegar zu Luzern nach Rom gegangen, wo am 21. Januar 1480 die Besiegelung durch den Papst erfolgte**. — Von den übrigen Documenten sei noch Nr. 7, von Bonifacius IX. und vom Jahre 1391, hervorgehoben;

---

* Vgl. damit die Aufrichtigkeit noch vor vier Jahren, in Bd. XX. p. 160 ff.

** Schilling redet (p. 94 d. Ausg.) von „vil loblicher friheiten und bullen“, die der Propst mit nach Hause brachte.

sie bietet eine Ergänzung zu G. Meyer von Knonau's Cappeler-regesten (zu p. 22), die Bestätigung der 1389 geschehenen Erwerbung des Kirchensatzes zu Merenschwand durch das Kloster.

Zu einer Publication des letzten Bandes (s. „Jahrbuch“ von 1867: pp. 77 u. 78) bringt Dr. Brandstetter einen sehr willkommenen Nachtrag: Ueber das Alter der drei undatirten urnerischen Maieramtsrödel aus Zürich (pp. 38—42). Mit grossem Scharfsinn und gewohnter Sorgsamkeit führt er den Beweis, dass zwei derselben, F. und D., vor den ersten der datirten, A., also vor 1321, gehören, F. 1250 bis 1300*, D. 1300 bis 1321, näher 1310; E. dagegen steht zwischen A. und B. (1358), näher 1338 bis 1358.

Von Leutpriester Bölsterli ist mitgetheilt: *Visitatio Decanatus Surseensis, instituta anno 1632, 8°. Novembris a Nicolao Nicolai Decano, comite R. D. Jodoco Mandelin, procamerario et jurato plebano in Wangen* (pp. 43—53): ziemlich dürre Notizen über die einzelnen Kirchen und Filialen, ihre Paramente, den Kirchendienst u. s. f. bietend.

Von grossem Interesse dagegen ist das von Bibliothekar Schiffmann „herausgegebene und eingeleitete“ Leben des sel. Bruder Klaus von Johannes Salat, Gerichtsschreiber in Luzern (pp. 107—153), jenem Zeitgenossen der Reformation, von dem schon oben pp. 92 u. 93 in anderem Zusammenhange gesprochen wurde. — Salat's „REchte ware History, Legend und leben“ u. s. f. gehört zwar nicht zu jenen gleichzeitigen Zeugnissen über den Einsiedler, wie sie besonders in den Berichten des Sachsen Hans von Waldheim oder des gelehrten Decanes von Einsiedeln, Albert von Bonstetten, vorliegen; doch ist das Werk desshalb von Interesse, weil es die erste sogleich gedruckte Biographie desselben ist, und es ist ein Wiederabdruck sehr erwünscht, weil die Schrift in ihrer ersten Redaction zu den grössten bibliographischen Seltenheiten gehört; das einzige jetzt bekannte Exemplar, nach dem auch dieser Neudruck geschah, hat die Vadian'sche Bibliothek in St. Gallen**.

---

* Dem entspricht, dass (vgl. Kiem's Abhandlung in Bd. XXI. des „Geschichtsfreundes“) in D. noch fast durchaus von *agri* und von *areae* die Rede ist.

** 1571 schon hat ein Exemplar „sich nirgend schier mehr finden lassen“, wie in diesem Jahre der Pfarrer zu Einsiedeln, Witwyler, der die erste neue

Dieser erste Druck nun ist von 1537 und ohne Angabe von Drucker und Druckort*; der Verfasser Salat nennt sich bloss durch Initialen. Wie der neue Herausgeber in seiner Einleitung ganz richtig bemerkt (p. 119), ist das vorliegende Leben ein erbauliches Volksbuch, in Inhalt und Form auf die weitesten Kreise berechnet; das zeigt schon die Art und Weise der Eintheilung in — neben der „Vorrede" 38 — Capitel, von denen jedes einige den Inhalt resumirende Verse an der Spitze trägt. Auf p. 120 weist er nach, dass Salat für einen grossen Theil seiner Arbeit eine ältere lateinische Schrift über denselben Gegenstand, des Lupulus 1501 geschriebene, 1508 gedruckte *Vita Nicolai Subsilvani*, zum Theil wörtlich übersetzte, dass er daneben aber auch an Ort und Stelle, z. B. in Sachslen, nach weiteren Nachrichten sich umsah. Daraus nun, dass Salat zu den Wundern, die schon Lupulus brachte, welcher auf bestimmtes Ansuchen des Standes Unterwalden geschrieben, in seinen selbständigen Zusätzen noch weiteres Aehnliches beifügt, und aus dem Kreise des Publicums, für welchen Salat schrieb, lässt sich der Charakter seiner Quelle im Grossen und Ganzen abnehmen. Uebrigens will auch der Herausgeber „einzig mit dem historischen Theile der Schrift zu thun haben" (p. 121), der allerdings manches Schätzbare bietet, z. B. Cap. 30**, das, wenn auch ohne näheren Detail, eine richtige Ansicht der Beurtheilung der eidgenössischen Dinge durch den Einsiedler gibt.

In Band XVII. gab P. Gall Morel eine einlässliche Darstellung des „geistlichen Drama's in den fünf Orten vom 12. bis in das 19. Jahrhundert" ***. Hier nun ist durch **Alois Lütolf**

Ausgabe „ernewert und gebessert" veranstaltete, schrieb. G. E. von Haller war kein Exemplar bekannt.

* Schiffmann glaubt, der Druck sei ausserhalb der Schweiz geschehen.

** „Wann ein Eydgnoschafft wz bschwert, Hand sy bruoder Clausen radts begert" ist die Ueberschrift.

*** Dazu bringt der vorliegende Band (pp. 219—234) eine Reihe „Zusätze und Nachträge", sprechende Zeugnisse der fortgesetzten fruchtbaren Thätigkeit des Einsenders, P. Gall Morel, auf dem historischen Gebiete. — Hier fügen wir an: Lateinische Hymnen des Mittelalters, grösstentheils aus Handschriften schweizerischer Klöster, als Nachtrag zu den Hymnensammlungen von Mone, Daniel und Andern. Herausgegeben von P. Gall Morel, Rector und Bibliothekar des Stifts Einsiedeln. Erste, zweite Hälfte: 1866, 1868 (VI. u. 342 S. 8. Einsiedeln, New-York und Cincinnati, Gebrüder Carl und

eine werthvolle Ergänzung dazu gefügt: Aus der frühern Schaubühne der Stadt und Landschaft Lucern (pp. 154—218)*. Die Stücke, von denen mehr oder weniger umfangreiche Proben gegeben werden, gehören sämmtlich dem 18. Jahrh. an und ihre Originale liegen in einem Hause auf dem Lande, „wo solche Dinge oft nur durch Zufall dem Untergang entrinnen“, was deren wenn auch nur theilweise Mittheilung um so dankenswerther macht; denn diese Excerpte haben durchaus jene culturhistorische Wichtigkeit, werfen vielfach jenes Licht auf Dialekt, Sitte, Charakter des damaligen Landvolkes, wie Lütolf es ihnen zuschreibt.

Leutpriester J. Bölsterli beginnt eine Edition der Urbarien der Stift Beromünster mit der Mittheilung des Zinsbuches des Kelleramtes (pp. 235—283), das dem Herausgeber zufolge nach älteren Vorlagen von Einer Hand, wozu eine andere gleichzeitige einige Nachträge machte, zwischen 1327 und 1333 angelegt worden ist, nach Brandstetter („Anzeiger“ von 1868: p. 148) dagegen 1347 bis 1353 entstand. Anmerkungen erläutern manche der vorkommenden Personennamen: aber auch viele Ortsbezeichnungen hätten solcher Nachweisungen bedurft und eine genauere Auskunft über den *Cellarius Ecclesie Beronensis*, dem *isti census* zu entrichten waren, hätte auch die Edition nur fruchtbringender machen können. Von den genannten Localitäten liegt natürlich weit die Mehrzahl entweder im St. Michelsamte selbst oder sonst im nordöstlichen oder nördlichen Theile des K. Luzern, sowie in anstossenden Gegenden des K. Aargau. Von weiter entfernten Ortschaften fielen uns besonders Sarnen (vgl. „Jahrbuch“ von 1867: p. 87), Magden bei Rheinfelden (K. Aargau) und Auggen (*Oghein:* ohne erklärende Note!) im jetzigen Grossherzogthum Baden auf.

Ueber das Hexenwesen im sechszehnten Jahr-

Nicolaus Benziger, „Typographen des Heil. Apost. Stuhles“). Die Bibliotheken von Einsiedeln, Engelberg, Rheinau, St. Gallen sind vornehmlich benützt. Von auf schweizerische Gebiete sich beziehenden Heiligen sind z. B. Felix und Regula, Fintan, Fridolin, Gallus, Meinrad, Othmar, Theodul, Verena, Wiborada besungen. Als Dichter zu St. Gallen nennt das „Register über die angeführten Dichter“ (p. 342) von Bekannteren Ekkehard d. Ä., Notker, den Abt Franz von Gaisberg; auch der Dichter der *Capella Heremitana*, der Einsiedler Magister Rudolf von Radegg, ist daselbst zu finden.

* Ein „Nachtrag“ steht pp. 371—378.

hundert handelt Schneller (pp. 351—370) „nach den Thurmbüchern Lucerns“, d. h. den zehn ersten, über die Jahre 1551 bis 1599 sich erstreckenden Bänden, so dass also in der Ueberschrift richtiger stände: „in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh.“ Aus denselben geht hervor, dass z. B. vom Mai 1562 an durch zehn Jahre von 491 inquirirten Gefangenen 62, von Ostern 1570 an durch etwas über zwei Jahre von 156 Eingekerkerten 17 hingerichtet worden sind. Sechs Stufen der Hexerei werden unterschieden und mit verschiedenen Stellen aus den Verhöracten belegt. Als Zeugniss des sechsten Grades, „Missbrauch und Entehrung der heiligen Sacramente“, wird die Urkunde eines Gerichtsherrn, der im 15. Jahrh. über einen solchen Fall zu urtheilen hatte, des Hemmann von Rüsegg, Herrn zu Büron, vom 16. Juni 1447 abgedruckt*. Es ist der bekannte z. B. auch von Diebold Schilling (Ausg. p. 46) erzählte Diebstahl einer Hostie aus der Pfarrkirche zu Ettiswyl durch ein Weib, das allerdings in dem Documente noch nicht ausdrücklich „Hexe“ genannt wird, in dessen mit dem Feuertode endenden Processe jedoch alle Kennzeichen der Hexerei sich finden. — Sehen wir uns endlich in dem ganzen Aufsatze um, durchgehen wir besonders die „Bemerkungen“ am Schlusse, so können wir uns gewisser Bedenken über den Standpunct des Verfassers gegenüber seinem Stoffe nicht erwehren. Der „Präsident des historischen Vereines der fünf Orte“ sagt z. B. pp. 354 u. 355: „Nun wollen wir den Verlauf der Hexerei kennen lernen und an den Acten nachzuweisen versuchen“, weiter: „Der erste (etc.) Schritt zur Hexerei ist die Verführung“ (etc.)**, und p. 364 steht geradezu: „Es ist gewiss, dass die über die Naturkräfte des Menschen hinausgehende Wirksamkeit, deren derselbe in der Verbindung mit dem Dämonium fähig wird, nur eine dämonische, eine boshafte, eine die Menschennatur entehrende und die menschliche Gesellschaft gefährdende sein kann“. —

Während, mit Ausnahme der p. 119: 3. Anm. genannten Nachträge, alle bisher aufgeführten Stücke von Luzernern eingerückt

* Dem oben p. 117 Bemerkten entspricht, dass erstens nicht gesagt wird, dass bloss eine Abschrift der Urkunde, nicht diese selbst, im Staatsarchive Luzern liegt, und zweitens nicht, dass die wichtigsten Stellen schon in Segesser's Rechtsgeschichte, Bd. II. pp. 654—656 Anm. abgedruckt sind.

** Der vierte z. B. „ist“ „die Ehe mit dem Satan“.

sind, ist Nr. IX., Die Geschlechter der Stadt Zug nach ihrem Ursprunge oder Herkommen (pp. 284—350) von Pfarrhelfer P. A. Wikart in Zug. Die sehr fleissige Arbeit, welche aber der Natur der Sache nach hauptsächlich nur von localem Interesse ist, beruht in erster Linie auf dem 1435, nach dem bekannten Versinken der zwei Häuserreihen in den See, wobei mit dem Stadtschreiber Wikart auch die meisten Canzleischriften untergingen, erstellten „Bürgerbuche", weiter auf vorhandenen Urkunden, Jahrzeitbüchern u. s. f. Die leider ziemlich dürftigen Eingangsnotizen über die Einkaufsumme, den Bürgereid u. drgl.* erwecken Lust nach weiteren derartigen Mittheilungen, vornehmlich über den etwaigen vorübergehenden oder vollkommenen Schluss des Bürgerrechtes, der in den Jahrhunderten der Erstarrung der schweizerischen Gemeinwesen auch dieser Stadt nicht wird gefehlt haben. Von den — 35 — noch lebenden bürgerlichen Geschlechtern stammen weit die meisten aus dem früheren Unterthanenlande der Stadt oder aus dem Amte Zug, einige von Zürich. Sein eigenes Geschlecht und die 1801 erloschenen Kolin leitet der Verfasser von Strassburg und von der aus Elsässern bestehenden österreichischen 1352 aus Zug abgezogenen Besatzung her.

Red.

Auf pp. 54—106 steht: Zur Geschichte der Burgunderkriege, Mittheilungen von den Archivaren F. Bell und J. Schneller zu Luzern.

Nach einer kurzen historischen Einleitung werden in denselben 32 in Luzern aufbewahrte Briefe und Actenstücke aus der Zeit der Burgunderkriege veröffentlicht. Es sind „Mahnbriefe von Seite der Berner für schnellen Zuzug, oder aber Marsch-, Belagerungs- und Schlachtberichte der Luzerner Hauptleute aus dem Lager oder Felde an die Obrigkeit Luzerns, oder endlich Glückwünsche über glorreich errungene Siege, in welchen

* Bemerkenswerth ist einerseits, dass Geschlechter aus den Vogteien der Stadt (s. oben p. 100), z. B. die Sidler, die Weiss oder Wyss, gegen gewisse Taxen einzugsberechtigt waren, anderseits, dass die im Bürgerbuche nicht verzeichneten und nur mit einem gewissen Antheil an Holz und Feld ausgestatteten „Bei- oder Hintersassen" 1866 gegen Erlegung von 30000 Francs als volle Bürger aufgenommen wurden.

allen Einzelnheiten enthalten sind, die bis anhin ganz unbekannt waren, und dazu dienen, die bereits publicirten geschichtlichen Arbeiten über diese Feldzüge in ein richtigeres Licht zu stellen" (S. 63). Einige Briefe sind zwar den Forschern schon längst aus Diebold Schilling's Beschreibung der burgundischen Kriege bekannt (gedruckt Bern 1743); so ist zu vergleichen Nr. 2 und Schilling S. 273 f., Nr. 12 und Sch. S. 312, Nr. 14 und Sch. S. 314—316 (wo das sinnlose Datum „Simon Tag Judica" in „Sonntag Judica" zu verbessern ist), Nr. 15 und Sch. S. 318 f.; auch Nr. 20 und Sch. S. 327 lässt sich herbeiziehen, obwol hier die Verschiedenheiten mehr als nur formaler Natur sind. Aber immerhin bleiben diese Publicationen werthvoll. Sie gewähren an und für sich in ihrer chronologischen Ordnung ein anschauliches Bild von der Stimmung in Bern unmittelbar vor den Schlachten bei Grandson und bei Murten, von der fieberhaften Thätigkeit des Rathes, der oft Tag für Tag (vgl. die Briefe vom 10.—14. Febr. und vom 10. 12. 13. 17. Juni 1476) über die Fortschritte des Herzogs von Burgund an die Eidgenossen berichtet und diese immer dringender zu schnellster Hülfeleistung ermahnt. Sie erweitern auch unsere Sachkenntniss über einzelne Ereignisse, allerdings gegenüber der ausführlichen Darstellung des Berner Chronisten nicht gerade in sehr erheblicher Weise. Es sei dem Referenten gestattet, hier auf einige Puncte einzugehen.

Nr. 1, einem Luzerner Codex mit historischen Aufzeichnungen aus den Jahren 1460 bis 1503 entnommen, enthält einen kurz aber bestimmt gefassten Bericht über die Schlacht bei Héricourt (13. Nov. 1474) von unbekannter Hand. Wir vernehmen, dass bei der vorausgehenden Belagerung etwa 4000 Eidgenossen (Berner, Luzerner, Schaffhauser, Freiburger, Solothurner) auf der südlichen Seite der Stadt (gegen Montbéliard), etwa 16000 Mann (theils Schweizer, theils Alliirte) auf der nördlichen Seite (gegen Belfort) standen. — Vier bis sechs Tage dauerte die Belagerung; Schilling spricht unrichtig von 14 Tagen. — Zur Mittagszeit des 13. Nov. erhielten die Berner und Luzerner die Warnung von dem Heranrücken des 20000 Mann starken Feindes; die Schlacht kann also zuverlässig nicht, wie Rodt (Die Feldzüge Karl des Kühnen, I. S. 319) aus einem Missverständnisse des Schilling'schen Ausdruckes „zu Imbis essen" schrieb, schon um 9 Uhr Morgens begonnen haben. — Nirgends

ist so klar ausgesprochen wie hier, dass die Berner und Luzerner etc. nach einem Eilmarsche in nördlicher Richtung durch einen Wald (von Nant) den Feind zuerst angriffen, während die übrigen Eidgenossen mit den Verbündeten auf dem rechten Flügel (östlich von der Lüzine) erst nach erfolgtem Angriffe zu gemeinsamem Kampfe sich mit ihnen vereinigten. — Etwa 1600 Feinde (Schilling sagt übertrieben 2500) fanden auf dem Schlachtfelde den Tod.

Höchst interessant ist Nr. 8, ein Brief der im Felde stehenden Luzerner an Schultheiss und Rath, datirend vom 1. März 1476 aus der Nähe von Vauxmarcus. Wir sehen hier, dass unmittelbar nach der Hinrichtung der Besatzung in Grandson (29. Februar) sich bei den Schweizern die Ueberzeugung von einem Wortbruch des Herzogs geltend machte, während doch nach einer Depesche des mailändischen Gesandten Panigarola vom gleichen Tage die Besatzung auf Gnade und Ungnade sich ergeben musste (*Gingins la Sarra, Dépêches des ambassadeurs milanais,* I. p. 301; p. 302 n. 1 und 2; vgl. *Commines, Mém. Paris* 1843, p. 214). Panigarola gibt uns auch genau die Zahl der Hingerichteten (412), während die Luzerner nur von 150 Mann gehört haben. — Ueber den Schlachtplan ist man auf schweizerischer Seite noch nicht einig; doch macht sich die Ansicht geltend, es sei wohl am gerathensten, den Herzog irgendwie aus seiner festen Wagenburg herauszulocken und den Kampf mit ihm auf freiem Felde zu bestehen.

Nr. 10 (vom 6. März) enthält einen Bericht der Luzerner an ihre gnädigen Herren über die Schlacht bei Grandson. Merkwürdig übertrieben waren doch die Vorstellungen der Schweizer über die Stärke des burgundischen Heeres. Unterm 22. Febr. (vgl. Nr. 5) schrieben die Berner, der Herzog rücke mit 60000 Mann gegen Peterlingen; die Luzerner meinen nun aber, es seien bei Grandson „ob hundert thussent gesin". Panigarola vernahm aus dem Munde des Herzogs selbst, dass er nur 20000 Mann in die Schlacht führte. — Genauere Angaben über die Beute finden sich nicht, und namentlich nicht über den Fund des grossen Diamanten, wie die Herausgeber (S. 63) zu glauben scheinen. Dagegen ist uns die Nachricht willkommen, dass auf dem Schlachtfelde gegen 1000 Todte aufgefunden wurden. Statt „der von tschttegron" auf S. 78 ist wohl „der von tschetegion" zu lesen, eine sonderbar verstümmelte Form, hinter welcher sich

der Name des Herrn von Chalon-Château-Guyon, der notorisch bei Grandson fiel, erklären lässt.

Auch in Nr. 27, geschrieben von den Luzernern in Murten noch am Abend nach der Schlacht (22. Juni), ist die Zahl von 50000 Mann auf Seite der Burgunder entschieden zu hoch (vgl. die Depesche Panigarola's vom 10. Mai a. a. O. II. p. 138 f.). Zwei Tage später, denn „nach strites recht“ haben sie „bitz an dritten Tag ritterlich erwartet“ (Nr. 29), berichten sie Näheres über die Verluste des Feindes und über ihre Beute. Bekanntlich hält es ausserordentlich schwer, jene Verluste genau festzusetzen; die Angabe der Luzerner: „und (wir) vindent daz der vigenden ob xM dot bliben sind“ ist sehr zu beachten.

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um den Charakter der hier ausgegebenen officiellen Schriftstücke zu bezeichnen. Die meisten dürfen nicht ohne genaue Prüfung für eine Darstellung der Burgunderkriege verwendet werden. Die Luzerner schreiben allerdings als unmittelbar an den Ereignissen Betheiligte; aber sie sind oft gerade über das Wichtigste nur unvollkommen unterrichtet und vor Allem geneigt, die Stärke des Feindes weit zu überschätzen.

Die Herausgeber haben ihrer historischen Einleitung, für welche wir etwas mehr Kritik gewünscht hätten, noch sehr verdankenswerthe Mittheilungen aus den Luzerner Archiven beigefügt: so über Hans Unger aus Sursee, der bei der Belagerung von Grandson eine sehr zweifelhafte Rolle spielte (S. 57, Anm. 3; vgl. Nr. 32, S. 105), über den grossen Diamanten, über das goldene Siegel des Herzogs von Burgund, das als Beutestück von Grandson nach Luzern kam und noch dort aufbewahrt wird (S. 59, Anm. 3; vgl. die artist. Beilage, Fig. 1), über einen ebenfalls erbeuteten zierlichen Kelch im Kirchenschatze von St. Leodegar (Fig. 2), über einen Rathsbeschluss, nach welchem die Kinder der im Burgunderkriege gefallenen oder verwundeten Krieger auf Staatskosten unterstützt werden sollen.

J. D . . . . . . r.

Adolphe Gautier. La République de Gersau. (25 S. 8. Genève et Bâle. H. Georg.)

Die hier zu besprechende Abhandlung, nach p. 3 n. 1 ursprünglich ein Vortrag vor der historischen und archäologischen Gesellschaft zu Genf, hat ein in engen geographischen Rahmen geschlossenes historisch-politisches Genrebild zum Gegenstande,

das 1864 von Osenbrüggen zum Vorwurfe einer ähnlichen Skizze in den „Neuen culturhistorischen Bildern aus der Schweiz" gemacht worden war.*

Neues nun haben wir in diesem französischen Abrisse der Geschichte von Gersau, der nichts als ein oft wörtlich übersetzter Auszug Camenzind's (s. u., 1. Anm.) ist, nicht gefunden**; doch ist immerhin anerkennenswerth, dass nun auch in französischer Sprache eine anmuthig geschriebene Darstellung der Geschichte dieses kleinsten Freistaates vorliegt, deren Hauptmomente bekanntlich folgende sind: 1332 Eintritt in den Waldstätterbund, 1390 Loskauf von den Edlen von Mos (in Luzern), 1433 Bestätigung der Rechte und Freiheiten durch Kaiser Sigismund, 1798 Aufgehen in der helvetischen Republik, 1802 Einverleibung in den Kanton Schwyz durch die Mediationsacte, 1814 Reconstituirung der Republik Gersau, 1817 neue Einverleibung in den Kanton Schwyz durch die Tagsatzung.

Der Titel zeigt den Schild von Gersau, durch eine verticale Linie in zwei gleiche Felder, roth und blau, getheilt. Das Siegel, *S. comunitatis in Gersow*, mit dem Kirchenpatron, Papst Marcellus segnend auf dem Throne, zeigt Taf. XI. 6 der „Städte- und Landessiegel" in den Mitth. d. antiquar. Ges., Bd. IX.

Red.

(P. M. Kiem:) Geschichte der Pfarrei Sarnen von 1400 bis 1500. (9 S. 4. Im Programm des Gymnasiums und der Realschule zu Sarnen: 1867—68.)

Die Fortsetzung der im letztjährigen „Jahrbuch" p. 87 besprochenen historischen Arbeit liegt uns vor.

Das 15. Jahrhundert ist für Sarnen die Epoche rüstigen Fortschrittes. Aus dem unbedeutenden Dörfchen am Fusse des

---

* Dieser Aufsatz mangelt in der Litteraturaufzählung (p. 3 n. 1). Ebenso ist dort irriger Weise gesagt, Camenzind's Geschichte Gersau's sei 1861 im „Geschichtsfreund" erschienen: vielmehr 1863 (Bd. XIX.).

** Davon, dass Gersau von Habsburg erst an die Herren von Ramstein verpfändet gewesen sei (p. 5), redet weder Camenzind, noch Blumer (Staats- u. Rechtsgesch. d. schweiz. Demokr.). Ein arges Missverständniss, resp. eine sehr flüchtige Benützung der betreffenden Stelle bei Camenzind (p. 41) zeigen (p. 15) die Worte: *en 1664 à l'occasion de la guerre du Toggenbourg* (!); Camenzind ist daran ganz unschuldig, indem er völlig richtig nur vom „Wigoldingerhandel", der „den Religionskrieg neuerdings zu entflammen drohte", redet.

Hügels Landenberg wird ein ansehnlicher Flecken, in welchem 1420 das Rathhaus Obwalden's sich erhebt, und die Feuersbrunst von 1468 hatte nur noch gesteigerte Rührigkeit zur Folge. Das machte sich auch für die Kirche geltend. 1433 erwarben Kirche und Kirchgenossen zu Sarnen den dem Kloster Engelberg in ihrem Kirchspiele zustehenden Zehnten und 1449 verpfänden an dieselben der Propst und das Capitel zu Luzern ihren Zehnten in Sarnen und Sachseln (das Document p. 5 abgedruckt, wo Z. 3 statt 1349 natürlich „1449" zu lesen ist*). Der 1455 verstorbene Landammann Nikolaus von Rüdli stiftete die Caplanei-Pfründe; die Mutterkirche, die Capellen im Stalden und Kägiswyl erfuhren Reparaturen aller Art, und zwar zumeist auf Kosten der Pfarrgenossen selbst. Und nachdem 1464 das Recht der freien Pfarrwahl von den Kirchgenossen erworben worden, schwanden immer mehr mit dem Einflusse auch die ökonomischen Beziehungen des Stiftes Beromünster zu dem früher gänzlich in geistlichen Dingen abhängigen Sarnen (vgl. letztes „Jahrbuch": l. c.). Eine Zehentbereinigung von 1485 ist pp. 9 u. 10 abgedruckt, das Verzeichniss der Leutpriester im 15. Jahrhundert p. 11 gegeben. Einige culturhistorische Notizen sind hier am Ende angeschlossen. Während für die Kirche so vieles gethan wurde, fand der Verfasser in den Archiven noch keine Spur einer Schule. Dagegen war die Schreibekunst, wie das archivalische Material — z. B. das berühmte weisse Buch!** — zeigt, ziemlich verbreitet unter dem Volke; auch an kleinen Kunstdenkmälern aus dieser Zeit fehlt es nicht (u. a. ein Sacramentshäuschen der Mutterkirche, nun in der Sacristei im Stalden: vgl. p. 7 n. 1, wo noch Mehreres).

Red.

Renward Cysat. Libell des Gottshuses im Hooff zu Lucern umb Gerechtigkeit, Faahl und Ehrschatzes, abgedruckt in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht. Bd. 16. Abtheil. 2. (alte schweizerische Rechtsliteratur). S. 3 ff. (Basel 1868).

Diese kleine Schrift, in Segesser's Luzerner. Rechtsgeschichte I. 158 ff. angeführt und benutzt, enthält das Resultat neuer

* Ebenso stehe p. 6, Z. 5 v. o., statt 1445 jedenfalls „1455".

** Für den Schreiber der Chronik hält der Verfasser den Schälly, etwa 1445 bis 1480 Landschreiber.

Feststellung der grundherrlichen Rechte, die dem Chorherrenstift in Luzern in den seit dem 9. Jahrhundert ihm zugehörenden Höfen, Dörfern oder Aemtern zustanden, so weit sie, 6 an der Zahl, Bestandtheil des Luzernerischen Staatsgebietes geworden waren. Sie wurde redigirt von dem berühmten Luzernerischen Stadtschreiber, der neben seiner weitumfassenden politischen, kirchlichen und literarischen Thätigkeit auch für das Luzernerische Recht sich vielfach bemühte und namentlich auf Bereinigung der in häufigem Streit liegenden Rechtsame des Stiftes grossen Fleiss und Sorgfalt verwendete. 1574 wurde die Aufzeichnung dieser Rechte begonnen, der Entwurf des „Libells" dann jedem der betreffenden Dörfer oder Aemter mitgetheilt, ihre Einwendungen und Beschwerden angehört und nach längeren Verhandlungen endlich 1607 von Räthen und Hunderten der Rechtsurkunde die förmliche Bestätigung ertheilt. Sie enthält auf Grundlage besonders des Hofrechtes von Malters in klarer bestimmter Fassung und scharfer Consequenz die nähern Bestimmungen über die dem Stifte verbliebenen Rechte des Falls und des Einkaufes in die Genossame und über die Art und Weise der Handhabung dieser Gerechtsamen. Von wesentlichem allgemeinerem Interesse ist sie desshalb, weil daraus mit seltener Deutlichkeit hervorgeht, wie sehr veränderten Zustand die grund- und leibherrlichen Rechte Ende des 16. Jahrhunderts selbst da, wo die Grundherrschaft in der Hand eines geistlichen Stiftes zähe festgehalten worden war, erhalten hatten. Der Todfall ist völlig unabhängig geworden von dem persönlichen Stand des Pflichtigen; er ist nunmehr eine auf allen Gotteshausgütern liegende dingliche Last, die nach dem Tode des Besitzers, sei dieser, wie das Libell sagt, Rathsherr, Burger, Hintersass, Frömbd oder Heimbsch, aus dessen Nachlass von den Erben, welche das Gut beziehen wollen, zu entrichten ist. Die Leistung besteht in dem besten Stücke Vieh oder, wenn der Besitzer kein solches gehabt hat, in 4 Plapart und 4 Häller. Der Gewandfall ist aufgehoben. Bei jedem Todesfall ist die Abgabe zu entrichten, allein vorbehalten „Landtkrieg und für das Vaterland". Auch die Ungenossame hat keinen Bezug mehr auf persönlichen Stand und Verehlichung, sondern ist bei dem vorhanden, der in dem Dorfe oder Amte, wo er Gotteshausgüter kaufen oder erben will, noch keine solchen Güter besitzt. Er muss mit dem 10. Theile des Werthes des Gutes, das er an sich

ziehen will, in die Genossame sich einkaufen, wenn nicht der „Herr Probst“ mit minderer Abgabe sich abfinden lässt, was als gewöhnlich vorausgesetzt wird. Ausdrücklich wird gesagt, dass die Genossame dieser Art ganz verschieden sei von der Theilnahme an Won und Weid, an Allmend und Gemeinwerk, der Genossame der Landsassen, Gemeinde- und Kirchgenossen, die durch Vereinbarung mit diesen Leuten, nicht mit dem Probste, zu erwerben ist. Ehrschatz ist allgemeine Bezeichnung geworden für alle Abgaben, die bei Kauf oder Ererbung von Gotteshausgütern zu entrichten sind; auch der Fall wird so genannt. Auf solche Weise hat eine lange den ursprünglichen Zustand verdunkelnde Entwicklung am Ende wieder einen klaren und präcisen, aber völlig verschiedenen Inhalt zeigenden Abschluss gefunden.

F. v. W.

B. Oestliche, nordöstliche und nördliche Schweiz.

Neujahrsblatt, herausgegeben von der Stadtbibliothek in Zürich: 1868. (11 S. u. 3 lith. Tfln. 4.)

Brachte das letztjährige Neujahrsblatt*, die höchst verdankenswerthe Schilderung hervorragender Besitzstücke der Bibliothek fortsetzend, den ältesten bekannten Zürcherdruck überhaupt (s. „Jahrbuch“ von 1867: pp. 95 u. 96), so behandelt dieses ein nicht minder interessantes Stück, den Kalender von 1508, das um vier Jahre jüngere erste gedruckte Buch aus Zürich, 78 Quartblätter umfassend, dessen einziges bekanntes Exemplar die Stadtbibliothek zu ihren Keimelien rechnet. Dieser stattliche, einlässlich hier analysirte Kalender, ein immerwährender und „us des hochgelerten doctor johannis kungspergers (Regiomontanus) practic“, ist natürlich mit all dem Beiwerk belastet,

---

* Wir tragen hier den Verfasser desselben nach: Professor Salomon Vögelin. Derselbe ist auch derjenige des vorliegenden Heftes.

ohne das man sich im Mittelalter, vielfach mehr als recht auch noch heute, einen richtigen Kalender überhaupt nicht denken konnte. Als Drucker nennt sich am Schlusse ein sonst unbekannter Hans am Wasen, den der Verfasser auch für den wahrscheinlichen Drucker des Flugblattes von 1504 und eines gleichfalls auf der Bibliothek liegenden, aber undatirten Marienpsalters halten möchte. Schon 1840 hatte die Museumsgesellschaft in Zürich ihrer Denkschrift beim Jubiläum der Erfindung der Buchdruckerkunst ein Facsimile des Titelblattes beigelegt. Hier nun sind auf drei Tafeln sämmtliche Monatsvignetten, das Schema zum Auffinden des Sonntagsbuchstabens und der goldenen Zahl, die Abbildungen eines Schulmeisters mit Kindern (Maria führt ihm den Knaben Jesus zu), einer Aderlässe u. s. f. wieder gegeben. Eine der mitgetheilten Illustrationen gehört zu jenen vieren, welche das bekannte Monogramm des Urs Graf zeigen. — Bemerkenswerth ist endlich auch noch, wie durchaus richtig am Schlusse gesagt wird, der Name des Bürgers, welcher 1629 dieses nunmehrige Unicum der Bibliothek schenkte, des Tischlers Hans Ulrich Bachofen; denn hiedurch wird dargelegt, dass auf die damals ergangene Aufforderung der Stifter der Büchersammlung neben den Gelehrten und Angesehenen auch der schlichte Handwerker „In die Neüwe Bibliotheca“ seinen Beitrag „verehrt“ hat.

Neujahrsblatt, herausgegeben von der Feuerwerkergesellschaft in Zürich: 1868. (38 S. u. 1 chromolith. Tfl. 4.)

Mit dem vorliegenden 63. Neujahrsblatte der genannten Gesellschaft findet die von Oberstlieutenant D. Nüscheler bearbeitete „Geschichte der Zürcherischen Artillerie“ in ihrem 19. Hefte ihren Abschluss (pp. 781—818). Die biographischen Notizen des letztjährigen Neujahrsblattes (s. „Jahrbuch“ von 1867: p. 96) werden hier fortgesetzt, und zwar über die Collegianten (d. h. Mitglieder der Gesellschaft von Liebhabern der Artillerie) von 1804 bis 1815, die Schanzenherren (d. h. Fortificationsdirectoren), über zürcherische Ingenieure, zürcherische Stabs-Officiere, eidgenössische Artillerie-Stabs-Officiere. Das sehr gelungene artistische Blatt zeigt zürcherisches Militär in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Wir freuen uns, anzeigen zu können, dass von dem würdigen Verfasser dieser mit wahrem Bienenfleiss erstellten umfang-

und inhaltreichen Arbeit ein die Benützung derselben äusserst erleichternder Schlüssel dazu in Gestalt einer Inhaltsangabe das Neujahrsblatt für 1869 erschienen ist.

Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich: 1868. (32 S. m. 1 lith. Tfl. u. 1 Stammtafel. 4.)

Wenn es hinsichtlich der reichen Neujahrsblätter-Litteratur überhaupt sehr zu bedauern ist, dass dieselbe in Folge der Art und Weise ihrer Edition weniger als verdient in ausserzürcherischen Kreisen bekannt wird, so ist das nicht am wenigsten bei der im Titel genannten Serie: von der das 31. Stück (oder das 90. als Fortsetzung der Neujahrsblätter von der Chorherrenstube) nunmehr vorliegt, der Fall. Dieselbe bringt nämlich vorwiegend Biographien hervorragender Zürcher älterer und neuerer Zeit und birgt hiedurch in ihren Neujahrsgaben eine überraschende Fülle interessanter Daten, insbesondere zur Geschichte des geistigen Lebens der Stadt.* — Keinen Staatsmann oder Gelehrten nun zwar, sondern einen „Privatmann und einfachen Bürger“, der aber „treu und beharrlich, einsichtsvoll und geschickt fortgearbeitet und auf diesem schlichten Wege Erfolge errungen, die grossartig und, vom Geiste ächter Humanität erfüllt, auf weite Kreise des In- und Auslandes wohlthätig und fruchtbringend zurückstralten“, führt das Neujahrsblatt von 1868 vor: J o h a n n C a s p a r E s c h e r (gest. 1859 im 84. Altersjahre), den Schöpfer der „Neumühle“ in Zürich (Escher, Wyss u. Comp.) im Jahre 1805**, jenes grossartigen industriellen Etablissement's, dessen Arbeiter schon mitunter die Zahl von 1200 erreichten, aus dem z. B. bis 1867 durch drei Decennien 94 vollständige Dampfschiffe hervorgingen. Niemand wird sich der ungemein anziehenden Lectüre des Blattes widmen, der nicht nach Beendigung

* Nur die letzten Jahre berücksichtigend, finden wir Biographien von Josias Simler (Verfasser des Werkes *De republica Helvetiorum)*, des Kanzelredners Karl Wilhelm Fäsi, des Arztes David Rahn, des Theologen Johann Caspar Schweizer, dreier trefflicher Bürgermeister, wovon der zweite auch auf historischem Gebiete ungemein thätig: Lavater, Leu, Heidegger, des Philologen Ochsner. Von diesen gehören der erste und fünfte dem 16., der vierte dem 17., der sechste und siebente dem 18., die übrigen drei dem 19. Jahrhundert an.

** Also in der Zeit, wo Napoleon's Hand auf's schwerste auf dem commerciellen und industriellen Leben auch der soeben durch ihn mittelst der Mediationsacte beruhigten Schweiz lastete.

derselben dessen Verfasser* zugesteht, es sei ihm gelungen, „Escher's Andenken lebendig zu erhalten und werth zu machen".

(Die Neujahrsblätter der Hülfsgesellschaft und der Künstlergesellschaft, jenes das Leben eines früheren Präsidenten der Gesellschaft, Heinrich von Edlibach, dieses dasjenige des 1866 in München verstorbenen Portraitmalers Hitz** schildernd, sind, wenigstens das erste, von bloss localem Interesse; das letztere setzt daneben die Uebersicht der Sammlungen der Gesellschaft, speciell der Handzeichnungen zürcherischer Künstler — für zürcherische Kunstgeschichte bemerkenswerth —, fort.)

Red.

G. Geilfus, Rector der höhern Stadtschulen. Lose Blätter aus der Geschichte von Winterthur (Auszüge aus handschriftlichen Chroniken). II. Die Todesstrafe im XVI. Jahrhundert. (Neujahrsblatt von der Bürgerbibliothek in Winterthur. 25 S. Kl. Fol. Winterthur, Bleuler-Hausheer u. Comp.)

Winterthur hatte 1417, als es durch Sigismund zur reichsfreien Stadt erhoben wurde, von demselben auch den Blutbann erhalten und behielt denselben, als es 1442 wieder unter Oesterreich zurücktrat, ebenso, als es 1467 als Pfand an Zürich gelangte, und blieb in dessen Besitz durch die ganze Zeit seiner Stellung als zürcherische Municipalstadt bis zur Staatsumwälzung.

Nach einer unserer Ansicht nach etwas allzu weit ausholenden Einleitung — dieselbe greift bis auf Tacitus zurück — schildert der Verfasser nach den Quellen erst die Form, in der das Gericht gehalten wurde, und sucht die Ursache der zahlreichen in der bezeichneten Epoche in Winterthur vollzogenen Todesurtheile — 62 in 97 Jahren — zu erklären. Dann führt er von p. 12 an den schon früher („Jahrbuch" von 1867: p. 230) von ihm benützten Chronisten Meyer redend ein und lässt denselben einen Fall aus dem Jahre 1549 vortragen. Wenn nun auch dieser dem Titel in zwei Hinsichten keineswegs entspricht, indem einerseits gar kein Todesurtheil gefällt wurde, sondern der Process mit einer „Täding", d. h. einem Vergleiche,

---

* Derselbe, nicht zwar der erste Schilderer des Lebens Escher's, ist Professor Mousson in Zürich.

** Mit vortrefflichem Kunstblatte, Selbstporträt, gestochen von Merz.

endigte, anderseits die Stätte der That nicht im Friedkreise der Stadt, sondern in Veltheim lag, also die Verhandlung in diesem zur Grafschaft Kiburg gehörenden Dorfe vor sich ging, so gibt doch der Verfasser durch das Einrücken der höchst detaillirten und anschaulichen Schilderung ein sehr belehrendes Bild des gerichtlichen Verfahrens.

Red.

Salomon Vögelin, Pfarrer. Der Ustertod von 1668, nach den Quellen dargestellt. (Neujahrsgabe für Uster: Nr. III. 24 S. 4. Uster, J. Weilenmann.)

Wie im „Jahrbuche" von 1867: p. 104 gewünscht worden, handelt der Verfasser der „Neujahrsgaben für Uster" in diesem Hefte über das genau vor zweihundert Jahren geschehene letztmalige Auftreten der orientalischen Pest in unserem Kanton, das nach seiner eigenthümlichen Beschränkung vorzüglich auf Einen Punct, das Dorf Uster (daneben besonders Gossau und Wildberg, $1^1/_4$ Schweizerstunden südöstlich und $2^1/_2$ nordöstlich davon gelegen), „Ustertod" genannt wurde.

Ein erster Abschnitt gibt eine Uebersicht der früheren Verheerungen der Pest in der Ostschweiz. — Der zweite verbreitet sich über die Seuche von 1668, unter mehrfacher Berufung auf eine frühere Behandlung des Gegenstandes durch Dr. Meyer-Ahrens in Zürich.* Nachdem die „Relatio der Contagion", welche der Chirurg Esslinger, „alss dahin von einer Hohen Landts Obrigkeit abgeordneter pest Arzet und Chirurgus", „eigenhändig aufgesezt", pp. 10—16 wörtlich mitgetheilt worden, gibt der Verfasser, so weit es ihm die unvollkommene Beschaffenheit der Materialien gestattet, aus den ihm zu Gebote stehenden Quellen interessante Bemerkungen über die Anzahl der Opfer der Seuche, hierauf Einzelnes über die Massregeln der Behörden gegen die weitere Ausbreitung derselben.

Einige der von ihm gefundenen Zahlen mögen hier Platz finden. Von 1633 bis 1667 hatte in Uster die Zahl der jährlichen Todesfälle zwischen 21 und 50 geschwankt: 1668 betrug sie 629, davon wahrscheinlich 565 Pestfälle, so dass also, da ein Maximum von 1200 Einwohnern angenommen wird, etwas mehr als die Hälfte weggerafft wurde. Wildberg, das 1634 nach

* Hufeland's „Journal der praktischen Heilkunde" 1839: III. Stück.

G. Meyer von Knonau (Der Kanton Zürich: II. p. 526) 270 Einwohner hatte, verlor 110 Personen. — Aus dem Theile über die obrigkeitlichen Verordnungen* heben wir hervor, dass Uster förmlich abgesperrt und in Bann gesprochen, dass den Pfarrämtern im ganzen Lande verdeutet wurde, „uff der Cantzel der Leidigen Sucht in unsrer Landschafft nit so vil zu denken". Positive Massregeln waren dagegen um so spärlicher: den einzigen Arzt Esslinger, der sich dann allerdings trefflich hielt, sandte der Rath erst am 28. August, nach 320 Todesfällen, nach Uster; ein grosser Mangel war, dass keine ausserordentliche Behörde an Ort und Stelle eingesetzt wurde, indem die oberste Sanitäts- und Polizeiverwaltung für die beiden zumeist betroffenen Dörfer, für Uster der Landvogt von Greifensee, für Gossau der von Grüningen, ausserhalb der inficirten Bezirke wohnten und, wie die Quellen darthun, sich wohl hüteten, dieselben zu betreten, wie auch ebenso wenig an ein Zusammenwirken dachten. — Am Schlusse seiner gerade nach der zürcherischen Choleraepidemie von 1867 um der mannigfaltigen sich ergebenden Vergleichungspuncte willen doppelt willkommenen Mittheilungen sagt sich der Verfasser mit vollstem Rechte, dass „man sich bei Vergleichung der damaligen und der jüngstvergangenen Zeit Glück wünschen dürfe".

Red.

Dr. J. H. Hotz, Staatsarchivar. Historisch-juristische Beiträge zur Geschichte der Stadt Winterthur, des Gemeindgutes und der Nutzungen, nach urkundlichen Quellen. (80 S., d. Text in 152 Spalten. 4. Winterthur, Bleuler-Hausheer u. Comp.)

Innerhalb weniger Jahre ist das in der Ueberschrift genannte Buch die dritte Schrift des Verfassers, die, zunächst als Gutachten an einen vorliegenden Rechtsfall anknüpfend, in weiterer Hinsicht höchst interessante Beiträge zur Erkenntniss der Rechtsverhältnisse verschiedener zürcherischer Gemeinden und damit sehr erwünschte Bereicherungen der Rechtsgeschichte unseres Kantons gibt. Während aber die Abhandlung über die

---

* Aus der „Amtl. Samml. d. älteren eidgenöss. Abschiede", Bd. VI: 1, p. 753, tragen wir zu p. 21, n. 1 nach, dass schon im Mai 1668 von Schwyz gegen Lachen und andere Orte wegen der im Grüninger Amte grassirenden „Contagion" alle nothwendigen Massregeln getroffen worden waren.

Beziehungen des Grossmünsterstiftes Zürich und der Mark Schwamendingen hinsichtlich der dortigen Stiftswaldung einer- und die Darstellung der Rechtsverhältnisse an der Almende Horger-Egg anderseits naturgemäss mehr bei Einzelerörterungen stehen blieben, bietet diese dritte Arbeit weit mehr, nämlich die Untersuchung über den Ursprung und die ersten Jahrhunderte der Geschichte eines der wichtigsten Gemeinwesen des Kantons Zürich, und verdient so die vollste Aufmerksamkeit des Historikers. Indem wir im Folgenden die Ergebnisse des Verfassers (vgl. Sp. 127 ff.) sammeln und betrachten *, sehen wir selbstverständlich von der uns nicht näher interessirenden unmittelbar vorliegenden Rechtsfrage als solcher ** ab und fassen nur die rein historischen Bestandtheile der Abhandlung in das Auge.

Der Ort „Winterthur", ursprünglich „Nieder-Winterthur", hat seinen Namen von der althelvetischen, von den Römern übernommenen Veste „Vituduró" (nun „Oberwinterthur") herüber genommen: derselbe existirte wohl schon im Anfange des 10. Jahrh., da anzunehmen ist, der Kampf zwischen Herzog Burkhard und König Rudolf 919 habe unten im Thale und nicht oben an den Höhen von Oberwinterthur stattgefunden, Winterthur erscheint als mit Willen und planmässig von der Herrschaft aus angelegtes und gefördertes Dépôt, Mühle, Fruchtmagazin der Grafen von Kiburg, als Bezugsstätte der herrschaftlichen Gefälle aus weiter Umgegend, in engem Zusammenhange hiermit aber und ganz vornehmlich auch als befestigter Waffenplatz. Mit jenen Eigenschaften, welche das ohnehin günstig am Knotenpuncte von Strassen gelegene Winterthur nothwendiger Weise frühe zu einem lebhaften Verkehrsplatze machen mussten, hängt zwar zusammen, dass schon am Ende des 12. Jahrh. die Altstadt, der Kern des Castrum, als bleibender Aufenthaltsort von Händlern erscheint; allein es ist deutlich. dass das eigentlich massgebende Element der Einwohnerschaft

* Bei einigen von diesen Puncten traut doch der Verfasser seinen Lesern allzu wenig zu. Z. B. hätte wohl die Ableitung des Namens „Winterthur" von „Windthurm" kaum einer so einlässlichen Widerlegung vor deren Augen bedurft. Aehnlich steht es mit dem *„dinoscitur"* (Sp. 67 u. 68).

** Diese Frage lautet: „Gibt es im Vermögen der Stadtgemeinde Winterthur Güter, welche ihrem Ursprunge nach zu Bürgernutzungen bestimmt und als solche bisher verwendet worden sind, ohne anhaltend für die öffentlichen Gemeindsbedürfnisse in Anspruch genommen worden zu sein"? Der Verf. beantwortet sie verneinend.

die kiburgischen Ministerialen sind, die als Burgmannen (*castrenses*) die Besatzung bilden und Häuser, Güter, Gefälle u. s. f. als Burglehen von der Herrschaft inne haben. Noch in späteren Jahrhunderten des Mittelalters sind die äussere Physiognomie, das innere Wesen, die Einrichtungen Winterthur's in überwiegendem Masse gekennzeichnet durch diese seine Eigenschaft als Waffenplatz und feste Vorhut von Kiburg: die öffentlichen Interessen gehen noch fortan stets in erster Linie auf die Fortification und die sonstigen militärischen Erfordernisse. Als befestigte „*civitas*", mit städtischen Einrichtungen, mit Schultheiss * und Rath, mit Marktrecht (zunächst natürlich nur für die Altstadt), vielleicht auch schon mit geschriebenem Stadtrechte, erscheint Winterthur schon vor dem bekannten Stadtrechtsbriefe von 1264 **. Dieser Stadtrechtsbrief von 1264 ist dem Wesen nach zu betrachten als ein Friedensschluss zwischen dem Grafen Rudolf von Habsburg als Rechtsnachfolger des ältern Grafen Hartmann von Kiburg einer- und dem eben noch aufständischen Winterthur anderseits; es ist grosse Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass diese Erhebung der Ministerialen von Winterthur gegen ihre Herrschaft, die sich hauptsächlich in der Zerstörung des festen Wachtthurmes, des Bergfriedes, auf dem Vorhügel des Heiligenberges manifestirte, ihren Ursprung in dem Wunsche hatte, „sich und die Stadt dem (bei dem Aussterben des Hauses Kiburg) bevorstehenden schweren Kampfe möglichst zu entziehen, zugleich mit einem Male den jedenfalls eintretenden Conflict der Pflichten abzuschneiden und hauptsächlich dabei durch Unterwerfung unter den Fürstabt von St. Gallen sich eine mächtige

* Dass der Schultheiss ein Ministeriale und ursprünglich nichts als Gefällsbezüger gewesen ist, nachträglich und allmälig eigene und besonders richterliche Competenzen erhielt, hat, wie wir glauben, der Verf. Sp. 33 ff. ganz überzeugend nachgewiesen. Ebenso ist wohl seine Vermuthung über das doppelte Schultheissenthum in Winterthur (Sp. 37 ff.: der eine, der *scultetus sub porticu*, „Schultheiss underem Schopf", welcher später spurlos verschwindet, ist der Bezirkseinnehmer, der andere, der *scultetus in loco*, „Schultheiss am Orte", der nach 1264 steigende Autorität gewann, der Bezüger der städtischen Gefälle und Steuern, der Vorstand der Stadtgemeinde) zu adoptiren.

** Ueber diesen schrieb 1864 G. Geilfus eine Festschrift (dabei ein Facsimile der Urkunde), deren Resultate, noch mehr diejenigen der Arbeiten Troll's auf dem Gebiete Winterthur'scher Geschichte, vom Verf. zumeist beanstandet werden. Doch ist auch schon diese Festschrift als eine sehr verdienstliche Abhandlung zu bezeichnen.

und dauernd schützende, zugleich aber milde und convenable Herrschaft zu geben" (Sp. 46). Durch den neuen Stadtrechtsbrief von 1264 wollte nun Rudolf diese Burgmannen möglichst an sich fesseln. Der Hauptinhalt dieser Urkunde ist, dass das bereits bestehende *„jus villae Wintirtur attinens"* und das *„jus fori"* auf einen grösseren Umkreis erstreckt werden, dass eine sehr selbständige eigene Gerichtsbarkeit, wodurch die Stellung von Schultheiss und Rath sehr gehoben wird, entsteht, insbesondere aber — und das hat für den Verf. selbstverständlich den meisten unmittelbaren Werth — dass der Wald Eschenberg (und höchst wahrscheinlich, vgl. Sp. 70, der Wald Limperg mit ihm) der Stadt geschenkt wird. Allerdings hatte Winterthur schon vor 1264 Gemeinland (vgl. Sp. 42); aber, entgegen den bisherigen Darstellungen (u. a. auch Kopp: Reichsgeschichte, Bd. II. 1. p. 630), betont der Verf. sicher mit Recht, dass noch 1253 der Eschenberg in vollem Eigenthum der Herrschaft Kiburg sich befand, dass er erst 1264 der Stadt Winterthur zugekommen ist, welcher früher an diesem Walde nur precäre jeweilig von der Herrschaft oder ihren Repräsentanten besonders zu bewilligende Benützung zustand. Die Privilegien des Königs Rudolf von 1275 haben dann elf Jahre später das Stadtrecht in wichtigen Puncten erweitert und ergänzt.

Wir haben hiermit die hauptsächlichen Resultate des uns hier betreffenden Theiles der Abhandlung erschöpft und stehen nicht an, die auf genauester Kenntniss des Materiales, das hier zum Theil zum ersten Male zusammengestellt ist (vgl. z. B. auf Sp. 26—33 die Regesten von dreissig Urkunden von 1230 bis 1264 *), beruhende, mit liebevollstem Eindringen in dasselbe ** und mit grossem

* Im Interesse der historischen Wissenschaft wünschen wir sehnlichst, Sp. 2 möge recht vielen städtischen Magistraten vor die Augen kommen; denn da weist der Verf. darauf hin, dass der Mangel eines zweckentsprechenden Urkundenbuches die Stadt Winterthur baare 15000 Gulden in einem concreten Falle gekostet habe. Diese Lectüre würde vielleicht wohlthätig auf das Wachsthum gedruckter Urkundensammlungen einwirken.

** Von solchen Specialuntersuchungen heben wir noch hervor: Sp. 55—66 die Erörterung über das Stadtrecht, wo am Schlusse ein chronologischer Excurs über den Albanitag, diejenige über *„dinoscitur"*, *„quemadmodum"* etc., *„inantea"* (Sp. 67 ff.) besonders auch die geographischen Untersuchungen, z. B. die Belegesammlung für die Vermuthung des Verf., dass *Vitodurô* „am Waldsee" bedeute (Sp. 8 u. 9, Anm.), diejenigen über Geschlechtsnamen, wie *gladiator* = „Fechter" = „der Eichende, welcher ficht", *inpletor* = „Fuller"

Scharfsinne gearbeitete Schrift als eine wahre und höchst willkommene Bereicherung unserer Kantonal-, besonders aber der Städtegeschichte überhaupt zu erklären, mag auch das eine oder andere nicht so absolut feststehen, wie der Verfaser mitunter wohl glaubt. —

Nicht so zumeist einverstanden dagegen sind wir mit den „Zusätzen“ (Sp. 135—142), in denen sich der Verf. in einer mitunter allzu animosen Weise gegen die oben p. 18 erwähnte, sehr verdienstliche Pupikofer'sche Geschichte der Burg Kiburg (Neujahrsblatt d. antiquar. Ges. von 1869) wendet.

Besonders auf zwei Puncte dieser Discussion müssen wir hier noch eintreten.

Während das Neuj.-Bl. der Ansicht ist, das Grafschaftsgebiet sei Anfangs sehr beschränkten Umfanges gewesen, das Kiburg'sche Geschlecht aus dem Stande der Gemeinfreien emporgestiegen, ist der Verf. der gerade entgegengesetzten Meinung, das Territorium sei im Laufe der Zeit statt gewachsen im Gegentheile zusammengeschmolzen. Wir könnten für die Ansicht des Neuj.-Bl. auf die schlagende Analogie der Staufer hinweisen, welche durch die vom Verf. gerade in Abrede gestellten Factoren, „glückliche Kriege und Erbtöchter“, von gar kleinem Ursprunge, aus der Stellung freier Herren — *quidam Fridericus nobilis de Stophen* — emporstiegen. Aber die einzig mögliche Antwort auf die Frage, wie das Territorium der Grafen von Kiburg (und ebenso all der anderen nach Burgen, nicht mehr nach Gauen, sich benennenden Dynasten) entstanden sei, ist die: es ist das eine der wichtigsten Früchte jener grässlichen, von wilder Anarchie, furchtbaren inneren Kriegen erfüllten, leider in ihrem Detail viel zu sehr im Dunkeln liegenden Revolutionszeit des 11. Jahrh., wo sich die längst schon vom Lehnswesen zernagte bisherige Reichsverfassung gänzlich zersetzte, wo insbesondere auch die alten längst schon von immunen Gebieten durchbrochenen, durch die Erblichkeit ihrer Vorsteher ihres Charakters als Amtsbezirke bereits entkleideten Gaugrafschaften vollends aus einander gingen. Da wuchsen Stücke des alten Grafschaftsbezirkes, die in der Verwaltung des Inhabers des Grafenamtes geblieben, mit dessen übrigen Besitzungen, seien es Allodien, seien es Lehen, zu einem neuen Gebietskörper

== „Tuchwalker“ (Sp. 31), u. s. f. Sehr unsicher ist dagegen die Erklärung von „*praeter*“ (Sp. 57 u. 58), wenn auch allerdings der dem Worte gegebene Sinn für den Zusammenhang erforderlich erscheint.

zusammen, und es mag wohl oft für den Mitlebenden, geschweige denn für den modernen Geschichtsforscher, bei einem oder dem anderen Stücke recht schwer gewesen sein, dessen Provenienz genau zu bestimmen. Man vergegenwärtige sich ähnliche näher liegende Zeiten, die des Reichsdeputationshauptschlusses, des Rheinbundes! In dieser oder ähnlicher Weise etwa (vgl. auch Sp. 139, bei 2 u. 3) ist gewiss auch das Territorium von Kiburg entstanden, wenn auch allerdings gerade hier die Anknüpfung an eine frühere Gaugrafschaft nicht erkennbar vorliegt.

Der zweite Punct ist, dass der Verf. für die Erörterung der genealogischen Verhältnisse die Angaben einer mittelalterlichen Quelle ganz unverdientermassen als blosse „Stylübung“, als „Geneapoesie“ vollständig discreditirt, dagegen einem höchst verdächtigen Elaborate des 16. Jahrh. „urkundlichen Wortlaut“ zuschreibt. Jene sind die *Casus monasterii Petrishusensis,* wie sie in der neuesten Ausgabe (Pertz: *Mon. script.* Bd. XX.) heissen; dieses ist der *Liber Heremi* , von P. Gall Morel 1843 und 1844 im „Geschichtsfreund“: Bd. I. edirt.* Allerdings möchten wir nun keineswegs behaupten, dass dem in der Mitte des 12. Jahrh. schreibenden Mönche von Petershausen jede Angabe in seiner der Klostertradition entnommenen Erzählung *de parentela beati Gebehardi, de Uotzone, etc.*, schlechthin als glaubwürdig abzunehmen sei; aber schon eine flüchtige Durchsicht dieser *Casus* lässt Wattenbach's Urtheil, diese Klosterchronik „gehöre zu den besten Arbeiten dieser Art“ (Deutschland's Geschichtsquellen: 2. Aufl. p. 475) als vollkommen gerechtfertigt erscheinen. Wir sagen mit dem Verf.: „Bei dem Stande unserer Quellen ist es ein eitles Bemühen, die älteste Ge-

* Es war uns vergönnt, in eine von berufenster Seite ausgearbeitete Untersuchung über diese weit überschätzte, nur sehr uneigentliche Geschichtsquelle einige Blicke zu werfen; doch konnten uns schon diese davon überzeugen, wie die Autorität des *Liber Heremi* bis ins Innerste dadurch erschüttert wird, so dass wir nicht umhin können, hier die lebhafte Hoffnung und den Wunsch auszusprechen, es möge diese für die Aufhellung der frühmittelalterlichen Geschichte unseres Landes äusserst wichtige Abhandlung recht bald in Druck gelegt werden. Uebrigens hat schon vor mehr als einem Vierteljahrhundert eine auf diesem Gebiete vollgültige Autorität, Stälin, dieser Tschudi'schen Compilation nicht getraut (vgl. Lütolf: Kopp p. 221). Zum Glücke ist die Schlacht bei *Wintertura* von den trefflichen St. Galler Annalen (script. Bd. I. p. 78), nicht bloss von diesem *Liber Heremi* erwähnt, wie der Verf. (Sp. 10, 137) anzunehmen scheint.

nealogie des Hauses festzustellen“, sind aber viel mehr seiner Ansicht, als derjenigen des Neuj.-Bl., hinsichtlich der *comites Vitodurani*, dass dieselben nämlich ein vorübergehend abgelöster „bald wieder erloschener Zweig der Kiburger“ gewesen seien*.

Red.

G. de Charrière, major à l'état-major fédéral. L'Armée Zuricoise dans la Guerre du Toggenbourg. Publié par la Revue Militaire Suisse. (59 S. 8. Lausanne, impr. Pache.)

Als Fortsetzung und Ergänzung der im letzten „Jahrbuch“: pp. 219 u. 220 besprochenen Schrift des Verfassers: *La campagne de 1712*** kündigt sich diese Arbeit schon auf dem Titel an. Die Ereignisse auf dem östlichen Kriegsschauplatze, die kriegerische Wirksamkeit der zürcherischen Armee (I. der Aufstand im Toggenburg, II. die Belagerung von Wyl: 17.—22. Mai, IV. die Gefechte bei Hütten, Schönenberg, Bellen: 22. Juli) treten nun hier hinzu zu den in der früheren Abhandlung besprochenen Thaten der Berner im Westen; die Belagerung von Baden (30. Mai — 1. Juni) dagegen, also ein Ereigniss auf dem

* Noch drei Stellen der „Zusätze“ seien hier erwähnt: Sp. 135 bei I. wäre von dem „Kiburg“ bei Bucheck wohl besser nicht gesprochen (vgl. z. B. Schweiz. Gesch. Forscher: Bd. XI. p. 7). — Sp. 140 bei VI. steht unrichtig, Winterthur sei erst 1482 von Oberwinterthur in kirchlichen Dingen ganz abgelöst worden (vgl. Urk. v. 1180: *comes ... ut capelle legitimam celebraret exemptionem;* Priv. Rudolf's v. 1275: *swenne ... diu kilche ze Wintertur ledig wurde).* Ueberdiess dürfte eine Betrachtung dieses Loskaufes vom 9. Mai 1482 in etwas die Erklärung der Urkunde von 1180 (oben im Texte: Sp. 23) modificiren. Die Vorstädte und die sechs Mühlen sind es, die sich damals auskaufen: haben wir da bei den Vorstädten nicht auch mit an jene *agri vel prata domorum mansionibus occupata* zu denken? Dafür möchte auch der Umstand sprechen, dass es doch sehr eigenthümlich gewesen wäre, wenn Häuser innerhalb der Altstadt nach Oberwinterthur, obschon mitten in Niederwinterthur gelegen, kirchgenössig gewesen wären. — Gegen Anm. 1 zu Sp. 140 (Ableitung des Namens „Lenzburg“) halten wir das im letzten „Jahrbuch“ p. 160 Gesagte fest; für die Form „*Lencis*“ des 9. Jahrh. gilt, was der Verf., auch hierin zu weit gehend, dem Neuj.-Bl. vorwirft, „Mangel allen und jeden Citates“.

** Zu derselben werden hier verschiedene Berichtigungen gebracht; dagegen geben wir dem Verf. (vgl. p. 44 n. 2) bereitwillig zu, dass wir uns im letzten Jahre irrten, als wir (p. 220) den Ueberfall von Sins auf den 21. statt auf den 20. Juli setzten, irre geführt insbesondere durch Vögelin, ed. Escher, Bd. III. p. 107.

westlichen Kriegsschauplatz, figurirt in dieser zweiten, wie in der ersten Schrift, unter III., da beide Armeen an derselben Antheil hatten.*

Wie die erste Abhandlung des Verf., zeichnet sich auch diese zweite wieder durch Klarheit und Genauigkeit in der Einzelerörterung, sowie durch gewandte Darstellung aus. Vornehmlich ist abermals dem Geographischen grosse Aufmerksamkeit zugewendet worden. Ganz vorzüglich hat sich hier der Verf. natürlich der eingehenden Geschichte dieses Krieges in der „Geschichte der zürcherischen Artillerie“ von Nüscheler (vgl. oben pp. 130 u. 131) angeschlossen; es ist ihm aber bei seiner sorgfältigen Durchprüfung des Stoffes gelungen, in einigen Puncten die Thatsachen noch sicherer, als dort der Fall ist, zu eruiren.**

Indessen mögen einige Bemerkungen hier noch Platz finden. — Zu p. 9 und zu p. 21: n. 1 ist zu bemerken, dass nicht Ravensburg (die Reichsstadt), sondern Neuravensburg (Dorf mit Schloss an der Strasse von Lindau nach Wangen) dem Stifte St. Gallen gehörte, dass die Insel Reichenau zu keiner Zeit zum Thurgau gezählt hat. Auf p. 9 ff. hätten die dem Kriege vorangehenden Ereignisse im Toggenburg noch vollständiger aufgezählt werden dürfen: so entstanden die Verwicklungen zwischen Abt Leodegar und den Toggenburgern durchaus nicht erst 1705, sondern schon 1698 durch den Plan, die Strasse über den Hummelwald zu bauen, dem sich Wattwyl widersetzte und worauf alsbald Joseph Anton Stadler in Schwyz seine Wühlereien zu Gunsten der Toggenburger begann. Zu p. 26: n. 1 ergibt sich aus J. von Arx: Gesch. d. K. St. Gallen, Bd. III. p. 451, dass der Commandant von Wyl, Oberst Felber, am 24. Mai, und zwar an der Sitterbrücke zwischen Bernhardzell und St. Fiden, auch, wie es scheint, nicht durch Leute von der Garnison von Wyl, sondern durch zufällig hinzugekommene Personen aus Steinach und Tübach, ermordet worden ist.

Red.

---

* Allerdings war auch eine kleine bernerische Abtheilung vor Wyl.

** Um ein Beispiel zu erwähnen, so ist dort p. 215 statt 17. und 18. April jedenfalls 15. und 16. zu setzen, wie hier der Verf. p. 14 thut. Das von Nabholz bei Kirchberg vernommene Trommeln der Zürcher bei Rickenbach fällt in die Frühstunden des 16.

O. von Greyerz, Pfarrer. Johann Caspar Lavater. Ein Lebensbild aus dem achtzehnten Jahrhundert. (44 S. 8. Bern, Heuberger.)

Von demselben bernerischen Geistlichen, der einen Vortrag über Manuel im Berner Taschenbuch von 1867 (s. „Jahrbuch" von 1867: pp. 180 u. 181) publicirte, erscheint hier als eine eigene Schrift ein gleichfalls vor einem gemischten Auditorium in Bern gehaltener Vortrag über den bekannten zürcherischen Theologen Lavater. Dieser Aufsatz theilt die Vorzüge jenes ersten vollkommen, bietet aber, gleich jenem, keine neuen Gesichtspuncte. Auch hier wieder macht sich der (dort p. 180 angedeutete) Standpunct des Vortragenden geltend und damit hängt wohl zusammen, dass ihm Lavater's Persönlichkeit in einem mitunter zu einseitig hellen Lichte erscheint. — So z. B. ist doch wohl mehr von der „Einen Leidenschaft" der Mutter Lavater's, der Eitelkeit (p. 6), dem Sohne als Erbe geworden, als das p. 41 zugegeben werden möchte.

Red.

H. Morf, a. Seminardirector u. Waisenvater in Winterthur. Zur Biographie Pestalozzi's. Ein Beitrag zur Geschichte der Volkserziehung. Erster Theil. (XII. u. 324 S. nebst 3 Tabellen als Beil. 8. Winterthur, Bleuler-Hausheer u. C.)

In der Gestalt von „Neujahrsblättern der Hülfsgesellschaft in Winterthur" ist der vorliegende erste Theil, „Pestalozzi's Wirksamkeit bis in die Mitte des Burgdorfer Aufenthaltes" umfassend, zuerst publicirt, hier nun in zweiter vermehrter Auflage als eigenes Werk neu abgedruckt worden. Er zerfällt in zwei Hauptabschnitte: „Die schweizerische Volksschule am Ende des 18. Jahrhunderts" (pp. 13—59), und: „Pestalozzi's Leben und Wirken" (Jugendzeit, in Müligen — an der Reuss bei Birr vor der Beziehung des Neuhofes —, im Neuhof, in Stanz, in Burgdorf: pp. 63—336). Die einlässliche „Einleitung" lehrt, wie sehr es sich der Verfasser angelegen sein liess, neues, vornehmlich auch archivalisches Material herbeizuziehen, und wir bedauern mit ihm, dass seine Bemühungen infolge früherer Vernachlässigungen nicht mit mehr Erfolg belohnt worden sind.

Aber dennoch ist es dem Verfasser möglich geworden, einige neue Seiten des Lebens Pestalozzi's zu beleuchten: so

die erste Zeit seiner Ehe mit Anna Schulthess* aus deren Tagebuch; die Persönlichkeit der treuen Magd Elisabeth Näf von Cappel, K. Zürich, die ihm in den Zeiten schwerer Noth auf dem Neuhofe zu Hülfe kam; die Einzelumstände eines von Pfarrer Steinmüller in's Werk gesetzten Transportes von Kindern aus den verarmten Berggegenden von Appenzell nach Burgdorf im Anfang 1800, den der spätere Gehülfe Pestalozzi's, der Appenzeller Krüsi, dahin führte; u. s. w. Was die Dinge in Stans angeht, welche der Verfasser (pp. 155—208) einlässlich behandelt**, so sind wir mit seiner gebührenden Abfertigung der unerhörten Schmähungen Pestalozzi's durch den Pfarrhelfer Gut in dessen überhaupt leidenschaftlich geschriebenen Buche: „Der Ueberfall in Nidwalden" (Stans 1862: 884 S., als Materialsammlung von Werth) durchaus einverstanden, glauben aber, Pestalozzi's Wirksamkeit im Waisenhause in Stans sei hier etwas überschätzt; denn mit vollstem Rechte sagt Mörikofer in der „Schweizerischen Litteratur des 18. Jahrh.", p. 433: „Man darf zunächst nicht vergessen, dass nicht die wirklichen Leistungen in Stans das waren, worauf Pestalozzi einen besonderen Werth legte, sondern die Möglichkeit künftiger Leistungen auf dem dort eingeschlagenen Wege" —***, wodurch ja sein guter Wille keineswegs in Abrede gestellt wird.

Für die schweizerische Geschichte als solche sehen wir aber den Hauptgewinn des Buches nicht so sehr in dem für den Pädagogen hauptsächlich interessanten zweiten Abschnitte — wo indessen die Capitel: „Zürich's damalige (sc. in Pestalozzi's

* Ueber dieselbe vgl. Mörikofer's „Heinrich Pestalozzi und Anna Schulthess", im Zürcher Taschenbuch von 1859.

** Zwei der Beilagen enthalten Listen der (29) Knaben und (16) Mädchen im Waisenhause zu Stans, mit Angaben z. B. über Gesundheit, Anlagen, Bildung, u. drglchn.

*** Eben daselbst p. 432: „So werthvoll in dem Berichte über den Aufenthalt in Stans alles ist, was P. über seine erzieherischen Versuche und Massregeln vorbringt, so vorsichtig wollen dagegen einzelne Thatsachen aufgenommen sein. Nicht dass man an P.'s Redlichkeit und Wahrhaftigkeit zweifeln dürfte; allein er wird so sehr von seinen Grundgedanken und Tendenzen beherrscht, und die rhetorisch belebte Schilderung mit stark aufgetragener sentimentaler Färbung ist eines seiner technischen, etwas verschwenderisch angewandten Mittel der Darstellung, dass man diese und andere Schriften nicht ohne sorgfältige Kritik für historische Darstellungen benützen darf".

Jugend) Schulverhältnisse“ und „Die politischen Verhältnisse Zürich's“ (p. 74 ff., p. 79 ff.) auch höchst instructiv sind —, sondern vielmehr in der ersten kürzeren Abtheilung. Hier hat nämlich der Verfasser p. 18 ff. die Antworten benützt, welche auf Anregung des helvetischen Ministers der Künste und Wissenschaften, des trefflichen Stapfer, hin bis Ende Februar 1799 auf die „Fragen über den Zustand der Schulen an jedem Orte“ eingegangen waren, darunter 365 aus dem K. Zürich. Nach denselben war der Stand der Volksschulen im K. Zürich, der doch jedenfalls weit zu den vorgerücktesten zählte, ein gar kläglicher. Allerdings konnte nur ein einziger Lehrer im Kanton die Fragen nicht selbst beantworten, weil er „nicht wohl“ schreiben konnte; aber wenn nicht die Curricula Vitae der Schulmeister — der von Oberwinterthur „ist ein Zimmermann“, der von Wipkingen „war ein Strumpfweber“, ein anderer „vorher Trüll Meister“ (d. h. Militärinstructor) — schon für ihre mangelhafte Vorbildung Zeugniss ablegten, so thäten das jedenfalls die massenhaften orthographischen Verstösse: so hat der Lehrer von Gerlisberg „ein Steiffmutter“, war der von Seelmatten „vorher Steilständer und thut jetzt seine gaüter zu Bewerben“, ist der von Robenhausen vor dem „Examina thoren Kamvänt“ gewesen, u. s. f. Von den 350 bis 360 Landschulen hatten kaum 130 besondere Schulstuben, und selbst ein Lehrer in der Hauptstadt unterrichtete in seiner Wohnstube. Und wie mangelhaft war der Unterricht: der Schulmeister von Eschenmosen bei Bülach sagt: „was aber rechnen sei, sei in seiner Schul nicht üblich“; sei es doch nach Bülach „nur eine ringe halb Stund“, „wann Mann es Lehrnen will“. — Der Verfasser zeigt dann, wie sich Stapfer bemühte, diesen Uebelständen abzuhelfen, wie er aber durch die jede gedeihliche Entwicklung vereitelnden inneren Wirren und äusseren Bedrängnisse, die Anwesenheit der fremden Truppen, die aus der Nordostschweiz einen Kriegsschauplatz machten, gehindert wurde, wie er im Volke selbst entweder Apathie oder Widerstand antraf, nicht zu vergessen die stete Finanznoth der helvetischen Republik, welche Ende 1799 der Art war, dass das Directorium, als die Anschaffung neuer Seile für die Eimer des tiefen Brunnens auf Schloss Burgdorf verlangt wurde, beschloss, man müsse sich, „bis bessere Zeiten den Ankauf neuer Seile erlauben“, mit dem alten Seilwerk behelfen (pp. 49 u. 50: Anm.). —

Wir sehen mit Spannung der Fortsetzung dieses trefflich geschriebenen und, schon gemäss seiner ersten Verwendung als Neujahrsblatt, zum Volksbuche sich wohl eignenden Werkes entgegen.

Red.

Dr. Martin Wanner, Staatsschreiber. Nachträge zu den in Schleitheim entdeckten Grabalterthümern. (IV. 14 S. m. 3 lith. Tfln. 4. Schaffhausen, Brodtmann.)

Diese „Nachträge" beziehen sich auf die im letzten „Jahrbuch": pp. 104—107 besprochene Schrift.

Zu den dort schon erwähnten 180 geöffneten Gräbern hinzu sind nun im Laufe des Frühjahres und des Herbstes 1867 noch 90 neue gekommen. Wie im letzten Berichte, werden erstens die Gräber beschrieben, zweitens die Fundstücke gruppirt, welche sich zum Theile auf den beigegebenen Tafeln abgebildet finden Ein dritter Abschnitt, über das Alter der Gräber, sucht zu dem schon früher gewonnenen *terminus a quo*, der Münze von Constantin I., nun den *terminus ad quem* zu finden und sieht, weil auf dem Grabfelde nach ihm alle christlichen Spuren fehlen, das Christenthum aber erst nach der Mitte des 8. Jahrh. in Alamannien allgemein geworden sei, denselben etwa im Jahre 750.

Wir können uns dieser letzten Beweisführung nicht anschliessen. Einmal sind wir mit Friedrich: „Kirchengeschichte Deutschlands" * der Ansicht, dass der nicht christliche Charakter des Todtenfeldes von Schleitheim noch keineswegs so ganz erwiesen ist, und zweitens zeigen sich in Theilen der Nordostschweiz schon im Anfange des 7. Jahrh. so deutliche Spuren eines allerdings mit heidnischen Reminiscenzen noch bunt durchletzten Christenthumes **, dass kaum daran zu denken ist, dass die Wutachgegend bis in die Mitte des 8. Jahrh. heidnisch geblieben sei. —

Jedenfalls ist dem Verfasser für die Aufmerksamkeit, mit der er sorgsam die Ausgrabungen von Schleitheim überwachte und

---

* Wir freuen uns, hier anzeigen zu können, dass unsere im letzten „Jahrbuch" p. 207 ausgesprochene Erwartung hinsichtlich der Fortsetzung dieses Werkes sich durchaus bewahrheitet hat, wie die uns vorliegenden Aushängebogen des zweiten Theiles von Bd. I. lehren.

** Vgl. die nächstens erscheinende neue Ausgabe der ältesten *Vita s. Galli*, von Dr. Gerold Meyer von Knonau (in d. Mitth. d. hist. Ver. v. St. Gallen).

verfolgte, grosse Anerkennung nicht zu versagen, und ebenso verdient die Energie und Beharrlichkeit, mit der der historisch-antiquarische Verein von Schaffhausen dieser Aufgabe sich widmete, das beste Lob.

Red.

H. W. Harder. Beiträge zur Schaffhauser-Geschichte. II. Heft. (II u. 66 S. 8. Schaffhausen, Brodtmann.)

Das zweite Heft der im letztjährigen „Jahrbuche" (pp. 107—110)* angezeigten Sammlung liegt vor und enthält abermals vier Arbeiten, Zeugnisse der fortgesetzten liebevollen und eifrigen Beschäftigung des Verfassers mit der Geschichte seiner Vaterstadt.

Die erste (pp. 73—116: — die Paginatur ist eine fortlaufende) heisst: „Die St. Johannes-Kirche zu Schaffhausen zur Zeit des Katholizismus und ihre baulichen Umgestaltungen bis zur Gegenwart". Dieselbe bietet keine einlässliche architektonische Beschreibung: sonst wäre von den ältesten Theilen, der Apsis der Mariencapelle und der Krypta (p. 74), den Resten des früheren Baues (der jetzige ist, der Thurm aus dem 14., die Kirche selbst aus dem 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts), eingehender die Rede —; wohl aber gibt der Aufsatz mannigfache bemerkenswerthe culturhistorische Notizen**. Dahin rechnen wir z. B. die Angaben

---

* Zu jener Anzeige: p. 108, wo von Konrad von Herblingen gehandelt wird, sei die höchst schätzbare briefliche Mittheilung des Verfassers an die Redaction nachgetragen, dass sich Konrad in seinem 1281 bei der Weihe der neu erbauten Capelle über die eingegangenen Verpflichtungen ausgestellten Reverse wirklich *Conradus de Herwelingen, ill. dom. Rudolphi Romanorum regis notarius ac canonicus Curiensis* nennt. — Stellen wir also diese Angabe mit den im letztjährigen „Jahrbuche": p. 3 genannten Briefen im „Anzeiger" von 1867 zusammen, so ergibt sich Folgendes: zwischen 1274 und 1277 schreibt an König Rudolf der *Magister Conradus, suus antiquus Notarius* (Alt-Notar, d. h. gewesener Notar?); 1281 erscheint *Conradus de Herwelingen*, wie oben bereits angegeben ist; 1289 tritt auf *Magister C. de Dietzenhoven, Imperialis aule notarius.* Ist hier überall an dieselbe Person zu denken, was enge Beziehungen derer von Herblingen zu Diessenhofen in sich schlösse? Dazu dürfte auch das im letzten „Jahrbuche": p. 108 erwähnte Factum, spätere Verpfändungen von Herblingen an die Truchsessen von Diessenhofen, die erste 1323 durch Herzog Leopold, stimmen.

** Es sei hier auf einen Irrthum aufmerksam gemacht, der sich seit Kirchhofer's drittem Neujahrsgeschenk (1824): p. 8 fortschleppt (vgl. z. B.

über die Altäre* und übrigen Stiftungen. Kirchherr war (seit der Einverleibung 1253) bis zur Reformation der Abt von Allerheiligen, und bei der Kirche, zu deren Filiale die ursprüngliche Mutterkirche Kirchberg bei Büsingen (nun zu Baden gehörend) herabgesunken war, waren mindestens vierzehn Geistliche angestellt. Besonders einlässlich verweilt der Verfasser hernach bei den Ereignissen der Reformationszeit, unter Verweisung auf Kirchhofer's treffliches Buch über diese Epoche**.

„Der Clusbach und der Holzbrunnenbach" (pp. 117—125) und „Die St. Maria Kapelle und das Bruderhaus im Stein" (pp. 126—129) sind zwei kleinere Beiträge zur Localgeschichte. — Jener handelt von zwei „tückischen stillen Wässerlein", von denen das eine nun ganz verschollen, das andere völlig gebändigt ist, die aber mehrmals in den letzten Jahrhunderten bedeutenden Schaden anrichteten, alsobald wieder der Vergessenheit anheimfallende Verfügungen der Väter der Stadt veranlassten, Klagen der Geschädigten und Rechtshändel hervorriefen. — Der zweite hat eine Schaffhausen gegenüber auf dem nun zürcherischen Rheinufer gelegene kleine Einsiedelei, die in der Reformation einging, zum Gegenstande, deren Ursprung indessen uns etwas zu tief in das Mittelalter gerückt erscheint.

„Der Sunthauser-Krieg" (pp. 130—138) macht den Abschluss dieses Heftes. Die unter diesem pompösen Titel in den Annalen Schaffhausen's aufgeführte Fehde gehört in die lange Reihe der Kämpfe, welche im 15. Jahrhundert die Reichsstädte gegen den ungebundenen niederen Adel zu führen hatten und die sich regelmässig in der Belagerung irgend eines festen

---

Harder: Chronik der Stadt Schaffhausen I. p. 14, Nüscheler: Gotteshäuser II. 1. p. 23). Nach Kirchhofer hätte nämlich das zweite Privileg Heinrich's V. für Allerheiligen von 1122, nicht das erste von 1120, einer *ecclesia* im *locus Scaphuse* gedacht, während gerade das Gegentheil der Fall ist (s. Fickler: Quellen und Forschungen, Nr. XX. u. XXII.). Nun aber ist überdiess die erste dieser beiden Urkunden unächt (s. Stumpf: Reichskanzler Nr. 3163), so dass also von einer erstmaligen Erwähnung der St. Johannskirche 1120 nicht die Rede sein kann.

* Dieselben bieten einige Berichtigungen zu Nüscheler: l. c., pp. 23 u. 24.

** Schaffhauserische Jahrbücher von 1519 bis 1529 oder Geschichte der Reformation der Stadt und Landschaft Schaffhausen. 2. Aufl. Frauenfeld 1838.

Platzes gipfelten: 1446 zerstörten die Schaffhauser*, unterstützt von anderen Reichsstädten — am 2. März 1445 war Schaffhausen zu dem Vereine schwäbischer und fränkischer Städte getreten, der 1446 schon 31 Glieder zählte (Stälin: Wirtemberg. Gesch. III., pp. 464 u. 465) — die Burg Sunthausen (in einem rechten Seitenthälchen des Donauthales unterhalb Geisingen). Dieselbe war Eigenthum des aus der Geschichte des Zürichkrieges genugsam bekannten österreichischen Parteigängers Hans von Rechberg**, der dann, weil er selbst, im Schweizerkriege ferne, sich einer feindseligen Handlung gegen Schaffhausen nicht bewusst sei, auf Schadenersatz klagte und endlich 1451 wenigstens den noch vorhandenen „Plunder" zurück ererhielt. — Es ist diess, wie der Verfasser am Schlusse sehr zutreffend bemerkt, einer jener Vorgänge, welche die Annäherung Schaffhausen's an die Eidgenossen mächtig beförderten und in erster Linie der Vereinigung vom 1. Juni 1454, auf 25 Jahre mit sechs Orten abgeschlossen, riefen.

Red.

Der Unoth. Zeitschrift für Geschichte und Alterthum des Standes Schaffhausen. Herausgegeben von Johannes Meyer. Erster Band. (IV. u. 484 S. 8. Schaffhausen, Brodtmann.)

Der vorliegende Band ist in sechs Heften successive in den letzten Jahren seit 1863 erschienen. Nach dem gewaltigen die Stadt Schaffhausen hoch überragenden Festungswerke des 16. Jahrh., dem Unoth, sich benennend, enthält diese Zeitschrift zwanzig längere und kürzere Beiträge zur mittleren und neueren Geschichte, insbesondere aber auch zur Culturgeschichte von Stadt und Kanton Schaffhausen, zu denen pp. 449—484 ein sehr einlässliches alphabetisches Register bringen. —

Zugleich die umfangreichste und verdankenswertheste Mittheilung ist ohne Frage: Rüger's Beschreibung der

* Komisch wirkt die Naivetät der Nonnen zu St. Agnes in Schaffhausen, welche vom Rathe, nachdem das freiwillig von ihnen gestellte Streitross vor der Burg gefallen war, Schadenersatz verlangten (p. 133: n. 2).

** Zu p. 130 ist zu ergänzen, dass Burg Hohenrechberg seit dem Blitzschlage des denkwürdigen Wintergewitters vom 6. Januar 1865 leider ausgebrannt ist, zu p. 135, dass am 5. März 1446 bei Ragaz neben 500 Glarnern noch 600 andere Eidgenossen fochten und siegten.

Landschaft (pp. 304—395), resp. Auszüge aus der nun schon über ein Vierteljahrtausend ungedruckt liegenden historisch-topographischen Darstellung von Stadt und Landschaft Schaffhausen durch Johann Jakob Rüger (geb. 1548, gest. 1606), den „Chronisten von Schaffhausen", wie er auf dem Titel seines trefflichen 1859 (Schaffhausen, Hurter) erschienenen Lebensbildes durch Antistes Mezger, den Verfasser desselben, genannt wird. Der Abdruck fusst auf dem im Kantonsarchive liegenden Originalmanuscripte Rüger's und umfasst Buch III. cc. 3, 4, 6 und Buch V. c. 8, von denen jene vom Hegau — dass zu demselben und nicht zum Klettgau die Stadt Schaffhausen gehört habe, wird von Rüger in c. 4 erörtert — und von Büsingen (vgl. o. p. 147), vom Klettgau und vom Randengebirge handeln, dieses dagegen die Beschreibung der Landschaft bringt (vgl. in der äusserst lesenswerthen Uebersicht des Inhaltes des Rüger'schen Werkes bei Mezger: pp. 111—113, 119 u. 120). — Diese gut gewählten Proben wecken den allerlebhaftesten Wunsch nach einer hoffentlich recht bald zu erstellenden Drucklegung des Ganzen. Schaffhausen ist es seiner Ehre, noch mehr aber dem Andenken des wackeren Rüger schuldig, diesen Schatz endlich den weitesten Kreisen bekannt zu machen, und, nach den mitgetheilten Stücken zu schliessen, ist das Werk in einer so angenehmen und lesbaren Weise geschrieben, dass eine Edition vielleicht auch noch in anderen Kreisen, als in denen der Fachleute, Glück machen würde.

Der Herausgeber theilt auf pp. 422—447 die ältesten 14 Urkunden des Kantons Schaffhausen aus den Jahren 779 bis 995 (alle schon früher bekannt) mit, oder, genauer und richtiger zu sprechen, Stücke aus der betreffenden Zeit, in denen Theile des jetzigen Kantons sich genannt finden. Doch ist dabei mit dem Raume allzu verschwenderisch umgegangen: ein Fragment von Rüger mehr wäre z. B. erwünschter gewesen, als die mehr als sechs Seiten beanspruchende Theilung des karolingischen Reiches von 806 (aus Pertz: *leg.* I.), aus der nur die wenigen Worte: *usque ad Renum fluvium in confini pagorum Chletgowe et Hegowe in locum qui dicitur Enge* (sc. gehe zwischen Pippin und Karl die Grenze) hieher gehören und die ja überdiess nie zur Ausführung kam.

Ebenfalls vom Herausgeber ist die Abhandlung: Der h. Bernhard von Clairvaux in Schaffhausen im Jahre

1146 (pp. 224—260), in die pp. 231—236 ein Excurs über die Ortschaften und Herrengeschlechter unseres Kantons bis c. 1150 eingeschoben ist. Nach einem Rückblicke auf die Theilnahme, die sich am ersten Kreuzzuge in der Gegend von Schaffhausen zeigte*, und einer Uebersicht des Lebens des h. Bernhard wird der Besuch desselben am 10. und 11. December 1146 zu Schaffhausen, bei Anlass der Reise des Heiligen durch Schwaben, nach dem Reiseberichte im sechsten Buche des Lebens desselben beschrieben**, ohne dass wir neue Aufschlüsse hätten finden können.

Reallehrer Bäschlin handelt pp. 395—421 von den Schultheissen von Randenburg***. Aus überwiegend urkundlichem Materiale wird in dieser Arbeit mit grossem Fleisse und, so viel sich das, wo die Quellen nicht gedruckt vorliegen, beurtheilen lässt, sehr sorgsam die Geschichte des einen Zweiges eines adelichen Geschlechtes zusammengestellt, das für die Stadt Schaffhausen im 13. und 14. Jahrh. von Wichtigkeit war. Dieser eine Zweig derer von Randenburg nämlich, deren erste sichere Spuren überhaupt in die Mitte des 13. Jahrh. fallen, hatte, wie der Verf. p. 399 glaubt, von 1290 an das Schultheissenamt vom Abte von Allerheiligen als Erblehen inne, so dass derselbe geradezu den Namen der „Schultheissen" erhielt, während die

* Wesshalb wird da stets Berthold anstatt Bernold's citirt? Wesshalb ist mehrmals (z. B. p. 240) von Arnold von Brixen, warum (z. B. p. 245) von Walafried als Berichterstatter, statt von Arnold von Brescia und von Gaufried die Rede? Der Verf. kennt die Monumente: warum citirt er denn p. 235 für die Sangallensia den alten Goldast? U. a. m. Was soll der Ausfall auf die „Baumwollen-Christen" auf p. 260?

** Vgl. auch Dr. L. Kästle: Des heiligen Bernhard von Clairvaux Reise und Aufenthalt in der Dioecese Constanz, im Freiburger Dioecesan-Archiv: Bd. III. 1868, pp. 273—315, wo der lateinische Text selbst abgedruckt ist. Folgendes ist Bernhard's Itinerar, so weit es uns hier interessirt: 6. Dec. Ankunft in Basel; 7. Ab. in Säckingen; 8. Ab. in Thiengen; 9. Ab. in Schaffhausen, wo bis am 11.; an dessen Ab. in Constanz, wo bis am 14.; an dessen Ab. bei Winterthur (von einem Aufenthalte in Dänikon, wie p. 257 des „Unoth" will, ist nicht die Rede: auch geht ja der Weg von Constanz nach Winterthur keineswegs über Dänikon, wo übrigens das Frauenkloster erst 1257, also mehr als ein Jahrhundert später, seinen Anfang nahm); 15 Ab. in Zürich; 16 Ab. in Birmensdorf, K. Aargau, also Baden umgangen; 17. Ab. über Frick in Rheinfelden; 18 Ab. wieder in oder unterhalb Basel.

*** Eine Ansicht der nun völlig verschwundenen Ruine dieser auf einem der steilsten Vorsprünge des Randengebirges liegenden Burg ist dem Neujahrsblatte von Schaffhausen von 1827 vorgeheftet.

andere Hauptlinie die der Rothen heisst, (von ihr sieht hier der Verf. ab). Es steht wohl im Zusammenhange mit dieser Bekleidung des Schultheissenamtes, die so lange dauerte, bis Oesterreich — 1380, wie pp. 411 u. 412 der Verf. annimmt — dasselbe seinem Vogte überband, dass seit 1291 das Schlösschen Wörth und Neuhausen am Rheine (gegenüber von Schloss Laufen) das Centrum der Randenburg'schen Besitzungen wurden. Als angesehene reiche Herren, als Gutthäter besonders des Spitales, dessen erste Pfleger aus ihrer Familie gleichfalls hervorgingen, nahmen die „Schultheissen" eine sehr geachtete Stellung ein. Aber indem sie in den seit 1350 auch in Schaffhausen ausbrechenden Bewegungen behufs Einführung einer Zunftverfassung sich zum Adel hielten und später ihre Sache mit der Oesterreich's identificirten — Diethelm fiel bei Sempach, Götz war der letzte Vogt von Oesterreich —, arbeiteten sie an ihrem Ruine, wobei auch bei ihnen, wie damals bei so vielen Adelsgeschlechtern, ökonomische Verlegenheiten hinzukamen. So erlosch das Geschlecht verarmt und von der Zeit überholt in der Mitte des 15. Jahrh., also in denselben Jahren, wo die seit 1415 nach 85 Jahre dauernder Verpfändung an Oesterreich wieder frei gewordenen Bürger Schaffhausen's die ersten Schritte zum Anschlusse an die Eidgenossen thaten. Auf p. 421 ist eine Stammtafel der sicher bestimmbaren Glieder des Geschlechtes der „Schultheissen" gegeben.

Von Decan Dr. Joh. Kirchhofer sind drei Vorträge vor dem historisch-antiquarischen Vereine, über Johann Georg Müller (geb. 1759, gest. 1819), den um sieben Jahre jüngeren Bruder des berühmten Geschichtschreibers Johannes, auf pp. 65—101, 145—179 abgedruckt. Der Vortragende hat Müller selbst noch gekannt, und wie hoch er den trefflichen Lehrer, den ausgezeichneten Mann, der in seiner Vielseitigkeit seiner Vaterstadt, vornehmlich auch als Oberschulherr, die trefflichsten Dienste leistete, achtete, geht aus dem liebevollen und lebenswarmen Charakterbilde, das da in fesselnder Weise entworfen wird, genügend hervor. — Sind auch die Blicke auf Müller's eng umschränktes Jugendleben, seine theologische Entwicklungsgeschichte — um Worte des Bruders zu brauchen: „von der Zürcher Hitze (Lavater's Kreis) durch die Göttingen'sche Kälte auf die Mittelstrasse" (Aufenthalt bei Herder in Weimar) —, sind auch die Schilderungen der Beziehungen zu der geist-

vollen, von den Söhnen ungemein hoch gehaltenen Mutter, des liebevollen Verhältnisses der Brüder zu einander, des Verkehres mit Herder ebenso anziehend, als für die Erkenntniss der Persönlichkeit Müller's unerlässlich: so setzen wir für uns doch den Hauptnachdruck auf den dritten und letzten der Vorträge, wo von Müller's staatsmännischer Wirksamkeit die Rede ist. Zur Zeit des Umsturzes in den ersten Monaten des Jahres 1798, wo auch in Schaffhausen, obschon mit so wenigen Ruhestörungen, wie in wenigen anderen Theilen der Schweiz, die alte Ordnung der Dinge weichen musste, fiel bei der Wahl der 48 Mitglieder der provisorischen Regierung die Stimmenabgabe der Wahlmänner in erster Linie und einhellig auf Müller. Nach schwerem innerem Kampfe entschloss er sich, diesem Rufe in den Dienst des Vaterlandes in so stürmischer Zeit sich nicht zu entziehen und aus dem geistlichen Stande auszutreten. Bis 1809 blieb er dann in seiner öffentlichen Stellung, eine Zeit lang, in einer höchst schwierigen Epoche, vom August 1798 an drei Vierteljahre, sogar als Unterstatthalter im helvetischen Kanton Schaffhausen *, später, in der Mediationszeit, als Mitglied des kleinen Rathes und der Standescommission. Aber noch einmal, Ende 1813 und Anfang 1814, hatte Müller Gelegenheit, wenn auch nicht in politische Dinge einzugreifen, so doch mit Persönlichkeiten, die damals Politik im grossen Style machten, zusammenzukommen. Wir meinen hier seine Unterhaltungen mit Kaiser Alexander von Russland und dessen Schwester Katharina, der späteren Königin von Württemberg, worüber pp. 168—179 Bruchstücke aus seinem Tagebuche mitgetheilt sind, nicht ohne Interesse besonders für die schweizerische Geschichte in jener Epoche **.

---

* Schon etwas früher, als Glied der Verwaltungskammer, schrieb Müller einmal seinem Bruder: „Was noch aus mir werden wird, weiss ich nicht. Hörst Du, dass ich Corporal geworden oder Seckelmeister oder was Aergeres, so verwundere Dich gar nicht. Ich muss scheint's in diesem Leben alle Stufen der Schlosser'schen Seelenwanderung durchmachen. Hättest Du je von mir geglaubt, dass es mich noch treffen werde, ein Nonnenkloster zu sequestriren? Dies musste ich vorige Woche in St. Catharinenthal thun".

** Z. B. geht hieraus hervor, dass man sich in den russischen Hofkreisen — und wohl im Rathe der Alliirten überhaupt — den Druck der Schweiz durch den Mediator, die Unzufriedenheit des Volkes mit der Mediation in höchst übertriebener Weise ausmalte, — dass Alexander damals, Anfang Januar 1814, sagte: „Ich liebe neben den Russen niemand so sehr wie die

Ein bemerkenswerthes Gegenstück zu dem zuletzt besprochenen Abschnitte von Müller's Leben bietet Melchior Haqicht's Geschichte der Revolutionsjahre 1798 bis 1806, pp. 260—303 aus dem Autographon des Verfassers (Pfarrer am Münster in Schaffhausen): „Kurze Geschichte der Stadt und Republik Schaffhausen von ihrem Ursprung bis auf die neueste Zeit“ abgedruckt. Während aber Müller die den unvermeidlichen Sturz nothwendig herbeiführenden Mängel der alten Staatsordnung durchaus erkannte, haben wir in Habicht einen zwar nicht sehr leidenschaftlichen, doch immerhin entschiedenen Anhänger des Alten vor uns. Wenn auch der Schreiber dieser Aufzeichnungen nicht im Falle war, tiefere Einblicke in den Gang der Ereignisse zu gewinnen, so ist es doch ganz interessant, zu verfolgen, welchen Eindruck der Verlauf der so bunt gestalteten Dinge, z. B. die dicht hinter einander folgenden Staatsstreiche der helvetischen Epoche, die er ganz treffend „Schattenspiele an der Wand, wo immer neue bunte Gestalten einander ablösen“, nennt, auf ihn machten. Von dem Erzählten heben wir insbesondere noch etwa Folgendes hervor: das in der Entstehung grundloser Allarmnachrichten sich ausdrückende tief gehende Misstrauen der unitarischen und föderalistischen Partei im Norden des K. Zürich im October 1802; die Einrichtung des K. Schaffhausen gemäss der Mediationsacte; den Congress zu Schaffhausen, November 1803, zwischen schweizerischen Gesandten und solchen von süddeutschen Reichsfürsten zur Ausgleichung der gegenseitigen Beziehungen; die gewaltsame Forderung der Huldigung für Oesterreich zu Ramsen, 16. Februar 1804*. —

In die Rechtsgeschichte fallen folgende Beiträge.

Von Professor Osenbrüggen ist die Besprechung eines nicht bloss Schaffhausen betreffenden Themas, die Behand-

---

Schweizer. Der alte Zustand soll nicht wieder hergestellt werden (in der Schweiz). Machen Sie eine Constitution, wie Sie wollen; wir wollen sie prüfen und Sie dabei beschützen“. U. s. f.

* Noch zwei Einzelnheiten seien erwähnt: in Feuerthalen, dem zürcherischen Dorfe gegenüber Schaffhausen, blieben bis 1803 von den infolge des Kampfes vom 13. April 1799 abgebrannten 22 Häusern volle 21 Stätten unbebaut. Die Eroberung Schaffhausen's durch Erzherzog Karl fasst der Verf. so auf: „So kam denn unsere Stadt mit ihrem Gebiete wieder unter die Herrschaft Oesterreich's, unter welcher sie auch schon einmal 1330 bis 1415 gestanden hatte“ (vgl. o. p. 151).

lung der Selbstmörder im Mittelalter (von neuem, fast unverändert, mitgetheilt als Nr. 17 des oben pp. 35—39 besprochenen Buches), pp. 26—34 eingerückt. Es wird an Beispielen gezeigt, dass die Leichname solcher in früherer Zeit dem Wasser, später dem Feuer übergeben wurden, und nach dem Ursprunge dieser Sitten gefragt. — Vom Rechtsschutz der Pfandgläubiger im 16. Jahrh. redet H. W. Harder (pp. 201—209) und erläutert denselben an einem concreten Falle. Der in arger ökonomischer Bedrängniss liegende Graf Christoph von Nellenburg, Herr von Thengen, war nämlich einer Schaffhauserin, der Wittwe Rüscher, verfallene Zinsen schuldig und auf die Klage ihres Vormundes hin vom Hofgericht von Rottwyl in die Acht erklärt, diesem das Recht, des Schuldners „lîb und guot" anzugreifen, gegeben worden. Die Obrigkeit von Schaffhausen nahm sich der Sache an und am 25. April 1522 wurde mit 300 Mann das Städtchen Thengen überrumpelt und der Graf gefangen nach Schaffhausen geführt, wo er eingethürmt blieb, bis er Sicherheit für seine Schulden, auch Urfehde feierlich beschwor. — Ebenfalls hierher nehmen wir: Blicke in die ältere Geschichte von Rüdlingen, vom Herausgeber (pp. 1—26).* Das freundlich gelegene Dorf Rüdlingen (Kirchgem. Buchberg) liegt am rechten Rheinufer gegenüber der Thureinmündung in jenem Theile des K. Schaffhausen, welcher, durch Baden'sches Gebiet vom Hauptstücke getrennt, südlich von demselben in den K. Zürich hineingekeilt ist. Nach einem Versuche (unter verschiedenen zum Theil sehr weit gehenden Abschweifungen und leeren Vermuthungen als Ausfüllsel) die Geschichte dieses Dorfes zu geben, für welche beinahe kein Material vorliegt, — seit dem Anfange des 12. Jahrh. gehörte es der Abtei Rheinau —, wird pp. 14—21 der 1433 erneuerte Meierrodel von Buchberg und Rüdlingen abgedruckt mit daran angeknüpften sehr verdankenswerthen Erläuterungen in sprachlicher Hinsicht, sowie mit Aufzählung der Local- und Flur-, wie der Personennamen. —

* Einige Irrthümer seien hier bemerkt: — zu pp. 6 u. 7 bringen die Nachträge p. 447 den ganzen Text der dort unvollständig mitgetheilten Urkunde; p. 8: „Kaiser" Ludwig der Deutsche, Eglisau (892) unter Arnulf, nicht unter Karl geschenkt; p. 11: Rüdlingen hatte sicher keine eigene Kirche, sondern mit Nüscheler: Gotteshäuser II. 1. p. 19 ist bei der 1130 geweihten Kirche ohne Zweifel an diejenige von Buchberg zu denken.

In die Culturgeschichte im engeren Sinne dieses Wortes sind nachfolgende Artikel einzureihen.

Als Communismus im Kloster Allerheiligen behandelt stud. theol. J. Lang (pp. 215—224) jene von Bernold — abermals nicht Bertold, wie hier wiederum steht — zum Jahre 1091 beschriebene eigenthümliche Erscheinung des gemeinsamen Lebens nicht nur in geistlichen, sondern auch in den Kreisen von Laien, selbst unter den Frauen, in dem Grade, dass besonders in Schwaben sogar ganze Dörfer in solcher Weise ein geistliches Leben führten. Nach zwei Seiten hin ist aber der Titel dieser Arbeit und zum Theil auch diese selbst theils schief, theils gänzlich unrichtig: einmal darf wohl im mündlichen Vortrag von einem so geistreichen Manne, wie Professor Jakob Burckhardt, „keck" für eine derartige in längst vergangener Zeit liegende eigenthümliche Erscheinung ein modernes Schlagwort, wie „Communismus" ist, gewagt (p. 220 : n. 1), nicht aber im Titel einer schriftlichen Abhandlung ohne alle weitere Beifügung gebraucht werden; und zweitens ist bei Bernold zu 1091 von Allerheiligen überhaupt gar nicht die Rede, sondern zuerst vom *regnum Teutonicorum*, hernach von *Alemannia*. — Ueber Esther von Waldkirch, eine in Genf lebende und trotz Erblindung in frühester Jugend hoch gebildete Schaffhauserin des 17. Jahrh., berichtet der Herausgeber (pp. 210—215, 448: wo ein lateinisches Geburtstagscarmen derselben an ihren Vater). — Zur Culturgeschichte der Stadt Schaffhausen im 17. und 18. Jahrh. bringen fünf Casualreden* ganz beachtenswerthe und ergötzliche Züge (pp. 35—45). — Flur- und Localnamen aus sechszehn verschiedenen Gemeinden (von zehn Einsendern), zum Theil mit Commentar, sind in verschiedenen Hinsichten, vorab für den Etymologen, höchst erwünscht (pp. 61—64, 189—199). — Kinderreime, sprichwörtliche Redensarten, Aberglauben (pp. 45—61, 179—189, 200), zumeist von Elisabetha Meyer und in Schaffhausen selbst gesammelt, werden dem Sittenforscher und Mythologen willkommene Fundgruben bieten, ebenso einige Partien des längeren Aufsatzes vom Herausgeber: Seelen und Blumen (z. B.

* Z. B. Dankrede für von „Unsern Gn. Herren und Obern" bei einer Hochzeit geschenkten Ehrenwein mit einer Lobpreisung des Weines; Anrede bei Ablegung einer Vormundschaftsrechnung; eine „Gevatter Bittung", u. s. w.

p. 140 ff. über die „Schäppel", Kränze, auf dem Kopfe getragen, von *chapeau*). — Endlich stehen noch zwei Häuser-Inschriften aus Schaffhausen auf p. 64, eine Sage aus Schleitheim (im Dialekt) auf p. 144. —

Hiermit haben wir den reichen, allerdings nicht durchgängig im Werth sich gleich stehenden Inhalt des „Unoth" erschöpft, in dem jedoch das Unbedeutendere und Unbedeutende hinter dem ungemein Erwünschten und sehr Instructiven in einer Weise zurücktritt, dass wir dem Herausgeber für die Erstellung dieses ersten Bandes den wärmsten Dank aussprechen und recht bald die ersten Hefte eines zweiten zu erblicken hoffen. Möchte derselbe vor Allem wieder ein Stück vom Rüger bringen!

Red.

Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Vereine des Kantons Thurgau. Neuntes Heft. (I.—V., 152 S. u. 2 lith. Tfln. 8. Frauenfeld Huber.)

Ungleich weniger inhaltreich, als früher, ist 1868 das Heft der vom oben genannten Verein veröffentlichten „Beiträge" ausgefallen; von 152 Seiten berühren uns hier nur 44, die sich auf fünf kleinere Mittheilungen vertheilen*.

„Ueber römische Niederlassungen im Thurgau und speciell über die Ausgrabungen in Oberkirch" berichtete Professor Christinger dem Vereine in einem hier

* Die Selbstbiographie Joachim Brunschweiler's oder „Lehr- und Wanderjahre eines Porträtmalers am Ende des XVIII. und im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts" wird jedermann ohne Zweifel mit Vergnügen lesen. Doch wäre ihr Platz jedenfalls besser ein schweizerisches Unterhaltungsblatt gewesen —; denn so anmuthig und kurzweilig die Schilderung der vielfachen Abenteuer des jungen Mannes ist, der 1790 mit dem Recepte eines Firniss-Arcanums auf den Weg sich begab und auf seinen Wanderungen bis nach Bautzen verschlagen wurde, dann, 1793 in die Schweiz zurückgekehrt, sich, anfänglich mit sehr geringen Erfolgen, der Porträtmalerei widmete: einen „Beitrag zur vaterländischen Geschichte" können wir doch höchstens in der kurzen Notiz sehen, dass die 1763 erbaute evangelische Kirche in Erlen fast einzig auf Kosten der Brunschweiler errichtet worden ist, wodurch diese Familie ökonomisch bedeutend herunterkam.

abgedruckten Vortrage. Nach einem raschen Blicke auf die bisher im Thurgau entdeckten Romana (zumeist im Anschlusse an Dr. F. Keller's „Statistik der römischen Ansiedlungen in der Ostschweiz") geht der Referent auf sein specielles Thema über. Etwas nordöstlich von Frauenfeld liegt auf einer mässigen Anhöhe, an deren nördlichen Abhange die Römerstrasse von *Vitudurum* nach *Ad Fines*, resp. von *Vindonissa* nach dem Bodensee, sich hinzieht, die Pfarrkirche von Frauenfeld, Oberkirch, bei der das Comité des Vereines im August 1867 Ausgrabungen veranstaltete. Reste eines römischen Wohnhauses (eine der Beilagen zeigt den Durchschnitt des Terrains; die andere gibt einen Grundriss) traten deutlich zu Tage, indessen keine wichtigeren Fundstücke.

Der weitere Inhalt ist der folgende: — Ueber „Alte Haus-Talismane" wird anlässlich eines „merkwürdigen Fundes bei der Renovation des reformirten Pfarrhauses Hüttweilen im Jahr 1854" (Knochen eines neugeborenen Kindes in eigens ausgesparten Löchern in den Grundmauern des genannten Gebäudes), von dem der dortige Pfarrer Benker berichtet, gehandelt. — Den „Stiftungsbrief der Kaplaneipfründe Amrisweil 1455" nebst „Bemerkungen" (Stifter war Jakob von Helmsdorf, Herr auf Eppishausen) theilt Pfarrer Sulzberger nach der verbesserten Abschrift, die, wie das Original, im Stiftsarchiv zu St. Gallen liegt, mit. — Vom Vereinspräsidenten, Pupikofer, endlich sind eingerückt: „Das Brugger Armengut" (nach dem Dorfe Bruggen an der Sitter bei St. Gallen genannt und die ehemals dem Stifte St. Gallen angehörigen Thurgau'schen Ortschaften betreffend, unter kräftiger Beihülfe des Abtes Othmar Kuonz 1566 geschaffen), insbesondere zwei Zuschriften des Pfarrers von Kesswyl an die helvetischen und die kantonalen Behörden aus dem November 1800 — und „Dr. Johann Heinrich Roth von Kessweil, eine Lebensskizze" (geb. 1711, gest. 1785, Leibarzt des Marschalles Moritz von Sachsen, später unter Ludwig XVI. Inspector über die Feldärzte der Armee, „*le brave Suisse*" von den Franzosen genannt).

Red.

Julius Heidemann. Studien zu Ekkehards IV. Casus St. Galli. (In den Forschungen zur deutschen Geschichte", Bd. VIII. pp. 93—114. Göttingen.)*

Derselbe Gelehrte, welcher in Band VII. der Forschungen schon Beiträge zur Kritik Ekkehard's gegeben (s. „Jahrbuch" von 1867, pp. 129 u. 130), bringt hier weitere Studien über dieses Thema und geht dabei in einer noch negativeren Weise, als dort, vor. Er „verweist" nämlich Ekkehard darin „fortan in die Reihe der Tendenzhistoriker"; denn nach ihm hat derselbe, der in bewusster Feindseligkeit den zu seiner Zeit durch Abt Norbert dem Kloster St. Gallen aufgenöthigten cluniacensischen Neuerungen gegenüber stand, sein Werk dazu benützt, „die Reformtendenzen im Spiegel der Geschichte den Zeitgenossen als unberechtigte Eingriffe in die bestehende Ordnung des Klosters erscheinen zu lassen"; seine *Casus* sind „in gewissem Sinne auch eine Apologie der Benedictinerregel nach ihrer ursprünglichen milden Fassung und Anwendung". In engem Zusammenhange mit dieser Tendenz stehe die Verherrlichung der Regierungszeit des Abtbischofes, Salomon's III., die Betonung der Glanzperiode der Abtei, wie sie seit der Mitte des 9. Jahrhunderts sich entwickelt hatte. Aber ebenso gehöre hierher auch das ganz schiefe und einseitige Licht, welches auf den Versuch Otto's I., die Klosterzustände in St. Gallen zu reformiren, resp. auf den Rudman von Reichenau und auf Sandrat, geworfen wird. Was insbesondere Sandrat anbetrifft, so identificirt Heidemann mit Mabillon den von Ekkehard genannten Mann dieses Namens mit dem Sandrat des *chronicon Gladbacense*; er findet, derselbe sei 972 in St. Gallen gewesen, habe aber mit seinem Reformversuche nicht durchdringen können: Otto's I. Tod habe dann vollends „die Reformpartei des nothwendigen Rückhaltes beraubt".

Dieses ist der Hauptinhalt des sehr gewandt geschriebenen, an Aufschlüssen reichen, jedoch, wie wir glauben, noch mehr, als die frühere Arbeit desselben Verfassers in ihren Negationen

* Der genannte Band der „Forschungen" enthält ferner pp. 149—159 eine Mittheilung von Dr. G. Meyer von Knonau: Die Heiraten der burgundischen Mathilde, Tochter König Konrad's von Burgund, und der schwäbischen Mathilde, Enkelin desselben, gerichtet gegen Ed. Secretan's *Notice sur l'origine de Gérold comte de Genève* (s. „Jahrbuch" von 1867: pp. 195—197).

viel zu weit gehenden Abhandlung, welche jedoch unleugbar insbesondere in chronologischer Hinsicht sehr schätzenswerthe weitere Beiträge zur Kritik Ekkehard's bringt. Als *terminus a quo* wird für die Abfassungszeit der *Casus* das Jahr 1047 angenommen wegen der Erwähnung der Kanonisation der h. Wiborad; der *terminus ad quem* soll nicht weit über 1050 hinaus fixirt werden dürfen, was nun freilich nach der Angabe Dümmler's (Bd. II. N. F. v. Haupt's Zeitschr., p. 1: s. „Jahrbuch" von 1867: p. 127) zu modificiren ist.

Red.

F. L. Dammert. Salomos III. von Constanz Formelbuch und Ekkehards IV. casus St. Galli in ihren Beziehungen auf diesen Bischof. (l. c. pp. 327—366.)

„Glaubend, dem würdigen Mönche für das viele Vergnügen, das die Lectüre seiner heiteren lebenswarmen Erzählung bereitet, die Genugthuung schuldig zu sein, wenigstens einen Versuch zu seiner Ehrenrettung" — gegenüber Dümmler und noch mehr Heidemann — „zu wagen" —, legt sich der Verfasser, Professor am Lyceum zu Freiburg im Breisgau, zuerst die Frage vor, „ob der Inhalt der im Formelbuch enthaltenen Briefe und ähnlichen Stücke eine zuverlässige Grundlage zur kritischen Prüfung und Berichtigung des Ekkehard'schen Berichtes über Salomo's Lebensverhältnisse abgeben könne".

Nach sorgsamer Durchprüfung der einschlägigen Stellen, nach Aufdeckung von mannigfachen zwischen den einzelnen Briefen herrschenden Widersprüchen gelangt der Verfasser zu einer negativen Antwort; vornehmlich bestreitet er, dass Notker der Schreiber der Briefe und so auch der Lehrer Salomo's, anderseits, dass Waldo, Salomo's älterer Bruder, Mitempfänger derselben gewesen sei, und behauptet, nur an Salomo seien dieselben gerichtet gewesen. Insbesondere dürfte hierbei jener Theil der Beweisführung als gelungen betrachtet werden, welcher die allzu geringe Altersdifferenz zwischen dem für Salomo beanspruchten Lehrer und diesem selbst — nach Dammert Notker frühestens 840, Salomo schon um 850 geboren, wovon besonders das zweite recht wahrscheinlich gemacht wird — hervorhebt. Auch wird wohl mit Recht auf das allzu geringe Alter — 12. oder 13. Jahrhundert — der Notiz der

Göttweiger Handschrift, welche als ein Hauptargument für Notker's Autorschaft betont wird, aufmerksam gemacht.

In einem zweiten und dritten Abschnitte, welche positive Antworten auf die Fragen nach dem Schreiber der Briefe und Salomo's Lehrer, sowie nach der Beschaffenheit einiger anderer Lebensverhältnisse Salomo's geben sollen, stellt sich der Verfasser, im geraden Gegensatze zu seinen Vorgängern, geradezu auf den Boden von Ekkehard's Erzählung und braucht dieselbe als Correctiv für die Angaben des Formelbuches. Da weist er erstlich auf Ruodker, welchen Ekkehard mehrfach als Salomo's väterlich gesinnten Freund rühmlichst erwähnt, als auf den Autor der Briefe hin; ja, er glaubt sogar, in demselben den anonymen Verfasser der zwei Bücher *de Carolo Magno*, den *Monachus Sangallensis,* erblicken zu dürfen, eine Vermuthung, die unleugbar viel ansprechendes hat.* Und im Weiteren sucht er dann noch mehr Angaben Ekkehard's über Salomo zu rechtfertigen: so die über dessen vortheilhafte Vermögensverhältnisse schon von früher Jugend an, die andere, nach der Salomo *annum et dimidium* dem Kloster St. Gallen vorgestanden hatte, als er das Bisthum Constanz erhielt, u. s. f. Und was das Verhältniss Salomo's zu Iso, Ruodker und Notker betrifft, so wird der Verfasser durch seine Interpretation der Stelle Ekkehard's: *traduntur post tempus Marcello etc. (Monum.* II., pp. 78 u. 79) in den Stand gesetzt, in sehr glaubwürdiger Art Iso als ersten Lehrer, Ruodker als Mentor, Notker als älteren Mitschüler Salomo's hinzustellen.

Wie diese Abhandlung „die unverkennbar richtigen Grundzüge, in denen Ekkehard uns Salomo's Lebensbild vorführt, festzuhalten und den Briefen daher nur die Berechtigung zuzuerkennen“ sucht, „jenen feststehenden Grundzügen durch ihr Detail gleichsam Schatten und Licht und damit ein individuelleres Gepräge zu geben“ (so p. 354): — so „schliesst“ sie — und hierin geht der Verfasser allzu rasch und kühn vor — am Ende auch aus der „Richtigkeit dieses einen Theiles auf den Werth des Ganzen“. Gerade weil aber daneben der Verfasser auch die an Ekkehard's Darstellung

---

* Freilich ist zu bemerken, dass die gemeinsamen Worte *balbus* und *edentulus* gerade in jener Nr. 29 vorkommen, welche der Verfasser (p. 362) aus gutem Grunde von den Briefen geschieden halten will.

klebenden Mängel, das „*hallucinari*“, wie es von Arx benannte, offen zugibt, werden wir diesen Rettungsversuch um so mehr als einen in seinem grösseren Theile — am wenigsten wohl in der Erörterung über die „anderthalb Jahre“ * — gelungenen betrachten dürfen, wenn auch allerdings, wie das in dergleichen Arbeiten nicht leicht zu vermeiden ist, nun von positiver Seite hier und da in dieser Abhandlung ebenso zu viel geschieht, wie in der vorhergehenden von negativer. Doch ist jedenfalls zu einer schliesslichen richtigen Würdigung des Verhältnisses der Casus zu dem Formelbuche ein neuer sehr schätzbarer Beitrag gegeben worden.

Red.

Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen. Heft V. und VI. Heft VII. bis X. (XII u. 388 S. · 8. 1866; IV u. 625 S. 8. 1868. St. Gallen, Scheitlin u. Zollikofer.)

Seit bald zehn Jahren, seit dem 27. December 1859, existirt in St. Gallen die in der Ueberschrift genannte Gesellschaft, welche, seit Anfang 1863 unter der trefflichen Leitung von Dr. Hermann Wartmann stehend, nicht nur auf engerem Raume, in der Stadt St. Gallen und dem nach ihr sich nennenden Kantone, den Sinn für historische Bestrebungen zu wecken und lebendig zu erhalten mit erfreulichstem Erfolge sich bemüht, sondern auch durch ihre wissenschaftlichen Publicationen, die „Mittheilungen“ — die „Neujahrsblätter“ setzen sich einen anderen, aber nicht weniger edeln Zweck, den der populären Belehrung — weit ausserhalb der Grenzen des Kantons St. Gallen ihren Namen zu einem in den Kreisen der Sachverständigen mit hoher Berechtigung wohl angesehenen gemacht hat. Seit 1862 sind bis 1868 nicht weniger als zehn Halbbände dieser „Mittheilungen“ erschienen **.

---

* Davon wird pp. 358—361 gehandelt. Indessen können wir keine zwingende Nothwendigkeit erblicken, den Aufstand in Alamannien auf zwei Jahre (889 und 890) zu vertheilen und so von Dümmler's Darstellung (Ostfränk. Gesch. II. pp. 341 u. 342) abzuweichen, insbesondere mit Dammert die Worte der Urkunde bei Wartmann, Nr. 675: *quorumdam fidelium nostrorum relatu comperientes* auf Arnulf's Aufenthalt in Alamannien im Jahr 889 zu beziehen.

** Der elfte trägt schon die Jahrzahl 1869, ist also im nächsten „Jahrbuch“ zu besprechen.

Ueberblicken wir rasch den Inhalt der vier ersten Halbbände, so sehen wir Beiträge zu den verschiedensten Epochen der St. Gallen'schen Geschichte. — Das antiquarische Gebiet vertreten mehrere Artikel („Römische Strassenzüge im K. St. Gallen", „Spaziergang eines Alterthümlers im St. Gallischen Oberlande", u. s. f.) des allzu frühe dem Verein entrissenen Conservators der Sammlungen, P. Immler. Die Edition der deutschen Fortsetzungen der lateinischen Klosterchronik, insbesondere des Kuchemeister, besorgte Professor Hardegger, während von Theodor Sickel* sehr interessante Beiträge zur Kritik der ältesten Quellen der Klostergeschichte, vorzüglich des Ratpert, gegeben wurden. Wichtige Materialien zur Rechtsgeschichte, z. B. die zwei ältesten Freiheitsbriefe der Stadt St. Gallen in deutscher Sprache, Mittheilungen aus dem Stadtbuche, u. s. f., publicirte Stiftsarchivar W. E. von Gonzenbach. Professor Scherer in St. Gallen (vgl. o. pp. 3—5) schrieb „Ueber das Zeitbuch der Klingenberge" und „Nachlese stiftsanctgallischer Manuscripte". Beiträge zur Kirchengeschichte, vor, wie nach der Reformation, lieferte Pfarrer Sulzberger. Auf die schweizerische Geschichte beziehen sich die „Materialien zur Geschichte der letzten Tagsatzung der alten Schweiz", von C. Morell.

Die hier zu besprechenden sechs Hefte dagegen, welche zusammen zwei Bände, wovon der zweite ziemlich stark ist, ausmachen, enthalten Johannes Kessler's Sabbata, Chronik der Jahre 1523 bis 1539, wovon die Jahre 1523 bis 1525 im ersten, der Rest im zweiten Bande, herausgegeben von Dr. Ernst Götzinger, Professor an der Kantonsschule in St. Gallen.

Die vorliegende Edition der Sabbata ist die erste vollständige Ausgabe dieses Werkes und nach der einzigen Originalhandschrift desselben, die auf der Vadian'schen Bibliothek in St. Gallen liegt, angefertigt worden. Eine kurze Einleitung gibt über Kessler's Person**, Nachlass***, die in der

* Von demselben auch: „Die Urkunden Ludwigs des Frommen für Cur".

** Eine Biographie desselben, von J. J. Bernet, mit einem nach dem in Oel gemalten Bild Kessler's auf der Stadtbibliothek angefertigten Porträt desselben, erschien 1826.

*** Aus demselben gab Götzinger schon 1865 die lateinisch geschriebene Biographie Vadian's (14 S. 4.) heraus, als Festschrift des historischen Ver-

Edition befolgten Grundsätze* u. s. f. Aufschluss und erörtert, dass Kessler seine Aufzeichnungen schon sehr frühe in den Zwanziger Jahren begann, dann mitunter gleichzeitig, wie ein Tagebuch, zuweilen aber auch mehr oder weniger nach den Ereignissen fortsetzte, dass er aber die einzelnen Stücke und Gruppen erst später unter Ueberarbeitung zusammenfügte, welche Reinschrift etwa 1533 von ihm angefangen wurde.

1502 zu St. Gallen geboren und als Knabe für den geistlichen Stand bestimmt, studirte er zu Basel und Wittenberg Theologie: „uf der strass gen Wittenberg“ begegnete ihm und seinem Gefährten im schwarzen Bären in Jena der auf dem Wege von der Wartburg nach Wittenberg begriffene Martin Luther, wie „an ruter“ gekleidet und bewaffnet, aber dabei „an buochli vor im ligend“, das nichts anderes als ein hebräischer Psalter war, — eine von Kessler köstlich beschriebene, übrigens schon längst wohl bekannte Scene (Band I. dieser Ausg. pp. 145—151). 1523 am 9. November wieder zu Hause angelangt, entschloss er sich zwar, das Sattlerhandwerk zu erlernen, liess sich aber gerne erbitten, von Neujahr 1524 an einem ausgewählten Kreise von Männern die Bibel zu erklären. Erst 1535 trat er, und auch nur vorübergehend, ein geistliches Amt an, zwei Jahre später aber die Stelle eines Lehrers der lateinischen Schule, die er dann — daneben bekleidete er 1542 bis 1560 nochmals ein geistliches Amt — bis zu seinem Tode beibehielt. Dieser erfolgte 1574, nachdem Kessler drei Jahre die Ehre genossen hatte, als Antistes der St. Gallen'schen Geistlichkeit vorzustehen.

Seine „Sabbata“ nun schrieb Kessler „an den sabbaten, das sind an den fyrtagen und fyrabendstunden, so menglich an der handarbait ruowet und muossig gat, zuo nacht schlafft oder under abend kurtzwil tribt“, und er gab seiner Arbeit, wie er in der an seine zwei Söhne gerichteten „Vorred“ sagt, geradezu absichtlich diesen Titel, um von vorne herein Einwürfen von ihrer Seite zu begegnen, etwa von der folgenden Art: „unss were lieber, hettest du die wil die sättel ussbraitet, arbait und

eines bei der Versammlung der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft in St. Gallen.

* Von denselben erwähnen wir, dass in die Handschrift eingeheftete alte Drucksachen und wörtlich in dieselbe eingerückte Actenstücke, die, anderswo gedruckt, leicht zu finden sind, hier ungedruckt blieben.

sorg tragen, wie du unss richtumb, gelt, hab und guot verlassen möchtest", statt in der Weise mit Schreiben die schöne Arbeitszeit zu verderben. Weit entfernt davon, hat vielmehr der gelehrte Handwerker die Feder in seinen Mussestunden geführt. Dieses aber nicht zu thun, das hätte er nicht über sich bringen können: ist doch die Zeit allzu „wunderbarlich", und kann man „sich nicht gnuog ab disser zit verwundern, ainer so grossen verenderung hoher ständen und wessens, so der von natur barmhertzig Gott ainen so unversechnen wie wol prophetisierten glast sines worts (er welle uns den nitt wie ainen plix wider zucken) uff erden erglantzen lassen, durch welchen so vil irthumb entdeckt, das man die sechen und grifen mag". Da wäre es „gar ain uffhebliche hinlessigkait also unachtsam die grossen wunderwerck Gottes verschinen lassen und nitt unss und den unsseren doch ain kurtze gedechtnus derselbigen stellen".

Da nun nach Kessler (der an jener Stelle an Politianus' Lamia anknüpft, welcher von in einer finsteren Höhle angefesselten Gefangenen rede) „die hule wie wol der gantzen welt finsternus ussert Christo beduten mag", aber „under christenem volck gantzlich des Papstumbs glichnus und vorbild tragen" soll — diese Stelle möge genügen, um Kessler's entschieden antikatholischen Standpunct zu kennzeichnen —, so schildert er im ersten Buche erstlich „Christi, disses ewigen liechts versprechung, ankunfft und offenbarung", hernach „des papstums herkommen, erhochung, ceremonien, gottsdienst und babilonische gefengknus", das letztere desshalb, „damit ir disser zit händel und spaltung durch gegensatz erkennen und urtailen mögend". — Das zweite Buch dann hebt an „von dem Absterben Maximiliani Römischen Kaisers", gibt einen Ueberblick der lutherischen Reformation bis 1523, mit welchem Abschnitte: „Hie volget das MDXXIII. jar" (Bd. I. p. 153) die annalistische Anordnung* beginnt. Nach einer Schilderung von „anderen gelerten personen, welche Gott furnemlich zuo offenbarung der warhait anfangs zuo unser zit verordnet hatt" (p. 158 ff., nämlich Reuchlin, Pellican, Erasmus, Hutten u. s. f.), unter ihnen auch Zwingli's, kömmt Kessler dann auf die zürcherische Reformation zu reden, lässt aber daneben auch ferne liegende Ereignisse, z. B. die Eroberung von Rhodus durch die Türken, den

* Dabei ist von 1525 an jedes Mal der erwählte „Burgermaister" dem betreffenden Jahre vorangestellt.

Sickingen'schen Krieg, keineswegs bei Seite; eine Ueberschwemmung der Elbe bei Wittenberg, von ihm „mit versli beschriben und abgemalet", und zwar in lateinischen Distichen, macht den Abschluss des Buches. — Das dritte Buch — über 1524 und 1525 — führt auf den inzwischen von Kessler wieder betretenen Boden St. Gallen's selbst und schildert den Anfang der Reformation in der Vaterstadt des Geschichtschreibers, der hier auch (p. 198 ff.) alsbald als Veranstalter der oben schon genannten Vorträge handelnd auftritt, nicht ohne „Entschuldigung der vermeldung miner person"; doch behandeln auch hier wieder ansehnliche Stücke ferner liegende Ereignisse, vornehmlich den Bauernkrieg, der pp. 314—363 einlässlich erzählt wird (pp. 357—360 über die ähnlichen Ereignisse auf dem Boden der Eidgenossenschaft). Vorzüglich interessant aber ist pp. 258—305 der umständliche Bericht über die Wiedertäufer, welche ganz besonders auch in und um St. Gallen ihr Unwesen trieben. — Die allmälige Befestigung der neuen Lehre in St. Gallen, die daran sich knüpfenden Umgestaltungen* verfolgt Buch IV.** über die Jahre 1526 und 1527. In Buch V. (1528 und 1529) kann Kessler zu seiner Genugthuung von ähnlichen Erscheinungen in der Umgebung der Stadt berichten, z. B. von einem „Gotzensturm", wie er sich ausdrückt, im Lande Toggenburg (20. Sept. 1528), von „Götzenbrunst" in Waldkirch, Rorschach, Berg im Fürstenlande, zu Altstätten im Rheinthale (Ende Nov., Anf. Dec. 1528), endlich gar von der Entfernung der Bilder aus der Klosterkirche durch Burgermeister, kleine und grosse Räthe der Stadt (23. Febr. 1529)***; — aber daneben lässt er die eidgenössischen Dinge, weiter die Disputationen zu Baden und Bern keineswegs beiseits, und sehr interessirt er sich für ausländische Vorfälle, z. B. für die „Transmigratio Babilonis", d. h. die Eroberung Rom's 1527, die ganze fünfzehn Seiten seiner Handschrift einnimmt und mit lateinischen Versen schliesst, überschrieben: *De excidio Romae in Martini Lutheri triumpho*

---

* Bd. II. pp. 45—47 beschreibt die Ende 1526 entfernten Altäre der St. Laurenzenkirche.

** Mit demselben hebt der zweite Band der Ausgabe an.

*** „Nach war verhanden die letst arbait in unsser statt wider die von unzalichen gotzen und opferdienst in Sant Gallen munster": so steht p. 196. — Wie 1538 die Reliquien des h. Otmar zurückkamen, vgl. pp. 489—495.

ita canebam; ausserdem notirt und beschreibt Kessler mit grosser Vorliebe, wie schon in den früheren Büchern, Martyrien von muthigen und unentwegten Glaubensgenossen, so 1526 des Mathias Weibel, „diener des wortt Gottes zu Kempten", 1528 einer schönen Jungfrau, Namens Barbara, in Bamberg, u. s. f. — Das sechste Buch dann, die Jahre 1530 bis 1533 umfassend, bringt zu dem vorhin hervorgehobenen Eindringen der städtischen Behörden in die Kirche des Stiftes die Kehrseite; am 12. December 1531 nämlich ritt Abt Diethelm „mitt grossem pracht" in Wyl ein und wurde „mitt grossem apparat erlichen empfangen", und „wie die welt sich nach gegenwurtigen loffen halt und naigt", schwur ihm einige Tage später „der merentail" der Stiftsländer, während die „euangelisch genannten sich nitt frolich uff die gassen habend dörffen herfur lassen, sunder gefarhalben sich innhalten muossen". Denn bei Cappel war inzwischen die Stadt Zürich, wie Kessler sich mit „Esaias" ausdrückt, „uff die selbigen stund ires hopts und schwantzs berobt worden", Zwingli, der noch am 18. December 1530 und den folgenden Tagen einer Synode zu St. Gallen* beigewohnt hatte, gefallen. Am 1. März 1532 ritt hierauf Abt Diethelm sammt Convent und Hofgesind in sein Stift selbst ein, und alsbald sah sich die städtische Obrigkeit wieder veranlasst, „fruntlich bitt und werben ain alle burger und burgerin sich der papstischen mess ze entschlachen" zu richten und ein Mandat zu erlassen „iren burgern papstische mess und aberglobige bruch ze entweren"; schon 1533 beginnen Zwistigkeiten mit dem Abte, kleinlicher Art, wegen der Lehenverhältnisse, Verbot des Besuches der Münsterkirche für die Städter, worauf der Abt seinen Angehörigen die Laurenzenkirche verbietet. — Diesem sichtbaren Zurücktreten des dramatischen Interesses der Vorgänge in St. Gallen entspricht, dass im siebenten und letzten Buche (1534 bis 1539) einmal die Jahresabschnitte kürzer sind, anderseits für St. Gallen nur noch verhältnissmässig Weniges bringen. So handeln bei 1534 fast zehn Seiten der Handschrift (hier pp. 383—392) von Herzog Ulrich von Wirtemberg, bei 1535 fast eben so viele (pp. 400—409) von den Wieder-

* Ueber diese s. pp. 275—282. „Von Huldrichen Zwingli und was by sinen verwandten gelerten von ihm gehalten ward" ist der Titel eines Abschnittes, pp. 317—331.

täufern in Münster*, u. s. w. Mehr Aufmerksamkeit hatte dagegen Kessler für die Verhältnisse Genf's und diejenigen der Waadt. Sehr einlässlich endlich jedoch ist am Schlusse der Sabbata zu 1539 der sogenannte Pannerhandel der Stadt mit dem Lande Appenzell geschildert (pp. 516—565).

Allein nicht nur solche hauptsächliche, seine Vaterstadt oder die Eidgenossen berührende oder auch im Auslande spielende Ereignisse hat Kessler mit Aufmerksamkeit verfolgt und in seine Jahresberichte aufgenommen; mit dem oben berührten tagebuchartigen Charakter seiner Aufzeichnungen hängt enge zusammen, dass er auch unbedeutendere Dinge mit aufschrieb, gerade dadurch seiner Sabbata einen neuen Reiz, den der bunten Abwechslung, verleihend.

Familienereignisse: seine Verheiratung 1525 mit Angabe aller Hochzeitsgäste, Geburt und leider nur allzu häufig wieder erfolgender Tod seiner Kinder; Begebenheiten in der nächsten Nähe, wie Feuersbrünste, ein Erdbeben und in derselben Nacht „nitt ver von Bernhardzell ein grosser schlipff in die sitter“; Beobachtungen von himmlischen Zeichen — anmuthig wird Bd. II. pp. 288—292 diejenige eines Kometen auf der Berneck bei St. Gallen, in Gesellschaft Vadian's und anderer Freunde, erzählt —: all das fand Platz in der Sabbata. Ausserdem sind Theurungen fleissig verzeichnet, und Kessler begnügt sich nicht mit der Angabe des Factums, sondern fragt z. B. zu 1527 auch nach „ursachen der flaischthure“. Dass den St. Galler die Schicksale der wichtigen Leinwandindustrie sehr interessirten, liegt auf der Hand, und Beobachtungen über deren Stand sind regelmässig vorhanden: auch hier wieder will Kessler wissen, „wannenher“ (z. B. in jenem Jahre 1527) „vil linwat“ gemacht worden, und zwar findet er, es sei diess geschehen, erstlich weil die Leinwand viel gegolten, jeder nun weben wollte, zweitens weil 1526 die Feldfrüchte missrathen: „denn das die wiber und döchterli habend dester flissiger ir kunklen muossen herfur ziechen, haruss vil garn, och deshalben vil linwat erwachssen“; die hohen Preise aber rührten vom Kriege in Holland und anderen Leinwand fabricirenden Ländern. „Abba-

* Hiezu hat Kessler, zum Theil wörtlich, einen Tractat benützt, dessen Titel der Herausgeber pp. 619 u. 620 aufführt, ebenso einen anderen bei der pp. 409—415 erzählten Expedition Karl's V. nach Tunis.

celler linwat gwerbs anfang" ist zu 1535 verzeichnet: Kessler meldet, vielen alten Landleuten habe das nicht gefallen, „vermainende ainem land Abbacell von ie welten her nichts bas erschossen nach furbas fuoglicher geburen und erschiessen möchte dann flissig der mulchen, kuoen und alpen warten". Aber bei 1527 hat sich Kessler auch gemerkt, wie viele Menschen, Häuser und Malter Korn der Zunftmeister der Schuhmacher, Jakob Schnider, bei seinem Herumgehen von Haus zu Haus als „ainer der verordneten furschöwer" gezählt habe: nämlich in der Stadt bei 800, vor derselben 270 Mann, weiter 2022 Kinder, ferner 200 Wittwen, in der Stadt 539, vor derselben 223 Häuser, endlich 1200 Malter Korn. Eine eingehende Schilderung fand natürlich 1527 das „fruntliche gesellen schiessen allhie zuo Sant Gallen" *. Allein selbst ein scheinbar so unbedeutendes Ereigniss, wie dass „man allhie erstmals 1534 angefangen die hyppen zebachen", hat Kessler nicht mit Stillschweigen übergangen. Und auch ein Bonmot liess er sich nicht entgehen, so das jenes einen schweren Pfahl tragenden Appenzeller Buben, der, einen „pensioner" antreffend, demselben auf die Frage, wie er dieser Last Herr werden wolle, entgegnete: „Ich thuon wie du, wenn er mir uff ainer aichsslen zuo schwer ist, so lupff ich in uff die andren, kain wol uff baiden aichsslen tragen". — So sind wir denn dem Chronisten auch für diese kleinen Einschiebsel sehr verbunden. —

Von p. 571 an folgen sich in unserer Ausgabe: Kessler's eigenes Register zur Sabbata, ein Register von Personen- und Ortsnamen vom Herausgeber, ein sehr verdankenswerthes „Wörterbüchlein" zur Sabbata von demselben, wozu Beilage II. „Sprachliches", während I. „über einige Quellen der Sabbata" handelt. Hiernach wird sich das Verhältniss Kessler's zu seiner muthmasslichen Hauptquelle, den Arbeiten seines Freundes Vadian, erst feststellen lassen, wenn die Vadian'schen Schriften einmal durch den Druck werden zugänglich gemacht worden sein, was, wie Götzinger hofft, bald geschehen wird. Doch wird hier p. 620 schlagend nachgewiesen, dass für den oben erwähnten Pannerhandel Kessler geradezu eine eigene Darstellung Vadian's einfach copirt habe. —

* Dr. Wartmann verwob diese Erzählung in sein Neuj.-Bl. von 1867.

Von dem reichen Inhalte der Sabbata konnten wir bei dem knapp zugemessenen Raume nur eine ungefähre Idee hier geben. Möge es wenigstens gelungen sein, zu zeigen, dass nicht bloss die Historiker, sondern jeder Liebhaber einer kernhaften, naiven und lebenswahren Lectüre sich glücklich preisen dürfe, dass die Sabbata das Schicksal wirklich nicht erfuhr, das ihr Kessler erspart wünschte, wenn er in der Vorrede seinen Söhnen empfahl, „disse min arbait oder sabbata nitt in die unachtsame zuo schlechen und zuo letst in die krömer oder speceryladen zuo geben, pulverhussli * daruss zuo machen". Ebenso aber wollen wir dem historischen Vereine zu St. Gallen und dem Herausgeber insbesondere nicht zürnen, sondern vielmehr den wärmsten Dank dafür spenden, dass sie über Kessler's Willen, der „nitt des furnemens nach willens offenlich in die gemain ze schriben oder fernns dann den minen und dinen ** kundt ze machen" gewesen war, sich hinwegsetzten und diese köstliche Geschichtsquelle uns vollständig sorgsam bearbeitet vorgelegt haben.

Red.

Die Feldnonnen bei St. Leonhard. Neujahrsblatt für die St. Gallische Jugend, herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen. (20 S. u. 1 Tfl. Abbild. 4. St. Gallen, Zollikofer.)

Der Herausgeber der Sabbata, Dr. Götzinger, schildert in dem vorliegenden achten Neujahrsblatte (vgl. „Jahrbuch" von 1867: pp. 131 u. 132) eine Episode aus der Geschichte der St. Gallen'schen Reformation und liefert durch dieses Heft ein ungemein willkommenes, höchst verdankenswerthes Gegenstück zur Sabbata. Hat er nämlich dort das Werk eines Schülers Luther's publicirt, dem der Papst der Antichrist und alles mit diesem in Zusammenhang Stehende ein Gräuel war, so ist hier von ihm das Tagebuch einer Nonne ausgebeutet worden, der Wiborada

* Dieses Wort, ebenso „loff" in der häufigen Verbindung „linwat loff" hätten im Wörterbüchlein nicht fehlen sollen.

** Nämlich seines Freundes Rütiner. Wir können nicht der Lust widerstehen, einige Worte Kessler's aus dieser Dedication hier mitzutheilen. — Rütiner ist ein eifriger Bücherkäufer und wird von Spöttern ausgelacht, was er mit so vielen Büchern, die er nimmer durchlesen könne, thun wolle; da räth ihm Kessler, er solle antworten: „Ob ich die nitt alle durchliss, liss ich uss iettlichem etwas".

Mörlin, letzter Mutter im Klösterlein bei St. Leonhard, welche diese kleine ihr anvertraute Stiftung mit männlichem Muthe gegen den Rath von St. Gallen, gegen Kessler's Freund Vadian — der „Doctor Watter" heisst er hier —, gegen die ganze aufsätzige Bevölkerung so tapfer, so lange und wie es nur möglich war, vertheidigte und zu erhalten suchte.

Wiborada war die Vorsteherin einer kleinen Gemeinschaft von nicht eingeschlossenen Nonnen, Franciscanerinnen von der dritten Regel, wie sie vielfach aus den Beguinen hervorgegangen waren, welche neben der Kirche zu St. Leonhard am Westende des städtischen Gebietes und neben einer älteren oberen Klause 1426 ihren Ursprung genommen hatte. Diese zum Unterschiede von der benachbarten oberen die untere Klause genannte klösterliche Ansiedlung hatte eine eigene kleine Kirche und den Barfüsser Terminirer von der Stadtkirche St. Laurenzen als Beichtiger. Ueber die gänzliche Auflösung des längst seiner wesentlichen Eigenschaften als klösterliche Gemeinschaft entkleideten Schwesterhauses verständigten sich Abt und Stadt zwar erst in den Jahren 1560 bis 1569; aber schon 1538 bricht das Tagebuch ab, und über die letzten Schicksale der Frauen blieb der Verfasser im Dunkeln. Noch stehen Haus und Kirchlein dieser Feldnonnen, „im Klösterli" geheissen — die Tafel gibt eine Ansicht davon —, während die oben berührte ältere St. Leonhardskirche schon im 16. Jahrh. verschwand.

Wenn wir nun auf die an die schlichten und ungeschmückten, oft köstlich naiven Worte des Tagebuches * sich anschliessende Erzählung des Neujahrsblattes einige Blicke werfen wollen, so gestehen wir von vorne herein, dass der Leser unwillkürlich den Frauen im Klösterchen seine Sympathien zuwendet, nicht aber den Herren in der Stadt, welche mit immer neuen Einschränkungen und Massregeln den Frauen zusetzen, ihre Gemeinschaft eines langsamen Todes sterben lassen, statt ihrem Dasein durch einen einzigen kräftigen Willensact ein Ende zu machen.

Im Sommer 1524 beginnen die Drangsale der Feldnonnen und damit auch die Eintragungen der Frau Mutter in ihr Heft; denn da empfingen sie den ersten Besuch von Abgeordneten

* Dasselbe, ein Heft von 56 Seiten von „fast männlicher Hand" geschrieben, liegt auf der St. Gallen'schen Stadtbibliothek.

des Rathes, der sie bevogten wollte, welchem Besuche bald darauf, im Frühjahr 1525, ein dem Rathe selbst unlieber anderer durch Haufen tobenden Volkes folgte. Successive mussten hernach die „Briefe" abgegeben werden, wurde die Aufnahme neuer Schwestern verboten, durfte der Beichtiger nicht mehr zu den Schwestern kommen, wurden diese endlich ihres ganzen Apparates zum Gottesdienste — „man wollte der Zinimonien nicht mehr" — und dieses selbst beraubt; schon wurde ihnen von der gänzlichen Auflösung ihres Kreises gesprochen, der bis dahin — mit Wiborada elf Frauen — stets noch zusammen geblieben, obschon die Altäre entfernt, die Bilder „zerscheitet", selbst die Glocken weggenommen worden waren. Indessen waren sieben Jahre vergangen, war der Abt nach der Cappelerschlacht wieder eingezogen, und die Frauen hatten wieder zu hoffen begonnen, sogar 1532 um Messgewänder, einen Kelch und eine Monstranz nach Constanz geschickt; aber dem Knechte wurden diese weggenommen und auf das auf städtischem Boden liegende Nonnenhaus hatte die Reaction im Stiftsgebiete nicht Einfluss. Dennoch blieben die Frauen noch sechs Jahre beisammen, im Herzen und insgeheim ihrem alten Glauben treu. — Dann bricht das Tagebuch ab und sie verschwinden.

Eine ebenso belehrende als kurzweilige Lectüre wird durch dieses Neujahrsblatt geboten.

Red.

Gallus Jakob Baumgartner. Geschichte des schweizerischen Freistaates u. Kantons St. Gallen, mit besonderer Beziehung auf Entstehung, Wirksamkeit und Untergang des fürstlichen Stiftes St. Gallen. Erster Band: VIII u. 574 S. Zweiter Band: IV u. 554 S. 8. (Zürich u. Stuttgart 1868, Leo Wörl'sche Verlagshandlung.)

Nicht verbittert durch sein politisches Missgeschick verwendet der ergraute Staatsmann des Kantons St. Gallen die unfreiwillige Musse seines Alters dazu, um mit jugendlicher Rüstigkeit auf dem Felde der vaterländischen neueren Geschichte zu arbeiten. Man dürfte billig erstaunen, wie im Laufe eines Jahres die beiden vorliegenden, so inhaltreichen Bände zu Tage gefördert werden konnten, deren Veröffentlichung allerdings Jahre lange Studien vorausgegangen sind. Es wird schwer halten, in der kurzen Anzeige, die uns hier vergönnt ist, einen

nur annähernd richtigen Begriff von dieser höchst verdienstlichen Leistung zu geben. So viel mag gleich zum Vorneherein bemerkt werden, dass die Arbeit Baumgartner's weitaus die gründlichste ist, die wir bisher über die eigentliche Geschichte unseres Kantons besitzen; immerhin nur unter der Voraussetzung, dass das erste Buch des Werkes, welches die Vorgeschichte unseres Landes bis zum Beginne der von Frankreich ausgehenden Umwälzungen behandelt, auf Gründlichkeit keinen Anspruch macht und nur als Einleitung betrachtet sein will, ungefähr in dem Sinne, wie Otto Henne seiner „Geschichte des Kantons St. Gallen" einen Rückblick auf die frühere Geschichte und die früheren Zustände der verschiedenen Kantonstheile ausgesprochenermassen als „Einleitung" vorangestellt hat. Ueberhaupt scheinen uns die beiden Werke bei aller Verschiedenheit der Ausführung ihrer ganzen Anlage nach ziemlich parallel zu gehn, und Baumgartner dürfte wohl ein nach allen Seiten erweiterter und vertiefter Henne mit ganz entgegengesetzter Färbung genannt werden. Gewiss haben die Forschungen Baumgartner's in öffentlichen und Privatarchiven ein so reiches neues Material zu Tage gefördert, dass Alles, was wir bisher über die Zeit von 1789 bis 1830 besessen haben, ein magerer Rahmen erscheint, der erst durch diese neueste Arbeit ausgefüllt worden ist. Dass aber bisherige Grundanschauungen durch das neu herbeigezogene und benutzte Material beseitigt oder nur wesentlich berichtigt worden wären, insbesondere dass „die bis zur Stunde überwiegende Ansicht: der Untergang des Stiftes sei wesentlich die Folge eigener Verschuldung, insbesondere der Politik seines letzten Vorstandes" sich in Folge dieser neuesten Darstellung ändern werde, möchten wir ganz ausserordentlich bezweifeln; denn wenn in der Vorrede gesagt ist: „was bis dahin über diese grosse Katastrophe geschrieben worden, wurde es wesentlich von dem Standpunkte aus, in den sich die handelnden Personen versetzt fanden oder den sie freiwillig eingenommen hatten", so ist doch wahrlich nicht abzustreiten, dass das, was Baumgartner über die grosse Katastrophe geschrieben hat, durchaus von dem Standpunkte aus geschrieben ist, in den sich der letzte Fürstabt versetzt fand oder den er freiwillig eingenommen hat. Die zwei Bände sollen in hervorragendem Masse — schon die Vorrede spricht dies deutlich genug aus * —

* p. IV: „Es war aber auch noch eine Pflicht der Gerechtigkeit zu erfüllen" etc.

eine Apologie dieses letzten Fürstabtes sein, für dessen ganze Persönlichkeit der Verfasser offenbar eine besondere Vorliebe, man darf vielleicht sagen eine auf Wahlverwandtschaft gegründete Vorliebe an den Tag legt. Durch diese übermässige Sympathie, aus welcher naturgemäss entsprechende Antipathien gegen die politischen Gegner des „Fürsten“ entspringen, erhält die „Geschichte des Freistaates St. Gallen“ unbedingt den Charakter einer Parteischrift, der sich überall geltend macht, wo von dem Gegensatz zwischen dem alten Stifte und dessen Häuptern und den neuen staatlichen Bildungen und ihren Häuptern die Rede ist. Da eben dieser Gegensatz, der sich schliesslich in den Persönlichkeiten des Pankratius Vorster und Müller von Friedberg's verkörperte, den eigentlichen Mittelpunkt des ganzen Werkes bildet, wird auch unsere Betrachtung demselben hauptsächlich folgen und ihm die meiste Aufmerksamkeit zuwenden.

Sachlich die schwächste Partie des ganzen Werkes ist ohne Zweifel der erste Abschnitt, welcher „die ältere Geschichte unserer Landestheile bis zur Verbündung von Stift und Stadt St. Gallen mit den eidg. Ständen“ geben soll. Da begnügt sich der Verfasser leider einfach damit, mit Hülfe der allgemein bekannten ältern und zum Theil veralteten Werke über die kantonale Geschichte, so gut es eben gehen will, einen summarischen Ueberblick zu entwerfen, der leider eine gänzliche Vernachlässigung der Ergebnisse neuerer Geschichtsforschung* und höchst unklare Vorstellungen über mittelalterliche Zustände zu Tage treten lässt. Dabei zeigt sich die eigenthümliche Erscheinung, dass Baumgartner seine Sätze um so entschiedener hinstellt, je unsicherer er sich selbst seiner Sache fühlt; was wohl auf dem gleichen psychologischen Gesetze beruhen wird, wie die Eigenthümlichkeit, dass man zu singen und zu pfeifen beginnt, wenn man sich fürchtet. Um nur einige Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten hervorzuheben, bemerken wir, dass Baumgartner auf p. 2 den „Julius Cäsar das Land der Tiguriner und ihrer helvetischen Stammesgenossen erobern lässt“, dass auf p. 3 „die Alemannen in Folge der Schlacht bei Zülpich

* Von neuerer histor. Litteratur werden in diesem Abschnitte nur die Arbeiten des Bischofs Dr. Greith und das Erbauungsbuch Zimmermann's über die Heiligen Columban und Gallus als Quellen für die Gründungsgeschichte St. Gallen's angeführt.

Leibeigene der Franken werden", dass nach p. 7 „der Gaugraf alle 14 Tage öffentlich unter freiem Himmel zu Gerichte sass und Stifte und Klöster die Gerichtsbarkeit selbst ausübten und zwar vermöge des Eigenthumsrechts und der herrischen Gewalt über die Leibeigenen" (fast eben so viele Unklarheiten, als Worte!), dass nach p. 24 „im XIII. Jahrhundert eine Verwandlung der Schirmvogtei über die Klöster in die Reichsvogtei" stattgefunden haben soll; daneben erscheint auf p. 9 ein Kaiser Ludwig der Deutsche, auf p. 25 die sinnlose Fabel der Erhebung St. Gallen's zur Reichsstadt im Jahre 1212, etc. etc. An den Appenzellerkrieg und den Toggenburgerkrieg und die darauf folgenden Zerwürfnisse zwischen Abt und Stadt endlich lässt sich eine zusammenhängendere Erzählung politischer Begebenheiten und Verhandlungen anknüpfen; damit kömmt auch Leben und Klarheit in die ganze Darstellung, und schon der zweite Abschnitt zeigt die Mängel des ersten in viel geringerem Grade. Er führt die Geschichte des Kantons meist im Anschluss an die lange Reihe tüchtiger Aebte des Klosters bis zum Beginne der Revolutionszeit hinunter und schliesst das erste Buch mit einer kurzen Schilderung des wohlwollenden Abtes Beda. Vor Allem müssen wir anerkennen, dass Baumgartner in diesem zweiten Abschnitt die Zeiten der Reformation zwar mit entschiedener Parteinahme, aber ohne Gehässigkeit behandelt *, und dass er auch den unruhigen Toggenburgern ihr Recht werden lässt **; dagegen hätte die ausnehmende Bewunderung von Abt Joachim Opser (p. 85), „des Mannes von den ausgezeichnetsten Eigenschaften, glühend für Wissenschaft, Frömmigkeit und gute Sitten", nach dem, was ein paar Seiten vorher (p. 81) zum Ruhme der Toleranz gesagt ist, mit Rücksicht auf des jugendlichen Joachim's Entzücken über die „Wunder" der Bartholomäusnacht etwas herabgestimmt werden dürfen ***.

* Die demokratische Seite dieser grossen Geisterbewegung scheint sich sogar bis zu einem gewissen Grade seiner Zuneigung zu erfreuen; wenigstens veranlasst sie ihn zu dem Ausrufe: „Nie hat die Demokratie höhere Rechte geübt, als in jenen Zeiten", p. 71.

** „Eigentlicher Friede konnte desshalb im Toggenburg nicht sein, weil gegen die Protestanten unbilliger Druck ausgeübt wurde".

*** S. Hungerbühler: Zwei Kabinetsstücke etc. in den Verhandlungen der St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft vom 21. Septemb. 1858, S. 109 ff.

Immerhin hätte nach unserer Ansicht „die Geschichte des schweiz. Freistaates und Kantons St. Gallen“ nur gewonnen, wenn sie geradezu mit der trefflichen Rundschau über die St. Gallischen Gebiete zu den Zeiten Beda's begonnen hätte, mit welcher Baumgartner sein zweites, die Jahre 1789 bis 1798 umfassendes Buch eröffnet. Von jetzt an fühlt sich der Verfasser durchaus auf sicherem Boden und führt seinen Griffel mit ruhiger Festigkeit, und wo wir seiner weiteren Darstellung nicht beipflichten können, ist es hier nicht Folge mangelhafter Kenntniss und Verarbeitung des historischen Materials, sondern beinahe lediglich verschiedene Auffassung und Beurtheilung der mit grösster Gewissenhaftigkeit vorgeführten historischen Thatsachen. So stösst uns gleich bei der Betrachtung der toggenburgischen Zustände die von Baumgartner nun bis zu Ende seines Werks mit zähester Consequenz beibehaltene Liebhaberei: jede staatliche Einrichtung in erster Linie auf die Parität anzusehn und ihren Werth nicht zum Wenigsten nach derselben zu bemessen, überhaupt überall den engsten confessionellen Gesichtspunkt so schroff wie möglich hervorzukehren und sein Urtheil und seine Forderungen danach zu stellen. Was soll man dazu sagen, wenn sich der Geschichtschreiber z. B. darüber aufhält, dass bei den Unruhen des Jahres 1804 ein katholischer Priester, der in Lichtensteig verhaftet wurde, von einem protestantischen Secretär nach St. Gallen begleitet worden ist, dass bei den gleichen und späteren, nicht confessionellen Unruhen Katholiken von protestantischen Beamten verhört worden sind; wenn ihm dann wieder die zwei protestantischen Vororte gegenüber dem einen katholischen ein Stein des Anstosses sind? Und solche Beispiele liessen sich nach Belieben häufen. Wir wollen hiemit ein paar der auffallendsten ein für alle Mal hervorgehoben haben, um einen Charakterzug zu kennzeichnen, der sich unverändert durch beide Bände hindurch zieht. — Dass die Unterthanen des Gotteshauses in keiner schwer gedrückten, unglücklichen Lage waren, nimmt Baumgartner gewiss mit vollem Rechte an, wie denn auch gleichzeitige Zeugnisse aus dem Toggenburg, worunter die Aeusserungen Müller-Friedberg's, des damaligen Landvogts, die handgreiflich übertriebenen Angaben Ebel's über die Zustände des Toggenburg's für den Unbefangenen mehr als genügend entkräften.

Die Ursache der ersten Bewegung, welche unter Führung

des bekannten Boten Künzle im Herzen der alten Landschaft, in Gossau, am Dreikönigstag 1793 ihren Anfang nahm, sucht Baumgartner mit Henne nicht sowohl in einzelnen bestimmten Ursachen, als in den allgemeinen Weltereignissen, „in dem wellenförmigen Herannahen der Grundsätze und der Ansprüche der französischen Revolution, welche die Organe der Bewegung an die Oberfläche und zum Handeln brachten". Der Kern der ganzen Bewegung, obschon von materiellen Beschwerden ausgehend, ist auch offenbar von Anfang an, freilich zuerst unklar und unbewusst, politischer Natur und ging darauf hinaus, die Regierung in eigene Hände zu erhalten; ihr Ziel war also Auflösung der äbtischen Herrschaft und volle politische Selbstständigkeit. Da nun Baumgartner den Zustand von 1789 als Rechtsboden annimmt und die ganze weitere Entwicklung wie einen Rechtsprocess zwischen zwei Parteien betrachtet, ist es ganz natürlich, dass er durchgehends, von 1789 bis 1815 und noch weiter, das Recht auf Seite der Abtei und ihres Fürsten findet und in dem Vorgehen der Bewegungsmänner nur Missachtung des Rechts und strafbare Auflehnung erblickt. Wir wollen auch nicht in Abrede stellen, dass die nicht immer in erfreulichen Formen vorwärts treibende Bewegung mit ihren lärmenden Führern, mit ihren nach jedem Vergleiche immer weiter greifenden Forderungen sowohl dem nachgiebigen, milden Abt Beda, wie dem mit energischem Selbstbewusstsein handelnden Abt Pankraz gegenüber nicht gerade überall in vortheilhaftem und anziehendem Lichte erscheint; es fällt uns auch nicht ein, mit dem Herrn Verfasser darüber zu rechten, wenn ihm die Sache des Stifts und seiner Vertreter mehr persönliche Theilnahme abgewinnt, als diejenige des aufständischen Volks und seiner Führer. Allein Das ist nach unserer Ansicht weder dem Staatsmann noch dem Historiker erlaubt, an solche Lebensconflicte, die in der Entwicklung grosser und kleiner Völker von Zeit zu Zeit naturgemäss entstehen und zur Lösung kommen müssen, den Maassstab eines auf fixirtem Rechtszustande fussenden Richters anzulegen und Recht und Unrecht nach den Parteien zu vertheilen. Wer will einem Volke, das sich zur Selbstregierung kräftig fühlt, die Emancipation von politischer Bevormundung verwehren, wenn lange diese Bevormundung auf alten Verträgen und auf langer Gewohnheit beruht und so der äussern Form nach zum Rechts-

zustande erwachsen ist?* Vorbilder zur Emancipation und Selbstregierung hatte übrigens unsere alte Landschaft in dem Toggenburg und im Appenzellerlande und weiter in der Eidgenossenschaft genug. Den besten Rückhalt fand die von Gossau ausgegangene Bewegung in der unentschiedenen und uneinigen Haltung der vier Schirmorte der Abtei; schnell hatte sie die ganze Landschaft ergriffen und fand ihren ersten Abschluss in dem sogenannten „gütlichen Vertrage" und der feierlichen Landsgemeinde vom 23. Nov. 1795. Die lästigsten Gefälle wurden aufgehoben oder zu billigen Ansätzen auslösbar erklärt; die Gemeinden durften ihre Vorsteher selbst wählen und das ganze Land erhielt in der Kriegscommission eine erste Vertretung zur Leitung des Milizwesens. Ein besonderer Erlass beseitigte die Leibeigenschaft.

Kaum war damit die Landschaft einigermassen zur Ruhe gebracht, so begann es sich im Toggenburg zu regen, um die der Landschaft zugestandenen materiellen Vortheile (Aufhebung der Leibeigenschaft, Auslösung der Gefälle) ebenfalls zu erlangen und die politischen Rechte, mit denen man ohnedies schon im Vorsprunge war, noch weiter auszudehnen; besonders sollte das Mannschaftsrecht von dem Abte auf den Landrath übergehen. Unter solchen Verhältnissen starb Abt Beda den 19. Mai 1796.

Mit seinem Nachfolger, Abt Pankraz (eigentlich Franz Anton Ignaz) Vorster, von Wil, tritt diejenige Persönlichkeit auf die Bühne, welche in gewissem Sinne der „Held" der Baumgartner'schen Geschichte genannt werden darf, ein Charakter von grossartigen, in einzelnen Lebenslagen sogar anziehenden Seiten; von Hause aus weder gewandt, noch schmiegsam und, vielleicht gerade durch die schlimme Frucht der ersten Nachgiebigkeit, sein einziges Heil in einer Halsstarrigkeit erblickend, die ihn selbst einem österreichischen Erzherzog *„entêté comme un cheval de carosse"* erscheinen liess und die am aller wenigsten in die Zeiten passte, in welche Pankraz gesetzt war; ein Vorläufer des *non possumus*, der es schliesslich für religiöse Pflicht hielt, den ringsum geänderten

* Uns ist bei dem Kampfe des Stifts gegen seine Unterthanen mehr als einmal der Kampf Habsburg's gegen die Waldstätte zu Sinne gekommen; wenn wir auch gerne zugeben, dass dieser Vergleich, wie alle übrigen, hinkt.

Zeiten und Verhältnissen fortwährend die gleichen mit diesen Zeiten und Verhältnissen unvereinbaren Forderungen in's Angesicht zu schleudern. Es will uns doch ganz entschieden scheinen, als ob die lange Beschäftigung mit den Geschicken dieses Mannes und das Versenken in die gerade über ihn besonders reichlich zu Gebote stehenden Materialien dem geehrten Herrn Verfasser den Blick zur freien Beurtheilung ziemlich getrübt haben, wie denn überhaupt lebhafte Parteinahme in seiner Natur liegt. Er erachtete es immer als seine Aufgabe, den letzten Fürstabt mit einer unbegrenzten Verehrung und Loyalität zu verfechten und so ziemlich jeden seiner Schritte zu rechtfertigen und zu bewundern, liefert uns aber ganz unbefangen selbst die Mittel zur Berichtigung seiner dadurch gefärbten Darstellung.

Kaum hatte Pankraz die Zügel der Regierung ergriffen und die ersten Schritte zur kräftigen Ordnung der zerrütteten Verwaltung gethan, so verursachte Beschimpfung der Landesausschüsse, welche die Bewegung in der Landschaft geleitet hatten, durch leidenschaftliche Anhänger des Alten eine Unruhe; aus diesem Handel entspann sich ein zweiter ernstlicherer über die Führung eines eigenen Landessiegels durch die Ausschüsse, und deren Aufhebung. Darüber kam es an die Entscheidung der vier Schirmorte in Frauenfeld. Ihr Spruch lautete in allen Hauptsachen zu Gunsten des Fürsten, vergrösserte aber am Ende die Gährung nur noch mehr, und die Tumulte nahmen eine so drohende Gestalt an, dass der Abt die bewaffnete Hülfe der Schirmorte anrief. Statt dieser erschienen ihre Gesandten in St. Gallen und begannen zum Theil mit offener Sympathie für die Aufständischen und unter zuweilen sehr stürmischen Auftritten eine Vermittlung, die zu einem neuen Vergleiche führte. Durch diesen Vergleich erhielt die Landschaft nach dem Beispiele des Toggenburg's eine wirkliche Landesvertretung mit Landrath und stehendem Ausschuss und eigenem Landessiegel; dazu wurde die Verfügnng des Abtes über die Milizen erheblich beschränkt. Die politische Emancipation der Landschaft von dem Stifte war damit im Wesentlichen durchgeführt, wenn auch der Abt noch Landesherr hiess. Obschon Pankraz den Gesandten erklärt hatte, dass eigentlich auch er und das Capitel vereint nicht berechtigt seien, in Fragen einzutreten, die auf eine Constitutionsänderung zielen, indem die Rechte der fürstlichen Stift der dermaligen

Regierung nicht privatim gehören, sondern nur als ein Pfand, das auf künftige Zeiten unversehrt aufzubehalten ist, in ihre Hände sind gelegt worden (ganz die Sprache Pius' IX.), obschon er sich dann ausser Landes geflüchtet und den Schutz des Kaisers als seines Lehnsherrn angerufen hatte, genehmigte er auf die dringenden Vorstellungen des geängstigten Capitels zuletzt den Vergleich dennoch, kehrte in seine Residenz zurück und feierte mit den neuen Ausschüssen des Landraths ein Versöhnungsfest (26. Sept. 1796).

Indess drängte Alles der letzten Entscheidung zu; die Kugel war im Rollen, und es gab keinen Stillstand mehr, als nach Erlangung der vollen Selbständigkeit durch die bisherigen Unterthanen. Das Toggenburg stellte seine Ansprüche immer höher, und während der Abt sich nach Wil begab, um den dortigen Begebenheiten und Unterhandlungen näher zu sein, brach die Bewegung hinter seinem Rücken auch wieder aus und erschienen am 3. Februar bei dem Capitel in St. Gallen Abgeordnete des Landraths, welche geradezu die Abtretung der Herrschaft Seitens des Stifts an das Land verlangten. Das Capitel war schnell bereit, nachzugeben, und auch der Abt gab schliesslich seine Einwilligung dazu, dass Fürst und Capitel unter diesen Umständen die Regierung an das Land abtreten. Dies geschah denn auch sofort, jedoch mit verschiedenen Vorbehalten, deren wichtigster die Sicherheit des stiftischen Eigenthums war. Die Landschaft constituirte sich hierauf nach appenzellischem Muster als selbständige Republik mit Künzle als Landammann. Auf gleicher Bahn bewegten sich die Unterhandlungen mit dem Toggenburg, blieben aber ohne förmlichen Abschluss. Müller-Friedberg, der Landvogt, befürwortete bei dem Abte die Verzichtleistung auf die Regierung gegen Erlegung des Kaufschillings, den das Stift seiner Zeit für Erwerbung des Hoheitsrechts im Toggenburg bezahlt hatte; doch konnte er nur die Vollmacht erhalten, in seinem, nicht in des Fürsten Namen im äussersten Nothfall die Verwaltung dem Landrath zu übergeben. Von dieser Vollmacht machte Müller-Friedberg schon am 1. Febr. Gebrauch, worauf dann die seltsame Erscheinung folgte, dass das Toggenburg, wo Protestanten und Katholiken grossentheils in bunter Mischung durcheinander wohnten, sich strenge der Confession nach in zwei politisch gesönderte, in allen andern Lebensbeziehungen

eng verbundene demokratische Staatswesen schied. Der Fürstabt hatte inzwischen sein Land verlassen, wo ihm nur noch übrig geblieben wäre, „den Untergang des Klosters unterschreiben zu müssen“. Er protestirte gegen die in Aussicht stehende Abtretung der landesherrlichen Rechte Seitens des Capitels an das Toggenburg, wie gegen die mit seiner Bewilligung schon geschehene an die Landschaft und reiste zum Kaiser nach Wien, um von ihm auf Grund des alten Lehnsverhältnisses, das praktisch schon längst alle Bedeutung verloreu hatte, Hülfe zu verlangen.

Wir gedenken keine weitern Untersuchungen darüber anzustellen, inwiefern auf Grund der zweiten Protestation allenfalls der Vorwurf der Zweideutigkeit gegen den Abt erhoben werden dürfte, — seine Bedrängnisse sind ihm eben über den Kopf gewachsen —; dagegen müssen wir einen Augenblick bei einer viel schwereren Anschuldigung verweilen, welche auf den Blättern der Baumgartner'schen Geschichte gegen den Landvogt des Toggenburg's, gegen Müller-Friedberg, erhoben wird und die dahin geht, dass Müller-Friedberg nicht allein mit den Urhebern der Toggenburgischen Unruhen im innigsten Vertrauen gestanden, sondern auch dem Künzle gleich Anfangs den Plan zu der Revolution selbst verfasst habe und ihm in seinen Projecten mit Rath und That an die Hand gegangen sei. So wenig wir leider die *anima candida* unter die ersten Vorzüge Müller-Friedberg's zählen dürfen, müssen wir denn doch Verwahrung einlegen, dass ihm einzig auf Grund einer anonymen offenbar aus blindem Hass hervorgegangenen Parteischrift, wie sie in politisch aufgeregten Zeiten vorkommen, solche ausgesuchte Schlechtigkeit zugeschoben werde.* Nicht

* Was die ganze leidenschaftliche Anklage veranlasst hat und ihr zu Grunde liegt, ist nach unserer Ueberzeugung lediglich der Umstand, dass Müller-Friedberg sowohl als Obervogt in Gossau, wie als Landvogt im Toggenburg, die Beschwerden der Unzufriedenen ziemlich bereitwillig entgegengenommen hat und sich gerne als liberaler Vermittler zwischen den Abt und dessen Unterthanen stellte, um seine Wichtigkeit nach beiden Seiten zu erhöhen; ausserdem soll er dem Künzle „liberale Bücher“ geliehen haben. Solches wurde dann im Parteieifer leicht zur Anstifterei aufgeblasen; s. Henne p. 65 und besonders die Selbstbiographie Müller's: Erinnerungen aus meinem Leben, geschrieben für meine Familie (Nov. 1833), in dem Feuilleton von Nr. 144—152 der Schweiz, Jahrgang 1868. Viel Neues erfährt man gerade nicht aus dieser Biographie; doch nimmt sie immerhin ein grosses

allein wäre eine solche Rolle bei der Stellung Müller's und seiner ganzen Vergangenheit beinahe undenkbar, mit den Thatsachen und Aeusserungen, die von ihm aus diesen Jahren sicher bekannt sind, gänzlich unvereinbar; sondern wir fragen auch, wie es denn möglich sein sollte, dass bei solchen demokratischen Stürmen ein geheimer Anstifter so ganz verborgen bliebe, von seiner ganzen Thätigkeit keine Spur zu Tage träte, in aller Aufregung sein Name nie genannt würde? Es bedurfte gewiss der ganzen gründlichen Abneigung Baumgartner's gegen Müller-Friedberg, um jene Anschuldigung zweifelnd und damit verdächtigend aufzunehmen und unentschieden zu lassen, statt ihrer einfach nicht zu erwähnen oder dann sie zurückzuweisen. Wir bedauern die Aufnahme; denn sie ist nach unserm Gefühl die einzige eigentliche Gehässigkeit, welche sich auf den Blättern der Geschichte des Freistaates St. Gallen findet. Wenn aber diese an Widerwillen grenzende Abneigung den Verfasser auch nicht zu weitern Gehässigkeiten gegen den klugen und thatkräftigen Gegner seines „Fürsten" verleitet, so hält sie ihn doch sehr oft ab, gerecht gegen ihn zu sein, vorab da, wo er mit dem Stift und dessen Vertretern in Conflict kommt. Daneben aber beurtheilt er ihn in wichtigen Grundzügen seines Wesens ganz richtig. So ist es auch unsere Ansicht, dass Müller-Friedberg vor Allem aus nach einem für seine Kräfte passenden Wirkungskreis suchte und sich dafür ohne grosse Scrupel und grundsätzliche Bedenken lange Zeit die Wahl und alle möglichen Uebergänge frei und offen behielt und dass er schliesslich dort, wo er einmal eingelenkt, mit Einsetzung aller seiner Kräfte und wieder ohne scrupulöse Wahl der Mittel die erste Stelle zu behaupten strebte; das lehrt sein Lebensgang zur Genüge und ist, neben einem aufgeklärten Wohlwollen und einer weltklugen Schmiegsamkeit ohne Gleichen, die ihn doch auch hin und wieder betrogen hat, ein Grundzug seines Wesens. In Allem war er das ausgeprägteste Gegenstück des Fürstabts: er suchte den Verhältnissen zuvorzukommen, statt sie rückgängig machen zu wollen, und als erste Regel galt ihm, sich selbst nirgends unmöglich zu machen. Declamirte Pankraz in allen Tonarten: „*non possumus*", so lächelte Müller-Friedberg ruhig: „*omnia possumus*".

Interesse in Anspruch. Gar sehr betont Müller dort seine Bemühungen um Hebung des Milizwesens als Obervogt in Gossau.

Während nun der Stoss von Westen her die lockere Eidgenossenschaft in's Zerfahren brachte, wandelten sich die ehemaligen Unterthanenlande des jetzigen Kantons St. Gallen schnell und leicht nach dem Beispiele der äbtischen Landschaften in eine Reihe kleiner Demokratien um, was von dem Demokraten Baumgartner trotz des Aergers über die dabei unvermeidlichen Freiheitsbäume doch mit einem gewissen Wohlgefallen erzählt wird. Die Duodezstäätchen erfreuten sich ihres Daseins ein paar kurze Monate, bis die französischen Eroberer immer drohender die Unterwerfung unter die nach französischem Muster entworfene helvetische Einheitsverfassung verlangten. Nach vergeblichen Versuchen, den französischen Zumuthungen im Anschluss an die innern Kantone einen grössern, organisirten Widerstand entgegenzusetzen, nach heftigen innern Unruhen fügte sich eine Landschaft nach der andern in das Unvermeidliche, aber Utznach, Gaster und Sargans erst, nachdem sie an den Gefechten gegen die Franzosen am obern Zürichsee * Theil genommen hatten. Damit schliesst das zweite Buch.

Das dritte Buch umfasst die unglückselige Zeit der Helvetik und beginnt mit der Darstellung der neuen Verfassung und Gebietseintheilung, welche schliesslich das Toggenburg von Kappel abwärts, die alte Landschaft, die Stadt und das Rheinthal bis zum Schloss Blatten mit ganz Appenzell zu dem Kanton Sentis, die übrigen jetzt St. Gallischen Gebiete mit Glarus und Stücken von Schwyz zu dem Kanton Linth vereinigte. Das Vermögen sämmtlicher Klöster, Stifte und Abteien wurde zuerst mit Sequester belegt, dann als Nationalgut erklärt. — Der vertriebene Fürstabt hatte in Wien gute Aufnahme gefunden und arbeitete unablässig an Projecten zur Wiedergewinnung seines Landes. Er betrachtete sich durch diesen Gang der Ereignisse aller frühern Versprechungen entbunden, schickte Verwahrungen an alle möglichen Stellen und setzte sich und sein Capitel durch eine Protestation und Proclamation vom 9. Juli 1798 in den denkbar schroffsten Widerspruch mit der neuen Ordnung: „Da das Verhältniss zu den vier Schirmorten durch die Umwälzung aufgehoben sei, trete das Stift wieder in seine alten Verhältnisse zum Reich als exemter

* Dass am 2. Mai der Etzel nicht mehr gestürmt werden musste, wie p. 255 sagt, weil Pfarrer Marianus Herzog dort die Franzosen gar nicht abgewartet hat, ist sonst aus der allgemeinen Schweizergeschichte bekannt genug.

Reichsstand uneid s von der Schweiz bis zur Herstellung ihrer frühern Verfassung als Theil des Reichs anzusehen und zu behandeln". Seine Güter und Rechtsame hätten daher von der helvetischen Regierung ebenso wenig mit Beschlag belegt werden dürfen, als diejenigen anderer ausländischen Stifte, welche von dieser Massregel ausdrücklich ausgenommen worden waren. Das mochte nun nach dem alten Staatsrechte ganz logisch gedacht und gesprochen sein; aber so leicht ging es denn doch nicht, die durch mehrhundertjährige Beziehungen mit der Eidgenossenschaft verwachsenen Stiftslande mit einem Federstrich von derselben zu trennen und dafür mit Berufung auf die verlegene Reichsstandschaft plötzlich an das Reich anzuschliessen, mit dem sie schon längst in keiner Art von Beziehung mehr standen. Dazu kam die weitere Fatalität, dass auch der Reichsboden für die exemten geistlichen Stifte eben jetzt schon sehr gefährlich wurde, indem der Rastatter Congress gerade in der Säcularisation dieser Stifte eine geeignete Entschädigung der weltlichen Fürsten für verlorne Besitzungen auf dem linken Rheinufer erblickte. Dass unter solchen Umständen Abt Pankraz die bei dem Reichstag mit Eifer angebahnte Anerkennung des Stifts als Reichsstand nicht mehr so lebhaft betrieb, ist gewiss höchst natürlich, und wenn Baumgartner ihn dafür lobt und sein Benehmen rühmend demjenigen der Häupter der schweizerischen Umwälzung gegenüber setzt, „welche Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes gewissenlos den Franzosen hinopferten", so klingt das etwas komisch, um so mehr, als unmittelbar nachher arglos ein neues Project des Fürsten erwähnt wird: „alle adelichen Lehen des Stifts in Schwaben an Oesterreich zu überlassen, demselben auch einige dem Gotteshaus unschädliche Rechte im Lande einzuräumen, wogegen Oesterreich das Stift in alle seine Rechte und Besitzungen wieder einsetzen und dieselben ihm für alle Zeiten garantiren würde". Nun wahrlich! dass die Schöpfer der Helvetik Frankreich jemals mehr angeboten haben, werden ihre schlimmsten Feinde ihnen nicht nachsagen können! Wo ist da auf der einen Seite Grund zum Lobe, während auf der andern so heftig geschmäht wird? Aehnliches wiederholt sich aber noch oft. Nicht scharf genug können bei jedem Anlasse die Gegner des Stifts, die Freunde der neuen Ordnung, die Anhänger Frankreich's zurechtgewiesen werden; — für die leidenschaftlichsten Schritte der Kloster-

partei und ihrer Häupter hat Baumgartner kein Wort des Tadels; im schlimmsten Falle bleiben sie ohne rühmenden Commentar oder wird in schonendster Form das missbilligende Urtheil eines Zeitgenossen angeführt. Es würde wohl genügt haben, wenn der geehrte Verfasser mit gewohnter Schärfe die verschiedenen Standpunkte klar gestellt, den einen unbedingt verdammt und dessen Vertreter, wenn einmal das unabweisliche Bedürfniss dazu vorhanden war, mit einem tüchtigen Generaltadel überschüttet, den andern ebenso unbedingt gelobt und seine Vertreter mit Preis und Ruhm ausstaffirt hätte; dass aber jeder einzelne Schritt, der nothwendige Folge des einmal eingenommenen Standpunktes ist, mit neuem schulmeisterlichen Gepolter begleitet wird, verursacht dem Leser wachsenden Ueberdruss und Widerwillen gegen manche Blätter des in vieler Beziehung so trefflichen Buches.

Der Fürstabt machte sich ganz zur kriegführenden Partei, fühlte sich als ein Haupt der schweizerischen Emigranten und betrieb in Verbindung mit dem Bernischen Schultheissen Steiger, mit dem Obersten Rovéréa und dem General Hotze die Vorkehrungen zur bewaffneten Rückkehr immer eifriger, je gewisser sich der Ausbruch eines neuen Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich als nahe bevorstehend herausstellte. Dafür untersagten die geängstigten helvetischen Behörden den bisher noch im Stifte zurückgebliebenen Capitularen zuerst jeden Verkehr mit dem Abte und liessen sie dann mitten im Winter über die Grenze schaffen.

In den ersten Tagen des März 1799 brach der Krieg aus, und bis Ende Mai waren nach einer Reihe heftiger Gefechte, besonders auch in dem Kanton Linth, die Franzosen von dem ganzen jetzt St. Gallischen Boden verdrängt. In den obern Landschaften entstanden wieder eine Anzahl provisorischer Miniatur-Republiken; in St. Gallen zog Abt Pankraz wieder ein, richtete das Kloster so gut wie möglich wieder her und gedachte die Regierung über seine Lande wieder anzutreten. Ob er dabei alle in den vorhergehenden Jahren gemachten Zugeständnisse zurückzunehmen oder einige derselben aufrecht zu erhalten gedachte, lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden; denn bevor er nur aller seiner aufgeregten Gebiete wieder Meister geworden war, — vorzüglich wollten sich die Toggenburger durchaus nicht mehr unter den Krummstab beugen —, erfolgten

am 25. und 26. September die zweite Schlacht bei Zürich, der Uebergang der Franzosen über die Linth bei Grinau und der Tod Hotze's, darauf der allgemeine Rückzug der Russen und Oesterreicher durch den Thurgau, das Toggenburg und das Sarganserland. Schon am 27. Sept. musste auch der Abt seinem Land von Neuem den Rücken zuwenden, und am folgenden Tag erschienen die Franzosen neuerdings in St. Gallen. Das Intermezzo war vorbei; die Helvetik kehrte zurück, mit ihr der Kanton Sentis und der Kanton Linth.

Für die Bevölkerung unseres Landes brach mit dem Winter 1799/1800 eine schreckliche Zeit der Noth an nach den Verwüstungen des wirklichen Krieges und unter den fortdauernden erdrückenden Lasten des Kriegszustandes. Nicht vergebens ist es heute den Franzosen noch nicht vergessen, wie sie damals die „befreite“ und „verbündete“ helvetische Republik bis auf das Mark ausgesogen haben; wenn aber auf p. 400 Baumgartner bei Anlass einer Verwahrung Künzle's gegen Uebergriffe der Franzosen den spätern Einmarsch der Oesterreicher und Russen und alles daherige Elend „der zahlreichen Partei“ auf die Schultern ladet, „welche nicht geruht hatte, bis die Franzosen in's Land kamen“, wäre es nach unsrer Ansicht doch nicht unbillig, die Schuld w e n i g s t e n s zwischen diesen leidenschaftlichen Revolutionären und jener Partei zu theilen, welche die von den Franzosen beseitigten unleidlichen Zustände geschaffen und mit einer Zähigkeit festgehalten hatte, die den Franzosen die beste Handhabe zur Revolutionirung unseres Landes bot und „das Kosten von der fremden Frucht der Revolution“ als letztes Auskunftsmittel erscheinen liess, vor Allem aber die auf p. 397 gewünschte kräftige Handhabung der Neutralität unmöglich machte.

Während der nun folgenden Periode der Staatsstreiche, Verfassungsexperimente und der gänzlichen Zersetzung der Helvetik begann Abt Pankraz mit gänzlicher Schwenkung sein Heil bei den Franzosen zu versuchen, bei denen in der That die Macht und die Entscheidung lag. Da der Lüneviller Frieden mit Preisgebung der helvetischen Verfassung von 1798 der Schweiz in der Theorie ihre freie Selbstbestimmung wiedergab, hielt sich Pankraz dadurch für berechtigt, sowohl bei den schweizerischen Behörden, als bei der leitenden Macht im Auslande seine Souveränitätsrechte auf gesammte Stiftsgebiete, für

die er schon eine Verfassung entworfen, zurückzufordern*. Allein die schweizerische Centralbehörde wies den Agenten des Fürsten, Hofrath Müller, an, innerhalb 24 Stunden die Stadt Bern und innerhalb 3 Tagen das Gebiet der Republik zu verlassen, als er im Juli 1801 in Bern erschien, um im Namen des Fürsten die Gerichtsbarkeiten, Güter, Gefälle, Besitzungen, Lehen u. s. w. des Stifts St. Gallen zurückzufordern; und dass in Paris bei dem ersten Consul und bei Talleyrand der Abgesandte des Verbündeten Oesterreich's und eines geistlichen Fürsten keine grossen Sympathien finden würde, liess sich voraussehn. Dass für die weltliche Herrschaft in Paris nichts zu hoffen sei, wurde dem Abgesandten bald ziemlich klar. Desto entschiedener und lauter reclamirte und protestirte der Abt. Unser geehrter Verfasser widmet ihm dafür eine lange Lobrede (pp. 448—452). Wir können nicht umhin, diese fortgesetzten Reclamationen und Protestationen für sehr unklug zu halten und die Ansicht auszusprechen, dass damals der Abt von St. Gallen wohl mit denjenigen von Einsiedeln und von Pfävers wieder friedlich in sein Stift eingezogen wäre, wenn er sich zu einem raschen Verzicht auf alle hoheitlichen Rechte entschlossen und sich zu einem billigen Ausgleiche über materielle Bedenken bereit gezeigt hätte. Niemals waren die Aussichten für Wiederherstellung des Stiftes günstiger, als gerade damals, wo die tendenziöse Feindseligkeit der Centralbehörden gegen Klöster und Geistlichkeit zurücktrat, wo noch keine starke kantonale Gewalt aus den verschiedensten Gründen Einsprache erheben konnte, wo in den ehemals äbtischen Landen selbst sich eine lebhafte Agitation zu Gunsten des Klosters geltend zu machen begann. Wie sehr die starre Forderung des Fürstabts für unbedingte Restitution es selbst seinen besten Freunden unmöglich machte, unbedingt für ihn einzustehn, wie wenig diese Forderung mit den Gefühlen selbst der conservativsten und gut katholisch gesinnten schweizerischen Staatsmänner übereinstimmte, geht

* Wie sehr sticht dabei die Art und Weise, wie auf p. 432 von jenem „damals in dortigen Kreisen vielseitig in Anwendung kommenden Mittel, sich der Gunst der französ. Behörden zu versichern“, von „persönlicher Erkenntlichkeit gegen Diejenigen, welchen das Hauptverdienst bei der Unterhandlung zukomme“, gesprochen wird, ab gegen die spätern Auslassungen über ebensolche Erkenntlichkeiten Müller-Friedberg's gegen seine französischen Verbündeten.

am Besten aus der Instruction hervor, welche Reding, als er in Folge des Staatsstreichs vom 27/28. Oct. 1801 an die Spitze der Vollziehungsbehörde berufen wurde, seinem Gesandten für Wien ausstellte: „würde von kaiserlicher Seite die Wiedereinsetzung des Fürstabts in seine vormaligen landesherrlichen Rechte begehrt werden, so sei die Unvereinbarlichkeit dieses Begehrens mit der gegenwärtigen Verfassung darzustellen; dagegen möge die Rückgabe der liegenden Güter, Häuser, Gefälle, Zehnten und Grundzinse angeboten werden, insoweit sie als eigentliches Stiftsgut und nicht als Staatsgut anzusehen seien".

Die gleiche Verschiedenheit trat im folgenden Jahre bei den Verhandlungen jener Tagsatzung in Schwyz hervor, durch welche die Schweiz unter Führung von Reding nach den unglücklichen vierjährigen Wirren sich endlich mit Aussicht auf Erfolg aus sich selbst zu regeneriren versuchte und deren Darstellung eine der gelungensten Partien des Baumgartner'schen Werkes bildet (Buch III., Cap. 6); denn während der Fürst auch in diesem schicksalsschweren Moment wieder mit einer Proclamation an seine „lieben Angehörigen" aufzutreten gedachte, um ihnen „den Genuss ehevoriger väterlicher Regierungsweise" in Aussicht zu stellen, „mit allen Bewilligungen, die mit der Würde des Landesherrn und den Rechtsamen des Kaisers als Lehnsherrn vereinbar wären", schickte ihm Reding die Freierklärung der ehemaligen Unterthanen mit der Einladung: nun nach Gutdünken seine Massnahmen zwischen seinem Convent und der Landschaft zu treffen.

In den von den Kantonen Linth und Sentis nach Ausscheidung von Glarus und Appenzell übrig gebliebenen Bevölkerungen wogte es damals bunt durch einander. Die ausgezeichnetsten Männer der in Schwyz versammelten Tagsatzung wollten sie zu einem neuen Kantone vereinigen*; allein die Neigung dazu war nirgends sehr gross, obschon jede Landschaft für sich den Anschluss an die neu erstehende Schweiz begehrte und Gelüste nach einer abgeschlossenen Sonderexistenz sich nur vereinzelt, am ehesten im Toggenburg, zeigten. Da fuhr die mächtige Hand des Vermittlers an der Seine dazwischen, gebot zuerst

* Der erste Vorschlag der Vereinigung aller dieser Landschaften zu dem „Kanton St. Gallen" findet sich übrigens in dem freilich todtgeborenen Verfassungsentwurf vom 26. Febr. 1802.

Halt und berief dann zur Berathung die schweizerischen Abgeordneten nach Paris. Für Ordnung der St. Gallischen Verhältnisse bediente sich Bonaparte vornehmlich des Rathes Müller-Friedberg's, und dieser hatte sich den neuen Kanton schon als Schauplatz seiner Talente ausersehen und wünschte ihn daher so gross wie möglich. So vereinigte denn das Gebot des ersten Consuls die widerstrebenden, zerfahrenden Theile zu dem einen Kanton St. Gallen, und vor seinem Gebote verstummte aller Widerspruch. An die Spitze der neuen Schöpfung stellte auch wieder der erste Consul den geschmeidigen Rathgeber, den ehemaligen Landvogt des Toggenburg's, der dann in schlimmer Zeit (a. 1800) als Chef der Division der Domänen bei dem Finanzministerium in den helvetischen Staatsdienst getreten war und beim Schiffbruch der Helvetik soeben noch die hohe Würde eines helvetischen Senators bekleidet und als solcher die Flucht nach Lausanne mitgemacht hatte, jeden Augenblick also seine Rolle ausgespielt zu sehn erwarten musste. Nun brachte ihn die gewandte kluge Benutzung der Umstände wieder an einen der wichtigsten, aber auch der am meisten ausgesetzten Posten der mediatisirten Schweiz, wo er auf altem, wohlbekannten Boden neue Einrichtungen in's Leben führen, man kann sagen, ein neues Staatswesen schaffen und zugleich dem rührigen Vertreter des alten, seinem früheren Herrn, die Spitze bieten sollte. — Damit schliesst der erste Band.

Der zweite Band lässt das vierte Buch, die Zeit der Mediation, mit einem raschen Ueberblick über die neue schweizerische Verfassung beginnen; diesem folgt eine ausführliche Darlegung der Kantonsverfassung; beides Pariser Machwerke. Die letztere theilte den Kanton in 8 Bezirke und 14 Kreise. Den Gemeinden gewährte sie in ihren Angelegenheiten freie Bewegung. Sie übergab die höchste Gewalt *(le pouvoir souverain)* dem auf 150 Mitglieder angesetzten, zu $^1/_3$ direct von den Kreisen, zu $^2/_3$ indirect* durch höchst complicirtes Verfahren auf 5 Jahre zu wählenden Grossen Rath insofern, als er über alle Anträge des Kleinen Raths entschied; selbst Anträge stellen durfte aber der Gr. Rath nicht, sondern jegliche Initiative war sorgfältig

* Der keineswegs staatsmännische Gemeinplatz: „zahlen durfte man direct, wählen indirect", hätte ohne Schaden für das Ganze wegbleiben dürfen.

dem vom Gr. Rath aus seiner Mitte gewählten Kl. Rathe vorbehalten. Bei dieser „Regierung" im eigentlichen Sinne des Worts lag also schliesslich der Schwerpunkt des ganzen kantonalen Lebens; ihr stand das Einbringen von Vorschlägen zu Gesetzen und Auflagen einzig zu; der Gr. Rath durfte dann diese nur im Ganzen annehmen oder verwerfen.

Die Wahlen in den Gr. Rath förderten in Folge zahlreicher Missverständnisse der verkünstelten Wahlvorschriften 96, statt 150 Mitglieder zu Tage. Dass Müller-Friedberg diese unvollkommene Behörde sofort sich constituiren und in Wirksamkeit treten liess, statt die allgemeine Verwirrung durch die Vornahme von Ergänzungswahlen noch zu vergrössern, wird ihm von Baumgartner zum harten Vorwurf gemacht. Wir denken, dass es hauptsächlich in dem richtigen Gefühle geschah, es handle sich vor Allem darum, endlich aus allen Ungewissheiten herauszukommen, die Maschine möglichst schnell in Gang zu bringen und die Krise des Uebergangs zu verkürzen. Ein so guter Katholik und Demokrat, wie der geehrte Verfasser, hätte sich wohl damit beruhigen können, dass 64 Katholiken gegen 32 Protestanten in der neuen Behörde sassen und dass gerade das aus den directen Wahlen hervorzugehende Drittel vollzählig war. Am 15. April 1803 wurde der Gr. Rath eröffnet; selbstverständlich stellte er Müller-Friedberg als ersten Landammann an die Spitze der neuen Regierung, die Baumgartner mit unbefangener Würdigung, „regsam, ihrer Aufgabe völlig gewachsen und ohne politische Rückgedanken" nennt. Mit staunenswerther Energie gingen sie und der Gr. Rath an die mühevollen organisatorischen Aufgaben, die ihrer warteten, und bewältigten dieselben mit einer Arbeitskraft, die unwillkürlich einer bedenklichen Vergleichung mit den redseligen Versammlungen unserer neuern Gesetzgeber ruft. Den neun Männern, welchen damals die ersten Geschicke unseres Landes anvertraut wurden, bleibt der Kanton St. Gallen immer zu grossem Danke verpflichtet; Baumgartner hat ihnen in einer meisterhaften Characteristik (pp. 17—21), vielleicht dem Glanzpunkte des ganzen Werkes, das schönste Denkmal gesetzt*. Das Haupt und die

* Wir bedauern, nicht näher auf diese und andere hervorragende Persönlichkeiten eingehen zu können und bringen hier nur zu p. 19 die kleine Berichtigung an, dass es niemals eine „städtische adelige Familie der Alten-

Seele der Regierung war Müller-Friedberg. Seine glänzenden Eigenschaften: staatsmännische Einsicht, organisatorische Erfahrung, diplomatische Gewandtheit, traten in gleichem Masse bei Ordnung und Leitung der inneren Angelegenheiten des Kantons hervor, dem er für lange den Stempel seines Geistes aufdrückte, wie auch auf der schweizerischen Tagsatzung, wo er dem neuen St. Gallen schnell seine volle ebenbürtige Stelle sicherte und der angesehene Führer auch der übrigen neuen Kantone wurde.

Es fragte sich nun, wie sich der Abt zu dem neu geschaffenen Kantone stellen würde, welcher weitaus den grössten Theil der einst seiner Herrschaft unterstellten Lande in sich aufgenommen hatte. Durch Zureden der Capitularen hatte er sich mit dem Gedanken vertraut gemacht, die neuen Verhältnisse anzuerkennen und von der neuen Kantonsregierung einfach Wiederherstellung des Stifts als klösterlicher Corporation, natürlich mit Herausgabe alles Vermögens, geistlicher Jurisdiction und anderem Zubehör, zu verlangen. In diesem Sinne schrieb er, gewiss mit Selbstüberwindung, an Müller-Friedberg und auch an den Landammann der Schweiz, ohne indess jemals einen ausdrücklichen Verzicht auf seine Herrschaftsrechte auszusprechen. Er glaubte in diesen Ansprüchen immer noch eine Waffe in den Händen zu haben, während er damit gerade seinen Gegnern eine solche in die Hände drückte und ihren Vorwürfen, dass seine Endabsicht doch die Wiedererlangung der Herrschaft sei, wenigstens den Schein der Berechtigung verlieh. In dem gleichen Sinne, wie der Abt, schrieben auch die acht Capitularen, die sich indessen wieder im Kloster eingefunden hatten, an die neue Regierung. Allein Müller-Friedberg war fest entschlossen, den Abt nicht mehr in das Land, das Kloster nicht mehr aufkommen zu lassen. Beides erklärte er als unvereinbar mit der neuen Ordnung der Dinge. Es ist begreiflich, dass Baumgartner das nicht gelten lässt; überhaupt wäre ihm diese neue Ordnung gegenüber von Fürst und Kloster gar nicht in Be-

klingen“ gegeben hat, wohl aber dass eine städtische Familie Zollikofer nach dem Aussterben des adeligen Geschlechts derer von Klingen die Herrschaft Altenklingen durch Kauf an sich gebracht hat. — Zur Ergänzung der Charakteristik Müller-Friedberg's fügen wir aus seiner Selbstbiographie die Worte bei: „Von den Jesuiten hatte ich die alte Schule, Grundsätze gaben sie uns keine, weder gefährliche, noch andere“.

tracht gekommen. Bei ruhiger Prüfung der Frage neigen wir uns dagegen gar sehr der Ansicht zu, dass die Behauptung Müller's ihre volle Richtigkeit hatte: nicht allein weil die beiden Persönlichkeiten des ehemaligen toggenburgischen Landvogts und seines ehemaligen Oberherren gewiss nicht neben einander Platz gehabt hätten, der persönliche Einfluss Müller-Friedberg's aber den Kanton St. Gallen in den ersten Jahren seines Bestehens unzweifelhaft am meisten zusammenhielt und daher beinahe unentbehrlich war; sondern auch weil die frühere Bedeutung des Klosters und der Klosterherrschaft in den wichtigsten Gebieten des neuen Kantons zu gross gewesen war, um nicht durch die blosse Thatsache der Existenz dieses ehemaligen Schwerpunktes die ruhige Organisation und Entwicklung des aus den heterogensten Elementen zusammengesetzten Staatswesens unmöglich zu machen oder mindestens im höchsten Grade zu erschweren*. Müller-Friedberg war daher entschlossen, den Kampf aufzunehmen und durchzuführen. Seinen Boden suchte er gegenüber der Mediationsacte, welche Rückerstattung der ehemals den Klöstern zugehörigen Güter an diese verfügte, darin, dass er von Anfang das Kloster St. Gallen als überhaupt nicht mehr existirend erklärte. Wir bedauern, dem Kampfe nicht näher folgen zu können, der nun im Kanton, an der Tagsatzung, in Paris, in Rom eingeleitet und mit steigender Erbitterung geführt wurde, so dass die Unversöhnlichkeit der Gegensätze dabei klar genug zu Tage trat**. Dem Abte standen als Bundesgenossen zur Seite: die ehemaligen Capitularen des Stifts, eine starke katholische Partei des Gr. Raths, die Mehrzahl der katholischen Kantone, endlich, doch nicht immer in ganz klarer Stellung, der Papst mit seinen Vertretern in der Schweiz und in Paris; Müller-Friedberg fand seinen Rückhalt an der französischen Gesandtschaft in der Schweiz, diese an Talleyrand in Paris und an Napoleon, dem zuletzt Alles Entscheidenden, der denn schliess-

* Was Müller-Friedberg noch 1816 mit Recht bemerkte: „dass in kritischen Momenten keine Renuntiation (auf weltliche Rechte) die Ruhe des Landes sichern würde“ (II. 432), galt damals in noch viel höherem Grade.

** S. z. B. den doch mehr als „kräftigen“ Brief des P. Columban Ferch, resp. des Abts selbst, an den Kl. Rath (p. 184 ff.), — eine herausfordernde, über die Massen heftige Anklageschrift, welche Abt Pankraz in die „Augsburger Ordinari-Postzeitung“ einrücken liess!

lich auch Gewährung nickte*. Am 8. Mai 1805 trat der Gr. Rath mit 36 (24 Protestanten und 12 gesperrt gedruckten Katholiken) gegen 33 Stimmen in eine regierungsräthliche Botschaft über Aufhebung des Klosters** ein und genehmigte hierauf mit der gleichen Stimmenzahl den Gesetzesvorschlag für Ausscheidung des Staatsguts und des Klosterguts, Bezahlung der klösterlichen Schulden aus dem letztern, die Fundirung der Stiftskirche, die Aufbesserung der katholischen Pfarrpfründen, die Pensionirung der Conventualen, die Verwendung des übrigen Gutes zu Unterrichtsanstalten für die Katholiken und für das Schul- und Armenwesen in allen katholischen Gemeinden des Kantons. So stand der Abt plötzlich der vollendeten Thatsache gegenüber. Vergeblich verklagte er St. Gallen bei der Tagsatzung und verlangte von ihr Aufhebung des Liquidationsbeschlusses. Der päpstliche Nuntius und der Landammann der Schweiz bedeuteten seinem Bevollmächtigten: dass Angesichts der Stellung Frankreich's Nichts zu machen sei. Unbeirrt schritt die St. Gallische Regierung mit der Liquidation vorwärts, besorgte eine Ausscheidung und Dotation nach der andern, darunter diejenige des am Gallusfeste 1809 eröffneten katholischen Kantonsgymnasiums mit fl. 300000 —, und gelangte im Januar 1813 glücklich mit dem ganzen Geschäfte zu Ende. Es ergab sich ein reines Vermögen von fl. 1993447. Kr. 19 Hl. 5, und davon blieben nach Ausscheidung grosser Summen für die obengenannten besondern Zwecke noch fl. 837590 freies Eigenthum der „katholischen Religionspartei", das ihr auch durch Decret vom 30. Jan. zugeschieden wurde. Für die Verwaltung der Fonde war schon bei Beginn der Liquidation eine besondere

* Wir fügen hier ausdrücklich bei, dass Müller-Friedberg bei seinen diplomatischen Schritten zur Erlangung seines Zieles nicht bloss vor Uebertreibungen, sondern vor bewussten Unwahrheiten nicht zurückschreckte, und dass es uns sehr ferne liegt, Solches zu billigen. Diese Uebertreibungen und Unwahrheiten haben indess gewiss nicht den Ausschlag gegeben.

** Die Angabe Müller-Friedberg's in seiner Selbstbiographie: „dass die Aufhebung des Klosters gegen protestirende Mitglieder einstimmig erfolgt sei", ist nach der genauen Darstellung Baumgartner's offenbar so zu verstehen, dass nach dem Beschlusse des Eintretens die protestirenden Mitglieder (vielleicht wirklich 9 an der Zahl) den Saal verliessen, worauf die übrigen Mitglieder der ersten Minderheit bei der Abstimmung über den Gesetzesvorschlag selbst des Stimmens sich enthielten, dagegen die 36 wieder für ihre Meinung einstanden.

katholische Pflegschaft aufgestellt worden, und über diese trat nun für die Leitung gesammter katholischer Anstalten und Besorgung der katholischen Angelegenheiten überhaupt eine neue mit grossen Competenzen und den bisher von der Regierung als Erbschaft vom Stifte ausgeübten Collaturrechten zahlreicher katholischer Pfründen ausgestattete Behörde, der katholische Administrationsrath. Mit dieser Ausbildung der katholischen Corporation und ihrer besondern Vertretung entstand ein förmlicher Staat im Staate, und der Einfluss der neuen Behörde wetteiferte bald nach Baumgartner's eigenem Geständniss mit demjenigen der Regierung. Kein Zweifel, dass nicht in dieser Organisation der Katholiken als geschlossene Masse mit bedeutenden Fonden und gesonderter dem Einfluss und der Controlle der allgemeinen Erziehungsbehörden entzogener obern Lehranstalt ein Hauptgrund der aufreibenden confessionellen Kämpfe liegt, welche unsern Kanton später so oft und heftig erschüttern sollten. Anderseits ist auch nicht zu verkennen, dass gerade nach der ersten Einrichtung dieser verschiedenen katholischen Organe sie im angenehmen Gefühle des Besitzes und der Macht ebenfalls gegen die damals mit aller Heftigkeit neu hervortretenden äbtischen Restitutionsgelüste Front machten und vielleicht auch Einiges dazu beitrugen, den Kanton in der folgenden schweren Krisis beisammen zu halten.

Als nämlich (damit beginnt das fünfte Buch) im Spätherbst des Jahres 1813 die verbündeten Mächte gegen den Rhein heranzogen und die Fortdauer des bisherigen Zustandes der Schweiz mit ihrer vollen Unabhängigkeit unvereinbar erklärten, gerieth hier Alles in Bewegung. Landammann Reinhard versammelte in Zürich die Abgeordneten der Kantone zu dem „eidgenössischen Provisorium“ um sich, aus welchem dann die „lange Tagsatzung“ hervorging. St. Gallen schickte die zwei Regierungsräthe Zollikofer und Reutti als seine Gesandtschaft; Müller-Friedberg blieb in St. Gallen zurück, wo unter seinen Händen Alles aus den Fugen zu gehen drohte.

Das Signal dazu gab gewissermassen die Stadt. Während die Regierung auf Drängen Reinhard's sich ungerne genug in der gährenden Zeit zur Vornahme einer Verfassungsrevision entschloss, der Grosse Rath in ungewohnter Unbotmässigkeit ihr dieselbe sofort aus der Hand nahm, schickte die Stadt ihre eigenen Repräsentanten nach Zürich und drohte mit gänzlicher

Trennung vom Kanton, wenn ihr nicht innerhalb desselben eine ganz besonders bevorzugte Stellung eingeräumt würde. In manchen Gemeinden der Landschaft, in Wil und hie und da im katholischen Toggenburg regten sich Sympathien für die alte stiftische Herrschaft; im Rheinthale und anderwärts tauchten demokratische Gelüste auf; im Sarganserland gestalteten sich diese bald zu dem Begehren der Trennung vom Kanton St. Gallen und der Vereinigung mit Glarus, im Gaster und Utznach zu dem Begehren der Vereinigung mit Schwyz. Endlich rückte natürlich Abt Pankraz mit Siegeszuversicht an die Grenzen und zweifelte nicht, dass dem Sturze seiner Herrschaft und der Aufhebung des Stifts unter französischer Mitwirkung eine glänzende Wiederherstellung unter Mitwirkung der Verbündeten folgen werde. Schon hatte er seinen Geheimen Rath, den Freiherrn von Salis-Zizers, zum General-Commissär bestellt, „um eintretenden Falls in seinem Namen Besitz von den Gebieten des Stifts zu nehmen und daselbst bis zu seiner eigenen Ankunft Ordnung und Ruhe zu handhaben“. Allein als er in Zürich erschien und dort seine Ansprüche geltend machte, trat ihm Reinhard sofort entschieden entgegen, und von den fremden Gesandten erhielt er die dürre Erklärung, dass an den Territorialbestand der XIX. nicht gerührt werden dürfe. Eine Reise in das Hauptquartier nach Chaumont und ein Fussfall vor Kaiser Franz brachten ihm nur eine verdriessliche Abfertigung ein. Bessere Aufnahme fanden seine Restaurationsbegehren bei den ebenfalls restaurationslustigen alten Kantonen, denen er seine Sache von Muri aus empfahl. Hier traf ihn auch eine Abordnung des St. Gallischen Administrationsrathes, die ihm Wiederherstellung des Klosters, Uebernahme der bischöflichen Angelegenheiten und der bereits bestehenden katholischen Unterrichtsanstalten, dazu Anerkennung des Stiftsumfangs als besondern Bezirk mit eigener Vertretung im Grossen Rath in Aussicht stellte, dagegen von ihm Anerkennung des Administrationsraths mit seinen Befugnissen, Uebernahme des Gymnasiums mit seinen dermaligen Einrichtungen und Anerkennung der Ausscheidung von Stiftsgut und Staatsgut verlangte. Weit entfernt, auf solche Vorschläge einzugehen, bestand der Abt vor Allem auf Rückgabe jedes stiftischen Guts, gleichviel in wessen Händen es sei, namentlich auch des zum Staatsgut erklärten Stiftsguts. Er erliess noch ein Schreiben an den St.

Gallischen Grossen Rath und reclamirte in demselben feierlich die Rechtsame des Stifts; dann reiste er nach Wien ab, um bei dem Congress noch einmal seine Stimme zu erheben und nicht ohne „vorsorglich“ wieder einen Bevollmächtigten zur Besitznahme der stiftischen Lande in seinem Namen zurückzulassen. Seine eifrigsten Anhänger verzweifelten unter solchen Umständen an seiner Sache; die letzte Gelegenheit zur Wiederherstellung des Klosters war verscherzt, die Gefahr von dieser Seite in dieser schlimmsten Stunde verschwunden. Es ist auffallend, dass der sonst so schlagfertige Baumgartner sich bei Darstellung dieser wichtigen Unterhandlungen jedes Urtheils über das Vorgehen des Fürsten, wie des Administrationsraths enthält.

Desto lauter und dichter fallen die Vorwürfe wieder auf das Haupt Müller-Friedberg's, weil er bei den Nöthen und der ganz hülflosen Lage der Regierung durch seinen immer dringendern Hülferuf endlich die fremden Gesandten in Zürich zu einer energischen Note veranlasste (30. Juni 1814), in welcher entschieden erklärt wurde, dass von einer Zerstückelung des Kantons ebensowenig die Rede sein könne, wie von der Rückkehr des Abts und seines Stifts in ihre vorigen Rechte und Besitzungen, und weil es ihm dann unter dem Eindruck dieser Erklärung gelang, einen Verfassungsentwurf nach seinem Sinne ebenfalls im Einverständniss mit den Gesandten zu Ende zu bringen und am 31. August im Grossen Rath durchzusetzen. Der Hauptcharakterzug dieser beinahe octroirten Verfassung war der, dass das bisherige Uebergewicht der Regierung eher noch vermehrt wurde; ebenso blieb das künstliche Wahlsystem und die Zahl der Mitglieder des Grossen Raths, jedoch mit Einräumung von 24 der 66 protestantischen Wahlen an die Stadt; den grössten Widerwillen erregte die Bestimmung, dass das Wahlrecht an eine Censur gebunden sein sollte, und was von Baumgartner am lebhaftesten angefochten wird, ist die Uebergangsbestimmung, dass der Grosse Rath nach Annahme der Verfassung nicht sofort total, sondern nur mit halbjährigen Zwischenräumen nach Dritteln erneuert werden sollte, so dass eine Zeit lang nach alten und neuen Vorschriften gewählte Repräsentanten neben einander zu sitzen kamen. Man wird indess nicht umhin können, zuzugeben, dass durch diese Bestimmung eine heftigere Erschütterung weitaus am besten ver-

mieden wurde, und das war in jenen kritischen Momenten nichts Geringes. Und auch der von Müller-Friedberg herbeigezogene und benützte äussere Druck der fremden Gesandtschaften darf nicht unbedingt verurtheilt werden, wenn man anders die Erhaltung der Integrität des Kantons als gerechtfertigtes und wünschbares Ziel anerkennt; denn jener Druck war offenbar das einzige Mittel zu dieser Erhaltung. Der Kanton St. Gallen theilte übrigens dabei nur das Schicksal der ganzen Schweiz, welche damals eben durch äussern Machtspruch zusammengefügt, dadurch aber auch allein vor chaotischen innern Zuständen bewahrt wurde.

Das nach allen Richtungen aufgeregte und gährende Volk wies indess das aufgedrungene Machwerk mit Heftigkeit von sich und verweigerte beinahe überall die Vornahme der Erneuerungswahlen in den Gr. Rath. Ringsum wurde der Regierung der Gehorsam aufgekündigt, selbst von der zu ihrem Schutze aufgebotenen städtischen Legion, und so sehr war der herrschenden Mehrheit der Regierungsräthe aller Muth entsunken, dass es nur der falschen Nachricht vom Anzuge der rheinthalischen Bauern bedurfte, um sie zu einer nicht gerade ehrenvollen Flucht in der Regierungskutsche zu veranlassen (25. Sept.) *. Glücklicherweise erschienen auf ihren Hülferuf am folgenden Tage als Abgeordnete der Tagsatzung zwei eidgenössische Repräsentanten, Hans Konrad Escher von Zürich und Landammann Jakob Zellweger von Trogen, mit dem Auftrage, nöthigenfalls mit Unterstützung eidgenössischer Truppen im Kanton St. Gallen die gesetzliche Ordnung wiederherzustellen und die neue Verfassung einzuführen. Leicht gelang es ihnen, das Rheinthal, die Landschaft und die untertoggenburgischen Bezirke zur Ruhe und zur Vornahme der verweigerten Wahlen zu bringen; zur Unterwerfung des Sarganserlandes mussten nach einem vergeblichen gütlichen Versuche zur Ausgleichung wirklich eidgenössische Truppen einrücken; Utznach und Gaster fügten sich zuletzt wieder freiwillig, und Schwyz wagte doch seine heftigen Drohungen gegen die eidgenössische Intervention in diesen Landschaften nicht auszuführen. Als dann der Congress

* Dass Falk und Dudli, die Häupter der Opposition in der Regierung, dabei „frei von aller Furcht“ waren, ist doch wahrlich sehr begreiflich und nicht gerade ein Zeichen von specifischem Heldenmuth!

zu Wien endgültig für den unverletzten Bestand der XIX Kantone entschied, gaben sich die Trennungsgelüste gänzlich zur Ruhe, und der Kanton St. Gallen war mit grosser Mühe und Arbeit in die neue Zeit hinüber gerettet.

Das sechste und letzte Buch der Geschichte des Freistaats St. Gallen behandelt die sogenannte Zeit der Restauration, die Jahre 1815 bis 1830. In den eidgenössischen Angelegenheiten hatte St. Gallen seit den Vorgängen von 1814 und 1815 nicht mehr die Bedeutung wie früher, wie denn überhaupt die durch die Umwälzung geschaffenen und durch fremden Einfluss erhaltenen neuen Kantone bei der Gegenströmung gegen die geschichtlichen Ergebnisse der ganzen Revolutionszeit für einmal mehr zurücktraten. Die neue innere Organisation des Kantons vollendete die Scheidung der Confessionen, indem die katholischen und die evangelischen Mitglieder des Grossen Raths zur Besorgung der confessionellen Angelegenheiten jeweilen als besonderes Collegium zusammen traten; begreiflich findet diese noch schärfere Scheidung und besonders die confessionelle Trennung des während der Mediationszeit unter gemeinsamer Leitung stehenden Erziehungswesens den vollsten Beifall des Verfassers. Es folgt die letzte Schlacht gegen den Abt, welcher durch den Papst bei der Tagsatzung seine ganze Angelegenheit noch einmal hatte anhängig machen lassen, jedoch offenbar mehr aus Pflichtgefühl, als mit Hoffnung auf Erfolg. Das Verlangen ging dieses Mal auf Wiederherstellung des Stifts als kirchliche oder Ordensanstalt mit Umwandlung der Abtei zum Bisthum mit Regular-Convent. Auch hiefür war es nun zu spät. Nach langen Verhandlungen und heftigen Debatten lehnte die Tagsatzung mit Berufung auf die Bundesverfassung und den Wiener Congress die eidgenössische Verwendung für Wiederherstellung des Klosters definitiv ab. In dem St. Gallischen katholischen Grossrathscollegium aber, welchem der Papst ebenfalls mit strafenden Worten die Ermahnung hatte zukommen lassen, dem Stift das Seinige zurückzugeben, war gar keine Neigung, solcher Mahnung nachzuhandeln. Dagegen verlangte es nun seinerseits nach der Trennung der schweizerischen Gebiete vom Bisthum Constanz in Rom die Einrichtung eines besonderen Bisthums für den ganzen katholischen Kantonstheil. Statt dessen erfolgte von päpstlicher Seite für die ehemals bischöflich constanzischen Gebiete des Kantons der Vorschlag einer Personal-

Union mit Cur. Am 1. Mai 1823 sprach das katholische Collegium seine Zustimmung dazu aus; worauf dann der Papst durch eine Bulle vom 2. Juli die betreffende Uebereinkunft genehmigte und in dieser Bulle endlich die Abtei St. Gallen mit ihren Rechten ausdrücklich als aufgehoben und erloschen erklärte. Damit war Abt Pankraz noch 6 Jahre vor seinem Tode * auch von dieser Seite gänzlich fallen gelassen.

Die Freude mit dem Doppelbisthum währte indess nicht lange. Die Stellung des Bischofs zu den Staatsbehörden des Kantons Graubünden, welche das Verabkommniss gar nicht anerkannten, Competenzstreitigkeiten mit dem katholischen Administrationsrathe und andere fortgehende Reibereien liessen die ganze Einrichtung den Charakter eines Provisoriums beibehalten, und bevor nur das St. Gallische Domcapitel erstellt war (die feierliche Installation erfolgte erst am 14. Juni 1830), liess der Administrationsrath Vorschläge an den Bischof gelangen, nach welchen auf den Fall des Ablebens des Fürstbischofs der Papst schon jetzt um vollständige Trennung der beiden Bisthümer ersucht werden sollte. Diese Verhandlungen führten vorläufig zu keinem Abschluss.

Eine Uebersicht über die abgeschiedenen weltlichen „Notabeln“ der Revolutionszeit und über die bis Ende der Zwanziger Jahre neu aufgekommenen jüngern Kräfte, unter welchen auch Gallus Jakob Baumgartner figurirt, leitet den Uebergang zu einer neuen Epoche ein. Der geehrte Verfasser selbst erklärt, dass die wachsende Verstimmung nicht vom Volke ausging, dass aber die „Herren“ uneins waren. Die sogenannte staatswirthschaftliche Commission (Prüfungscommission über die Geschäftsführung der Regierung) leitete die immer heftigern

* Abt Pankraz starb am 9. Juli 1829 an der Wassersucht in Muri, wo er die letzten Jahre seines Lebens in stiller Zurückgezogenheit zugebracht hatte. Die Gültigkeit seines Testaments wurde unter Vorgang der St. Gallischen Regierung von den Verwandten bestritten, „weil die Berufung auf das Ordensgelübde gegenüber den erbfähigen Hinterlassenen in Betracht der Aufhebung des Klosters durch den Papst nicht gelte“. Consequente Gegnerschaft bis über das Grab hinaus! Bezeichnend für den Charakter des Abtes ist es, dass sich unter seinen letzten Verfügungen die Aussetzung eines Fondes für Abhaltung regelmässiger Jesuitenmissionen in der Schweiz und die Bestimmung einer Summe für jährliche Austheilungen an die Armen der ehemals äbtischen Gebiete, und zwar im Toggenburg zur Hälfte an reformirte Arme, neben einander finden.

Angriffe gegen das System Müller-Friedberg's; an ihrer Spitze stand dessen eigener Sohn, seit dem Tode Xaver Gmür's von Schännis der gewöhnliche Berichterstatter dieser Commission, welche schon im December 1826 die Befugniss erobert hatte, nicht mehr bloss Wünsche und Empfehlungen bei ihrem Berichte anbringen zu dürfen, sondern auch entscheidende Anträge an den Grossen Rath, die sogenannten Postulate. Damit war ein wichtiges Stück Initiative auf diese Behörde übergegangen. Grosses Aufsehen in weitern Kreisen machte es, als der Staatsschreiber G. J. Baumgartner 1828 in der Neuen Zürcher Zeitung die St. Gallische Staatsrechnung und in den zwei folgenden Jahren in besonderen Heften „mit Ausführlichkeit und Nennung der Redner“ die Verhandlungen des Grossen Raths veröffentlichte. Im December 1829 folgte der Beschluss einer jährlichen Budgetvorlage, im Juni 1830 derjenige einer allgemeinen Revision des Geschäftsreglements des Grossen Raths. Da brachte die französische Juli-Revolution raschere Gährung, und man begann ernstlich von Verfassungsrevision zu sprechen. Gerade bis zu diesem Zeitpuncte war es der trefflichen Verwaltung gelungen, die ganze seit 1813 erwachsene Staatsschuld zu tilgen, so dass für das Jahr 1830/31 gar keine directe Staatssteuer erhoben werden musste. Mit Vorliebe hat Baumgartner das materielle Wohlbefinden der fürstlichen Unterthanen geschildert, um damit den unbegründeten Uebermuth der durch Künzle angeregten politischen Bewegung zu kennzeichnen; ein ebensolches materielles Wohlbefinden bei freier Gemeindebewegung war über unsern Kanton verbreitet, als die politische Bewegung begann, welche Baumgartner's Stempel vor Allem an der Stirne trägt. Dabei bemerken wir als weiteres eigenthümliches Spiel des Zufalls, dass Baumgartner durch die geschmähte indirecte Wahl in den Grossen Rath gebracht und von dem verunglimpften Müller-Friedberg vorzüglich gefördert worden ist.

Dies der flüchtige Ueberblick über den Hauptinhalt der Geschichte des Freistaats und Kantons St. Gallen von G. J. Baumgartner, ohne Zweifel des bedeutendsten Werkes, welches seit Ildefons von Arx über die Geschichte unseres Landes erschienen ist. Wir dürfen uns nicht schmeicheln, mit unserer Anzeige, obschon sie beinahe über das Mass des Erlaubten hinausgeht, dem Leser des Jahrbuchs eine richtige Idee von der Masse neuen und wohl verarbeiteten Stoffes ge-

geben zu haben, den er auf den 1100 Seiten der Geschichte des Freistaates St. Gallen finden wird. Wir wünschen sehr, dass es dem Hrn. Verfasser vergönnt sein möge, den ersten beiden Bänden auch den projectirten dritten anzureihen*, obgleich man nicht hoffen darf, dass die schroffen Einseitigkeiten und Widersprüche der Auffassung und Beurtheilung, welche sich durch jene hindurchziehen und sie theilweise entstellen, in diesem vermieden werden; denn diese Mängel sind zu sehr mit dem ganzen Wesen des Verfassers verwachsen, in welchem sehr verschiedene Strömungen unvermittelt neben einander zu liegen und sich je nach Umständen abwechselnd geltend zu machen scheinen. Es wird eben niemals gelingen, zugleich wahrer Demokrat und ergebener Diener der Kirche und loyaler Verehrer weltlicher Autoritäten zu sein.

Dürfen wir noch ein paar Bemerkungen über die Form des besprochenen Werkes beifügen, so anerkennen wir zunächst mit Vergnügen, dass die ganze Anordnung desselben mit Rücksicht auf die bunte Mannigfaltigkeit des Schauplatzes und der Ereignisse von bewundernswerther Klarheit erscheint. Die Darstellung schreitet im Ganzen rasch vorwärts (nur sind die kirchlichen Angelegenheiten öfters wohl nicht allein für unser Bedürfniss zu ausführlich behandelt); der Stil ist körnig und von einer gewissen Derbheit; hin und wieder streift er an's Triviale und Unedle (so wenn es z. B. „nach Revolution riecht“, wenn „der Bandwurm der Helvetik in die Mediationsverfassung und die neue Verfassung von 1814 übergeht, dort behaglich sitzen bleibt und sich von den ihm zur Beute gelassenen Freiheiten des Volkes nährt“, und noch Stärkeres), und die unklare Unselbständigkeit in dem ersten Capitel des ersten Buchs führt dort zu einem gewissen historischen Stil mit äusserlichen Eigenthümlichkeiten, der allerdings an Vorbilder der römischen Geschichtsschreibung erinnert, aber von uns doch nicht als nachahmenswerthes Muster anerkannt werden kann. Was aber am Unangenehmsten auffällt, sind die ziemlich zahlreichen sprachlichen Unrichtigkeiten, die in dem Buche vorkommen. Ausser dem anstössigen „Verlurst“ (der von der St. Gallischen Geschichtschreibung unzertrennlich zu sein scheint; auch Henne

(* Während diese Recension gedruckt wurde, starb der Verfasser der „Geschichte des schweizerischen Freistaates und Kantons St. Gallen“ am 12. Juli 1869. Red.)

und Sailer schrieben in ihren St. Gallischen Geschichtswerken so) haben wir im Vorbeigehn folgende Verstösse gegen die Grammatik und den Sprachgebrauch notirt, die sich gewiss leicht vermehren liessen: Abtissin, dem Abten, dreieckigt, Willfahr = Willfahrung, Strebung = Bestrebung, bemächtigen = bevollmächtigen, selbherrlich = selbstherrlich, unverschoben = unverzüglich, inner = innert oder innerhalb, widerspännig = widerspenstig, fürwährend = fortwährend, ungenehm = nicht genehm. Wir betrachten die Aufnahme einer glücklichen und sprachlich richtigen dialektischen Bildung durchaus nicht als Verbrechen in den Werken unserer schweizerischen Schriftsteller; aber sprachliche Fehler sollten sie in unseren Tagen nicht mehr von den überrheinischen Nachbarn unterscheiden.

H. W.

Appenzellische Jahrbücher. Zweite Folge: sechstes Heft. (212 S. 8. Trogen, Schläpfer.)

Seit 1854 gibt die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft die in der Ueberschrift genannte Zeitschrift heraus, von der die zweite Folge, 1860 eröffnet, bis jetzt sechs Hefte zählt, deren letztes in unser Berichtsjahr fällt. Entsprechend dem Plane, dass diese „Jahrbücher“ ein Archiv für die appenzellische Landesgeschichte und Landeskunde darstellen sollen, hat die Geschichte nur einen Theil des Raumes dieser Publicationen zu beanspruchen und wird ein ansehnliches Stück desselben anderweitigen Mittheilungen, besonders statistischer Art, vorbehalten*. Daneben nehmen in jedem Hefte „Nekrologe“ hervorragender Appenzeller einen nicht geringen Platz ein: Artikel, die natürlich zumeist für den Nichtappenzeller geringeres Interesse haben. Dieses Mal sind eingerückt die Lebensabrisse des Industriellen und Landammanns J. J. Sutter von Bühler (1853 bis 1864 Landammann, hauptsächlicher Anreger der Verfassungsrevision von 1858), des frühern Pfarrers J. U. Walser (ein „Bannerträger der politischen dreissiger Bewegung“, doch seit

* Dieses Heft enthält: „Die neuesten Schulverordnungen von Appenzell-Ausser- und Innerrhoden“, „Biostatistisches“ (aus der interessanten Arbeit Dr. Gisi's: Bevölkerungsstatistik der schweiz. Eidgenossenschaft), „Protokoll-Auszüge“, „Cassarechnungen der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft“ (1866 u. 1867), „Vermächtnisse und Geschenke 1866 u. 1867“ (die schöne Summe von über 250000 Fr., ohne die sogen. Liebessteuern).

1833 nicht mehr im Lande lebend), des Statthalters L. Meyer aus Herisau, des Pfarrers J. K. Büchler.

Eine grössere historische Arbeit* wird in dem vorliegenden Hefte abgeschlossen: Die Revolution im Kanton Appenzell in den Jahren 1798 bis 1803 (von Lehrer Tanner in Speicher, dem Verfasser einer Geschichte dieser Gemeinde), auf pp. 14—55, deren frühere Stücke** wir aber des Zusammenhanges halber hier gleichfalls herbeiziehen. — Die Revolutionsepoche ist für die grössere und wichtigere Hälfte des Kantons, Ausserrhoden, im Gegensatze zu den übrigen schweizerischen Demokratien desshalb von besonderem Interesse, weil sich hier nicht, wie in jenen Kantonen, das ganze Volk wie Ein Mann oder die weit überwiegende Mehrheit gegen die Revolution und die Franzosen erhob, sondern im Gegentheile schon im Frühjahr 1797 eine Partei im Lande sich regte, welche für die von den anderen Landsgemeindekantonen mit Hass und Verachtung zurückgestossenen neuen Ideen sich ins Feld liess, indessen so, dass durchaus locale und persönliche Motive, wie es in derartigen kleinen Staaten nicht leicht anders sein kann, sich in den Gegensatz mit hinein mischten. Wie in dem grossen Parteikampfe der Dreissiger Jahre des 18. Jahrh., dem verderblichen „Landhandel“, war das Land hinter der Sitter, vornehmlich Herisau, wieder der Heerd der Unruhe und ein Enkel des Demagogen von 1732 bis 1734, des Laurenz Wetter, Johann Ulrich Wetter, der Träger der in erster Linie abermals gegen die Familie Zellweger gerichteten Bewegung***; neben Wetter that sich besonders der freche und ungestüme Anhänger der Revolution, Fabrikant Bondt von Herisau, durch seinen unheil-

* Andere umfangreichere historische Beiträge dieser „zweiten Folge“ sind: „Die Reformation im Lande Appenzell“, vom oben genannten Pfarrer Büchler (im 1., 2., 4. u. 5. Hefte), „Der Kampf um politische und sociale Grundsätze im Kanton Appenzell a. Rh. 1830 bis 1861“ (im 1., 2. u. 3. Hefte), „Gallerie der Tagsatzungsgesandten vom März 1831“ (im 2. Hefte, aus dem Nachlasse Landammann Nagel's, an welchen „Erinnerungen“ im 3. Hefte), „Lebende Bilder aus alter Zeit“ (Auszüge aus Raths-, Gerichts-, Synodalprotokollen, im 1. u. 2. Hefte), u. s. w. Werthvolle Materialien zur neuesten Geschichte liegen in den „Landes- und Gemeindechroniken“.

** Sie standen im 2., 4., 5. Hefte dieser zweiten Folge (1861, 1864, 1866 erschienen).

*** Auf diese Analogie zwischen 1732—34 und 1797—98 geht der Verf. nicht ein.

vollen Einfluss auf die Massen hervor. Die allgemeine Zerrissenheit steigerte sich nach der kampferfüllten Landsgemeinde von Teuffen zu einer Abtrennung des Landes hinter der Sitter, welche von der über die französischen Siege triumphirenden Wetter-Bondt'schen Partei unter Blutvergiessen und scheusslichen Rohheiten in der ersten Hälfte des April 1798 erzwungen wurde. Rasch nach einander folgen sich hierauf die Ereignisse: zuerst freiwillige Annahme der Ochs'schen Constitution einer Einheitsrepublik in dem abgetrennten Landestheile, dann widerwilliges Sichergeben in die Nothwendigkeit im Lande vor der Sitter, endlich Aufgehen von Appenzell in einem als Kanton Säntis neu geschaffenen Verwaltungsbezirke der helvetischen Republik*. — Heft IV: pp. 13—28 werden die neuen helvetischen Behörden, so weit sie aus Appenzellern bestanden, gemustert: Bondt wurde Senator**, und bis in den Sommer 1800 hatte das Hinterland überhaupt sechs, das Land vor der Sitter aber keinen Vertreter in den helvetischen Räthen. Dann folgt pp. 29—35 eine Darstellung des widerspenstigen Verhaltens mehrerer Gemeinden vor der Sitter und im anstossenden Rheinthale gegenüber der geforderten Leistung des Bürgereides auf die neue Verfassung***. Besonders einlässlich werden hier auf pp. 36—56 die Folgen des Coalitionskrieges 1799 für das Land Appenzell vorgeführt: am 23. Juni wurde eine Landsgemeinde gehalten und vier appenzellische Compagnien standen von der Mitte August an bis zum Rückzuge der Oesterreicher nach Hotze's Tode an der Linth gegen die Franzosen; aber am 8. October sah auch das Land Appenzell, nun wieder ein Stück vom Kanton Säntis, die Franzosen wieder, und nun folgte auch für

* Der Gegensatz zwischen der ersten Constitution, welche den Kanton Appenzell bestehen liess, und dem Decrete Rapinat's vom 4. Mai über die Einrichtung der Kantone Waldstätte, Linth, Säntis, zur Bestrafung der Widersetzlichkeit der Bevölkerung derselben, ist Heft II. p. 78 an der geeigneten Stelle nicht genügend betont. — Es ist für die siegreiche Wetter'sche Partei bezeichnend, dass Trogen, der Hauptort vor der Sitter, in dem neuen Kanton Säntis nicht einmal zum Districtshauptorte gemacht, sondern dem District Teuffen einverleibt wurde.

** Sein Glanz hielt nicht lange an: er gerieth 1800 in Concurs, begab sich dann nach Holland und starb 1817 in Nordamerika.

*** Es ist auffallend, dass der Verfasser nicht auf den Zusammenhang dieses Widerstandes mit der durch die Eidforderung provocirten nidwaldnerischen Erhebung hindeutet.

dieses Bergland die in Heft V: pp. 19—43 detaillirt geschilderte Zeit „tiefster Erniedrigung und grössten Elendes“ *. — In dem vorliegenden Hefte (pp. 14—55) endlich werden die Ereignisse bis zum 10. März 1803 verfolgt, an welchem die durch die Napoleon'sche Mediationsacte verordnete Commission für den Kanton Appenzell zusammentrat. Schon der Staatsstreich vom 7. Januar 1800, der Sturz Laharpe's waren in Appenzell freudig begrüsst worden; föderalistische Regungen riefen zwar nochmals im Mai 1801 eine französische Halbbrigade herbei; aber der Staatsstreich in der Nacht vom 27. zum 28. October dieses Jahres brachte in der Person Zellweger's auch einen Appenzeller in den föderalistischen Senat, und musste auch der durch die Februarverfassung von 1802 wieder erstandene Kanton Appenzell infolge des Staatsstreiches vom 17. April nochmals dem Kanton Säntis weichen, so folgte dagegen am 30. August das Volk Appenzell's durch Abhaltung einer Landsgemeinde dem Beispiele der Urkantone und sandte sein Contingent zu den die helvetischen Regierungstruppen bekämpfenden Bundesgenossen; ein letzter Rückschlag traf auch Appenzell nach der französischen Intervention: am 5. November zogen wieder Franzosen ein und während der Consulta zu Paris war der gewesene Senator Zellweger einer der Gefangenen in der Festung Aarburg; doch schon am 1. Januar 1803 kam als willkommenes Neujahrsgeschenk die Kunde von der bevorstehenden Erfüllung des Volkswunsches, Herstellung der alten Grenzen, Wiedergestattung der Landsgemeindeverfassung. — Mit warmen Worten an seine Landsleute schliesst der Verfasser diese wohl geordnete und durch die erwünschte Mittheilung vieler Einzelzüge lebendige Uebersicht dieser auch für den Kanton Appenzell höchst ereignissreichen Epoche.

Auf pp. 1—13 steht: Kurze Geschichte des Kirchenbaues von Reute 1688** (vgl. „Jahrbuch“ von 1867: die Tabelle auf p. 95) nach einer gleichzeitigen Aufzeichnung über denselben. Reute — das sei hier angefügt — bietet bis heute ein höchst eigenthümliches Beispiel confessioneller und terri-

* Eine Folge davon war die Emigration von Kindern (vgl. o. p. 143). Wir machen hier auf ähnliche Mittheilungen über Uri aufmerksam, in Lusser's „Leiden und Schicksale der Urner“ (Altorf 1845).

** Der Verfasser dieses Beitrages (Pfarrer Heim in Gais? wie von manchen anderen anonymen Artikeln) ist nicht genannt.

torialer Vermischung dar. In einem freundlichen Thale zwischen dem Innerrhoden'schen Oberegg und dem St. Gallen'schen Bernegg, seinem früheren Pfarrorte, gelegen, sind seine Grundstücke mit denjenigen der katholischen Gemeinde Oberegg bunt unter einander gewürfelt, indem zur Zeit der Reformation in dieser Gegend, der Rhode Ober- und Unterhirschberg und Oberegg, die einen Grundbesitzer katholisch blieben, die anderen nicht, jeder aber auf seiner Scholle sitzen blieb, eine Mischung, die bis heute sich nicht beseitigen liess, so dass zur vollständigen Kenntniss der Grenzen der beiden Halbkantone innerhalb Reute die Karte der Schweiz einer Flurkarte dieser Gemeinde als eines Cartons bedürfte. — Aus einer amerikanischen Zeitschrift (*Atlantic Monthly*, Aug. 1867) ist eine gut geschriebene Skizze über das Appenzeller Ländchen, von einem Amerikaner, Taylor, verfasst, in deutscher Uebersetzung pp. 83—112 eingerückt. — Ueber das appenzellische Zedelwesen (d. h. das Hypothekenwesen) handelt, auch mit historischen Rückblicken, S. Zellweger (pp. 113—130). —

Das ist der in unser Gebiet fallende Inhalt dieses Heftes der appenzellischen Jahrbücher, einer Publication, die vollste Aufmerksamkeit gerade auch in historischer Hinsicht verdient und hinsichtlich deren es zu bedauern ist, dass sie, weil nicht in den Buchhandel kommend, nicht die ihr gebührende Verbreitung erlangt.

Red.

Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus. Viertes Heft. (IV u. 158 S. 8. m. 2 lith. Beilagen. Zürich und Glarus, Meyer u. Zeller.)

Von den Publicationen des historischen Vereines von Glarus wurde im letzten „Jahrbuch“ (pp. 134—139) Heft III. besprochen; Heft IV. liegt uns in diesem Jahre vor, bei dem wir aber dieses Mal den zweiten Bestandtheil, nämlich pp. 283—357 der „Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus“, vom Präsidenten des Vereines, Dr. J. J. Blumer, vorausnehmen, dabei auf pp. 137—139 (*l. c.*) verweisend.

Von den 23 Nummern (Nr. 94—116) der ganz den früheren analog eingerichteten Lieferung sind die beiden ersten Nachträge, wovon Nr. 94, vom 28. Mai 1344, ein Nachtrag zu Heft II., nach Nr. 60 einzuschalten ist und Nr. 95 drei Abschnitte

des Matthias von Neuenburg zu den Jahren 1351 bis 1354 enthält: nämlich die Eroberung des Thales Glarus durch die Eidgenossen (1351, und zwar im November, wie sich gerade hieraus ergibt), die Rückgabe desselben an Oesterreich (1352), die Verhandlungen von 1354. — Um hier die übrigen sehr zahlreichen Stellen von Chroniken u. dglchn. gleich anzuschliessen, so sei erwähnt, dass Nr. 102, 104, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 116 solche enthalten, und zwar aus Königshofen's Elsässer Chronik, aus verschiedenen Zürcher Chroniken, darunter dem sogenannten Klingenberg (aus Codices der St. Galler Stiftsbibliothek in Henne's „Klingenberger Chronik" edirt), aus dem Linthaler Jahrzeitbuche (von 1518), aus dem Luzerner Bürgerbuche (vgl. „Jahrbuch" von 1867: p. 76). Alle diese Stellen beziehen sich auf Ereignisse von 1385 bis 1389: — Ende 1385 machen die Zürcher und mit ihnen die Glarner einen Anschlag auf Rapperswyl; 1386 zeigen sich im Juli und August die Rückwirkungen des Sempacherkrieges auf Glarus, welches die österreichische Herrschaft, die nun ein Dritteljahrhundert wieder auf ihm gelastet, abwirft, sowie auf Weesen, welches sich an die belagernden Eidgenossen ergeben muss; 1388 hernach fällt durch die am 22. Februar erfolgte Mordnacht von Weesen * dieses Städtchen wieder in die Gewalt Oesterreich's; daran schliessen sich bis in den April hinein Unterhandlungen zwischen den Glarnern und den österreichischen Hauptleuten — die Friedensvorschläge der österreichischen Räthe vom 25. März **,

---

* Die Urkunde Nr. 106, von Herzog Albrecht III. ausgestellt am 20. December 1387, ist höchst bemerkenswerth, weil sie jedenfalls die Mordnacht herbeiführen half. Wie oben bemerkt, war Weesen im August 1386 eidgenössisch geworden, und zwar mit Willen der Mehrzahl der Burgerschaft. Seitdem jedoch hatte sich die Stimmung verändert; nur eine Minorität war noch schweizerisch gesinnt; um aber die Burgerschaft wieder völlig für sich zu gewinnen, sichert ihr der Herzog völlige Amnestie und Erneuerung seiner Huld zu.

** Punct 2. derselben zeigt, dass die Bundesurkunde von 1352, wenn auch einige Zeit hindurch ohne factische Wirkung, doch unentkräftet in den Händen der Glarner lag, dass aber Oesterreich, wie bei früheren Verhandlungen, so auch jetzt wieder mit besonderem Nachdrucke auf die Aufhebung des entweder immer in Kraft bestandenen oder durch einen Erneuerungsact wieder aufgefrischten Bundes zwischen Glarus und den Eidgenossen drang. Aus Punct 6. ergibt sich, dass die Glarner uns freilich nicht erhaltene ältere Freiheitsbriefe besassen (pp. 330 u. 331).

wohl genau aus dem Originale oder aus einer alten Abschrift von Tschudi überliefert, sind als Nr. 110 B) eingerückt —; und weil die Glarner sich nur dem kleineren Theile dieses Ultimatums fügen wollen, kömmt es am 9. April zum Kampfe bei Näfels*, dessen siegreicher Ausgang den Bundesbrief von 1352 nunmehr endlich zur Wahrheit macht: die Anmerkung zu dieser Nr. 111 berechnet die Grösse des österreichischen Heeres auf 6000 Mann, seinen Verlust auf 1700 bis 1800, die Zahl der Glarner, denen 30 bis 50 Schwyzer, nicht erst während der Schlacht, zugezogen waren, auf 350 bis 400, ihre Gefallenen auf 54; zwei Tage später dann, am 11. April, stecken die abziehenden Oesterreicher selbst das verrätherische Weesen in Flammen**.

Man sieht: diese vierte Lieferung der „Urkundensammlung" führt in die Heldenzeit und die Epoche kräftigster innerer Entwicklung des Landes Glarus mitten hinein und dem entspricht auch der Inhalt der urkundlichen Stücke***, deren Uebersicht uns hiermit noch folgt.

Wie schon Nr. 84 im letztjährigen Hefte gezeigt hat und gleich vorhin (p. 206, 1. Anm.) bemerkt wurde, beweisen auch dieses Mal wieder die aus dem Gemeindearchiv Weesen mitgetheilten Stücke, wie sehr dieses Städtchen, durch seine Lage

* Das hier bei Nr. 111 unter H) gegebene älteste Schlachtlied ist bei Liliencron: Die historischen Volkslieder der Deutschen: Bd. I. (1865) pp. 146 p. 147 neuerdings abgedruckt, unter Herbeiziehung des Textes des Werner Steiner (A.) neben dem Usteri'schen (B.), dem Ettmüller folgt, an welchen hinwiederum dieser Abdruck sich anschliesst.

** Unter Nr. 113 u. 116 folgen dann noch die erfolglose Belagerung Rapperswyl's durch die Eidgenossen, bei denen auch glarnerische Zuzüger waren, vom 12. April bis 2. Mai und der während derselben erfolgte österreichische Einfall in den untersten Theil von Glarus, der mit einer Niederlage der Plünderer durch die nachsetzenden Glarner bei Schwanden im Gaster endete, sowie die Wiederausgrabung der Leichen der bei Näfels gefallenen Feinde durch den Abt von Rüti am 29. November 1389.

*** Von denselben sind Nr. 94 (aus dem Staatsarchiv Zürich), Nr. 97, 98, 101, 106 (sämmtlich aus dem Gemeindsarchiv Weesen), Nr. 99 (aus dem Staatsarchive in Wien) zum ersten Male gedruckt. Nr. 96 u. 100, sowie Nr. 115 sind schon bei Tschudi gedruckt, hier aber, jene nach seiner handschriftlichen Chronik, diese letztere nach dem Original im Staatsarchiv Zürich, berichtigt. Das Original von Nr. 109 konnte Bergmann, der Spender von Nr. 99, in Wien nicht finden, so dass sich der Herausgeber mit der Inhaltsangabe bei Lichnowsky begnügen musste.

am Eingange des widerspenstigen Thales Glarus für die Herrschaft so wichtig, von dieser begünstigt wurde; daneben aber wurde auch, schon 1384, eine Reparatur an der Feste Unter-Windeck*, ohne Frage gleichfalls gegen die Glarner berechnet, angeordnet (Nr. 99). Noch im Januar 1386 erscheinen ferner in Nr. 103 neben Weesen, Walenstad, Nieder-Windeck auch das Niederamt, sowie Glarus als von den österreichischen Landvögten an den Grafen Rudolf von Montfort-Feldkirch für dessen Lebzeiten überantwortet, wogegen derselbe von dem Ritter Egloff von Ems, den wir (in Nr. 90) noch 1384, wie schon 1367, als österreichischen Vogt zu Weesen, Glarus und auf Windeck finden und der schon 1370 das Niederamt zu Weesen und Glarus als Pfand von den Herzogen gehabt hatte, diese Pfandrechte an sich zu lösen hat. Allein nicht ein volles halbes Jahr später lag Egloff todt auf dem Schlachtfelde bei Sempach (p. 303) und im Frühjahre 1387 konnten Ammann und Landleute zu Glarus, welches inzwischen durch den von den Reichsständen vermittelten Anstandsfrieden für einstweilen unabhängig geworden und unter eidgenössischen Schutz getreten war, von sich aus, wenn auch nicht ohne Zustimmung ihrer Eidgenossen, verschiedene Landessatzungen aufstellen (Nr. 105). Gerade jener Graf Hans von Werdenberg-Sargans, welcher sich gegenüber Herzog Albrecht III. am 1. März 1388 als Feldhauptmann für ein Jahr verpflichtet, mit aller Macht gegen die Schwyzer und deren Helfer beizustehen (Nr. 109), täuschte anderthalb Monate später im Momente der Krisis alle in ihn gesetzten Hoffnungen. Am 22. April 1389 dann wurde zwischen Oesterreich und den Eidgenossen der Krieg durch Abschluss eines siebenjährigen Friedens (Nr. 115) beendigt, in welchem Friedensschlusse Glarus allerdings, ganz entsprechend seiner geringeren Stellung in der Eidgenossenschaft und seiner noch so jungen Freiheit, nicht aufgeführt erscheint, während indirect durch denselben seine Unabhängigkeit von Oesterreich doch jedenfalls statuirt wurde, wie denn ferner Art. 4 diejenigen Weesener, welche ihr Gelübde gegenüber den Eidgenossen gebrochen hatten, von Weesen fortweist, eine für die Herzoge sehr

* Ueber die Festen Namens Windeck vgl. in diesem 4. Hefte pp. 5 u. 6, wo das Protokoll über eine Versammlung des Vereines.

demüthigende, den Glarnern aber eine nicht kleine Satisfaction bietende Bestimmung.

Für die inneren Verhältnisse des Landes sind von mehr oder weniger Wichtigkeit Nr. 96, 100, 105. Die erste bezeugt, dass einige Linthaler ihre dem Stifte Seckingen schuldigen Grundzinse 1376 ablösten; die dritte, der oben erwähnte Landrechtsbrief vom 11. März 1387, der erste in eine Urkunde gebrachte glarnerische Landsgemeindebeschluss, ist von höchster Bedeutung für die Erkenntniss „der Entwicklung der politischen Freiheit und Unabhängigkeit, sowie der demokratischen Verfassung des Landes*, ferner des Ursprunges zahlreicher Institute des Straf- und Privatrechtes, welche sich zum Theil bis auf die Gegenwart erhalten haben“ (vgl. die sehr einlässliche Erörterung in der „Anmerkung“: pp. 312—316). Nr. 114 endlich, von der aber einzelne Stücke schon vorher in den Nr. 104, 107, 111 mitgetheilt sind, ist der noch heutzutage alljährlich bei der Feier der Näfelser Schlacht vorgelesene „Fahrtsbrief“, der in einer Abschrift des 15. Jahrh. im Landbuche sich vorfindet; es ist das bekanntlich eine Schilderung der wichtigen Ereignisse von 1388, die man am 2. April 1389 bei der Stiftung der Näfelser Fahrtsfeier hat „mit geschrifften vestnen“ lassen.

Durch diese Fortsetzung der Urkundensammlung, ganz besonders auch durch die trefflichen „Anmerkungen“ zu den mitgetheilten Stücken hat der Herausgeber abermals sich um die Geschichte seines engeren Vaterlandes sehr verdient gemacht. —

Dieser Lieferung der Urkundensammlung gehen zwei grössere Beiträge zur neueren Geschichte voraus.

Der erste heisst: „Denkwürdigkeiten aus dem russischen Feldzuge vom Jahre 1812“ (pp. 7—59) und ist aus den nachgelassenen Papieren des Oberstlieutenant Thomas Legler** von Dornhaus, K. Glarus, von dessen Sohne

* Z. B. ist darin ausgesprochen die jährliche Wahl von 15 Rechtssprechern durch die Landleute (statt der bisherigen seckingischen Zwölfer); deren Zahl hängt zusammen mit der neuen Zahl der Tagwen (14, mit dem in den Landesverband aufgenommenen Theile von Kerenzen 15) statt der bisherigen 22.

** 1782 geboren, diente Legler 1799 bis 1803 unter der helvetischen Republik, trat 1803 mit seinem Bataillon in französische Dienste über. Als

herausgegeben. Ueber diese Memoiren hat Professor M. Büdinger, indem er dieselben mit denjenigen des Berners Rösselet in Parallele setzte*, eine sehr anziehende Studie im 19. Bande der von Sybel'schen historischen Zeitschrift (1868) pp. 225—238 unter dem Titel: „Die Schweizer im russischen Feldzuge von 1812" veröffentlicht, so dass wir, auf dieselbe verweisend, uns hier kurz fassen können. Büdinger findet, dass „sich die Memoiren beider Officiere für ihre Glaubwürdigkeit durch ihre einfache und sachgemässe Haltung unmittelbar empfehlen": „man sieht sofort, wie die Verfasser sich bemühen, treu die Eindrücke wiederzugeben, welche ihre eigenen Gemüther von den Begebenheiten empfangen haben". Er glaubt, „man dürfe beide Officiere für treue Organe der in den Schweizertruppen herrschenden Stimmung halten". Von den lebenswahren, einfach aber höchst anschaulich erzählten Begebenheiten bei Legler heben wir hervor: „Ausflug auf die Marode" (Ende Juli an der Düna), „Die Schweizer im Vordertreffen — Lagerleben — Ruhrkrankheiten" (Ende August bis Mitte October: schon 15. September hatte nach Rösselet das erste Regiment ohne besondere Gefechte fast 45 % seines Bestandes, 864 Mann, verloren), „Schlacht bei Polotzk den 18. October"; besonders einlässlich beschrieben sind aber die Ereignisse an der Beresina und unmittelbar nachher (pp. 40—55); der letzte Abschnitt schildert die „gute Aufnahme in Preussen", welche besonders den Schweizern zu Theil wurde.

Der zweite Beitrag dagegen, vom Sohne dieses Officieres dem Jahrbuche einverleibt, soll in Verbindung mit einer anderen neuen Erscheinung nachfolgend besprochen werden.

Red.

Oberlieutenant der Grenadiere im ersten Schweizerregimente machte er, nachdem er vorher in Neapel gestanden, den russischen Feldzug mit. Als er den französischen Dienst verlassen und 1815 an der Spitze des Glarnerbataillons den eidgenössischen Feldzug gegen Frankreich und die Belagerung Hüningen's mitgemacht, trat er 1816 in holländischen Dienst und blieb nach Entlassung der Schweizer, zu den holländischen Truppen übergehend, in demselben. Er starb 1835.

* Vgl. „Jahrbuch" von 1867: p. 229. — (Siehe auch Gött. gel. Anz. 1868. pp. 697—706).

J. J. Weyrauch. Der Escher-Linth-Kanal. Historisch-technische Studie. (IV. u. 131 S. 8. m. 2 lith. Beil. Zürich, Orell, Füssli u. Comp.)

G. H. Legler, Linth-Ingenieur. Ueber das Linth-Unternehmen*. (Im „Jahrbuch d. hist. Ver. d. K. Glarus“: Heft IV. pp. 60—81.)

Am 24. August 1867 haben die Anwohner der Linth dankbar die Säcularfeier der Geburt Hans Konrad Escher's, des von der Linth Beigenannten, gefeiert; gewissermassen als nachträgliche Festschrift will die erste der im Titel genannten Arbeiten, die „der hohen Eidgenössischen Linthcommission gewidmet“ ist, betrachtet sein.

Nach einer „Einleitung“, welche der Verfasser füglich sich und seinen Lesern hätte ersparen können — wird doch da zur Erklärung des Namens „Linth“ u. a. die russische „Lena“ und das irische „Leinster“ herbeigezogen! — folgt pp. 3—8 ein Abschnitt: „Ursprung und Lauf der Linth“, pp. 8—18 ein weiterer: „Schiffahrt auf der Linth in alter Zeit und bis zur Correction“, in welchem der Verfasser wahrscheinlich zu machen sucht, dass die Linth schon von den Römern als Wasserstrasse auf dem Wege von Curia nach Vindonissa gebraucht worden, und die eifrig betriebene Schiffahrt durch das Mittelalter bis in die neuere Zeit hinunter verfolgt. Hier ist aber gleich im Eingang nicht richtig, dass die Linth in alter Zeit weniger zertheilt und regelmässiger, als im 18. Jahrh., floss; denn oben p. 25 u. das. 1. Anm. wurde gezeigt, dass vielleicht schon im 7., jedenfalls aber im 14. Jahrh. Uebelstände dieser Art bei Benken in viel höherem Grade vorhanden waren, als das hier p. 8 zugegeben werden will; am Schlusse des Abschnittes, wo von den im 18. Jahrh. sich häufenden Hindernissen der Schiffahrt gesprochen wird, vermissen wir einen Hinweis auf den im mangelnden Zusammenwirken der Kantone liegenden Hemmschuh aller Verbesserungen (vgl. „Jahrbuch“ von 1867: p. 54)**.

---

* Vortrag, gehalten im schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein und im glarnerischen historischen Verein.

** Bei der Linthschiffahrt waren Zürich, Schwyz und Glarus betheiligt. Das Land Gaster und Uznach waren gemeinschaftliche Besitzungen von Schwyz und Glarus, das Sarganserland sogar eine solche der acht alten Orte. Man darf sicherlich behaupten, dass ohne die Entfernung der zu keinem gedeihlichen grossen Entschlusse mehr fähigen alten dreizehnörtigen Eidge-

In stets zunehmendem Grade verwandte im Laufe der Zeit die Glarnerlinth ihre Geschiebe zu einer langsamen, aber stetigen Hebung ihres Bettes unterhalb ihrer Vereinigung mit der dem See entströmenden Maag. „Die Glarnerlinth hatte ein viel grösseres Gefälle als der Fluss im untern Linththal. Die natürliche Folge davon war, dass Geschwindigkeit und Geschiebekraft beim Einfluss der Glarnerlinth für diese plötzlich abnahm und die schwereren Geschiebe sich absetzten. Durch die Jahrhunderte fortgesetzte Ablagerung, deren Schichten man bei der Correction verfolgen konnte, war eine Art lang gestrecktes natürliches Wehr im Flussbett entstanden, wodurch der Walensee aufgestaut wurde. Aus dem See in die Maag traten keine Geschiebe; in den untersten Theil der vereinigten Linthen gelangten nur die kleinsten; der Höhepunkt der Stau hervorbringenden Ablagerung musste also unterhalb der Einmündung der Glarnerlinth, etwa bei der Ziegelbrücke, entstehen“ (p. 19). Nach vielen grösseren und kleineren Wasserverheerungen folgten die grossen Ueberschwemmungen von 1762 und 1764, und nun stieg die Noth von Decennium zu Decennium, bis endlich in den ersten Jahren des 19. Jahrh. die Projecte zur That wurden.

Nachdem der Verf. pp. 26—34 einen kurzen Auszug der trefflichen Biographie Escher's von Hottinger gegeben, geht er von p. 36 an auf das Linthwerk selbst über. — Die Hauptdaten desselben sind bekannt: 28. Juli 1804 „Beschluss der Tagsatzung über die Austrocknung der Sümpfe im Walensee und der Linth“, März 1807 „Aufruf an die schweizerische Nation“ zu diesem Zwecke, August und September 1807 Beginn der Arbeiten, 8. Mai 1811 Eröffnung des die Glarnerlinth unmittelbar dem See zuführenden Mollisercanales, 17. April 1816 der Benknercanal (das letzte Stück zwischen Walensee und Zürichsee) der Linth eingeräumt, 14. August 1823 Uebergabe der Canäle durch die Tagsatzung an die Kantone Glarus, St. Gallen und Schwyz (vorher 9. März 1823 Escher's Tod).

———

nossenschaft das Linthwerk nicht hätte zu Stande kommen können. Es bedurfte dazu einer gewissen Centralisation, wie sie die Mediationszeit besass. — Bei p. 35 mangelt ein Hinweis auf den achten Band der „Abschiede“, wo z. B. zu p. 86 ein Plan mit vier Abhülfsprojecten eingefügt ist; derselbe wurde verfertigt vermöge Befehles der Tagsatzung zu Frauenfeld von 1783

Allein die Linthcanäle haben auch eine seit 1823 fortlaufende weitere Geschichte, und diese wird kurz von Weyrauch pp. 93—99*, von Legler aber sehr einlässlich in dem oben genannten Aufsatze im „Jahrbuche" des hist. Ver. verfolgt. Nach einer einleitenden Uebersicht der Geschichte des Linthwerkes bis 1823 wird auf, die sich alsbald nach 1823 ergebende Nothwendigkeit der Ergänzung und Fortsetzung desselben, sowie auf die Art und Weise der Abhülfe eingegangen. Insbesondere wurde durch zwei Decennien bis 1861 der Molliser- oder Eschercanal 3300 oder, da der unterste Theil des alten Laufes auch modificirt werden musste, 4600 Fuss lang durch eine grosse Störungen verursachende Schuttanfüllung hindurch bis in die Seetiefe selbst weiter geführt, und seit 1866 ist die Correction der Ausmündung des unteren Canales in den Zürichsee vom Schlösschen Grynau an abwärts 8000 Fuss lang in Angriff genommen. — Eine Vergleichung der dem Hottinger'schen Buche beigegebenen Karte mit derjenigen im Jahrbuche des hist. Ver. ist in dieser Beziehung höchst instructiv: sie zeigt u. a., dass fast die ganze Strecke, auf der die Eisenbahn nach Cur zwischen dem Weesenerbahnhofe und dem ersten Tunnel am Walensee läuft, erst seit 1841 gewonnenes Land ist.

Es ist nicht anders möglich, als dass in dem grösseren Buche, wie in diesem kleineren Aufsatze Vieles nur für den Techniker berechnet ist und nicht in den Gesichtskreis des Historikers fällt**. Dennoch anerkennen wir gerne, dass, die oben gemachten, unschwer noch zu vermehrenden Ausstellungen ungeachtet, das Weyrauch'sche Buch durch die Erstrebung möglichst vollständiger Zusammenstellung des historischen Materiales, vornehmlich aber durch die Verwendung der in den „officiellen Linthnotizenblättern" zerstreuten Angaben zur Erstellung einer zusammenhängenden Geschichte des Linthwerkes volle Anerkennung verdient. Ganz gelungen ist auch der Abschnitt: „Volkswirthschaftliche und moralische Bedeutung des Linthwerkes" (pp. 83—92).

Red.

---

* pp. 100—104 wird ein Blick auf die Schiffahrt auf dem Linthcanal geworfen, welche 1857 und 1858 ihren Höhepunct erreichte, aber seit 1859, dem Jahre der Eröffnung der Eisenbahn, gleich Null ist.

** Diess ist besonders der Fall bei dem Schluss-Capitel: „Neue Projecte" (pp. 105—131), das seine Aufmerksamkeit allein der Zukunft schenkt.

G. von Wyss, Professor. Giovanni Baptista Padavino.

Vor der Gesellschaft der Böcke in Zürich hielt bei Anlass einer Hauptversammlung derselben, als Stellvertreter ihres Obmannes, Professor G. von Wyss am 19. März 1868 einen Vortrag über den in der Ueberschrift genannten venetianischen Diplomaten, anknüpfend an einen den Löwen von St. Markus darstellenden Becher, welchen die Gesellschaft Padavino verdankt. Der sehr interessante Vortrag* erschien nachher im Drucke (II. u. 20 S. 4.), nicht aber im Buchhandel, so dass eine kurze Inhaltsangabe hier doppelt erwünscht kommen wird.

Zuerst kömmt ein rascher Ueberblick der Beziehungen Zürich's zu Venedig bis zum 17. Jahrh., in dessen erstes Jahr Padavino's Auftreten auf schweizerischem Boden fällt. Giovanni Baptista Padavino, geb. 1560, hatte schon in mancherlei Art, ebenso in Lissabon und in Constantinopel, wie in Italien und Oesterreich, als Staatsmann und Diplomat im Interesse Venedig's sich bewährt, als er 1600 seine Kunst bei den Schweizern, besonders aber bei ihren Bundesgenossen, den Bündnern, zu erproben hatte. Es handelte sich darum, für ein Regiment, das wegen grosser Rüstungen des spanischen Gubernators zu Mailand in Lothringen von Venedig geworben worden, den freien Durchpass durch die Schweiz und Bünden zu erlangen. Hier aber — und hier, im Lande der rätischen Hochgebirgsübergänge, lag seine Hauptaufgabe — scheiterte der Gesandte gänzlich. Ungleich besser gelang ihm zwei Jahre später seine Aufgabe auf dem gleichen Boden, als es sich um den Abschluss eines Bündnisses handelte: am 5. August 1602 nahm der Bundestag zu Davos das zehnjährige Bündniss mit Venedig an. Aber es blieb dieser zweite Aufenthalt in Graubünden nicht sein letzter: noch mehrmals, zuletzt 1616 und 1617, wo er anderthalb Jahre ohne schliesslichen Erfolg in den von Parteien zerrissenen Thälern weilte, bekam Padavino Aufträge nach dem rätischen Alpenlande, und diese mehrfachen längeren Aufenthalte in Bünden, aber auch in der Eidgenossenschaft — er war einmal ein

* Nach Mittheilungen des um die Aufhellung der Beziehungen zwischen der Schweiz und Venedig sehr verdienten schweizerischen Consuls in Venedig, Cérésole (*La république de Venise et les Suisses. Premier relevé des principaux manuscripts inédits des archives de Venise se rapportant à la Suisse. Venise, Antonelli. 1864*). — Die p. 215 im Texte genannte Relazione de Grisoni ist in der „Rätia“: 3. Jahrg. (1865) abgedruckt.

ganzes Jahr in Zürich und überreichte damals, 25. April 1608, jenen Becher — befähigten den feinen Beobachter zu seinen umfassenden Berichterstattungen an seine Obrigkeit, die er nach der Uebung der venetianischen Gesandten abzulegen hatte, der *Relazione de Grisoni* von 1605 und der *Relazione de Suizzeri* von 1608. 1639 starb Padavino, nachdem er das in seinem 70. Jahre erlangte Amt eines Grosscanzlers neun Jahre bekleidet.

Der äusserst anziehend geschriebenen „Skizze", wie sich die Arbeit allzu bescheiden selbst benennt, ist pp. 6—8 ein Stück aus der *Relazione de Grisoni* (über den Bundestag von Davos 1602) eingefügt, und pp. 17—20 sind zwei Schreiben Padavino's (22. Dec. 1607, 9. Mai 1608) aus Zürich, über das Bechergeschenk und Zürich im Allgemeinen dem Dogen berichtend, als „Anhang" abgedruckt.

Red.

Theodor von Liebenau. Geschichte des Klosters Königsfelden. (VIII. u. 184, zus. 192 S. 8.) — Im „historischen Theile" der „Katholischen Schweizer-Blätter für christliche Wissenschaft und Kunst". X. Jahrgang: 1868 *. (8. Luzern, Räber.)

Die vorliegende Schrift steht zu der im letzten „Jahrbuch": p. 152 angezeigten Arbeit des gleichen Verfassers in enger Beziehung. Dieselbe hatte, entsprechend ihrer Bestimmung, als Text zur Publication der Kunstdenkmäler von Königsfelden,

---

* Aus denselben nennen wir noch ausserdem: „Stellung der Kirchthürme" (in Heft 1.), Reichensperger's Aufsatz über „das Münster von Freiburg i. d. Sch." (in d. Hist. polit. Bl., hier in Heft 4. abgedruckt), die Anzeige der im letzten „Jahrbuch": p. 79, 2. Anm. erwähnten „Armenbibel" (in Heft 8), eine Anzeige von Dr. von Liebenau über das unten zu besprechende Buch von Huber: „Die Collaturpfarren" etc. (in Heft 8—9.), „Das Beinhaus in Zug und seine Restauration" (in Heft 12.). In Heft 10. beutet P. Justus Landolt (von demselben erschien 1868 auch eine kleine Schrift: „Die heilige Wiborada und die Filiale St. Georgen bei St. Gallen", 232 S. 12., davon 70 S. „Gebete und Litaneien", St. Gallen, Sonderegger) das 1583 beginnende Pfarrbuch von Rapperswyl aus im Artikel: „Die Theologie und Geschichte in den Pfarrbüchern". — Im Sommer 1868 starb der bisherige Redactor dieses Journales, Balthasar Estermann in Luzern. Doch erscheint dasselbe seit Neujahr 1869 unter anderer Redaction weiter und zwar, was wir hiermit freudig begrüssen, in ungleich wissenschaftlicherer und gediegenerer Haltung, besonders auch auf historischem Felde, als bisher.

nur die Lebenszeit der Königin Agnes, also die Klostergeschichte von 1308 bis 1364, im Auge; dieses grössere Werk dagegen setzt sich als Ziel, dieselbe bis 1415, dem Jahre der Eroberung des Aargaues durch Bern, und bis 1528, demjenigen der Aufhebung des Klosters infolge der Reformation, weiter zu führen. Daraus ergibt sich auch von selbst die Eintheilung des Stoffes nach diesen drei Perioden, wobei es nicht ausbleiben konnte, dass im ersten Abschnitte Manches zum Theil wörtlich mit jenem Texte übereinstimmt, etwas was wir dem Verfasser indessen keineswegs zum Vorwurf machen wollen; auch finden sich hier zu manchen Angaben jener Schrift die nöthigen Belege in den Anmerkungen.

Diese „Geschichte des Klosters Königsfelden" nun ist aus einem mit grossem Fleisse in höchst rühmenswerther Weise gesammelten überwiegend urkundlichen Materiale zusammengestellt, und zwar in sehr übersichtlicher lesbarer Weise, so dass bei jeder Periode — bei der ersten geht natürlich „die Stiftung des Klosters" voraus — erst die inneren Verhältnisse, dann die äusseren Beziehungen (zur Kirche, zum Hause Oesterreich, später zu Bern und den Eidgenossen, u. s. w.) erörtert werden. Dabei aber ist im Haupttheile nur der eine Convent des Doppelklosters, der bei weitem wichtigere der Clarissinnen, berücksichtigt, während der andere zugleich mit jenem entstandene, derjenige der Franciscaner, anhangsweise pp. 126—133 behandelt wird. In diesem letzteren wurde jene Chronik von Königsfelden gegen Ende des 14. Jahrh. geschrieben, welche bei Gerbert: *De translat. Habsburg. princ. cadaveribus*, 1772, abgedruckt ist, aber nach des Verfassers sehr richtiger Bemerkung (p. 20: n. 3) oft sehr wenig Glauben verdient.

Königsfelden, geschaffen, wie es wurde, unter dem erschütternden Eindrucke eines plötzlich eingetretenen schreckhaften Ereignisses, in einer Zeit, wo das klösterliche Leben als solches seinen grossartigen civilisatorischen Beruf schon überlebt hatte und in voller Entartung begriffen war, hat trotz seines raschen materiellen Aufschwunges, der durch die Pietät des Hauses Habsburg bedingt war, den Stempel einer ganz künstlichen, nicht durch gegebene Bedingungen verursachten Schöpfung und zugleich die soeben bezeichneten Rückwirkungen der dem Verfalle der mittelalterlichen Einrichtungen angehörenden Zeit seiner Entstehung von Anfang an in sich getragen. So lange

Agnes durch ihre Anwesenheit in Königsfelden — wo sie nicht Nonne, also auch nicht Aebtissin war, wie stets wieder irrig geschrieben wird — diesen Platz nicht so sehr als Kloster, denn als ihren Aufenthaltsort zu einem sehr wichtigen machte, war es auch mit der Verfassung und Zucht von Königsfelden unter ihrem scharf wachenden Auge wohl bestellt. Allein bald schon nach 1364 wurde das anders, und die völlige Zerrüttung im Inneren führte schliesslich zu dem pp. 113—124 erzählten Ende, „nicht so fast durch Machtsprüche einer Regierung, als durch unedle Selbstauflösung". Hiermit hängt zusammen, dass wir — und der Verfasser nimmt in der „Einleitung": pp. III. u. IV. diese Auffassung der Existenz des Klosters gleichfalls an — das Hauptgewicht bei der Geschichte dieser Stiftung auf die materielle, nicht die ideelle Seite derselben zu legen haben und desshalb dem Verfasser für die gewiss mühsam genug gewonnenen Zusammenstellungen über den Besitzstand des Klosters im „Anhange" vornehmlich Dank wissen *. Nach chronologischen Tabellen über die „Vergabungen", „Käufe" und „Verkäufe" folgt pp. 145—189 ** eine Uebersicht der „Besitzungen des Klosters Königsfelden", worin 101 Ortschaften im jetzigen K. Aargau, 13 in den K. Basel, Luzern, Solothurn, Zürich, 13 im Baden'schen, 17 in Frankreich (Elsass)*** vorkommen.

Zu einigen Einzelheiten bringen wir hier einige Bemerkungen. — Dass Peter von Aspelt, Erzbischof von Mainz, „in den Mordplan gegen König Albrecht eingeweiht" gewesen sei, wie p. 17 will, glauben wir nicht, insbesondere nach dem von Heidemann in den „Forsch. z. deutschen Gesch." Band IX., pp. 327—332 Gesagten, das uns die Anklagen der Reimchronik zu entkräften scheint. — Wesshalb steht p. 23 „Cuontzislow" (p. 43 „Cüntzlau") statt „Künzelsau", p. 44 „Wratislav" statt „Breslau"; wesshalb ist p. 17 n. 8 (und noch später: dagegen p. 59 n. 1) „Alb. Argent", und zwar bei „Urstisius", citirt?† —

* Absolute Vollständigkeit glaubt derselbe nicht erreicht, doch nichts wesentliches übersehen zu haben (p. 145).

** Hernach pp. 189—192 noch das „Verzeichniss der Klosterfrauen".

*** Ammerzweiler ist, nach den danebenstehenden Ortsnamen zu schliessen, jedenfalls Ammerswir (Marivillier) zwischen Kaisersberg und Colmar, und nicht im Sundgau zu suchen (p. 186). Sigolzheim liegt keineswegs „am Oberrhein" (p. 187), sondern an den Vogesen, wohl aber im *Dép. Haut-Rhin.*

† Soll „Duftstein" p. 61 etwa „Tuffstein" bedeuten müssen? In dem Satze p. 89 (ebenso p. 106, Z. 6 v. o.): „Es lässt sich also nicht bestreiten, dass

Dass Gertrud, die Wittwe des Rudolf von Wart, sich in zweiter Ehe mit einem Ramstein vermählt habe (pp. 55 u. 56) scheint uns allerdings nicht unwahrscheinlich, doch keineswegs ausgemacht (vgl. Osenbrüggen: „Wanderstudien aus d. Schweiz“, Bd. II. pp. 203 u. 204). — Was pp. 63 u. 64 über die Zeit der Anfertigung der Glasgemälde des Kirchenchores gesagt wird, ist ohne Zweifel, wie wir glauben, nach den ebenso eingehenden, als instructiven Artikeln von Professor Kinkel in der Augsb. Allg. Ztg. (Beil.) vom 13., 14., 16., 20., 21. October 1868: „Kloster Königsfelden im Aargau und seine Glasgemälde“, zu verbessern. Diese Glasgemälde sind nicht, wie von Liebenau (und mit ihm Lübke) will, aus einer und derselben Fabrik, noch aus einer und derselben Zeit, die nach 1358 und vor 1364 anzusetzen ist, und sie zeigen nicht dreizehn Glieder des habsburgischen Hauses abgebildet; vielmehr liegen sie, so weit aus auf ihnen enthaltenen historischen Daten zu schliessen ist, wenigstens zwei Decennien aus einander, von vor 1324 bis höchstens 1351, sind also sehr successive gestiftet worden, und nur acht Glieder des Hauses erscheinen auf diesen gemalten Fenstern.

Um nun nochmals auf das Ganze zurückzukommen, so freut es uns sehr, hinsichtlich dieser grösseren Schrift in das einstimmen zu können, was im letzten Jahre von sehr sachkundiger Seite in unserem „Jahrbuch“ über die kleinere gerühmt wurde. Ganz besonders hat sich der Verfasser auch hier wieder von jener dilettantischen Art ferne zu halten gewusst, welche an einer früheren Schrift desselben mit vollster Berechtigung W. Vischer* neben vielen anderen Mängeln rügend hervorgehoben hatte. Ferner hielt sich derselbe hier viel mehr, als in seiner im „Jahrbuch“ 1867: pp. 84 u. 85 besprochenen Arbeit, von gehässigen Ausdrücken gegen die Reformation ferne: sagt er doch sogar p. V. mit Beziehung auf Königsfelden, „gerade die Geschichte dieses Doppelklosters sei ein deutlicher Fingerzeig, wie nothwendig eine Kirchenreform war“! Um so störender fällt p. 113 der geradezu abgeschmackte

---

die Herzoge sich nicht des bedrängten Klosters annahmen“ ist augenscheinich die zweite Negati on überflüssig. U. a. m.

* Recension über die „Gesch. d. Freih. v. Attinghusen“, in d. Gött. Gel. Anz. von 1865, pp. 1218—1230.

und gänzlich an den Haaren herbeigezogene Ausfall auf Friedrich den Grossen (jedenfalls Echo von 1866; vgl. p. 12 n. 1) in die Augen: solches verzeiht man gerne etwa einem Böhmer, nicht aber derartigen Imitationen desselben.

Es war natürlich, dass der Verfasser die viel besprochenen Beziehungen der Klosterstiftung und der Agnes zur Blutrache auch berührt hat. Wir sind dabei ganz seiner Meinung, „dass keine einzige der vielen Besitzungen der Königsmörder dem Kloster Königsfelden zugekommen, dass dasselbe nicht aus dem Gute der Königsmörder erbaut sei“ (pp. 44 u. 45), und weisen mit ihm die hier mit etwas starkem Ausdrucke als „Parteilügen“ bezeichneten Verunglimpfungen der Agnes zurück*. Dagegen finden wir, selbst auf die Gefahr hin, bei dem Verfasser in den Verdacht „antiösterreichischen Geschichtsbaumeisterthumes“ (p. 20) zu fallen, seine Auffassung nicht so sehr der Persönlichkeit König Albrecht's, als von dessen Stellung in und zum Reiche (p. 16; ebenso p. 11: „das Aufleuchten deutschen Volkssinnes bei der Wahl Rudolf's zum Könige“) allzu schwunghaft.

Red.

(Von den im letzten „Jahrbuche“ pp. 152—157 besprochenen „Denkmälern des Hauses Habsburg in der Schweiz. Das Kloster Königsfelden“, herausgegeben von der antiquar. Ges. in Zürich, erschienen 1868 zwei weitere Lieferungen III. und IV., auf neun chromolith. Tfln. (Nr. 11—19) zwei weitere Fenster bringend. Die Tafeln sind von Strassberger in Leipzig. — Die hier publicirten Fenster sind das eine Apostelfenster (C.) und dasjenige mit dem Martyrium der Heiligen Johannes und Katharina (D.; vgl. l. c. p. 155)**. Jenes zeigt als Donatoren drei Söhne Albrecht's I., den König Rudolf von Böhmen, die Herzöge Albrecht II. und Heinrich (gest. 1307, 1358, 1327) und bezeichnet durch Beifügung von „*ora*“ den Rudolf als schon verstorben, die anderen dagegen als noch lebend: es ist also vor 1327 (Heinrich's Todesjahr), auch wohl vor 1324 (Albrecht's

---

* Uebrigens ist im Lobe der ungarischen Königin der Verfasser bei weitem nicht so überschwänglich, wie sein Vater (vgl. „Jahrbuch“ von 1867: pp. 148—151).

** 1867 erschienen B. und L., die Legende des Franciscus und diejenige der Clara.

Vermählung) gestiftet, wie Kinkel l. c. p. 4460 unbestreitbar aus einander setzt. Dieses enthält zwei kniende Figuren, eine Frau und einen Jüngling, jene als Johanna sich benennend: die 1324 mit Albrecht II. vermählte Gräfin von Pfirt; dieser ist namenlos, jedoch wohl mit Kinkel (l. c. p. 4475) als der 1339 geborene Sohn Albrecht's und der Johanna, Rudolf (IV.), aufzufassen, nicht aber mit Lübke als Leopold III. Dieses Fenster ist etwa 1349 bis 1351 entstanden; denn ein „*ora*" fehlt und Johanna starb 1351, im Geburtsjahre Leopold's, der also sicherlich nicht der hier abgebildete schöne blondgelockte Knabe sein kann.

Red.)

XLVI. Neujahrsblatt für Basels Jugend, herausgegeben von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen: Johann Oekolampad und die Reformation in Basel (von Professor Dr. Karl Rud. Hagenbach). Basel, Druck von F. Schneider. 1868. 48 S. in 4.

Der verehrte Kirchenhistoriker, dem wir eine ausführliche Lebensbeschreibung Oecolampad's verdanken (Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der reformirten Kirche. II. Theil: Johann Oekolampad und Oswald Myconius. Elberfeld 1859. 8.) giebt hier eine kurze anschauliche Darstellung des Lebensganges dieses Mannes und der hauptsächlich unter seinem Einflusse erfolgten Durchführung der Reformation in Basel. Es springt aus dem Durchlesen dieser Schrift wieder recht deutlich in die Augen, wie viel schwieriger diese Durchführung der Reformation in Basel war, als in Zürich und in Bern, wo die Reformatoren nur mit starren Anhängern und meist ganz unfähigen und ungeschickten Vertheidigern des Alten zu thun hatten, deren Widerstand leicht zu brechen war, während in Basel, wo der Humanismus zahlreich und glänzend vertreten war, eine starke Partei im Wege stand, die zwar Verbesserungen wünschte, aber vor einem vollständigen eigenmächtigen Bruche mit dem Alten zurückschreckte und am liebsten ein Concilium abgewartet hätte.

Eine beiläufige Bemerkung möchten wir uns erlauben in Betreff der bekannten Zusammenstellung der rheinischen Bisthümer, in welcher Basel als das l u s t i g s t e erscheint. Diese

Bezeichnung bezieht sich nicht auf den Character der Einwohner (S. 4), sondern der alten Bedeutung des Wortes gemäss auf die anmuthige Lage der Stadt und ihrer Umgegend: „von seiner Gelegenheit das lustigste“ sagt Wursteisen.

S. 43 heisst es, nachdem der Inhalt der Reformationsordnung von 1529 angegeben worden: „Eine eigene Behörde („die Herrn über die Unzucht“) ward zur Handhabung der Sittenverordnungen bestellt“. Allein das Gericht der Unzüchter existirte schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts als eine Behörde, welcher die Beurtheilung geringerer Vergehen oblag. Das Wort „Unzucht“ hatte damals nicht den beschränkten Sinn, den wir jetzt damit verbinden: es bezeichnet eine ungebührliche Handlung jeder Art, und dieser Bedeutung des Wortes entsprechen auch die Befugnisse jenes Gerichtes.

Das dem Blatte beigegebene Bild, „Oecolampad über der Bibel studirend“, ist von Böcklin mit freier Benützung eines alten Porträts entworfen.

W. V.

Dr. Buxtorf-Falkeisen. Baslerische Stadt- und Landgeschichten. Viertes Heft.* Basler Zauberprocesse aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Basel, Schweighauser'sche Verlags-Buchhandlung. 1868. XIV und 30 S. in 8.

Es ist ein lehrreiches Stück Culturgeschichte, das uns hier geboten wird. — Der Titel ist etwas zu umfassend für den Inhalt; denn wenn auch in der Vorrede von einigen Processen die Rede ist, so hat es die Schrift selbst lediglich mit einer Untersuchung zu thun, die im Jahre 1407 gegen eine Anzahl von Frauen, meist aus den höhern Ständen, wegen versuchter Zaubereien, geführt wurde. Die angewandten Zaubermittel laufen fast alle darauf hinaus, entweder Männer in Liebesbande zu verstricken, oder aber Männer, die unbequem sind, gewesene Liebhaber oder die eigenen Ehemänner, aus der Welt zu schaffen. Die vom Rathe ausgesprochene Strafe lautet durchweg auf ewige Leistung (Verbannung) auf 10 Meilen Entfernung von der Stadt, gelegentlich noch verschärft durch die Befugniss, welche man den Verwandten ertheilt, die Schuldige einzukerkern. Diese Urtheile sollen selbst auf die Fürbitte von

* Heft I.—III. im letzten „Jahrbuch“: pp. 164 u. 165 besprochen.

Kaiser, König, Herzögen, Fürsten u. s. w. nicht umgeändert werden dürfen. Die ganze Verhandlung lässt uns einen unerfreulichen Blick in das häusliche Leben der damaligen vornehmen Welt thun.

In der Vorrede werden, neben gelegentlicher Erwähnung einiger anderer Zauberprocesse aus der damaligen Zeit, eine Menge Spuren des crassesten Aberglaubens aufgezählt, die sich bis auf den heutigen Tag in manchen Gegenden unseres Vaterlandes erhalten haben.

W. V.

C. Westliche Schweiz.

Archiv des historischen Vereines des Kantons Bern. — Sechster Band: viertes Heft. (pp. 627—835. m. 1 lith. Tfl. 8. Bern, Stämpfli.)

Mit diesem vierten Hefte (über das dritte s. im „Jahrbuch" von 1867: pp. 177—180) ist der sechste Band abgeschlossen worden. — Neben dem Inhaltsverzeichniss über alle vier Hefte, dem vom Präsidenten, Professor G. Studer, abgelegten Jahresberichte vom Jahre 1865/66* und dem Protokolle der Hauptversammlung von 1866 enthält dasselbe zwei Abhandlungen, von denen die zweite sehr beträchtlichen Umfanges (pp. 654 bis 806) ist.

Der Präsident, Dr. G. Studer, erwirbt sich ein abermaliges Verdienst um die Kunde bernerischer Geschichtsquellen durch seinen Aufsatz: Die Chronik von Tschachtlan (pp. 627—653). — Wie Justinger 1819, so ist Tschachtlan 1820 durch die Herausgeber, Stierlin und Wyss, nicht in der ursprünglichen Form, sondern in der Schilling'schen Ueberarbei-

---

* Aus den einlässlichen Referaten über gehaltene Vorträge heben wir die folgenden hervor: das über den Bericht des Schultheissen R. von Sinner, betreffend seine Thätigkeit bei der Intervention in Genf 1766 (von v. Wattenwyl mitgetheilt), diejenigen über den Vortrag über die Colonisation des Kantons Bern (von Gatschet), über den alten Zürichkrieg (von Dr. v. Muralt), über die Burgundionen (von A. Jahn), über Bern unter Kaiser Heinrich VII. (von v. Wattenwyl).

tung publicirt worden, und es kann die Frage entstehen, ob eine neue Ausgabe desselben wünschenswerth wäre. Auf diese wird hier von competentester Seite geantwortet, und zwar in negativer Weise. Die beiden Verfasser der Chronik nämlich, Venner Bendicht Tschachtlan und Heinrich Tittlinger, von denen Studer dem ersten das Sammeln und Ordnen des Materiales und die Auszierung mit bunten Bildern, dem zweiten das eigentliche Zusammenschreiben zumessen möchte *, haben nämlich als ersten Theil ihrer Chronik die „rechte Chronik der Stadt Bern", d. h. den Justinger, reproducirt, und zwar dem zu Grunde gelegten Plane nach mehr nach dem weiteren officiellen Texte, im Wortlaute unter engerem Anschlusse an die kürzere Redaction des Königshofen-Justinger. Die zweite Hälfte der Chronik von den Zwanzigerjahren des 15. Jahrh. an bringt erst einige kurze Angaben zur bernerischen Specialgeschichte — nach dem Berichterstatter wohl, gleich den letzten Capiteln der ersten Hälfte, aus den Aufzeichnungen der Stadtschreiber geschöpft —, dann abermals eine nur ganz gering modificirte ** fremde Arbeit, des schwyzerischen Landschreibers Johannes Fründ Geschichte des alten Zürichkrieges, endlich einige, wie es scheint, nicht von anderswo entlehnte Berichte: es sind da insbesondere die Erzählung über den Krieg von Bern mit Freiburg 1448, für den von Freiburg'scher Seite die gleichzeitig gemachten Aufzeichnungen des Notars Johann von Greyerz zu vergleichen sind, diejenige über den Krieg gegen Oesterreich 1467 und 1468, für den der Schreiber Berichte der Hauptleute benützte, an dem er vielleicht selbst theilnahm, endlich der Bericht über den Twingherrenstreit, mit dessen Vermittlung (1471) die Chronik endet, hervorzuheben; denn die Originalhandschrift der Chronik reicht nicht bloss bis zum Brande von Frutigen, 1466, mit dem der gedruckte „Pseudo-Tschachtlan" abbricht, sondern der 1743 ungemein fehlervoll als „Chronik der burgundischen Kriege" gedruckte dritte Band Schilling's enthält in seinem Anfange den allerdings mannigfach durch Schilling erweiterten und berei-

* Ueber das auf der Stadtbibliothek in Zürich liegende Autographon sind die Notizen von G. von Wyss im „Archiv für schweizerische Geschichte": Bd. X. p. 48 ff. zu vergleichen.

** Nur eine bemerkenswerthe Erweiterung wurde angebracht, indem der Abschreiber für die Schlacht bei Ragaz den Bericht der bernerischen Hauptleute herbeizog.

cherten Tschachtlan. — Das ist der Hauptinhalt der interessanten Mittheilungen des ausgezeichneten Kenners der Quellen zur bernerischen Geschichte über Tschachtlan, in denen er aber auch noch über Anderes, nicht unmittelbar hiezu Gehöriges, handelt. So führt er den schlagenden Nachweis, dass eine Geschichte des alten Zürichkrieges vom Landammann Ulrich Wagner von Schwyz niemals existirte, dass jedoch Fründ, der sein Werk noch während des Krieges schrieb, möglicher Weise auf Wagner's Antrieb dasselbe überarbeitete und dabei vielleicht auch jene Tilgung von Stellen vornahm, in denen Ital Reding der Aeltere erschien, wie diess in der auf der Stiftsbibliothek zu St. Gallen liegenden Rupp'schen Abschrift des Fründ zu bemerken ist. Und besonders handelt der Verfasser zweitens auch von Frickart's Twingherrenstreit und betont die Wünschbarkeit einer neuen Edition; denn von Rodt liess 1837 allerdings den Urtext drucken, aber in modernisirter Sprache und dabei willkürlich unter den Lesarten verschiedener Handschriften wählend.

Der als Kenner des Mittelalters, besonders der Heraldik, dabei auch als ausübender Künstler bestens bekannte Dr. Stantz behandelt die Wappen der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer XXII Kantone, also ein Thema, das in neuerer Zeit, so viel wir wissen, zwei Male, in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich: Die Städte- und Landessiegel der Schweiz (und zwar die der Kantone, allerdings ziemlich kurz, Bd. IX. 1. Abth. pp. 9—12) und in den *Mém. et doc. publ. p. l. Soc. d'Hist. et d'Arch. de Genève:* Bd. XI. durch Gautier: *Les armoiries des cantons suisses;* doch war wohl niemand eher dazu berufen, auch seinerseits noch über dieses Thema sich zu äussern, als der kunstreiche Schöpfer der diese Wappen enthaltenden Glasgemälde im Ständerathsaale des Bundesrathhauses zu Bern, eben Dr. Stantz, der auch nach Gautier (p. 3 u. *passim*) für einige Kantonswappen, besonders Aargau und Thurgau, zuerst nach heraldischen Regeln einige Einzelnheiten feststellte: ja, die Anfertigung dieser Gemälde war auch für einen viel älteren Theil des schweizerischen Bundesstaates, für Graubünden, die Veranlassung, dass, durch förmlichen Rathsbeschluss, 1860 das Kantonswappen endgültig diplomatisch und heraldisch festgestellt wurde (s. hier pp. 758 u. 759). Und so sucht denn Stantz hier die Geschichte dieser 23 Wappen der Eidgenossenschaft und ihrer Kantone, so weit

hinauf, als möglich, zu verfolgen. Die Wappenschilde der älteren Kantone sind sämmtlich aus den Abzeichen und Bildern der Banner derselben, der Länder und der Städte, hervorgegangen, und der Verfasser folgt ihrer Entwicklung an der Hand der Geschichte der einzelnen Kantone und nach den vorhandenen Bannern selbst, dann nach Siegeln und Münzen, besonders aber auch, was die Tincturen betrifft, nach den Bildern in schweizerischen Chroniken aus der zweiten Hälfte des 15. und dem Anfange des 16. Jahrh., einer Zeit, in welche bekanntlich auch Albert von Bonstetten's Angaben über die Wappen der acht alten Orte in dessen Beschreibung der Schweiz, sowie Notizen der Art in den zahlreichen Schlachtliedern fallen. Aus dem Beginne der Mediationszeit, von 1803, stammen die durch die damaligen Kantonsregierungen gewählten Wappen von St. Gallen, dessen acht Stäbe seit 1831, wo fünfzehn Bezirke an die Stelle der acht Districte traten, keinen rechten Sinn mehr haben, — von Aargau, nach p. 763 „ächt heraldisch und sinnreich ausgedacht“, — von Thurgau, mit den herübergenommenen Kiburg'schen Löwen, doch in anderen Farben, besonders dem Grün, der Hauptfarbe der Helvetik, — von Tessin, über dessen *rosso ed azzuro* der Verfasser trotz aller Erkundigungen im Dunkel blieb — und von Waadt, wie Thurgau, weiss und grün. 1815 erst wurde das alte „schweizerische Nationalsymbol“: das weisse Kreuz im rothen Schilde, welches seit 1798 erst dem Tell der Helvetik, dem sein Knabe den Apfel am Pfeil bringt, dann — in der Mediationszeit — dem „alten Schweizer in vaterländischer Tracht“ hatte Platz machen müssen, durch Tagsatzungsbeschluss zum Wappenbilde der Eidgenossenschaft erhoben, und zur gleichen Zeit vermehrte das als 20. Kanton derselben einverleibte Wallis seine früheren sieben Sterne wegen der Zehnten des Unterwallis um sechs weitere. Noch neueren Ursprunges ist das dem Wappen von Liestal entnommene Bild desjenigen des Halbkantons Basel-Land: nach p. 731 ist die gegenseitige Abneigung der beiden Baselstäbe, des einfachen der Stadt und desjenigen des Landes mit den sieben Knöpfen, im Gesammtwappen des ganzen Kantons „eben so historisch als symbolisch und daher auch heraldisch richtig“. Neuenburg endlich wählte nach der gänzlichen Losreissung von Preussen 1857 statt des alten Wappens der früheren Grafen sein nunmehriges Grün, Weiss, Roth mit dem eidgenössischen Kreuze im linken Schildhaupte.

Genf hat sein altes Stadtwappen. — Wie sich nicht anders erwarten liess, enthält der heraldische Theil der Arbeit verschiedene neue Aufschlüsse, Bereicherungen unserer Kenntnisse gegenüber den früheren Arbeiten. So wird gegen Schulthess und Sprecher (in den „Mittheilungen" von Zürich), dort hinsichtlich des Adlers im schwebenden Schilde über der Mauer auf dem alten Stadtsiegel von Freiburg ausgeführt, dass wir es nicht mit dem Reichsschild, sondern mit dem Zähringen'schen Wappenthiere zu thun haben, hier hinsichtlich des runden Siegels mit dem Lilienkreuz (Bd. XIII. 1. Heft, Tfl. II. Fig. 1), dass da nicht ein solches des Grauen Bundes *(Ligae Grisae)*, sondern das älteste gemeinsame aller drei Bünde *(Ligarum Grisarum)* vorliegt. Die seit Stumpff vulgär gewordene Erzählung von der weissen Strasse im Bernerwappen, die der goldenen vorangegangen sei, weist der Verfasser zurück; doch geht er seinerseits vielleicht auch wieder zu weit, wenn er p. 679 als „einfachste, ungesuchteste Auslegung" des jetzigen Wappenbildes die Schoosshalde annimmt, „auf welcher der Bär, zuletzt doch noch siegreich, zwischen seiner Feinde und der Seinigen Blut mit drohendem Rachen und erhobener Tatze emporschreitet". Bei Schaffhausen trägt Stantz ein noch älteres Siegel, in einem Abdruck von 1253 (das älteste bei Schulthess in einer Urkunde von 1275), nach. U. a. m. — Was nun dagegen den rein historischen Theil anbetrifft, so findet sich darin manches Unhaltbare, und besonders ist die älteste Geschichte der einzelnen Landschaften oft zu wenig nach dem Befunde der neueren Studien behandelt. Beispiele hievon bieten u. a.: p. 721 über die Anfänge der jetzigen Stadt Solothurn, wo die irrthümliche Hereinziehung des *comitatus pipinensis*, wie er da genannt wird, mit H. Escher's Bemerkungen im „Schweizerischen Museum für histor. Wissenschaften" Bd. II. (1838) pp. 60 u. 61 gar wenig zusammenstimmt; p. 744, wo wieder einmal steht, St. Gallen sei 1212 Reichsstadt geworden (s. „Jahrbuch von 1867", p. 123); p. 760, wo Vindonissa im Anschlusse an die Erfindungen Haller's von Königsfelden mit dem „Glanze eines welthistorischen Ortes" ausgestattet erscheint; p. 765, wo die Gründung des Klosters Fischingen um zwei Jahrhunderte zu früh angesetzt wird; nach p. 777 soll Vespasian, aus Aventicum gebürtig (!), diese Stadt zur Bundesgenossin Rom's (Missverständniss von „*foederata*") erhoben haben und soll die rö-

mische Cultur der Waadt u. a. auch durch eingedrungene Slaven (!) zu Grunde gegangen sein. Aber auch in den näheren Zeiten irrt der Verfasser, wenn er z. B. (p. 767) die Eroberung der Landschaft Thurgau durch die Eidgenossen (1460) mit dem in das Jahr 1458 fallenden Kuhplappartkriege zusammenwirft, oder wenn er p. 774, dadurch u. a. seine Unkenntniss der so sehr interessanten Bemerkungen des Berners Victor von Bonstetten über den betreffenden Stoff verrathend, die Schuld der traurigen Verhältnisse in den italienischen Landvogteien allein der dortigen Bevölkerung zumisst. — Doch auch dem heraldischen Theile der Arbeit thut das allzu grosse Anklammern des Verfassers an durch die neuere Kritik Entferntes zuweilen Eintrag. Das ist z. B. der Fall bei dem Abschnitte über Unterwalden, wo W. Vischer's ungemein zutreffende Bemerkungen („Die Sage von der Befreiung" etc., pp. 13 u. 14 u. Anm.) nicht berücksichtigt sind: — nach denselben hat nämlich schon ziemlich vor 1291 die *universitas hominum vallis de Stannes* ein Siegel mit dieser Umschrift machen lassen; dann aber hat sie bis 1291, wo sie mit Uri und Schwyz sich verbündete, sich schon bedeutend erweitert und ist durch Anschluss weiterer Bestandtheile eine *conmunitas hominum intramontanorum vallis inferioris*, wie sich die das Bündniss Abschliessenden im Texte der Urkunde nennen, geworden, also eine Gemeinde von Nidwalden, statt einer von Stans; nachher dann trat diejenige von Obwalden auch hinzu — 1304 finden wir den ersten „Landamman zu Underwalden" als Vorsteher des ganzen Landes —, und nun wurden nachträglich auf dem Siegel zu *S. universitatis hominum de Stannes* die Worte *et vallis superioris* beigefügt. Wenn der Verfasser an einer anderen Stelle gegen Gautier sich erklärt, der die Farben Weiss und Blau in den Wappen von Zürich, Luzern, Zug von der Lage der Hauptstädte an blauen Seen ableiten will, so hat er da ganz Recht; dass er aber p. 686 Gautier's Bemerkung über den Schildhalter Luzern's, den wilden Mann, als „aus der Luft gegriffene Witzelei" bezeichnet, hat uns sehr überrascht: sollte der Verfasser wirklich die Geschichte von der 1577 bei Reiden gefundenen und von Dr. Felix Platter als Riesengebeine gedeuteten Mammuthsknochen nicht kennen (s. Businger: Schweizerische Bilder-Gallerie, Bd. I. pp. 1—3), und sollte er die Verse, lateinische und deutsche,

auf dem ersten Gemälde der Cappellbrücke zu Luzern nicht gelesen haben?

Red.

Berner Taschenbuch auf das Jahr 1868. (VI. u. 410 S. m. drei Abbildungen. 8. Bern, Haller.)

Der siebenzehnte Jahrgang dieses „von Ludwig Lauterburg begründeten, von Franz Lauterburg, Pfarrer, in Verbindung mit Freunden fortgesetzten“ Unternehmens ist hier zu besprechen, resp. wenig mehr, als die Hälfte des Bandes, fünf von zehn Stücken des Inhaltes; denn von Jahr zu Jahr schwindet das Schweizer-, resp. Bernergeschichtliche* in diesen Taschenbüchern mehr zusammen. —

Sehr interessant ist eine Mittheilung aus der Autobiographie K. L. von Haller's, des Verfassers der „Restauration der Staatswissenschaft“, „zum Drucke überlassen“ durch dessen Sohn, Karl von Haller: Missionen der Berner Regierung nach Genf (1792), Mailand, Paris und Rastatt (1797 – 1798), an denen Haller als Legationssecretär theilnahm. Die Mission nach Genf erfolgte, als Zürich** und Bern im Herbste 1792 wegen des Einfalles des Generals Montesquiou in Savoyen die Stadt zwei Monate (bis Ende November) besetzt hielten. Im Sommer 1797 dann kam Haller von den ennetbirgischen Vogteien aus, wohin er, wieder als Secretär, den behufs der Wahrung der Neutralität dahin abgeordneten bernerischen Repräsentanten begleitet hatte, mehrere Male mit Bonaparte in Berührung, der damals an den Schweizergrenzen hier die cisalpinische Republik schuf: — übrigens sagte der General einmal zu den Bernern, die Schweizer seien brave Leute,

* Den ersten Aufsatz: Mechaniker Christian Schenk. „Ein Lebensbild, erzählt mit besonderer Rücksicht auf jüngere Handwerker und Gewerbsbeflissene von Rob. Lauterburg“, vermögen wir nicht dazu zu rechnen.

** Bemerkenswerth scheint uns, dass der Berner Legationssecretär dem Zürcher Mitgesandten nach Genf und Rastatt (beide Male die nämliche Person) den Titel „Herr“ nicht gibt, der den Bernern nie fehlt, auch einem Urner zugestanden wird: ... „in der Person eines Rathsherrn Pestalozzi“; nach Haller war derselbe „beschränkt, furchtsam, superklug, gegen Bern misstrauisch (wie die meisten Zürcher), sich nie bestimmt aussprechend“. Das 16. Neujahrsblatt des Waisenhauses in Zürich (1853) gibt eine Biographie Pestalozzi's mit Nachrichten über die Missionen nach Genf und Rastatt.

und: *La paix fait du bien à tout le monde.* Der Spätherbst desselben Jahres sah Haller in derselben Stellung in Paris, wohin Bern nach dem Staatsstreiche vom 18. Fructidor, ohne allen Erfolg, zwei Gesandte schickte. Und im December endlich hatte er mit dem Professor Tscharner nach Rastatt zu gehen, wo aber, wie der zürcherische Legationssecretär, Ludwig Meyer von Knonau, in seiner Autobiographie gleichfalls erzählt*, für die Schweizer nichts zu hoffen war: — Mengaud hatte den Zürchern schon bei ihrer Durchreise durch Basel bemerkt: *Le congrès de Rastatt n'est qu'un formulaire.* Wirklich schritt dann auch während desselben die Revolutionirung der Schweiz stetig vorwärts, und Haller begab sich am 4. Februar 1798, vor seinem Gesandten, nach Bern zurück, dessen Staatswesen schon in voller Auflösung begriffen war. — Die Persönlichkeit des Verfassers ist wohl bekannt genug, so dass nicht noch besonders hervorgehoben werden muss, dass diese Aufzeichnungen gänzlich antirevolutionär gehalten sind**.

Wie im letzten Jahrgange, bringt Kantonsschullehrer W. Fetscherin einen Beitrag zur Geschichte Bern's im 17. Jahrhundert: Die bernischen Colonien in Brandenburg am Ende des 17. Jahrhunderts, geschöpft vornehmlich aus dem im Archive liegenden „Brandenburgbuch“. Nach einem raschen Blicke auf die durch die fortdauernden Bedrängnisse des dreissigjährigen Krieges auf's ärgste zerrütteten Verhältnisse der Mark Brandenburg beim Regierungsantritte des grossen Kurfürsten tritt der Verfasser auf die 1683 erfolgte Einladung desselben an die Regierung von Bern ein. 1685 dann wanderten 102 Personen, unter Führung des Stadtarztes von Bern, Bauernkönig, der vorher schon eine Inspectionsreise nach der Mark unternommen hatte, über Holland und Ham-

* S. Zürcher Taschenbuch von 1862: pp. 19—37 den Abschnitt über den Congress, der hier als bemerkenswerthes Gegenstück zu vergleichen ist, wie denn überhaupt damals und später der bernerische und der zürcherische Legationssecretär sehr verschiedene Wege einschlugen. — Zu vergleichen ist auch der Bd. VIII. der „Abschiede“: pp. 247—253, 294—296, 718—720.

** Nach Meyer von Knonau, l. c. p. 29, hätte Haller durchaus nicht von Anfang an jene Abneigung gegen die Franzosen gehabt, welche er sich hier beilegt. „Tscharner sagte mehrere Male“, — so erzählt der Zürcher —: „Hätten die Franzosen, denen er (d. h. Haller) zugethan war, ihn, als er im Spätjahre zu Paris eintraf, besser empfangen, er würde jetzt nicht so eifrig (d. h. gegen die Revolution) sein“.

burg dahin aus, wo sie im Golmerbruche bei Potsdam angesiedelt wurden. Auch die ferneren Schicksale der Colonie bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts, die weiteren schweizerischen Auswanderungen unter Friedrich III., resp. I., zumeist ebenfalls aus Bern, daneben aus Zürich (diese letzteren, Gewerbtreibende, in Neustadt-Eberswalde angesiedelt), werden verfolgt; doch schon in den letzten Jahren Friedrich Wilhelm's I. versiegen die Berichte über die Berner in Brandenburg, ein deutliches Zeugniss für das Erlöschen der Sonderexistenz dieser zerstreuten und verhältnissmässig kleinen Ansiedlungen.

Von Pfarrer Trechsel wird ein „Zeitbild aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts", Dr. Marx Rütimeyer*, gezeichnet: — ein „Zeitbild", kein „Lebensbild", da, wie der Verfasser eigens hervorhebt, der zu Schildernde allzu wenig selbst schöpferisch hervortrat, anderseits auch seinem Biographen das Material über ihn sehr spärlich vorliegt. 1580 zu Aarau geboren, seit 1605 zu Herborn insbesondere Schüler Piscator's, dann die Studien im nahen Marburg, 1609 noch einige Monate in Franeker fortsetzend, 1610 nach öffentlicher Disputation zu Marburg zum Doctor der Theologie promovirt, wurde Rütimeyer 1611 nach kurzer Bekleidung einer Pfarrstelle auf dem Lande in die Stadt erst als Helfer am Münster, bald als Professor der Philosophie berufen. Im Jahre 1618 aber, das für Rütimeyer eine ganz besondere Bedeutung hatte, war er aus dieser akademischen Stellung schon wieder zurück- und in den Kirchendienst von neuem eingetreten. Als Vertreter Bern's nämlich ging er im September des bezeichneten Jahres mit denjenigen der übrigen drei evangelischen Schweizerstädte zur Dordrechter Synode, wo er aber neben Antistes Breitinger, dessen durchaus antiremonstrantische Gesinnung er übrigens gänzlich theilte, sehr in den Schatten trat. Das war das erste und zugleich letzte Mal, dass Rütimeyer auf weiterem Schauplatze sich bewegte. Bis zu seinem 1647 erfolgten Tode ist nichts Wichtigeres mehr aus dem Leben dieses Mannes zu bemerken, an dem wir mit dem Verfasser vornehmlich zwei gerade in jenen Zeiten bei den Geistlichen aller Confessionen so häufig vermisste Eigenschaften rühmen möchten, Wohlwollen und Gemüthlichkeit einer-, schlichte Bescheidenheit anderseits. — Noch

* Dessen Porträt ist beigegeben.

mögen hier kurz einige Seiten des interessanten „Zeitbildes“, das der Verfasser entrollt, angegeben werden: — gleich im Anfange werden belehrende Einblicke eröffnet in die unerfreuliche Zeit dogmatischen Gezänkes (das sich mit zunehmender Verschlimmerung der sittlichen Zustände auch in geistlichen Kreisen recht wohl vertrug), wie dieses im Reformationsjahrhundert schon so früh anhob und wie es für das zwischen Zwingli's und Calvin's Stadt mitten inne liegende, einige Zeit auch Luther's Lehre sich zuneigende Bern doppelt bedenklich sein musste; die Verhandlungen vor Besendung der Dordrechter Synode, die grossartige Gastfreundschaft Bern's gegenüber den Verfolgten während der Dauer des dreissigjährigen Krieges, die freundschaftlichen Beziehungen der bernerischen Theologen zu ihren glaubensgenössigen Collegen vornehmlich in Norddeutschland und den Niederlanden, u. a. m., werden in verdankenswerthester Weise beleuchtet. Sehr hübsch ist auch die mit sprechenden Beispielen belegte glänzende Rechtfertigung Bern's gegenüber zwei Behauptungen Tholuck's („Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts“)*.

Zu dem Farbendrucke: „Wappen der Gesellschaft zu Pfistern“ (nach Dr. Stantz' Gemälde) gibt Notar Friedr. Jäggi als Fortsetzung der Litteratur über die Zunft- oder Stubengesellschaften Bern's unter Verweisung auf zwei ältere ähnliche Arbeiten** den Aufsatz: Die Pfistern-Stuben im sechszehnten Jahrhundert. Demselben entnehmen wir, dass bis zur Verschmelzung 1578 die Pfister (d. h. Müller und Bäcker) zwei Stuben hatten, Ober- und Niederpfistern, wie die im selben Jahre sich vereinigenden Gerber (Ober- und Niedergerwern), dass 1595 an der Stelle des Hauses von Oberpfistern das Fundament zu einem neuen Zunfthause gelegt wurde, das 1849 dem jetzigen, dem Gasthofe dieses Namens (beim Zeitglockenthurme), weichen musste. Aus den Quellen im Gesellschaftsarchive werden allerlei allerdings meist nur localhistorisches Interesse besitzende Excerpte mitgetheilt.

---

* p. 163 und pp. 211 u. 212: dagegen, dass Berner Studirende selten die deutschen Hochschulen bezogen hätten und dass Bern keine anderen Professoren, als geborene Berner, gewollt.

** Vgl. besonders auch R. Wyss: „Die alten Stuben- und Schiessgesellschaften der Stadt Bern“ (Berner Taschenbuch von 1854).

Der Herausgeber endlich hat die Berner-Chronik über das Jahr 1864 fortgesetzt*. — Möge derselbe sein Unternehmen mit ungeschmälertem Erfolge fortführen, aber dabei besonders zwei Wünschen, die wir ihm dringend an's Herz legen möchten, Gehör geben. Möge nämlich erstlich, um ein Dichterwort zu gebrauchen, da doch „das Gute", wie wieder dieser Band zeigt, „so nahe liegt", das Taschenbuch nicht auch fürder „immer weiter schweifen" (110 Seiten in diesem, gegenüber nur 39 im letzten, versetzen nach Nordamerika), und zweitens — 17 Seiten Gedichte ist auch etwas viel!

Red.

De Reformatione Bernensi. Commentatio historica. Scripsit Hermann Cardauns, Dr. phil. Bonnae, in aedibus A. Henry. II—110 pp. 8⁰.

Diese Schrift ist ein erfreuliches Zeichen, dass die schweizerische Reformationsgeschichte, die allerdings viele lehrreiche Blätter aufweist, auch im Ausland fortwährend Interesse erregt; — wir erinnern nur beispielsweise an Tischler's grosse Biographie von Zwingli (holländisch), die Studien Hundeshagen's, die Beschäftigung Kampschulte's mit der Genfer Reform —; sie füllt aber auch eine Lücke aus, die der Verfasser in der Einleitung: *A. De fontibus librisque de reformatione Bernensi conscriptis* (p. 1—8) indirect anzeigt, indem er die (wichtigsten) Quellen nicht nur aufzählt, sondern zum Theil charakterisirt. Es werden unter anderem genannt die so verdienstliche Sammlung M. v. Stürler's, die Berner Rathsmanuale, Missiven, Osterbuch, Abschiede etc., die Briefe von und an B. Haller (in einer chronologischen Uebersicht), die Chronikschreiber Anshelm, Bullinger, Salat, die Disputations-Acten jener Zeit etc.; sodann eine bedeutende Zahl von Geschichtschreibern, von Stettler bis auf K. Pestalozzi; im Verlauf der Erzählung noch mehreres Material, so dass der Arbeit umsichtige Benutzung des Vorhandenen nachgerühmt werden darf. Es folgt unter *B.* ein weitläufiges Capitel (p. 8—34):

* Antiquarisches Interesse hat die Notiz, p. 401, dass im Sommer 1864 bei der Nydeckkirche in Bern, also an der Ostspitze der Aarehalbinsel, 25 bis 30 Fuss tief zahlreiche Stücke römischen Ziegelmörtels gefunden wurden.

Qui fuerit Bernae ante reformationem rei publicae, litterarum, ecclesiae status; und zwar in *Pars prima: Caput I. de pago Bernensi expositio generalis; II. de rerum urbanarum administratione; III. quae ratio intercesserit Bernam inter et confoederationem Helveticam terrasque externas. Pars secunda: De litterarum studiis apud Bernates. Pars tertia: De conditione ecclesiae.* Der ganze Rest des Buches fällt unter *C. De reformationis Bernensis historia 1520—1528*, in drei Abschnitten.

Der Verfasser führt uns hier in gedrängten Bildern, und doch jedes erhebliche Datum in den Quellen nachweisend, die wichtigsten Persönlichkeiten vor, verzeichnet die wesentlichen Ereignisse der Zeitgeschichte und verbreitet durch diese Zusammenfassung des Stoffes über das Einzelne an vielen Stellen erwünschtes Licht. Er schenkt den eidgenössischen Verhandlungen über die Kirchenreform die gebührende Aufmerksamkeit und weist ihre Wirkungen in dem Verhalten der Berner Regierung anschaulich nach, gönnt auch bisweilen einer Aeusserung gelinden Spottes über die Inconsequenzen und Halbheiten der durch die Klippen schiffenden Vermittlung Raum, legt aber (obwohl, wie es scheint, Katholik) die Fehler der Altgläubigen, besonders in der Geschichte der Disputations-Acten von Baden, der von Luzern beschützten Invectiven Murner's, der verletzenden Zumuthungen der V Orte an die Selbstständigkeit Bern's, nicht weniger offen dar. Die Erzählung wird nur bis zur Disputation fortgeführt, diese selbst nicht mehr dargestellt, weil der Verfasser in der That genügend zeigt, dass der Entscheid derselben vorauszusehen war und es sich nur darum handelte, die noch waltenden Zweifel durch eine imposante Demonstration zu beseitigen und der Regierung für die auf dem Fusse folgenden Edicte den Boden zu ebnen.

Das Büchlein, wenn auch nur Skizze, verdient jedenfalls alle Beachtung, die Nachlässigkeit dagegen, mit welcher die Druckerei ihren Theil daran besorgt hat, die schärfste Rüge.

J. St.

Em. Fr. von Fischer, ehemals Schultheiss zu Bern. Rückblicke eines alten Berners. (IV. u. 295 S. Gr. 8. Bern, K. J. Wyss.)

Der „alte Berner“, dessen Gedenkblätter nach seinen Worten „nichts geheimes, unbekannt gebliebenes enthalten, bloss erinnern

möchten an vergangenes“, ist derselbe frühere bernerische Staatsmann, dessen 1867 erschienene „Erinnerung an Niklaus Rudolf von Wattenwyl“ wir im letzten „Jahrbuche“ (pp. 59—69) zu besprechen hatten. Wie schon die Inhaltsübersicht (1. „Bern vor 1798“, 2. „Bern's Fall“, 3. „Der Krieg von 1802 und die Vermittlung“, 4. „Periode der sogeheissenen Restauration“ *) zeigt, gehen die beiden Werke in Vielem einander parallel: nur gruppirt sich bei jenem selbstverständlich die Erzählung zumeist um die Person Wattenwyl's, ist dagegen hier, vornehmlich der erste Abschnitt, mehr allgemein gehalten, indem er eine Ansicht des altbernerischen Lebens in Staat und Gesellschaft gibt. Dieser Umstand bedingt es, dass wir hier hinsichtlich eines sehr ansehnlichen Theiles des Inhaltes dieses Buches auf jene frühere Anzeige verweisen und uns vorzüglich auf einige Bemerkungen über die Stellung, welche der Verfasser seinem Stoffe gegenüber einnimmt, beschränken können.

Dieser Standpunct des Autors ergibt sich dem Leser schon bei der Lectüre des ersten und der Anfangscapitel des zweiten Abschnittes. — Entsprechend nämlich dem memoirenartigen Charakter des vorliegenden Buches, im Gegensatze zu dem grösseren biographischen Werke über Wattenwyl, tragen diese „Rückblicke“ eine ungleich subjectivere Färbung an sich. So gibt denn nun der Verfasser, wie er schon auf dem Titel andeutet, durchgehend sich als einen „alten Berner“ zu erkennen, und was von Wartmann oben p. 176 über Baumgartner's Auffassung der St. Gallen'schen Geschichte vom Standpuncte von 1789 aus als dem „Rechtsboden“ gesagt wurde, lässt sich im Ganzen auf die Stellung, welche in diesem Werke der „ehemalige Schultheiss von Bern“ zu den bernerischen Dingen einnimmt, einfach übertragen. So ist denn bei der Erzählung der Ereignisse von 1802 und 1803, hernach wieder derjenigen von 1813 bis 1815 wiederholt die Rede von „grossen, theuer erworbenen

* Die Umwälzung von 1830 ist nicht mehr aufgenommen, sondern nur kurz berührt. Doch steht auch schon der Abschnitt über die Restaurationsjahre dem entsprechenden des grösseren Werkes an Interesse und Reichthum des Inhaltes nach; er beschäftigt sich sehr vorwiegend auch mit den Beziehungen zum Auslande, wobei der Verfasser pp. 287 u. 288 „die Stellung der Schweiz und diejenige, im besondern, des Kantons Bern zu dem Ausland eine ganz befriedigende“ nennt (die steten Noten der fremden Gesandten, das durch sie erzwungene „Conclusum“ von 1823 „ganz befriedigend“!).

Gütern der politischen Rechte, die ohne Ersatz durch einen Machtspruch den Wenigen genommen, den Vielen gegeben worden“, von „früheren rechtmässigen Einrichtungen“, von der „Rückkehr zu legitimen Verhältnissen“ u. s. f., und dergestalt erklärt es sich leicht, dass die ja ohne Frage bis zuletzt in ihrer äusseren Erscheinung grossartigen und verhältnissmässig auch im Inneren noch wohlthätig wirkenden Einrichtungen des alten Bern in dem ersten Abschnitte in allzu hellem Lichte erscheinen, dass dagegen über Schattenseiten, „Wahrzeichen krankhafter Zustände“, wie der Verfasser selbst zugibt, z. B. über den Burgerlärm von 1749 (vgl. „Jahrbuch“ von 1867: p. 183), sehr rasch hinweggegangen wird.* Enge hängt hiermit zusammen, dass bei der Erwägung der den Fall Bern's vorbereitenden Ursachen dem Verfasser die Schuld allein auf der Seite der Feinde Bern's, insbesondere der Bewegungspartei in der Waadt, vornehmlich Laharpe's, zu liegen scheint, wie er denn auch (p. 83) den französischen Thron nur für „durch früheres Sittenverderbniss und durch die freigeisterische Schule der Weltweisheit des achtzehnten Jahrhunderts untergraben“ hält, dabei hier und dort die so viel tiefer liegenden Bedingungen ganz übersehend. Der Mediationsacte, sowie den Ereignissen nach dem Sturze Napoleon's gegenüber erscheint dann Bern durchaus als gekränkt in wohl erworbenen historischen Rechten, als leidender Theil. Die aus der Mediation für Bern hervorgegangenen Verhältnisse macht er Napoleon (p. 210) zum Vorwurfe: es wäre nicht nur billig gewesen, den rechtlichen Zustand gemäss der historischen Tradition, der auch nach neuen Begriffen ein gegründeter gewesen sei, herzustellen; sondern auch die Klugkeit hätte dem Vermittler gebieten sollen, neben den alten demokratischen und den repräsentativ-demokratischen neuen Kantonen einige aristokratische (natürlich in erster Linie Bern) wieder aufzurichten. Dagegen verhält sich der Verfasser bei einer am Schlusse gegebenen kurzen Kritik der allerneuesten

* p. 67: „Lieber würden wir diese trüben Tage aus der Geschichte entfernen, und wollen wir derselben auch nicht weiter erwähnen“. — Wir reihen hier noch eine Frage an. Wie verhält sich des Verfassers Versicherung (p. 93), die Waadt sei unter Bern's Verwaltung reizend aufgeblüht, zu der Schilderung des Neuen Schweiz. Mus. II. Jahrg. (1784), p. 337, deren Schreiber den grossen Abstand zwischen den Dörfern des Waadtlandes und denen des Emmenthales und des Oberaargaues hervorhebt?

schweizerischen Verhältnisse allerdings kühl, doch nicht geradezu abweisend.

Bei alle dem dürfen wir aber nie ausser Acht lassen, dass wir kein auf Objectivität Anspruch machendes Geschichtswerk, sondern Erinnerungen vor uns haben, deren Verfasser selbst auf p. 212 beim Abschlusse eines Abschnittes — desjenigen über die Helvetik, wo seine Auffassung wohl allgemeineren Beifall findet, als bei den späteren Perioden — sagt: „Es sollte diese Darstellung der Verhältnisse weder auf ausschliessliche Gültigkeit, noch auf unwidersprochene Richtigkeit Anspruch machen; sie bescheidet sich auf denjenigen, eine damals in Bern überwiegende Ansicht zu bezeichnen, welche den helvetischen Zuständen nicht geneigt sein konnte". Vielmehr ist es im höchsten Grade interessant, auf diesen Blättern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. derartige Rückblicke von einem Manne zu haben, der (p. 211) von sich selbst sagt: „In den siebenzig seit der Einführung der Helvetik vorübergegangenen Jahren haben Ansichten und Begriffe eine solche Wandlung erfahren, dass der Greis, der sie durchgelebt, sich wohl als das nämliche Individuum, aber gewiss nicht als den gleichen Menschen erkennen mag". Gerade diejenigen, welche die Gesammtauffassung der bernerischen und schweizerischen Verhältnisse durch den Verfasser nicht theilen, werden dem Umstande um so mehr Dank wissen, dass, einem Klange aus weiter Ferne vergleichbar, von so bedeutender Seite ein Nachruf an längst Vergangenes in diesem Buche uns vorliegt.

Denn wir stehen keinen Augenblick an, auch dieses zweite Werk von Fischer's als eine höchste Aufmerksamkeit verdienende Leistung auf dem Gebiete der schweizerischen Geschichtslitteratur zu bezeichnen, und zwar heben wir da vornehmlich den ersten Abschnitt hervor. Eigenthümlicher Weise ergibt sich aber auch hier wieder eine Parallele zu dem Baumgartner'schen Buche. Ganz nämlich wie bei diesem, wie Wartmann (o. pp. 173—175) hervorhebt, die Schilderung der St. Gallen'schen Gebiete zur Zeit Abt Beda's ganz vortrefflich ist, die ältere Geschichte dagegen durchaus nicht genügt, so ist auch in diesen „Rückblicken", was pp. 17—77 über das Leben des alten Bern vor 1798 gesagt wird, ungemein instructiv und von wesentlichem Werthe, vielleicht die Hauptpartie des

Ganzen, während das Vorhergehende nicht befriedigen kann*, auch durch die Auffassung der entwickelten Verfassung, wie sie im 18. Jahrh. vorlag, deren Elemente aber der Autor viel zu sehr schon im Anfange der Stadt gegeben sehen will, erheblich beeinflusst ist. Noch zeigt sich ein weiterer Zug dieses Buches, den nach Wartmann (o. p. 189) Baumgartner mit diesem gemeinschaftlich hat, die meisterhafte Charakteristik: als Beispiele nennen wir die Gegenüberstellung Zürich's und Bern's (p. 82), die Schilderung Frisching's und Steiger's (pp. 107—110).

Auf einen einzelnen Punct sei uns gestattet, hier noch einzutreten, und zwar auf die Frage des Söldnerwesens, welches, als zur Politik des „alten Bern" untrennbar gehörend, dem Verfasser selbstverständlich auch in sehr rosigem Lichte erscheint, so dass er sich gegen die in neuerer Zeit allgemein gewordene ungünstige Beurtheilung desselben ziemlich gereizt zeigt. Allein würde sich nicht sogar auch sein Urtheil etwas modificiren, wenn er u. a. aufmerksam an der Hand des im letzten „Jahrbuch": pp. 209—219 besprochenen Bandes der „Abschiede" die grosse Unehre und die bedenklichen Gefahren verfolgen würde, welche in einem kritischen Zeitpuncte des 17. Jahrh. die fremden Kriegsdienste der Eidgenossenschaft ein-

* Wir reihen hier einige Berichtigungen zu Einzelnheiten an. — Die p. 2 in n. 2, in der wir auch die Beifügung des mit „nachdem" beginnenden Satzes im Zusammenhang mit dem Uebrigen nicht verstehen, genannte Handfeste von Kaiser Heinrich VII. hat nie existirt (Wattenwyl: Gesch. d. Stadt u. Landsch. Bern, Bd. I. pp. 14 u. 15); dagegen mangeln in diesem Ueberblicke der ältesten Geschichte Hinweisungen auf die Verfassungskämpfe Bern's im 14. Jahrh., auf die Volksanfragen, deren Stürler in seinem sehr interessanten Schriftchen (Die Volksanfragen im alten Bern. 1869) 88: 18 im 15., 68 im 16., 2 im 17. u. 18. Jahrh., aufzählt. — Auch noch in späteren Abschnitten fielen uns allerlei kleine Versehen auf, wovon einige Beispiele. Nach p. 135 möchte man glauben, der Einfall in Nidwalden sei gleich nach dem Kampfe der Schwyzer erfolgt, während doch derselbe erst vier Monate später erfolgte und in einen ganz anderen Zusammenhang, unter die Ereignisse, welche der Weigerung des Eides auf die Verfassung folgten, gehört. Der Kanton Sarine et Broye blieb auf dem Papiere (vgl. o. pp. 8—11), hätte also nicht (p. 141: n. 1) neben Waldstätten und Säntis erscheinen sollen. Bekanntlich hat Suwarow nicht bloss durch das Schächen- und Muottathal (so hier p. 152) seinen Rückzug vollzogen. Escher war keineswegs die Puppe Usteri's, wie p. 164 ihn erscheinen lässt. Zu p. 172 ist zu bemerken, dass Andermatt Zürich nicht am 11. September, sondern am 10. und 13, also an zwei Tagen, beschoss. U. a. m.

brachten? Lässt sich etwas Scheusslicheres denken, als der Kampf in der Schlacht von Malplaquet, wo ein französisches und ein holländisches Regiment May, Berner gegen Berner, einander gegenseitig mordeten? Und die 1735 in der Mitte der Regierung laut werdenden Klagen über den Jammer, der so vielen Eltern daraus entstehe, dass ihre Kinder gegen ihren Willen in zarter Jugend in fremden Kriegsdienst verlockt würden, werfen ein recht bezeichnendes Licht auf die Art der Werbungen. U. s. f. —

Was schliesslich noch die Form des Buches anbetrifft, so ist die Schreibweise eine das Verständniss des Gelesenen oft sehr erschwerende, mitunter geradezu dunkle, und gilt in vielleicht noch erhöhtem Grade für sie das im letzten „Jahrbuch“: p. 69: 2. Anm. über das grössere Werk desselben Verfassers Bemerkte.

(Vgl. auch Litt. Ctl. Bl. 1869: Nr. 30.)

Red.

Die Burgunderfahnen des Solothurner Zeughauses. Beiträge zur Geschichte der Burgunderkriege, von J. J. Amiet, Staatsschreiber in Solothurn. 86 S. Solothurn, B. Schwendimann.

Diese Schrift ist der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft auf ihre Jahresversammlung in Solothurn den 28. und 29. September 1868 vom dortigen historischen Verein gewidmet. Der Verfasser, vortheilhaft bekannt durch verschiedene Arbeiten auf schweizergeschichtlichem Gebiete, hat sich zur Aufgabe gestellt, die nach Solothurn gelangten burgundischen Fahnen mit fortwährender Berücksichtigung der Kriegsereignisse in den Jahren 1474—1477 eingehend zu beschreiben. Die Zahl der im Solothurner Zeughause noch vorhandenen Fahnen aus den burgundischen Feldzügen ist allerdings nicht mehr gross; einige befinden sich in einem traurigen Zustande, so dass es äusserst schwer hält, die interessanten bildlichen Darstellungen auf denselben wieder zu erkennen: sind ja doch die herabgerissenen Stücke ohne Verständniss jeweilen wieder aufgeklebt und „mit irgend einem schmutzigen Firniss oder mit einer fetttriefenden Speckschwarte“ überschmiert worden (S. 28). Dennoch ist es dem Verfasser gelungen, ein ganz anschauliches Bild wenigstens von der ehemaligen Pracht dieser Beutestücke zu geben. Es kam ihm bei seiner Arbeit das Fahnenbuch zu

Statten, welches nach einem Beschlusse der Regierung von Solothurn um die Mitte des 17. Jahrhunderts angelegt wurde und die colorirten Abbildungen von 32 Hauptfahnen des dortigen Zeughauses in heraldisch getreuer Ausführung enthält. Vorzüglich anregend für ihn war aber auch die von Eigner in Augsburg jüngsthin vorgenommene Restauration zweier Fahnen. Die eine, bei Grandson erobert, enthält den Evangelisten Johannes mit reicher Decoration, die andere, aus der Schlacht bei Nancy, den Ritter Georg, dessen Kopf das Porträt Karl's des Kühnen ist. Beide Darstellungen sind eigentliche Kunstwerke, und die Vermuthung ist wohl gestattet, dass Memling's Hand hier gearbeitet habe.

Als willkommene Beigabe finden wir in und unter dem Texte archivalische Mittheilungen, z. B. aus den Staatsrechnungen in der Zeit der burgundischen Kriege, auch einen Vertrag der Stadt Solothurn mit einem Büchsenmeister. In besonderem Anhange folgen noch 24 den Staatsarchiven von Solothurn und Basel entnommene Briefe und Actenstücke, unter denen drei Berichte der Solothurner Hauptleute an ihre Regierung über die Schlacht bei Héricourt (nach No. 5, S. 63 verlor der Feind 1635 Mann), einer der Stadt Basel an Cöln über die Schlacht bei Grandson, und ein Schreiben der Regierung von Solothurn vom 21. Juni 1476 an ihre Hauptleute etc. im Feld, hervorzuheben sind. In dem Text dieser Briefe vermisst man eine durchgehende Interpunction; sie hätte dieselben viel lesbarer gemacht.

J. D . . . . . . r.

J. J. Amiet, Staatsschreiber. Die Bündnisse zwischen Biel und Solothurn. (20 S. 8. Solothurn, Schwendimann.)

„Nach den Originalien herausgegeben und gewidmet dem historischen Verein des Kantons Bern auf seiner Jahresversammlung in Biel den 21. Juni 1868", erscheinen hier vier Bundesbriefe, wovon der erste lateinisch, die übrigen deutsch, von 1318, 1334, 1354, 1382: Nr. II. zum ersten Male, die übrigen drei Stücke genauer und richtiger als früher, hier mitgetheilt. Während Nr. II.—IV. nur auf Solothurn und Biel sich beziehen *, ist Nr. I.

* Nr. II. und III. auf je zehn Jahre abgeschlossen; Nr. IV. nimmt fünfjährige regelmässige Termine für Erneuerung des Bündnisses in Aussicht.

von den fünf Städten Bern, Freiburg, Murten, Solothurn und Biel auf fünf Jahre abgeschlossen und setzt einen sehr ausgedehnten Kreis für den neuen Bund fest (vgl. Kopp's Gesch. d. eidgen. Bünde, Bd. IV. 2,„ p. 220 ff.).

Was die Art der Edition betrifft, so hält sich der Herausgeber allzu ängstlich an den Buchstaben des Originales, wie folgende Zeile von p. 3 beweisen mag: *de berno de solodro de Mureto et de biello Notum.*

Red.

Musée Neuchâtelois. Recueil d'histoire nationale et d'archéologie. Organe de la Société d'histoire du canton de Neuchâtel. Cinquième année. (308 S. Gr. 8. avec pl. Neuchâtel, H. Wolfrath et Metzner.)

Unsere Erwartung, die wir im letzten „Jahrbuch": p. 238 am Schlusse der Anzeige des vierten Bandes der in der Ueberschrift genannten Zeitschrift ausgesprochen haben, sieht sich durch das Erscheinen dieses fünften Jahrganges aufs beste verwirklicht; allein es mangelt abermals nicht an eindringlichen Worten der „Redaction" an ihre „Leser" (pp. 5 u. 6), dem Unternehmen treu bleiben und so sein Forterscheinen ermöglichen zu wollen — eine *captatio benevolentiae,* deren leider die Redactionen anderer historischer Publicationen ebenso wenig sich enthalten können.

Im Folgenden gruppiren wir den Inhalt des Bandes, so weit derselbe hierher gehört, nach der chronologischen Reihenfolge der behandelten Stoffe.*) —

Dem antiquarischen Gebiete im engeren Sinne des Wortes fallen zu: — 1) *Un menhir du bois du Devens* (oberhalb Gorgier am Abhange des Jura gegen den See), von A. Bachelin, mit Abbildung zum Mai-Hefte. — 2) Von Professor Desor enthält das October-Heft eine längere Abhandlung: *Le tumulus de Favargettes* (mit vier Tafeln, Zeichnungen der Fundgegenstände von Professor Favre). Dieser Grabhügel, von sehr ansehnlichen Dimensionen (44′ Durchmesser, 9′ Höhe), liegt auf dem Boden der Gemeinde Coffrane im Val-de-Ruz und wird von Desor den

* Das Juni-Juli-Heft gibt einen Bericht über die Versammlung der Gesellschaft zu Fontaines im Val-de-Ruz, 1. Juni 1868, und theilt die vom Präsidenten, Oberstlieutenant de Mandrot, gehaltene Eröffnungsrede mit, welche eine rasche Uebersicht der Geschichte des Val-de-Ruz bietet.

durch von Bonstetten (vgl. „Jahrbuch" von 1867: pp. 203—205) als „*Tumuli à inhumation avec noyau de pierres*" bezeichneten Bestattungsmonumenten beigezählt. Aus den neben dem Skelett gefundenen Gegenständen (nur Schmuck und Geräthe, keine Waffen), welche zwar sämmtlich von Bronze sind, dabei aber zierliche Formen und Zeichnungen von einem bestimmten Style aufweisen, glaubt der Berichterstatter nicht mehr auf die reine Bronzezeit, sondern auf die Epoche des Ueberganges zum Eisenzeitalter, auf die Blütheperiode des gallischen Lebens schliessen zu sollen. Jedenfalls beweist das Vorhandensein dieses ohne Zweifel einer angesehenen Person errichteten Hügels mit seinem reichen Inhalte das hohe Alter der Cultur in diesem schon den rauheren Theilen des Neuenburgischen angehörenden Thale. — 3) Professor Daguet handelt pp. 153—164 von den schon durch Orelli angezweifelten, dann von Mommsen in den *Inscriptiones Helveticae* (Mitth. d. zürcher. antiquar. Ges. Bd. X. pp. 113 u. 114) definitiv verworfenen Inschriften von „Noidenolex" (d. h. nach Mommsen nicht Neufchatel, sondern unrichtige Leseart in der *Notitia Galliarum* statt Noviodunum = Nyon, und zuerst durch Guillimann für Neufchatel aufgegriffen). Daguet nun hält die Frage noch nicht für so gänzlich entschieden, sucht insbesondere den Canzler Montmollin († 1703), welchen Mommsen für den Fälscher hält, zu vertheidigen, bringt aber nach unserem Dafürhalten doch nichts, was die Angaben Mommsen's irgendwie entkräften könnte. — 4) Derselbe spricht pp. 166 — 168 über die im alten Aeduer- und Sequanerlande gefundenen Münzen mit dem Namen „Orcitirix", welche er mit den französischen und schweizerischen Forschern für den bekannten Helvetier Orgetorix beansprucht, und erklärt sich auch hier gegen eine von Mommsen (Nordetruskische Alphabete, p. 241. Bd. VII. d. Mitth. d. antiq. Ges.) vorgebrachte Ansicht. Mommsen nämlich macht geltend, dass es durchaus nicht nothwendiger Weise nur Einen Orgetorix, eben den helvetischen, in jener Zeit gegeben haben müsse, sowie dass diese Münzen, wie alle übrigen gallischen Quinare, nicht älter als die Unterwerfung Gallien's (51 v. Chr.) seien, wogegen Daguet hauptsächlich einwendet, dass der Fund von Chatenay solche Quinare von Orcitirix mit solchen des unversöhnlichen Römerfeindes Dumnorix, des bekannten Orgetorix Schwiegersohn, gemischt aufgewiesen habe. Diese Quinare seien anlässlich der helvetischen Auswanderung und

zur Erinnerung an die helvetisch-äduische Allianz geschlagen worden.

Zur mittelalterlichen Geschichte sind zu rechnen: — 1) Auf pp. 169—176, 198—204, 219—223 ist die Edition einer Chronik begonnen, welche betitelt ist: *Les entreprises du Duc Charles de Bourgogne tant contre Messeigneurs des Ligues, que contre le Duc de Lorraine, et après les défaites contre lui devant Nancy*, und die dem David Baillot, Stadtschreiber zu Neuenburg, dessen Vater in Diensten Karl's gewesen war, zugeschrieben wird; das auf der Bibliothek zu Neuenburg liegende älteste Manuscript ist leider nur Fragment, indem ihm Anfang und Ende fehlen (vgl. Haller: Bibl. d. Schweizer Gesch. Bd. V. pp. 76 u. 77). Das erhaltene Stück (und so auch dieser Abdruck) beginnt gleich nach der Aufhebung der Belagerung von Neuss * mit der Eroberung von Lothringen durch Karl (October und November 1475), und der hier abgedruckte Theil erstreckt sich bis zur Capitulation Moudon's (in der Geschichte der Einnahme der Waadt durch die Eidgenossen in der zweiten Hälfte des October 1475). Selbstverständlich sind weitere Fortsetzungen dieser höchst verdankenswerthen Publication abzuwarten, ehe über diese Chronik eingehender gehandelt werden kann. — 2) Wenn auch die noch vom schon genannten Montmollin gekannte Kriegsordnung von 1476 bis jetzt nicht wieder gefunden ist, so reicht doch die pp. 64—66 durch Major L. Sandoz mitgetheilte älteste *Ordre de Guerre* noch ins 15. Jahrh. hinauf. Diesem ersten Reglement von 1495 sind pp. 113—118 noch ein solches von 1532, sowie eine Kriegsordnung, ein Specialreglement für die Garde und die Formel des Eides der Milizofficiere, sämmtlich von 1624, angeschlossen. — 3) Zum März- und April-Hefte gibt A. Bachelin eine Tafel mit Figuren aus Wandmalereien der Collegialkirche zu Neuenburg ** als Costümproben

* Mit der „*dite deffaite devant ladite ville de Nancy*“, welche Worte das Fragment eröffnen, ist diese cölnische Fehde gemeint. Nancy ist mit Neuss verwechselt.

** Die mit grossem Verständnisse gegenwärtig durchgeführte Restauration dieser Kirche (über die Kirche vgl. Bd. V. d. Mitth. d. antiqu. Ges.: *Les monuments de Neuchatel*, von Du Bois de Montperreux) förderte diese Malereien, knieende Figuren beiderlei Geschlechtes rechts und links von der jetzt verschwundenen Heiligenstatue eines Altares, zu Tage. Es sind die Donatoren dieses Altares gewesen. — Ueber die Restauration der Kirche redet Bachelin im Texte pp. 86 u. 87.

aus dem Ende des 14. Jahrh. — 4) Das Juni-Juli-Heft frischt, unter Beifügung einer Ansicht, die Erinnerung an ein 1867 demolirtes mittelalterliches Monument der Stadt Neuenburg auf, die *tour des Chavannes*, ein Stück der alten Stadtbefestigung. Um den Anfang des 12. Jahrh. errichtet als hauptsächlichstes Bollwerk des damals entstandenen jüngeren Stadttheiles links vom Seyon, des Neubourg (rechts vom Flüsschen, auf und an dem Schlosshügel, der Bourg), war der, wie die baugeschichtlich interessanten *Observations faites pendant la démolition de la tour* (von L. Favre) lehren, anfangs dreieckige Thurm bis an das Ende des Mittelalters die einzige Eingangspforte der Stadt von der deutschen Schweiz her.

Zur Geschichte, insbesondere Culturgeschichte der neueren Zeit bringt der Band die zahlreichsten Beiträge: — 1) Aus den Acten ist pp. 88—91 ein Bericht über den Besuch der Fürstin von Neuenburg, Marie von Orleans-Longueville, Herzogin von Nemours, zu Valangin, 14. Mai 1699, publicirt. — 2) Costümbilder aus dem 17. und 18. Jahrh. (mit Tafeln) gibt A. Bachelin, und zwar pp. 293 u. 294 nach dem Gemälde von W. Moritz, Sohn, (in der Gemäldesammlung zu Neuenburg) als Costümfigur des 17. Jahrh. den Herzog Heinrich II. von Longueville, pp. 7—10 einen Fähnrich der Milizen von 1786 als Muster der, wie der Text aus einander setzt, damals ganz den preussischen Schnitt zeigenden neuenburgischen Uniform, p. 165 nach Reinhardt * eine neuenburgische Bürgersfrau von 1795. — 3) Im Februar-Heft theilt Ch. Berthoud nach einer Einleitung über den 1701 aus Bern seiner religiösen Ansichten wegen verbannten, insbesondere durch seine „Briefe über die Franzosen und Engländer" bekannten Philosophen Beat Ludwig von Muralt, welcher nach der Ausweisung aus seiner Vaterstadt meistens zu Colombier lebte und daselbst 1749 starb, einen Brief mit,

* Die 1793 bis 1795 im Auftrage des bekannten gemeinnützigen Aarauer's J. R. Meyer durch den Luzerner Reinhardt (geb. 1749, gest. 1824) angefertigte Sammlung von Schweizertrachten ist nunmehr Eigenthum des Berner Kunstmuseums und verdiente wohl, dem weiteren Publicum im Zusammenhange bekannt gemacht zu werden. Mit Recht sagt Bachelin hier: *Ce peintre réaliste par excellence* (wir möchten sagen: Realist bis zum Anstreifen an die Carricatur) *nous a laissé sur le XVIIIe siècle en Suisse une oeuvre qui nous en dit plus que bien des volumes de mémoire.* Vgl. auch die oben p. 104 aufgeführte Skizze Hartmann's über Meyer.

welchen dessen zweite Frau, Anna Kleophea Rahn von Zürich, 1740 aus Solingen schrieb. In demselben gibt sie die einlässliche Beschreibung einer Reise — wesshalb dieselbe unternommen worden, kann der Herausgeber nicht ermitteln — von Colombier zu Wasser nach Cöln, hierauf zu Lande auf scheusslichen Wegen nach Solingen. Die Reise, 21 Tage dauernd, ist sehr detaillirt beschrieben, und wir rechnen es mit der Dame, die den Brief geschrieben, zu „den Eigenthümlichkeiten der Reise", dass die Expedition „mit allen Koffern vor dreissig oder vierzig furchtbaren *(formidables)* Douanen vorüber ging, ohne je einen öffnen zu müssen"; die Ursache, wesshalb das zu Coblenz nicht geschah, passt trefflich zum Charakter dieser kurtrierischen Stadt im 18. Jahrh.: *les seigneurs de la douane étaient allés dans un festin à un couvent, d'où selon toutes les apparences ils ne reviendraient pas de sitôt.* Dieser höchst anziehenden Reisebeschreibung, in welcher allerdings uns, gleich dem Herausgeber, manche Anspielung unverständlich bleibt, ist eine Abbildung des Hauses zu Colombier beigefügt, welches Muralt und später, 1771 bis zu ihrem Tode 1805 fast ununterbrochen, die durch ihre Ehe zu seiner Enkelin gewordene Schriftstellerin Frau von Charrières (von Geburt eine Holländerin, in der Litteratur als Albé de la Tour bekannt) bewohnt haben. — 4) Zur Geschichte der neuenburgischen Industrie gibt A. Bachelin pp. 177—181, 213—218 einen Beitrag (mit einem Bild, zwei Klöpplerinnen, nach C. Girardet), indem er zuerst die Spitzenfabrication überhaupt nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und geographischen Verbreitung verfolgt, dann die des Neuenburgischen insbesondere. Er glaubt, sie sei in Folge der Aufhebung des Edictes von Nantes durch französische Emigranten zuerst eingeführt worden. Schon 1752 gab es 2793 Spitzenklöpplerinnen und 128 Spinnerinnen, welche den erforderlichen Faden lieferten, während man damals erst 460 Uhrenmacher im Lande zählte. Das successive Zurückgehen dieser Industrie wegen der grossen ausländischen Concurrenz bis zum völligen Erlöschen gegen 1845 wird im Weiteren verfolgt, auch der neuesten Wiederbelebungsversuche gedacht. — 5) Von G. Borel-Favre liegt pp. 10—19 der Schluss der im letzten „Jahrbuche": p. 237 genannten Geschichte des Collége vor. Derselbe erstreckt sich von den Reformen am Anfang des letzten Decenniums des 18. Jahrh. über die Reorgani-

sation von 1830 hin bis zur Gegenwart*. — 6) Oberstlieutenant de Mandrot beginnt pp. 205—213 (mit einem Uniformbild von Bachelin) die Geschichte des Bataillons der Gardeschützen zu erzählen, welches von 1814 bis 1848 gemäss der im erstgenannten Jahre geschlossenen Capitulation in Berlin stand. Die Capitulation war auf den ausdrücklichen Wunsch Friedrich Wilhelm's III. geschlossen worden, dem die Erinnerung z. B. an die Schlacht bei Rossbach peinlich war, in welcher Neuenburger gegen ihren Fürsten, König Friedrich, in französischem Dienste, entsprechend den Generalartikeln von 1737, hatten fechten können; indessen sollten diese in preussischem capitulirtem Dienste stehenden Neuenburger nie gegen die Schweiz verwendet werden dürfen. Doch schon von Anfang an schienen verschiedene Umstände, die Unmöglichkeit, genug Recruten im Neuenburgischen selbst zu finden, dann 1815 zahlreiche Desertionen, die Bedenken, die in preussischen Militärkreisen gegen diese Capitulation verbreitet waren, zu rechtfertigen, und diese Vorfälle halfen die Kluft zwischen dem preussischen Nationalheere und diesen französisch sprechenden Söldnern vergrössern, deren Bataillon so viel kostete, als drei preussische, und welche nach vierjähriger Verpflichtung frei waren und nicht, wie die preussischen Soldaten, durch den Uebertritt zur Landwehr dem Staate auch ferner ihren Dienst zu leisten hatten. Weiter trat, wie unter den Officieren von Anfang an, so insbesondere seit 1840 auch unter den Gemeinen das neuenburgische Element (1844 nur noch etwa 25 %) hinter dem preussischen zurück, so dass 1848 bei der Auflösung das Bataillon nur noch nominell seinem Ursprunge entsprach. Indessen hatten die wenigen Schweizer in demselben noch 1848 im Strassenkampfe zu Berlin und im Schleswig'schen Feldzuge sich gut geschlagen. — 7) In zwei Artikeln (pp. 243—252, 279—292) gibt Ch. Berthoud erst eine rasche Uebersicht des Lebens Leopold Robert's und beginnt dann Mittheilungen aus Briefen desselben an seinen Freund A. Snell, schweizerischen Consul in Rom, aus den Jahren 1831 bis 1835, „der zugleich glänzendsten und schmerzensreichsten

* Daran schliesst sich im December-Heft (von A. Bachelin) der Aufsatz : *Inauguration du collége municipal de Neuchâtel* (31. Oct. 1868), womit sich die Wiederherstellung des alten Festzuges der Armourins (einen solchen schweizerischen Krieger des 16. Jahrh. zeigt die Tafel) verband.

Zeit seines Lebens". Die bis jetzt mitgetheilten Briefe sind in Florenz, Paris und abermals Florenz 1831, in Venedig 1832 geschrieben, und es dürfte wohl zumeist der zuletzt mitgetheilte, vom 22. Juni dieses Jahres, von Interesse sein, in welchem Robert über seine Studien für sein letztes grosses Gemälde redet; es geht nämlich daraus hervor, dass er schon ganz im Anfang, so wie es zuletzt geschah, das Sujet: *Préparatifs pour une grande pêche d'hiver* im Auge hatte, dass dagegen die Idee, eine Carnevalsscene zu malen, eine erst nachträglich auftauchende und so auch wieder zurücktretende war. *

Am Schlusse reihen wir noch zwei Recensionen, von F. de Perregaux und J. H. Bonhôte, im Januar- und Februar-Heft, an, von denen die zweite uns völlig der Mühe überhebt, ein 1868 erschienenes, auf neuenburgische Geschichte bezügliches Buch** eigens zu besprechen. Beide Anzeigen betreffen Arbeiten des Abbé Jeunet. Die erste (1866 erschienen) will eine Geschichte der Abtei Fontaine-André geben (am Fusse des Chaumont unweit Neuenburg gelegen, Prämonstratenserordens, 1143 auf Grund und Boden, den die Grafen Mangold und Rudolf von Neuenburg schenkten, gestiftet); sie bringt sehr viel werthvolles Material, ist aber in ihrer Gestalt ohne wissenschaftlichen Werth und überdiess in mitunter fanatischer Weise geschrieben. Eine Tafel gibt die Abbildung des 1487 unter Abt Franz Bourquin errichteten Portales zur Heilquelle, die nach dem h. Andreas benannt ist und, schon vor der Errichtung des Klosters bekannt, diesem den Namen gab. — Das zweite Buch, dessen Titel unten angegeben ist, steht noch tiefer, wie de rArtikel: *La vie d'un saint* zeigt, dem der Redactor die Marginalnote beifügte, es handle sich um „*un livre qui est une anomalie chez nous aussi bien au point de vue historique qu'au point de vue religieux, livre qui, nous l'espérons bien, sera toujours une exception pour la forme, comme pour le fond*". Dieser Heilige ist ein geborner Engländer, Wilhelm, der zu Paris zwei junge Grafen von Neuenburg unterrichtete, in Neuenburg hierauf Schreiber des alten Grafen und Chorherr

* Zwei kleinere Mittheilungen sind: *L'an de la ravine* (1615, zu Auvernier, aus einer gleichzeitigen dortigen Aufzeichnung) und *Une lettre d'origine* (von 1757, zu St. Sulpice ausgestellt), auf pp. 131 u. 132, 107 u. 108.

** Nämlich des Abbé F. Jeunet *Vie de St. Guillaume, chanoine de Neuchâtel 1196—1231*. Locle, impr. Courvoisier. 192 S. 8.

wurde, daselbst fast vierzig Jahre lebte und 1231 im Geruch der Heiligkeit starb: so viel etwa weiss man von diesem Manne, über den Jeunet ein ziemlich dickes Buch zusammenzuschreiben sich bewogen fand, welches von Flüchtigkeiten und Entstellungen wimmelt, aber ausserdem zum grösseren Theile geradezu erfunden ist. Nach der unübertrefflichen Abfertigung des Machwerkes durch das *Musée* wäre es gänzlich überflüssig, über dasselbe hier noch viele Worte zu verlieren. Nur das sei aus der Recension hervorgehoben, dass Jeunet mit dem Buche nichts Anderes bezweckt, als die Herstellung des Cultus des h. Wilhelm, „welche die Gläubigen und der Klerus der Diöcese Lausanne und besonders des Kantons Neuenburg dringend wünschen“; denn „seine jetzige Popularität übertrifft weit diejenige Farel's“ und „angesichts der zahlreichen Anstrengungen, die man zur Verschönerung der Stadt Neuenburg und zur Herbeiziehung der Fremden macht, ist der Wegfall der Wallfahrt zum h. Wilhelm zu beklagen“. Diese Excerpte dürften hier genügen. —

Dem *Musée Neuchatelois* dagegen wünschen wir von Herzen gedeihlichen Fortgang.

Red.

Prof. Dr. C. Bursian. Mosaikbild von Orbe. (Mittheilungen der Antiquar. Gesellsch. in Zürich. Bd. XVI. Abth. II. Heft 1. 7 S. u. 1 lith. Tfl. 4. Zürich, Höhr.)

Von einer jener Hauptzierden, womit der ein Haus führende Römer seine Räume auszustatten liebte, von den mit eingelegten bunten Steinen geschmückten Fussböden, finden sich in der Schweiz ziemlich zahlreiche, wenn auch nicht sehr bedeutende Reste. Die Beschreibung eines dieser Mosaikbilder, das bei Orbe, Kt. Waadt, aufgefunden worden — wann, sehe ich nirgends angegeben —, enthält das 1. Heft der II. Abtheilung des XVI. Bandes der „Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft“, das zugleich als XXXII. Neujahrsstück der Gesellschaft auf das Jahr 1868 der Zürcherischen Jugend dargeboten wurde, von der Hand des bewährten Archäologen C. Bursian.

Was den Fundort anbetrifft, so widerspricht der Verfasser der gäng und gäben Annahme, die Orbe mit der im *Itinerar. Antonini* erwähnten Station *Urba* identificirt, insoweit, als er geltend macht, dass die bisherigen Funde, Reste von Bau- und

Sculpturwerken, Mosaikfussböden *, Kaisermünzen, zur Begründung jener Annahme nicht ausreichen. Das Bild selbst, von nicht gerade hoher künstlerischer Bedeutung, wovon die genaue Abbildung in 1/12 der natürlichen Grösse beigegeben ist, ist nur das Fragment der einen Seite der Einfassung eines grossen Hauptbildes; alles übrige ist verschüttet. Es enthält drei Figuren: links einen hochbeladenen sorgfältig verpackten, von zwei nach rechts schreitenden Ochsen gezogenen Wagen, auf dessen Vorderseite, in einen weiten Mantel gehüllt, der Fuhrmann sitzt, in der linken Hand den Treibstachel haltend; rechts hievon, durch eine durch kein Merkmal charakterisirte Baumfigur getrennt, eine nach links schreitende, mit einer kurzen Tunica bekleidete männliche Figur, die in der rechten Hand an Schnüren einen Eimer, unter dem linken Arm einen armdicken scharfkantigen Gegenstand, an Länge gleich der Entfernung vom Fusse bis zur Achselhöhle der Figur, trägt, welchen der Verf. nach Erschöpfung aller möglichen Vermutungen am ehesten als ein Bündel starker und langer Stäbe oder Ruten ansehen möchte; weiter rechts folgt nach einer Gruppe von zwei dem ersten ganz ähnlichen Bäumen ein nach rechts gewandter, mit einem kurzen Mantel bekleideter Mann, der mit der Linken auf einen Knotenstock sich stützt, mit der Rechten ein armlanges Kuhhorn an den Mund hält; abgeschlossen wird das Bild, oder vielmehr was davon erhalten, wiederum durch einen Baum. Nachdem der Verf. die verschiedenen Figuren und einzelnen Gegenstände einlässlich und mit Beibringung des ihm reichlich zu Gebote stehenden gelehrten Apparates beschrieben und erläutert, macht er zum Schluss den Versuch einer Deutung des Ganzen der Darstellung: — er möchte dieselbe als einen „Spätherbstabend auf dem Lande“ bezeichnen; „die Tagesarbeit der Olivenerndte ist vorüber; der mit den im Laufe des Tages eingesammelten Früchten beladene Wagen fährt der Villa, zu der die Olivenpflanzung gehört, zu; ein mit dem Einsammeln beschäftigt gewesener Sclave schreitet mit den dabei benutzten Geräthschaften nach dem Wagen hin; auch der Hirt gibt seiner Herde

* Der 1862 aufgedeckte, die Götter der Wochentage darstellend, dessen Veröffentlichung durch H. v. Bonstetten p. 3 n. 2 als bevorstehend erwähnt wird, ist seitdem beschrieben und abgebildet erschienen in dessen „*Second Supplément au Recueil d'Antiquités Suisses*“ Taf. XV. Vgl. „Jahrbuch“ von 1867: p. 205.

(die ohne Zweifel auf dem verloren gegangenen Stücke des Bildes dargestellt war) das Zeichen zum Rückzug nach dem schützenden Stalle" (p. 7.).

Fragen wir, wie kommt der Verf. zu der durch ihre Sinnigkeit so ansprechenden Deutung? Sie beruht auf der ihm eigentümlichen Erklärung des rätselhaften Gegenstandes, den die mittlere Figur unter dem linken Arm trägt. Die Alten pflegten nicht selten die Oliven vermittelst Rohrstäben oder auch langen Stäben *(perticae)* herunterzuschlagen; da nun jener Gegenstand allenfalls ein oben und unten zusammengeschnürtes Bündel von langen Stäben sein kann, so vermuthet der Verf. weiter darin dergleichen *perticae.* Ich zweifle, ob Jedermann dieser ganz subjectiven Deutung — für mehr gibt sie der Verf. selbst nicht aus — folgen und die Consequenzen, die daraus fliessen, annehmen wird. Niemand hinwiederum wird beweisen wollen und können, dass jener rätselhafte Gegenstand nicht dergleichen *perticae*, die Bäume nicht Oelbäume sein, der Eimer nicht zum Sammeln der Oliven dienen, die Fracht des Wagens nicht aus Oliven bestehen könne; aber auch Niemand wird dem Verf. den Beifall versagen dafür, dass er eine so sinnreiche Deutung wenigstens versucht hat.

H. W . . z.

Prof. Dr. C. Bursian. Aventicum Helvetiorum. Zweites Heft. (Mittheil. der Antiquar. Gesellschaft in Zürich. Bd. XVI. Abthl. I. Heft 2. 8 S. und 5 lith. Tafeln. 4. Zürich, Höhr.)

Das zweite Heft über *Aventicum Helvetiorum* — das erste, enthaltend die Topographie desselben, haben wir im „Jahrbuch" von 1867, p. 187 ff. besprochen — bietet auf fünf Tafeln Abbildungen der Ueberreste baulicher Denkmäler, wovon fast alle zum ersten Male veröffentlicht, mit Angabe des Grössenverhältnisses; begleitet sind dieselben von kurzen aber erschöpfenden Erläuterungen, worin wo immer möglich Stelle und Zeit des Fundes der betreffenden Stücke angegeben sind. Wir verdanken sie der nämlichen Feder, die uns das äussere Bild der alten Römerstadt in so gelungener Weise gezeichnet hat.

Wir begnügen uns kurz den Inhalt der Tafeln anzugeben. — Tafel IV. (die Bezifferung der Seiten und Tafeln ist fortlaufend mit derjenigen des ersten Heftes) enthält Reste der Wasserleitungen

und solcher Gegenstände, die damit in Beziehung stehen, als Bassins, Röhren, Hahnen, Wannen u. a. m. Bei der Gelegenheit trägt der Verf. zum 1. Heft nach, dass ein beträchtliches Stück einer (dritten) grössern Wasserleitung entdeckt worden sei und dass eine Anzahl von Quellen, wovon fünf innerhalb, zwei ausserhalb der alten Stadtmauern entspringen, von den ehemaligen Bewohnern gefasst worden zu sein scheinen. — Die Tafeln V. bis VIII. bieten eine Anzahl grösserer und kleinerer architektonischer Fragmente, welche, von öffentlichen Gebäuden herrührend, wie der Verf. sagt, in Hinsicht ihres Gesammtcharakters wie der Behandlung des Details keine irgend wesentliche Abweichung von den Formen der öffentlichen Bauten Rom's in den Zeiten von Vespasian bis Diocletian zeigen, die Tafeln V. und VI. im besondern Stücke von Kranzgesimsen und Friesen nebst einzelnen Gliedern derselben, VII. und VIII. Stücke von Säulen, Capitäle, Trommeln und Basen.

Dem erläuternden Texte des kundigen Verf., der hie und da auch die Ansichten eines Sachverständigen im Baufache, des durch sein Werk: „Die Baukunst in ihrer chronologischen und constructiven Entwickelung“ rühmlich bekannten Prof. Lasius, mitteilt, wüssten wir nichts beizufügen, geschweige davon etwas zu bemängeln, wir müssten denn eine Kleinigkeit aufstechen, wie dass einmal von dem „jetzt als Wirthshaus dienenden Rathause, *maison de ville*“ gesprochen wird, wo dem Verf. die in der welschen Schweiz häufige Sitte nicht bekannt zu sein scheint, dass die Gemeinde ein ihr eigentümliches Haus als Rathaus benutzt und zugleich durch einen Pächter oder Verwalter als Gasthaus bewirtschaften lässt. Zum Schlusse drücken wir den Wunsch aus, es möge die nahe bevorstehende Uebersiedlung des verdienten Gelehrten von Zürich nach Jena keine Unterbrechung in der Veröffentlichung der Altertümer des alten *Aventicum* verursachen, um so mehr als die Vorarbeiten so weit gediehen sind, dass er p. 28 auf Tafel XVIII. verweist und dass, wie wir aus den „Berichten der Antiquar. Ges. 1868“ I. p. 81 ersehen, bereits in der Sitzung vom 31. October 1868 an der Hand der für die weitern Hefte schon angefertigten Tafeln IX. bis XXII. eine Uebersicht der noch ferner zu erledigenden auf *Aventicum* bezüglichen Themata durch ihn gegeben worden ist. *

H. W . . z.

---

* (Heft III., Tafel IX. bis XIII., ist im Herbst 1869 erschienen. Red.)

Secretan, Ed. Un procès au douzième siècle ou l'avouerie impériale dans les trois évêchés romans. (im Archiv f. schweizerische Geschichte: Bd. XVI.; vgl. oben p. 5.)

In der Geschichte der Westschweiz von der Aare bis zum Jura und zum Leman gibt es, für den Zeitraum von 1059 bis 1218, keine bedeutendere und folgenreichere Thatsache, als die Begründung und das Bestehen des Rectorates (oder der herzoglichen Gewalt) des rheinfeldischen und nachmals des zähringischen Hauses über jene Landschaften. Mit Recht hat sich die Forschung von jeher dieser Erscheinung vorzüglich zugewandt. Von Frühern nicht zu sprechen, veröffentlichte von Gingins schon vor dreissig Jahren eine für die damalige Zeit ausgezeichnete und verdienstliche Arbeit über das Rectorat (*Mém. et doc. de la Société d'histoire de la Suisse romande I. II*) *. Die vorliegende Untersuchung von Secretan ist einer besondern, wichtigen Seite des nämlichen Gegenstandes gewidmet: den Beziehungen der Zähringer zu den drei Bisthümern von Genf, Sitten und Lausanne in Folge der Uebereinkunft zwischen Kaiser Friedrich I. und Herzog Bertold IV. vom Jahr 1157 (*Otto Frising. Gesta Frid. II. cap. 29. Otto S. Blasian. cap. 21. — Secretan, preuves, 13. S. 122.*) — In drei historischen Abschnitten behandelt der Verfasser: 1) Die frühern politischen Verhältnisse der drei Bisthümer v o r 1157; 2) die Ursache und die unmittelbaren Wirkungen des Vertrages von 1157; 3) die aus demselben erwachsenen Streitigkeiten (*les procès*) — und er schliesst hieran: 4) eine theoretische Beleuchtung der in Frage stehenden Rechtsverhältnisse (*Eclaircissements sur les droits en litige*) und 5) eine Erörterung über die erfolgten kaiserlichen Urtheile von 1162, 1179 und 1189 (*Application des notions juridiques sur les éléments de fait de la question*). Als Belege begleiten Auszüge aus den Quellen und erläuternde Zusätze (*Preuves et additions*) den Text der Abhandlung.

Dem umfänglichen Plane entspricht die Ausführung der Arbeit. Mit grossem Fleisse ist das Material benutzt; alle einzelnen zur Sprache kommenden Verhältnisse, in Personen und

---

* Der Kürze halben werden wir, nach Secretan's Vorgange, diese *Mémoires et documents* künftig mit *MDR.*, diejenigen der *Société d'histoire et d'archéologie de Genève* mit *MDG.* bezeichnen.

Sachen, werden eingehend ins Auge gefasst und vom Gange der Dinge ein Bild entworfen, das — wenn wir auch nicht alle Anschauungen des Verfassers zu theilen vermögen — im Ganzen und Grossen uns richtig erscheint. Indem wir das Verdienst der Arbeit lebhaft anerkennen, gehen wir sofort zu den einzelnen Abschnitten über und heben aus denselben diejenigen Punkte heraus, die uns vorzüglich gelungen erscheinen, oder aber auch zu abweichenden Ansichten veranlassen.

I. Frühere Verhältnisse der drei Bisthümer.

Hier gehen wir mit der Darstellung des Verfassers betreffend Sitten und Lausanne (Wallis und Waadt) im Allgemeinen einig, nicht hingegen mit Bezug auf Genf. Einerseits scheint uns Alles eher dafür zu sprechen (wovon unten), dass auch hier das Verhältniss zwischen Bisthum und Grafschaft das nämliche war, wie in Sitten und Lausanne, und die — obwohl richtige — Betrachtung des Verfassers über die militärische Wichtigkeit von Genf ist uns kein Grund gegen eine solche Annahme. Anderseits wird Secretan's Ansicht betreffend die Abstammung des ersten bekannten Grafen von Genf, Gerold (*MDG.* 16, 201.), nach den entscheidenden Quellen so zu modificiren sein, wie Meyer von Knonau (Forschungen z. deutschen Geschichte 8, 158) dargethan hat. Allerdings treffen beide Forscher in dem entscheidenden, von Secretan zuerst nachgewiesenen Hauptpunkte zusammen, dass Graf Gerold väterlicherseits dem Grafenhause von Egisheim angehörte. Des Grafen Mutter, Berta, war bekanntlich eine Schwestertochter König Rudolf's III.

Ueber die verwickelten Verhältnisse des Wallis handelt der Verfasser sehr kurz. Doch hat er wohl hier, wie in seiner Abhandlung über den Grafen Humbert (I.) *aux blanches mains* von Savoyen (*MDG.* 16, 304), einen wichtigen Punkt der Klarheit näher gebracht: den Ursprung der savoyischen Besitzungen im eigentlichen Wallis, oberhalb des Chablais. Weder Wipo's ganz allgemein lautender Ausdruck: „*comes Hupertus . . . mirifice donatus* (*Vita Chuonr. cap. 30*), noch die Worte des Lambert von Hersfeld (nicht von Aschaffenburg, wie S. 40 steht): „*socrus regis (Heinrici IV.) et filius ejus Amedeus . . . provinciam quandam Burgundiae omnibus bonis locupletissimam (a rege) acceperunt*“ (*Lamb. Ann. ad ann. 1077, Januar*) können mit Grund als Belege für eine Beschenkung

des Hauses Savoyen mit dem Wallis, oder dem Chablais, durch Kaiser Konrad oder Heinrich IV. angerufen werden; ja letztere Worte, weil mit König Heinrich's Reise über den *Mont Cénis* in Verbindung stehend, sind einer solchen Auslegung weit eher entgegen. Der Verfasser hätte daher auch die diessfälligen Vermuthungen von Boccard und Furrer, von Müller und Cibrario noch weit bestimmter, als von ihm geschieht, zurückweisen dürfen. Wohl aber hat er selbst vollkommen genügend nachgewiesen, dass Bischof Aymo (II.) von Sitten (1037—1053) ein Sohn des Grafen Humbert I. war (*MDG.* 16, 323. 324 und 336. 337, Chartes III. et XIII.) und dass sich demnach die Besitzungen des Hauses Savoyen im Wallis, wenigstens zum Theile, aus Graf Humbert's I. Ehe erklären, da Aymo's Mutter, nach den Vergabungen ihres Bruders, des Grafen Ulrich, an den Bischof, seinen Neffen, zu schliessen (*MDR.* 18, 340), einem im Wallis reich begüterten Dynastenhause angehört haben muss. Ob dieses Haus das lenzburgische gewesen, wie Secretan annimmt, muss freilich dahingestellt bleiben. Denn es gab zur Zeit von Bischof Aymo, wie Meyer von Knonau (Anzeiger f. schw. Geschichte und Alterthsk. 13, 70) nachgewiesen hat, mehr als einen Grafen Ulrich, der in Beziehungen zum Wallis stand, und dass unter diesen der beerbte „*avunculus*" von Bischof Aymo gerade der Lenzburger gewesen, scheint nach Meyer's Bemerkungen eher zweifelhaft *. Was die savoyischen Besitzungen und Rechte im Chablais anbetrifft, so ist Secretan's Bemerkung (S. 40 u. 41) wohl ganz richtig, dass nämlich dieselben in der Vogtei des Klosters St. Maurice (*Agaunum*) ihren Ursprung haben. Dagegen bezweifeln wir, dass die vogteilichen Rechte je unter dem Titel „*prévôté*" begriffen worden seien; wenigstens scheinen uns in der Urkunde von 1143 (*preuves Nr. 3*) unter der

* Wir beziehen dies auf die Bemerkungen Meyer's über das Fehlen jeder verwandtschaftlichen Bezeichnung zwischen Graf Ulrich von Lenzburg und Bischof Aymo in der Urkunde betreffend die Vergabung des Gutes *novum castrum* an die Kirche Sitten (*MDR.* 18, 346), wo der Name Lenzburg vorkommt. Dass diese von Meyer bezweifelte, von Mülinen aber als ächt angesehene Urkunde (denn Mülinen's Bemerkung, deren Meyer erwähnt, bezieht sich nicht auf die Urkunde, sondern auf „die Meinung von *de Rivaz*") jedenfalls auf einem Factum beruht und nicht zu verwerfen ist, beweist der Eintrag des Nekrologiums von Sitten zum 20. August (*MDR.* 18, 280), dem auch in Beromünster (Geschichtsfreund 5, 132) angemerkten Todestage Graf Ulrich's von Lenzburg, des Reichen.

„praepositura Agaunensis“ lediglich die Besitzungen oder Einkünfte eines kirchlichen Amtes (der frühern *„prepositura canonicorum secularium“*, wie es deutlich heisst) verstanden zu sein, die *„ad communitatem fratrum“* zurückgegeben werden, nachdem die Grafen Humbert II. und Amadeus III. sich dieselben vorübergehend angeeignet hatten *. Uebrigens könnte nur eine vollständige, urkundliche Geschichte des Stiftes St. Maurice in die Geschichte des Chablais volles Licht bringen.

Besonderes Interesse hat des Verfassers Untersuchung betreffend Lausanne. Secretan bekämpft die These von Hisely (die Galiffe aufgenommen), dass die Grafen von Genevois zugleich auch die Grafschaft in der Waadt besessen haben und dass die Urkunde König Rudolf's III. von 1011 *(MDR.* 7, 1), wodurch die Grafschaft Waadt an das Bisthum Lausanne geschenkt wird, ohne wirkliche Bedeutung geblieben sei. Wenn die Grafen von Genevois, abgesehen von Eigengütern, in der Waadt irgend welche Gewalt geübt, so könne diese nur in einer ihnen vom Bischofe verliehenen Vogtei bestanden haben, behauptet der Verfasser, und führt hiefür negative und positive Momente an, denen viel Gewicht nicht abzusprechen ist. Doch möchte auch hier die Wahrheit in der Mitte liegen. Auf den Besitzungen des Hochstiftes wird der Graf von Genevois als (höherer, mit Grafenbann bekleideter) Vogt desselben, anderwärts aber in der Grafschaft als der vom Bischofe erwählte und mit dem Lehen der Grafschaft belehnte Graf gewaltet haben; Eigenschaften, welche freilich factisch und in der Anschauung der Bevölkerung immer mehr zusammenfliessen mussten und durch das Eintreten des zähringischen Einflusses, dem später Savoyen folgte, beseitigt wurden. So lässt sich auch am besten das allmälige Verschwinden der „Grafschaft“ Waadt, so lassen sich am einfachsten die sämmtlichen vom Verfasser und von Hisely angeführten Urkunden begreifen. Die merkwürdigsten sind wohl, neben der rudolfinischen von 1011, diejenige des Grafen Wilhelm I. von Genf von 1192 mit dessen Titel *„Genevensium et Valdensium comes“* (worüber unten) und die auf Graf Thomas von Savoyen bezüglichen Urkunden von 1207 und 1219. Ueber die beiden letztern gibt der Verfasser hier auf S. 46 u. 47 eine treffliche Ausführung. Im Einzelnen haben wir zu diesem Theile des vorliegenden

* Auch von Gingins ist dieser Ansicht *(MDR.* 1. 88.).

Abschnittes noch zu bemerken, dass die Urkunde König Konrad's III. von 1145 (S. 46) nicht als Belege für die Haltung des Grafen Amadeus von Genevois im Kriege Herzog Konrad's mit Graf Rainald von Burgund angerufen werden kann; denn weder über diesen Krieg noch über den Grafen von Genevois sagt sie irgend etwas aus. Dagegen ist die hier gegebene Erklärung des merkwürdigen Briefes von Bischof Amadeus von Lausanne (*Mémorial de Fribourg* I. 182) und was der Verfasser über Bischof Burkhard von Oltingen sagt (S. 49), sehr gut; die letztern Bemerkungen sprechen ganz vorzüglich für die von ihm verfochtene Ansicht wirklicher Bedeutung des rudolfinischen Privilegiums von 1011. Auch kann von einer kaiserlichen Schirmvogtei, oder gar von einem Reichsvicariat über Lausanne in den Händen des Grafen von Genevois, wie Secretan mit Recht bemerkt (S. 50), nicht die Rede sein.

II. und III. Vertrag von 1157, Wirkungen desselben, Streitigkeiten der Bischöfe mit den Häusern von Zähringen, Genevois und Savoyen.

Was zunächst Genf anbelangt, so gehen wir hier mit Bezug auf das Verhältniss des Bischofs und des Grafen, wie oben bemerkt, von einer andern Anschauung aus, als diejenige des Verfassers (S. 55 u. 56, 66 u. 67). Wir theilen die Ansicht von Mallet (*MDR.* VII. 204), dass auch hier die Grafschaft frühe schon durch königliche Verleihung an das Bisthum überging und vom Bischofe lehnbar wurde. Allerdings besitzen wir für Genf keine Urkunde hierüber, wie diejenige für Sitten von 999 und für Lausanne von 1011. Allein wenn man die Tractate von Seyssel von 1124, von St. Sigismond 1156 und von Désingy von 1219 (*Reg. Genevois* Nr. 267. 344. 574) mit einander vergleicht und bemerkt, dass die Bestimmungen betreffend die Stadt Genf in denselben einen besondern Abschnitt bilden, welchem der übrige, auf den bischöflichen Sprengel (d. h. das Gebiet der Grafschaft) bezügliche Theil dieser Verträge jeweilen vorangeht, und dass in diesem erstern Theile des Vertrages der Graf von Genevois 1124 mit fast wörtlich den gleichen Ausdrücken, wie 1219, sich im Allgemeinen als Lehensmann des Bischofs erklärt, so lässt sich kaum bezweifeln, dass unter dem „*antiquum feodum*“, welches er im frühern, und dem „*comitatus*“, welchen er im spätern Vertrage vom Bischofe zu Lehen

empfängt, im Grunde dasselbe gemeint sei, wenn auch der erstere Ausdruck mehr die dem Grafenamte zustehenden Güter, der letztere mehr die Amtsgewalt desselben bezeichnen mag. Dass ein solches, schon von Mallet angenommenes Verhältniss nicht allein den Vorgängen in Sitten und in Lausanne unter König Rudolf III. analog, sondern auch dem politischen Interesse des Königthums, hier wie dort, gemäss gewesen wäre, leuchtet ein. Denn gerade je wichtiger der Besitz der (jedenfalls bischöflichen) Stadt Genf für den König politisch und militärisch sein mochte, um so eher musste er auch in Genf und Umgegend die Macht lieber in Händen eines (wechselnden) geistlichen Vasallen, als in denjenigen eines Dynastenhauses sehen*. Auch wäre der erste Uebergang eines (reichslehnbaren?) *comitatus* aus Grafenhand in diejenige eines Bischofs — was für das zehnte bis zwölfte Jahrhundert nichts Auffallendes hat — für das Jahr 1219 etwas spät, während eine blosse Lehenserneuerung weit mehr Wahrscheinlichkeit hat. Die Ansicht von Mallet steht endlich, wie der Verfasser selbst bemerkt (S. 66, 67), der Ausführung nicht entgegen, die Secretan über die Parteistellung des Genfer Bischofs Aymo von Grandson und des Grafen Wilhelm II. von Genevois gegenüber Graf Humbert I. von Genevois und dessen Schwager Thomas von Savoyen gibt (S. 68—71): einer Ausführung, die allerdings zu den gelungensten Theilen der vorliegenden Arbeit gehört. — Abgesehen von dieser Frage betreffend das Verhältniss der Grafschaft Genevois zum Bisthume scheinen uns der Gang der Dinge zwischen Bischof Arducius, dem Herzoge Bertold IV. und Graf Amadeus, die Bedeutung des Rechtsspruchs Kaiser Friedrich's I. von 1162, und auch die spätern Vorfälle betreffend die Genfer Regalien in den Jahren 1211 und 1227 vom Verfasser sehr gut entwickelt. Dass das Haus Savoyen 1211 und zwischen 1215 und 1227 den Versuch beabsichtigte und auch, obwohl ohne Erfolg, unternahm, in den Besitz der einst zähringischen Befugnisse betreffend die Genfer Regalien zu gelangen — wie es 1207 sich gegen Zähringen in Moudon festgesetzt hatte — ist nach den angeführten Urkunden nicht zu bezweifeln und Mallet's Aeusserung über den merkwürdigen Vorgang von 1211 (S. 63 u. 64) sehr richtig.

* Die entgegenstehende Betrachtung des Verfassers (S. 39) überzeugt uns nicht.

Einverstanden sind wir mit der eingehenden Schilderung der Politik der Bischöfe von Lausanne gegenüber den Zähringern in Krieg und Frieden (S. 71—85); nur scheinen uns die Einzelnheiten der Fehden Herzog Bertold's V. mit dem romanischen und oberländischen Adel vom Verfasser, allerdings nach von Gingins' Vorgange, mit etwas allzu grosser Bestimmtheit erzählt. Ueber jenen Ereignissen liegt leider ein kaum aufzuhellendes Dunkel! Sehr bemerkenswerth ist der von Gingins und vom Verfasser hervorgehobene Umstand (S. 67 Anm.), dass Graf Wilhelm I. von Genf gerade in der Zeit seiner Verbindung mit dem Bischofe von Lausanne gegen Zähringen, 1192, den (alten?) Titel *„comes Genevensium et Valdensium“* aufnahm. Liegt nicht gerade hierin auch ein Zeugniss für unsere oben ausgesprochene Auffassung des Verhältnisses der Grafschaft Waadt zum Bisthume? Die Erzählung von den Ereignissen nach dem Tode Herzog Bertold's V. (S. 86—88) ist trefflich; doch bleibt die Stellung des Freien von Faucigny zum Bisthume, auch nach der schliesslichen Vermuthung von Secretan (S. 88), räthselhaft, und wir wären eher geneigt, jene Streitigkeiten aus blossen Fragen über Güterbesitz oder Schuldforderungen zwischen den Parteien, als aus Grund irgend einer streitigen Amtsgewalt des Freien, herzuleiten.

Das Wallis anbetreffend (S. 89—92) haben wir nur die Bemerkung beizufügen, dass sich auch hier die Einzelnheiten der Kriegsereignisse wohl nicht mit solcher Sicherheit angeben lassen, wie vom Verfasser geschieht, und dass der Vergleich von Graf Humbert III. von Savoyen mit Bischof Cuono von Sitten vom Jahr 1179 über die Regalien nichts enthält. Allerdings aber lässt der Ausdruck in der Urkunde Kaiser Heinrich's VI. von 1189 für Bischof Wilhelm darauf schliessen, dass nicht allein Letzterer, sondern schon dessen Amtsvorgänger, Bischof Cuono († 1181), und vielleicht schon Bischof Amadeus (1163—1168) vom Hause Savoyen mit den Regalien beliehen wurden, so dass Herzog Bertold IV. schon frühe sein Recht, den Bischof von Sitten mit den Regalien zu belehnen, an Graf Humbert III. weiter geliehen (wohl nicht abgetreten) haben muss.

Kleinere Berichtigungen zu den behandelten Abschnitten sind endlich an nachfolgenden Stellen anzubringen:

S. 52. Kaiser Lothar starb nicht in Italien, sondern auf der Rückkehr von dort im Tirol, zu Breitenwang bei Reutte

(unweit Füssen, bair. Kreis Schwaben). — S. 62 ist (wie in *preuves Nr. 21* richtig steht) zweimal 1. März (statt 1. Mai) 1186 zu lesen. — S. 75. Wenn Herzog Bertold V. wirklich um 1189 im heiligen Lande war (was sehr zweifelhaft bleibt, vgl. Schweiz. Geschichtforscher 8, 381), so hat er jedenfalls nicht „den Kaiser begleitet" (Stälin Wirtb. Gesch. 2, 297), sondern ist zur See nach Tyrus gegangen und von dort bald nachher wieder heimgekehrt. — S. 82. Eine Grafschaft Burgdorf und eine Grafschaft Buchegg hat es niemals gegeben, sondern nur eine Landgrafschaft in Burgunden in den Händen der Grafen von Buchegg, in welcher Burgdorf als zähringisches, später kiburgisches Gut exempt war. — Biel war niemals Reichs-, sondern bischöflich-Basel'sche Stadt.

IV. und V. Principielle Rechtserörterung und Anwendung auf die kaiserlichen Urtheile von 1162, 1179 und 1189.

Der Raum gestattet nicht, von diesen Abschnitten hier so einlässlich zu sprechen, wie es wünschbar wäre, zumal Abschnitt IV. (der vielleicht logisch richtiger an die Spitze der Abhandlung gehört hätte) eine ganze Theorie des noch immer nicht hinlänglich aufgeklärten Wesens der (so vieldeutigen) „Vogtei" enthält. Wir beschränken uns auf die Bemerkung, dass der Verfasser, mit dessen Schlusssätzen wir einig gehen, zur Vereinfachung der Untersuchung mit Vortheil den auf Westburgund bezüglichen Tractat vom Jahr 1152 zwischen König Friedrich und Herzog Bertold IV. (Zeerl. Urk. 1, 89) herbeigezogen und vorangestellt hätte. Denn dieser Tractat gibt nicht nur, wie von Wattenwyl mit vollem Rechte bemerkt (Gesch. der Stadt und Landschaft Bern 1, 10), den besten Anhaltspunkt zur Bestimmung des Wesens und der Verhältnisse des Rectorates — auch für das diesseits des Jura liegende Burgund —, sondern enthält überdiess noch besondere Winke über das Verhältniss der burgundischen (also auch der drei „romanischen") Bisthümer zum Rector. Bei Rücksicht auf diesen Tractat hätte einerseits die Frage über „kaiserliche Schirmvogtei" und über deren Verhältniss zu der Investitur mit den Regalien zu grossem Theile aus der Untersuchung wegfallen können; anderseits wäre bestimmter, als der Verfasser es anzunehmen scheint, hervorgetreten, dass gerade diese Regalienfrage und nur diese, nicht

aber die „kaiserliche Schirmvogtei" in der Hand der Herzoge oder das „Reichsvicariat", die Hauptfrage in den Verhandlungen der Bischöfe mit dem Zähringer bildete.

Aber wir sind, wie gesagt, mit den 6 Schlusssätzen der Abhandlung in der Hauptsache völlig einverstanden, und scheiden denn auch von dem Verfasser mit aufrichtigem Danke für die manchen schönen Ergebnisse und die vielfache Anregung, die wir ihm schulden.

G. v. W.

Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande. Tome XXIV. — Enthält: Mélanges. (III. u. 432 S. mit 1 Siegel-Tfl. und 3 genealog. Tabellen. 8. Lausanne, G. Bridel.)

Die Reihe der Abhandlungen, aus denen der Band besteht, wird eröffnet durch einen Aufsatz von Eduard Secretan: *Le premier royaume de Bourgogne* (S. 1—175). Es ist dem Verfasser hauptsächlich darum zu thun, nachdem schon viel über die Burgunder, über einzelne Theile ihrer Geschichte, über einzelne Abschnitte ihres Rechtslebens geschrieben worden, einmal ihre ganze Geschichte und ihre Rechtsverhältnisse in einer übersichtlichen zusammenhängenden Darstellung vorzuführen; weniger kommt ihm darauf an, die einzelnen Fragen zu erschöpfen. Hier begnügt er sich meistens, wie er in der Vorrede selbst sagt, aus den verschiedenen Hypothesen, welche die bisherigen Forscher aufgestellt, die wahrscheinlichsten auszusuchen (S. 3); er will da mehr zu neuen Forschungen anregen, als selbst schon ein abschliessendes Urtheil geben. Um so mehr wird es ihn freuen, dass mittlerweile alle diese Fragen in dem Buche von Binding (s. unser „Jahrbuch" oben S. 41—54) einer gründlichen quellenmässigen Prüfung und Behandlung unterworfen worden sind, und wir zweifeln nicht, dass auch in den meisten der Fälle, wo die von Binding gefundenen Resultate von dem, was Secretan nach den bisherigen Forschungen für das Wahrscheinlichste hält, abweichen, er durch dessen Beweisführung wird überzeugt werden.

Was die Hunnenschlacht von 451 betrifft, auf deren Untersuchung S. sich tiefer einlässt, so machen wir auf den im 8ten Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte S. 115 ff. abgedruckten Aufsatz von G. Kaufmann aufmerksam, in welchem

die von S. schon in einer frühern Arbeit aufgestellte Ansicht, dass zwei Treffen stattgefunden, das eine bei Mauriacum, das andere bei Chalons, lebhaft bekämpft wird.

W. V.

Hieran* schliessen sich folgende zwei genealogische Abhandlungen, die erste pp. 177—424 (sammt den oben bezeichneten Beilagen), die zweite pp. 425—432 einnehmend. Es sind beide von Herrn *Louis de Charrière:* Les sires de la Tour, mayors de Sion, seigneurs de Châtillon, en Valais et leur maison. — Le vidomnat de Morges et ses attributions. Daran schliessen sich von Ebendemselben (aus dem noch nicht erschienenen Bd. XXVI. zum Voraus separat abgedruckt): Les fiefs nobles de la baronnie de Cossonay. Observations relatives au mémoire intitulé: Les sires de la Tour, mayors de Sion etc. (136 S. 8.).

Unter den Arbeiten der Geschichtsforscher der romanischen Schweiz nehmen diejenigen des Herrn Louis de Charrière eine besondere, nicht für ein grösseres Publikum berechnete, für die Wissenschaft aber sehr verdienstliche Stelle ein. Theils in seinen vielen Beiträgen zu den *Mémoires et documents* der romanischen Gesellschaft *(MDR.**)*, theils in eigenen Publicationen *(Les dynastes de Granson. Recherches sur les dynastes de Cossonay.* Vergl. Feuilleton der Neuen Zürcher Zeitung vom 16. August 1866) behandelt derselbe die urkundliche Geschichte waadtländischer Herrschaften und waadtländischer Dynastenfamilien. Gründlich, sorgfältig und genau und mit möglichster Vollständigkeit Alles bis ins Einzelne verfolgend, lassen diese Arbeiten mit Rücksicht auf die Methode nichts zu wünschen übrig, und es muss für Jeden, der sich über diese Dinge unterrichten will, ein wahrer Genuss sein, dieselben hier in so trefflicher Weise dargelegt zu sehen, die von der Liebe und Umsicht zeugt, womit der Verfasser seine auserwählten Studien pflegt; auch wird man über Fragen, die er selbst als solche hinstellt, seinem Urtheile meistens beistimmen.

In die Reihe seiner Untersuchungen gehören auch die obenge-

* (Indem G. Monod in der *Rév. crit. d'hist. et de littér.* 1869, Nr. 43. u. 44. Binding und Secretan in einlässlicher Rec. einander gegenüberstellt, kömmt er über letzteren zu dem Schlussurtheil: *Une publication aussi hâtive et aussi incomplète ne peut que nuire à la réputation de l'auteur sans bénéfice pour sa science.* — Red.)

** S. oben Seite 251 Anmerk. über diese abkürzende Bezeichnung.

nannten. Diejenige über die adeligen Lehen der Freiherrschaft Cossonay besteht zunächst nur in auszüglichem Abdrucke zweier officieller Actenstücke: der letzten Aufnahme des Lehenverzeichnisses in der bernischen Landvogtei Morges durch die Regierungsbevollmächtigten Steck und Rolaz aus dem Jahre 1689, und eines auf die Freiherrschaft Cossonay bezüglichen ähnlichen Actes aus dem Jahre 1404. Aber der Herausgeber begleitet dieselben theils mit erläuternden Anmerkungen, theils mit dem Abdrucke einiger Urkunden des zehnten und eilften Jahrhunderts, und gibt dadurch diesem erwünschten Beitrage zu seiner frühern grossen Arbeit von gleichem Titel (*MDR.* XV.) erhöhten Werth. Bei dem Datum der ersten „*pièce justificative*": „*die jovis idibus januarii anno XXIII. regnante Chunrado*" hätte noch beigefügt werden dürfen, dass diese Angabe auf den 13. Januar 959 passt, wenn *annus XXII.* gelesen wird. Dagegen bietet das Datum der zweiten Urkunde: „*die lunis V. idus julii anno XIIII. regnante Rodulfo*" einen jener vielen unlöslichen Widersprüche dar, denen man in den Daten der burgundischen Urkunden des zehnten und eilften Jahrhunderts begegnet. —

Die kurze Notiz über das Vidomnat in Morges ist durch den Einblick belehrend, den sie in die Natur dieses Amtes und das Verhältniss der bernischen Herrschaft zu den letzten Inhabern desselben gewährt. —

Am wichtigsten ist unter den vorliegenden Arbeiten diejenige über das Dynastengeschlecht der La Tour, Herrn von Châtillon (vom Thurm [zu Sitten] und zu Gestelenburg [Nieder-Gestelen]), im Wallis. Der Verfasser betritt damit einen Boden, auf welchem zwar die Schriften von Gingins (Archiv für Schw. G. III. und *MDR.* XX.), von Ménabréa (*Des origines féodales dans les Alpes occidentales*), von Hisely (*MDR.* IX. u. X.) und von Wurstemberger (Peter II. von Savoien) ihm vielfach vorgearbeitet haben, und die Urkundensammlungen Guichenon's, der *Gallia Christiana* und Furrer's (Geschichte des Wallis) ein reiches Material darbieten, auf dem aber doch nur allzu Vieles lückenhaft und dunkel bleiben muss. Allein um so erfreulicher ist das Licht, das er wenigstens auf die Hauptpunkte zu bringen weiss. Gegen die Darstellung, welche er von dem Dynastenhause der vom Thurm und Gestelenburg gibt, von denen der Hauptstamm mit Anton von Thurm und Gestelenburg 1376

aus dem Wallis vertrieben wurde und 1405 erlosch, ein Nebenzweig in Bagnes und Granges unter dem Namen de Morestel schon früher verschwindet, sowie gegen die drei aus der Forschung des Verfassers sich ergebenden Uebersichtstabellen, wird Nichts von Bedeutung einzuwenden sein. Mit Interesse folgt man den Hauptträgern jenes einst berühmten und gefürchteten Namens durch die wilden Parteikämpfe, die im vierzehnten Jahrhundert das Wallis bewegten, wie durch ihre Fehden mit dem ihren oberländischen Besitzungen nahen Bern. Dass sich mannigfache Berichtigungen von Angaben neuerer Geschichtsschreiber über Personen und Daten aus dieser urkundlichen Forschung ergeben, versteht sich von selbst. Auch die sehr richtige Unterscheidung der Familie der La Tour in St. Maurice, sowie der blossen Dienstmannenfamilie La Tour in Châtillon und der spätern Zurlauben in Zug von dem Hause der Dynasten von Thurm und Gestelenburg ist willkommen; ebenso die Beigabe von 71 *Pièces justificatives* (Urkunden-Auszügen) aus Archiven und handschriftlichen Sammlungen des Wallis.

Ein paar allgemeine Bemerkungen drängen sich uns hiebei auf. Zunächst wäre es erwünscht gewesen, diese Belege, ohne Rücksicht auf deren Gebrauch im Texte, in rein chronologischer Reihenfolge aufgeführt zu finden. Es erleichtert diess das Aufsuchen der einzelnen Stücke und die historische Uebersicht des in denselben enthaltenen Stoffes sehr, und es sollte diese rein chronologische Anordnung in solchen Fällen immer befolgt werden, wie bei jedem *Codex diplomaticus*. Sodann hätten wir diese Sammlung von Belegen gerne noch etwas vollständiger gesehen. Eine chronologische Zusammenstellung sämmtlicher in einer Arbeit, wie die vorliegende, benutzter Urkunden, in *extenso* oder in Regesten, oder auch in blosser kurzer Verweisung auf vorhandene Abdrücke, würde die ganze Grundlage der Darstellung in einem Ueberblicke zur Anschauung und für den Text die Erleichterung zuwege bringen, dass Manches durch blosse Verweisung auf die betreffende Nummer abgethan werden könnte. Freilich war der Verfasser bei dem grossen Umfange der Untersuchung und dem neuen Boden, den er betreten, vielfach mit Nothwendigkeit darauf angewiesen, auch Angaben zu benutzen, für die ihm die Quelle nicht unmittelbar und persönlich zugänglich war; insbesondere haben ihm häufig nur kurze briefliche Mittheilungen des um Erforschung

der Walliser-Archive verdienten Abbé Gremaud (siehe: *MDR.* XVIII) den Weg gebahnt, und hier mag also nicht immer ein förmliches Regest zu Gebote gestanden haben. Aber von den Urkunden, welche z. B. in der vom Verfasser mit Recht vielbenutzten Arbeit von N. F. von Mülinen über die Dynasten von Wissenburg (Schw. Geschichtsforscher 1, 1 ff.) angeführt werden, sind nun manche in Zeerleder's Urkunden der Stadt und Republik Bern abgedruckt und diese Sammlung hätte an den betreffenden Stellen citirt werden sollen. Andere Citate dagegen, wie z. B. des oft sehr unzuverlässigen Tillier, durften ganz wegbleiben. Was diejenigen aus Johann von Müller's Eidgenössischer Geschichte anbelangt, so können wir nicht umhin, hier den Wunsch auszusprechen, dass man sich doch allgemein zur Regel machen möchte, statt Band- und Seitenzahl stets die Zahl des Buches, Kapitels und der Anmerkung zu citiren, da es der Ausgaben von Müller's Werk so viele gibt und Jeder, so zu sagen, eine andere besitzt.

Diess im Allgemeinen. Ueber die einzelnen Ergebnisse der Untersuchung enthalten die nachträglichen „*Observations*" berichtigende Zusätze von Werth. Wir beschränken uns, in dieser Beziehung, auf einige wenige Punkte als Schluss unseres Berichtes.

Guillaume I. (Jahr 1157—1190). Des Verfassers Zweifel, dass dieser erste La Tour das Vicedominat in Sitten bekleidet habe, wie Boccard behaupte (S. 14. Anm. *), ist wohl sehr begründet. Man vergl. die auf die Söhne des Genannten bezüglichen Urkunden von 1217 u. 1219 bei Furrer, Gesch. des Wallis 3, 53 u. 57. — *Girold (I.)* (1233 bis ca. 1266). Auch hier halten wir des Verfassers schliessliche Aufstellung nur eines Girold für durchaus gerechtfertigt. Die Urkunden geben keinen irgendwie bestimmten Haltpunkt für die Unterscheidung zweier Männer dieses Namens, Vaters und Sohns, und die entgegenstehende Angabe der *collection de Mulinen* scheint durch kein Belege gestützt, sondern beruht wohl nur auf einer Combination ähnlicher Art, wie die vom Verfasser (S. 74) erwähnte. Allein die berührten Verhältnisse lassen sich wohl auch ohne

* Wir citiren die Seitenzahlen der Separatabdrücke obiger Abhandlungen, da Band XXVI. der *MDR.* noch nicht erschienen ist. — Seite 1. der ersten Abhandlung: *Les sires de la Tour* etc. ist S. 177 in *MDR.* XXIV.; man zähle also zu unsern Citaten hierin jeweilen 176 zu.

eine solche Annahme erklären, was nachzuweisen uns hier freilich zu weit führen müsste. — Peter IV. (1277—1308). In der Geschichte dieses vermuthlichen Erbauers der Gestelenburg, des ersten Freiherrn von Thurm, der im Oberlande mit Bern zusammenstösst, wären zunächst die berührten Urkunden von 1291 (April 10.) und 1296 (April 4.) als bei Zeerleder 2, 374 und 437 stehend, zu nennen, dann aber auch die wichtige Urkunde von 1294 (April 11.), ebendas. 393, zu erwähnen gewesen, worin Peter (zu Vevey) verspricht, als Burger von Bern den Frieden zwischen Bern und Freiburg getreu zu halten. Sodann hat der Verfasser seine anfängliche, mit Justinger und Tschudi, auch von Mülinen (Schw. Geschichtsf. 1, 17—18) übereinstimmende Annahme des Jahres 1286 für den ersten Zug der Berner gegen Wimmis (S. 80) in den *Observations* (S. 135) nachträglich abgeändert, und nimmt mit von Wattenwyl (Gesch. von Bern 1, 147) die Zeit von 1297—98 dafür an. Wir halten diese Aenderung nicht für richtig. Denn von Wattenwyl's Annahme beruht auf den von Kopp (und nach demselben von Hisely) gemachten Bemerkungen über den Gegenstand, und diese scheinen uns nicht genügend, die bestimmte Angabe der alten Berner Stadtchronik zu widerlegen; vielmehr hat hierüber Studer (Archiv des histor. Vereins von Bern 5, 542—543) gewiss das Zutreffendste gesagt. Man berücksichtige auch obige Urkunden von 1291 und 1294, sowie dass es an urkundlichen Spuren früherer Kriegszüge von Bern auf ziemliche Entfernung hin nicht mangelt; siehe z. B. die Urkunde Bern's vom 13. Januar 1286 bei Zeerleder 2, 309. — Sehr richtig ist die Bemerkung des Verfassers (S. 87), dass die Fehden der oberländischen Barone und Thurm's mit Bern und mit Bischof Bonifacius von Sitten keineswegs durch Parteinahme der Letztern für Herzog Albrecht und der Erstern für König Adolf von Nassau verursacht gewesen sein können. Sollte das Verhältniss zur Königswahl wirklich als Ursache, oder (was viel wahrscheinlicher!) als begleitende Wirkung bei diesen bloss landschaftlichen Streitigkeiten eine Rolle gespielt haben, so hätte die Sache jedenfalls umgekehrt gestanden. Bern war stets anti-habsburgisch und entschieden für König Adolf; so also wohl auch seine Bundesgenossen, Bischof Bonifacius und die Walliser Landleute; ebenso auch das damalige Kiburg. Dagegen musste der oberländische Adel, die Wissenburg insbesondere, zu jener Zeit schon um des

Gegensatzes zu Bern und Kiburg willen, auf Habsburg's Seite stehen. — Johann (1305 — ca. 1323). Die Urkunde desselben für Herzog Leopold von 1318 (S. 99) ist abgedruckt bei Kopp Urk. I. 133. — Peter V. (1324 — ca. 1350). Nach Tschudi setzt der Verfasser den Kriegszug der Berner und Freiburger gegen Peter's Burgen Illingen und Ergenzach (*Illens et Arconciel*) nach dem Verkaufe der Reichsvogtei Laupen von Seite des Freiherrn an Bern an. Dass dieser Feldzug aber, aller Wahrscheinlichkeit nach, dem Verkaufe von Laupen voranging und diesen Verkauf bewirkte, zeigt Ryhiner bei Studer, Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern 5, 585. — Zu dem Feldzuge des Freiherrn gegen das Städtchen Mühlenen im Kanderthale (S. 110) sind die ergänzenden Bemerkungen von Ryhiner bei Studer, ebenda 5, 597, sowie die dort angeführten auf Peter vom Thurm bezüglichen Urkunden des Klosters Interlachen von 1334 zu vergleichen.

Möge dem Verfasser beschieden sein, die Reihe seiner verdienstlichen Arbeiten zum Besten unserer vaterländischen Geschichte noch recht lange mit so rüstiger Kraft fortzusetzen!

G. v. W.

Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse romande. Tome XXV. — Enthält: Monuments de l'antiquité dans l'Europe barbare suivis d'une statistique des antiquités de la Suisse occidentale et d'une notice sur les antiquités du canton de Vaud, par Frédéric Troyon.* (XI. u. 557 S. 8. Lausanne, Bridel.)

Der Alterthumsforscher Friedrich Troyon hinterliess bei seinem Tode verschiedene Arbeiten im Manuscripte, von denen zwei: *L'homme fossile* und *Cours de mythologie*, 1867 von seiner Wittwe publicirt worden sind, während der Rest der geschichtforschenden Gesellschaft der romanischen Schweiz überlassen wurde. Professor Eduard Secretan hatte nun die Aufgabe übernommen, diesen Theil der Hinterlassenschaft zu sichten, und von ihm wird hierüber ein einleitender Bericht abgelegt. Hiernach besteht die Mehrzahl dieser Manuscripte aus nichts Weiterem,

* Dahinter auf dem Titel im Inneren nicht weniger als sechszehn enggedruckte Zeilen mit Titeln aller Art, vornehmlich den Namen der Gesellschaften, denen Troyon angehörte.

als aus ausgedehnten von Tag zu Tag gemachten Noten ohne inneren Zusammenhang, welche behufs der Edition völliger Ueberarbeitung bedurft hätten: Angaben, welche mit dem Zwecke der Anlegung dieser Notizensammlungen — als Anhaltspuncte für den mündlichen Vortrag — übereinstimmen. Doch fanden sich unter diesen verschiedenen Arbeiten auch solche, die nahezu vollendet waren, freilich aber, als den Jahren 1849 bis 1854 angehörend, nunmehr, wie Secretan selbst zugibt, schon ziemlich veraltet sind: — „ein Uebelstand" — so fügt derselbe bei — „wo es sich um eine so rasch fortschreitende Wissenschaft handelt". „Es ist mehr als wahrscheinlich" — sagt die Einleitung weiter — „dass der Verfasser, wenn er am Leben geblieben, sein Werk nicht in der Form, wie wir es jetzt geben, hätte abdrucken lassen; aber in die Wahl gestellt zwischen die Art der Publication, wie sie nun vorliegt, oder den Verzicht auf eine solche überhaupt, hätten wir uns ungerne für die letztere Alternative entschieden" (p. VIII.). Drängt hier nicht der Herausgeber selbst dem Leser von vorne herein ein negativ lautendes Urtheil über den Band seinem weit grösseren Inhalte nach auf? Denn das hier Gesagte bezieht sich auf 441 von 557 Seiten.

Von den beiden angehängten Stücken ist die „*Statistique des antiquités de la Suisse occidentale*" (pp. 443—477) der Wiederabdruck von acht Artikeln im „Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde" (der Jahre 1855, 1856 und 1858: also gleichfalls um ein Decennium nunmehr überholt). Der zweite Aufsatz des Anhanges ist die „*Notice sur les antiquités romaines du Canton de Vaud*" (pp. 479—547), wohl derjenige Theil des Bandes, welcher für die schweizerische Alterthumskunde jedenfalls noch den meisten Werth behalten hat, obschon nach des Herausgebers Ansicht (pp. VIII u. IX) auch das Alter dieser Abhandlung etwa fünfzehn Jahre* beträgt. —

Die Frage scheint uns ziemlich nahe zu liegen: — wäre dieser Band nicht im Interesse des um die Alterthumskunde so ver-

* Dass z. B. die 1854 publicirten Mommsen'schen *Inscriptiones Helveticae* nicht benützt sind, zeigt gleich die erste mitgetheilte Inschrift (p. 518): *uixi ut uiuis* u. s. f., die übrigens auch nicht in Coppet, wie Troyon sagt, sondern nach Spon „*autrefois dans les murailles vers la Corraterie*", also zu Genf, war (bei Mommsen: p. 111 unter den „*Falsae*" Nr. 11; übrigens hatte schon Orelli 1844 über diese Inschrift bemerkt: „*Mihi est suspectissima*").

dienten gestorbenen Verfassers besser ungedruckt geblieben, der Raum desselben nothwendigeren und nützlicheren Publicationen, wie man unter diesen *Mémoires et documents* sonst zu finden gewohnt ist, vorbehalten worden?

Red.

Henri Fazy. Genève sous la domination romaine. (70 S. m. 6 Tfln. 4. Genève et Bâle, H. Georg.)

Die hier zu behandelnde „*notice archéologique*“ ist ein Auszug aus dem 12. Bande der „*Mémoires de l'Institut National Genevois*“ und besteht aus den Abschnitten: *Genève sous la domination romaine, Inscriptions gallo-romaines* (mit deren Abbildungen auf den Tafeln), *Appendice*.

Der erste (pp. 3—18) erzählt die Geschichte Genf's von seinem ersten Auftauchen als „*oppidum Allobrogum*“ an durch die römische Kaiserzeit hin. In dieser waren seine Einwohner als „*vikani Genavenses*“ Angehörige der „*tribus Voltinia*“, wie alle Allobrogen; erst im letzten Theil der Epoche heisst Genf „*civitas Genavensium*“ (in der *Notitia prov. et civit. Gall.*). Der Verfasser stützt sich dafür überwiegend auf die Inschriften und folgt dabei zumeist den Ergebnissen Mommsen's; er führt u. a. gegen de Saulcy jedenfalls richtig aus, dass das römische Genf nicht die Rhoneinsel, sondern den höher gelegenen Theil der jetzigen Stadt einnahm *. Weniger einverstanden wird man sich dagegen mit einigen Ausführungen im weiteren bis zur karolingischen Zeit hinunter führenden Verlaufe dieser Darstellung erklären können, wo z. B. von den ersten Anfängen des Christenthumes unter nicht ausreichender kritischer Sichtung der betreffenden Nachrichten geredet, der Tradition zu viel Glaubwürdigkeit beigemessen wird. So glauben wir nicht, dass in der einen menschlichen Kopf darstellenden mittelalterlichen Sculptur ** an einer Seitenpforte der Kathedrale eine Erinnerung an den früher hier gehaltenen Sonnencultus (Apollotempel) zu sehen sei, wie der Verfasser mit Blavignac annimmt; und für die Angabe, dass ein Oberpriester des Apollo zu Genf, Fronto oder Fronzus, Bischof geworden sei, genügt doch jedenfalls die Autorität des

* p. 5 ist statt *rive droite* natürlich *rive gauche* zu lesen.

** Dieselbe ist abgebildet in d. Mitth. d. antiquar. Ges. Bd. XIII.: *Armoiries et sceaux du C. de Genève*, Pl. I. Fig. 1.

Curé Besson nicht, wogegen wir keineswegs leugnen wollen, dass eine christliche Kirche auf dem Platze des heidnischen Tempels zur Zurückdrängung der alten Erinnerungen errichtet worden sei.

Die zweite Abtheilung gibt mit zuweilen sehr eingehenden Erklärungen 51 Inschriften, wozu die trefflich ausgeführten Tafeln, bei denen wir nur die Massangaben vermissen, die Monumente selbst abbilden. Es sind die Inschriften nur vom linken See- und Rhoneufer, welche der Herausgeber bringen will, also diejenigen vom allobrogischen Boden, so dass eine Vergleichung mit Mommsen's *Inscriptiones Helveticae*: p. 11 ff. demnach einige Stücke weniger ergibt; dagegen fanden wir Nr. XXVIII. u. LI. bei Mommsen nicht. Ebenso ist Nr. XLVI. erst 1862 gefunden worden, und dessgleichen bringt zu Mommsen's Nr. 89 (hier Nr. XXVI.) ein neuerer Fund (auf Taf. III. unter 5) mehr Aufschluss. Auch ergeben sich, falls die Tafeln, was wohl nicht zu bezweifeln, in Allem richtig sind*, zu Mommsen einige Berichtigungen: z. B. zu Nr. 83 aus Tafel III. 1. „ET FLAMIN" statt Mommsen's „FELAMI", zu Nr. 105 aus Tafel V. 4. „FRATER" statt „FRATR", zu Nr. 320 aus Tafel VI. 3. „PIO" statt „FIO". Fazy dispensirt sich im Texte für die hinten auf den Tafeln folgenden Inschriften von der buchstäblich genauen Wiedergabe, wie sie Mommsen gewährt, und zwar mit vollem Rechte. Anders ist das bei Stücken, welche, weil nicht mehr vorhanden oder aus anderen Gründen, auf den Tafeln fehlen: als solche, wo Mommsen's exacte Reproduction durch diese Edition bei weitem nicht erreicht ist, seien Nr. XV. und XLV. (bei Mommsen Nr. 77 und 107) bezeichnet. Im Texte fehlt bei Nr. XLIX. die bei Mommsen in Nr. 110 gegebene erste Zeile der Inschrift; während Tafel V. 1. für Nr. XXXIII. in der ersten Zeile ganz anfangs nur ein „G" aufweist, setzt der Text „GAIO". Endlich fällt es bei Nr. XXXI auf, dass nach Fazy diese Inschrift nicht mehr existirt, während Mommsen zu Nr. 93 sagt: „adhuc exstat" und „contuli"; auch hier wäre ein genauer Anschluss an Mommsen's Buchstabengebung (er sagt eigens: „Litterae inclinatae hodie evanuerunt") sehr gerathen gewesen.

---

* Ist das bei Tafel III. 3. wohl gänzlich der Fall? Man vergleiche dazu besonders für die beiden untersten Zeilen (z. B. die in „*coiugi aman*" aufzulösenden Zeichen) Nr. 87 bei Mommsen, welcher versichert: „Descripsi et contuli". Mommsen löst „*Maria*" und nicht, wie Fazy, „*Maira*" auf.

Der „Anhang“ enthält vier Excurse des Verfassers, wovon drei aus der Pariser *Revue archéologique* von neuem abgedruckt. — Der erste betrifft die Verschanzung Cäsar's an der Rhone, vertheidigt insbesondere die von de Saulcy als in diesen Nachforschungen saumselig angegriffenen genferischen Antiquare des 18. Jahrh., wie der Gegenwart. — Daran schliesst sich ein Brief über die in den letzten Jahren von genferischen Gelehrten mehrfach behandelte Homilie des Avitus *. Von Rilliet ward nämlich in der im letzten „Jahrbuch“ p. 195 Anm. genannten Abhandlung die Predigt auf die Einweihung einer Kirche zu Annemasse (Dorf in Savoyen gleich östlich von Genf) 522 bezogen. Fazy wendet gegen das Datum nichts ein, will dagegen als Veranlassung der Predigt die Weihe der Kirche St. Victor in der Vorstadt von Genf erblicken, zumal wegen der Worte der Ueberschrift: *basilica quam .... in Janavin-[sis] urbis oppido* (d. h. Faubourg, was auf St. Victor passe), und weil Annemasse nie „*Namasce*“ heisse (Fazy löst „*Namasce*“ in „*Nam a se*“ auf). Allein uns scheint Rilliet's Beweisführung, welche auch Binding (im o. pp. 41—56 besprochenen Werke: p. 249 u. n. 858) adoptirt, hiedurch nicht entkräftet zu sein. — Der dritte Excurs handelt von einigen Inschriften. Insbesondere wird ein 1863 zu Versoix entdecktes Inschriftfragment mitgetheilt, auf einen *Ripanus Capito* bezüglich. Zu Mommsen's Nr. 70 wird nachgewiesen, dass diese Inschrift von Yverdon nach Chougny bei Genf gekommen, also nicht zu den genferischen Stücken zu rechnen sei: der darin genannte *Mars Caturix* sei eine helvetische Localgottheit, von der auch bei Essertines (südlich von Yverdon) und bei Bulle Spuren eines Cultus in epigraphischen Monumenten zum Vorschein kamen. — Auf pp. 67—70 wird unter der Ueberschrift: *Découverte de monnaies consulaires en argent, sur le plateau des Tranchées, près de Genève,* über den Münzfund von 1858 ** vermuthet, dass die Stelle der Germania des Tacitus c. 5 auf die zu Genf, an der allobrogisch-helvetischen Grenze, hierbei aufgedeckte Falsch-

* Zuerst in Bd. XV. der *Mém. et doc. de la soc. de Genève* (1865), mit Schriftprobe, durch L. Délisle mitgetheilt. Eine neue Ausgabe bieten die *Etudes paléographiques et historiques sur les Papyrus du VIme siècle etc.,* von Délisle, Rilliet und Bordier, mit fünf Facsimile. 1866.

** Vgl. *Mém. et doc. de la soc. de Genève*: Bd. XI.

münzerwerkstätte und deren vorgefundenes Fabricat Anwendung finde (*serrati* allerdings wurden nicht gefunden, dagegen zahlreiche *bigati*).

— Was schliesslich die äussere Ausstattung dieser, trotz den wenigen hier gemachten Ausstellungen sehr verdienstlichen, Publication anbetrifft, so genügt wohl die nochmalige Hinweisung, dass wir einen Separatabdruck aus den „*Mémoires de l'Institut National Genevois*" vor uns haben.

Red.

Nachträge.

Zu I.

Monumenta Germaniae Historica (etc.), ed. G. H. Pertz. Scriptorum tomus XX. (Hannover, Hahn.)

Dieser Band des grossartigen Werkes ist wegen der unter Nr. XIX. auf pp. 624—683 abgedruckten geschichtlichen Quelle des 12. Jahrh. zu nennen, der *Casus monasterii Petrishusensis (recogniti a. b. m. Ottone Abel,* † 1854, *et Ludowico Weiland Ph.ᵉ DD.).* Dieselbe ist nicht zum ersten Male edirt, sondern schon durch Ussermann 1790 im *Prodromus Germaniae Sacrae:* Bd. I., dann abermals und viel besser durch Mone 1848 in der „Quellensammlung der Badischen Landesgeschichte“: Bd. I. abgedruckt worden, so dass auf sie hier nicht näher einzugehen ist. Auch ist das Werk nicht auf jetzt schweizerischem Boden geschrieben, sondern auf nunmehr Baden'schem Gebiet, im Kloster Petershausen gegenüber Constanz. Dagegen hat Petershausen von Anfang an zu nunmehr schweizerischen Gegenden, insbesondere zum Thurgau, Beziehungen gehabt: der anonyme Verfasser des weit grössten und zugleich ältesten, bis 1156 reichenden Theiles der Klostergeschichte lebte selbst einige Zeit im Kloster Wagenhausen * am Rheine bei Stein, das damals von Petershausen abhing, und des Chronisten mehrfach genannter Oheim Gebino ward um 1134 vom Bischof Ulrich von Constanz erst der Celle Wagenhausen vorgesetzt, lebte dann als erster Abt einige Jahre in einem anderen neu gestifteten thurgauischen Kloster, in Fischingen, und starb 1156 in Wagenhausen (vgl.

* Ueber diese „*cella Waginhusin*“ z. B. ergeben III. c. 27. und IV. c. 20. werthvolle Ergänzungen zu Nüscheler: Gotteshäuser, Heft II. 1. p. 50 (vgl. „Jahrbuch“ von 1867: p. 88—95).

Einleitung: p. 621). Eine Berührung mit St. Gallen weist, wie schon Mone bemerkt, schon der Name des Werkes auf; denn der Mönch von Petershausen hat für sein Kloster die für St. Gallen geleistete Arbeit Ratpert's und Ekkehart's wiederholen wollen *, nachdem er schon früher das Leben des Klosterstifters, des h. Bischofes Gebhard von Constanz, beschrieben, welches Werk in der uns erhaltenen *Vita beati Gebehardi* (abgedruckt in *Script.* Bd. X. pp. 583—594) vorliegt, wie die Einleitung zu den *Casus* schlagend nachweist (pp. 621 u. 622). Doch tritt der Verfasser auch in den *Casus* auf die Geschichte Gebhard's ein und wegen der allerdings theilweise etwas zweifelhaften Erörterung über die Vorfahren des Heiligen (I. cc. 2—5) hatten wir die Casus schon oben p. 139 zu erwähnen. Ihr Hauptwerth aber liegt in den zahlreichen culturhistorischen Aufschlüssen.

Als eine der wichtigsten mittelalterlichen Geschichtsquellen hat natürlich auch für die schweizerische Geschichte grosse Bedeutung ein anderes in diesem Bande abgedrucktes Geschichtswerk, vielmehr ein Complex von solchen, nämlich *Ottonis episcopi Frisingensis opera, ed. Rogerus Wilmans, Ph. D.* (mit allem dazu Gehörenden pp. 83—496), seit Urstisius die erste vollständige Ausgabe aller dieser Werke im Zusammenhange überhaupt, weiter aber, wie es den Anforderungen an die *Monumenta* entspricht, nach vollständiger kritischer Sichtung des Materiales **. Eine Würdigung des Inhaltes dieser abgedruckten Quellen wird für die schweizerische Geschichte an dieser Stelle niemand erwarten. Dagegen soll auf die darin zum ersten Male publicirte Weiterführung der *Continuatio Sanblasiana* (abgedruckt pp. 334—337) hingewiesen werden. Die dem Otto von

* *Pref.* c. 1 sagt er: *Scripturus de casibus monasterii sancti Gregorii pape quod dicitur Domus Petri.*

** Auch die Züricher Handschrift, welche ihren Interpolationen nach zu den im welfischen Interesse bearbeiteten zählt und auf welche Büdinger aufmerksam machte: „Von den Anfängen des Schulzwanges": Excurs pp. 40—45, ist nun, seit Wilmans in Bd. XI. vom „Archiv d. Ges. f. ältere deutsche Geschichte" über seine Arbeiten berichtete, herbei gezogen worden, und zwar, wie Wilmans angibt, schon 1854 (vgl. Wattenbach: Deutschlands Geschichtsquellen 2. Aufl., p. 419). Sie erhielt durch Wilmans die Nummer 13 (vgl. dazu im Archiv: Bd. XI. p. 18. n. 2.). Er redet von ihr in der Einleitung: pp. 107. u. 108, weist ihr den ihr gebührenden ersten Platz unter den vorhandenen im welfischen Interesse interpolirten Codices an, erklärt auch die Abhängigkeit der als 9. und 10. bezeichneten Wiener Codices des 16. Jahrh. von unserem

St. Blasien zugeschriebene Fortsetzung† der Chronik Otto's von Freising nämlich, reichend über die Jahre 1146 bis 1209, hat in der soeben in der Anm. unten genannten Londoner Handschrift, d. h. also in dem zwischen 1285 und 1287 im Zürcher Dominicanerkloster geschriebenen Codex, noch eine Fortsetzung über die Jahre 1210 bis 1277. Der Schreiber dieses Codex 1* (die für Otto von Freising von Wilmans als 13 und 13* bezeichneten Handschriften erhielten durch ihn für Otto von St. Blasien die Signaturen 1 und 1*) hat nun aber den ihm vorliegenden Codex 1, sowohl was den Otto von Freising anbetrifft, als in dessen Fortsetzung, keineswegs wörtlich abgeschrieben, sondern vielmehr vielfach abgekürzt, nur einen Auszug der Weltgeschichte — vielleicht zum Schulgebrauche, meint die Einleitung: p. 304 — dabei beabsichtigend. Desshalb aber hat er dann auch, wo seine Vorlage, d. h. Otto von St. Blasien in Codex 1, abbrach, von 1210 an eine Fortsetzung bis auf seine Tage hinunter angefügt. Ganz genau bis auf Einzelnheiten schliesst sich an diesen Codex 1* ein um 1300 geschriebener an, der zu Landau in Niederbaiern in Privatbesitz sich befindet; doch reicht hier die Fortsetzung nicht weiter als bis 1273.

Diese Fortsetzung nun, welche, weil höchst wahrscheinlich oder nahezu gewiss im Dominicanerkloster†† zu Zürich angelegt, wohl *Continuatio Turicensis* genannt werden dürfte, bietet für

---

Zürcher Codex 13. Er stimmt also mit Büdinger: p. 42 überein, ohne auffallender Weise des berührten Excurses zu gedenken. Ausserdem jedoch nennt Wilmans: pp. 108 u. 109 noch eine Handschrift (*codex Musei Britannici Egerton 1944 fol. membr. saec. XIII. exeunt.*), von ihm als 13* bezeichnet, welche auch nicht nur an 13 enge sich anlehnt, sondern ausserdem gleichfalls in unserer Gegend entstanden ist. Das schliesst der Herausgeber aus der Beifügung über die zürcherischen und solothurnischen Märtyrer aus der thebaischen Legion zu III. c. 45 (p. 191); ferner ist das *Provinciale Tancredi*, die vom Dominicaner Lutold von Regensberg 1277 heimgebrachte und in 13. eingetragene Reisefrucht (Büdinger: pp. 42 u. 43), hier in 13* ebenfalls vorhanden. Doch reicht die 13* der Publication bis auf Honorius IV. Es muss also der Codex zwischen 1285 und 1287 (Honorius' Wahl- und Todesjahr) geschrieben sein. Schon 1298 aber lag er in Tegernsee (vgl. p. 275).

† Wilmans (vgl. Einleitung: p. 302) drückt sich vorsichtig aus: „*Continuatio, auctore, uti videtur, Ottone S. Blasii monacho*" steht im Titel.

†† Die mehrmalige Erwähnung des Dominicanerordens setzt ein Kloster dieses Ordens als Entstehungsort ausser Zweifel.

die Geschichte der Stadt Zürich selbst folgende leider allzu dürftige Notiz (p. 335). Nachdem bemerkt worden, Friedrich II. habe seinen Sohn Heinrich (VII.) zum deutschen Könige wählen lassen und sei darauf nach Italien gegangen, fährt die Erzählung fort: — *Heinricus rex rebellionem contra patrem nititur attemptare, coartans civitates regni et precipue circa Rhenum fidelitatem sibi promittere contra patrem. Ut autem super hoc certior efficeretur, aliquot pueros de singulis civitatibus obsides accepit* *; *cui factioni solum Thuregum dicitur restitisse.* Es würde also hiernach nicht blos Worms, wie die *ann. Wormat. (Script. Bd. XVII.* pp. 43 u. 44) melden, sondern auch Zürich 1234 dem Vater gegen den Sohn treu geblieben sein, und dazu scheint uns dies zu dem von G. von Wyss in der Geschichte der Abtei Zürich: p. 63 Erzählten ganz wohl zu passen. Was die Glaubwürdigkeit der Notiz betrifft, so dürfte für eine solche gerade ihre Niederschreibung in Zürich selbst sprechen, wobei allerdings das „dicitur“ nicht zu vergessen ist.

Schliesslich fügen wir noch bei, dass auch diese „*Ottonis episcopi Frisingensis opera*“ in der bequemen kleinen Ausgabe der „*Scriptores rerum Germanicarum*“ *(in usum scholarum),* schon 1867, Hannover bei Hahn, erschienen sind, in zwei Octav-Bänden (*Tomus I. Chronicon adjecta continuatione:* L. u. 500 S., *Tomus II. Gesta Friderici imp. auctoribus Ottone et Ragewino:* XX. u. 350 S.).

Red.

Albert Rilliet. Les origines de la Confédération Suisse, histoire et légende. Seconde édition revue et corrigée, avec une carte. (XI u. 438 S. 8.)

Albert Rilliet. Lettre à M. Henri Bordier à propos de sa défense de la tradition vulgaire sur les origines de la Confédération Suisse. (55 S. 8.)

Hugo Hungerbühler. Etude critique sur les traditions relatives aux origines de la Confédération Suisse. (125 S. 8.)

Die drei in der Ueberschrift genannten Bücher, sämmtlich aus dem Verlage von H. Georg in Genf und Basel, sind hier, obschon alle die Jahreszahl 1869 auf dem Titel zeigend, doch

* Vgl. Böhmer: Regesten 1198—1254, p. 251; Winkelmann: Gesch. Friedrichs II. und seiner Reiche, pp. 460 u. 461.

zu erwähnen, weil sie in untrennbarer Weise enge zu den oben pp. 63—69, 71—79 aufgeführten Werken in Beziehung stehen. —

Das erste Buch ist die zweite Auflage von Rilliet's rühmlichst bekannten Werke, das jedenfalls durch nichts besser, als durch dieses so rasch eingetretene Bedürfniss einer neuen Ausgabe das Urtheil von Waitz in der oben p. 113 genannten Recension gerechtfertigt hat, Rilliet habe die Resultate kritischer Forschung über dieses schon so viel bearbeitete Feld „dem Europäischen Publicum" vorgelegt. — Wie die Seitenzahlen zeigen, ist das Buch um 43 Seiten Text und 16 Seiten Anmerkungen gewachsen. Die Karte aus dem Wurster'schen Atelier in Winterthur, *Les Waldstätten au XIII. siècle*, mit Randkärtchen: *Les environs du Morgarten*, ist, wie alles aus jenem Verlage Stammende, eben so hübsch als zweckmässig.

Was nun den Inhalt des Werkes anbelangt, so ist beinahe auf jeder Seite die sorgfältig nachbessernde, ergänzende, feilende Hand des Verfassers zu entdecken, und selbstverständlich hat die Arbeit hiedurch noch bedeutend gewonnen. Die oben pp. 67 u. 68 nachgewiesene allzu negative Färbung des zweiten Theiles ist dabei allerdings gleichfalls geblieben; ja es ist sogar durch mehrere Zusätze die dort charakterisirte Fassung dieses Abschnittes eine noch schärfere und schneidendere in dieser neuen Auflage geworden.

Im Folgenden mögen einige der Veränderungen der zweiten Auflage gegenüber der ersten zur Rechtfertigung des bisher Gesagten aufgezählt werden.

Sehr gewonnen hat der erste Theil durch Herbeiziehung einer Fülle von Analogien aus der deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, enthoben z. B. Huillard Bréholles: *Hist. dipl. Friderici II.*, den Traditionen von St. Gallen, den Urkundenbüchern von Zeerleder und von G. von Wyss, u. s. f., und verwoben sowohl in den Text als in die Noten. Benützt sind ferner z. B. die Stelle Hermann's von Reichenau (s. o. p. 76), Vischer's Erklärung des „Melchi" im weissen Buche (vgl. „Jahrbuch" von 1867: p. 6). Eine Vervollständigung zeigt sich in der früher nicht geschehenen Verwendung der Angaben der durch Ettmüller edirten anonymen ältesten Zürcherchronik sowohl im ersten Theile (pp. 128 u. 129), als im zweiten (p. 216). In höchst willkommener Weise ist in dieser zweiten Hälfte auch der Abschnitt über Justinger (pp. 220—229)

erweitert; pp. 241 u. 242 wird betont, dass vor dem Liede aus dem letzten Drittel des 15. Jahrh. keines der historischen Volkslieder, deren wir doch so zahlreiche schon seit 1243 haben (vgl. „Jahrbuch" von 1867: p. 42), die geringste Andeutung von den durch die Tradition behaupteten Ereignissen enthält; p. 385: n. 22 weist darauf hin, dass Hans Wick, der die Schlacht im Schwaderloh besang, „von Luzern geburtig und zu Ure wohl erkant", vielleicht dieses Lied vom Ursprung der Eidgenossenschaft gedichtet habe; die Fixirung des Rütli als Localität des Eides wird pp. 304—308 (dazu Noten auf pp. 393 u. 394) ausführlicher, als früher, beleuchtet; u. s. w. — Der erste Theil dagegen zeigt Erweiterungen, Vervollständigungen z. B. in folgenden Partien. Auf pp. 16—21 findet sich noch schärfer, als in der ersten Auflage (s. o. p. 65), betont, dass die Waldstätte ihre definitive Besiedlung nicht vor der ersten Hälfte des 8. Jahrh. erhielten; daselbst p. 20 und p. 338: n. 22 ist zu den erdichteten Sagen von der ersten Bevölkerung der Waldstätte auch die analoge über den skandinavischen Ursprung der Haslithaler herbeigezogen; pp. 124—126 wird die Rechtfertigung König Albrecht's, die schon in der ersten Auflage eher zu viel, als zu wenig that (vgl. Waitz in der citirten Recension), mit neuen Zügen ausgestattet; dann wird im Folgenden (bis p. 137) noch entschiedener gegen die Ansetzung einer gewaltsamen Erhebung unter Albrecht Front gemacht; u. s. w.

Nach diesen Bemerkungen, welche nur Andeutungen sein wollen und nicht im geringsten die höchst schätzbaren Bereicherungen aller Art erschöpfen können, mögen noch einige Stellen citirt werden, worin sich die Verschärfung des negativen Verhaltens Rilliet's gegenüber der Tradition ausspricht. — Hinsichtlich der durch das Lied vollzogenen Einfügung des Tell in den Rahmen der Legende steht p. 249: „es sei gar nicht nöthig, in der realen Welt für die Tellsage ein positives Fundament und eine rationelle Erklärung zu suchen; ein gänzlich fabelhaftes Geschöpf könne sich leicht als Mitbürger unter einem Volke naturalisiren, das vorher von demselben rein nichts wusste; man dürfe die Wirkungen der Leichtgläubigkeit des Volkes nicht unterschätzen und Erscheinungen eben von der Art dieser Reception des Tell als Bürger von Uri, obschon derselbe nie existirt, nicht übersehen, welche noch gegenwärtig

rasch und leicht vorkommen, in solchen Fällen nämlich, bei denen es sich um Gerüchte und Erfindungen handelt, welche der öffentlichen Meinung schmeicheln". Wo vom weissen Buche die Rede ist, wurde p. 262 ein Satz neu eingeschoben, welcher sagt: „Nichts entgeht mehr jeder befriedigenden Interpretation, als der Ursprung und die Einzelnheiten der Erfindungen der Einbildungskraft, und es wäre vielleicht besser, um consequent zu sein, nach Constatirung des fabelhaften Charakters derselben darauf überhaupt zu verzichten, sich weiter davon Rechenschaft geben zu wollen": — d. h. aber, wie wir glauben, nichts Anderes, als die ganze Arbeit Vischer's als unnütz erklären. Und ähnlich steht p. 269, nachdem erörtert worden, dass Etterlin aus dem „Melchi" des weissen Buches das „Melchthal" gemacht habe, „es könne das dazu dienen, zu zeigen, wie Züge der Tradition, welche am wenigsten fähig scheinen, sich auf eine ganze Bevölkerung zu übertragen *, leicht sogar von denen angenommen werden, welche als die ersten nicht daran glauben sollten; dieses Beispiel bestätige des Verfassers Präsumption, dass die (von ihm so genannte) anekdotische Legende (s. o. p. 67), welche bald so natürlich zur populären wurde, von einem durchaus individuellen Ursprunge *(d'une œuvre toute individuelle)* ausgegangen sei". —

Schon einzelne Zusätze dieser zweiten Auflage zeigen sehr deutlich, dass sie durch das inzwischen erschienene Bordier'sche Buch veranlasst sind: — so, wenn p. 164 gesagt wird, „dass die zugleich natürliche und authentische Erklärung der Befreiung der Waldstätte — kein gewaltsamer Coup, sondern ein allmäliges Ringen und Arbeiten — allerdings des Dramatischen und Piquanten weniger habe, als die mit prunkenden, aber falschen Farben aufgeputzte Erzählung von einem rein nur in der Ein-

* *La transposition arbitraire faite par Etterlin ne pouvait avoir lieu que parce qu'aucune tradition n'avait encore consacré, parmi la population du Haut-Unterwalden, l'anecdote dont le théâtre était placé tour à tour en deux endroits aussi différents. En effet, si dans l'Obwald la croyance populaire avait tenu pour le Melchthal, l'auteur du Livre blanc qui écrivait à Sarnen n'aurait pas parlé du Melchi, ou bien, si en en parlant, il avait été l'organe d'une tradition reçue, l'opinion n'aurait pas laissé le Melchthal prendre une place qui ne lui appartenait pas. Cependant, les habitants du Haut-Unterwalden ne la lui ont jamais contestée. C'est que la tradition orale n'était pour rien dans la création d'une légende qu'on acceptait de confiance et sans examen.*

bildung existirenden Ringen zwischen unschuldigen Opfern und verhassten Tyrannen, dass aber glücklicher Weise die Wahrheit mehr Werth habe, als das Melodrama, für diejenigen wenigstens, welche die Züge zu erkennen wissen, woran die Mannheit der Völker erkannt wird, und welche als Vorbild für ihre Vaterlandsliebe lieber das kräftige und werkthätige Wesen ihrer wirklichen, nicht eingebildeten Vorfahren wählen, deren Nachahmung stets möglich bleibt, als die erdichteten Luftgebilde, welche gerade durch ihre Fremdartigkeit wenig geeignet sind, als Muster zu dienen, so mächtig, so legitim, wenn man will, ihr Einfluss auf die Phantasie auch sein mag". Allein es ist ausserdem als Beilage zu der zweiten Auflage durch Rilliet die zweite der oben genannten Schriften mitgegeben worden, welche geradezu den Zweck hat, Bordier zu widerlegen. Durch dieselbe wird dieses Ziel in einer so vollständigen, so sehr geradezu vernichtenden Weise erreicht, dass wir zu hoffen wagen, Bordier's „Vertheidigung der Tradition" sei nun endlich einmal als die letzte derartige unter wissenschaftlichem Aushängemantel ausgegebene Schrift zu betrachten: — dieses von der Litteratur der Schulbücher, Volksschriften u. dgl. zu erwarten haben wir freilich noch nicht den Muth.

Selten hat uns eine Lectüre mehr zugleich gefesselt und erheitert, als diese ebenso belehrende als unterhaltende meisterhafte Abfertigung eines Buches von der Art desjenigen Bordier's wie sie Rilliet hier gegeben hat. Rilliet tritt seinem Gegner in der formell verbindlichsten Weise entgegen; aber, durch die vollkommenste Sachkenntniss und die ausgebreitetste Beherrschung des Materiales unterstützt, verfolgt er denselben sachlich auf allen seinen Irrwegen ganz erbarmungslos und stellt ihn in den Widersprüchen, welche zwischen seinen Angaben selbst oder zwischen solchen und dem klaren Wortlaute von Urkunden herrschen, bloss, dabei überall die Waffen der Ironie auf das gewandteste verwendend *. Das freut uns aber um so mehr, als Rilliet's Urtheil gänzlich mit dem unserigen zusammentrifft, nur mit dem Unterschiede, dass Rilliet in seiner Brochüre

---

* Es geschieht das u. a. pp. 53 u. 54, wo Rilliet sich frägt, ob er es nicht vielleicht mit einer „humoristischen Wette" zu thun habe, mit der „Taktik eines Mitarbeiters, der, um die Wahrheit triumphiren zu lassen, eine Methode anwendet, welche jener entspricht, die man in der Mathematik den Beweis *ab absurdo* nennt".

natürlich viel mehr auf das Einzelne eintreten, alle Puncte berühren konnte, als wir es in unserer kurzen Anzeige vermögen. Er thut das in einer so vollständigen Weise, dass wir in diesem Schriftchen geradezu die Summe aller dieser Streitfragen übersichtlich beisammen finden. Doch müssen wir davon absehen, auf die Erörterungen Rilliet's hier näher einzutreten, und uns begnügen, unseren vollsten Beifall zu den Ergebnissen derselben auszusprechen. Doch können wir uns nicht versagen, einzelne Proben von den so durchaus wahren und zutreffenden Bemerkungen über Bordier's wissenschaftliches Verfahren zu geben.

Einmal sagt Rilliet seinem Gegner, er habe durch seine „Vertheidigung" der Sache selbst den schlechtesten Dienst erwiesen, indem der Titel dem Inhalte gar nicht entspreche: leugne dieser doch u. a. die von der Legende behauptete vollständige politische Unabhängigkeit der Waldstätte von allen Zeiten her, mache er doch aus Tell „eine unbestimmte Persönlichkeit, die gelebt hat man weiss nicht wann, getödtet man weiss nicht wen, geheissen man weiss nicht wie"; es sei schwer, das werde ihm Bordier zugestehen, weniger die Tradition zu „vertheidigen", als er gethan habe, „da er ihr ja zugleich die der nationalen Eigenliebe schmeichelnden und die der Empfindung des Volkes zusagenden Züge hinwegnehme" (pp. 4—7). Anderswo (p. 19) lässt Rilliet durchsehen, er sei versucht zu glauben, Bordier habe, zwar unbewusst, sich von vorne herein vorgenommen, „stets Nein zu sagen, wo die entgegenstehende Ansicht Ja sagt, und da Ja, wo jene Nein". Und am Schlusse antwortet er auf Bordier's Gesinnungsausdruck: wäre er ein Urner, so möchte er den Tell in weissem Marmor auf dem Platze von Altorf sehen *, mit den Worten: *Si vous voulez à toute force consacrer par un monument la création de votre fantaisie, croyez-moi, renoncez au marbre „blanc", choisissez le faux bronze,*

* Dieser Wunsch scheint sich erfüllen zu sollen. In diesen Tagen — Anfang November 1869 — lesen wir von Subscription für ein Telldenkmal. Für andere wirkliche Helden der schweizerischen Geschichte, welche jedoch — etwa weil sie wirklich einmal gelebt haben — nicht das Glück haben, so populär zu sein, zeigt sich kein solches Dankbarkeitsgefühl. Dem deutschen Reformator steht zu Worms das grosse Denkmal vollendet da, abgesehen von anderen in Möhra und Wittenberg. Zürich ist zufrieden, seit einigen Jahren durch Umtaufe wenigstens einen Zwingliplatz zu haben.

*c'est le métal qui convient le mieux aux productions du paradoxe!** (p. 54). —

Die dritte Arbeit endlich ist die durch Vaucher angekündigte gekrönte Preisschrift von Hungerbühler, deren hauptsächlicher Inhalt indessen schon oben (pp. 78 u. 79) angegeben und beleuchtet worden ist.

An eine „Einleitung", welche die urkundliche Geschichte der Waldstätte bis in den Anfang des 14. Jahrh. in bekannter Weise verfolgt (pp. 11—35), schliesst sich die Uebersicht der Berichte der Chronisten in chronologischer Reihenfolge (pp. 36 — 84), von den Zeitgenossen bis auf Tschudi, ähnlich wie bei Vischer, indessen bedeutend kürzer und nur unter Betonung der wichtigsten Entwicklungsphasen der Legende. — Aeusserst erfreulich ist hier p. 45, n. 1. die Nachricht, dass Hungerbühler überzeugt ist, sich im Besitze einer treuen Abschrift des Buches des Johannes Fründ „vom Ursprunge der Schwyzer" zu befinden; dieselbe steht in einem von Professor Galiffe von Genf ihm zu freier Disposition überlassenen Manuscripte von 1546. Möge der glückliche Besitzer dieses verloren geglaubten Werkes recht bald seinen Vorsatz einer Edition desselhen ausführen! Neues freilich wird sich kaum viel daraus ergeben; denn schon Nauklerus, der erste Rector der Tübinger Universität, hat, wie Hungerbühler selbst l. c. sagt, für seine 1516 zuerst erschienene Weltchronik neben Justinger und Hemmerlin auch Fründ Zug für Zug benützt (vgl. auch Rilliet's 2. Aufl.: pp. 232—234, 266, 381: n. 9).

In einem „zweiten Theile" (pp. 85—107) redet Hungerbühler „vom historischen Werthe unserer nationalen Traditionen" **. Er führt hier gegen diese Traditionen durchaus zutreffend

* Gemeint ist hier der oben p. 73 charakterisirte Prozess, der mit Tell vorgenommen wird. Vgl. Rilliet's köstliche Auseinandersetzung: p. 49 ff., wo u. a.: *Cette violente interversion chronologique* (Tell viel früher gesetzt, vor das Ende des 12. Jahrh.) *ressemble à ces remèdes héroiques qui sauvent leur homme quand ils ne le tuent pas. Mais le plaisir d'avoir inventé le spécifique est si grand, qu'il vous fait oublier, non-seulement que son emploi ne peut pas rendre la vie au malade, mais qu'il faut nécessairement que celui-ci meure pour permettre l'emploi du remède. C'est ce qu'on peut très-justement appeler de la thérapeutique à l'envers.* In der Art und Weise der Uebertragung nach dem Norden (vgl. o. p. 73) *le paradoxe se surpasse lui-même.*

** Hier wird auf p. 86 als Bereicherung zu Rilliet's Abschnitt: *La tradition contestée* die Notiz gebracht, dass schon im Anfang des 16. Jahrh.

zuerst das Schweigen der Berichterstatter aus dem 14. Jahrh. — daran schliesst er die gefälschten Zeugnisse für Tell —, dann die einstimmige Verurtheilung dieser Erzählungen durch den urkundlichen Befund in das Feld. Hernach wird in den „Hypothesen über die Bildung der schweizerischen Legenden" das schon oben p. 78 charakterisirte negative Urtheil über dieselben gebracht, d. h. dass sie ihren meisten Bestandtheilen nach* mehr oder weniger reflectirte Arbeit der Gelehrten seien: — dem 1440 schreibenden Fründ antwortet 1450 Hemmerlin, und nachdem dieser in Person 1454 die Rache der Eidgenossen erfahren, wird nachher auch seine Schrift nach der Mitte des 15. Jahrh., als Zürich seinen Bund mit Oesterreich hatte brechen müssen, der Gegenstand eines Angriffes (diese sogenannte Gegenschrift** freilich trägt — wir wiederholen es — nach unserem Dafürhalten nicht die geringste Spur polemischer Färbung an sich). Ein „unbekannter Autor, den man für den Vater der schweizerischen Legende halten möchte", hat nach Hungerbühler diese Arbeit unternommen, und dieselbe liegt, „ein wenig später in die officielle Chronik des weissen Buches eingeschaltet", bis heute im Archive von Sarnen. Dieser Unbekannte*** soll nun mit Herbeiziehung gelehrter Reminiscenzen, z. B. der Geschichte der Lucretia und des Sextus Tarquinius, Anekdoten erfunden und förmlich symmetrisch unter die Waldstätte vertheilt haben; einem nordischen Geschichtschreiber enthob er die Geschichte vom Schützen Toko, den er als Tell den Urnern anpasste und den er auch rasch begierig von ihnen adoptirt sah †; die ganze Erzählung, das ganze zugleich poetische und polemische Ela-

---

Vadian in seinen historischen Arbeiten, allerdings nur leise, Zweifel über die ursprüngliche Freiheit der Waldstätte äusserte (s. Scherer: Ueber das Zeitbuch der Klingenberge, über welche Arbeit vgl. o. p. 162.).

* Eine Ausnahme soll etwa gestattet sein für Justinger's Berichte über die Missethaten habsburgischer Amtleute, welche sich dann früher oder später in bestimmten Anekdoten, z. B. derjenigen vom Burgvogte auf der Insel im Lowerzersee (bei Hemmerlin), präcisirten.

** *Il fallait reprendre en sens contraire le thème exploité par Hemmerlin, opposer à ses récits d'autres récits d'autant plus brillants, replacer les faits dans leur véritable lumière, et démontrer du même coup, combien il était inique de taxer de révolte une résistance qui n'avait été que la plus légitime des défenses* (p. 104).

*** Wäre ein solcher bedeutender Gelehrter und Dichter — denn beides wäre er gewesen — wohl wirklich unbekannt geblieben?

† p. 105: n. 1 hält, von diesem Standpuncte aus sehr richtig und conse-

borat gewann endlich in Folge der Benützung durch Etterlin die weiteste Verbreitung und ist bis heute populär geblieben: — so Hungerbühler.

So sehr wir den Scharfsinn des Verfassers in allen diesen Untersuchungen anerkennen, und so gerne wir wieder bezeugen, dass die Verbindung der Entwicklung der Traditionen mit den politischen Ereignissen des 15. Jahrh. eine höchst glückliche Idee ist, so können wir doch, so wenig als früher (vgl. oben), die vom Verfasser gezogenen Schlüsse unterschreiben. Wohl aber empfehlen wir nochmals das in trefflichem Französisch geschriebene, auch in seinen einleitenden Theilen und der „ersten Abtheilung" sehr übersichtliche und wohl angeordnete Buch aufs wärmste und wiederholen, dass die einlässlicherer Besprechung soeben unterworfenen letzten Seiten die Aufmerksamkeit jedes für diese Fragen sich interessirenden Lesers gleichfalls im höchsten Grade verdienen *.

Red.

Lebens-Geschichte der Königin Agnes von Ungarn, der letzten Habsburgerin des erlauchten Stammhauses aus dem Aargau. Von Dr. Herm. von Liebenau S. G. R. Regensburg, Joseph Manz. Chromolith. Titel-Bl., LVI. u. 590 S. 8⁰.

Schon bei Anzeige der „Urkundlichen Nachweise zur Lebensgeschichte der Königin Agnes", welche Hr. Dr. H. von Liebenau in der Argovia Bd. V. veröffentlicht hat, bemerkten wir („Jahrbuch" von 1867, S. 148 ff.), dass in seiner Schilderung der Königin Agnes die Phantasie reichlich mitspiele und die Grenzen des historischen Wissens weit überschritten seien. Wenn es zu Begründung dieses Urtheils noch eines Beweises bedürfte, so würde das vorliegende Buch denselben unwiderleglich liefern. Denn was im Vorworte und in den Anmerkungen zu den „Urkundlichen Nachweisen" summarisch, aber bereits in überschwenglichen Ausdrücken über die Königin ausgesagt wird,

---

quent, *la version particulière d'Uri* (das Lied, Russ) für *un développement ultérieur de la légende* (Beweis dafür z. B. der hinzukommende Vorname „Wilhelm").

* pp. 109—124 enthalten *Notes et Documents,* unter denen die Sage vom Punker und das Lied über *William of Cloudesly,* Analogien zur Tellgeschichte, vom Rheine und aus England, im Anhange Rilliet's fehlen.

ist hier in erdrückender Breite aus einander gelegt und, wo möglich, noch gesteigert. Es kostet Ueberwindung, dieses auf mehr als 600 Seiten angeschwollene *éloge* der Königin ganz zu durchlesen, während Alles, was man von ihrer Persönlichkeit und ihrem Leben wirklich weiss und wissen kann, sich auf ein paar wenigen Bogen genügend zusammenfassen liesse!

Nach Form und Inhalt müssen wir daher — so leid es uns thut! — das vorliegende Werk ein unbefriedigendes heissen.

Schon die häufig vorkommenden Wiederholungen sind ermüdend. Das ausführliche Vorwort (LVI Seiten) enthält z. B. eine ganze biographische Skizze, die bei der nachfolgenden Ausmalung im Texte vollkommen überflüssig erscheint. Ebenso verhält es sich mit vielem Einzelnen; vergl. z. B. S. 57 mit 61, 71—77, 157—161 u. v. a. m. — Noch ermüdender wirkt der durch das Ganze gehende Ton steter Bewunderung, der von Zeit zu Zeit sich zu förmlichen Posaunenstössen erhebt. „Unsere sorgsame Hausmutter", „die treue Hausmutter Habsburgs" u. dgl. m. (fast auf jeder Seite), „unsere Friedensfürstin", „die Tabitha von Königsfelden", ihre „reinste Kunst in der Politik" (?! S. 74), die „Röslein ihres Gemüthes, wie Veilchen und Lilien ihrer Seele" (S. 8), das „Adlerauge unserer welterfahrenen Habsburgerin, das durch alle Wolken der Gegenwart in ferne Zukunft ging" (S. 179) und andere ähnliche Ausdrücke gehören einer Sprache an, die im Munde des Hofmanns oder höfischen Dichters ganz passend sein mag, derjenigen des Geschichtschreibers aber durchaus fremd bleiben sollte. Historische Wahrheit spricht einfacher. Derselbe Hang zu gesuchten Ausdrücken treibt den Verfasser zuweilen selbst über die Grenzen des Deutschen hinaus, wenn er z. B. von „Weisthümern" (statt: Beweisen), von „Dienstherren" (S. 44 statt: Gefolgsleuten, Vasallen des Dienstherren), von einem „selbstunverdienten Siege" (S. 95), einer „blindgeweinten Königin" (S. 124) und Aehnlichem mehr spricht. Auch „Thätiger", „Thätigung" (statt: Tädigung, Tädinger, — von „Tage dingen", nicht von „That") ist unrichtig. Und wie seltsam sind nicht öfter die Verbindungen, in welche der Verfasser seine Gedanken verknüpft! Z. B. S. XXXI.: „Da innere Seelenzustände aller Thaten Wurzeln sind, so konnte es nicht fehlen, dass uns die Darstellung des Gemüthes

der Königin Agnes bereits in den Familienkreis des Hauses Habsburg einführte, so sehen wir sie als ein Lieblingskind ihres Vaters und ihres ältesten Bruders Rudolf" (!). Wo ist hier irgend ein Zusammenhang von Ursache und Wirkung („da . . . so") zu entdecken? Und was soll das „*Impavidum ferient ruinae*", wo von der Zerrüttung der Grundfesten des deutschen Reiches die Rede ist (S. 46)?

Alle diese Sonderbarkeiten und Mängel in der Form des Buches wären indessen zu übersehen, wenn sein Inhalt den Anforderungen entspräche, die man an ein historisches Werk im strengen Sinne des Wortes zu stellen hat. Allein wie Vieles bleibt auch in dieser Beziehung zu wünschen übrig!

Der Verfasser betheiligt seine Heldin unbedingt bei Allem und Jedem, was das Haus Habsburg zu ihrer Zeit betraf. Das hat nicht allein zur Folge, dass die ganze Reichsgeschichte jener Epoche in den Rahmen dieser Biographie hereingezogen wird, dass Grösstes und Kleinstes in buntem Wechsel ganz unvermittelt neben einander steht und dass der Verfasser gezwungen ist — um nur den Faden sichtbar zu machen, an dem sein Werk sich fortbewegt —, den Namen der Königin, so oft derselbe wieder auftaucht, gesperrt zu drucken (!); sondern es bringt diess auch nothwendig ein ganz unhistorisches Verfahren in der Darstellung mit sich. Die: „dürfte", „möchte", „sollte" u. dgl. m. nehmen einen fast ebenso grossen Raum in diesem Lebensbilde der Königin ein, als die „that", „war" und „hatte". Wir wollen von diesen zahlreichen wohlfeilen Vermuthungen des Verfassers, die uns an Stelle von Thatsachen gegeben werden, nur einige der auffallendsten erwähnen (S. 17): „Wäre die sinnreiche Tochter König Albrechts, Königin Agnes von Ungarn, mit ihrer Laubkrone und perlenreichen Reife in demselben (derselben?) zu Nürnberg gewesen, — der verwaiste Vetter Johann hätte kaum als blosser Zuschauer dieser Feier (des Hoftages) beigewohnt" (?!!). Aus blauer Luft nimmt hier der Verfasser die Vermuthung, dass die Königin Agnes bei König Albrecht für Herzog Johann irgend welche Gunst oder Belehnung nicht nur auszuwirken versucht, sondern sogar wirklich ausgewirkt haben würde; — gerade so unbegründet, als er, umgekehrt, der böhmischen Agnes Hass gegen Habsburg zuschrieb, weil sie sich über die Geburt eines Sohnes von

König Wenzel freute („Jahrbuch" von 1867. S. 150). Oder warum hat denn die Königin Agnes, während der Jahre, in denen sie bei ihrem Vater für ihren Neffen Johann thätig sein konnte, nichts Wesentliches für denselben erreicht? — (S. 79. 80): Für die Vermittler des Waffenstillstandes vom Jahr 1318 zwischen Oesterreich und den drei Ländern erklärt der Verfasser die Königin Agnes und den Abt Walther von Engelberg und fügt dann (sich selbst dadurch widerlegend) bei: „So wenig im Stillstandsbriefe Königin Agnes genannt wurde, so wenig ist es Abt Walther" (!). Dieselbe ganz willkürliche Vermuthung wird S. 84 wiederholt; sogar der Umstand, dass der österreichische Beamte Griessenberg die Königin (in anderweitigen Urkunden) „unser Frowen" betitelt, soll dafür zeugen, dass er mit den Eidgenossen nur auf ihr Geheiss gehandelt habe (!). — S. 85 wird die Königin (ohne allen Beweis) „durch ihre grossen Bekanntschaften und Verbindungen" zur Stifterin der Ehe Graf Ludwig's von Oettingen mit ihrer Schwester Guta. — S. 121 erinnert die drückende Sommerhitze im Jahr 1330 die Königin „an dieselbe Wärme, die den Sieg bei Gölnheim (1298) zur Reife gebracht" (!!). — S. 249 weiss der Verfasser, dass der Constanzer Domherr und Chronist Hch. von Diessenhofen „wahrscheinlich selbst gerne die Stelle des ermordeten Bischofs Johann eingenommen hätte" (!). — S. 272 soll die Gemahlin Herzog Rudolf's, Elisabeth von Böhmen, „die Idee für Glasgemälde in Königsfelden in ihrer Base Agnes angeregt haben" (!). — Genug, es wimmelt in dem Buche von den willkürlichsten Vermuthungen aller Art. Das Stärkste hierin enthält freilich schon S. XLIII. der Einleitung. In dem Schiedspruche der Königin Agnes von 1351 zwischen Oesterreich und den Eidgenossen, der für Letztere so ungünstig ausfiel, soll — nach dem Verfasser — „Bürgermeister Brun durch die Wahl Graf Imer's von Strassberg absichtlich ein strenges Urtheil hervorgerufen haben, ... was nicht geschehen wäre, wenn der milden Königin Agnes das Urtheil in ihrem eigenen Ermessen anheimgestellt worden wäre". Und doch bezeichnet die Friedensurkunde selbst den Grafen Imer von Strassberg ausdrücklich als einen der von Herzog Albrecht bezeichneten Schiedsrichter. — Das heisst doch wirklich mit Gewalt Geschichte machen!

Nicht weniger unzulässig sind endlich auch manche Urtheile des Verfassers. Von der einseitigen Auffassung in Betreff seines Hauptgegenstandes und alles Dessen, was das Haus Habsburg betrifft, nicht zu sprechen, ergeht er sich z. B. S. 387 und S. 425 in höchst unpassenden Ausdrücken über J. v. Müller und Tschudi, denen, bei allen Irrthümern, in die sie verfallen sein mögen, dennoch die Achtung und Dankbarkeit aller Schweizer gebührt. Wenn er vollends sich berühmt: „in die Armuth seiner (Müller's) Studien einen Blick zu werfen“ (!), so ahnt er wohl gar nicht, wie er damit sich selbst das schärfste Urtheil spricht. Auch kann ja eine in Tschudi's Manuscript (Stadtbibl. Zürich Mscr. A.) stehende und im Texte* der gedruckten Chronik wiedergegebene Notiz über eine Urkunde von 1309 unmöglich Scheuchzer's *Codex diplomaticus* aus dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts entnommen sein, wie der Verfasser S. 425 unbegreiflicher Weise als „Lösung eines Räthsels“ (?!) mittheilt.

Ist denn aber gar nichts Verdienstliches an seinem Werke?— Wir haben über dasselbe schliesslich das Nämliche zu sagen, wie über des Verfassers „Urkundliche Nachweise“. Viele sehr gute und treffende Bemerkungen finden sich in dem Buche, im Einzelnen, über historische und kulturhistorische Dinge. Siehe z. B. S. 126 über Graf Eberhard von Kiburg, S. 58 über die schweizerischen Klöster im Anfange des vierzehnten Jahrhunhunderts, u. a. m. Auch der Abdruck bisher nicht gedruckter Stücke aus dem Königsfelder Diplomatar und aus einer Papierhandschrift der Luzernerbibliothek, welche das Formelbuch des Meister Konrad von Diessenhofen enthält, ist sehr willkommen und verdienstlich. Aber es bleibt zu bedauern, dass dieses Gute, hier noch viel mehr als in den „Urkundlichen Nachweisen“, unter einer Masse von fremdartigem, unnöthigem und unhistorischem Material verborgen liegt, und hier zwar so bedeckt mit solchem Ballaste und so unverarbeitet, dass es den Freund einfacher und wahrer Geschichte saure Mühe kostet, diese zerstreuten guten Früchte zu sammeln. Des Verfassers Gelehr-

* Schon der Zusatz einer Anmerkung des Herausgebers der Chronik an der betreffenden Stelle zeigt, dass der Text hier von Tschudi allein herrührt.

samkeit und Scharfsinn würden, mit mehr Selbstbeherrschung und Mass gepaart, ungleich viel Besseres, ja Vortreffliches liefern können.

G. v. W.

(Aehnlich urtheilte Huber im Litt. Centralbl. 1869: Nr. 16.)

Fontes Rerum Germanicarum. Geschichtsquellen Deutschlands, herausgegeben von Joh. Friedrich Böhmer. — Vierter Band: Heinricus de Diessenhofen und andere Geschichtsquellen Deutschlands im späteren Mittelalter. Herausgegeben aus dem Nachlasse Joh. Friedrich Böhmer's von Dr. Alfons Huber. (LXXII. u. 726 S. Gr. 8. Stuttgart, Cotta.)

Professor Huber in Innsbruck, dessen erste grössere Arbeit, das im „Jahrbuch“ von 1867: p. 25 erwähnte treffliche Buch über die Waldstätte (1861), der schweizerischen Geschichte gewidmet war, welcher seit Jahren durch häufige Artikel über schweizerische historische Litteratur in Zarncke's Centralblatt (u. a. vgl. oben p. 58 Anm.) seine treffliche Kunde auf diesem Gebiete bewiesen hat, erwarb sich durch das vorliegende, aus Böhmer's Nachlass von ihm edirte Buch ein neues Verdienst um die Geschichte unseres Landes, was wir hier zu zeigen versuchen wollen.

Wie wichtig mehrere Stücke dieses Bandes für die schweizerische Geschichte sind, geht schon gleich aus dem Titel hervor, indem, wie bei Bd. I., II. und III. Johann von Victring, Hermann von Altaich, das Leben des Erzbischofs Arnold von Mainz, gleichsam als Eponymi des Bandes in den Vordergrund gerückt worden waren, so hier Heinrich von Diessenhofen (über die Jahre 1316 bis 1361) diese Stelle einnimmt. — Um gleich mit diesem zu beginnen, so ist zwar 1865 durch C. Höfler diese Chronik in den „Beiträgen zur Geschichte Böhmen's“ edirt worden, jedoch, insbesondere schon um der höchst unangenehmen typographischen Seite der Ausgabe, des engen unübersichtlichen Druckes willen, keineswegs so, dass nicht eine neue Veröffentlichung höchst erwünscht kömmt. Was die zahlreichen Beziehungen dieses Werkes zur schweizerischen Geschichte angeht, so mag es genügen, beispielsweise hier auf einige derselben hinzuweisen. Ganz vornehmlich finden sich Ereignisse der zürcherischen Geschichte von 1350 bis 1355 zahlreich behandelt: — die Mordnacht: 23. Febr. 1350 (pp. 75 u. 76), die erste

Belagerung durch Herzog Albrecht: Sept. 1351 (pp. 81 u. 82), das Gefecht bei Tätwyl: 26. Dec. 1351 (p. 84), die zweite Belagerung: Juli u. Aug. 1352 (pp. 85 u. 86), Karl's IV. Anwesenheiten: Oct. 1353, Apr. 1354 (pp. 89 u. 91), die Herstellung Rapperswyl's und die dritte Belagerung: Spätsommer 1354 (pp. 92—94), der Friede von Regensburg: 18. Aug. 1355 (p. 100) *; — doch auch die Schlacht bei Laupen: 22. Juni 1339 (pp. 32 u. 33), die furchtbare Judenverfolgung: 1348 u. 1349 (pp. 68—71) **, das Treiben der Flagellanten: 1349 (pp. 73 u. 74), das Erdbeben von Basel: 18. Oct. 1356 (pp. 104 u. 105) u. v. a. m. sind beschrieben. Dass dagegen die Ereignisse, welche die Bischöfe von Constanz und diese Stadt selbst betreffen, stets mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt sich finden müssen, lehrt der sehr einlässliche Abschnitt der Vorrede über den Chronisten (pp. XI—XX). Aus dem angesehenen thurgauischen Ministerialengeschlechte, das nach der Stadt Diessenhofen sich benannte und erst das Truchsessenamt bei den Grafen von Kiburg bekleidete, hernach in den Habsburg'schen Dienst überging, hervorgegangen, war Heinrich 1333 bis 1337 als Caplan Papst Johann's XXII. in Avignon und erscheint darauf 1341 als Domherr in Constanz; er starb am 22. December 1376. Hier in Constanz begann er, wahrscheinlich im Anfange des 5. Decenniums, sein Geschichtswerk und schrieb dann seit 1345 oder 1346 den Ereignissen ganz gleichzeitig, welchen Charakter von da an seine Arbeit bis zum Schlusse aufweist. Trefflich unterrichtet, genau besonders in seinen zahlreichen chronologischen Angaben, im Ganzen billig und unparteiisch, wenn auch in unseren eidgenössischen Dingen natürlich auf der österreichischen Seite stehend, ist Heinrich von Diessenhofen eine unschätzbare Ergänzung zu seinem Zeitgenossen Johann von Winterthur: — haben wir in diesem den Barfüssermönch vor uns, der, zwar aus untergeordneten Lebenskreisen hervor-

* S. „Jahrbuch" von 1867: pp. 4 u. 5.

** Es sei hier als Notiz zur Geschichte der Kiburg erwähnt, dass nach dem Chronisten 330 Juden aus Winterthur, Diessenhofen und anderen österreichischen Städten auf der Burg Kiburg vom Herzog eine Zeit lang beschützt worden waren; als aber die Reichsstädte ihm sagen liessen, er müsse sie entweder „durch seine eigenen Richter verbrennen lassen", oder sie mischten sich hinein, da „liess" er sie „durch seine Richter verbrennen", die letzten am 18. Sept. 1349.

gegangen und auf einen eingeschränkteren Gesichtskreis angewiesen, in dieser ihm zu Gebote stehenden Sphäre doch Vieles und Buntes zu vernehmen wusste und das Gehörte naiv und anschaulich zu erzählen verstand *, so ist der Constanzer Domherr dagegen ein hoch stehender, wohl gebildeter, in vornehmen Umgebungen sich bewegender und in die Welt und in deren Treiben und Politik wohl eingeweihter Herr gewesen. Beide Werke aber sind unserer Beachtung in gleichem Masse vollständig würdig.

Die beiden ersten Stücke des Bandes (pp. 1—16) weisen nach Bern: *Cronica de Berno* (1191—1405), d. h. der Anhang des Jahrzeitbuches der St. Vincentius-Leutkirche zu Bern, und *Narratio de conflictu Laupensi* (1339—1340), beide schon 1817 im „Schweizerischen Geschichtsforscher": Bd. II. abgedruckt, das erste in Bd. XVII. der *Scriptores* (pp. 271—274) nach Böhmer's Collation durch Pertz wiederholt (vgl. „Jahrbuch" von 1867: p. 177 **), wozu jedoch Huber Mehreres berichtigt. Hinsichtlich der Geschichte des Laupenkrieges ist derselbe der Ansicht (p. XI.), dass die Narratio nicht, wie Studer (Arch. d. histor. Ver. v. Bern, Bd. IV., 3. Heft p. 36) vermuthet, nur der Auszug aus einem weitläufigeren Berichte sei, sondern eine Originalquelle, die wichtigste für die Geschichte des Laupenkrieges. —

Zum ersten Male sind abgedruckt (pp. 126—128): *Notae historicae de Cunradino et de Rudolfo rege* (1267—1268, 1273), aus einem nun in Fulda liegenden Weingartner Codex durch Böhmer entnommen. Diese wahrscheinlich gleichzeitig (1269?: vgl. p. XX.) geschriebenen Aufzeichnungen reden u. a. von einem Schmiedsohn aus Ochsenfurt (am Main), welcher, zuerst in Pavia, für den hingerichteten Konradin gehalten wurde, ohne sich geradezu für denselben auszugeben; hernach in Zürich, dann in Constanz sehr ehrenvoll aufgenommen, gab er sich in

* Die treffliche Edition von G. von Wyss im „Archiv f. schweiz. Gesch." Bd. XI., doch auch separat; eine Uebersetzung mit reichlichen Anmerkungen von Pfarrer B. Freuler (Winterthur 1866).

** In der Einleitung: p. VIII. ist eine interessante Notiz Professor G. Studer's über die *Cronica* abgedruckt, welche sich über die Entstehung derselben verbreitet und vier Hände unterscheidet, abgesehen von den vierzehn chronistischen Notizen am Rande des Jahrzeitbuches. Diese von Pertz als „*Notae Bernenses*" hinten angefügten Angaben finden sich bei Böhmer in chronologischer Reihenfolge in die *Cronica* eingeschoben.

der letzteren Stadt dem Bischof Eberhard als das, was er wirklich war, zu erkennen. Eine andere *Nota historica de Cunradino* (1262) auf p. 126 ist die wegen des sachlichen Zusammenhanges vorgenommene Wiederholung der in *Scriptores:* Bd. I. p. 71 aus dem St. Galler Codex 206 abgedruckten gleichzeitigen Notiz.

Weiter folgen einige Nekrologien, nach Böhmer's Gewohnheit unter Weglassung der Namen unter dem Abte oder Grafen, sowie derjenigen ohne nähere Bezeichnung. — Neu sind hier auf pp. 144—148: *Kalendarium necrologicum Einsidlense* (dabei die Grabschriften der Aebte Gregor † 996, und Wirunt † 1026) und *K. n. Basiliense* (nebst einigen historischen Notizen von 1281 und 1283): jenes aus dem 10. und 11. Jahrh. und der Handschrift 319 in Einsiedeln entnommen, dieses vom 11. bis 14. Jahrhundert reichend und ein Auszug des Originales im Generallandesarchive zu Karlsruhe. Die Daten des *K. n. Constantiense* (11. bis 15. Jahrh.) auf pp. 138 u. 139 gab schon Böhmer selbst im „Geschichtsfreund“: Bd. XIII. pp. 231—233 heraus; das *K. n. Augiense* (8. bis 10. Jahrh.) (p. 140) und des *K. n. Augiense recentius* (10. und 11. Jahrh.) (pp. 141 — 144, dazu vgl. pp. XXIII.) sind abgekürzte Wiederholungen der von Gerbert *Monum vet. liturg. Alemann.* Bd. I. pp. 482 — 492) und von F. Keller (Mittheil. d. antiquar. Ges. in Zürich: Bd. VI. pp. 35—68, mit Facsimile) mitgetheilten Todtenbücher, doch die erste unter vorangegangener Revision der Handschrift auf der Wienerhofbibliothek durch Böhmer. Ein *K. n. Sanblasiense* (11. und 12. Jahrh.) ist, doch gleichfalls nicht zum ersten Male (p. XXIV.), pp. 148 u. 149 abgedruckt. *

Red.

In dem reichhaltigen Bande IV. der *Fontes* von J. F. Böhmer, welchen Dr. A. Huber aus dem Nachlasse des unvergesslichen Begründers der Sammlung herausgegeben, haben (pp. 149—309) auch die Chronik des Matthias von Neuenburg (1273 bis 1350), die Fortsetzungen derselben

* Die *Henrici Rebdorfensis* (regulirter Chorherr in Rebdorf bei Eichstädt) *annales imperatorum et paparum* (1294—1362), pp. 507—568, nennen wir hier *in margine.* Auf p. 514 ist die Schlacht am Morgarten (allerdings zu 1318) erwähnt; p. 539 ist der Belagerungen Zürich's 1352 und 1354 gedacht (die Eidgenossen heissen *„homines in alpibus“).*

(bis 1378) und die *Gesta Bertholdi ep. Argentinensis*, Aufnahme gefunden — sämmtlich Schriften, von denen wir eine Ausgabe von G. Studer im „Jahrbuche" für 1867 (S. 36 u. ff.) anzeigten. Dass diess mit Böhmer's Absicht und Willen übereinstimmt, der vom Bevorstehen jener soeben genannten Separatausgabe noch Kenntniss erhalten und deren Erscheinen neben der seinigen gewünscht und befördert hatte, geht aus Böhmer's Briefe vom Jahr 1857 hervor, aus welchem die Vorrede des vorliegenden Bandes (S. V. u. VI.) eine Stelle mittheilt. Der Herausgeber verdient für die pietätsvolle Ausführung von Böhmer's Absicht den Dank aller Freunde des Verstorbenen; dieser selbst würde sich freuen, sein Wort in dieser Sache: „Je mehr Ausgaben unserer *Scriptores*, um so besser!", erfüllt zu sehen.

In zwei Rücksichten, darf man behaupten, bewährt sich Böhmer's Ausspruch durch diesen neuen Abdruck der Chronik des Matthias und der damit zusammenhängenden Schriften. Einmal wird dadurch die interessante Quelle Vielen nahe gelegt, zu denen Studer's Separatausgabe schwerlich dringen möchte. Sodann fördert die ausführliche Einleitung, welche der Herausgeber diesen Schriften voranschickt (Vorrede S. XXIV—XXXIX), den Einblick in das Wesen ihrer verschiedenartigen Bestandtheile und in die Fragen, die über ihre Entstehungsweise sich aufdrängen.

Den Text selbst gibt Huber in etwas anderer Anordnung und nicht ganz so umfangreich, als Studer. Die Zusätze, wodurch sich die Strassburger Handschrift (A) von der Berner (B) unterscheidet, sind sämmtlich in den Anmerkungen — bei Studer theilweise in Appendix II. u. III. — untergebracht, und der grosse bei Cuspinian (C) eingeschobene Abschnitt: *De genealogia dominae Annae* — Studer, Appendix I. — ist weggelassen. Wenn gegen Letzteres grundsätzlich nichts eingewendet werden kann, so bedauern wir es doch für manchen Leser. Ebenso wäre zu wünschen, dass die Kapitelüberschriften in der Chronik, nach Handschrift B und dem Vorgange von Studer, mit (fortlaufenden) Nummern versehen wären; es würde diess das Aufsuchen und Citiren der einzelnen Stücke (zumal bei dem Fehlen einer Uebersichtstafel) und die Vergleichung der beiden Ausgaben wesentlich erleichtern. Im Uebrigen ist der Text unter Zugrundelegung von B wie bei Studer behandelt.

Die Einleitung spricht zunächst von den Handschriften. Ueber A und B, sowie über die Ausgaben des Cuspinian (C) und Urstisius (U) und die Manuscripte, welche diesen Herausgebern vorlagen, werden die Ergebnisse mitgetheilt, zu denen Studer's gründliche Untersuchung gelangt ist. Nachrichten über eine Wienerhandschrift (W) und eine von Pertz beschriebene im Vatican werden hieran angefügt. Die letzterwähnte Handschrift ist dadurch bemerkenswerth, dass die Chronik in derselben, wie sonst einzig in B, den Namen des Verfassers an der Spitze trägt, zwar nur in einfacher Angabe: „*magister Matthias*“. Ueber die Person dieses Verfassers stellt der Herausgeber zusammen (Vorrede S. XXX. u. XXXI.), was Studer ausgemittelt hat, und beseitigt den Namen des *Albertus Argentinensis* aus der Frage nach dem Urheber der Chronik gänzlich (vgl. „Jahrbuch“ von 1867 S. 37).

Sodann folgt (Vorrede S. XXXI.—XXXVI.) eine eingehende Untersuchung über das zeitliche Entstehen der einzelnen Theile der Chronik, soweit ihr Inhalt darüber Aufschluss geben kann. Das Hauptergebniss, zu welchem die Untersuchung gelangt, wird nicht anzufechten sein. Einige bezügliche Bemerkungen von Studer und insbesondere ein Blick auf das willkommene chronologische Inhaltsverzeichniss in dessen Ausgabe (Ausg. Studer, Einleit. S. XXXIX. u. XLV—LII.) leiten schon auf jenes Hauptergebniss hin; aber erst Huber's eindringende Forschung erhellt und begründet dasselbe vollständig durch zahlreiche Nachweise am Einzelnen. — Es zeigt sich, dass die Chronik in drei Theile zerfällt. In einem ersten von Rudolf von Habsburg bis auf die Erhebung Papst Benedict's XII. (1273—1334) spricht der Verfasser theils aus Ueberlieferung, theils aus eigner Anschauung; in einem zweiten, von 1334 bis anfangs 1346, theilweise als Mithandelnder: beide Theile sind 1347, oder spätestens 1348, geschrieben. Einen andern Charakter trägt der dritte Theil, der von 1346 bis 1350 reicht; die Anordnung ist streng chronologisch, ja annalistisch: dieser Abschnitt scheint mit den Ereignissen gleichzeitig aufgeschrieben. Von den Fortsetzungen ist der erste Theil, der bis 1355 reicht, zwar nicht streng annalistisch gehalten; nach dem Styl und Inhalt zu schliessen, zeigt er aber die grösste Aehnlichkeit mit der Chronik selbst, so dass er, trotz des Fehlens in B und in andern Handschriften, vielleicht noch dem Verfasser der Chronik

selbst zuzuschreiben sein dürfte. Die übrige Fortsetzung besteht aus nachträglichen Notizen Verschiedener.

Man wird mit diesen Sätzen, wie schon bemerkt, sich im Allgemeinen einverstanden erklären müssen. Dennoch bleiben seltsame Unebenheiten und Ausnahmen übrig, die sich schwer erklären lassen. Nicht allein der auf S. XXXIV. Anmerk. 1. angeführte Satz, den der Herausgeber als fremdes Einschiebsel zu bezeichnen genöthigt ist, gehört hieher; auch Anderes mehrfach. So ist z. B. der sonderbare Satz, mit welchem (in B) die Darstellung der Zeiten Kaisers Ludwig's des Baiern eingeleitet wird (Ausg. Studer S. 56; Böhmer Fontes IV. 187) wohl erst nach dem Tode des Kaisers entstanden und gehört kaum dem Verfasser selbst an; er trägt den Charakter eines anderwärts her entlehnten Spruches. Ebenso seltsam sind die Widersprüche, die der Gebrauch bald des Perfectums, bald des Präsens mit Bezug auf die nämlichen Verhältnisse (*„habuit“*, *„est“*: Vorrede S. XXXIV) in der Darstellung der Chronik erzeugt, und zu denen insbesondere der bereits angeführte Satz von der Königin Agnes („Jahrbuch“ von 1867. S. 39) gehört, den zwar Huber übereinstimmend mit Studer erklärt*. Ob diese Ausnahmen und Sonderbarkeiten ihren Grund in dem schwerfälligen Style des Verfassers haben, der z. B. das Perfectum bald als Aorist (*„habuit uxorem“* = er bekam zur Gattin), bald als Imperfectum oder Präsens (*„duxit vitam“* = sie führte seither = sie führt) gebraucht hätte; ob Irrthümer oder Willkür von Abschreibern, oder ob der Mangel der letzten Feile an dem vom Verfasser selbst aus frühern Aufzeichnungen nachträglich zusammengestellten Werke die Ursache dieser Ausnahmen und Seltsamkeiten sind, ist nicht zu entscheiden. Es bedürfte hiezu der Einsicht in die verlorene Urschrift der Chronik.

Dass sich (aus gleichem Grunde) über den Verfasser der *Gesta Bertholdi* blosse Vermuthungen anstellen, aber keine sicheren Daten geben lassen, wie Huber (Vorr. S. XXXIX.) bemerkt, ist unbestreitbar. Immerhin scheint uns — wenn eine Vermuthung erlaubt ist — die im „Jahrbuche“ von 1867, S. 39. geäusserte zur Erklärung

* Das nämliche *„duxit“* (Ausg. Studer S. 43. Fontes IV. 178.), das hier betreffend Königin Agnes in der Chronik steht, kömmt schon an einer frühern Stelle (Ausg. Studer S. 35. Fontes IV. 172) mit Bezug auf die nämliche Königin vor.

der Sonderbarkeiten der Chronik und des Zusammenhanges zwischen ihr und den *Gestis Bertholdi* die einfachste und natürlichste zu sein.

G. v. W.

Histoire des Princes de Condé pendant les XVI^e^ et XVII^e^ siècle par M. le Duc d'Aumale. Paris 1863 et 1864.

Weil dieses Werk, wie bekannt, erst in diesem Jahre frei gegeben ward, bringen wir es hier zur Kenntniss.

Von Berührungen Frankreichs mit der Schweiz finden sich viele erwähnt, und die Aktenstücke, welche die Zierde des Buches ausmachen, sind auch in dieser Richtung merkwürdig.

Ranke widmet im V. Band seiner französischen Geschichte eine eingehende Betrachtung dem Werke Davila's, weil dasselbe die Grundlage eines geschichtlichen Grundirrthums geworden ist, als ob auch schon in den ersten Jahrzehnten die Huguenotten am Schlepptau der französischen Grossen gewesen seien.

Princeps historiae gibt keine Beweise für diese Aufstellung; dennoch aber muss sie als richtig gelten: lese man nur die zum ersten Male in den Aumale'schen Biographieen abgedruckten Briefe von Prinz Louis Condé I. an, von Prinz Henry Condé und dem Admiral Coligni, und man wird zugeben, dass die Calvin und Beza so ganz und gar nicht sich von den hohen Herren imponiren liessen.

Und wie sollte es auch anders gewesen sein? Lag doch die Kraft der Partei in den zweitausend Gemeinden, in den Bourgeois der Städte und den Nobles auf den Manoirs, nicht in den Prinzen.

Die Gelehrten und die Prediger brachten die Ordnung, Rechtschaffenheit im Finanzgebaren, den Geist und die Kenntnisse, die Wärme der Ueberzeugung in jene Massen: der Hof mochte Führer gewinnen, Häupter tödten: aber damit war eben nicht die Partei vernichtet; darum war sie unbesieglich, so lange eigenthümliche Kraft des Geistes und Gemüthes in ihr schlug.

H. H. V.

Fürst Wenzel Lobkowitz, von Adolf Wolf. Wien, Braumüller.

Diese Lebensbeschreibung bietet über die Zeit von 1660 bis 1676 viel neues Urkundliches, welches der Verfasser aus dem Staatsarchiv in Wien und dem Raudnizer-Archiv schöpfte.

Für die Schweizergeschichte mag bemerkt werden, dass unser Buch den bekannten Schmidt von Schwarzenhorn in der Zeit als wichtig einführt, wo es sich um die Eröffnung des weltgeschichtlichen Türkenkrieges handelte, von 1662 bis 1664. — Wir bitten Herrn Wolf, Vormerk zu nehmen, dass Schmidt Bürger der Municipalstadt Stein am Rhein, welche unter zürcherischer Hoheit, und nicht ein Graubündner war, wie S. 117 gemeldet wird.

H. H. V.

Zu II. B.

Joh. Huber, Stiftspropst und Domkapitular. Die Kollaturpfarreien und Gotteshäuser des Stifts Zurzach. (IV und 222 S. nebst Tabellen als Zugabe. Gr. 8. Klingnau, F. Bürli.)

Für die Fortsetzung eines so verdienstlichen Werkes, wie die im „Jahrbuch" von 1867 : p. 88 ff. besprochenen „Gotteshäuser der Schweiz" von Nüscheler, das als unentbehrliches Handbuch von jedem mit der Kirchengeschichte der Schweiz sich Beschäftigenden stets wird zu Rathe gezogen werden, kann nichts erwünschter sein, als wenn auf engerem Boden von dazu berufenen Seiten durch erschöpfende Monographien für jenes grössere Werk in Sichtung und Behandlung des Materiales vorgearbeitet wird. Für einen Theil des Aargau'schen Bezirkes Zurzach ist das nun durch das in der Ueberschrift genannte Buch in sehr verdankenswerther Weise geschehen.

Eine am 31. Januar 1866 in Kraft getretene Aargau'sche Verfassungsbestimmung gab zu dieser Arbeit Anlass. Der § 12. der revidirten Staatsverfassung sicherte nämlich den Kirchgemeinden die Wahl ihrer Seelsorger und die Einlösung auswärtiger Collaturrechte zu. Das traf nun auch die Beziehungen des Collegiatstiftes Zurzach zu den Kirchgemeinden Klingnau, Unterendingen und Würenlingen, und dadurch wurde der Vorsteher der genannten geistlichen Corporation zu archivalischen Studien aufgefordert, deren Resultate vor uns liegen; erweitert zu einer förmlichen Geschichte der betreffenden Gemeinden, insofern als besonders das Schul- und Armenwesen berücksichtigt und auch anderweitige Beiträge zur Ortschronik gegeben wurden.

Die in die Geschichte dieser Aargau'schen Gemeinden eröffneten Einblicke sind von um so grösserem Interesse, als diese Ortschaften bis 1798, wenn auch sämmtlich zum Territorium der gemeinen Herrschaft Baden zählend, doch in ihren Verhältnissen bedeutende Ungleichheiten zeigten. Wie Zurzach selbst und dessen Filialen Rekingen und Mellikon, standen nämlich Klingnau und Coblenz unter Oberhoheit der regierenden Stände dem Bisthum Constanz zu, welches hier, am Rheine und an der Aare, in seinen Obervogteien Klingnau, Zurzach und Kaiserstuhl grössere, als nur niedergerichtliche Rechtsame hatte; von den zur Landvogtei Baden im engeren Sinne gehörenden Dörfern hatte in Unter- und Oberendingen, sowie in Tägerfelden das Stift St. Blasien die niederen Gerichte; eine Filialgemeinde von Zurzach, Baldingen, war eine eigene Gerichtsherrlichkeit und zuletzt im Besitze eines Zürchers, von Orelli, welcher 1787 daselbst die erste Schule anlegte. Am einlässlichsten behandelt nun der Verfasser die Geschichte des in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. von Ulrich II. von Altenklingen erbauten Städtchens Klingnau, dessen älteste kirchliche Verhältnisse zwar im Dunkel liegen bis 1360, wo Bischof Heinrich III. von Constanz der Stiftskirche Zurzach die Klingnauer Pfarrkirche einverleibte: von Klingnau lösten sich 1779 und 1848 Würenlingen und Grossdöttingen ab. Die 1663 geschehene Ablösung der neu erbauten Kirche von Unterendingen von der Zurzacher Mutterkirche war durch die gleichzeitige Constituirung der reformirten Kirchgemeinde Tägerfelden veranlasst worden. Ueberhaupt kommen die Reformation und ihre Folgen * bei allen diesen Kirchen in Frage, indem zwar Döttingen wieder katholisch wurde, dagegen Tägerfelden und die beiden Endingen, dazu die Zurzacher Filialen Mellikon, Rekingen und Baldingen bis heute paritätisch sind; in Oberendingen ist ausserdem bekanntlich seit dem 17. Jahrh. auch das israelitische Element stark vertreten. Eine sehr bemerkenswerthe Erscheinung ist in dieser Hinsicht der „Gotteshof", den in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. zwei Zurzacher Chorherren, die Brüder Schmid von Baar, zur Zurückdrängung des reformirten Bekenntnisses, „zur Ehre Gottes und zur Aufnahme

* Es fällt bei deren Schilderung sehr peinlich in die Augen, dass mehrmals, z. B. p. 24, gänzlich unwahr Zwingli und Hubmeyer, Reformation und Wiedertaufe schlechthin identificirt werden.

der katholischen Bürgerschaft Rekingen“ in diesem am Rheine gelegenen Dörfchen stifteten: — bis heute geschieht nach dem Wortlaute der Stiftungsurkunde die Belehnung mit den vier Theilen des Gotteshofareales durch die Regierung von Luzern; die Capelle im 1678 erbauten stattlichen Gotteshofgebäude, welches zum ersten der vier Afterlehen gehört, besorgt von Zurzach aus der Inhaber der zur gleichen Zeit gestifteten Schmid'schen Caplanei, welcher bis zur Revolution nach dem Willen der Stiftung stets ein Zuger und, wo möglich, aus vier bestimmten Familien war. —

Dies als Probe von dem reichen und mannigfaltigen Inhalte dieses Buches.

Red.

Eine Konstanzer Weltchronik aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. Von Dr. Th. v. Kern, ausserordentl. Professor an der Universität Freiburg. (Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angränzenden Landschaften. Ersten Bandes zweites Heft. Freiburg im Br. 1868. S. 179—235.)

Die Chronik, welche Begebenheiten von Erschaffung der Welt bis zum J. 1383 enthält, ist eine in deutscher Sprache abgefasste Compilation aus Martinus Minorita, Martinus Oppaviensis, Gottfried von Viterbo, Bartholomeus Luccensis und Heinrich von Diessenhofen, mit wenigen nicht wesentlichen selbständigen Zusätzen. Der Werth derselben ist fast ausschliesslich ein litterar- und culturhistorischer, insofern sie uns einen Versuch zeigt, „dem gemeinen Manne ein auf das Allerkürzeste abgefasstes Compendium der Weltgeschichte in die Hand zu geben“. „Dass die Heimat unseres Verfassers am Bodensee zu suchen ist, beweisen die wenigen Zusätze, für welche wir keine Quelle nachzuweisen vermögen, beweist vor Allem auch die Auswahl, welche er bei seinen Auszügen aus den ihm vorliegenden Schriftstellern getroffen“. Die Abfassungszeit ist wohl an den Schluss des 14. Jahrhunderts, jedenfalls vor die Eröffnung des Constanzer Concils zu setzen, da dieses letzteren in keiner Weise Erwähnung geschieht. Für die Schweiz hat die Chronik insofern ein specielles Interesse, als eine der Handschriften der alten Zürcher Chronik, der St. Galler Codex 657, sie mehrfach benutzt hat.

Die Herausgabe hat Prof. v. Kern nach einer Münchener Handschrift, der einzigen bekannten, in der wir jedoch nicht die Originalhandschrift zu erblicken haben, in der Weise bewerkstelligt, dass, wo der Bearbeiter lediglich übersetzt hat, nur die Anfangs- und Schlussworte des betreffenden Absatzes mitgetheilt sind, ihnen zur Seite diejenigen der Quelle, dass dagegen, wo das Verhältniss des deutschen Textes zu der lateinischen Vorlage kein so unmittelbares oder durchsichtiges ist, jener vollständig wiedergegeben wird mit Angabe der Quellen am Rande. Vollständig abgedruckt ist ferner auch der letzte, die Geschichte des 14. Jahrh. behandelnde Abschnitt.

W. V.

Dr. Heinrich Hansjakob. Der Waldshuter Krieg vom Jahre 1468. (58 S. und I.—XXIV.: „Urkundliche Beilagen". 8. Waldshut, Zimmermann.)

Waldshut, diese freundliche Nachbarstadt der Schweiz, im letzten Decennium durch ihre Eigenschaft als Eisenbahnknotenpunct aus ihrer früheren Abgeschiedenheit herausgerissen und neu emporblühend, feierte im Sommer 1868 unter bedeutendem Aufwande ein Fest „zur vierhundertjährigen Erinnerung" an das Ereigniss, welches der oben genannte Verfasser, geistlicher Vorstand der höheren Bürgerschule daselbst *, darauf hin neu „untersucht und dargestellt" hat.

Ganz zutreffend stellt der Verfasser am Schlusse der Einleitung, welche knapp und übersichtlich die Beziehungen zwischen Oesterreich und den Eidgenossen seit 1415 erzählt, das zu schildernde Ereigniss als eine jener gegenseitigen Kraftproben hin, welche die auf ihre überraschenden Erfolge kühn pochenden Schweizer auf der einen Seite, auf der anderen die beiden natürlichen Verbündeten, das Haus Oesterreich und der in seiner Existenz bedrohte und nach Rache dürstende Adel, einander lieferten. Vor 53 Jahren war der Aargau, vor 8 Jahren der Thurgau verloren gegangen; 1454 hatte Schaffhausen bei den Eidgenossen Hülfe gesucht, worauf Mühlhausen 1466 das-

* Von demselben existirt auch eine im gleichen Verlage erschienene Abhandlung über die „Salpeterer", jene eigenthümliche „politisch-religiöse Secte", welche wiederholt in die Geschichte des Hauenstein'schen, des Stückes Schwarzwald zwischen Waldshut, der Höhe des Feldberges und Säckingen, tief eingegriffen hat.

selbe that: — kurz, die Rheinlinie vom Bodensee bis Basel war schon völlig zum Mittelpunct der schwebenden Machtfrage geworden. So war es natürlich, dass in dem ersten wieder einbrechenden „blutigen Jahre“, eben 1468, die oberste der vier österreichischen Waldstädte am Rheine, der so wohlgelegene Waffenplatz Waldshut, dessen militärische Wichtigkeit schon in seinem Namen liegt, zum Streitobjecte wurde, mochten auch die Waffen anfangs in den Sundgau getragen worden sein, dem Umstande entsprechend, dass zuerst Mühlhausen's wegen losgeschlagen worden. Am 22. Juli Abends begann die Belagerung von Waldshut; die Stadt gerieth nach und nach in den hoffnungslosesten Zustand; einem Sturme schien sie unmöglich mehr widerstehen zu können, und es hatte weiter den Anschein, als ob auf einen Uebergang Waldshut's in die Hände der Belagerer der Anschluss des südlichen Schwarzwaldes an die Schweiz folgen könnte. Dennoch kam es, vornehmlich sehr gegen den Willen Bern's, am 27. August zum Frieden mit Herzog Sigmund, ohne dass Waldshut gefallen war: — ein verhängnissvoller Vertrag, da die Verpfändung Vorderösterreich's an Karl von Burgund zur Aufbringung der den Eidgenossen zu zahlenden Kriegskosten die Einleitung zu den burgundischen Verwicklungen wurde.

Das ist der Hauptinhalt dieser sehr anziehend geschriebenen historischen Arbeit, welche zwar nicht eigentlich Neues bietet, aber einem für unsere Geschichte interessanten Ereignisse eine allen Anforderungen entsprechende Behandlung widmet. Dazu ist auf p. 58 das Lied des Töni Steinhuser von Appenzell (von Liliencron's Nr. 122) abgedruckt. Der „Anhang“ enthält die für die Geschichte der Unterhandlungen so wichtigen neun Berichte vom 15. bis 26. August, gesandt von den zürcherischen Hauptleuten und Räthen an die Regierung zu Hause; doch scheint der Herausgeber nicht gewusst zu haben, dass dieselben schon von Segesser in den „Abschieden“: Bd. II. pp. 381—390 abgedruckt sind.

Red.

Hieran reihen wir eine Schrift von Dr. Phil. Alfred Stern: Ueber die zwölf Artikel der Bauern und einige andere Aktenstücke aus der Bewegung von 1525 (VIII u. 152 S. 8. Leipzig, Hirzel), einmal weil diese höchst scharf-

sinnige Einzeluntersuchung zu der Geschichte von Waldshut Beziehungen hat, ferner wegen einiger Verknüpfungen des behandelten Stoffes mit der schweizerischen Reformationsgeschichte.

Stern stellt in der Einleitung auf p. 1. die Tragweite der „Zwölf Artikel" trefflich dar, indem er sagt, sie seien 1525 für die Bauern gewesen, was für das christliche Europa im 11. und 12. Jahrh. das rothe Kreuz, für die Heere der französischen Revolution die Marseillaise: „das aus der Mitte der grossartigen und plötzlichen Massenbewegung auftauchende Zeichen, um das sich, wie mit Einem Schlage, aller Häupter schaaren, nach dessen Erscheinen zuerst eine gewisse Einheit in das bis dahin ungeordnete Drängen und Treiben kömmt, für die Männer der Bewegung selbst ein Symbol der Erkennung, für die Aussenwelt eine Erklärung über Plan und Ziel der plötzlichen Strömung". — Stern gewinnt aus seinen Untersuchungen die Ueberzeugung, dass die Artikel durch Balthasar Hubmaier, den Reformator von Waldshut, in dieser Stadt aus den verschiedenen ihm zu Ohren gekommenen bäuerlichen Begehren mit schöpferischem Geiste und in glücklichstem Treffen eines allgemein verständlichen Sinnes als allgemeines Programm erweitert und geformt worden seien, und zwar schon im Winter von 1524 auf 1525, wohl nicht ohne Anregung des damals in diesen Gegenden weilenden Thomas Münzer, sicher längere Zeit, ehe Hubmaier in seinem Artikelbriefe und dem Verfassungsentwurfe ungleich radicalere Tendenzen aussprach, als diess in den „Zwölf Artikeln" der Fall ist. Das specifisch religiöse Element in denselben wird aus Beziehungen zum nahen Zürich abgeleitet. Die „Zwölf Artikel" scheinen dann längere Zeit im Stillen sich ausgebreitet zu haben, ehe sie Ende März 1525 plötzlich in Oberschwaben und Baiern überall gedruckt auftauchten. Was aber die von Rohling aufgefundenen, durch Cornelius in den „Studien zur Geschichte des Bauernkrieges" edirten Artikel der Memminger Bauern betrifft, so ist Stern einer der Auffassung von Cornelius entgegengesetzten Ansicht: diese allerdings schon Ende Februar und Anfang März auftretenden Artikel sind nach ihm eine ungeschickte Ueberarbeitung der „Zwölf Artikel", welche handschriftlich sich bereits bis in die Donaugegend verbreitet hatten — wie Stern glaubt, durch die Thätigkeit des im Dienste des vertriebenen Herzog Ulrich stehenden intriganten

Ritters Dr. Johann Fuchssteiner und der Agenten desselben. Aus gewissen Beziehungen des Christoph Schappeler, eines geborenen St. Galler's, der zu Memmingen die Reformation angeregt hatte und mit Hubmaier bekannt war, zu dieser Memminger Redaction — Stern schreibt Schappeler die Aenderung hinsichtlich des Zehnten, sowie (mit Cornelius) die Einleitung zu den „Zwölf Artikeln" überhaupt zu — mag dann das besonders von Wittenberg aus genährte falsche Gerücht entstanden sein, Schappeler selbst sei der Urheber der „Zwölf Artikel". — Schliesslich sei noch erwähnt, dass Stern der Stadt Waldshut ihre Bedeutung für den Bauernkrieg, insbesondere als Geburtsort der „Evangelischen Brüderschaft", vindicirt; vornehmlich ist der bekannte Hans Müller von Bulgenbach zur Waldshuter Bürgerschaft in directen Beziehungen gewesen.

Red.

[Die Redaction sieht sich, um den ohnehin schon zu späten Abschluss des „Jahrbuches" nicht noch mehr zu verschieben und um den Umfang desselben nicht zu sehr auszudehnen, zu ihrem Bedauern gezwungen, einen kleinen Rest von Besprechungen, namentlich einiger Zeitschriften, in das voraussichtlich in der ersten Hälfte von 1870 erscheinende „Jahrbuch von 1869" zu verweisen.]

Inhaltsverzeichniss.

(Einlässlicher besprochene grössere Artikel von Sammelwerken sind gleichfalls genannt und dadurch, dass ihre Titel etwas nach rechts in der Columne zur Seite gerückt stehen, von den Haupttiteln unterschieden.)

	DATE DUE		